Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band. — Siebentes Heft.)

Nebst Abbildung № 2, die Einbecker Münzen.

Preis $7^1/_2$ Ngr.

Einbeck, 1858.
Commissions-Verlag von H. Ehlers.

Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band. — Siebentes Heft.)

Nebst Abbildung № 2, die Einbecker Münzen.

Preis 7½ Ngr.

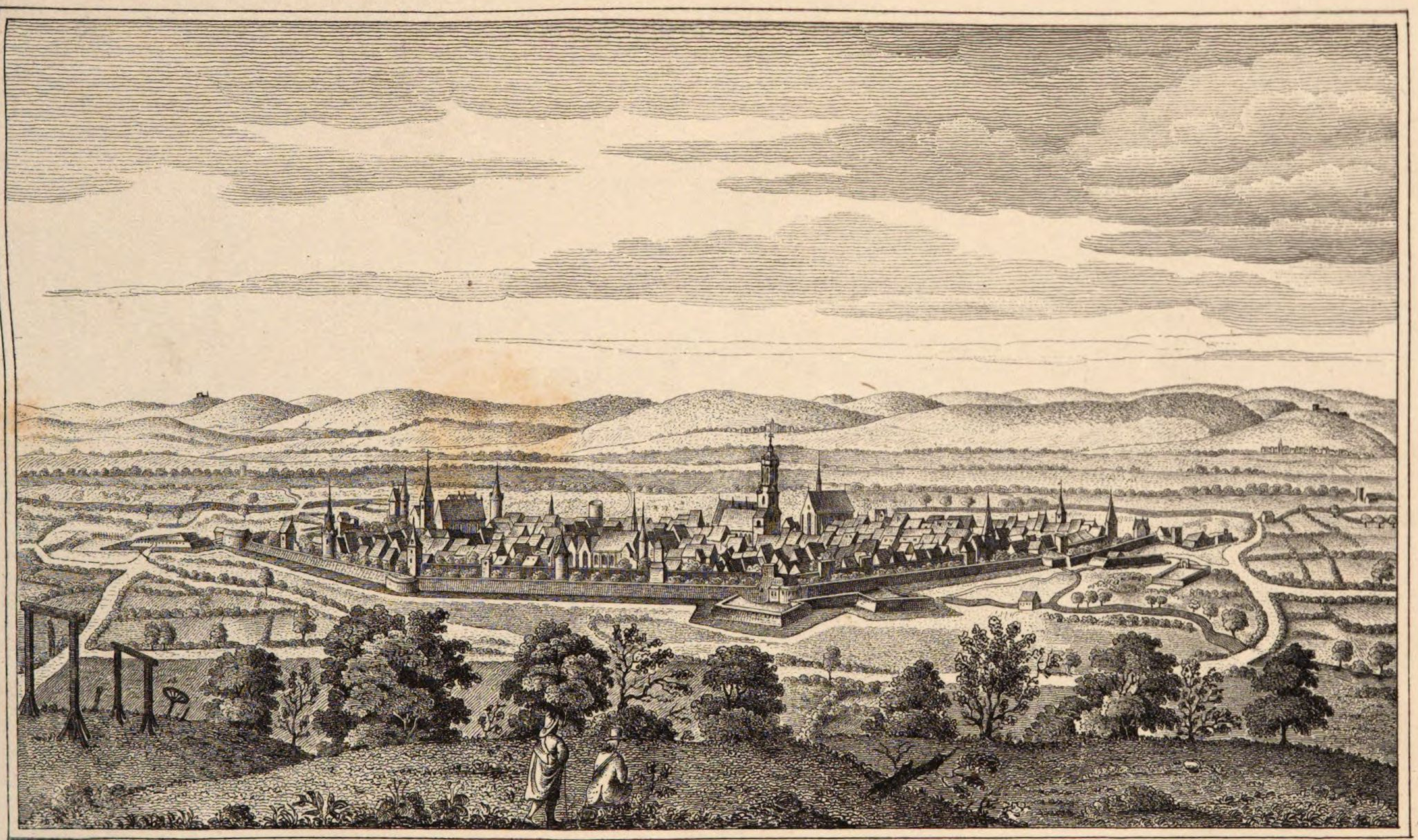
Einbeck, 1858.

Commissions-Verlag von H. Ehlers.

(Eigenthum des Verfassers.)

Statt Einbeck.

An: Dom: 1642.



Weber & Deckers lith. Cöln. n. Merian gez. v. G. Lasius.

Oster Thor — Oldendorfer Thor. — Waſser Thurm. — Augustiner Kloster. — Stiftskirche St. Alexander. — Rathhaus. — St Jacobs Kirche — Benſer Thor — Maria Magdal. — Tidetzer Thor — Hullerſer Thor

Abbildungen zur Geſchichte der Stadt Einbeck. No. 1

Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band.)

Einbeck, 1857.

Commissions-Verlag von H. Ehlers.

(Eigenthum des Verfassers.)

Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band. — Siebentes Heft.)

Nebst Abbildung № 2, die Einbecker Münzen.

Preis 7½ Ngr.

Einbeck, 1858.
Commissions-Verlag von H. Ehlers.
(Eigenthum des Verfassers.)

Statt Einbeck.

Ān: Dom̄ : 1642.



Weber & Deckers lith. Cöln.

n. Merian gez. v. G. Lasius.

Oster Thor. Oldendorfer Thor. Wasser Thurm. Augustiner Kloster. Stiftskirche St. Alexander. Rathhaus. St. Jacobs Kirche. Benser Thor. Maria Magdal. Hullerser Thor. Tidetzer Thor.

Abbildungen zur Geschichte der Stadt Einbeck. No. 1

Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band.)

Einbeck, 1857.
Commissions-Verlag von H. Ehlers.
(Eigenthum des Verfassers.)

Vorwort.

Als ich mich vor drei Jahren zur Herausgabe einer Geschichte der Stadt Einbeck entschloß, konnte ich die Befürchtung nicht unterdrücken, daß das Werk nur einen geringen Leserkeis finden und aus Mangel an Unterstützung nicht zur Vollendung gelangen würde, ähnlich vielen andern derartigen Unternehmungen. Um so mehr gereicht es mir zu außerordentlicher Freude, daß meine geringen Erwartungen bedeutend übertroffen sind. Es hat sich nicht allein eine genügende Anzahl von Subscribenten gefunden, damit die Druckkosten gedeckt werden können, sondern ich habe das Glück, mich der besondern Unterstützung hochgebietender, hochgeachteter und wohlwollender Männer zu erfreuen. Beiden, meinen geehrten Subscribenten sowohl, als auch meinen hohen Gönnern, bin ich zu außerordentlichem Danke verpflichtet. Die vielfachen Beweise von Huld und Gewogenheit, welche mir geworden sind, treiben mich an, meinen Eifer zu verdoppeln und, so viel mir Gott die Kraft verleiht, dahin zu streben, daß ich mich des Vertrauens, das man in mich gesetzt hat, würdig mache.

So übergebe ich denn meinen geehrten Subscribenten den zweiten Band meiner Geschichte. Je dürftiger die Quellen für den ersten Band mir flossen, desto reichlicher ist das Material, welches mir für den zweiten Band zu Handen gekommen; nur bei Bearbeitung der Reformationszeit, als der Periode noch angehörend, aus welcher die betreffenden Documente in den Flammen aufgegangen sind, ist ein Mangel an hinreichenden und zuverlässigen Nachrichten mir fühlbar geworden. So weit meine Bekanntschaft geht, handeln von der Reformation in hiesiger Gegend folgende Werke:

1) Johann Letzner's bekannte Dasselsche und Einbecksche Chronik, I. Theil, 5. Buch, 41. Kapitel.

2) **Hamelmanni opera genealogica-historica**, herausgegeben von Wasserbach. Lemgo, 1711. pag. 914 bis 919.

3) Georg Fathschild's **Historica enarratio, quomodo ecclesia et schola Einbecensium a fermento purgata pontificio, sanam eamque quidem unicam veram christianam fidem, Lutheranam nempe, susceperit.** Es ist von diesem Buche und dessen Verfasser im zweiten Kapitel, Seite 6, noch weiter die Rede.

4) Nachrichten und Documente von der Stiftspfarre, Stiftsschule, auch andern Merkwürdigkeiten in Einbeck, imgleichen von den Pfarren der Einbeckschen Inspection, gesammelt von Heinrich Philipp Guden (Gudenius). Manuscript. Dies Manuscript kam aus der Bibliothek des Guden an das Consistorium zu Hannover. Im Jahre 1758 wurde davon eine Abschrift verfertigt, welche sich in der Registratur der Superintendentur zu Einbeck befindet.

5) Großcurd's Reformationsgeschichte von Hullersen und Kohnsen. Im theologischen Magazin. Gotha, 1764. B. 3, St. 3 und 4, Seite 171 und 206.

6) Ueber den ersten Anfang der lutherischen Reformation in unserm Lande. Im hannoverschen Magazin, Jahrgang 1805, St. 101 bis 103.

7) J. K. F. Schlegel's Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten, 2. Band, S. 94 bis 96 und S. 211 bis 212.

8) Havemann's Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, neueste Ausgabe, Seite 360—370.

Alle diese Schriften, die Schlegel'sche und Havemann'sche nicht ausgenommen, enthalten, was die Reformation in Einbeck anbetrifft, viele Unrichtigkeiten.

Ueber die Betheiligung Einbecks am schmalkaldischen Bunde ist Hortleder's Schrift: „Von den Ursachen des teutschen Kriegs Kaiser Carls V. wider die schmalkaldischen Bundes-Oberste, Anno 1546—1558, Frankfurt, 1617" benutzt worden.

Andere Quellen habe ich am geeigneten Orte weiter nachgewiesen. Von dem Jahre 1540 an bieten die Archive der hiesigen Stifter, so wie auch vorzugsweise das städtische Archiv einen reichen, größtentheils unbearbeiteten Stoff. Außerdem aber sind mir von meinen Freunden und Mitarbeitern viele schätzenswerthe Beiträge zu Theil geworden.

Die Unvollkommenheit meiner Arbeit erkennend, bitte ich schließlich, auch diesen Band mit Nachsicht aufnehmen zu wollen.

Einbeck, den 12. November 1856.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Einbeck auf seiner höchsten Höhe. Blühender Handel. Große Bevölkerung. Großartige Bauunternehmungen.

Die Regierungszeit des Kaisers Maximilian I. (1495 bis 1519) dürfen wir unstreitig als das goldene Zeitalter der Stadt Einbeck bezeichnen. Denn während früher häufige Fehden zwischen Fürsten und Städten den Bürger in seinem Erwerbe beunruhigten, trat mit Errichtung des allgemeinen ewigen Landfriedens und des Kammergerichts eine Zeit der Erholung und der Ruhe ein, wodurch die Städte im Innern gekräftigt wurden und Handel und Gewerbe einen neuen Aufschwung bekamen.

Die unglückliche, blutige und verderbliche Fehde bei Tackmanns Graben im Jahre 1479 hatte Einbeck zwar eines großen Theils seiner besten Bürger beraubt und die Stadt in große Schulden gebracht, allein dies Ungemach scheint zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts schon vollständig überwunden zu sein; wir gewahren einen raschen Aufschwung, der uns in Erstaunen setzt, einen Reichthum, der zum Sprichwort wurde, eine Bevölkerung, die die jetzige um das Doppelte übertraf. Wie konnte es auch anders sein, denn hier waren eben die Elemente, die zu dem gedeihlichen Aufschwunge einer Stadt erforderlich sind, in reichem Maße vorhanden. —

Einbecks Handel erstreckte sich, begünstigt von der Hansa, selbst über Deutschlands Gränzen hinaus; vorzüglich war es das vortreffliche Bier, welches nach allen Weltgegenden verfahren wurde; es würzte neben dem Weine die fürstlichen Tafeln, es war das Lieblingsgetränk bei bürgerlichen Festen in den meisten Städten des Hansa-Bundes. An manchen Orten, z. B. in Bodenwerder und in Erfurt, wurde jährlich

eine bedeutende Steuer vom durchgehenden Einbecker Biere erhoben, so wie auch die Städte, wo es versellt wurde, eine nicht geringe Abgabe davon bezogen. Von nah und fern kamen wöchentlich viele Wagen, um Ladungen des beliebten Getränks in Empfang zu nehmen; diese trafen in der Regel nicht leer ein, sondern führten der Stadt Korn, Hopfen und andere Bedürfnisse zu. Wegen des bedeutenden Verbrauchs an Fässern hielten sich hier gegen **60** bis **80** Böttchermeister auf, die mit ihren Gesellen, wie wir im I. Theile, Kap. **62**, Seite **240** gesehen haben, jährlich eine besondere Festlichkeit und einen Tanz veranstalteten. Zur Herbeischaffung der Frucht gab es hier große Kornhandlungen, die oft im Besitz von mehren tausend Maltern waren. Der lebhafte Handel beschäftigte auch eine große Anzahl von Fuhrleuten. Neben der Bierfabrikation und dem Bierhandel blühten hier noch viele andere Gewerbe, namentlich gab es hier viele Maler, Bildhauer, Waffenschmiede, Zimmerleute, Steinhauer und Maurer. Wo aber Handel und Gewerbe blühen, wo Wohlhabenheit sich entwickelt, da pflegen auch die Wissenschaften bald einzukehren. So geschah es, daß Einbeck für die damalige Zeit auf einer bedeutenden Stufe der Bildung stand. Die hiesige Domschule war eine der berühmtesten im ganzen nördlichen Deutschland; Einbecks Söhne bekleideten bedeutende Lehrstühle auf Hochschulen und erlangten großen Ruf (S. Theil I. Seite **256**). Die damals hier befindlichen drei Bibliotheken gaben angehenden Lehrern und Schülern Nahrung zu geistiger Entwickelung und Fortbildung. Die hiesigen Stifter, Kirchen und Klöster unterhielten eine große Zahl von Geistlichen, zu denen sich, unterstützt durch fromme Stiftungen, noch eine Menge von Vicarien und Commendatarien gesellte, die dem religiösen Cultus einen nach damaliger Art erheblichen Aufschwung verliehen und namentlich an hohen Festen und bei feierlichen Processionen einen großen Pomp und ein großes Gepränge entwickelten. Durch den lebhaften Verkehr, durch das herrliche Bier, nicht minder durch die berühmte Schule und endlich durch die prunkhaften religiösen Festlichkeiten wurde eine Menge wohlhabender Familien in die Stadt gezogen, namentlich Adelige, die entweder hier ihren

immerwährenden Aufenthalt hatten, oder in der Stadt doch wenigstens ein Absteigequartier besaßen, um bei Jahrmärkten, bei Faschingsspielen, Schulfeierlichkeiten und bei großen Processionen hier anwesend zu sein. So ist es denn nicht zu verwundern, daß man innerhalb der Stadt **2000** Häuser zählte und die Zahl der Einwohner in jener Periode mindestens auf **12000** zu veranschlagen ist. Die äußerst gedrängt stehenden, selbst an den Stadtmauern aufgeführten Häuser vermochten indeß schon seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die Bevölkerung nicht zu fassen; man behalf sich sogar mit den seit dem Jahre **1400** angelegten Thürmen in der Stadtmauer und mit Stuben und Zimmern über den Stadtthoren; selbst die äußersten Bollwerke vor den Thoren wurden bewohnt. Das aus jener Periode auf uns gekommene alte Rathhausbuch enthält eine Menge von Urkunden, laut deren enge Räume in den Festungswerken, mit denen sich jetzt eine Tagelöhner-Familie nicht behelfen würde, zur Wohnung auf Lebenszeit (**to orer woninge de wile se levet**) gegen eine jährliche Rente überlassen wurden. Einige Beispiele der Art mögen hier Raum finden.

1) Der Priester Bartold Bornemann von der Orenderborch bewohnte **1421** den hohen Thurm in der Mauer bei der Münsterkirche;

2) Hans Müller das äußerste Tiederer Thor, **1465**;

3) Hans Thiele das mittlere Tiederer Thor, **1467**;

4) Dem Stadtzimmermeister Kipp, einem Vorfahren der jetzigen Patricier-Familie Kipp, wurde wegen seiner Verdienste um die Stadt (**umme ſunderlikes denstes willen den mester Gereke Kippen unser Stadt hefft gedan unde noch don mach**) im Jahre **1475** die Wohnung über dem Benser Thor eingeräumt;

5) Hinrick Kulevothe kaufte **1485** den kleinen Thurm vor dem Tiederer Thore;

6) Hans Hattensleff **1486** den äußersten Thurm vor dem Tiederer Thore;

7) Hans Ellinges **1487** den äußersten Thurm vor dem Osterthore;

8) Valentin Wismer **1489** die Stube über dem Tiederer Thore;

9) Heinrich Rellinghusen **1490** den Thurm am Dreckgraben, welchen früher Hinrick von Rode inne gehabt hatte;

10) Das Bollwerk am Dreckgraben wurde **1495** der Margarethe Florecke auf Lebenszeit überlassen.

Die Miether oder Käufer von solchen Festungswerken durften keine Schweineställe (**koven**) darin anlegen, noch Unreinlichkeit (**unflaticheit**) darin dulden; sie mußten es sich gefallen lassen, daß in Zeiten der Noth Wache und Mannschaft zur Vertheidigung hineingelegt wurde (**weret van noiden dar up to wakende von orloges wegen edder were dar van to donde**); sie durften endlich keine verfestete oder sonst berüchtigte Personen darin beherbergen.

Bemerken müssen wir hier noch, daß es damals innerhalb der Stadt wenig Scheunen gab. Um die Stadt herum lagen nämlich bis in die Zeit des dreißigjährigen Krieges viele einzelne Höfe, von wo aus die um Einbeck befindliche Länderei cultivirt wurde. In der Gegend des alten Dorfes namentlich müssen diese Höfe am zahlreichsten gewesen sein, indem für die Bewohner derselben im Jahre **1510** die noch vorhandene Bartholomäi-Kirche erbaut wurde, wo die nördlich und östlich von Einbeck belegenen Höfe eingepfarrt waren.

Wie groß die Bevölkerung schon im Jahre **1479** war, ergiebt der Umstand, daß in der unglücklichen Schlacht bei Tackmanns Graben **1200** gerüstete Bürger fochten; während die Stadt jetzt kaum die Hälfte dieser Zahl unter die Waffen zu bringen vermöchte.

Einen sichern Beweis von der ehemaligen Macht der Stadt und von dem in ihr herrschenden Reichthume geben die aus jener Periode auf uns gekommenen großartigen Bauten. Sie sind theils Werke der Noth und der Vertheidigung, theils Werke des frommen Glaubens und religiöser Begeisterung. Zu ersteren zählen wir die Wälle mit den davor geschobenen Bastionen, die sämmtlich ihrer Vollendung nahe gebracht wurden. Zu den letzteren rechnen wir die himmelanstrebenden Thürme und die im großartigen Maßstabe an-

gelegten Kirchen. Von diesen erreichten die Neustädter Kirche und der Marktthurm ihre Vollendung; der prachtvolle Dom zum Münster wurde indeß im Bau gestört, und die Ohnmacht der nachfolgenden Generationen vermochte das so großartig Begonnene nicht fortzuführen; durch furchtbare Kämpfe erschlafft und dessen Kunstsinnes beraubt, wurde das erhabene Bauwerk, um demselben wenigstens einen Schein von Vollendung zu geben, verunstaltet.

Die nun folgenden Ereignisse ließen die Stadt von ihrer schwindelnden Höhe herabsinken, und bis auf den heutigen Tag hat dieselbe ihre alte Herrlichkeit nicht wieder erreichen können; einzelne günstige Perioden waren nur vorübergehend, ihnen folgte wieder großes Unglück, welches, wie der Rückfall bei einem Siechthum, die noch vorhandene Kraft in größerm Maße verzehrte. —

Zweites Kapitel.

Anfang der Reformation in Einbeck. Johannes Ebbrecht, Pfarrer in Hullersen. Die Augustiner-Mönche Johannes Dornwelle und Ernst Bauermeister. Der Prior Gottschalk Kropp. Maßregeln der hiesigen Collegiat-Stifter und des Stadtraths; die den neuen Glauben predigenden Mönche werden vertrieben. Kampf zwischen dem alten und dem neuen Glauben. Die reinere evangelische Lehre bricht sich immer mehr Bahn, so daß bei den Kirchen zu St. Jacobi und zur Neustadt Prediger in Luthers Geist angeordnet werden. Furchtbare Aufregung zwischen den alten und neuen Confessions-Verwandten. Herzog Philipp der Aeltere von Grubenhagen legt sich endlich ins Mittel und stiftet den Vergleich vom Jahre 1529.

Bei dem lebhaften Verkehre, in welchem Einbeck mit den meisten Städten Deutschlands stand, vorzüglich aber bei

dem für die damalige Zeit bedeutenden Grade der Bildung, welche hier in den höhern Schichten vorherrschend war, konnte es nicht fehlen, daß die in Wittenberg angeschlagenen 95 Thesen des unsterblichen Reformators Dr. Martin Luther auch hier Anhänger fanden; ja, Einbeck gehört zu den Städten, wo das reine Evangelium zuerst öffentlich gepredigt wurde. Die Nachrichten über die ersten reformatorischen Bestrebungen in hiesiger Stadt und Umgegend sind übrigens widersprechend und unzuverlässig. Die nachfolgende Darstellung, weniger dem ungründlichen Letzner, als vielmehr einem spätern Schriftsteller, dem ehemaligen Rector Fathschild entnommen, dürfte der Wahrheit am nächsten kommen a).

Der erste, welcher in hiesiger Gegend auftrat, die neue Lehre zu verkündigen, war Johannes Ebbrecht, Pfarrer in Hullersen. Er fing schon im Jahr 1522 an, deutsche Psalme zu singen und das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen, wie auch wider das Papstthum zu predigen. In Folge dieser Neuerungen kam an Sonn- und Festtagen eine große Menge Volks, Männer und Weiber aus der Stadt nach Hullersen und wohnte dem Gottesdienste bei. Weniger Anklang fand Johannes Ebbrecht bei seinen Pfarrleuten; von diesen hingen ihm nur zwei an: der Müller Tile Wolf und Hans Buckhagen. Die Sache war übrigens noch zu neu, und die dem Papstthum streng zugethanen Domherrn bei den hiesigen Collegiat-Stiftern wußten es dahin zu bringen, daß der gedachte Prediger gefangen

---

a) Magister Georg Fathschild, geboren zu Einbeck 1573, war bis 1598 Conrector zu St. Alexandri, seit 1599 Rector daselbst und wurde bei der feierlichen Einweihung der hiesigen Rathsschule im Jahre 1611 Rector zur Neustadt. Im Jahre 1618 erhielt er von dem Herzoge Christian zu Braunschweig-Lüneburg einen Ruf als Pastor und Superintendent nach Burgdorf. Die von ihm über die Reformation in Einbeck hinterlassenen Nachrichten standen in einem alten Schulbuche und führten den Titel: Historica Enarratio, quomodo ecclesia et schola Einbecensium a fermento purgata pontificio, sanam eamque quidem unicam veram christianam fidem, Lutheranam nempe, susceperit. (Historische Erzählung, wie die Kirche und Schule zu Einbeck von dem papistischen Sauerteige gereinigt worden und die reine und einzig wahre christliche Lehre, nämlich die lutherische, angenommen hat.)

Im Jahre 1785 übersetzte der damalige Rector Ludwig Gottlieb Crome in Einbeck diese Nachrichten und gab dieselben unter dem Titel: »Ursprung und Fortgang der Reformation in Einbeck« in den Druck. (Göttingen, bei Fr. Andr. Rosenbusch.)

genommen und nach Hunnesrück gebracht wurde. Nicht besser erging es seinen beiden Anhängern in Hullersen; Tile Wolf mußte die Mühle verlassen und Buckhagen wurde des Landes verwiesen a). Damit war die Sache für eine kurze Zeit abgethan.

Zwei Jahre später, nämlich im Jahre **1524**, wagte es ein Mönch des hiesigen Augustiner-Klosters, Johann Dornwelle, welcher durch fleißiges Lesen der Schriften Luthers aufgeklärt worden war, die Irrthümer des Papstthums in öffentlichen Predigten in der Augustiner-Kirche anzugreifen und dagegen die reine Lehre des Evangeliums dem Volke vorzutragen. Er soll, einer unverbürgten Nachricht zufolge, sein Mönchsgewand auf offener Straße mit Füßen getreten und für eine Erfindung des Teufels ausgegeben haben. Seine Predigten zogen eine große Menge von Zuhörern heran, so daß der Rath der Stadt sich genöthigt sah, einen Gerichtsdiener hinzusenden, mit dem Befehle, die Zuhörer in die Hände des Henkers zu überliefern. Es war aber ein solcher Haufen Volks versammelt, daß die Kirche ihn nicht fassen konnte, sondern viele draußen vor der Thür stehen bleiben mußten. Der Gerichtsdiener hielt es daher für bedenklich, hier einzuschreiten, sondern kehrte unverrichteter Sache zurück und berichtete unterthänigst, was er gesehen und gehört halte und betheuerte, es sei unmöglich, so viele Menschen mit dem Schwerte hinzurichten b).

Die Domherren zu St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis widersetzten sich indeß der neuen Lehre mit einer solchen Energie, daß Dornwelle und die übrigen ihm gleichgesinnten Klosterbrüder eine kurze Zeit zum Schweigen gebracht wurden c). Die Mönche konnten sich indeß dabei nicht beruhigen, sondern riefen im Jahre **1525** den Prior des Augustiner-Klosters zu Herford, Gottschalk Kropp, zu Hülfe. Dieser, in dem Rufe großer Gelehrsamkeit stehend,

a) Letzner, Dasselsche und Einbecksche Chronik, I. Theil, Kapitel **41**, Blatt **39** und **40**.

b) Fathschild, l. c.

c) Fathschild sagt: Der Teufel, der dies aufgehende Licht des Evangelii dem armen Volke mißgönnte, trieb und reizte die rasenden Canonicos, daß sie sich diesem Prediger aus allen Kräften widersetzten.

und ein eifriger Anhänger Luthers, war früher Prior des hiesigen Augustiner-Klosters gewesen und hatte sich nicht allein bei den Klosterbrüdern, sondern überhaupt in der ganzen Stadt sehr beliebt gemacht. Unter der Aegide dieses Kropp versuchten nun Johann Dornwelle, Ernst Bauermeister (Burmester), die Gebrüder Heinrich und Nicolaus Mey und noch mehrere andere Klosterbrüder einen neuen heftigen Anlauf gegen die alte Lehre und zeigten dem Volke den wahren Weg des Heils aus dem reinen Evangelio. Je energischer indeß die Mönche auftraten, desto kräftigere Maßregeln ergriffen die hiesigen Collegial-Stifter in Verbindung mit dem damaligen Stadtrathe; man wähnte, das heranbrechende Feuer mit Gewalt dämpfen zu müssen. Fathschild erzählt: Die Canonici der hiesigen beiden Stifter, welche merkten, daß durch Bekanntmachung der päpstlichen Betrügereien ihrem schändlichen Gewerbe und Krämereien großer Abbruch geschähe und ihr Bauch und ihre Kehle sich übel dabei stehen würden, ruhten nicht, sondern trieben, gleichsam wie vom Satan besessen, die Sache so weit, daß der damalige Herzog von Grubenhagen, Philipp der Aeltere, gestachelt durch seinen Bruder Erich, Bischof zu Paderborn, in Verbindung mit dem hiesigen Stadtrathe die Mönche aus dem Kloster entfernte und aus der Stadt trieb. Bauermeister wurde dem damaligen Herzoge zu Braunschweig, Heinrich dem Jüngern, als Hofprediger empfohlen und angenommen, denn er war ein gelehrter Mann und ein vorzüglicher Redner; er hatte in Cöln und Bologna studirt. Dornwelle und Kropp gingen nach Herford; letzteren treffen wir später als Doctor der Theologie bei der Universität Wittenberg. Dornwelle hatte keinen bleibenden Aufenthaltsort, sondern begab sich von einem Orte zum andern.

Aber die neue Lehre hatte in Einbeck seit dem Jahre **1524** schon zu tiefe Wurzeln gefaßt, als daß es möglich gewesen wäre, sie wieder zu verdrängen. Es waren ihr hauptsächlich die untern Schichten des Volks zugethan, namentlich die Gilden, vorzugsweise die Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Kürschner. Als nun im Jahre **1528** auch mehre Anhänger der neuen Lehre in den Stadtrath gewählt wurden,

so geschah es, daß Conrad Bolen, welcher in dem Eremiten-Augustiner-Kloster zu Helmstedt gewesen, aber als Eiferer gegen das Papstthum von dort vertrieben und nach Einbeck gekommen war, als erster lutherischer Prediger bei der Marktkirche angeordnet wurde. Unlängst darnach, wahrscheinlich auch noch im Jahre **1528**, ward auch der Prior Gottschalk Kropp zurückberufen und ihm die Neustädter Kirche zum Predigen eingeräumt a).

Von nun an begann ein arger und langer Kampf zwischen dem alten und dem neuen Glauben in Einbeck. Die beiden Collegiat-Stifter und der übrige Clerus, die Nonnen-Klöster, einige Augustiner und die vornehmsten Bewohner der Stadt, namentlich die Adeligen und Patricier, hingen dem Papstthum an und waren mit Anordnung und Einführung der beiden lutherischen Prediger nicht zufrieden. Die Bekenner des neuen Glaubens hingegen wollten die alten kirchlichen Gebräuche über den Haufen stürzen und bedrohten selbst das Fortbestehen der beiden Collegiat-Stifter und der Klöster. So gab es fast täglich Reibungen und ärgerliche Auftritte; die Parteien suchten einander sogar auf den Straßen und Gassen zu verhindern, in ihre Kirchen zu gehen und die ihrer Confession gemäßen gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Als nun im Jahre **1529** die in den Stadtrath neu gewählten Personen meistens Anhänger des neuen Glaubens waren, so erreichte der Kampf den höchsten Gipfel. Die Verwirrung wurde dadurch noch vermehrt, daß die Stadt die an das Alexandri-Stift und an den Clerus zu leistenden Abgaben, Renten, Zinsen u. s. w. verweigerte. Da sah sich denn endlich Herzog Philipp der Aeltere, welcher auf dem Grubenhagen residirte, genöthigt, ins Mittel zu treten und zwischen den Collegiat-Stiftern und dem Clerus einerseits und zwischen dem Stadtrathe und den Gilden andererseits einen Religions-Vertrag abzuschließen. Die wesentlichen Punkte dieses Vergleichs sind folgende:

a) Unrichtig ist es, wenn Fathschild behauptet, daß auch gleichzeitig der vertriebene Bauermeister zurückgekehrt und zu St. Alexandri Prediger geworden sei, da das Alexandri-Stift die neue Lehre anzunehmen erst später gedrungen wurde.

1) Die bei der Markt- und Neustädter Kirche angestellten Prediger mögen nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände bleiben und in den genannten Kirchen sowohl, als auch in der Augustiner-Kirche predigen; sie sollen sich aber alles Zankens und Schmähens enthalten; auch soll ein jeder von ihnen dem Alexandri-Stifte jährlich eine Mark bezahlen.

2) Die beiden Collegiat-Stifter behalten freie Macht, die bisherigen kirchlichen Gebräuche nach wie vor in ihren Kirchen auszuüben, ohne darin auf irgend eine Art gestört zu werden. Es soll jedoch der bei dem Alexandri-Stifte angestellte Prediger sich eben so im Predigen benehmen, wie die Prediger bei den andern beiden Kirchen verpflichtet sind; dies verspricht der Herzog bei dem Stifte zu bewirken.

3) Die Augustiner- und die Marien-Magdalenen-Nonnen sollen ermächtigt sein, in ihren Klöstern zu bleiben und nicht nur ihre Einkünfte fort genießen, sondern auch die gottesdienstlichen Handlungen nach wie vor in ihren Kirchen verrichten; jedoch sollen sie, wenn in diesen Kirchen die andern Confessions-Verwandten versammelt sind, durch ihre Gesänge und kirchlichen Handlungen keine Störungen veranlassen, auch sollen sie keine Mitglieder neu aufnehmen, indeß soll es auch jeder Person frei stehen, das Kloster zu verlassen.

4) Einem jeden Einwohner, er gehöre zum geistlichen oder weltlichen Stande, soll es unverwehrt sein, in die Kirche zu gehen, in welche er will, ohne von der andern Partei darin irgendwie behindert zu werden.

5) Sollten Kaiser und Reich und ein künftiges Concilium ein Anderes beschließen, so geschieht demselben durch diese Punkte kein Abbruch.

Der Vertrag, welcher noch mehre andere streitige Punkte schlichtet, lautet wörtlich:

Von Godes Gnaden Wy Philippus, Hertoge to Brunswick, Hertogen Albrechts zeligen Sohne, don kundt unde openbar hirmede vor alswene. Nachdem sich zwischen unsern leven, andächtigen unde getruwen, den Erwerdigen und werdigen Herren Deken beider Capittel, Klostern und andern geistlichen to Einbeck up ein, unde den Ersamen, unsern leven, ock getruwen Burgermestern, Radt unde Gilden unde Gemeinheit unser Stadt darsulvest to Einbeck, andern deils, mannigfaltige Gebrecken, Erringe unde Twidracht

eine tietlanck wenden darher begangen unde erholden, hebben Wy uth gnedigen unde genegeden (geneigten) Willen unde Mitleid tokunfftigen Schaden unde Vordarff unde Unrath to verhoden, ock christliche Leve (Liebe) unde borgerlichen Freden unde Reinheit tokunftig to erholden, Uns in eigener Person, mit todonde Unserer Erbaren Rethe, in gutliche Handelunge gelathen unde nach genochsamer Verhor, vele gehabten Fliet, Moinge (Mühe) unde Arbeit de bevorten Parteien in der Gute gantz unde gar voreiniget unde vordragen, wu nafolget:

1) Der angetogenen Vordracht unde Frieheit ock anderer Vorscrivunge und Breve halben. Dat alle Vordrachte, Privilegia und Vorscrivunge, wu sich die Parteien underdanlich darinne vorplichtet hebben, ores Inholdes in Macht bliven schullen, jedoch mit Verklarunge unde in Mathe wu hernach folget.

2) Rochpenni (Rauchpfennige) belangende[a]). Dewile de van Einbeck den Rochpenni bekennen, entrichten se den billig, so ferne dat Capittel St. Alexander den besittet; de Word- unde Ervepenni, ohres angebens nabewiesen, schall ohme ock betalt werden. Wat averst belanget den Uhtenpenni und den Fleischteinden: dewile unde so lange dat benomede Capittel den Ossen unde Kempen nicht holden werde, schall ock de Uhtenpenni unde Fleischteinde nich gegeven werden; wann se averst den Ossen unde Beren holden werden, welkes ohme to jeder Tidt ane alle Vorjahringe schall vorheholden blieven, denne schal ock de Uhtenpenni und Fleischteinden na oldem Gebrucke ane Wedderunge edder Weigeringe entrichtet werden.

3) Allerlei Rente. Wat den Geistlichen in Wedderkopes Wise, Rente edder Tinse verschreven sein to oren Leven edder Personen, seß edder seven gulden edder Mark up dat Hundert, schall henvorder densulvigen vieff unde nicht mehr gegeven werden; aver wat Leifgedinge is, datsulvige schall nach Inhalt der Vorschrievunge gegeven werden.

4) Retardaten[b]). Wat aver van nachstundigen Tinsen edder allerlei Tinsen-Retardaten uthstahn mag, darvan de Helffte to betalende, unde dat solcke Betalinge to gelicken Deil in veir Jahren geschein schall, utbescheiden, wat van dussen vergangenen Jare hinderstellig, datsulvige ganz to betalen, unangesein, dat de Geistlicken ock in Tinsen sitten; ock dat düsser Dag bereide over briddehalve Jahre scholde geholden werden.

---

a) Die Pfennige damaliger Zeit waren Silbermünzen, S. Th. I., Kap. 75. Der Rauchpfennig war eine Abgabe für den Besitz eines Hauses (Rauchfangs, Schornsteins); Wordpfennige wurden für den Besitz von Grund und Boden bezahlt. Unter Uhtenpennig, Uhteinpennig ist eine Art Weidegeld, eine Abgabe für das Austreiben des Viehes, zu verstehen.

b) Rückständige Gelder.

Idt schall ock ein Radt up openbar wittlike bedagede Rente na der Stadt Wonheit to der Betalinge unweigelick unde unvortochlick Hulpe don, darmedden Wy alse de Landesfurst Klagenden unde Anlopenden unbelastet und overhaven bliwen.

5) Gardentinse. Von einem jowelken Morgen an Garden schall man geven dre Punt unde twe Honer (Hühner) awer neyne Eyere, unde den Tegenden van Hoppen unde Flaß, alse de van Einbeck in orer verden Wedderklage sulbest bekannt, van older her gegeven, nu vorder to geben. So ock befunden mochte werden, dat dinckplichtige Garden an de Geistlicken gekomen unde de desulvigen wedderum vorkopen wolden, dat dar to solkem Kope vor andern de jennigen effte ore Erven, darvan se an de Geistlicken gekomen sind, gestadet werden.

6) De Medinge (Miethe). Dat ock den Borgern de Garden drei Jahr unde so vordan, dewile jemandes van dem Geschlechte des ersten Meders des begert, wedder tho vermeden, idt were dann, dat de Tinß nicht to geborlicker Tyd betalt worden, edder der Kerken Personen de Garden sulvest gebrucken wolden, edder dat Capittel de Garden to Live verkopen wolde, doch dat se de drei Jare de Medinge to der Tyd gerade geschehen wore den Vermeder uthholden, wat aver an Retardaten noch uthsteit, darmede to holden, wo mit andern Retardaten.

7) Schulden van verdingenden Theinden Meyerhoffen unde Ackern, wenn solcker Schulde uth stahet, dat de den Geistlicken schollen betalet werden, in twein Jaren folgende, unde jowelken Jars den halven Deil gegeven werden.

8) Schott. De Proven, Vicarien unde Communien in beiden Stiftern schollen Schotes fry blieven, doch, einem Rade unde gemeinen Nutz to gude schullen se tweihundert Mark entrichten, mit Breve unde Segeln an Husern verschreven. Aver andere Geistlichkeit, wu de Namen hebben, Nemande uthbescheiden, schollen jeder hundert Mark, mit drittich Schillingen tho verschotende, unde dem Rade unde gemeinen Nutz ock verhundert Mark thokeren, darmede se bi solckem Schote bliven mogen, edder dewile etlicke veile Geistlicke dat Schott alrede gedinget hebben, dat gelicker Gestalt, den Summen nach, de andern ock dingen mogen, uthbescheiden beide Stiffe, wo boven berort. Wat aver thokunftig mehr gekofft wert, dat sulve glick den Borgern to vorschotende, uthbescheiden hierinne effte jemand dat Schott bereits gedinget hebde, dat scholl so bliven. Ock uthbescheiden Leifgedinge von den Personen gekofft, darvan allein halff Schott to gevende.

9) Von Deinsten. De Personen beider Stifter so up der Friheit sitten mit Deinsten schollen unbelastet bliven, und also der Fursten Friheit und der van Einbeck Verdracht geholden werden. Awer alle Geistlicken, ock der Stift Personen, so in dinckplichtigen Husern sitten, darvan deinen schullen, gelick den Borgern, uth-

bescheiden, effte jemand dat Wort Gottes predigende, de scholle darvan gefriet sien; ock uthbescheiden, effte jemand mit dem Rade deshalben bereide gedinget hedde, dat scholl ock geholden werden.

10) Van Kloster-Hoven. So ein Capittel St. Alexanders Recht begeren werdt, schall ein Radt de Saken so sick der Kloster-Hove halben to Tiden todragen mochten, to geburlichem Rechte vorfaten unde ock entscheiden in einem halven Jahre, dat des nicht Noth werde, de Fursten alse Unß darmede to besokende.

11) Van der Sulver-Munte. Alse de Tins drittich Jahre lank negest vergangen betalet ist worden, also bliven to laten. Efft aver Afflosunge geschehen wolde, alsedenne einem jeden Parthien ohrer Gerechticheit und Vordel vorbeholden.

12) Alle Injurien, wat beide Partheien düsse Meinunge unde gnedige Willfahringe alse de Gehorsamen verfolgen werden, schullen to gelick verhaven sin, dat ock Wy alse de Overicheit wat in deme wedder uns unde unser Hoheit mochte gehandelt sin, gnedig wollen nalaten.

13) De Parre to dem Marckede unde up der Nienstadt belangende. De Prediger, so jetzunder in der Markt- unde Niensteder Kerken verordnet sin, mogen na Gestalt der Tidt und ohne allerlei Bedenken dar bliven, doch also, dat van jeder jährlich dem Capittel St. Alexander eine Marck gegeven werde. Es schullen ock genannten Capittel van dem Parhuse to Markede jährlik viff Marck entrichtet werden. Wat aver ein Radt umme dat Parhuß up der Nienstadt mit Rechte erholden mogen, schall ohme fry gegeven sin.

14) Van den Parrherrn unde Predigern. Idt schall hirmede allen und jowelcken Predigern, den jetzigen unde tokunftigen bevolen unde geboden sin, dat Evangelium Christi unsers Herrn unde Heilandes lutter unde rein tho predigende, unde dat Volk na Gelegenheit sanftmodig unde truwelick lehren unde underrichten, unnotige unde zänckische Lehre unde Disputation unde dergelicken Schelden unde Lestern unde sonderlick Uprohr unde Emperinge meiden unde vorhoden unde seck sulvest im Lebende unde Worden evangelisch erzeigen unde verholden; unde darinnen anderst befunden, schollen se nicht geleden, sondern der Gebur na wedder se getrachtet werden. Unde desulvigen Prediger mogen predigen in der Markt- unde Niensteder Kerken, ock in dem Kloster St. Augustini.

15) Mit dem Prediger im Munster schall idt geholden werden, wie mit diesen vorigen Artikell von den Predigern vormeldet, unde dat Wy, alse de Overicheit datsulvige bi dem Capittel also to vorsorgen beschaffen willen.

16) Ceremonien. In den Stiftern unde dergelicken schullen de benannten beiden Capittel in unserm unde ohrem Stifte de Ceremonien unde anderst tho holden ock Macht hebben, Inholdes

des Abscheides so jüngst vergangen dusses Jahrs up dem gemeinen Rikesdage tho Speier geholden unde dat de Stende des Rikes beschloten, idt ock von nemande darinne gehindert noch gemeret worden.

17) Unde dewile ock de Gelove (Glaube) von Godde komen moth unde mit Geboden edder Verboden dusses oder jennes tho donde, alse in eine edder andere Kerken tho gande unde derglicken, nicht Macht gegeven werden, unde wider uth solckem unde dergeliken Verbodendt nicht anderst denn Wedderwille, Ergeringe unde Uprohr vorwecket unde anrichtet worden, deshalben unde umme borgerlicher unde christlicher Einicheit willen ist dut vor gut angesehen, dat ein jeder geistlich unde weltlich Person frie Macht hebben schall, in welcke Kerken he will to gande unde de Predige unde Aemter der Kerken tho horende, ock nemande den andern noch mit Worden, noch mit Werken daranne nicht hindern effte erren schollen oder beleidigen. Werdt dat averst anderst befunden, schall dorch den Radt edder im Fall der Versumenige edder Verweigeringe durch uns alse de Overicheit unde Landesfursten gestrafet werden.

De Schole belangend. De Schole St. Alexander schall mit gelarten Scholmestern versorget werden, unde darhen tor Schole gahn de Kinder in der Munster- unde Marktparren geboren, aver den up der Nienstadt schall, der Wide des Weges halben, vorbeholden sin, iffte se wolden eine Schole vor ohre Kinder anrichten unde tho besolden. Idt schall aver hiermede um Einicheit unde Frede willen einen jeden Borger in welcke Schole he will to schicken unverhindert sien.

Item dut schall ock so gedegedinget sin, uthbescheden, wat hierna dorch Kaiserliche Majestet unde de Stende des Rikes ock ein künfftig Concilium wider oder anderst to holden wert beschloten werden, ock Breve unde Segell so ein Parthie den andern gegeven hiermede nicht geschwecket sondern mehr gekrefftiget werden.

19) Kloster St. Augustini unde Marien-Magdalenen. De Monnicke Sankt Augustins Closter unde de Nunnen up der Nienstadt schullen Macht hebben, ohres Gewettens darin tho blivende edder heruth tho gaende, doch von nemande dartho gereizet noch gedrungen werden. Unde dejennigen, so darinne bliven wollen, schollen ock ungehindert sien an oren Gesengen unde Ceremonien, doch dat se vor oder na der Predigt in den Ceremonien nicht hindern effte irren. Idt schall ock niemandes van niens (Neuem) in desulvigen Closter gan effte gegeven werden, sondern de darinne sin unde blieven orer Guder, Renthe unde Tinse or Levelank gebruken unde darmede in Meinunge der Tinse unde Betalinge der Retardaten, ock Schott unde Deinste nicht anderst geholden werden, wo oben von anderen Geistlichen ist angezeiget worden.

20) Closterhove belangend. Dat Capittel St. Alexander

unde de Canoniken schollen ock vordan ore Closterhoffe edder Woninge nemande van Adel edder sunst andern vormeden, edder to Liven verschreven, de Uns alse den Landesfursten, ock dem Rade unde gemeiner Stadt Einbeck undreglich sein mogen. Doch dat solker Undreglicheit bestendige unde beramliche Orsake vor der Medinge edder vor solker Verschrivunge angezeiget unde darinne kein Eiffer gesocht werden. Und dat dusse gutliche Verhandlunge unde Verdracht so geschehen unde van beiden Parthien gewilliget und innegenommen, hebben Wi gemelter Furst desulvigen twifeltig maken laten, jedern Deil einen overgeben, unde to Urkunde unser Insegel an de beiden wettentlich don hangen. Gegeven unde geschehen in unser Stadt Einbeck, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburdt im Jahre alse man schreff viffteinhundert negen unde twintich (**1529**). Am Dage Sancte Elisabet.

(**ex copia antiqua.**)

In Gemäßheit dieses Vergleichs, welcher sich auf §. 4 des Speierschen Reichstags-Abschiedes vom 22. April 1529 gegründet a) fand in Ansehung der Neustädter- und der Augustiner-Kirche offenbar ein Simultaneum (gemeinschaftlicher Gebrauch von beiden Religions-Parteien) Statt; ohne Zweifel war dies auch in Hinsicht der Marktkirche der Fall, da bei derselben eben sowohl wie bei der Neustädter Kirche außer dem Pfarrer mehre Commendatarien angestellt waren, und diesen in dem Vergleiche der Gebrauch ihrer Kirche nicht untersagt ist. Noch im Jahre 1536, am 22. März, erschienen die Provisoren (Vorsteher) der Marktkirche bei dem Alexandri-Stifte und präsentirten den Priester Heinrich Arnd zu der Commende, welche in ihrer Kirche bei dem Altare der heiligen drei Könige von Sophie Begemann gestiftet und durch den Tod des Johannes Alberti erledigt war b). Merkwürdig ist es, daß in dem Vergleiche der bei der Markt- und Neustädter Kirche bisher angestellt gewesenen katholischen Pfarrer nicht gedacht wird. Dieselben waren weder vertrieben, noch außer Wirksamkeit gesetzt, denn der größere Theil der Einwohner hing bis dahin noch dem alten Glauben an; aber

a) In dem §. 4 dieses Reichstags-Abschiedes heißt es, daß hinfort keine weiteren Neuerungen Statt finden, sondern alles so, wie es jetzt ist, bleiben soll, bis ein Concilium oder eine National-Versammlung werde abgehalten werden.

b) Officialatbuch in der Registratur des Alexandri-Stifts.

es scheint, als wenn diese Pfarrer die Kanzel nicht mehr bestiegen.

Auch ist in dem Vergleiche von den Bewohnern des Beginen-Klosters in der Maschenstraße oder von den Clarissinnen nicht die Rede, obwohl das Kloster noch viele Jahre fortexistirte; noch im Jahre **1555** schloß der Stadtrath mit den Beginen einen Vergleich ab, in welchem sie ausdrücklich geistliche Jungfrauen genannt werden. Wahrscheinlich geschieht ihrer deshalb keine Erwähnung, weil sie keine eigene Kirche hatten und daher bei den Streitigkeiten und Verwicklungen unter den Bekennern des alten und neuen Glaubens weniger betheiligt waren.

Drittes Kapitel.

Johann Winningstedt und Franz Derwidden. Rückkehr der vertriebenen Mönche Ernst Bauermeister und Johannes Dornwelle. Erneuter furchtbarer Kampf wider das Papstthum. Aufnahme Einbecks in den schmalkaldischen Bund. Stürmung der Klöster und Wegnahme ihrer Dokumente und Kostbarkeiten. Zernichtung der Heiligenbilder und kostbaren Gemälde. Zerwürfnisse der Stadt mit dem Herzoge Philipp dem Aeltern. Der schmalkaldische Bund wirft sich ins Mittel und errichtet den Vertrag von **1537**.

Seit dem Religions-Vertrage von **1529** trat unter den bis dahin erbitterten Gemüthern eine kurze Zeit der Ruhe ein. Im Jahre **1531** indeß begann der Kampf von Neuem und viel leidenschaftlicher, denn zuvor. Es starb nämlich der Prediger bei der Marktkirche, Conrad Bolen, und an seine Stelle kam aus Wittenberg Johann Winningstedt, ein rauher und heftiger Mann. Er war vorher Conventual in dem vor Halberstadt belegenen Johannes-Kloster gewesen, hatte sich von dort nach Wittenberg begeben und wurde als ein treuer Anhänger Luthers von letzterem den Einbeckern empfohlen.

Noch kam von dorther Franz Derwidden, um dem zur Neustadt angestellten Prediger Gottschalk Kropp ein Gehülfe zu sein. Auch kehrten die im Jahre **1526** vertriebenen Ernst Bauermeister und Johannes Dornwelle nach Einbeck zurück. Bauermeister, welcher, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, nach seiner Vertreibung von hier die Stelle eines Hofpredigers bei Herzog Heinrich dem Jüngern bekleidete, hatte nämlich, während letzterer auf dem Reichstage zu Augsburg war, seinen Habit abgeworfen, weshalb ihn der streng katholische Herzog nicht weiter dulden wollte.

Diese genannten Prediger unternahmen nun einen abermaligen ungestümen und leidenschaftlichen Angriff wider das Papstthum in hiesiger Stadt. In Folge dessen entstand eine allgemeine Verwirrung und es folgte ein ärgerlicher Auftritt dem andern. Wie arg es überhaupt in dieser Zeit in Einbeck herging und welchen Unfug die dem alten Cultus zugethanen Einwohner gegen die Bekenner des neuen Glaubens trieben, ersieht man aus einem Schreiben des Winningstedt. Er sagt:

»Ich predigte in der Stadt des abgegangenen und verstorbenen Predigers Conradi Bolen (der ein frommer und gelehrter Mann war), drei Jahre lang; was es aber daselbst für Frucht geschafft, war nicht allzuviel, denn es war ein großer, gottloser Hauf, der ganz verstockt und verhärtet in ihrem Unglauben, Abgötterei und Bosheit, und sonderlich unter den fürnehmsten Geschlechtern, Bürgermeistern und Rathsherrn. Item ihr viel sagten noch, sie wollten lieber den Teufel hören, denn uns verlaufene Münch und Ketzer; gingen also muthwillig für ihren Pfarrkirchen über in den Thumb (Dom, Münster) zu ihrer eigenen Predigt (die papistisch war), und zu der Messe eine lange Zeit, kauften auch etliche arme Leutlein mit Geld und Korn aus dem Evangelio zu sich, gaben uns Predicanten thörliche Namen, bereimten und bedichteten uns auf das allerhäßlichste und schändlichste, ließen uns, wenn wir nach der Kirche von unsern Häusern gehen wollten, mit Staub, Kammer-Laugen oder mit Wasser begießen, ließen etwa auf die Predigtstühle und Gotteskasten Unflath gießen oder streichen, pfeiffeten und trummelten bei den Kirchen wenn wir predigten und verstörten uns oft in unserm göttlichen Amt, hungerten und schmachteten uns aus, daß etliche von Noth wegen entlaufen müssen« a).

a) Opera Hamelmanni, pag. 916.

Daß die lutherisch gesinnten Einwohner diesen Unfug vergalten, die Feindseligkeiten immer weiter gingen und die Erbitterung auf die höchste Stufe stieg, läßt sich leicht erachten. Wären die Umstände noch dieselben gewesen, wie im Jahre **1529**, so hätten sowohl von Seiten des Herzogs, als auch von Seiten des Stadtraths energische Schritte geschehen müssen, den Unfug zu beschwichtigen und den Religionsvertrag aufrecht zu erhalten; allein es hatte sich seit der Zeit schon Manches geändert, und zwar zu Gunsten der Anhänger des neuen Glaubens. Es erschienen nämlich schon im Jahre **1532** Deputirte aus Einbeck in Braunschweig, wo die sächsischen Städte eine Zusammenkunft hielten, um die Aufnahme Einbecks in den schmalkaldischen Bund vorzubereiten a). Die Deputirten wurden auch mit Auszeichnung behandelt und mit Versicherung aller möglichen Hülfe entlassen.

Herzog Philipp der Aeltere war inzwischen der neuen Lehre ebenfalls immer mehr geneigt geworden; sein wirklicher Uebertritt erfolgte im Jahre **1534**.

Es erlangten unter solchen Verhältnissen die Bekenner des neuen Glaubens immer mehr Terrain, während das Ansehn der entgegengesetzten Partei von Tage zu Tage schwächer wurde; selbst die meisten Mönche verließen ihr Kloster und schaarten sich zu den Anhängern Luthers.

Als nun im Jahre **1536** die förmliche Aufnahme Einbecks in den schmalkaldischen Bund erfolgte b), da brach ein offener Krieg in der Stadt aus; man stürmte die Klöster und nahm aus denselben alle Briefschaften, Documente und Kostbarkeiten hinweg; man entfernte aus den Kirchen alle kostbaren beweglichen Sachen, welche von den Bekennern des alten Glaubens bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bisher gebraucht worden waren; man zerschlug die Heiligenbilder und zernichtete viele kostbare Gemälde, um Alles, was an die Zeit des alten Glaubens erinnern könnte, zu beseitigen.

Die Augustiner-Nonnen zur Neustadt widersetzten sich dem Ansinnen, ihre Kostbarkeiten und Briefe zu überliefern,

---

a) Rehtmeier, von der Zusammenkunft groser Herren in Braunschweig.
b) Pütter, Handbuch der deutschen Reichshistorie, 2. Ausgabe, Seite 523, Not. 2 und der daselbst angeführte Seckendorf.

das Kloster zu verlassen und Männer zu nehmen; sie erklärten, daß sie eher sterben wollten, als in solche Anträge zu willigen. Die Bürger und Mönche mochten es nicht wagen, die Jungfrauen mit Gewalt hinaus zu werfen, weil Töchter aus den angesehensten Patricier-Familien Einbecks darunter waren; es wurde ihnen daher eine Frist bestimmt, binnen welcher das Kloster geräumt sein müsse; und man drohte, nach Ablauf derselben mit Härte verfahren zu wollen. Um den Nonnen alle Verbindung mit auswärtigen Personen abzuschneiden, hing man große Schlösser, in welche Blei gegossen war, vor die Thüren. Die Bürger selbst lagerten sich um das Kloster herum, bewachten dasselbe Tag und Nacht und ließen sogar in der Nacht Feuer brennen, um sich, weil es eben Winter war, daran wärmen zu können. Während dieses vorging, ereignete sich ein sonderbares Schauspiel. In dem Kloster war eine Nonne gestorben, welche nothwendig begraben werden mußte. Durch die Thüren des Klosters konnte und sollte die Leiche nicht gebracht werden, dies wollten die Bürger nicht zugeben; sie wurde deßhalb mit Stricken aus dem Fenster herunter gelassen. Als sie unten war, wollten mehre Bürger nicht verstatten, dieselbe auf dem Kirchhofe zu begraben; es entstand daher unter ihnen ein heftiger Wortwechsel. Endlich siegte der bessere Theil, und die Leiche wurde an dem gewöhnlichen Orte zur Ruhe bestattet a).

Die Nonnen ermüdeten schließlich alle Anstrengungen der Bürger und erhielten die Erlaubniß, zeitlebens im Kloster zu bleiben, ihren Gottesdienst zu verrichten und ihre Güter, Renten und Zinsen auch ferner zu genießen.

In den Pfarrkirchen zur Neustadt und zum Markte, so wie auch in der Eremiten-Augustiner-Kirche hatte indeß der alte Kultus nach und nach ganz aufgehört, und wiewohl derselbe in den beiden Stiftskirchen noch fortdauerte, so wagten es doch nur wenige Personen, daran Theil zu nehmen, indem sie fürchten mußten, von Aufpassern entweder verhöhnt, oder auch mit Gewalt zurückgetrieben zu werden. Von den Augustiner-Mönchen waren nur zwei auf keine Art zu

a) Die Klusische Chronik bei Leibnitz: Script. Rer. Brunsv. Tom. II, pag. 367.

bewegen, ihren Habit abzulegen und das Kloster zu verlassen; sie wollten ihren gethanen Gelübden leben und sterben.

Herzog Philipp der Aeltere hatte bis dahin den Fortschritten der Reformation in Einbeck ruhig zugesehen, ohne auf Beobachtung des Religions-Vertrages von **1529** zu halten. Allein es sollten Umstände eintreten, die das Herz dieses sonst sehr milden Regenten den Einbecker Bürgern auf einige Zeit entfremdeten. Der Stadtrath hatte nämlich die den Kirchen und Klöstern entwendeten Sachen eigenmächtig zu sich genommen, auch über die Gärten der Augustiner willkührlich verfügt. Hierüber war der Herzog sehr empört; er bestand auf die Herausgabe der Sachen und wollte sogar das gewonnene Feld den Bekennern des neuen Glaubens dadurch entziehen, daß der Vergleich von **1529** wieder in Kraft treten sollte. Allein der Stadtrath und die Gilden achteten der Drohungen des Landesfürsten nicht, indem sie sich auf den schmalkaldischen Bund verließen. Man ging sogar thörichter Weise so weit, die Dienerschaft des Herzogs zu mißhandeln a), wodurch die Spannung zwischen beiden Parteien noch vergrößert wurde. Der Herzog, um Repressalien auszuüben, ließ mehre Bürger Einbecks nebst einem Riedemeister, die in Angelegenheiten der Stadt bei ihm erschienen waren, gefangen nehmen.

Dem schmalkaldischen Bunde war das Verhältniß zwischen der Stadt Einbeck und Philipp dem Aelteren äußerst unangenehm. Es wurden zuerst Versuche angestellt, letzteren in der Güte zu bewegen, den Vergleich vom Jahre **1529** fallen zu lassen und zu bewirken, daß die alten religiösen Gebräuche in den beiden Collegiat-Stiftern aufhörten. Als diese Bemühungen fruchtlos blieben, so glaubte der Bund von seiner Autorität Gebrauch machen zu müssen. Der derzeitige Bundeshauptmann, Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, welcher mit dem Landgrafen Philipp von Hessen dies Amt abwechselnd b) verwaltete, schickte deshalb drei Abgeordnete: den Fürsten Wolfgang von Anhalt-Bernburg, den

---

a) Der Stadtrath behauptete später, die Brauknechte seien die Thäter gewesen.

b) Sie wechselten alle halbe Jahre.

Grafen Albrecht von Mansfeld und den auf der Wartburg angestellten Amtmann von der Tann, nach Einbeck, um zwischen der Stadt und ihrem Herzoge zu handeln und im Sinne des Bundes die nöthigen Maßregeln zu treffen. Von den Abgeordneten auf alle mögliche Art zugesetzt, ließ sich endlich der erbitterte Herzog mit dem Stadtrathe im Beisein der genannten Bundes-Abgeordneten ein. Es fand zwischen beiden Theilen, wie vor einem Gerichte, ein förmliches processualisches Verfahren Statt, wobei der Amtmann von der Tann das Protokoll führte. Nach langen und weitläufigen Debatten kam endlich am Mittwoch nach Viti **1537** ein für die Stadt sehr günstiger Vergleich (der sogenannte churfürstliche Vergleich) zu Stande. Die wesentlichsten Punkte desselben sind folgende:

1) Der Herzog verspricht, die beiden Collegiat-Stifter dahin neu zu organisiren, daß in den Kirchen derselben der alte Cultus sofort aufhöre, auch eine neue Ordnung einzuführen, wie dieselbe, von gelehrten Theologen ausgefertigt, durch den Kurfürsten von Sachsen dem Herzoge übermacht würde.

2) Der Stadtrath behält die aus den Kirchen und Klöstern an sich genommenen Sachen.

3) Mit den Klöstern in Einbeck und namentlich mit den innerhalb der Stadt befindlichen klösterlichen Grundstücken und Einkünften mag der Stadtrath verfahren, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten kann.

4) Was aber die klösterlichen Güter und Einkünfte außerhalb der Stadt betrifft, so kann allein der Herzog damit verfahren, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten im Stande ist.

5) Da der Stadtrath über die vor der Stadt belegenen Güter der Augustiner bereits verfügt hat, so behält es dabei sein Bewenden. Nur sind zwei Gärten ausgenommen; diese werden den beiden im Kloster noch vorhandenen Augustinern zu deren Unterhalte auf Lebenszeit eingeräumt und fallen demnächst dem Herzoge anheim.

6) Die Nonnen sollen aber zeitlebens den Aufenthalt im Kloster und den Genuß ihrer sämmtlichen Güter und

Einkünfte behalten. Erst dann, wenn die Nonnen verstorben sind, oder das Kloster abtreten, kann damit und mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften verfahren werden, wie sub 3 und 4 bemerkt ist.

7) Die bei den Kirchen der Stadt angestellten Commendatarien sollen zwar zeitlebens den vollen Genuß ihrer Einkünfte haben, jedoch müssen sie die zu ihrer Commende gehörigen Sachen und Papiere dem Stadtrathe ausliefern, indem diesem zunächst sämmtliche Güter und Einkünfte der Commenden zufallen.

Der Vergleich lautet wörtlich:

Nachdem und als sich Irrungen und Gebrechen zwischen dem hochgebornen durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Philippsen, Herzogen zu Braunschweig, an einem, und den ersamen wolweisen Bürgermeistern und Rath und Gemeinheit Seiner Lieb und fürstlichen Gnaden Stadt Einbeck, am andern Theil, erhalten haben, welche Irrungen an den hochgebornen durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johannessen Friederichen, Herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erz-Marschalchen und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gelanget und gewachsen sind. Als nun wol- und hochgedachter Churfürst solche Irrsalen nicht gern gehöret noch vernommen, sondern aus freundlichem Willen zu bemeltem Fürsten von Braunschweig, desgleichen aus gnädiger Neigung zu obbenannter Stadt Einbeck getragen hin und beigelegt gesehen hätten. So haben auf freundliches und gnädiges Begehren wol- und hochgemelter Churfürst zu Sachsen beiden Parteien gütliche Unterhandlungen vergünstiget und verstattet.

Demnach so haben wol- und hochgemelter Churfürst zu Sachsen Uns, Wolfgang, von Gottes Gnaden Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Asschanien und Herrn zu Bernburg auf gnädiges und freundliches Gesinnen vermocht, desgleichen Uns Albrechten, Grafen und Herren zu Mansfeld, sammt mich, Eberhard von der Thann, dieser Zeit Amtmann zu Wartburg, als derselbigen Ihrer churfürstlichen Gnaden Rath und Diener, verordnet, in solchen Irrungen gütliche Unterhandlungen zu unterfahen.

Derowegen so bekennen und thun kund Wir obbemelter Wolfgang, Fürst zu Anhalt, und Wir, Albrecht, Graf und Herr zu Mansfeld, und ich, Eberhard von der Thann rc., daß wir dieselbigen Irrsale und Gebrechen nach nothdürftigem Verhör und Handlung nachfolgender Maße mit beider Theil Wissen und Bewilligung hingelegt und vertragen haben, nämlich wie folgt.

1) Erstlich, so viel anlangend ist, daß in den Stiftskirchen

die papistische Messe und dergleichen, daselbst ihm das göttliche Wort nicht lauter und rein gepredigt worden: hat unser Herr Ohm und gnädiger Herr Herzog Philipp von Braunschweig gewilliget, daß dieselben Verschaffung thun wollen, daß die papistische Messe und andere vermeinte verführerische Gottesdienste und papistische Prediger von Stund an abgethan werden, und daß unser Herr Ohm und gnädigster Herr, der Churfürst zu Sachsen ꝛc. durch S. L. und churfürstlichen Gnaden gelarte Theologen eine Ordnung, wie man es in der Kirche halten soll, soll stellen lassen und dieselbige alsdann wohlgemeltem Herzoge Philipp von Braunschweig aufs förderlichste zuschicken. So wollen S. L. und churfürstlichen Gnaden denselbigen gemäß in beiden Stiftskirchen also halten lassen und wollen S. L. und fürstliche Gnaden evangelische Prediger in den Dom verordnen.

2) Des Landgerichts halben, welches der Rath angezogen, daß dasselbe gegebener Verschreibung und Privilegien vor dem Altendorfer Thore und auf dem Grashofe soll gehalten werden und doch durch wolgemelten Fürsten von Braunschweig binnen sechs Jahren unter den Grubenhagen gelegt, ist abgeredet, daß solche Gerichte nun hinfürder vor dem Altendorfer Thore sollen gesetzt und gehalten werden. Aber so viel es die Unterthanen so wolgemeltem Fürsten allein zuständig, und den Rath zu Einbeck noch ihre Bürger und Bürgerinnen nicht anlangend ist, so viel als es die Gerichte betreffend, sollen S. L. und fürstliche Gnaden welcher Ende es denn gelegen mit den Gerichten zu legen Macht haben. Was alsdann vor solchen Gerichten vor dem Altendorfer Thore zu Recht erkannt und in seine Kraft ergangen, demselben soll nachgegangen, gelebt und verholfen werden.

Dieweil aber die von Einbeck bis anhero den Gebrauch gehabt, so jemand in die Stadt bekanntliche Schuld verpflichtet gewesen, daß alsdann der Rath um deswillen ganze Dorfschaften verfestiget, die Stadt verboten und vollends gegen diejenigen, so der Schuld nicht zu thun gehabt, um solcher und also fremder Schuld willen beschwert: ist abgeredet, daß wolgemelter Fürst und dessen Nachkommen bei seinen Amtleuten und Befehlhabern Verschaffung thun wollen, dardurch um die bekanntliche Schuld schleunig und endlich in der Zeit des Rechtens, als nämlich sechs Wochen drei Tage, mit Ueberreichung etzlicher Pfande, so weit sich die Schulden erstrecken und die Gläubiger davon Bezahlung bekommen können, soll verholfen werden. Würde es aber, das doch nicht sein soll, verbleiben, so sollen die von Einbeck diejenigen, so schuldig, in Verfestung zu nehmen und sie durch solche und andere Mittel und gebührliche Wege zu der Bezahlung zu bringen Fug und Macht haben, doch daß hinfort die Unschuldigen der Billigkeit nach in allen Fällen verschont bleiben.

Desgleichen sollen die von Einbeck Ihrer L. und fürstlichen

Gnaden Unterthanen um bekanntliche Schuld auch schleunige Hülfe, wie oben gemeldet, thun. So aber S. L. und fürstliche Gnaden Unterthanen einen Bürger oder Bürgerinnen vermeint zu beklagen, der soll es vor einem Rath thun, daselbst ihm durch gebürliches und schleuniges Rechten soll verholfen werden.

3) Der beiden Klöster St. Augustin und des Jungfrauen-Klosters wegen, so in der Stadt gelegen, ist abgeredet, daß der Rath mit denselben dem Speierschen Abschiede nach, wie er solches gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten wisse, handeln möge. Zu dem, daß auch gemelter Fürst von der Forderung der Cleinodien abgestanden ist.

Was aber beiden Klöstern außerhalb der Stadt an Feldgütern zugestanden, Garten, Wiesen, Zehnten, Meierhöfen und allen andern liegenden und sonst haben, solches soll und mag sich wolgemelter Fürst, auf solchen Speierschen Abschied unterwinden, und soll deshalb der Rath S. L. und fürstlichen Gnaden keine Verhinderung, sondern alle unterthänige Forderung thun und erzeigen. Jedoch sollen die Jungfrauen bei allen ihren Renten und Zinsen gelassen werden, und allein so das Kloster durch Absterben oder Abtreten erledigt würde, soll es damit nach oberzählter Maß und Gestalt gehalten werden.

Nachdem aber den Pfarrherren zu St. Augustin, item Herrn Heinrichen und Herrn Ernsten, Prediger zu Catlenburg, auch Herrn Jobsten, Caplan zu St. Jacob und der ferneren Opfermänner daselbst fünf Gärten außerhalb des Thors zu ihrer Unterhaltung untergeben, welche aber solchen Kloster gehört haben, desgleichen zwei Mönche die Zeit ihres Lebens auch zwei Gärten ihr Lebelang und nicht länger zu gebrauchen, sind zugestellet worden, wollen S. L. und fürstlichen Gnaden alle Garten, so die Pfarrherren und Opfermänner jetzunder besitzen, ihnen und alle ihren Nachkommen hinfort folgen lassen, desgleichen sollen die zween Mönche die Zeit ihres Lebens die beiden Gärten auch behalten. Wann aber die beiden Mönche verstorben, sollen solche zween Gärten S. L. und fürstlichen Gnaden oder derselbigen Erben ihres Gefallens damit zu handeln zuständig sein.

5) Als sich auch der Rath beklagt, als sollte durch die Schäfer ihren Bürgern zu Schaden getrieben werden, ist durch wolbemelten Fürsten bewilliget, solches bei den Schäfern, ob sie es gethan, wie doch nicht gestanden, abzuschaffen. Würden aber die Schäfer darüber zu Schaden treiben, so sollen die von Einbeck um ihren Schaden zu Pfanden haben, doch daß sie sich mit der Pfandung zu dem Gericht wenden und damit pfandlich gebahren, und soll damit dermaßen verschafft und bestellt werden, dadurch der Schade besichtiget und Erkenntniß desselbigen geschehen, und also ohne allen Verzug Erstattung gepflogen werden. Dergleichen sollen die von Einbeck J. L. und fürstlichen Gnaden an Ihrer

hergebrachten Hut und Weide keinen Inhalt oder Verhinderung thun, hinwieder auch S. L. und fürstlichen Gnaden die von Einbeck bei ihrer Hut und Weide bleiben lassen.

6) Der Brücke über die Leine, welche sie vermöge eines vorgelegten Vertrages angezogen, daß der Herzog dieselbige nun hinfort im baulichen Wesen zu erhalten verpflichtet sein soll, ist abgeredet, daß wolgemelter Fürst dieselbigen solchem Vertrage nach hinfort im baulichen Wesen erhalten wollen.

7) Des Lehngeldes halben, welches die von Einbeck dermaßen, daß sie mehr denn vier Gulden von einer Hufe Landes geben sollten, vorbeschweret und wider alten Gebrauch sein sollte, angezogen, haben S. L. und fürstlichen Gnaden, wie es sonst von Alters her gebräuchlich und andere dieser Oerter halten, auch zu nehmen sich gutwillig erboten und bewilliget.

8) Es hat aber wolbemelter Fürst fast hoch und beschwerlich angezogen, daß seine Dienstboten sollten binnen Einbeck von den Bürgern geschlagen sein; desgleichen, daß sich die von Einbeck des Hauses, so zum Stifte gehörig, sollten unterwunden und in dasselbe einen Pfarrherrn gesetzt, auch da Ehrn Johann im Hof von Otten Uslar überlaufen und geschlagen und Ehrn Curd Rosenhagen von den geistlichen Gerichten citirt und erfordert, und doch darüber vom Rath gefänglich eingezogen, um funfzig Mark zu geben gestraft und auf Verbürgung ledig gelassen; desgleichen, daß sich ein Rath in Ehe- und andern Sachen, so vor das geistliche Gericht gehören, zu rechten unterwunden sollte, ungeachtet daß solches dem Official auf dem Stifte zuständig gewesen, derhalben von dem Rathe Abtrag begehrt, und ob dann wol der Rath darauf Entschuldigung vorgewandt: So ist doch abgeredet, daß wolgemelter Fürst die Behausung, so dem Pfarrherrn auf der Neustadt und auf dem Markte eingethan, hinfort bei der Pfarre will bleiben lassen; doch sollen die von Einbeck im Stifte Inhalt voriges Vertrages jährlich die Zinsen zu reichen schuldig sein. Desgleichen sollen sich die von Einbeck in kein Verständniß, so S. fürstlichen Gnaden Hochzeit zuwider sein möchte, nicht einlassen noch begeben. Und dieweil Ehrn Curdt Rosenhagen die funfzig Mark, so er zur Buß geben soll, nicht entrichtet, so wollen die von Einbeck dieselbigen sammt seiner gethanen Verzicht und Bestrickung S. L. und fürstlichen Gnaden zustellen. Desgleichen wollen J. L. und fürstliche Gnaden die sechs bestrickten Bürger ohne Entgeld ihrer Bestrickung auch ledig lassen auf gewontliche Urphede; doch daß wolgemelter Fürst daran sein will, dardurch solcher Handlung halben gegen Ehrn Curd Rosenhagen vorgewendet, die Stadt Einbeck und ihre Mitbürger keine Gefahr oder Beschwerung gewärtig sein dürfen.

9) Es sollen aber die von Einbeck S. L. und fürstlichen Gnaden des Stifts Freiheit Inhalts der Privilegien unverrücket und unverwendet lassen, und ob etwas dagegen angenommen, wiederum

abthun. Auch sollen der Rath vermöge vorigen Vertrages zu Ihren hinderstelligen und zukünftigen Zinsen und Zehnden förderlich und schleunig verhelfen, und auf der Clerisei Ersuchen durch einen sonderlichen Beitag verhören und orteren. Dazu sollen die von Einbeck die Gärten so in die Gemeine gezogen, der Clerisei wiederum zustellen.

10) So viel aber belangt die Ceremonien in beiden Pfarrkirchen auf der Neustadt und auf dem Markte, sollen die so die Lehen jetzunder unterhanden, ihr Lebelang dabei bleiben und gelassen werden, aber Briefe, Siegel und Cleinodien dem Rath zugestellt und nach Abfall der Priester durch den Rath dieselbigen Lehen und Einkommen in christliche milde Sachen gewendet werden.

11) Desgleichen was gegen die Dienstboten auch gegen Ehrn Johann im Hofe vorgewandt, haben S. L. und fürstliche Gnaden auf Unser, der Unterhandler, freundlich Ansuchen und Bitten gegen den, daß auch ein Rath von Einbeck S. L. und fürstlichen Gnaden, welches sie nicht abtragsweise, sondern zu unterthäniger Verehrung wollen pflegen und entrichten, wie dann solches abgeredet und beschlossen, thun sollen und wollen, gänzlich und gar fallen lassen und also die gefaßte Ungnade dergestalt, daß sich nun hinfürder S. L. und fürstlichen Gnaden gegen die von Einbeck als der Landesfürst mit allen Gnaden, desgleichen die von Einbeck mit aller Unterthänigkeit erzeigen und gegen einander verhalten wollen. Doch daß dieser Vertrag der Stadt Privilegien, Gnaden, Frei- und Gerechtigkeit auch S. L. und fürstlichen Gnaden an ihrer Regalien, Hoch- und Obrigkeiten soll unverbrüchlich und unschädlich aufgerichtet sein und bleiben.

Zu Urkund steter, vester Haltung aller Unser vorbeschriebenen Artikel haben Wir diesen Vertrag gezweifachet und jedem Part unter Unserm Insiegel einen zugestellt. Geschehen Mittewochen nach Viti im Jahre Eintausend fünfhundert sieben und dreißig.

(ex copia antiqua.)

Viertes Kapitel.

Fortdauernder Widerstand des Alexandri-Stifts gegen die neue Lehre. Dasselbe wird indeß endlich gedrungen, den alten Cultus zu beseitigen. Reformations-Ordnung des Herzogs Philipp des Aeltern vom Jahre 1545.

In Folge des Vergleichs vom Jahre 1537 war Herzog Philipp der Aeltere gehalten, dafür zu sorgen, daß auch in

den beiden Collegiat-Stiftern St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis die papistischen Gebräuche abgethan wurden; es scheint indeß, als ob er sich damit nicht sehr beeilt habe. Grund der Verzögerung war wohl zunächst der Umstand, daß Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen die versprochene, von gelehrten Theologen ausgearbeitete Kirchenordnung nicht so bald erfolgen ließ a). Auch ist es bekannt, daß sich die Stiftspersonen mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht einer Aenderung des bisherigen Cultus widersetzten, ungeachtet sie dazu von dem Herzoge ermahnt wurden. Philipp der Aeltere, obwohl der neuen Lehre von Herzen zugethan, war zu human, als daß er hätte Gewalt gebrauchen sollen.

Von dem Stadtrathe an das gegebene Wort vielfach erinnert, sandte er endlich im Jahre **1540** dem Alexandri-Stifte einen Prediger in der Person des Andras Brinkmann, welcher ihm von dem Magister Johannes Spangenberg b) empfohlen war. Das Schreiben, welches der Herzog bei dieser Gelegenheit an das Stift erließ, lautet wörtlich:

Von Gots Gnaden Philippus, Hertoge to Brunschwigk.

Unsen Gunst voran, werdige, andechtige, leve, getruwe. Wy overschicken Ju in jegenwerdich den Prediger von Northusen, den Wy up Anheizung Magistri Johannis Spangenberges und anderer, to Behoff des Predige- und Parre-Amts in Unser und Juer Stifts-Kerken ad probam gefordert und to weigen bracht. Wolde nun Got, dat dersulvige darto, wu Wy von öm römen hören, geschickt und dunlich, dem Almechtigen to Eren und der Seelen Heyl vele Gudes schaffen möchte, were Uns leff, gütlich begerende, Jy willen om to predigen Stede geben, siner Besoldung und Unterholdung mit om dorch Bericht und Underhandelunge unses Amtmanns Conradt Meygerhofes, den Wy itzund ock darumme geschreven und Bevel gegeven hebben, eynich werden und Ju der itzigen Gelegenheit na hirinne schicken, gutwillig erzeigen und finden laten. Daran geschuet Uns gut Gefallen. Datum Herzberg in Jle. Sonnabends na Quasimodogeniti Anno Domini **1540**.

Den werdigen andechtigen, Unsen leven getruwen Deken und Capitel unser Stift Kerken-Sancti Alexandri binnen Einbeck.

(Aus Guden's Manuscript.)

---

a) So weit meine Bekanntschaft reicht, ist diese Kirchenordnung auch nie bei den hiesigen Collegien-Stiftern eingegangen.

b) Der Herzog hatte mit Johannes Spangenberg in Erfurt studirt.

Obwohl der Herzog schreibt, das Stift möge sich gutwillig erzeigen und sich der jetzigen Gelegenheit nach hierin schicken, dem Prediger die Kanzel zu besteigen gestatten, auch mit ihm über die Gebühren der Predigt und des Pfarramts einig werden, so blieb es dennoch beim Alten. Das Stift kam wahrscheinlich mit Gegenvorstellungen bei dem Herzoge ein und wußte es dahin zu bringen, daß der evangelische Prediger, welchen der Herzog geschickt hatte, wieder abreisen mußte, ohne seinen Zweck erfüllt zu haben.

Das immer mehr steigende Uebergewicht der protestantischen Partei im nördlichen Deutschland, insbesondere die Vorgänge in der Nähe des Grubenhagenschen Herzogthums, namentlich die Flucht Heinrichs des Jüngern und die Rüstungen des schmalkaldischen Bundes, bestimmten endlich den Herzog dahin, die Reformation in seinem ganzen Lande einzuführen. Da mußten es sich denn auch die hiesigen Collegiat-Stifter gefallen lassen, daß der alte Cultus beseitigt wurde. Der Herzog ließ eine Kirchenordnung entwerfen, welche für alle in seinem Lande befindlichen Stifter, Kirchen und Klöster Geltung haben sollte. Er schickte eine Abschrift dieser Kirchenordnung den hiesigen Collegiat-Stiftern zu und ließ darneben für letztere auch eine besondere Reformations-Ordnung beifolgen. Die gedachte Kirchenordnung ist mir nicht bekannt geworden, wahrscheinlich ist dieselbe verloren gegangen; die Reformations-Ordnung vom Tage Johannis Baptistä **1545** lautet wörtlich:

Im Namen unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi. Amen.

Nachdem allen Menschen gebühret, die Ehre Gottes zu befördern und der Menschen Seligkeit zu suchen, sonderlich auch denjenigen, die Gott der Allmächtige in den hohen Stand der Obrigkeit gesetzt und anderen vorzustehen befohlen hat, daß die ihr Amt zu der Glorie des Höchsten gebrauchen und die Verschaffung thun sollen, daß in ihren Kirchen rechter wahrer Gottesdienst, christliche Ceremonien und Kirchen-Gebräuche erhalten und die Unterthanen in einem gottseligen Leben und ehrbaren Wandel gebessert werden. Und denn in den Stifts-Kirchen St. Alexandri binnen und unserer lieben Frauen vor Einbeck eine Zeitlang Gotteslästerungen mit vermeintem Gottesdienst und unchristlichen Ceremonien geübet und gehalten, auch durch etzliche Personen solcher Stifter ein ärgerliches

Leben geführet worden. So haben Wir Philipp, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zu dero Behuf mit Rathe Unserer Herren und Freunde des evangelischen Verständniß von den hochgelehrten Theologen und Erfahrenen der göttlichen Weisheit heiliger Schrift eine Ordnung aufrichten und gemeldet Unsern beiden Stiftern schriftlich überantworten lassen, welche Ordnung Wir denn hiemit ungeändert, sondern vielmehr bestätiget und in allen ihren Punkten und Clauseln und Artikeln nicht allein in gemeldeten beiden Stiftern, sondern auch in andern unsern Klöstern, Stiftern und Kirchen soll gehalten werden. Und haben nun ferner für nothwendig und Unserm Amte gebührlich angesehen und bedächtlich zu christlicher Wohlfahrt und Erhaltung Unserer Gerechtigkeit diese christliche Reformation und Ordnung in bemeldeten Unsern beidern Stifts-Kirchen vorzunehmen, an- und aufzurichten, wie dieselbe hier nachfolget:

1) Demnach ordnen, gebieten und wollen Wir, daß ein Jeder, der in gemeldeten Stiftskirchen oder deren einer belehnt und denselben einigergestalt verwandt und zugethan ist und wird, sich denselben gehorsamlich halten und geloben soll, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

2) Anfänglich (zum Ersten) sollen alle lästerlichen, unchristlichen Dienste und Ceremonien, als die papistischen Messen, Vigilien, Gesänge und Anderes, was wider Gottes Wort ist, gänzlich abgethan sein und bleiben, an derselben Statt aber gottselige Dienste, christliche Ceremonien und Kirchen-Gebräuche vermöge Unserer vorigen Ordnung gehalten werden.

3) Nachdem Wir denn eine erledigte Präbende dem Capitulo St. Alexandri übergeben, sollen und wollen sie dagegen allezeit einen gelehrten, christlichen Prädicanten halten, denselben mit einer ziemlichen Wohnung versehen und versorgen. Und soll solche Präbende bei dem Predigtamte ewiglich perpetuirlich sein und bleiben. Zudem hat der gewöhnliche Prädicante seine gewöhnlichen Gefälle aus der Kirche und von den Pfarrleuten. Es mögen auch das Capitel auf ihr Anzeigen und mit Unserm Wissen und Wollen ihre Commenden und Lehen dazu gebrauchen, daß sich der Prädicante desto besser erhalten, seines Studirens und Amts desto fleißiger gewarten und nicht allein auf das Fest oder Sonntage, sondern auch sonsten in der Woche zum wenigsten zweimal zu predigen befleißigen möge.

4) Es sollen die Diaconi und Vicarii der Stiftskirchen, so residiren, in Administration der heiligen Sacramente und anderer Kirchendienste und Ceremonien dem Prädicanten behülflich sein, auch verpflichtet sein, alle Tage in die Kirche zu gehen, die Predigt hören, die Psalme und Kirchengesänge dem Schulmeister, Schulgesellen und Schülern singen helfen.

5) Es soll auch ein Schulmeister mit einem Gesellen gehalten

werden, wie von Alters herkömmlich, dieselben vom Capitel aus dem Ihrigen, was dem Scholastico, auch den Chorschülern gefallen oder gegeben, besoldet werden. Zudem giebt man ihnen von den Schülern ihr erhebliches Schulgeld und im Fall da nach Gelegenheit deren noch etwas würde mangeln, wissen sich das Capitel aus andern christlichen Lehen das wohl zu bekommen, also daß die edle Jugend nicht versäumet, sondern mit allem Fleiß christlich erzogen und unterrichtet werden möge.

6) Probst, Dechant und Canonici, so residiren, sollen sich mit Eingang der Kirchen und Haltung der christlichen Ceremonien und Gesänge befleißigen und also erzeigen, daß männiglich (jedermann) ein gut Exempel an ihnen nehme und ihre christlichen Herzen zu spüren haben möge.

7) So aber ein Canonicus, Vicarius oder Prediger sich in Lehre, Leben oder sonsten ungebührlich halten würde, mögen Wir denselben seines Lehens entsetzen und einen andern wiederum belehnen. Jedoch soll die Ursache der Entsetzung zuvor dem Capitel vorgebracht und für genugsam angesehen und erkannt werden.

8) Der Küster soll seinen Lohn und Officiatur behalten, wie von Alters hergebracht ist, und ihm, wo das von nöthen und vorhin nicht genugsam versehen wäre, ziemliche Zulage geschehen.

9) Der Fabrica Einkommen und was zu Lichten u. dgl., so jährlich fällt, soll fleißig eingemahnet werden und davon die Kirchengebäude in Besserung erhalten und was in der Kirche von nöthen ist, gestanden und gezeuget, auch alle Jahr dem Dechant und Senior und Capitel, auch Uns, wo und wann wir das begehren, davon Rechenschaft gegeben werden.

10) Und nachdem einem neuen Canonico oder Vicario zwei oder zu Zeiten drei Jahre zu cariren und der Nutzung zu entrathen, sonderlich einem armen beschwerlich, so soll hiermit geordnet und gesetzet sein, daß hinfort ein jeder der belehnt wird, das erste Jahr der Nutzung mangeln und entbehren, und von demselbigen die Erben des Verstorbenen oder dessen Freundschaft die Hälfte, und dieweil die Kirche des erschrecklichen Brandes halber, auch in andern Herrschaften an ihren Gütern mit unzeitlichen Beschatzungen hoch und merklich beschädigt und beschweret worden, so soll die andere Hälfte desselbigen dieses Carenz-Jahres der Fabrica zu Bau und Besserung und anderer Nothdurft, weil sie doch nicht viel Einkommens haben mögen, erhalten werden.

Wo aber ein Canonicus zwischen St. Jacobi und Martinstag stirbet, so sollen seine Erben oder Freundschaft mit der Präbenden, wie dem Verstorbenen auf dem der zwischen Michaelem gebühret, gesättiget sein, und das Capitel mit dem ganzen folgenden Jahre, zu Behuf der Fabrica, wie oben gemeldet, gewähren lassen. Aber nach demselben ersten Jahre soll der neue Belehnter zu vollkommener Aufböhrung treten und gestattet werden.

11) Und soll zwischen den Residenten und Absenten gehalten werden, wie von Alters Herkommen ist, vorbehältlich, daß wenn ein Belehnter, er sei Canonicus oder Vicarius, in der Schule oder in Unsern, als des Patroni Hofdiensten wäre, soll derselbige pro residente erhalten und ihm vollkommene Hebung und Gefälle, nichts ausbeschieden, gleich den residentibus folgen.

12) Des Statuten-Geldes soll es hinfort also gehalten werden, daß ein Canonicus ad St. Alexandri 30 Gulden Münze, den Gulden zu 20 Mariengroschen oder 3 Pfunden, wie der dieses Orts gänge und gemein ist, in Unsern lieben Frauen aber 20 Gulden gegeben, und die Hälfte in einem Monatsfrist nach empfangener Possession, und die andere Hälfte in dem ersten Jahre, wenn er, der Canonicus, zu der Aufböhrung und Nutzung seiner Präbende kommen ist, unverzüglich geben und bezahlen.

13) Solch Statutengeld sollen die anderen Herren Canonici nicht mehr unter sich theilen, sondern nachdem die Stifter und Kirchen, wie oben berührt, in andern Herrschaften an ihren Gütern schwerlich beschatzet worden, sonderlich aber, weil die Kirche St. Alexandri so gar verbrannt ist, an und in die Fabrica zu Gebäuden, Besserungen und andere Nothdurft kehren und wenden. Hierüber soll der Belehnte zu Statuten nichts mehr zu geben schuldig sein. Und wiewohl einem Armen einiges Geld pro statutis zu geben beschwerlich ist, so soll jedoch dieses in Ansehung der Kirchen itzigen Unvermögens und Gelegenheit also gehalten werden. Wir wollen aber dasselbige, wenn die Kirche mit der Zeit in bessern Vorrath und Gedeihen kommen, zu mildern oder wohl gar abzusetzen uns vorbehalten haben.

14) Damit auch ein äußerliches unärgerlich Leben durch die Personen der Stiftskirchen geführt werde, so soll keiner eine verdächtige Frau bei sich haben, oder sonst mit andern unzüchtiglich leben. Welcher aber sich nicht enthalten kann und verehelichen will, dem soll es frei stehen und der soll auch nichts desto weniger bei seinem Lehen bleiben, also auch die Unehelichen, so für geistlich und gelehrt geachtet und gehalten, belehnt werden sollen.

15) So sollen sie auch ehrlich, friedliebendes Gesinde halten, auch sie und ihr Gesinde freundlich, brüderlich unter sich selbst und sonst gegen männiglich (jedermann) halten, daß man sich mit Billigkeit ihrer nicht zu beklagen, noch ob ihnen zu ärgern haben möge und mit allem Fleiße darüber und an sein, daß wir und unsre Erben, Nachkommen jure patronatus, Freiheit und Gerechtigkeit der Stifter bleiben und also Unsere Belehnte, weß Standes oder Condition die sein mögen, ob sie schon mit dem Oel und Crisan nach der papistischen Weise nicht geschmieret oder geweihet oder sonst Mangel an Natalibus hätten, so sie von Uns dazu tüchtig geachtet und angesehen, zur Possession geachtet und geruhlich kommen lassen.

16) Und sollen alle die belehnet werden geloben und schwören, daß sie Uns, als Patrono dieser beiden Stiftskirchen St. Alexandri und Unser lieben Frauen getreu sein, dieser christlichen Ordnung so viel möglich gehorsamlich leben, an Unserer Gerechtigkeit nichts verrücken und verkürzen und sich in allen dem gehorsamlich halten sollen, und solches Eides durch die Hand Seniores et Capituli in Beisein unser Geschickten von ihnen genommen, soll Uns Copey gegeben werden, damit Wir solches wissen mögen.

17) Fundationes, Privilegia, Siegel, Briefe, Renten, Zinsen, Güter, Cleinodia und alles was sonsten den Stiftern, Pröbsten, Dechanten, Präbenden, Vicarien und der Fabrica zukommt, sollen mit Fleiß inventiret und wie Rechtens verordnet, bis auf unsern weitern Bescheid verwahret, auch deren keins verpfändet, veräußert noch beschweret werden, bei Vermeidung ungnädiger Strafe.

18) So auch wiederkäufliche oder Pfandgüter oder Renten dem Capitel abgelöset würden, sollen sie die Hauptsumme wiederum mit Unserm Rathe, Wissen und Vollwort an gewisse Oerter, Güter oder Renten belegen, damit die Stifter an ihrem herrlichen Einkommen nicht verkürzet noch beschweret werden.

19) Es sollen auch die Capitel sämmtlich oder sonderlich sich niemand selbstschuldig verschreiben oder zu Bürgen ansetzen lassen, und so hierüber geschritten, so sollen sie es von dem Ihren bezahlen, und die Stifter und derselben Güter und Personen ihrer Verhaftung halber in allewege unbeschweret bleiben.

20) Wenn ein Canonicus stirbt, so sollen seine Erben einem andern Canonico, der es nach Ordnung begehret, den Hof und Behausung übergeben und lassen, für so viel Geldes, als da von dem Capitel ziemlicher Weise nachgeachtet gewerdiget wird, damit die Höfe nicht gar verwüstet, sondern wiederum erbauet und erhalten werden mögen. Und soll ein jeder verpflichtet sein, sein Haus und Hof in Bau und Besserung zu erhalten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe. Und so denn einer davon säumig sein würde, soll das Capitel die Besserung von desselbigen hinlässigen Gefällen und Gütern verschaffen.

21) So aber ein Canonicus oder Belehnter ein Testament macht, so soll er dasselbige nach Form der gemeinen Rechten oder beständigen Gewohnheiten des Orts, da er lebt, thun.

22) Ob Statuta vorhanden, daß die Canonici oder Belehnte Uns mit Eiden oder Pflichten auch Diensten nicht verwandt sein sollen, die sollen hiemit aufgehoben und abgethan sein und bleiben.

23) Und soll diese ganze Reformation und Ordnung durchaus dahin gemeint und gerichtet sein, daß sich Dechant, Prädicant, Lector, Schulmeister und alle Stiftspersonen beide in der Lehre und Unserer Religion und reinem Wort der christlichen Augsburgischen Confession gemäß halten und richten sollen.

24) Wir wollen aber auch diese Ordnung nachhin und der Zeit Gelegenheit zu verändern wissen, zu vermindern und zu vermehren vorbehalten; und was sonst christliche, löbliche und beständige Statuta, Rechte und Gewohnheiten dieser Stifte sind und dieser Unserer Reformation und Ordnung nicht zuwider oder darin nicht verändert ist, hiermit nicht aufgehoben haben, und alles was hierauf und durch Uns verordnet, damit sollen auch Unsere Erben und Nachkommen einverstanden werden. Des zur Urkunde haben Wir zur Bestätigung dieser Reformation und Ordnung Unser gewöhnliche Secret hiemit wissentlich thun aufdrucken. Geschehen nach der Geburt Christi unsers Seligmachers im 1545. Jahre am Tage Johannis Baptistä. (ex copia antiqua.)

Fünftes Kapitel.

Völlige Umänderung bei den Collegiat-Stiftern in Folge der Reformations-Ordnung vom Jahre 1545 und einiger andern Abänderungen und Zusätze von Seiten der späteren Herzöge von Grubenhagen. Verminderung der Canonicate und Aufhören der Prälaturen. Die Herzöge von Grubenhagen als Dompröbste zu St. Alexandri. Zersplitterung der Probstei-Güter. Die letzten Dechanten des Alexandri-Stifts.

In Folge der Reformations-Ordnung vom Jahre 1545 wurden alle bisherigen kirchlichen Gebräuche und Ceremonien, namentlich die papistischen Messen und Vigilien bei den hiesigen Stiftern abgethan und dagegen die vom Herzoge Philipp in seiner Kirchenordnung vorgeschriebenen Ceremonien angeordnet.

Zur bessern Besoldung eines Prädicanten oder Predigers ward ein erledigtes Canonicat aufgehoben a) und der Pfarre auf ewige Zeiten zugelegt. Zugleich gab der Herzog den Stiftsherren auf, den Prediger mit einer angemessenen Wohnung zu versehen.

a) Es gehörte dazu ein Hof in Hallensen, welcher bis auf die neueste Zeit an die Stiftspfarre 12 Malter Hafer zu liefern hatte. Gegenwärtig ist diese Zinsfrucht abgelöst.

Sämmtlichen Stiftsgeistlichen wurde verstattet, sich zu verheirathen.

Es fand eine Verminderung der Präbenden Statt; von den zwölf Canonicaten wurden zwei eingezogen: das eine, wie wir gesehen haben, zur Verbesserung der Pfarre, das andere zu besonderen Zwecken, namentlich zum Kirchenbau. Die bis dahin bestandenen fünf Prälaturen gingen gänzlich ein. Der Probst des Alexandri=Stifts, Franz Graf von Waldeck, welchen wir schon im I. Theile kennen gelernt haben, lebte noch, als die Reformation Statt hatte, wahrscheinlich ließ man ihm auch seine Einkünfte; aber nach seinem im Jahre **1553** erfolgten Tode ging die Würde eines Probstes zu St. Alexandri an die Herzöge von Grubenhagen über, welche sich eines besondern Probstei=Siegels bedienten und sich ausdrücklich Pröbste der Stifts=Kirche St. Alexandri nannten. Diesen Titel behielten sogar nach Aussterben der grubenhagenschen Herzöge die Regenten aus dem mittlern Hause Braunschweig, nämlich Heinrich Julius und Friedrich Ulrich, bei. Es ist unter andern ein Siegel des Herzogs Friedrich Ulrich vom Jahre **1614** vorhanden, worauf der heilige Alexander abgebildet steht, welcher mit der einen Hand eine Fahne, mit der andern ein Braunschweigisches Wappen hält. Die Umschrift dieses Siegels hat die Worte: **Fried. Ulr. Dei Grat. Dux. Br. Et Lun. Praep. S. Alex. In Einb.**

Ob die nachfolgenden Herzöge aus dem Hause Lüneburg, Cellescher Linie, an welche bekanntlich im Jahre **1617** das Herzogthum Grubenhagen gelangte, den Titel eines Domprobstes zu St. Alexandri geführt und sich eines besondern Probstei=Siegels bedient haben, ist mir nicht bekannt.

Die Probstei=Güter wurden inzwischen gänzlich zerstreut. Im Jahre **1580** unter dem Herzoge Wolfgang von Grubenhagen gelangten **65** Stück Gärten an den Einbecker Stadtrath, nachdem derselbe schon früher auch in den Besitz der Probstei=Mühle, welche bei der Münster=Kirche lag, gekommen war. Mit vielen Probstei=Gütern wurde die Familie von Minnigerode durch den Herzog Heinrich Julius belehnt. Auch kam ein großer Theil dieser Güter an die Aemter, namentlich

an Rotenkirchen, z. B. der Zehnte im Benser Felde a). Auf solche Art sind von den ehemaligen beträchtlichen Gütern der Domprobstei nur noch **93** Morgen Pflugland und **63** Stück Gärten vorhanden, welche bis in die neueste Zeit zu der sogenannten Probstei-Vicarie gehört haben.

Auch die Güter, welche mit den Prälaturen der Dechanei, Scholasterie, Cantorie und Custodie verbunden waren, wurden, so wie diese Prälaturen nach erfolgter Reformation erledigt waren, eingezogen und zu besonderen Zwecken verwandt.

Was die Dechanten anlangt, so haben wir im I. Bande, Kap. **33**, als den letzten aus den Zeiten vor der Reformation Andreas Topp kennen gelernt. Dieser lebte bis zum Jahre **1528**. Ihm folgten:

1) Michael von Mandelsloh, welcher im Jahre **1529** als Dechant vorkommt, aber bald wieder resignirte.

2) Conrad Olemann, in den Jahren **1532** bis **1541**; er war vorhin Scholaster.

3) Johann von Büren. Er wurde im Jahre **1541** Dechant und war der letzte, welcher diese Würde bekleidete. Die Functionen des Dechanten gingen nach erfolgter Reformation auf den Stifts-Senior (den ältesten unter den anwesenden Canonicis) über. Demselben wurden dafür als eine besondere Vergütung vier Malter Roggen und vier Malter Hafer bewilligt.

In Folge der Reformation verschwanden auch bei beiden Stiftern die Commenden. Was die Vicarien anlangt, so blieben deren bei dem Alexandri-Stifte nur fünf, mit Einschluß der Probstei-Vicarie, welche noch gegenwärtig vorhanden sind; dagegen gingen bei dem Marien-Stifte die Vicarien gänzlich ein.

Zu welchen Zwecken die Güter und Einkünfte der eingegangenen Vicarien verwendet sind, ist nicht mehr bekannt; nur von den beiden Vicarien, welche Johannes Alberti, wie wir im im I. Theile gesehen haben, im Anfange des **16.** Jahrhunderts bei dem Alexandri- und Marien-Stifte gegründet

a) Durch Tausch kamen im Jahre 1708 zehn Probstei-Gärten von dem Amte Rotenkirchen wieder an das Stift St. Alexandri.

hatte, weiß man bestimmt, wohin die dazu gehörigen Güter geriethen. Der Einbecker Stadtrath hatte nämlich das Präsentationsrecht zu diesen beiden Pfründen erhalten, und zwar von Alberti selbst. Nun maßte er sich, obgleich er noch in einem mit dem Alexandri-Stifte im Jahre **1599** abgeschlossenen Vergleiche sich verbindlich gemacht hatte, zur gebührlichen Zeit gehörig qualificirte Personen (wie es in der Urkunde heißt) zu präsentiren, dennoch die Güter und Einkünfte dieser Pfründen an und schlug solche zu der Cämmerei. Man erhob von Seiten des Stifts zwar Widerspruch dagegen, jedoch ohne Erfolg. Der Stadtrath behielt schließlich diese Güter und Einkünfte, und mittelst eines neuen Vergleichs wurde ausgemacht, daß derselbe wegen der beiden Albertischen Vicarien und wegen einiger anderen Gegenstände, welche an beide Stifter zu leisten waren, jährlich **3** Thlr. **5** Mgr. **2** Pfg. an das Alexander-Stift und **5** Thlr. **12** Mgr. **6** Pfg. an das Marien-Stift entrichten sollte. Dies Geld ist bis in die neueste Zeit in althannoverscher Cassen-Münze von der Cämmerei an die beiden Stifter ausbezahlt worden.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß der Stadtrath schon im Jahre **1581** die priesterlichen Kleidungsstücke und kirchlichen Geräthschaften, welche Johannes Alberti für die Inhaber beider von ihm gestifteten Vicarien angeschafft hatte, an sich genommen. Namentlich gehörten zu der Albertischen Vicarie bei der Alexandri-Kirche ein grau damastenes mit Gold durchwirktes Meßgewand, ein silberner, vergoldeter Kelch und ein Mainzisches Missale (Meßbuch). Aehnliche Gegenstände gehörten auch zu der Vicarie, welche Alberti bei dem Marien-Stifte fundirt hatte.

Durch die Reformations-Ordnung vom Jahre **1545** wurden auch wesentliche Veränderungen in den Statuten der Stifter hervorgerufen. Wir wollen die wichtigsten derselben hier besonders hervorheben.

1) Die Stiftsherren müssen bei erledigten Präbenden diejenigen Personen, welche vom Landesfürsten ernannt werden, ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr Herkommen aufnehmen.

2) Ein Canonicus, der in landesherrlichen Diensten steht,

wird, wenn er auch nicht in Einbeck wohnt, als anwesend betrachtet und genießt die vollen Einkünfte seiner Präbende. Derjenige indeß, welcher in auswärtigen Diensten steht, soll als abwesend betrachtet werden und nur die Hälfte seiner Präbende zu genießen haben; die andere Hälfte soll der Fabrica zufallen.

3) Vor dem **18.** Jahre kann ein Canonicus nicht in den Genuß seiner Pfründe gelangen; bis dahin fallen die Einkünfte derselben der Fabrica zu. Hat er das **18.** Jahr erreicht und befindet sich der Studien wegen auf einer Schule oder Universität, so soll er als residirend angesehen werden.

4) Sind die als residirend angesehenen Canonici in Einbeck wirklich anwesend, so hat ein Jeder von ihnen außer den Einkünften seiner Pfründe mehre Emolumente zum Bedarfe seines Haushalts zu genießen, als: **6** Gärten, **4** Malter Roggen und **9** Malter Hafer a), das nothwendige Stroh von dem Einbecker Zehnten, eine freie Curie und außerdem Präsentien-Gelder.

5) Die sämmtlichen Einkünfte, welche zu den Präbenden der Stiftsherren gehören, werden in **12** Theile getheilt, $\frac{2}{12}$ fallen der Fabrica anheim und $\frac{10}{12}$ werden unter die Canonici vertheilt.

6) Bei dem Alexandri-Stifte werden die zu der Communion gehörigen Einkünfte, wie vor der Reformation, dergestalt getheilt, daß ein Canonicus doppelt so viel erhält, als ein Vicarius. Da nun jetzt **10** Canonicate und **5** Vicarien vorhanden sind, so werden einem Canonicus $\frac{2}{25}$ und einem Vicarius $\frac{1}{25}$ zu Theil. Ist aber ein Canonicus oder Vicarius als abwesend zu betrachten, so muß derselbe seinen Theil zur Hälfte der Fabrica überlassen und ein Canonicus erhält dann nur $\frac{1}{25}$.

7) Die Canonicate und Vicarien können nicht mehr, wie ehemals, von den Inhabern oder Pfründnern resignirt werden.

8) Ein Jeder, der Canonicus oder Vicarius wird, hat, wie vor der Reformation, das erste Jahr die Einkünfte seiner

---

a) Eigentlich wurden nur 4 Malter Hafer ursprünglich festgesetzt, seit undenklicher Zeit sind aber 9 Malter ausgetheilt worden.

Pfründe zu entbehren, auch haben die Erben des verstorbenen Pfründners noch aus Gnaden etwas zu genießen, es kommt dabei aber auf folgende Umstände an:

a) Stirbt der Canonicus oder Vicarius zwischen Jacobi- und Martinitag, so haben die Erben desselben weiter nichts zu heben, als das, was zwischen jenen Tagen und dem Michaelistage bereits verdient und fällig gewesen ist, und das darauf von dem Nachfolger der Pfründe zu haltende Carenz-Jahr kommt ganz der Fabrica zu Gute.

b) Stirbt der Canonicus oder Vicarius auf Martinitag, oder nachher, so werden die Einkünfte von dem Carenz-Jahre halb den Erben des Verstorbenen und halb der Fabrica zu Theil; auch erhalten die Erben noch dasjenige, was als Deservit (für geleistete Dienste) des Verstorbenen zu betrachten ist a).

9) Die Canonici und Vicarien haben bei Errichtung ihrer Testamente sich nach dem gemeinen Rechte oder nach der rechtsbeständigen Gewohnheit des Orts, da sie leben, zu richten.

10) An Statuten-Geldern hat ein Canonicus bei dem Antritte seiner Pfründe, wenn er zum Alexandri-Stifte gehört, 30 Mariengulden, und wenn er zum Marien-Stifte gehört, 20 Mariengulden zu erlegen. Im Jahre 1646 wurden diese Statutengelder auf 50 Thlr. erhöht.

11) Es haben jährlich zwei General-Kapitel-Tage, und zwar nach Ostern und Michaelis, Statt.

12) Der Eid, welchen ein Canonicus oder Vicarius bei seiner Einführung zu leisten hat, wird nicht wie sonst in lateinischer, sondern in deutscher Sprache abgelegt.

Auch die Horen wurden nicht mehr mit der ehemaligen

a) Wie es mit der Berechnung des Deservits und des halben Gnadenjahrs zu halten sei, wenn a. der Canonicus oder Vicarius Weihnachten erlebt oder zwischen Weihnachten und Ostern stirbt; ferner b. wenn der Canonicus oder Vicarius auf Ostern oder nach Ostern mit Tode abgeht, darüber bildete sich später eine Observanz bei den Collegiat-Stiftern, welche zur Richtschnur diente. In dem unter b. angegebenen Falle haben z. B. die Erben des Verstorbenen alle im Sterbejahre am Michaelistage fällig werdenden Einkünfte zu genießen, denn der Verstorbene hat von Michaelis des verflossenen Jahres bis Ostern die Einkünfte schon verdient, und von Ostern bis Michaelis ist das halbe Gnadenjahr zu rechnen.

Feierlichkeit abgehalten. Die Chorschüler oder Choralen verschwanden und nur der Succentor wurde beibehalten. Man betete die lateinischen Psalme nur laut ab und viele sonst übliche Gesänge fielen ganz weg.

Sechstes Kapitel.

Die letzten Dechanten und Scholaster des Marien-Stifts. Abbruch der Kirche und Curien dieses Stifts. Verschwinden der Reliquien bei beiden Stiftern.

Im ersten Bande, Kap. **41**, haben wir Bertold Raphon zuletzt als Dechant kennen gelernt. Dieser bekleidete das Amt noch bis zum Jahre **1529**, alsdann legte er seine Würde nieder und wurde Canonicus bei dem Alexandri-Stifte, wo er noch im Jahre **1536** lebte. Ihm folgten als Dechanten bei dem Marien-Stifte noch zwei, nämlich

1) Johann Schmed (Smed), welcher am **25**. Oct. **1540** diese Würde niederlegte aber, sein Canonicat behielt.

2) Johann Scheven, gewählt am **25**. Nov. **1540** und gestorben im Jahre **1561**. Er war der letzte Dechant des Marien-Stifts.

Auch bei diesem Stifte wurden später die Functionen des Dechanten von dem Senior der Canonici versehen; welche Emolumente derselbe dafür bekam, ist mir nicht bekannt.

Welche Scholaster auf Wulbrand Bock, den Stifter der Scholasterie folgten, darüber fehlt es an Nachrichten.

Nach Aufhören der Dechanei wurde das Stift in Parochial-Sachen dem Alexander-Stifte unterworfen und mußte das erstere zur Unterhaltung des Pfarrers zu St. Alexandri jährlich **12** Malter Roggen und **6** Malter Hafer liefern. Obwohl es im Laufe der Zeit einige Male versuchte, sich von dieser Abgabe los zu machen, so wollte ihm dies doch nicht gelingen.

Kirche und Curien des Marien-Stifts hatten nach der Reformation ein sehr merkwürdiges Schicksal. Als nämlich

im Jahre **1547** Kaiser Karl V. zur Zernichtung des schmalkaldischen Bundes an die Elbe zog, wurden von den Bürgern Einbecks alle zum Stifte gehörigen Gebäude, die Kirche nicht ausgenommen, zerstört und der Erde gleich gemacht, indem man fürchtete, kaiserliche Truppen könnten, wenn etwa auch Einbeck, als dem gedachten Bunde angehörig, belagert würde, sich dahinter verstecken und der Stadt mit ihren Geschützen großen Schaden zufügen. Der Stadtrath gab jedoch den Stiftsherren das Versprechen, Kirche und sämmtliche Stiftsgebäude demnächst wieder herzustellen. Dies Versprechen wurde auch gehalten; es stiegen im Jahre **1566** eine neue Kirche und neue Stiftsgebäude empor, so daß man außer der Kirche, dem Kapitelhause und den Scheunen **18** Wohnhäuser für Canonici und für andere zum Stifte gehörige Personen zählte. Aber das Verhängniß wollte es, daß die Kirche und die Stiftsgebäude nicht länger als **66** Jahre stehen und dann wieder vernichtet werden sollten. Denn als im **30**jährigen Kriege der kaiserliche General von Pappenheim im Monate März **1632** mit seinem Heere von der Weser her auf Einbeck zu marschirte, rüstete man sich in der Stadt zur Vertheidigung und riß die Kirche nebst den sämmtlichen Stiftsgebäuden aus der nämlichen Ursache, wie im Jahre **1547**, wieder nieder, ohne daß von Seiten des Stadtraths ein Versprechen erfolgte, nach vorübergegangener Gefahr alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. Seit der Zeit ist weder die Kirche noch irgend eins von den Stiftsgebäuden wieder aufgebaut und nur der Name »zur lieben Frau,« womit eine Gegend vor dem Tiedexer Thore noch heutiges Tages bezeichnet wird, kündigt an, wo das Marien-Stift mit seinen Zubehörungen lag.

Seit Einführung der Reformation blieben natürlich auch die bei den hiesigen Stiftskirchen vorhandenen Reliquien unbeachtet. Außer dem heiligen Blute zu St. Alexandri, wovon bereits im I. Theile die Rede gewesen ist, befanden sich hier noch verschiedene Heiligthümer, welche dem Marien-Stifte zugehörig waren, als:

1) ein leinener Lappen mit Milch von der Jungfrau Maria;

2) etwas Haare von dem Haupte derselben;

3) ein Unterrock der Maria;

4) ein Stücklein von ihrem Hemde;

5) ein verrostetes Messer von ganz eigenthümlicher Art, mit welchem einer der Apostel beschnitten sein soll;

6) ein Stück von dem Hirnschädel des Verräthers Judas Ischarioth.

Außerdem hatte man in der Stiftskirche ein Gemälde, welches in alten Zeiten für wunderthätig gehalten wurde. Es war eine von dem berühmten Maler Lucas Cranach gemalte Himmelfahrt Christi; der Erlöser soll auf diesem Bilde in einer ganz besondern Glorie gemalt sein.

Alle diese Heiligthümer blieben bei den hiesigen Stiftern aufbewahrt bis zum Jahre **1675**, wo sie auf den Wunsch des damaligen Herzogs Johann Friedrich, welcher bekanntlich zum Katholizismus zurücktrat, in Hannover eine katholische Schloß-Kapelle errichten ließ und alle die noch in den hannoverschen und braunschweigischen Kirchen aus alter Zeit vorhandenen Reliquien sammelte, extradirt werden mußten. Der damalige Stifts-Senior Eggeling, welcher vormals als Major in kaiserlichen Diensten gestanden hatte, bekam für die Herausgabe dieser, dem Herzoge besonders wichtiger Gegenstände, ein Canonicat bis ins dritte Glied, d. h. es ging seine Pfründe auf seinen Sohn und von diesem auf den Großsohn über.

Im Jahre **1679** unternahm Johann Friedrich eine Reise nach Rom, um die in seinem Lande gesammelten Reliquien dem Papste eigenhändig zu überliefern. Es ereilte ihn aber unterwegs, und zwar in Augsburg, der Tod. Alsbald eilte sein Bruder und Nachfolger in der Regierung, Ernst August, dorthin, um die Leiche des Herzogs unter Begleitung von acht Schwadronen Reiter nach Herrenhausen zu holen. Bei dieser Gelegenheit kamen auch die Reliquien nach Hannover zurück. Ob die oben aufgezählten Heiligthümer aus den Einbecker Stiftskirchen in der Reliquien-Kammer zu Hannover noch vorhanden sind, ist mir nicht bekannt.

Siebentes Kapitel.

Wirkungen der Reformation auf die ehemalige Stiftsschule. Die letzten Scholaster. Bekannte Rectoren und Cantoren von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. Aufhören des Officialat-Gerichts.

Daß die eingeführte Reformation auch auf die Schulen der beiden Einbeckschen Collegiat-Stifter und auf das bei dem Alexandri-Stifte bisher bestandene Officialat-Gericht einen großen Einfluß hatte, ist leicht zu erachten.

Was die Schulen betrifft, so war bei der Alexandri-Schule Conrad Olemann zu Anfange der Reformation in Einbeck Scholaster. Derselbe wurde um das Jahr **1532** Dechant und ihm folgten als Scholaster

1) Heinrich Forstermann, in den Jahren **1532** bis **1536.**

2) Hildebrand Uslar, vom Jahre **1536** an. Dieser war der letzte Scholaster und starb als Senior des Kapitels im Jahre **1757.**

Wer als Rector dem Michael Volmetius, welchen wir bereits im I. Theile, Kap. **34** kennen gelernt haben, gefolgt ist, darüber fehlt es an Nachrichten.

Es versteht sich von selbst, daß seit Einführung der Reformation der theologische Unterricht zu St. Alexandri in der Art und in dem Umfange, wie er sonst ertheilt worden war, ganz wegfiel; junge Leute konnten daselbst nun nicht mehr so weit herangebildet werden, bis sie im Stande waren, ein geistliches Amt zu bekleiden. Wenn dieser Umstand schon sehr nachtheilig auf die Frequenz der Schule einwirken mußte, so kam noch hinzu, daß auch der Stadtrath eine ähnliche Anstalt nach protestantischen Principien auf der Neustadt errichten ließ, welches ihm in dem Religions-Vertrage vom Jahre **1529** ausdrücklich zugebilligt war. Die Stiftsschule, an deren Spitze früher der Scholaster gestanden hatte, wurde nach der Reformation von einem Rector und einem Cantor (einem Schulmeister und einem Gesellen, wie es im **5.** Artikel der Reformations-Ordnung Herzogs Philipp des

Aeltern heißt) versehen. Diese beiden Lehrer erhielten als Salair Dasjenige, was ehemals dem Scholaster und den Chorschülern zugefallen war. Aus dem Zeitraume von der Reformation bis zum westphälischen Frieden sind nachstehende Rectoren aus Urkunden bekannt:

1) Johannes Steinmann, vorhin Cantor bei dem Alexandri-Stifte, war Rector vom Jahre 1552 bis 1558, dann wurde er Pfarrer zu Ebergötzen und von dort in gleicher Eigenschaft nach Hullersen, später nach Odagsen und zuletzt nach Hohnstedt versetzt. Sein Sohn, Johannes Steinmann, wurde Mönch im Michaelis-Kloster zu Hildesheim.

2) Andreas Nolte, seit dem Jahre 1566; er war zugleich Vicarius und wurde nachher Pfarrer bei dem Alexandri-Stifte.

3) Daniel Bodenburg, seit dem Jahre 1587; er war auch zugleich Vicarius und wurde nachher ebenfalls Pfarrer bei dem Alexandri-Stifte. Es wird von ihm später noch einmal die Rede sein.

4) Johann Leopold, seit dem Jahre 1595; er war auch zugleich Succentor. Im Jahre 1613 erhielt er seine Entlassung, worauf er Cantor zu Wildemann auf dem Harze wurde.

5) Christoph Hünermund, seit dem Jahre 1613.

6) Buderus, seit dem Jahre 1622.

7) Johann Schöneberg, seit dem Jahre 1627, vorhin Cantor bei der Alexandri-Schule. Wegen Widerspenstigkeit gegen das Stift erhielt er im Jahre 1634 seine Entlassung.

8) Andreas Säuberling, vorhin Conrector zu Uelzen, bekleidete das Rectorat zu St. Alexandri seit dem Jahre 1634. Im Jahre 1641 wurde er Pfarrer zu Odagsen.

9) Johann Hofmann, gebürtig aus Osterode, war Rector seit dem 28. September 1641 und wurde im Jahre 1643 Pfarrer in Avendshausen.

10) Andreas Thomas aus Gittelde, seit dem Jahre 1643. Im Jahre 1644 erhielt er einen Ruf als Pfarrer nach seinem Geburtsorte.

11) Wolfgang Hase, seit dem 7. März 1644.

Von Schwambeck, wo er Cantor war, ward er in gleicher Eigenschaft im Jahre 1635 an die Schule zu St. Alexandri berufen, nahm Weihnachten desselben Jahrs das Cantorat zur Neustadt an. Am 27. Juni 1643 ging er als Cantor nach Osterode und wurde im Jahre darauf zum Rector an die Alexandri-Schule berufen. Er gelangte auch in den Besitz einer Vicarie und wurde sogar später zugleich Pfarrer zu Negenborn. Im Jahre 1650 gab er das Rectorat ab.

Hase war ein geschickter Musikus; er hat im Jahre 1657 eine »Gründliche Anweisung in die Singkunst« herausgegeben.

Von den Cantoren zu St. Alexandri kann ich aus dem Zeitraume von 1545 bis 1650 folgende namhaft machen.

1) Johannes Steinmann, welcher, wie wir gesehen haben, im Jahre 1552 Rector ward.

2) Andreas Hofmann aus Einbeck. Später erhielt er einen Ruf als Cantor bei der Neustädter-Schule. Es wird seiner später noch einmal gedacht werden.

3) Franz Velius, im Jahre 1598; später wurde er Pfarrer zu Hullersen.

4) Heinrich Bergius; er hatte auch eine Vicarie und wurde nachher ebenfalls Pfarrer in Hullersen.

5) Bruno Haicius; er erhielt einen Ruf als Pfarrer nach Salzderhelden und ward später Prediger bei dem Alexandri-Stifte.

6) Johann Schöneberg, welcher später zum Rector bei der Alexandri-Schule gewählt wurde.

7) Andreas Winzenburg; dieser gab im Jahre 1633 seine Stelle auf.

8) Laurentius Kratzenstein, welcher wegen ärgerlicher Händel in Ehesachen im Jahre 1635 entlassen wurde.

9) Wolfgang Hase, seit dem 6. März 1635; er wurde später Rector, wie wir schon gesehen haben.

10) Tobias Friedrich, seit dem 22. Mai 1636; das Stift wählte ihn später zum Prediger in Negenborn.

11) Adam Dolsberg, seit dem 9. Juli 1643.

12) Reinschedius, seit dem 19. Januar 1647; er

war gebürtig aus Goslar und ist als ein gekrönter Poet bekannt.

13) Bertold Weidemann aus Einbeck, welcher im Jahre 1649 einem Rufe als Subconrector an der hiesigen Rathsschule folgte.

Bis zum Jahre 1640 war auch ein Conrector bei der Stiftsschule; in dem gedachten Jahre aber ging das Conrectorat ein und die Einkünfte desselben wurden dem Rectorate beigelegt. Auch wurde um dieselbe Zeit das Succentorat bei dem Alexandri=Stifte aufgehoben und die Einkünfte dieser Stelle mit dem Cantorate vereinigt. Bei der abnehmenden Frequenz der Schule konnte der Conrector recht wohl entbehrt werden. Der Succentor hatte mit der Schule gar nichts zu thun; ihm lag es nach der Reformation nur ob, in den Horen die lateinischen Psalmen abzubeten, wozu es keines besonders Angestellten bedurfte.

Die Schule bei dem Marien=Stifte, welche Wulbrand Bock gegründet hatte, scheint nach erfolgter Reformation aufgehört zu haben.

Was das bei dem Alexandri=Stifte vorhanden gewesene Officialat=Gericht anlangt, so folgte auf Johann Mechelmeshusen, welchen wir im I. Theile als Official kennen gelernt haben, Johann by der Linden. Dieser war Magister artium und versah das Officialat vom Jahre 1518 an. Er war, wie sein Vorgänger, zugleich Official in Nörten und kommt in Urkunden noch bis zum Jahre 1532 vor. Wer sein Nachfolger und wer der letzte Official gewesen ist, darüber habe ich keine Nachrichten.

Das Officialat=Gericht verlor seit dem Jahre 1536, wo in Einbeck in Folge der Reformation eine allgemeine Verwirrung entstand, an Ansehen; der Stadtrath entzog die ihm untergebenen Einwohner diesem Gerichte und wußte sich selbst in den Besitz der kirchlichen Hoheitsrechte zu setzen. Nur in dem Münster dauerte die Gewalt des Officials noch einige Zeit fort und ohne Zweifel auch in den zu dem Archidiaconate Einbeck gehörenden umliegenden Ortschaften. Doch als nach dem Tode Herzogs Erich des Aeltern von Calenberg (er starb den 26. Juli 1540 zu Hagenau) dessen nach=

gelassene Wittwe Elisabeth, als Vormünderin ihres Sohnes, des jüngern Erich, in ihren Landen zu reformiren anfing, und als im Jahre 1542 die schmalkaldischen Bundesgenossen in die Lande Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig drangen und denselben verjagten, so hatte der Einbecksche Official in den Erzpriestersitzen Markoldendorf und Grene nichts mehr zu sagen. Gleiches Schicksal traf ihn auch unstreitig seit dem Jahre 1545 in den übrigen Erzpriestersitzen, als Herzog Philipp der Aeltere von Grubenhagen eine Kirchen- und Reformations-Ordnung in seinem ganzen Lande ergehen ließ. Die geistlichen Angelegenheiten und Sachen wurden nun zunächst von dem Herzoge und seinen Räthen geleitet, bis später eine neue geistliche Oberbehörde, ein sogenanntes Consistorium, ins Leben trat. Für das Fürstenthum Grubenhagen treffen wir schon im Jahre 1587 zu Herzberg ein Consistorium.

Achtes Kapitel.

Letzte Schicksale des Eremiten-Augustiner-Klosters und der dazu gehörigen Kirche. Der letzte Prior.

Wir haben schon im 3. Kapitel vernommen, daß die Augustiner-Mönche hier die ersten waren, welche in Luthers Geiste predigten und daß die meisten derselben ihren Habit abwarfen. Nur zwei von ihnen waren aus dem Kloster nicht zu entfernen, welchen man zu ihrer Subsistenz zwei Gärten eingeräumt hatte. Sie bewohnten das Kloster bis zu dem verhängnißvollen Jahre 1540, wo Kirche und Kloster bis auf das Mauerwerk von den Flammen verzehrt wurde. In Folge dessen begab sich der eine Mönch, sein Name ist Conrad Waller, zu seinem Freunde, dem Pfarrer Conrad Rosenhagen in Salzderhelden; dort soll er bald nachher gestorben sein. Das Schicksal des andern Mönchs ist nicht bekannt.

Die Augustiner-Kirche wurde nach dem Brande wieder hergestellt, weil sie, so lange das Alexandri-Stift nicht re-

formirt war, den neuen Confessions=Verwandten, welche in dem jetzigen Münster=Caspel wohnten, zur Pfarrkirche diente. Wir finden nämlich im Jahre **1537** bei derselben als Pfarrer einen gewesenen Augustiner=Mönch Namens Heinrich Mey, welcher bis zur Auflösung des Klosters Prior gewesen war; auch war bei der Kirche ein Opfermann angestellt. Beiden, dem Prediger und dem Opfermanne, hatte der Stadtrath zwei Gärten, welche mit zu dem Kloster gehörten, eingeräumt. Nachdem das Alexandri=Stift reformirt worden war, hörte die Pfarre bei der Augustiner=Kirche auf, und der Pfarrsprengel des Alexandri=Stifts umfaßte wieder alle Bewohner des ihm ursprünglich zugewiesenen Stadttheiles, auch kam deshalb der Garten, welchen jener Pfarrer Heinrich Mey gehabt hatte, an die Stiftspfarre a). In der Kloster=Kirche wurde indeß ab und an noch Gottesdienst gehalten, aber späterhin, und zwar zur Zeit des **30**jährigen Krieges, verlor dieselbe ihre ursprüngliche Bestimmung und wurde zu einem Zeughause für das ganze Fürstenthum Grubenhagen eingerichtet, auch ihre Böden als Kornmagazin benutzt.

Das Kloster=Gebäude wurde ebenfalls nach dem Brande wieder unter Dach und Fach gebracht, aber in keinen wohnbaren Zustand gesetzt. Es diente später zur Aufbewahrung von Feuergeräthschaften und Baumaterialien für das Fürstenthum Grubenhagen.

Wir sehen hieraus, daß Kirche und Kloster in die Hände der Landesherrschaft gerathen waren, obgleich nach dem Vergleiche vom Jahre **1537** der Stadtrath als Eigenthümer sowohl von der Kirche, als auch von dem Kloster zu betrachten war. Der unglückliche und verheerende **30**jährige Krieg hatte wahrscheinlich der Landesherrschaft den Besitz dieser Gebäude nothwendig gemacht und der Stadtrath hat es gewiß später nicht wagen mögen, seine Rechte daran geltend zu machen. Des Zusammenhangs wegen will ich hier noch bemerken, daß im Jahre **1749** von dem Stadtrathe bei der Landesherrschaft darauf angetragen wurde, man möge das Kloster=

---

a) Dieser Garten liegt vor dem Osterthore.

gebäude zu einem Brauhause abtragen lassen, man wolle dagegen ein anderes Gebäude zur Aufbewahrung der Feuergeräthschaften und der Baumaterialien einräumen. Die Landesherrschaft berücksichtigte diesen Antrag allerdings, es scheint aber der Tausch doch nicht zu Stande gekommen zu sein. Kirche und Klostergebäude wurden schließlich in den Jahren **1770** bis **1773** abgebrochen und die Steine zum Bau der Chaussee mit benutzt. Den Platz, der auf den Wunsch des Stadtraths den Namen Königsplatz haben sollte, jedoch von dem Volke richtiger Mönchsplatz benannt ward, bepflanzte man darauf mit Linden und umgab ihn mit einer Barriere. So diente er zu einem öffentlichen Spaziergange, bis, was uns Allen bekannt ist, in den Jahren **1849** und **1850** das neue Schulhaus darauf erbaut wurde. Die Straße an der Ostseite des Platzes heißt noch heutiges Tages die Brüdernstraße.

Neuntes Kapitel.

Letzte Schicksale des Marien=Magdalenen=Klosters und der darin vorhandenen Augustiner=Nonnen. Letzte bekannte Vorsteherinnen des Klosters.

Auch das Marien=Magdalenen=Kloster bei der Neustädter Kirche mit seinem an der Heger=Straße belegenen Vorwerke war in dem verhängnißvollen Jahre **1540** ein Raub der Flammen geworden. Von andern Klöstern, namentlich von dem Marien=Magdalenen=Kloster in Hildesheim, unterstützt, stellten die Nonnen indeß sowohl das Hauptgebäude, als auch das Vorwerk wieder her. Der Wiederaufbau hatte indeß trotz der ihnen zu Theil gewordenen Unterstützungen ihre Kräfte so sehr erschöpft, daß sie, als sie sich im Jahre **1545** bequemen mußten, ihre Kloster=Habite abzulegen, nicht so viel baares Geld hatten, um sich weltliche Kleider anschaffen zu können; sie liehen deshalb von dem Bürger Heinrich

Koven [a]) in Einbeck 40 Thlr. und räumten ihm dagegen 8 Morgen Landes auf vorbehaltene Kündigung ein.

Die Nonnen sollten sich indeß des wiedererstandenen Klosters und Vorwerks nicht lange erfreuen, denn in dem verheerenden zweiten Brande am 15. Mai 1549, wodurch abermals die Hälfte der Stadt eingeäschert wurde, gingen beide Gebäude wieder verloren. Aber auch dies Mal stellten die Nonnen, wahrscheinlich abermals mit Hülfe der umliegenden Klöster, ihre Wohnungen und das Vorwerk wieder her. Zu dem Aufbau des letzteren und einer Scheune borgten sie von dem Bürger Justus Boden [b]) in Einbeck am zweiten Ostertage des Jahres 1550 die Summe von 45 Mark Einbeckscher Währung, wogegen sie demselben auf seine, seiner Ehefrau und Tochter Lebzeit 28 auf der Riesword belegene Morgen Landes pfandweise übergaben. Viele Jahre lebten die Nonnen noch gemeinschaftlich bei einander und bezogen nach wie vor die Einkünfte ihres Klosters. Sie konnten indeß zuletzt nicht mehr mit den Klostergütern nach Belieben verfahren und namentlich auch keine Grundstücke weiter versetzen, wie sie das bisher gethan hatten. Herzog Ernst von Grubenhagen verbot ihnen dies unter dem 8. October 1564, er befahl, die von Heinrich Koven eingelösten 8 Morgen nicht wieder an die Herren von der Brügge zu verpfänden und verlangte zugleich ein Verzeichniß sämmtlicher Parcellen [c]). Die Nonnen sandten zwar ein Verzeichniß ein, aber weil sie fürchteten, daß ihnen die Klostergüter fortan entzogen würden, behaupteten sie zugleich, daß diese Güter von den Bürgern Einbecks herrührten. Herzog Ernst fand dies nicht glaublich und befahl den Nonnen unter dem 14. October des besagten Jahres, ihm alle auf die Güter Bezug habenden Urkunden zur Einsicht zuzustellen; er gab ihnen jedoch die Versicherung, daß die Nothdurft es erfordere, Wissenschaft von den Gütern zu haben, es aber keineswegs die Absicht sei, ihnen, den Nonnen, den Besitz und die Benutzung dieser Güter zu

a) Die Familie Koven war ehemals in Einbeck sehr angesehen und begütert. Es wird ihrer in diesem Buche noch weiter gedacht werden.

b) Auch von dieser Familie wird später die Rede sein.

c) Klinkhardt, Historische Nachrichten von dem Fürstenthume Grubenhagen, Anlage V.

entziehen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Nonnen dem Befehle des Herzogs Folge geleistet haben; indeß hat letzterer gegen dieselben nichts unternommen, wodurch sie in dem Gebrauche ihrer Besitzungen gestört worden wären. Mehr noch als von Seiten des Herzogs wurde den Klostergütern von Seiten des Einbecker Stadtraths nachgetrachtet. Letzterer wußte es endlich dahin zu bringen, daß er im Jahre **1570** von den Herzögen Wolfgang und Philipp dem Jüngern von Grubenhagen gegen Auszahlung von **3500** Thlr. mit sämmtlichen außerhalb der Stadt belegenen beträchtlichen Gütern des Marien-Magdalenen-Klosters belehnt wurde, nachdem ihm bereits die innerhalb der Stadt liegenden Zubehörungen in Gemäßheit des Vergleichs vom Jahre **1537** zugefallen waren. Er mußte sich aber zugleich verbindlich machen, die Nonnen zeitlebens mit Speise und Trank, so wie auch mit Kleidung und Holz zu versehen. Die darüber ausgefertigte Urkunde lautet wörtlich:

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang und Philips, Gebrüder, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg thun kund und bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmer und männiglich offenbar bezeugend. Nachdem Uns als dem Landesfürsten auch kraft eines vor Jahren zwischen weiland dem hochgebornen Fürsten Herrn Philipsen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern freundlichen lieben Herrn und Vätern seliger Hochlöblicher Gedächtniß, und dem Rathe Unserer Stadt aufgerichteten Vertrages auf Absterben der Klosterpersonen in Unserer Stadt Einbeck auf der Neuen-Stadt, so zu St. Marien-Magdalenen genannt wird, fünf Hufe Landes und noch acht und zwanzig Morgen an der Rießword und vor dem Einbeckschen Holze belegen, so die Heinemeyersche zu Einbeck zu Leibgedinge inne hat, und mit fünf und vierzig Mark von derselben Erben, Inhalts Siegel und Briefe gelöset werden müssen, vor Tags vom Kloster verkauft und verschrieben, auch etliche Gärten vor Einbeck gelegen, und dann einen Meierhof mit sieben Hufen Landes in und vor Unserm Dorfe Hollenstedt, und noch ein Meierhof mit dreien Hufen Landes in und vor Unserm Dorfe Immensen gelegen, mit sammt zubehörenden Wiesen und allen andern Gütern, beweglich und unbeweglich, Renten, Zinsen und Aufkünften, so viel derer außerhalb der Stadt Einbeck gelegen und vorhanden, darvon nichts ausgeschlossen, so bisher zum Kloster gebraucht oder billig haben gebraucht werden sollen, zugeeignet und auf den tödtlichen Abgang der Kloster-Personen heimfallen werden.

So haben die Ehrsamen, fürsichtigen, Unsere liebe getreuen Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Einbeck Uns unterthäniglich vorbringen lassen, daß ihre Pfarrkirchen und Schulen in obbemeldeter Unserer und Ihrer Stadt Einbeck fast übel versehen und derowegen bei Uns unterthäniglich ersuchet, Wir wollten die obengeregten Güter und was sonsten zu ermeldetem Kloster auswendig der Stadt gehörig gewesen, damit ihre Pfarrkirchen und Schulen desto besser unterhalten werden möchten, obbemeldetem Rathe in Lehne um den gebührlichen billigen Werth zukommen lassen. Demnach haben wir nun in dieses obberührtes Raths Unserer Stadt Einbeck unterthäniges, christliches und billiges Suchen Statt zu thun gnädiglich gewilliget und Uns mit ihren und sie wiederum sich mit Uns mit gutem Bedenken und rechten Wissen von wegen obangezeigter Güter gnädiglich und unterthäniglich verglichen und in Lehne zu Kauf ihnen zugeschlagen haben, auf maßen, wie folget. Nemlich daß sie Uns viertehalb Tausend guter gangbarer Thaler, daran sollen die fünfhundert Thaler, so sie Uns, Herzogen Wullfgang, allbereit auf etliche derselben Güter laut Siegel und Briefe fürgestrecket haben, gekürzet werden, bleibt die Uebermaße, so sie uns noch nachgeben, drei Tausend Thaler, vor die obgenannten Güter geben sollen und wollen, nämlich zwei Tausend Thaler auf nächstkünftigen Leipziger Ostermarkt und ein Tausend auf Bartholomäi dieses jetzt laufenden siebenzigsten Jahres.

Dagegen wollen und sollen Wir Herzog Wolfgang als der Aelteste, und folgens, wenn die Fälle kommen, Wir Herzog Philips und Unsere beiderseitigen Erben, obbemeldetem Rath und ihre Nachkommen Unsere Stadt Einbeck mit den obgemeldeten des Klosters Gütern außerhalb der Stadt gelegen gnädiglich belehnen, dergestalt, daß sie ihre Kirchendiener und Schulen desto besser unterhalten mögen, doch daß Uns und Unsern Erben als dem Landesfürsten der Eigenthum, Dienst, Bothmäßigkeit, Steuer, doch ferner nicht, denn von andern Meyern in Unserm Fürstenthume bleibe vorbehalten, ermeldetem Rathe und ihren Nachkommen die Nutzung und Einkommen obberührter Güter, inmaßen, wie obstehet, zu gebrauchen, daß sie ihre Kirchen und Schulen so viel besser verfahren und unterhalten mögen. Was sie aber dazu nicht bedürfen, zu anderer ihrer Stadt Nothdurft und Besten in Ergötzung ihrer daran gewandten stattlichen Summe Geldes ohne Unser und Unserer Erben Hinder und Einsage frei anzulegen, zu wenden, zu gebrauchen und also darinnen **perpetuum plenum et liberum Dominium utile** und Administration zu haben, zu gebrauchen und zu behalten. Sollen und wollen auch die Klosterpersonen so in ermeltes Kloster begeben und darinne residiren, die Zeit ihres Lebens mit Essen, Trinken, Kleidung, Feuerung und anderer Noth-

durft gebührlich unterhalten, wie denn ermeldeter Rath sich dessen in einem sonderbaren (besonderen) Revers verpflichtet und verbunden.

Wir geben auch ihnen und ihren Nachkommen hiermit die Macht, daß sie auf solche Güter mögen Meyer setzen und entsetzen nach ihrer Gelegenheit, doch als Uns an Unsern Dienst und vorbehaltenen Gerechtigkeit nichts entzogen werde.

Was auch obgemeldetem Rathe der Vertrag, den Tags mit Hochlöblicher christmilder Gedächtniß Unsern geliebten Herr Vater aufgerichtet, das Kloster und des Klosters Inwendige der Stadt Einbeck habende Güter Rente und Zinse giebt, das soll ihnen hiemit unbenommen sein, sondern solches Vertrags ewiglich bleiben. Wir sollen und wollen auch ihnen solche Güter in ihren rechten brauchenden Besitz und Wehre, vor Erlegung der drei Tausend Thaler setzen lassen und sie in alle Wege bei diesen Gütern schützen, handhaben und vertheidigen und deren allezeit ihr bekenniger Herr und Wehr wesen und sie in dem vor aller rechtlichen Ansprache vertreten.

Des alles zu wahrer Urkunde steter fester und unverbrochener Haltung auch Vollenziehung obgeschriebener Dinge haben Wir hochgedachte Fürsten diesen Vertrag mit obgemeldetem Rath Unser Stadt Einbeck aufrichten und in diese offene Form bringen lassen, gedoppelt verfertigen, mit Unsern fürstlichen Secreten versiegelt, auch mit eigenen Händen unterschrieben. Und wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck haben diesen Vertrag neben hochermeldeten Unsern gnädigen Fürsten und Herren mit unserm Stadt-Secret versiegelt. Gegeben zum Herzberge, nach Christi unsers Herrn und Heilandes Geburt Funfzehn Hundert, darnach im Siebenzigsten Jahre, den Siebenzehenden Martii.

Von nun an hing das Kloster mit seinem Personale ganz und gar von dem Stadrathe ab. Wenige Jahre nach obigem Vertrage starb das Kloster ganz aus und die Räume desselben standen leer. Später indeß wurde das Gebäude gänzlich niedergerissen und auf dem ehemaligen Klosterplatze eine Pfarrwohnung und die sogenannte Rathsschule, von welcher im Laufe dieser Geschichte ausführlicher die Rede sein wird, errichtet.

Im I. Theile haben wir zuletzt Gese Boddendal als Priorin kennen gelernt. Dieselbe lebte bis in die Zeiten der Reformation und führte den Titel Domina. Im Jahre

1543 treffen wir Metele von Einem als Domina und Dorothee Raven als Subpriorin; beide standen auch 1550 und noch späterhin dem Kloster vor.

Zehntes Kapitel.

Letzte Schicksale des Clarissinnen-Klosters in der Maschen-Straße. Die letzte Clarissin, Dorothee von Einem, stirbt 113 Jahre alt im Jahre 1582.

Auch das Clarissinnen-Kloster in der Maschen-Straße wurde in dem großen Brande von 1540 bis auf das Mauerwerk zu Grunde gerichtet. Wahrscheinlich mit Hülfe anderer derartiger Klöster vermochten es die Nonnen, das Gebäude wieder herzustellen; sie bewohnten es darauf noch eine geraume Zeit. Die Nonnen hatten im Jahre 1550 zur Verwaltung ihres Vermögens und zur Besorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten noch einen Procurator. Später schloß der Einbecker Stadtrath mit ihnen wegen der den Klosterpersonen zustehenden Capitalien mehre Leibrenten-Contracte. Einer derselben, aus dem Jahre 1555, lautet wörtlich:

Wy Borgermester und Rathmanne der Stadt Einbeck bekennen openbar in dussem Breve vor uns und unse Nakomen under unser Stadt groten Ingesegelle, dat wy mit Wetten, Willen und eindrechtigen Fulborde unsers olden Rades, unser Gildemester und alle derjennen, der uns hierforder von unser Stadt Borger und Gemeinheit wegen noeth und behoef tho gewesen, hebben vorkofft und vorkopen gegenwerdigen in Crafft dusses Breves vor anderthalff hundert gude fulwichtige rynsche Gulden an guden Golde, de wy von den geistlichen Junckfruwen an unser Maschen-Straten an andern wissen Breven entfangen und uppenomen und vort tho unser Stadt Nuth und Frommen angewant und angelecht hebben, veffteyn Marck Geldes jerlicker Gulde unser Stadt Weringe, alle jerlikes unbeweren plichtig tho gevende von unser Cappellen und Schotkameren uth unser Stadt Schote, Tollen, Czisen und allen anderen redesten Gudern, Renten und Upkomen alle jerlikes tho twen Tyden, de Helffte upp Paschen, und de andere upp Johanes Baptiste: Annen Ilbrode, Annen Weddigen, Ilsen Ohelen, Dorotheen von Eynem, Gertrud

Pingelen, Annen Wieldes und Margarethen Albrechtes, gewesenen Closter-Personen, tho oren Lyven, dewile se lyvet und levet, der jerliken Tinse semptliken to gebrucken, und ßo under den genanten Personen eyn edder mehr affstorven, ßo willen und schullen Wy den overblivenden Personen und Lyven allikewoll de bemelten Tinse unaffbrocklick ßo lange se alle nicht vorstorven syn, geven und entrichten. Wanner se aver alle vorfallen und gestorven syn, alßdenne und nicht eher fellt de vorgestrecte Capitall und Tinse an unse Stadt fry quidt, leddich und loeß. Datum anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto in die conversionis sancti pauli. (ex copia.)

In diesem Contracte werden die Nonnen von dem Stadtrathe noch ausdrücklich geistliche Jungfrauen an der Maschen-Straße genannt. Damals lebten noch sieben von ihnen gemeinschaftlich bei einander, wie ehemals, welche in der Urkunde namentlich aufgeführt werden. Die eine derselben, Dorothee von Eynem, starb erst am 5. Mai 1582, nachdem sie ein Alter von 113 Jahren erreicht hatte.

Drei Jahre nach dem Tode der Dorothee von Eynem, nämlich im Jahre 1585, verkaufte der Stadtrath das Kloster nebst dem dabei gelegenen Garten an Georg Herbst. Dieser, welcher mit einer Raven verehelicht war und einer berühmten Patricier-Familie Einbecks angehörte, ließ das Kloster-Gebäude restauriren und gab ihm diejenige Gestalt, in welcher es noch jetzt trotz manchen Stürmen der Zeit vorhanden ist. Von dem ursprünglichen Kloster-Gebäude sind die beibehaltene Mauer und die Kapelle, welche im Jahre 1489 erbaut wurde, werkwürdig.

Die außerhalb der Stadt liegenden Grundstücke des Klosters, nämlich ein Hof und ein Garten zwischen dem Altendorfer und Benser Thore belegen, gelangten an den Stadtrath.

Elftes Kapitel.

Schicksale des Amelunxborner Hofes in Einbeck. Die Mönche zu Amelunxborn wollen im Falle der Noth nach Einbeck ziehen und schließen dieserhalb mit dem Stadtrathe einen Vertrag. Inhalt dieses Vertrages und spätere Abänderung desselben.

Weniger als die andern Klöster hiesiger Stadt hatte der Amelunxborner Hof in den stürmischen Zeiten der Reformation von der Bürgerschaft zu leiden, weil man große Ursache hatte, alle mögliche Schonung gegen diesen Hof zu beobachten. Das Kloster Amelunxborn hatte nämlich im Jahre **1525** unter dem Abte Hermann, als der damalige sogenannte Bauernkrieg, worin bekanntlich von den Bauern in mehreren Gegenden Deutschlands mit der größten Wuth gegen Klöster und adelige Sitze verfahren wurde, noch nicht beendet war[a]), mit dem Stadtrathe zu Einbeck einen Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen die Mönche in Amelunxborn in dem Falle, wenn ihr Kloster zerstört werden sollte, oder man sie zwingen würde, dasselbe zu verlassen, nach Einbeck ziehen und unter dem Schutze der Stadt alle zu ihrem Hofe gehörigen Güter zeitlebens benutzen wollten. Dagegen sollten alsdann, wenn sie ausgestorben sein würden, die zu dem Hofe gehörigen in der Stadt und in dem Umfange der Landwehr belegenen Parcellen dem Stadtrathe anheim fallen. Die Zeit, wo dieser Vertrag in Erfüllung gehen konnte, wurde von den Einbeckern mit Sehnsucht erwartet, deshalb verfuhr man gegen den Hof nicht feindlich, man suchte vielmehr mit Amelunxborn in einem guten Vernehmen zu bleiben. Der Stadtrath lieh den Mönchen sogar im Jahre **1539** die Summe von **500** rheinischen Goldgulden, womit die Schatzungen Herzogs

a) Der Bauer lebte ehemals in gedrückten Verhältnissen; unter schwerer Arbeit seufzend, schleppte er nur mühsam sein Leben durch; Adel und Geistlichkeit verzehrten in Ueppigkeit und Wohlleben das, was er mit saurem Schweiße erwarb. Die durch die Reformation hervorgerufene Aufregung benutzend, glaubte er, das Joch von sich abwälzen zu können und wollte neben religiöser Freiheit auch von Abgaben und Diensten frei werden.

Heinrich des Jüngern und Erich des Aeltern (wegen der in seinem Territorio belegenen Amelunxbornschen Güter) bestritten wurden. Dafür sollte die Stadt jährlich zehn Fuder marktgängiges Korn, halb Roggen, halb Hafer, von dem Kloster zu erhalten haben, bis das Kapital zurückgezahlt würde, auch in dem Falle der Nichtleistung dieses Zinses die dem Kloster zustehenden Meierhöfe und Zehnten in Hullersen und Lüthorst in Gebrauch zu nehmen das Recht haben. Der Stadtrath leistete auch, als der Hof im Jahre **1540** in dem großen Brande mit zu Grunde gerichtet wurde, zur Wiederherstellung desselben allen möglichen Beistand. In jenem Brande ging aber der abgeschlossene Vertrag von **1525**, und zwar sowohl das Exemplar, welches der Stadtrath inne hatte, als das, welches der Amelunxborner Hof besaß, verloren a). Deshalb erfolgte in dem Jahre **1541** zwischen dem Stadtrathe und dem Kloster Amelunxborn unter dem Abte Vitus eine Erneuerung jenes Vertrags, dessen Wortlaut folgender ist.

Wy Vitus Apt, Johannes Prior, Henricus Subprior, Henricus Kellner, Arnoldus Pastor, und vort de ganze Conventus des Klosters Amelßborn bekennen vor uns, unse nakomenden Nakomen. Nachdem idt sick in der Welt also befarlichen hirbevor in dem Buren Allarm und noch itz hüdiges dages Anseyn leth, nicht allein keine Obericheit tovordelden und to behorsamende, sundern ock de Closterlevenden Geistliken in den Grund to vorwosten, to vordarbende. Derhalven uth tidigen Rade und nothwendigen Bedenkende ock hogen bewegenden Orsacken hebben wy uns mit den Ersamen Borgermestern und Rathe und ganzen Gemeine der Stadt Einbeck in eine fründliche Vereinigung und Verdracht ingelaten und begeven düsser Gestalt und also. Wenner idt dar hen worde geraden, dat wy und de itzigen levendigen Closterpersonen im Closter Amelßborn darsulvest unse Residentien to holtende und des Stifts Güder länger to verwaltende nicht wolde geleden oder verstadiget werden, durch welcke Wege sodans geschehe und to Wege gebracht wolde werden, alse mit Verstörung oder gewaltiger Innahme, also daß des Closters Güder in andern Lüde Hände to vorwaltende und intohebbende wollen gebracht werden, daß alse denn wy des Stifts Personen, so itziger Tidt im Closter begeven, unde so vele darin levende by uns vorhanden, in der Stadt Einbeck in des

a) Der Amelunxborner Hof hatte ein eigenes ihn betreffendes Archiv in Einbeck, es wurden aber von den Original-Urkunden auch Abschriften genommen und diese in dem Hauptarchive zu Amelunxborn verwahrt.

Stifts Hove und darinnen unse Levenlank to wonende wollen begeven und darinne von den von Einbeck angenomen und geleden werden, mit dusser Condition und Bescheidenheit, dat wy unse Levenlank alle unse des Stifts Güder in und buten Einbeck belegen, wo de eynen Namen hebben, to brukende und na redeligen temeligen Contracte to verwaltende bemächtiget syn und bliven sollen, und dar by von dem Rathe to Einbeck na aller Vermoglichkeit gelick oren Borgeren verleden, beschützet und behandhavet werden. Wanner aver dusse unses Stifts Person doth unde verfallen, denn schullen alle unses Stiftes Güder bynnen und vor Einbeck im Districto orer Landwehren belegen, wo de eynen Namen hebben der Stadt gänzlich heimfallen to gebrukende wo me wol gelegen syn to milden christlichen Gebruke nütten mogen wo sodanes to verantwordende. Wyle denn eyne sodane fründliche Vereinigunge, Verdrach und Verstand twischen vorbenomten unses Stifts Verfahren und Vorherrn Apt Hermann und ganzen Conventu und den von Einbeck vormals nach Vorlope des grüligen hülfweledigen vordarwligen Burentoges bewilliget, angenommen und belevet, ock mit unserm des Stiftes und Apts Ingezegel, eck der Stadt Einbeck groten Ingezegel im Jar na Christi Gebort dusend vifhundert und viff unde twintig twifeltig vorzegelt und to ewiger Dechtnisse hindergelecht worden und im jämmerlichen Brande des Jars na Christi Gebort dusend vifhundert und vertig to beiden Siden umbkommen und vorbrandt, unsere Vorherren und wy by den von Einbeck alle Fründ- und Gutwilligkeit gespoirt und befunden, und nun wy by yne und se by uns dem itzigen Apte und noch levenden Personen umb wedergefuige Anrüstunge und Verzegelung des vorigen bewilligenden Contractes in Maß hie vor ertelt angesocht unde yne denen von Einbeck des dergestalt wo vor angezeiget des gestendig syn und bliven wollen, hebben wy Vitus Apt, Johannes Prior, Henricus Supprior, Henricus Kellner, Arnoldus Pastor to Oldendorp mit gudem Vorwetten unde Willen aller noch levendigen Stiftspersonen to bekrefftigende den vorigen bewilligeden Contract so hiervor in Effectu vormeldet und gescreven belevet, ratificiret und yne den von Einbeck na unser aller Dode der vorgescreven Güder in aller Mathe und Gestalt, wo solkes allen Rechten beständigliches geschehn soll und mach one einig Behelp in yre genogsame Gewere wo wy vor yne daranne gehabt tradert und mit unsem unbetwungen Willen overgeven, ingedan und vorlaten, indon und verlaten de yne und mit Krafft dusses Breves mit Renunciation aller der Gerechticheide so unse Stift daranne und ingehabt, und willen den Contract stede und fest to holtende hiermede ratificert und corroborert hebben. Und des to Urkunde unse des Stifts und Apts Ingezegel beneffen der von Einbeck groten Ingezegel wittliken hir an heten hangen. Und wy Borgermester beide nige und olde sampt den Erligen Gildemestern

hebben to Urkunde der Wahrheit steter und fester Holdunge unser Stadt grote Ingezegel ock an dussen Breff gehangen. De gegeven nach Jesu Christi Gebort Dusend vieffhundert ein und vertig an dem hilgen Dage sancti Jacobi Apostoli Jesu Christi.

(ex originali.)

Als die Mönche im Jahre **1546** sich genöthigt sahen, eine abermalige Anleihe von **785** rheinischen Goldgulden bei den Gebrüdern Ludolf und Barward von Rauschenplat zu machen, übernahm die Stadt Einbeck die Bürgschaft und verpflichtete sich, im Falle irgend ein Mangel in der Bezahlung der Zinsen oder in der Rückzahlung des Kapitals entstände, mit fünf berittenen Knechten und sechs Pferden zu Braunschweig, Hildesheim, Hannover oder in irgend einer andern Stadt erscheinen zu wollen, um mit den Gläubigern in einer ehrlichen gemeinen Herberge zu unterhandeln und Zahlung zu leisten.

Um den Rath zu Einbeck sicher zu stellen, versprach das Kloster, der Stadt jährlich zwischen Michaelis und Weihnachten zehn Fuder Korn, halb Roggen, halb Hafer, aus den Klostergütern zu Erzhausen und Brockhof entrichten zu wollen und setzte zur Sicherheit des Kapitals die Kloster-Güter zu Drüber und Stöckheim als Unterpfand.

Zu diesem zwischen dem Kloster und dem Stadrathe abgeschlossenen Vertrage gaben die Oberhäupter des schmalkaldischen Bundes, welche damals Heinrich den Jüngern verjagt und das braunschweigische Land besetzt hatten, ihren Consens a).

Einige Jahre später, und zwar im Jahre **1553**, war das Kloster abermals in großer Geldverlegenheit, welche durch die vielen Fürsten-Kriege und Brandschatzungen in jener unruhigen und bewegten Zeit hervorgerufen war. Es hatte der Graf von Mansfeld **1000** Thlr., der Rittmeister Christoph von der Malsburg **100** Thlr. und Herzog Heinrich der Jüngere zu dem Mansfeldschen Zuge **1000** Thlr. erhalten. Außerdem war der Hof in Einbeck in kurzer Zeit zweimal abgebrannt, und die Wiederherstellung desselben hatte nicht

---

a) Die darüber ausgefertigte Urkunde ist äußerst merkwürdig; ich werde dieselbe, wenn es der Raum gestattet, später mittheilen.

geringe Opfer erfordert. Das Kloster machte daher bei dem Stadtrathe zu Einbeck eine wiederholte Anleihe von **3000** Thlr., und verpfändete dagegen seinen Hof in hiesiger Stadt mit den innerhalb der Landwehr liegenden Zubehörungen, bestimmte auch noch einmal ausdrücklich, daß derselbe nach Aussterben der zeitweiligen Klosterpersonen ohne alle Weigerung der Stadt Einbeck zufallen sollte.

Als die Stadt im Jahre **1557** das Brauwesen neu organisirte, entstand zwischen ihr und dem Kloster ein Streit um das Bierbrauen. Auch hier zeigte sich der Stadtrath sehr nachgiebig. Er verstattete nicht allein, daß das Kloster jährlich zu vier Malen, aber nur zu seinem eigenen Bedarf, brauen durfte, sondern er erließ auch die seit Errichtung des Einbecker Vorwerks im Jahre **1306** an die Stadt zu zahlende halbe Mark Silbers, so wie auch die feierliche Mahlzeit, welche der Hof jährlich den Rathsherrn zu leisten hatte. Die Mönche machten sich dagegen verbindlich.

1) von jedem Malter, das sie in den Einbecker Mühlen mahlen ließen, einen halben Gulden Münze zu entrichten;

2) jährlich zwischen Michaelis und Martini ein Fuder Roggen und ein Fuder Hafer, marktgängigen Korns, an die Stadt zu liefern;

3) von ihrem Hofe in der Stadt die gewöhnliche Nachtwache, wie jeder andere Bürger, zu leisten.

In dem dieserhalb aufgestellten Contracte wiederholen die Mönche abermals ausdrücklich, daß ihr Hof nach ihrem Aussterben der Stadt zufallen sollte. Wegen des zwischen dem Stadtrathe und den Mönchen zu Amelunxborn Statt findenden guten Vernehmens durften die Administratoren des hiesigen Hofes in ihrer Kapelle auch fernerhin noch Messe lesen und den alten Cultus ausüben.

Die Zeit, wo die Einbecker die Parcellen des Amelunxborner Hofes, worauf ihnen Anwartschaft ertheilt war, in Besitz nehmen konnten, rückte endlich heran. Denn nach dem am **11.** Juli **1568** erfolgten Tode Herzogs Heinrich des Jüngern wurde unter dem Sohne desselben, dem Herzoge Julius, die lutherische Religion in Amelunxborn eingeführt. Der damalige Abt Andreas Steinhauer verheirathete sich in

Folge dessen im Jahre **1572**, obwohl er schon **60** Jahre alt war a). Nun hörte das Mönchsleben in Amelunxborn offenbar auf, auch starben die bisherigen Mönche nach und nach aus. Aber sonderbar, der Einbecker Stadtrath bemächtigte sich des ihm zugeschriebenen Hofes nicht. Welches die eigentlichen Ursachen des Stillsitzens sind, läßt sich nicht genau angeben. Wahrscheinlich fürchtete die Stadt, in neue Händel mit den Herzögen von Braunschweig zu gerathen, aus denen sie dann nur durch einen entehrenden Vergleich sich herauswickeln könnte, wie das erst wenige Jahre vorher der Fall gewesen war.

Das Kloster blieb indeß vor wie nach Schuldner des Stadtraths und zahlte jährlich die vertragsmäßige Zinsfrucht. In den drückenden, elenden Zeiten des **30**jährigen Krieges, wo der Ackerbau fast gänzlich darniederlag, wurde ihm dies schwer und es blieb in den Jahren **1625** bis **1636** damit so sehr im Rückstande, daß sich die Schuld auf **723** Malter, halb Roggen und halb Hafer, angehäuft hatte.

Da die Stadt wohl einsah, daß es zu drückend sei, diese Schuld auf einmal zu bezahlen, so ließ sie sich mit dem Kloster in einen Vergleich ein. Es erschienen dieserhalb auf dem hiesigen Rathhause der Abt Dr. Theol. Theodor Berkelmann und der Kloster-Verwalter Casper Alfeldt und schlossen am **25.** März **1638** mit den Einbecker Kämmerern Heinrich Hase und Otto Tedener im Beisein des Vogts (Stadtrichters) Andreas Fischer nachstehenden Vergleich ab.

Zu wissen sei hiemit jedermennichlichen. Demnach das Closter Amelunxborn uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Einbeck auf die dem Closter an ansehnlichen vorgesetzten Summen Geldes, besage darüber ausgestatteten Originalen von Anno **1625** bis **1636** einen ziemlichen Rest, sich über die Siebenhundert drei und zwanzig Malter partim Rocken und Habern erstreckend, an nachstehenden Kornzinsen schuldig und verhaftet geblieben, und dahero zwischen Herrn Theodorn Berkelmann der heiligen Schrift Doctoren und Abten wolermelten Closters und uns allerhand Gesperre und Irrungen entstanden. So sein solche Mißverstände heute dato auf

a) Er heirathete ein junges Mädchen aus Stadtoldendorf, Namens Margarethe Peine.

unserm Rathhause allhier vermittelst zugelegter Liquidation und gütlicher Handlung, wozu denn von Seiten des Closters der Herr Abt obwohlgemelt selbst in eigener Person, und Casparus Allfeldt, des Closters Verwalter, erschienen. Sein auch Herrn Henricus Hase, Otto Tedener, Cämmerern, und Andreas Fischer, Stadtvogt, aus unsern Mittel dazu deputiret, die sich dann allerseits auf unserer Cämmerey allhier zusammengesetzt, nach vorgezeigten Originalien diese Schuld richtig liquidiret, sind auch alle deßfalls eingerissene Mißhelligkeiten so und solcher Gestalt verglichen: Wiewohl wir der Rath von dickwolgemelten Closter über die Siebenhundert drei und zwanzig Malter halb Roggen und halb Habern nachstehender Zinse zu fordern auch dieselben richtig liquidiren können, so haben wir dennoch in Ansehung der hochbeschwerlichen elenden Kriegsleuffte und des Herrn Abts für das Closter angewanter großer Bitte halber uns dahin behandeln und erbitten lassen, daß wir sodane ansehnliche Summe der 723 Malter Rocken und Habern auf eine gar geringe und wol erzwingliche Summe, nämlich 190 Malter halb Rocken und halb Habern kommen lassen, die dann wolermeldeter Abt auf nachfolgende Zeiten zu bezahlen sich versprochen und bewilliget, daß er jetzo alsobald den von anno 1637 völlig nachstehenden Zins, als zweiundvierzig Malter Rocken und zweiundvierzig Malter Habern, und den nächstkünftigen Michaelis dieses Jahrs in Abschlag solcher 190 Malter zum ersten Termine vierzig Malter halb Rocken und halb Habern, und dann in den dreien nächstfolgenden Jahren, als anno 1639, 1640, 1641 gönnets Gott, nebst denen als den fälligen und vertagten Zinsen alljährlich 50 Malter halb Rocken und halb Habern ohnweigerlich entrichten und abfolgen lassen will, gestalt wir der Rath solches des Herrn Abts Erbieten und Verpflichtung auf seine vielfältige Bitte endlich angenommen. Und sein damit die eingerissenen Mißverständnisse nachgestandenes Korns halber gäntzlich sopiret und beigelegt worden, sonder Argelist und Gefehrde. Urkundlich hat wolermelter Herr Abt diesen Vergleich und darüber aufgerichteten Schein eigenhändlich unterschrieben und mit des Closters, wie auch wir der Rath mit unserm Stadt-Insiegel bedrücket und besiegelt. Geschehen den 25. Martii anno 1638. (ex originali.)

Die Schulden des Klosters hatten sich dadurch noch vermehrt, daß im Jahre 1629 mehre Cistercienser-Mönche aus Bredelar kamen und Amelunxborn nebst dem Hofe in Einbeck in Besitz nahmen. Dieselben führten das Klosterleben, wie es ehemals in Amelunxborn geherrscht hatte, wieder ein. Ihr Aufenthalt daselbst dauerte aber nur einige Jahre, weil sie von den schwedischen Waffen vertrieben wurden.

Die Zeit des 30jährigen Krieges wäre abermals für

die Stadt eine günstige gewesen, um den Mönchehof an sich zu reißen; aber auch jetzt geschah dies nicht. Ganz anders machten es die Bürger zu Göttingen. Dort hatten die Cistercienser-Mönche zu Walkenried ein ähnliches Vorwerk, wie die Amelunxborner in Einbeck, auch hatten erstere mit dem Rathe zu Göttingen einen ähnlichen Vertrag, wie Amelunxborn und Einbeck, abgeschlossen. Als nun das Klosterleben in Walkenried aufhörte, griffen die Göttinger zu und kamen — jedoch erst nach langen Streitigkeiten mit der herzoglich Braunschweigischen Kammer — endlich im Jahre **1745** in den ruhigen Besitz der in und bei Göttingen belegenen Walkenrieder Güter, indem der gedachten Kammer noch **8000** Thlr. bezahlt wurden.

Die ferneren Schicksale des Amelunxborner Hofes in Einbeck gehören dem III. Theile dieser Geschichte an.

Zwölftes Kapitel.

Entstehung der Rathsschule (Schola senatoria) auf der Neustadt und Geschichte derselben. Verzeichniß der Rectoren, Conrectoren, Subconrectoren und Cantoren bis zum westphälischen Frieden.

Seit der Gründung des Stifts St. Alexandri bis in die Zeiten der Reformation, also länger denn **400** Jahre, existirte in Einbeck nur eine Schule, die Schule zu St. Alexandri, welcher auch im Jahre **1324** von den Herzögen zu Grubenhagen das Privilegium zu Theil wurde, daß in und um Einbeck keine andere Schule sein sollte. (S. Th. I. Kap. **34**.) Im Jahre **1529** aber, als der Stadtrath sich zu der Lehre des Dr. Martin Luther bekannte und die dem neuen Glauben anhängende Partei die Oberhand gewann, war man auch alsobald darauf bedacht, eine neue Schule nach protestantischen Principien zu gründen. Denn sollte die Reformation sich immer mehr verbreiten und der Sieg des neuen Glaubens über den alten ein vollständiger werden, so mußte namentlich

die jüngere Generation dazu herangebildet werden. In dem Religions-Vertrage vom Jahre **1529** im **17.** Artikel behielt sich daher der Stadtrath ausdrücklich vor, daß er, angeblich der Weite des Weges halber, auf der Neustadt eine Schule gründen durfte. Diese Anstalt trat auch wirklich ins Leben; Luther schickte selbst für dieselbe auf Ansuchen des Stadtraths den ersten Rector, einen gewissen Clemens, Magister der Philosophie, welcher sein Schüler gewesen war.

Mehre Jahre bestand diese Schule, und der Stadtrath that alles Mögliche, dieselbige zu begünstigen und ihr den Vorrang vor der Stiftsschule zu verschaffen. Da trat auf einmal der schon mehrfach erwähnte große Brand des Jahres **1540** ein, und das Schulgebäude wurde von den Flammen verzehrt. Wegen der allgemeinen Noth konnte nicht sobald ein neues Schulhaus errichtet werden; es war auch kein gehöriger Schulfond vorhanden, und da überdem der damalige Rector seine Stelle aufgab, so lös'te sich die Schule auf und die Bürger, welche von der Stiftsschule keinen Gebrauch machen wollten, mußten selbst für den Unterricht ihrer Kinder, so gut sie konnten, sorgen. Dieser Zustand dauerte bis in das Jahr **1545**, wo, wie oben erzählt ist, beide Stifter reformirt wurden. Jetzt wanderte die ganze Einbecker Schuljugend wieder dem Münster zu, wie es ehemals in den Zeiten vor der Reformation der Fall gewesen war.

Inzwischen entstanden zwischen dem Stadtrathe und den beiden Collegiat-Stiftern verschiedene Streitigkeiten, welche ersteren bewogen, im Jahre **1572** die Schule auf der Neustadt wieder herzustellen. Es wurde zu dem Ende das Gasthaus vor dem Benser Thore, das sogenannte Gertruden-Hospital, wovon im I. Theile, Kap. **29**, die Rede gewesen ist, aufgehoben und niedergerissen, und das Holz zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes auf derselben Stelle, wo das alte gestanden hatte, verwendet. Aus dem Vermögen dieses Gasthauses und aus andern Fonds, Grundstücken und Einkünften bildete man einen besondern und bleibenden Schulfond und stellte vier Lehrer, nämlich einen Rector, Conrector, Cantor und Collaborator an. Ostern **1573** war man schon so weit gekommen, daß die Schule feierlich eröffnet werden

konnte. Die Schule erlangte bald einen großen Ruf; von mehren Orten strömten junge Leute herbei, und der Stadtrath war überdies bemüht, ihr in Einbeck selbst einen größern Wirkungskreis zu verschaffen. Der erste Rector bei derselben war Christoph Hünermund aus Göttingen, von welchem auch die Gesetze für die Rathsschule, welche noch vorhanden sind [a]) und welche ich, wenn es der Raum gestattet, später mittheilen werde, herstammen.

Das rasche Aufblühen der Schule zur Neustadt mußte natürlich auf die Frequenz der Stiftsschule sehr nachtheilig einwirken. Bis zum Jahre **1599** waren indeß die Bewohner des Münsters verbunden, ihre Kinder in die Alexandri-Schule zu schicken. In dem gedachten Jahre aber wurde zwischen dem Stifte und dem Stadtrathe ein Vertrag abgeschlossen, laut dessen ausgemacht wurde, daß ein Jeder, er möge auf der Stiftsfreiheit oder außerhalb derselben wohnen, sowohl seine eigenen, als die ihm anvertrauten Kinder in eine Schule schicken könne, in welche er wolle. Für die Rathsschule mußten nunmehr nicht nur noch zwei Lehrer, nämlich ein Subconrector und ein Subcantor angestellt werden, sondern man sah sich endlich sogar, weil das Schulgebäude die Schüler nicht mehr fassen konnte, genöthigt, ein neues Schulhaus zu bauen. Man wählte hiezu den Platz des Marien-Magdalenen-Klosters, riß die alten Gebäude nieder und baute nun eine neue, stattliche Schule, welche am **19.** November **1611** feierlich eingeweiht wurde.

Der damalige Pfarrer an der Marktkirche, Johann Velius, von welchem später noch die Rede sein wird, hat die Feierlichkeiten bei Einweihung dieses Schulhauses beschrieben, und zwar in einer Schrift, welche den Titel führt: »Kurzer und wahrhaftiger Bericht, mit was christlichen Ceremonien ein ehrbar wohlweiser Rath der alten löblichen Stadt Einbeck die neu erbaute Schule auf der Neustadt im St. Marien-Magdalenen-Kloster eingeführt und eröffnet hat. (Goslar, **1612** in **4.**) [b]).

---

a) Letzner l. c. I. Theil, 6. Buch, Kapitel 14, Blatt 81.
b) Diese Schrift ist jetzt äußerst selten.

An dem festlichen Tage, früh Morgens um **6** Uhr, ertönten die Glocken der Neustädter Kirche, und es begann ein feierlicher Gottesdienst, welcher aus folgenden Abtheilungen bestand.

1) Gesang. Veni maxime Spiritus (Komm Gott, heiliger Geist), gesungen von den Schülern und geleitet von dem damaligen Cantor Henricus Erinacius.

Während dieses Gesanges begaben sich die auf dem Rathhause versammelten Mitglieder des alten und neuen Raths, der Stadt-Syndicus Peträus, der Stadt-Medicus Dr. Balthaser Raid, die Mitglieder der Schul-Commission und die Gildemeister in Procession zur Kirche und nahmen ihre Plätze auf dem Chore ein.

2) Te Deum laudamus (Herr Gott dich loben wir), abwechselnd von den Schülern und der Gemeine gesungen und begleitet mit Orgel, Zinken, Trompeten und Posaunen.

3) Predigt, gehalten von dem Magister Senior Ministerii Johann Velius. Dieselbe zerfiel in zwei Hauptabtheilungen:

a) Wie ein ehrbar wohlweiser Rath dazu gekommen sei, eine neue Schule zu bauen.

b) Ob es ein so nöthig und nützlich Werk sei, christliche Schulen zu bauen.

4) Die Litanei (ein Bitt- oder Flehgesang); der erste Chor wurde choraliter, der zweite figuraliter gesungen.

5) Der Versiculum (ein Spruch oder Vers aus der Bibel) und die Collecte, gesungen von Johannes Schottelius, erstem Prediger zur Neustadt.

Nach beendigtem Gottesdienste begab man sich unter Absingung des Kirchenliedes: »Eine feste Burg ist unser Gott« in Procession nach dem neuen Schulgebäude. Den Zug eröffneten die Schüler, und zwar nach den Classen, voran die Kleinen (die kleinen Pusillen, sagt Johann Velius) und zuletzt die Primaner, deren einer die heilige Bibel und ein anderer das Concordien-Buch auf der Brust trug. Hierauf folgte das Lehrer-Collegium, dann das geistliche Ministerium, der Stadtsyndicus Peträus, der Medicus Dr. Balthaser Raid, die Schul-Commission und endlich die Gildemeister. In dem

Unterrichts=Locale der ersten Classe begann nun die eigentliche Schulweihe.

Zuerst sangen die Schüler unter Leitung ihres Cantors eine Cantate. Darauf trat der Stadsyndikus auf das Katheder und hielt eine lateinische Rede über die Nothwendigkeit der Aufrichtung und Erhaltung christlicher Schulen. Nach beendigter Rede erklärte und proclamirte er den Georg Fathschild öffentlich zum Rector der neuen Schule und übergab ihm einen Stock und eine Ruthe, um damit anzudeuten, daß er gute Zucht in der Schule halten möchte.

Hierauf überreichte der Stadtsyndicus dem Rector die Schulschlüssel und einen vom Stadtrathe entworfenen Lections=Plan; dem Conrector Andreas Westenius aber übergab er die Schulgesetze, mit der Bitte, dieselben der Jugend vorzulesen.

Nun betrat der Rector das Katheder und redete in lateinischer Sprache über den Nutzen und die Nothwendigkeit christlicher Schulen, auch stattete derselbe dem wohlweisen Stadtrathe seinen Dank für die Erbauung des neuen prachtvollen Schulgebäudes ab.

Zum Schlusse führte der Cantor mit dem Schüler=Chor eine Motette auf, welche von Instrumenten begleitet wurde. Zum geistlichen Ministerio gehörten damals folgende Personen:

1) Magister Johann Velius, Prediger bei der Marktkirche, Senior Ministerii,

2) Johann Schottelius, erster Prediger zur Neustadt,

3) Heinrich Blötz, zweiter Prediger zur Neustadt.

Zu dem neuen oder regierenden Rathe gehörten: 1) Bürgermeister Lorenz Ilsen, 2) Balthaser Ernst, 3) Jobst Raven, 4) Heinrich Leveke, 5) Jobst Iffland, 6) Hans Meine, 7) Franz Meier, 8) Bertold Brauer, 9) Heinrich Steinhoff, 10) Curd Pape, 11) Heinrich Hallensen, 12) Jobst Möhlmann.

Dann die Gildenmeister:

1) Kaufgildenmeister Statius Lorleberg, 2) Gemeinheitsgildenmeister Hieronimus Arnsburg, 3) Bäckergildenmeister Heinrich Riemenschneider, 4) Schuhmachergildenmeister Hans Holtegel, 5) Knochenhauergildenmeister Hans Bertram,

6) Schmiedegildenmeister Jacob Hullersen, 7) Kürschnergildenmeister Ebrecht Wittram, 8) Schneidergildenmeister Hans Bodenburg, 9) Kramergildenmeister Dietrich v. Dalen, 10) Leinwebergildenmeister Jobst Schacht.

Zum alten Rathe hingegen gehörten: 1) Bürgermeister Jobst Kreipchen, 2) Hans Diek, 3) Alexander Rammelberg, 4) Heinrich Koch, 5) Heinrich Spangenberg, 6) Heinrich Krome, 7) Franciscus Markgraf, 8) Heinrich Holtegel, 9) Bernhard Trine, 10) Christoph Schuwicht, 11) Hans Hengst, 12) Matthäus Osen.

Ferner die Gildenmeister:

1) Kaufgildenmeister Bernhard Kove, 2) Gemeinheitsgildenmeister Christoph Einbeck, 3) Bäckergildenmeister Andreas Lutterbrod, 4) Schuhmachergildenmeister Alexander Wittram, 5) Knochenhauergildenmeister Carl Rese, 6) Schmiedegildenmeister Lüdeke Schaper, 7) Kürschnergildenmeister Christoph Siburg, 8) Schneidergildenmeister Heinrich Uptöger, 9) Kramergildenmeister Andreas Windeln, 10) Leinwebergildenmeister Heinrich Hogrefe.

Zur Schul-Commission gehörten:

1) Andreas Dralle, gewesener Bürgermeister, 2) Bruno Dellinghausen, gewesener Bürgermeister, 3) Balthaser Ernst, 4) Heinrich Koch, 5) Georg von Büren, 6) Jobst Raven, 7) Statius Lorleberg.

Das Lehrer-Collegium bestand aus folgenden Personen:

1) Magister Georg Fathschild, Rector,
2) Andreas Westenius, Conrector,
3) Bartholo Müller, Subconrector,
4) Heinrich Erinacius, Cantor,
5) Georg Lamprecht, Collaborator.

Die noch vorhandene, leider mit Gyps übergossene Inschrift über dem Schulgebäude lautet:

Anno MDCX hoc doctrinae domicilium, pietatis seminarium, eruditionisque emporium amplissimus Senatus posuit.

(Im Jahre des Herrn 1610 hat diesen Sitz der Gelehrsamkeit, diese Pflanzstätte der Frömmigkeit und diesen Platz der Unterweisung ein erlauchter Senat gestellt.)

Nach dem Plane, welchen man für die Schule entwarf und welcher der gedachten Schrift des Johann Velius angehängt ist, wurden die Schüler in sieben Klassen vertheilt. Die drei untersten waren dem Subcantor und Cantor anvertraut; diese lehrten darin Lesen, Schreiben und Religion. In der vierten Klassen fing der Unterricht in der lateinischen Sprache und in der Musik an und lief bis in die erste Klasse fort. In der dritten Klasse wurde der Anfang mit dem Griechischen gemacht und damit in der zweiten und ersten Klasse fortgefahren; in letzterer kam dann noch der Unterricht im Hebräischen und in der Logik hinzu. Der Rector, Conrector, Subconrector und Cantor gaben in der ersten Klasse abwechselnd Unterricht; in der zweiten unterrichteten der Conrector, Subconrector und Cantor, in der dritten der Subconrector und Cantor allein.

Von der Gründung der Rathsschule bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges sind folgende Lehrer bei derselben bekannt:

A. Rectoren.

1) Clemens, Magister der Philosophie, ein sehr gelehrter Mann und Schüler Luthers, von welchem er wahrscheinlich im Jahre **1531** an die Schule nach Einbeck geschickt wurde. Weiter ist von ihm nichts bekannt.

2) Arnold Tetzler, aus Lauenstein, ebenfalls ein Schüler Luthers und Melanchthons. Er folgte dem Magister Clemens im Jahre **1533** und wurde im Jahre **1540** Pfarrer zur Neustadt, worauf sich die Schule in Folge des Statt gehabten großen Brandes auflöste.

Nachdem die Schule zur Neustadt mit der Stiftsschule **33** Jahr vereinigt gewesen war, wurde dieselbe im Jahre **1573** wieder hergestellt und zum Rector bei derselben gewählt:

3) Christoph Hünermund, aus Göttingen. Er schrieb, wie schon oben erzählt worden, die Gesetze für die Schule, auch ist von ihm ein lateinisches Gedicht bekannt.

4) Georg Fathschild, ein geborner Einbecker, wurde **1799** Rector, nachdem er vorhin Conrector gewesen war. Seiner ist schon im zweiten Kapitel, Seite **6**, Erwähnung

geschehen. Die im Jahre **1611** geschehene Einweihung des neuen Schulgebäudes, bei welcher er durch den damaligen Raths-Syndicus Licenciat Petreus öffentlich und förmlich zum Rector der neuen Schule bestellt und eingesetzt wurde, feierte er in Prosa und in Versen durch Aufsätze, welche in der oben erwähnten Schrift des Johann Velius enthalten sind. Auch schrieb er mehre Schulreden, welche bisher im Manuscript aufbewahrt worden sind. Er pflegte jährlich, mit Hinzuziehung der drei obersten Klassen, den Gedächtnißtag der Einweihung der neuen Schule (den **19.** November) öffentlich mit einer Rede zu feiern. Unter ihm wurden auch, nach der Sitte der damaligen Zeit, sogenannte Schulkomödien aufgeführt. Eine derselben, welche er seinem Schwiegervater, dem schon erwähnten Johann Velius, Senior Ministerii, Pastor zu St. Jacobi, dedicirte, ist unter dem Titel: „Theatrum mundi“ im Jahre **1615** zu Goslar, bei Johann Vogt, gedruckt erschienen. Noch stammt von ihm eine »Teutsche Logica«, welche er ebenfalls bei dem genannten Verleger in den Druck gab [a]).

Fathschild erhielt im Jahre **1618** einen Ruf als Superintendent nach Goslar, wo er im hohen Alter verstorben sein soll.

5) Andreas Westenius, war vorhin Conrector und folgte im Jahre **1618** dem Fathschild als Rector. Als solcher starb er den **1.** Juni **1624.**

6) Georg Albrecht, aus Einbeck gebürtig, wurde im Jahre **1619** Conrector am Gymnasio zu Lemgo, **1624** wurde er zum Rector an die hiesige Rathsschule berufen. Zwei Jahre später, nämlich **1626**, folgte er einem Rufe als Pfarrer an die Kirche zur Neustadt.

7) Martin Zehntmüller, aus Oesterreich ob der Ens, wo er Prediger gewesen, aber vertrieben war. Da man Vieles an ihm zu tadeln fand, so behielt er das Rectorat nicht lange.

8) Georg Trautmann, aus Thüringen, wurde den

---

a) Durch Zufall ist von beiden Schriften ein Exemplar in meinen Besitz gelangt.

8. April 1629 Rector und ging im Jahre 1641 als Pfarrer der Aegidien-Kirche nach Osterode.

9) Johann Heldt, aus Hersfeld in Hessen, war erst Conrector, seit dem 15. April 1641 aber Rector. Er starb den 26. April 1684.

B. Conrectoren.

1) Johannes Teutzelius, aus Greußen gebürtig, wurde Conrector im Jahre 1573, als man die Rathsschule wieder hergestellt hatte.

2) Albert Teutzelius, wahrscheinlich des Vorigen Bruder.

3) Justus Tetzler, aus Einbeck.

4) Balthasar Günther, aus Bockelem.

5) Johannes Tetzler.

6) Johannes Albertus, ein geborner Northeimer.

7) Johannes Schottelius, aus Einbeck, wurde Conrector 1588, im Jahre 1596 aber als Pfarrer an die Neustädter Kirche berufen. Von ihm stammt eine gereimte Einbecksche Chronik, welche dem hiesigen Bäckergilden-Buche angehängt ist. Es wird dieser Chronik später noch einmal gedacht werden.

Ein lateinisches Gedicht von Johannes Schottelius findet sich bei Letzner, Th. I., Blatt 55.

8) Georg Fathschild, wurde Conrector 1598 und nachher Rector.

9) Andreas Westenius, aus Einbeck, wurde Conrector im Jahre 1599 und ebenfalls nachher Rector.

10) Heinrich Arnsburg, aus Goslar, trat das Conrectorat im October 1618 an.

11) Christoph Hünermund, aus Einbeck, der Sohn des gleichnamigen Rectors. Er starb kurz vor Weihnachten 1625.

12) Christoph Specht, aus Einbeck, folgte dem Hünermund und erhielt später einen Ruf als Superintendent nach Uslar. Zuletzt treffen wir ihn als General-Superintendent und Hofprediger zu Wolfenbüttel und Abt zu Riddagshausen.

13) Justus Hesse, aus Drüber, war erst Informator

in dem Hause des Bürgermeisters Jobst Raven in Einbeck und nahm dann im Jahre **1626** das Conrectorat an.

14) Johann Ilsen, folgte dem Hesse; im Jahre **1634** ward er zum Pfarrer nach Ellensen berufen.

15) Johann Heldt, der nachherige Rector, stand vor seiner Berufung nach Einbeck bis zum Jahre **1636** als Lehrer an der Domschule zu Halberstadt.

16) Joachim Kempius, aus Greifswalde, war erst Rector in Gröningen, dann Privatlehrer in Göttingen, von wo er im Jahre **1642** als Conrector hierher berufen wurde. Er starb aber noch in dem nämlichen Jahre.

17) Johann Kistner, gebürtig aus Rosdorf bei Göttingen, vorhin Subconrector und seit dem Jahre **1642** Conrector. Er blieb in solcher Eigenschaft bei der Schule bis zum Jahre **1672**, wo man ihn wegen seines hohen Alters in den Ruhestand setzte. Er starb am **18.** Juni **1677.**

C. Subconrectoren.

1) Bertold Müller, aus Einbeck, wurde am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts Subconrector und starb im Jahre **1618.**

2) Johann Ellingerode, gebürtig aus Hardegsen, folgte dem Vorigen seit dem Jahre **1618** als Subconrector.

3) Heinrich Erinacius; derselbe war vor seiner Berufung zum Conrector Cantor auf der Neustadt.

4) Johann Conerus, ein Hildesheimer, war ebenfalls erst Cantor, dann Subconrector und seit dem **28.** August **1629** Pfarrer an der Neustädter Kirche.

5) Johann Kistner, welcher nachher Conrector wurde.

6) Heinrich Theurkauf, aus Goslar, war vorher Conrector in Alfeld und wurde am **13.** April **1644** in Einbeck als Subconrector eingeführt.

D. Cantoren.

1) Johann Rengerdus, Cantor im Jahre **1540.**

2) Andreas Danus, aus Einbeck. Er wurde im Jahre **1573** bei Wiederherstellung der Neustädter Schule zum Cantor berufen. Später treffen wir ihn als Pfarrer bei der Neustädter Kirche.

3) Magister Cyriacus Cocus.

4) Andreas Hofmann, vorhin Cantor an der Alexandri-Schule. Derselbe war ein vorzüglicher lateinischer Dichter, wie das mehre von ihm herstammende, bei Letzner im 15. Buche, Blatt 16, und im 6. Buche, Blatt 55 und 56 abgedruckte Gedichte beweisen. Im Jahre 1577 erhielt er einen Ruf als Pfarrer nach Lüthorst und wurde später Pfarrer in Brunsen. Hier wurde er im Jahre 1591 abgesetzt und soll mit seiner Familie ein trauriges Leben geführt haben.

5) Christoph Hofmann, ein Bruder des Vorigen, war Cantor am Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Man kennt von ihm ein lateinisches Gedicht. (Bei Letzner, l. c. im 6. Buche, Blatt 56.

6) Johannes Regenborn; er war Cantor bis zum Jahre 1606.

7) Heinrich Erinacius; dieser ward als ein geschickter Musikus sehr geachtet und bekleidete später das Subconrectorat.

8) Johann Conerus, welcher ebenfalls nachher zum Subconrector befördert wurde.

9) Conrad Becker, Cantor im Jahre 1626.

10) Franz Hase, aus Quedlinburg, welcher 1630 von Helmstedt hierher berufen ward. Er starb nach zwei Jahren.

11) Wolfgang Hase, ein Bruder des Vorigen, wurde Cantor um Weihnachten 1635. Von ihm ist oben im siebenten Kapitel, Seite 44, bereits die Rede gewesen.

12) Christoph Rudolphi, aus Thüringen, war erst Cantor in Seesen und wurde den 13. April 1644 bei der Rathsschule eingeführt. Er ging den 10. Mai 1655 wieder als Cantor nach Seesen.

Dreizehntes Kapitel.

Grundstücke, Kostbarkeiten und Einkünfte, welche in Folge der Reformation an den Stadtrath gelangten, wie auch das Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Dieserhalb entstandene Streitigkeiten mit dem Herzoge Wolfgang von Grubenhagen und Processe bei dem Reichskammergerichte. Die Stadt setzt sich noch mehr in Vertheidigungszustand und schafft mehre Kanonen und Mörser an.

Wir haben in den früheren Kapiteln vernommen, wie sehr der Einbecker Stadtrath die Reformation der hiesigen Stifter und Klöster zu seinem Vortheile zu benutzen wußte. Er kam in den Besitz von bedeutenden Grundstücken und baaren Geldeinnahmen, die zu dem ohnehin schon nicht unbeträchlichen Vermögen der Stadt-Cämmerei geschlagen wurden und dazu beitrugen, daß die Stadt später über große Summen verfügen konnte.

Es gelangten an den Stadtrath

1) viele Grundstücke, welche ehemals zu der Domprobstei gehört hatten. S. Kap. **5**, Seite **34**;

2) die Grundstücke, Kostbarkeiten und Einkünfte, welche mit den, bei den beiden Collegiat-Stiftern gegründeten Albertischen Vicarien verbunden gewesen waren (Kap. **5**, S. **36**.);

3) mehre Grundstücke des Clarissinnen-Klosters in der Maschenstraße;

4) die beträchtlichen Grundstücke des Marien-Magdalenen-Klosters zur Neustadt (S. Kap. **9**);

5) alle Güter und Kostbarkeiten, welche mit den bei den Stadtkirchen vorhandenen Commenden verbunden gewesen waren;

6) mehre kostbare Sachen, welche in den Stürmen der Reformation den Stadtkirchen entrissen wurden;

7) manche Grundstücke und Einkünfte, welche der Bartholomäi-Kirche vor dem Altendorfer Thore zugehörig gewesen waren.

8) das Grundvermögen der um Einbeck liegenden Kapellen, welche seit der Reformation außer Gebrauch kamen und endlich, namentlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, ganz verfielen.

Außer diesem, in Folge der Reformation erworbenen, Vermögen gelangten noch manche andere Güter, theils als Lehen, theils erbpachtweise an den Stadtrath.

1) von den Herzögen von Grubenhagen:

a) dreizehn Hufen Landes, welche vorhin an mehre adlige Familien, z. B. von Halle, von Grone u. s. w. verliehen gewesen waren.

b) drei Hufen Landes im Kohnser-, drei Hufen im Tiedexer- und zwei und eine halbe Hufe im Einbecker Felde.

c) das ganze Dorf Wendfeld, mit dem Zehnten, Gerichte und Ungerichte daselbst.

Das Dorf Wendfeld war im sechszehnten Jahrhunderte schon eine Wüste. Unter dem Herzoge Friedrich Ulrich aus dem mittlern Hause Braunschweig entstanden in Hinsicht der Mast und der Hut und Weide daselbst zwischen der Stadt und den Dörfern Brunsen, Holtershausen und Greene, auch zwischen dem Amte Greene und der Stadt, ebenfalls wegen der Hut und Weide, besonders aber auch der hohen und niedern Jagd halben, Streitigkeiten, welche mittelst Vergleichs vom **21.** März **1620** beigelegt wurden, indem der letztgedachte Herzog sich von der Stadt die Summe von **6500** Thalern, den Thaler zu **24** Groschen gerechnet, versprechen ließ, dagegen aber den prätendirten Gerechtsamen für die Domäne Greene entsagte und sich verbindlich machte, daß auch die genannten Dörfer dies thun sollten.

Der gedachte Vergleich, welcher sehr merkwürdig ist, lautet wörtlich:

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, für Uns, Unsere Erben und Fürstlichen Nachkommen hiemit und in Kraft dieses Briefes thun kund und bekennen. Demnach die Ehrsamen Unseren lieben getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck das Wendfeld für ihr ohngezweifeltes freies Lehen ersitzen, sowohl der Mast als Grashude, als auch der Holzung sich darinne gebrauchen, desgleichen

die arthafte Länderei ihres Gefallens ohne Entrichtung einiges Zehenden vermöge vorgezeigter Lehnbriefe bestellen, auch wenn Schadhafte befunden und betreten werden, die Pfandung verüben und die Exceß bürgerlich verbüßen lassen mögen, und in solcher und anderer Gerechtsame notorischen Besitz vel quasi befunden werden, und Uns aber nicht allein die landesfürstliche Hoheit, sondern auch die hohe und niedrige Jagd, auch wegen Unsers fürstlichen Hauses Greene die Mast und Gras=Hude daran zusteht, wie denn auch Unsere Dörfer Brunsen und Holdershausen, zu itztgedachtem Unserm Amte Greene gehörig, zur Gras= und Masthude und weiteres nicht darinne berechtigt, und Wir uns mit gemeldeten Bürgermeistern und Rath der Stadt Einbeck heut unten beschriebenen dato gedachtes Wendfeldes halben aus gutem Vorbedacht, auch sonderbarem und zeitigem Bedenken Unserer vornehmsten geheimbten Cammer=Räthe aus bewegenden Ursachen, auch sonderlichst um Unsers und Fürstenthums Besten und Nutzen willen in Handlung haben eingelassen und bei solcher gepflogenen Handlung Wir gnädig erwogen, zumal gedachtes Wendfeld von Unserm Amte Greene etwas entlegen, auch die hohe und niedrige Jagd der Gelegenheit nach nicht groß eintragen kann, und Unserm Amte Greene mit dero Gras= und Masthude so hoch nicht gedienet, als Wir und Unsere Nachkommen der Einbeckschen Bezeigung halben gebessert sein können, Wir auch gemeldeten Unsern der Gras= und Masthude halber mit interessirten Dorfschaften an andern Orten in der Nähe ein aequivalens gnädiglich wiederfahren lassen können. So haben Wir solcher Uns zustehenden Gerechtsame, jedoch die landesfürstliche Hochheit in alle Wege fürbehältlich motu proprio et ex certa scientia für Uns, Unsere Erben und fürstliche Nachkommen und Unser Amthaus Greene, auch Unsere mitinteressirenden Dorfschaften mit derselben Beliebung gegen ein aequivalens, so wie denselben in Gnaden verschrieben auf des Raths unterthänige Bezeigung Uns gänzlich verziehen, begeben und abgethan, thun das aus fürstlicher Macht nachfolgender Gestalt und also.

Demnach vorgedachter Bürgermeister und Rath gegen solche Unsere gnädige Bezeigung Uns Sechstausend und Fünfhundert Thaler, jeden Thaler zu vierundzwanzig Silbergroschen gerechnet, unterthänig versprochen und zugesaget haben, und es in dem, daß Uns von ihnen auf Unser Vorwerk Dyershausen Anno 1615 den 5. Augusti Zweitausend Thaler gegen gebührliche Verzinsung sein vorgesetzet, und Wir dieselbe in Abschlag vorgedachter Summe kommen lassen und Unsere Verschreibung, welche Wir deshalben von Uns gestellet, zu Unsern Händen wieder nehmen wollen, auch mehrgedachte Bürgermeister und Rath zu weiter Unserer Contentirung in bevorstehenden heiligen Ostern

Dreitausend Thaler, und wieder in den heiligen Weynachten dieses **1620**. Jahres zu gänzlicher Erfüllung dero Sechstausend Fünfhundert Thaler voriger Währung gegen genugsame beständige Quitung Uns ohnverzüglich auszahlen werden, Wir auch dieselbe in Unsern und Unsers Fürstenthums Nutzen und Besten so fürters anwenden wollen. Daß Wir demnach für Uns, Unsere Erben und fürstliche Nachkommen, wie auch für Unser fürstlich Amt Greene und berührter Unser Dorfschaften Brunsen und Hollershausen, auch aller, die Interesse an dem Wendfelde prätendiren können oder mögen, gegen die auszahlende Summe und denen Interessirenden verschafftes aequivalens dero angezogenen hohen und niedrigen Jagd, Gras- und Masthude und Trifft durch das Wendfeld, auch aller andern Gerechtigkeit, die deshalben oder sonsten Uns, Unsern Erben, auch fürstlichen Nachkommen, Unserm fürstlichen Amte Greene und interessirenden Dorfschaften in einigerlei Weise oder Wege hätte competiren sollen, können oder mögen, und Wir, Unser fürstliches Amt Greene und interessirende Dorfschaften dieselbe bishero besessen und inne gehabt für Uns, Unsere Erben, fürstlichen Nachkommen und Unser Amt Greene, auch interessirt gewesene Dorfschaften wohlwissentlich nochmals hinfüro und zu ewigen Zeiten wollen begeben und abgethan und an gedachtem Wendfelde Uns und Unsere Mitgenannten ein weiters und mehrers nicht, als die landesfürstliche Hoheit respective Uns fürbehalten haben wollen. Inmaßen Wir denn Uns und Unsere Mitgedachten dero bishero gehabten possession vel quasi hiemit begeben und dagegen Bürgermeister und Rath, auch ganze Stadt Einbeck in den maßlichen Besitz vel quasi dero Stück, so Uns und Unsern Mitberührten bishero zugestanden, gesetzet und eingeführet haben wollen, deren nun hinführo zu ewigen Tagen und Zeiten Unser und Unserer Mitbenannten ungehindert Ihres Gefallens zu genießen und gebrauchen, wie denn auch darauf gebührliche Anweisung ersten Tags soll erfolgen. Und lassen derowegen Bürgermeister und Rath, auch ganze Stadt Einbeck und allen deroselben Einwohnern und Angehörigen hiemit zu, sowohl nach hohem, als niedrigem Wildpret zu stellen, zu schießen, und solcher Jagdgerechtigkeit nach bester ihrer Bequemlichkeit zu gebrauchen, das ganze Wendfeld mit einem tiefen Graben und hohem Ufer, auch starken Hegen oder Knick zu umfangen, auch mit der Gras- und Masthude auch der Trifft für sich und gemeine Stadt allein zu gebrauchen, die arthaftige Länderei ohne Entrichtung eines Zehenden zu beackern, deren auch mehr arthaftig zu machen, das ganze Wendfeld, auch einen oder mehre Orte desselben in Gehege zu schlagen, den oder dieselbe zu eröffnen und mit allerlei Viehe zu betreiben, mit Eicheln oder Buch zu besäen, zu bepflanzen, ihrer Gerechtigkeit nach Holz zu fällen, auszufahren, zu Kohlen brennen zu lassen oder sonsten zu

gebrauchen, auch ein Försterhäuslein daselbsten, welches aber Unserm Amte Greene nicht dienstbar, sondern solches Dienstes gänzlich befreiet sein soll, anzurichten und einige Länderei und Wiesenwachs zu Unterhaltung des Försters darzu zu legen, auch wider diejenigen, welche dem Wendfelde Schaden zufügen nach als vor mit der Pfandung zu verfahren und landesübliches Pfandgeld zu nehmen und den zugefügten Schaden nach billigen Dingen verbüßen zu lassen, auch sonsten ohne Unser und männigliches Verhindern oder Sperrung mehrgedachtes Wendfelds dermaßen zu gebrauchen, zu nutzen, und zu genießen, wie ihnen und gemeiner Stadt solches am bequemsten sein wird. Wir wollen auch und Unsere Erben und Nachkommen sollen Bürgermeister und Rath, auch ganzen Stadt Einbeck zur Eviction und Gewehrschaft in perpetuum verpflichtet sein, und ehe der erste Termin abgeführet, die gnädige Vorsehung thun, daß gemeldete Dorfschaften Brunsen und Hollershausen in rem praesentem geführet und in dero von Uns darzu verordneten Commissarien auch des Raths oder derselben abgeordneten Gegenwart dero bis dahero gebrauchten Gras- und Masthude in praesentia Notarii et Testium solenniter sich abthun sollen.

Und Wir hochermelter Fürst für Uns, Unsere Nachkommen gereden und versprechen bei Unsern fürstlichen Würden, Treuen und gutem Glauben, obgeschriebenen Contract mit allen und jeden seinen Clausuln, Puncten und Articuln stet, fest und unwiderruflich zu ewigen Zeiten zu halten, darwider nicht zu sein, zu thun noch zu schaffen oder schaffen zu lassen, Uns auch nicht zu steuren und zu behelfen mit einerlei Ausflügen, Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechten, Constitutionen oder Reformationen, gestalt dieselben Uns, Unsern Erben und Mitgedachten keineswegs vertheidigen, oder verträglich sein sollen, sondern haben Uns desselben allen für Uns und Unsere Mitgedachten wissentlich begeben, insonderheit simulati Contractus, doli mali, deceptionis ultra dimidium justi pretii, Consensus et Decreti superioris non interpositi et regulae, generalem renunciationem sine specialium renunciatione non valere, auch allen anderen Behelfen, so schon erdacht, oder künftig erdacht werden können, oftgemeldeten Bürgermeister und Rath und ganzen Stadt Einbeck schädlich sein könnten, deren Wir uns nochmals in genere und in specie in der allerbesten und beständigsten Form und Weise Rechtens verziehen und begeben haben wollen, ohne einiges Gefährde.

Urkundlich haben Wir an diesen Unsern Brief Unser fürstliches Cammer-Secret hängen lassen und mit Unsern eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben auf Unserer fürstlichen Festung Wolfenbüttel, den 21. Martii Anno nach Christi unsers

Herrn und Seligmachers Geburt Eintausend Sechshundert und Zwanzig. Friedrich Ulrich a).

Henning v. Rehden,
fürstl. Braunschweigischer Landdrost.
(ex copia.)

2) Von den Dynasten zur Plesse:

a) sechs zehntfreie Hufen Landes auf dem Wendfelde und

b) die Hälfte des Berges »der rothe Stein« genannt.

3) Von der Familie von Wallmoden:

a) eine Mühlenstätte zu Tiedexen (diese Mühlenstätte ist von dem Stadtrathe später zu einer Mühle wieder eingerichtet worden und heißt jetzt die krumme Wasser-Mühle).

b) den sogenannten Büe zwischen Einbeck und Kohnsen.

4) Von dem Stifte S. S. Simonis et Judae in Goslar erhielt die Stadt erbpachtweise:

a) eine Hufe Landes im Altendorfer Felde, welche ein Theil des zwischen Einbeck und Salzderhelden bei der Klus belegen gewesenen, jenem Stifte zugehörigen Vorwerks war. Diese Hufe war dem schon mehrfach erwähnten Johannes Alberti eingeräumt gewesen.

b) zwei Hufen Landes, welche ebenfalls zu jenem Vorwerke gehört hatten. Das ganze Vorwerk bestand nämlich aus vier Hufen; die vierte Hufe war an verschiedene Bürger Einbecks verpachtet. Die jährliche Pacht für jede Hufe wurde mittelst Vertrags vom Allerheiligen-Tage **1578** zu neun Pfund und fünf Mariengroschen festgesetzt.

c) die andere Hälfte des »rothen Steins«, wofür in jenem Vertrage **10** Schillinge festgesetzt wurden.

d) die zur eigentlichen Klus unter dem rothen Steine gehörigen Parcellen, wofür der Stadtrath mittelst jenes Vertrages auch jährlich **10** Schillinge zu erlegen angelobte. Es hatte nämlich die Klus schon in den ersten Zeiten der Reformation als Einsiedelei aufgehört; statt derselben trat dort eine Gastwirthschaft in's Leben, weil

a) Welche Sage sich über das Wendfeld in hiesiger Gegend verbreitet hat, wolle man ersehen aus: »Schambach und Müller, Sagen und Märchen, Nr. 48, S. 31—32.«

der Weg über die Klus ehemals die alte Handelsstraße nach Braunschweig war und es einer solchen Wirthschaft daher an Frequenz nicht fehlte.

Wir lassen den mehrgedachten Vertrag vom Jahre 1578 hier seinem Wortlaute nach folgen:

Zu wissen, daß die irrigen Gebrechen, so sich eine Zeit lang zwischen Dechant, Senior und Capitel der Kaiserlichen Stifts- und Exemt-Kirchen Sanctorum Simonis et Judae binnen der Stadt Goslar an einem, und dann einem Ehrbaren Rath der Stadt Einbeck, so auch etzlichen Bürgern am andern Theil, der Pachtzinse halber, so uns dem Capitel bei gemeldetem Rathe und Pachtmännern jährlich fällig und anders erhalten nach langer gepflogener Handlung auf heute dato untenbeschriebenen, beigelegt, verglichen und vertragen worden sind, nämlich und also.

Nachdem wir gegen itztwohlgemeldeten Rath und Bürger angezogen, daß sie von denen von uns einhabenden Gütern unsern Vorfahren, auch hernach uns, die wir itziger Zeit als Nachfolger am Stifte sind, unsers Erachtens fast geringe und gleichwohl gegen solche Güter ungleichmäßige Zinsen an Gelde gegeben, da sonsten vor Jahren berührte Pachtzinse an Korn geliefert und entrichtet, auch das Korn zu mehren Malen auf ziemlich Geld angeschlagen und gesetzet und derowegen wir solche Zinsen und Urkunde derogestalt und also an Korn ferner billig einzufordern hätten. Wie denn auch der verstorbenen Römischen Kaiserlichen Majestät Herrn Maximiliani, Hochlöblicher christlicher Gedächtniß, verschiedenen 76. Jahrs der Wenigerzahl, zu Einnehmung allgemeiner Stiftsbeschwernissen und Gravaminum anhero verordneten Kayserlichen Commissarien Meinung unter andern dahin gerichtet gewesen, uns auch ohnedas vor uns selbst auch unsere Nachkommen solches löblichen Stifts der Verwantniß und geleisteten Pflicht nach nicht anders gebühren wollen.

Und aber vorgedachten Rath durch die Ehrbaren und weisen Herrn Johann Schwarzkopf und Andreas Olemann, ihre Bürgermeister uns dagegen fürbringen lassen, wie daß sie und ihre Bürger mehr denn über viele undenkliche Jahre her und verjährte Zeit die Pachtzinse und Urkunde also mit Gelde und nicht mit Korn jährlich auf abholend bezahlt, auch derentwegen ein vermeinter Vertrag, anno der Wenigerzahl Siebenzig, aufgerichtet wäre worden, darüber sie und ihre Bürger auch ihres Erachtens billig vorhin mit Erhöhung sothaner Pachtzinse und Neurung sollen verschonet geblieben sein, uns auch ferner gemeiner ihrer Stadt und Bürgerschaft zu zwei Malen die zugestandenen und erlittenen Brandschaden ausführlich zu Gemüthe führen lassen, also auch daß derselbe nun erst sich indeme, da ein jeglicher das

Seine, so er zu der Zeit aus christlicher Liebe und Mitleiden ihnen, den verbrannten ihren Bürgern, geliehen und vorgestrecket, der Gebühr gerne wieder haben und bezahlt sein wollten, auch daran, daß etzliche hundert derselben ihrer Bürger in Erlegung des gebührenden Schoßes säumig würden und denselben zu rechter Zeit nicht geben könnten, zum äußersten sehen und spüren ließe und darauf gebeten, daß wir solches allenthalben mitleidentlich erwägen und bedenken und darüber sie und ihre Bürger höher nicht als unsere Vorfahren beschweren wollten. Wenn wir uns denn solche klägliche Anzeige, so gleichwohl von gedachten Herrn Bürgermeistern neben andern erheblichen Einwendungen ganz ausführlich beweglich und mit allem Fleiß vorgebracht nicht unbillig zu Herzen gehen, erwägen und erbitten lassen, welches denn auch ihre Ehrbaren beiderseits anstatt des Raths, ingleichen auch die Pachtmänner, ihre Bürger, zu einem sonderlichen Willen mit Danksage auf- und angenommen; als haben sie sich und erstlich der Rath dargegen versprochen, bewilliget und zugesaget, daß ihre Ehrbaren Weisheit nun hinführo zu ewigen Zeiten von unseren von uns innehabenden Vorwerks-Gute anstatt der löthigen Mark Silbers Braunschweigischer Wichte und Witte, so uns von berührtem Vorwerks-Gute in Siegel und Brief vorbehalten, jährlich (neben dem, was sie sonst vermöge eines besonderbaren Siegel und Briefes von einer Hufe Landes von Ehrn Johann Alberti seelig herkommende unserm Stifte zu geben schuldig) uns und unsern Nachkommen vier rheinische vollwichtige vollgeltende Goldgulden oder so viel guter Münze, damit man jederzeit einen rheinischen guten Goldgulden bezahlen kann, da wir sonsten wegen angeregten Brandschadens aus günstigem Mitleiden nicht mehr denn vier Gulden Münze genommen, desgleichen von dem rothen Stein zehn Schillinge Lübeckisch, sind drei Groschen und vier Pfennige Goßlarisch, da sie sonst fünf Schilling Lübeckisch zuvor davon entrichtet und vom Klus Lande jährlich auch so viel als zehn Schilling erlegen. Und dann die Pachtmänner von dem Pachtgute, wie vorgemeldet, sammt und ein jeglicher besonders von einer jeglichen Hufe Landes neun Pfund und fünf Mariengroschen, ist von einem jeden Morgen zwei Mariengroschen und zwei Goßlarische, und also pro rata nach Anzahl was ein jeglicher von Pachtgütern hat, zwischen Michaelis und Martini, oder aber, wenn wir unsers Stifts Angelegenheit nach die Zinsen daselbst einnehmen lassen werden, nun hinführo unwidersprechlich zu ewigen Zeiten ohne einige fernere Veränderung bei Verlust ihrer einhabenden Meier- und Pachtgüter den beschriebenen Rechten nach erlegen und richtig machen, gedachter Rath auch sich gegen uns in unseren billigen Sachen so daselbst, es sei ihre Bürger oder andere belangend, zu thun und zu fordern haben, zugleich und recht fördersam erzeigen

und schleunige Hülfe, so fern wir befugt, und ihnen geziemet, gleich ihren Bürgern und Unterthanen wiederfahren lassen, und auch nimmermehr ohne unser Vorwissen und Consens keine Veränderung unserer Güter, wie sonst zuvor und zu mehrmalen daselbst vor einem Ehrbaren Rath und sonst geschehen, gestatten, sondern vielmehr die Pachtmänner, ihre Bürger, wenn sie solche Güter zu alieniren, zu verpfänden oder zu verkaufen und aufzulassen bedacht, an uns weisen und remittiren.

So sollen und wollen auch diejenigen ihrer Mitbürger, die von uns Güter, die sein wie sie wollen, besitzen oder jährliche Urkunde und Pacht geben und aber darüber keine Siegel und Briefe, der Gebühr vorzulegen haben (wie dann der mehre Theil hiervor, auch jetzo berichtet und vorwenden lassen, als daß sie in erwähntem Brandschaden leider darum kommen) von uns neue Verschreibungen jedoch um gebührliches Schreibgeld, fordern, und sich in Entrichtung der Zinsen, wie vorstehet, imgleichen andere hergebrachte Geld-Urkunden, so nicht von Alters her außen nicht mit zu der Pachthufe zugerechnet werden, aller unverweislichen Gebühr verhalten.

Und im Fall da einer oder mehr unter gedachten Pachtleuten über lang oder kurz befunden würde, so aus Vorsatz itziger Zeit Insiegel und Briefe hinterhalten und also uns und unsers Stifts darin vervortheilen und nicht mit gutem, sondern falschem Titel und Grunde sothane Güter an sich gebracht und besitzen, gegen dieselbe wollen wir uns auf den Fall alle unsere rechtliche oder andere Nothdurft jederzeit hiemit vorbehalten und damit ja nichts vergeben noch etwas besonderliches damit eingeräumt haben.

Was denn auch in jetziger gepflogener ewig währenden Handlung eines vermeinten Vertrags, Anno Siebenzig aufgerichtet, davon im Anfange Meldung geschehen, soll derselbe hiemit gänzlich abgethan, cessirt und absein.

Nachdem denn nun, dem allem nach, gemeldeter Rath zu Einbeck durch obgedachte Herren beide Bürgermeister, desgleichen die auch Ehrsamen J o b st D i e k, Riedemeister, L o r e n z R a v e n und F r a n z B r o c k m a n n, Rathsverwandte, also von der Pachtbürger wegen, die vorbeschriebenen Punkte sammt und sonders vermöge und Inhalts ihres uns wiederum gegebenen Reverses eingegangen und bewilliget, so haben wir Dechant und Senior und Capitel obgedacht es zu diesem einmüthigen und beständigen ewigwährenden Vertrage zu Erhaltung gutes und freundlichen Willens gutwillig kommen lassen, denen wir ferner zu Urkund steter und fester Haltung mit unserm Kirchen-Insiegel versiegelt, vielgemeldetem Ehrbaren Rathe auf den vorerwähnten uns wiederum überreichten Revers behandelt und zugestellet. Geschehen zu Einbeck auf dem Rathhause im Jahre nach Christi unsers

Herrn Geburt Eintausend fünfhundert acht und siebenzig, am Tage omnium Sanctorum, welcher war der erste Monatstag Novembris. (ex copia.)

Der Stadtrath erweiterte sein Ansehn und seine Macht nicht allein durch Erwerbung von Grundstücken und Einkünften, sondern auch durch die seit dem Jahre **1536** an sich gerissenen Hoheitsrechte in kirchlichen Angelegenheiten, wodurch er die ihm untergebenen Einwohner der Stadt dem bei dem Alexandri-Stifte befindlichen Officialatgerichte entzog. Er ließ zu dem Ende durch besondere Deputirte, nämlich durch den schon oft erwähnten Dr. Gottschalk Kropp und den Riedemeister Franz von Einem, den bekannten Dr. Nicolaus Amsdorf aus Magdeburg holen, damit dieser eine Kirchenordnung, wie sie Einbeck angemessen wäre, entwerfen möchte. Nachdem derselbe sich des ihm gewordenen Auftrags entledigt hatte, wurde die Kirchenordnung publicirt. Zugleich erhielt ein geistliches Ministerium seine Entstehung und der Stadtrath besetzte nicht nur alle erledigten Kirchen- und Schulstellen, sondern entschied auch in Ehe- und anderen Sachen, welche früher nur dem Officialatgerichte zuständig gewesen waren.

Und wiewohl es in dem Vertrage vom Jahre **1537** ausdrücklich stipulirt war, daß sich der Rath der Stadt in Ehesachen nicht einmischen sollte, so konnte der Herzog Philipp ihm dies doch nicht hindern, weil er den schmalkaldischen Bund fürchten mußte. Selbst die Kirchenordnung, welche Philipp im Jahre **1545** hatte entwerfen lassen und welche für alle Klöster, Stifter und Kirchen seines Landes Geltung haben sollte, wurde von dem Stadtrathe zu Einbeck ignorirt. Auch Philipps Nachfolger, Herzog Ernst von Grubenhagen, wagte es nicht, die kirchlichen Hoheitsrechte der Stadt anzutasten. Energischer indeß verfuhr sein Bruder, Herzog Wolfgang, indem derselbe im Jahre **1583** eine ausführliche Kirchenordnung nebst Agende für das ganze Land ergehen ließ, und deren Befolgung auch namentlich von den Einbecker Stadtkirchen verlangte, auch überdem dem Stadtrathe die Ausübung der kirchlichen Hoheitsrechte ausdrücklich untersagte und diese für sich beanspruchte. Der Einbecker Stadtrath legte dagegen sofort eine Protestation vor Notar und Zeugen

ein. Selbst die Appellation an die herzogliche Canzlei in bürgerlichen Angelegenheiten wollte er nicht einmal gestatten. Es entstanden deshalb große Mißhelligkeiten und Streitigkeiten, welche an das Reichskammergericht gelangten. Dies ernannte zuerst zum Versuche der Sühne eine Commission, bestehend aus dem Churfürsten von Sachsen und aus dem Landgrafen von Hessen. Ersterer sandte auch im Jahre 1587, und zwar im Monate Juli, zwei Deputirte nach Einbeck; die Abgeordneten des Landgrafen indeß wurden vergeblich erwartet. Vor den Deputirten des Churfürsten von Sachsen hatten nun zwischen den Räthen des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen und dem Mandatar und Sachführer der Stadt, dem Syndicus Dr. Conrad Bünting aus Hannover, lange und weitläufige Unterhandlungen Statt, welche indeß zu keinem andern Resultate führten, als daß der Stadtrath die kirchlichen Hoheitsrechte nicht fahren lassen wollte; jedoch zeigte er sich in Hinsicht der Appellation in bürgerlichen Angelegenheiten nachgiebig und erkannte die herzogliche Canzlei als die zuständige Oberbehörde an. Die kirchlichen Hoheitsrechte übte die Stadt auch da noch aus, als zu Herzberg ein Consistorium für das Fürstenthum Grubenhagen eingerichtet war.

Auf solche Art hatte Einbeck sich von seinen Herzögen fast unabhängig gemacht. Zwar wurde ihnen noch gehuldigt, auch bezahlte man vor wie nach die herkömmlichen Abgaben, allein die Gewalt der Herzöge in der Stadt war nur eine unbedeutende zu nennen.

Wollte die Stadt indeß die so erworbenen Rechte und ihr Ansehen zu behaupten suchen, so mußte sie sich in größern Vertheidigungszustand setzen. Es wurden daher, vorzugsweise seit die Stadt in den schmalkaldischen Bund aufgenommen war, die Kanonen und Mörser sowohl von Seiten des Stadtraths, als auch von den einzelnen Gilden, deren jedwede einen bestimmten Theil des Walles zu observiren und zu vertheidigen hatte, hinlänglich vermehrt. So stand die Stadt da, gerüstet gegen den Feind, hochgeachtet von ihren Bundesgenossen und fast gefürchtet von ihrem Landesherrn. Und — wenige Jahre später war dieselbe einem Schutthaufen

gleich, ihr Glanz war dahin und ihre Macht gebrochen. Doch, bevor wir das Schicksal Einbecks weiter verfolgen, müssen wir unsern Blick erst der Umgegend zuwenden und zusehen, welche Veränderungen seit dem Beginn der Reformation in den benachbarten Ortschaften vorgingen.

Vierzehntes Kapitel.

Die hildesheimische Stiftsfehde. Belagerung des Hunnesrück. Die Grafschaft Dassel fällt an Erich den Aeltern, Herzog zu Calenberg-Göttingen. Erbauung der Erichsburg.

Die Stadt Dassel und das Amt Hunnesrück fielen nach dem Aussterben der Grafen von Dassel im Jahre **1329** an das Bisthum Hildesheim. Hier herrschte zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts ein Bischof Johann von Lauenburg, welcher in den Jahren **1519** bis **1523** mit den benachbarten Fürsten, namentlich mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig und Erich dem Aeltern von Calenberg-Göttingen in einen verderblichen Streit verwickelt wurde, welcher unter dem Namen »die hildesheimische Stiftsfehde« bekannt ist.

Welch hartes Schicksal in diesem Streite die Stadt Dassel betraf, haben wir bereits im I. Theile, Kapitel **73**, vernommen.

Auch der Hunnesrück, das uralte Schloß der Grafen von Dassel, blieb nicht verschont. Im Jahre **1521** rückten die gedachten Herzöge mit ihren Schaaren heran, plünderten und verheerten die Umgegend und belagerten die damals von Philipp von Meisenbug und Friedrich von Frenke besetzte Burg. Weil dieselbe aber auf einer steilen, wenig zugängigen Anhöhe lag, auch mit starken Mauern und Wällen umgeben und der Eingang oder das Thor durch einen festen Thurm gedeckt war, so hielten die Herzöge einen Angriff nicht für rathsam, sondern zogen mit ihren Truppen nach Amelunxborn. Ein Bewohner dieses Klosters, welcher aus Mackensen

gebürtig und des Terrains um die Burg herum sehr kundig war, rieth indeß, den Angriff nicht aufzugeben, sondern das Geschütz auf einem benachbarten Hügel, dem sogenannten Hautopf, aufzupflanzen und von hier aus die Feste zu bestreichen. Dieser Rath ward befolgt; indeß kostete es große Mühe, die plumpen und schweren Stücke auf den Hügel hinaufzuschaffen. Oben angelangt, ließ man den grimmigen Löwen und die faule Metze, zwei Mauerbrecher von großem Kaliber, ertönen, welche eine solche Verwüstung anrichteten, daß die Besatzung sich ergeben und die Burg räumen mußte, welche darauf von den feindlichen Truppen an Rabe von Kanstein und Georg von Werder übergeben wurde.

Nach Beendigung der Stiftsfehde und in Folge des zu Quedlinburg geschlossenen Vergleichs vom Jahre **1523**, zu welchem auch eine Commission von Seiten der Stadt Einbeck erschienen war, fiel die ehemalige Grafschaft Dassel an Erich den Aeltern, Herzog zu Calenberg und Göttingen.

Dieser verlegte im Jahre **1528** seine Residenz nach dem Hunnesrück und ernannte den Justus Müller zu seinem Amtmann. Weil aber die Burg sehr alt und baufällig und der Zugang zu derselben sehr mühsam war, so trug Erich auf dem Landtage zu Steina darauf an, eine Festung weiter unten im flachen Felde zu erbauen, zu welchem Plane die versammelten Landstände ihre Einwilligung gaben. Zu dem Ende wurden zwei auswärtige berühmte Baumeister verschrieben, deren einer ein gewisser Mater aus Nürnberg war, welche theils den geeigneten Platz bestimmen, theils aber auch den Plan zu der ganzen Anlage entwerfen sollten. Indeß konnten sich die Baumeister über den Platz nicht verständigen, indem der eine für eine Anhöhe zwischen Ellensen und Deitersen, der andere aber für den Platz, wo die Burg jetzt steht, stimmte; sie gingen daher unwillig aus einander und wanderten ihrer Heimath zu. Später wandte sich der Herzog noch einmal an Mater und bat denselben, den Bau allein zu übernehmen; dieser wollte indeß nicht wieder kommen, weil sich der Herzog für den von dem andern Baumeister vorgeschlagenen Platz entschieden hatte. Der Bau

der Feste nahm jedoch seinen Fortgang und gelangte schon im Jahre **1530** zur Vollendung. Ein großer Theil der Arbeiten, namentlich das Aufwerfen der Wälle, mußte natürlich von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften beschafft werden; jedoch bewies der Herzog gegen die Bewohner der Stadt Dassel große Nachsicht, weil diese mit Erbauung der während der hildesheimischen Stiftsfehde verbrannten und verwüsteten Häuser vollauf zu thun hatten.

Die noch erhaltene, ursprünglich über dem Thore der Erichsburg befindliche Inschrift lautet:

»In Gottes Gnad und seine Hand
Bin ich die Erichsburg genannt.
Herzog Wilhelms Sohn Erich ich hieß,
Der mich von ersten bauen ließ.
Ein Fürst zu Braunschweig und Lüneburg genannt.
Sein'r That und Namens weltbekannt.
Bei Kayser Maximiliani Zeit
Zu Oestreich Burgund im Lande weit
Hat er viel gesehn, erfahrn und gelitten,
Der Feinde viel männlich bestritten.
Lob, Ehr und Preis sei Gott davon,
Daß ich hie hab gefangen an,
Zu Trost den Landen und Stammen,
Dem jungen Erich und sein Saamen,
Bin ich und behalt den Namen.
Tausend fünfhundertdreißig, Amen.«

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß an der Stelle der Erichsburg ehemals das Dorf Reckhorst lag, welches aber schon vor dem Bau der Feste, wahrscheinlich während der Stiftsfehde, zur Wüste geworden war.

Um die Einkünfte der Erichsburg zu vermehren, wurden die beiden Aemter Lauenberg und Lüthorst damit verbunden, auch suchte der Herzog durch Ankauf von Ländereien den mit der Burg verbundenen Grundbesitz zu vermehren. Bekannt ist es z. B., daß er von Engelke Hausbrodt zu Deitersen eine halbe Hufe erkaufte und den Kauf vor dem Landgerichte Ellensen durch den geschworenen Grafen Hans Wittram bestätigen ließ.

Funfzehntes Kapitel.

Die Herzogin Elisabeth. Geburt Erichs des Jüngern. Tod Erichs des Aeltern. Einführung der Reformation durch die Herzogin Elisabeth. Widerruf einiger Prediger in Folge des Interims. Schicksale der dem neuen Glauben treu bleibenden Prediger. Erichs des Jüngern feindliche Stellung zur lutherischen Lehre. Endliche Duldung der Reformation in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen.

Erich der Aeltere war in zweiter Ehe mit Elisabeth, Tochter des Markgrafen und Churfürsten Joachim von Brandenburg verheirathet, welche in dem herzoglichen Schlosse zu Münden wohnte. Diese gebar ihm im Jahre **1528**, während er mit dem Bau der Erichsburg beschäftigt war, am Tage Laurentii einen Sohn, welcher ebenfalls den Namen Erich bekam und dessen Pathe der König Ferdinand von Böhmen, Bruder des Kaiser Karls V., war. Letzterer ließ sich bei der Taufe, zu welcher die Abgeordneten der Ritterschaft und der vier großen Städte des Landes eingeladen waren, durch den Grafen Gebhard von Mansfeld vertreten.

Erich der Jüngere war ein zarter Knabe von zwölf Jahren, als sein Vater zu Hagenau, wo er sich nebst vielen Fürsten, Rittern und Prälaten zu einem Reichstage eingefunden hatte, im Jahre **1540** am St. Annen-Tage a) verstarb. Laut der letztwilligen Verfügung ihres Gemahls übernahm nun die Herzogin Elisabeth als Vormünderin ihres Sohnes die Regierung, welche dadurch ewig denkbar bleiben wird, daß während derselben die Reformation in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen eingeführt wurde.

Schon Erich der Aeltere war der Reformation nicht abhold, wie denn das auch daraus hervorgeht, daß er dem Doctor Martin Luther auf dem Reichstage zu Worms eine

---

a) Es war an demselben Tage, als die Stadt Einbeck in den Flammen aufging, wovon später die Rede sein wird.

Kanne Einbecker Bier verehrte, er duldete sogar einzelne lutherische Gemeinden in seinen Landen; indeß war er dem Papstthume und dem Kaiserhause zu treu ergeben, als daß er die Verbreitung der evangelischen Lehre hätte begünstigen sollen. Elisabeth hingegen war von der Lehre Luthers so sehr durchdrungen, daß sie noch bei Lebzeiten ihres Gemahls und selbst ohne dessen Einwilligung, einzelne Prädicanten heranzog und unterhielt, um das Licht des Evangelii immer mehr zu verbreiten. Nach dem Tode Erich's des Aeltern konnte sie mit Festigkeit ihr Ziel, hinsichtlich der Verbreitung der neuen Lehre, verfolgen. Ihr zur Seite stand darin der berühmte Anton Corvinus und neben demselben der Canzler Justus von Waldhausen und der Arzt Jacobus Mithoff [a]). Nachdem die in Pattensen versammelten Landstände im Jahre **1541** ihre Genehmigung zur Einführung der neuen Lehre gegeben hatten, ließ Elisabeth durch Anton Corvinus eine Kirchenordnung entwerfen und in allen Kirchen und Klöstern ihres Landes publiciren.

Es war im Jahre **1542**, als die von der Herzogin ernannten Reformatoren und Visitatoren auch in den Kirchen des Amts Hunnesrück erschienen und die Geistlichen zur Annahme der Augsburgischen Confession ermahnten und anhielten. Als Prediger fungirten damals:

1) Arnoldt Kulemann, zu Dassel.
2) Arnold Bartram, dessen Kapellan.
3) Thile Huxermann, zu Markoldendorf.
4) Konrad Kappe, dessen Kapellan.
5) Johann Nachtigall, zu Lüthorst.
6) Heinrich Hasungen, zu Ellensen.
7) Johann Möcker, zu Hullersen.

Diese erklärten sich auf einer Versammlung zu Dassel sämmtlich zur Annahme der lutherischen Lehre und zur Befolgung der Kirchenordnung, wie sie von Corvinus entworfen war, bereit. Somit waren die papistischen Gebräuche in

a) Die letztgenannten beiden Männer sind für uns um so merkwürdiger, weil ihre Nachkommen in Einbeck gewohnt haben und theilweise noch wohnen.

den Kirchen der Grafschaft Dassel seit dem Jahre **1542** verschwunden.

Es sollte indeß noch eine schwere Zeit, eine Zeit der Prüfung für die Bekenner des neuen neuen Glaubens hereinbrechen. Es erschien nämlich im Jahre **1548** durch Kaiser Karl V. das sogenannte Interim, d. h. eine Schrift, worin der Kaiser erklärte, wie es einstweilen mit der Religion gehalten sein sollte, bis ein allgemeines Concilium die Sache geordnet und geregelt haben würde. Dies Interim war für die Protestanten sehr ungünstig, es wurde ihnen darin weiter nichts verstattet, als die Priesterehe, der Kelch und die Abschaffung einiger papistischen Gebräuche. Natürlich erregte diese Schrift unter den Anhängern Luthers große Aufregung und allgemeinen Widerspruch. Auf Befehl der Herzogin Elisabeth mußten die beiden gelehrten Theologen Dr. Joachim Morlinus und Anton Corvinus eine Widerlegung gegen das Interim verfassen, auch beschied dieselbe sämmtliche Geistliche ihres Fürstenthums nach Münden, um deren Meinung und Entschluß zu vernehmen. Sämmtliche Prediger, unter denen auch die des Amts Erichsburg waren, erklärten, daß sie bei der angenommenen lutherischen Lehre und der neuen Kirchenordnung zu beharren entschlossen seien und unterzeichneten die von Mörlin und Corvin abgefaßte Confutation. Die edle Fürstin erkannte, daß sie durch diesen gewagten Schritt einer schweren Zeit entgegen gehe, daß sie dadurch sowohl mit dem Kaiser, als auch mit Heinrich dem Jüngern und mit ihrem eigenen Sohne Erich zerfallen würde. Um sich zu dem schweren Kampfe zu stärken, ging sie mit der versammelten Geistlichkeit zum Tische des Herrn.

Unlange darnach erschien Erich der Jüngere, welcher, obwohl von seiner Mutter und seinen Lehrern in der reinen evangelischen Lehre erzogen, dennoch während seines Aufenthalts am Kaiserlichen Hoflager und in katholischen Landen zum Papstthume zurücktrat, in seiner Heimath und erließ ein scharfes Gebot an seine Unterthanen, sich den Satzungen der römischen Kirche zu fügen. Die Bewohner der Klöster mußten ihren Habit und andere geistliche Kleidung, welche sie wenige Jahre vorher beseitigt hatten, wieder anlegen, und

aus den Kirchen verschwand das reine Evangelium. Da wurden auch die Prediger des Amts Hunnesrück gedrungen, ihr lutherisches Bekenntniß und ihre gethanen Gelübde zu widerrufen. Sie mußten die Ungnade des Herzogs um so mehr fürchten, als derselbe in ihrer unmittelbaren Nähe, auf der Erichsburg, residirte. Doch wagten es zwei unter ihnen, Johann Möcker zu Hullersen und der Kapellan Conrad Kappe zu Markoldendorf, sich dem Willen des Herzogs zu widersetzen. Die Folge davon war, daß sie ihres Amtes entsetzt und des Landes verwiesen wurden. Als der harte Spruch des Herzogs, »noch bei scheinender Sonne das Land zu räumen,« an Johann Möcker in Hullersen gelangte, ließ ihm dieser in unterthäniger Danksagung vortragen, daß er, als ein armer Prediger, dem herzoglichen Gebote gern nachkomme; denn so ungern er einem gemeinen Bauer in dem Seinen wider Willen wohnen möchte, eben so ungern möchte er auch in dem Lande des Herzogs, da der ihn nicht leiden könne, bleiben. Weil aber der Tag sich neige, die Sonne bereits untergehen wolle und die Nacht hereinbreche, so getraue er sich nicht, mit den Seinen noch bei scheinender Sonne aus dem Lande zu kommen, er ersuche daher S. F. Gnaden in Unterthänigkeit, ihm zu erlauben, die bevorstehende Nacht in seinem Lande zuzubringen und am andern Morgen Wagen zu verschaffen, damit er mit Gut, Weib und Kind desto schleuniger über die Gränze kommen könne. Diese Antwort verdroß den Fürsten so sehr, daß er dem Prediger noch einmal befahl, sich sofort zu packen. Um den Herzog nicht noch weiter zu reizen, bekam Johann Möcker von dem Drosten Caspar Götz und dem Amtmann Soliman zu Erichsburg eine Unterstützung, mit der heimlichen Verwarnung, sofort abzureisen. Er begab sich daher noch an demselben Tage nach Einbeck und ließ am andern Morgen seine Familie nachholen. Möcker fand bald darauf eine anderweitige Anstellung als Seelsorger.

Erich der Jüngere entsetzte überall in seinem Lande diejenigen Pfarrer von ihrem Amte, welche das Interim nicht anzunehmen geneigt waren; selbst der berühmte Anton

Corvinus ward gefänglich eingezogen und auf die Festung Calenberg gebracht.

Als aber Herzog Erich im Jahre **1553** die Hanse-Städte für sich gewinnen und in ein Bündniß mit denselben treten wollte, wurde ihm von seinen Räthen, namentlich von dem schon oben erwähnten Canzler Just von Waldhausen angedeutet, daß die lutherisch gesinnten Bürgerschaften sich ihm nicht anschließen würden, wenn er seine feindliche Stellung zur evangelischen Lehre nicht ändere. Da sah sich Erich endlich gedrungen, nachzugeben und nicht allein die gefangenen Prediger Anton Corvinus und Walter Hoicker ihrer Haft zu entlassen, sondern auch die abgesetzten Prädicanten wieder zurück zu rufen. Auf einem Landtage zu Hannover erklärte er den versammelten Landständen öffentlich, daß er die, der Augsburgischen Confession zugethanen Geistlichen seines Landes nicht wieder anfechten wolle; er behielt sich aber vor, daß man ihn und die Klöster ebenfalls bei seinem Bekenntnisse lassen solle. Er erließ darauf an seine Unterthanen folgendes Schreiben:

Von Gottes Gnaden Wir Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg thun kund jedermänniglich. Nachdem wir auf einem offenen Landtage zu Hannover unsere gemeine Landschaft, sie bei der rechten, reinen und wahren christlichen Religion zu schützen, handhaben und zu bleiben, auch also das allein seligmachende Wort Gottes unverhindert in unserm Fürstenthume predigen zu lassen fürstlich zugesaget und verheissen. So gebieten wir allen unsern Pfarrherren, Capellanen und Predigern unsers Fürstenthums, so zuvor ihres Amts entsetzet und entwichen, einem jeden insonderheit hiemit in Kraft und Macht dieses Briefes, ein jeglicher wolle wiederum sich in seine Vocation begeben und Gottes Wort rein, lauter und klar predigen und lehren, auch die Sacramente nach der Einsetzung Christi administriren und reichen, wie ihr das vor Gottes jüngstem Gerichte gedenket zu verantworten. Demnach gereden und geloben Wir hiemit bei Unsern fürstlichen treuen und wahren Worten, euch allen und einem jeden insonderheit, so er sich in seiner Vocation und Amte treulich finden läßt, gnädiglich zu schützen und zu vertheidigen, in massen Wir euch auch hiemit des zu mehrer Versicherung unser fürstliches Geleit thun übergeben und zustellen, also daß hinfürter ein jeder sich nicht anders zu Uns, denn aller Gnad und Guts zu versehen haben soll. Auch derohalb der hochgedachten Fürstin und Frauen Elisabeth, geborne Markgräfin zu Brandenburg, Gräfin und Frauen zu Henneberg,

Unserer freundlichen lieben Frau Mutter, hierin weiter an euch mündlich Befehl geben und ihren Gnaden diese Sachen gänzlich heimgestellet, ohne alle Gefährde.

Zu Urkund gegeben unter Unserm Handzeichen und untergedrucktem fürstlichen Pittschaft zu Münden, am heiligen Pfingstabend, Anno Christi 1553.

Herzog Erich manu propria subscripsit.

In Folge dieses fürstlichen Erlasses erging an Caspar Götz, Drost zu Erichsburg, und an Arnold Soliman, Amtmann daselbst, von Seiten des Landdrosten und der Räthe folgendes Schreiben:

Unsern freundlichen Dienst zuvor, Ehrnvester und Erbarer, besonders gute Freunde. Nachdem unser gnädiger Fürst und Herr sich aller Dinge mit Seiner fürstlichen Gnaden freundlichen lieben Frau Mutter kindlich freundlich und wohl verglichen, auch Ihre fürstlichen Gnaden uns, anstatt Seiner fürstlichen Gnaden in die Regierung gesetzet und Land und Leute befohlen, sonderlich aber Befehl und Gewalt gegeben, die entsetzten Prediger wiederum in ihre Aemter und alles Dessen, was ihnen entwandt zu restituiren, ist hiemit anstatt Seiner fürstlichen Gnaden unser ernster Begehr, und für uns freundlich bittend, wollet in eurem Amt und Gericht bei den Predigern göttliches Worts verschaffen und bestellen, daß sie stets bei der Gemeine für und um Seiner fürstlichen Gnaden Wohlfahrt bitten, daß der liebe Gott Seine fürstlichen Gnaden bei solchem christlichen Fürnehmen beständiglich erhalten und derselben alles das verleihen wolle, was Ihren fürstlichen Gnaden zu Leib und Seel heilsamlich und nütz ist, und seinen Widerwärtigen in die Hände nicht wolle kommen lassen, fleißig bitten und anhalten mögen. Daran thut ihr ein christlich Werk und erfordert es die hohe Nothdurft. Wir wollens uns auch endlich versehen und gereicht Seiner fürstlichen Gnaden zu gutem Gefallen. Datum Sonnabens nach Corporis Christi, Anno 1553.

Landdrost und Räthe zwischen Deister und Leine.

Von nun an wurde der katholische Cultus in den Kirchen des Amts Erichsburg wieder — und zwar für immer — beseitigt.

Es konnte nicht fehlen, daß die seit dem fürstlichen Erlasse vom Jahre 1553 wieder geduldete evangelische Lehre noch manche Anfechtungen zu bestehen hatte. Vor allen Dingen fehlte es aber, so lange eine geistliche Oberbehörde oder ein sogenanntes Consistorium in den herzoglichen Landen nicht eingerichtet war, an einem sichern Halt und es kamen

hinsichtlich der Lehre unter den Bekennern des neuen Glaubens noch verschiedene Punkte vor, über die man sich nicht allgemein verständigt hatte. Es traten daher die Prediger des Amts Erichsburg im Jahre **1576** in der Stadt Dassel zusammen und vereinigten sich über diejenigen Schriften und Bücher, welche ihnen bei ihrer Lehre maßgebend sein sollten. Als solche wurden bezeichnet:

1) Die Bibel, als die Grundlage des ganzen Christenthums.

2) Die symbolischen Bücher, nämlich das apostolische, Nicänische und Anastasiische Symbolum.

3) Die Augsburgische Confession, welche die Anhänger Luthers dem Kaiser Karl V. im Jahre **1530** übergaben, nebst der daran gehängten Apologie und den schmalkaldischen Artikeln.

4) Den Katechismus Lutheri und andere seiner Schriften.

5) Die lüneburgischen und niedersächsischen in Gottes Wort gegründeten Artikel.

Diese Uebereinkunft ward von nachfolgenden Predigern unterzeichnet:

1) Jobst Heinemann, Pastor zu Dassel,

2) Arnold Kortener, Kapellan daselbst,

3) Stephan Siburg, Pastor zu Markoldendorf,

4) Henning Schottelius, Kapellan daselbst,

5) Johann Iden, Pastor zu Lauenberg und Hilwartshausen,

6) Bartold Reuter, Pastor zu Hullersen und Kohnsen,

7) Oclemann Lupulus, Pastor zu Lüthorst und Portenhagen,

8) Christoph Silvius, Pastor zu Sievershausen,

9) Heinrich Creter, Pastor zu Ellensen.

Bei dieser Uebereinkunft verharrten die Prediger des Amts Erichsburg, bis die Angelegenheiten der evangelischen Kirche von Seiten einer durch den Landesfürsten eingerichteten geistlichen Oberbehörde geordnet und geregelt wurden.

Verschiedene Umstände, namentlich seine Geldverlegenheit und die dem Lande aufgebürdeten Steuern, bewogen den

Herzog im Jahre **1576** dahin, daß er die freie Ausübung der evangelischen Lehre wiederholt seinen Unterthanen gewährleistete. Das dieserhalb erlassene Ausschreiben lautet wörtlich:

Wir von Gottes Gnaden Erich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg erbieten den Ehrnvesten, Ehrbaren, Hochgelahrten und Ehrsamen unsern Räthen und Dienern, welches Standes oder Confession dieselben sein, auch Bürgermeistern, Rath und gemeiner Bürgerschaft und Einwohner allhie, auch allen denjenigen, so sich jetzo in Unserm Hoflager und in der Stadt Münden erhalten und künftiglich darin verhalten werden, niemandes ausgenommen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen auch sammt und sonders zu wissen. Nachdem menniglichen kund, daß Wir die Zeit hero Unser fürstlichen Regierung jederzeit der uralten wahren katholischen Religion treu gewesen und noch, und dann bedacht und entschlossen, die hochgeborne Fürstin, Frau Dorothee, geborne Herzogin zu Calabria, Lothringen und Bar, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Unsere freundliche und herzliebste Gemahlin ins Fürstenthum zu holen und neben ihren Liebden, so gleichfalls mit den ihren der vorigen Religion zugethan, Unser Leben (welches der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen lange fristen wolle) darinne zu schließen gemeinet, und Uns aber zu erinnern haben, welcher Gestalt im nächsten verschienenen **1550**sten Jahre im heiligen römischen Reiche teutscher Nation ein allgemeiner Friedstand der Religion alles des Inhalts, daß die beiden Religionen, als nämlich die obberührte wahre katholische und dann die Augsburgische Confession, sonsten aber keine andere gelitten, und dieser beiden Religionen halben soll männiglichen frei stehen und zugelassen sein, auch niemands derentwegen beschweret werden soll, aufgericht, welchen wir auch neben andern Herrn und Fürsten und Ständen des Reichs mit bewilliget, daß wir demnach nochmals jetzt angeregten Religionsfrieden anzulangen, auch jeden bei gemelten beiden Religionen, wie vorgemelt, lassen schützen und handhaben, auch keinen wider sein Gewissen von der einen oder andern Religion zu drängen, noch derenthalben in einigem Wege zu beschweren fürhabens und gemeinet sein. Damit aber in Uebung fürgesetzter beider unterscheidlicher Religion derentwegen kein Theil das andere beschweren und vernachtheiligen möge, so wollen wir euch sammt und besondern bei höchster unser Straf und Ungnade ernstlich hiemit auferlegt und befohlen haben, daß keiner den andern seiner Religion halben mit Worten oder Werken angreifen, schmähen oder verachten, sondern ein jeder den andern bei seiner Religion und Kirchengang ungeirret und in alle Wege unbetrübet bleiben lassen solle, so lieb ihm sei, vorgedachte unsere schwere unnachlässige Strafe und Ungnade zu vermeiden. Das ist also

Unser ernster Will und Meinung, und wird ein jeglicher sich darnach zu richten und für Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unserm fürstlichen Hoflager zu Münden, unter Unserm fürstlichen Kammer-Secret, den 26. Julii Anno 1576.

Herzog Erich manu propria.

Sechszehntes Kapitel.

Einführung der Reformation in den Kirchen der ehemaligen Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen. Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang vom Jahre 1583.

Einige Jahre früher als zu den Bewohnern des Amts Erichsburg gelangte die reinere evangelische Lehre in die Ortschaften der ehemaligen Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden. Denn während Herzog Erich für seine Person den Satzungen der römischen Kirche treu blieb, trat der Regent des Fürstenthums Grubenhagen, Philipp der Aeltere, welcher bereits auf dem Reichstage zu Worms von der Wahrheit der evangelischen Lehre durchdrungen war, schon im Jahre 1534 entschieden auf die Seite der Protestanten. Durch den Grafen Albrecht von Mansfeld wurde in seinem Namen der evangelische Bundesbrief von Schmalkalden unterzeichnet, und im Jahre 1538 war auf dem flachen Lande des Fürstenthums die papistische Lehre meistens verschwunden. So treffen wir schon im Jahre 1536 in Negenborn den lutherischen Prediger Hermann Wolder, welcher früher Mönch in dem Augustiner-Kloster zu Einbeck gewesen war. Ein anderer Mönch aus diesem Kloster, Nicolaus Mey, wurde im Jahre 1539 als evangelischer Prediger nach Iber berufen. Um dieselbe Zeit lehrte Wittekind Schale zu Odagsen das Wort Gottes lauter und rein und reichte das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt. In Dassensen war Johann Redemeier der erste evangelische Prediger.

Nicht so früh vermochte der Herzog die Reformation in dem Flecken Salzderhelden zu bewerkstelligen. Auf dem

dortigen Schlosse residirte nämlich derzeit die dem Katholicismus streng zugethane Herzogin Margarethe, Wittwe Heinrichs III., Schwester des Bischofs Johann von Hildesheim. Den Mahnungen Philipp's ungeachtet ließ sie die reine evangelische Lehre in Salzderhelden nicht aufkommen; erst nach ihrem im Jahre **1541** erfolgten Tode wurde ein lutherischer Prediger, Ernst Bauermeister, dort eingeführt.

Noch später wurden die papistischen Gebräuche in den Kirchen zu Stöckheim und Avendshausen beseitigt, da beide Pfarren von Klöstern, und zwar erstere von Fredelsloh und letztere von Brunshausen bei Gandersheim relevirten.

Als Philipp der Aeltere im Jahre **1548** durch Kaiser Karl V. aufgefordert wurde, das Interim unbedingt anzunehmen, antwortete er, »da er ein groß unvermöglich Alter erreicht, so habe er, ohne Ruhm zu vermelden, wie einem christlichen, gottliebenden Fürsten gebühre, seinen einigen und ernsten Fleiß dahin gerichtet, daß sein armes, an der Zahl geringes Volk, und er mit ihm, in rechter wahrer Lehr und Erkenntniß der göttlichen Wahrheit möcht erhalten werden; er habe deshalb sein Land mit frommen, gelehrten, friedsamen Predigern des Evangelii versehen. »Dieweil ich aber, so fährt er fort, vor mich und mein arm, schlecht, unverständig, kleines Volk den Rathschlag in dieser wichtigen Sache nicht alles verstehen und dasselbige mein Volk so eilend deß nicht berichten lassen kann, in Ansehung, daß sie mit mir die jetzige reine Lehr des heiligen Evangelii für recht erkannt und nicht anders wissen, daß kein ander christliche Lehr sei, denn die ich bisher in die vielen Jahre geduldet, darauf alle meine Unterthanen, so in der Zeit von dieser Welt verschieden, christlich gestorben sein: so bitt ich unterthänig, Eure Kaiserliche Majestät wollen mit mir gedulden, mich und mein arm einfältig gering Völklein in dieser Sach, die unsern Glauben, Seelenheil, die Ehr und Bekenntniß Gottes anlanget, nicht übereilen.«

Nachdem Philipp der Aeltere sein Grab in Osterode, zur Seite seiner schon **1535** verstorbenen Gemahlin Katharina, einer Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, gefunden hatte, übernahm dessen Sohn E r n st die Regierung. Dieser

verlebte einen Theil seiner Jugend am Hofe des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, welcher zu Wittenberg residirte. Hier trat er in engen Verkehr mit Dr. Martin Luther, verfolgte dessen Schriften mit großem Eifer, besuchte die Hörsäle der Professoren und legte den Grund zu einem umfassenden Wissen. Sein ganzes Streben ging darauf hinaus, die von seinem Vater eingeführte Reformation in den grubenhagenschen Landen fester zu begründen. Er war es, der auch die Domprobstei zu St. Alexandri in Einbeck nicht wieder besetzte, sondern die damit verbundenen Gerechtsame in seine Hand nahm.

Herzog Ernst starb 1567 im kräftigen Mannesalter, worauf das Fürstenthum an seinen Bruder Wolfgang fiel. Diesem lag ebenfalls nichts mehr am Herzen, als einer Verfälschung des Evangeliums durch papistische Umtriebe, oder durch Irrlehren protestantischer Secten, welche in jener Zeit ihr Unwesen trieben, vorzubeugen. Predigern, welche wegen ihres Glaubens von katholischen Landesherren aus dem Amte verstoßen waren, armen Studenten und Schülern spendete er gern und reichlich; für Bau und Besserung von Kirchen in seinem Fürstenthume wußte er immer die Mittel zu beschaffen. Er war ein Freund der edlen Musica. Durch die an seinem Hofe speisenden Schulgesellen, denen er, gleich den Schulknaben, das Nothdürftige an Kleidung und Büchern verabreichen ließ, wurden in der Schloßkapelle zu Herzberg Oratorien aufgeführt, so daß Fremde und Einheimische sich an der fürstlichen Cantorei ergötzten. Er bestimmte, daß alle Prediger seines Landes alljährlich zu einer Synode zusammentreten sollten, um Lehre und Dienst des geistlichen Amts und alle Angelegenheiten der Kirche einer brüderlichen Berathung zu unterziehen. Auch ließ er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Philipp im Jahre 1581 folgende Kirchenordnung anfertigen und publiciren:

Unser von Gottes Gnaden Wolfgang und Philipp, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, kurze Verzeichniß und Ordnung, wie sich Unsre Pfarrherrn, Kirchendiener und Zuhörer, ein jeder in seinem Berufe und befohlenem Amte, auch wahrem Gottesdienst verhalten soll.

Erstlich sollen alle Prediger ihre Predigten zu gewisser Zeit, und nicht wie es jedem gut dünket, Sonntags und in der Wochen um sieben Uhr zur Lehr, Straf, Trost, Warnung, Vermahnung, Besserung und Erbauung der Gemeine Christi treulich und unnachlässig verrichten, Gesetz und Evangelium allezeit richtig, fleißig und unterscheidlich treiben, Christum und den Glauben zur Seligkeit rein predigen, die Laster ohne einige Affecten strafen, zur Buße und guten Werken vermahnen und oft die Zuhörer des jüngsten Tages erinnern und sie darauf vermahnen, und allezeit die Predigt in einer Stunde verrichten.

Auch, sobald man ausgeläutet, anfahen zu singen. Die Pfarrherrn sollen ihre Predigten fein ordentlich aufschreiben und sich in alle Wege beide in Lehr und Leben unsträflich und ihrem Amte gemäß erzeigen, ihres Berufs und Vocation treulich abwarten, in weltliche Sache und Händel, so ihnen nicht befohlen, dazu sie auch nicht berufen, sich nicht einmischen, sondern was ihres Standes und Berufs ist, unterrichten, und sich durch Gottes Gnade so viel möglich erweisen, nach der Lehre St. Pauli 1. Corinther am 4: »dafür halte uns jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimniß. Nun suchet man nicht mehr an den Haushaltern, denn daß sie treu befunden werden.«

Alle Sonntage im Mittage soll der heilige Catechismus auf den Dörfern durch die Pastores ohne alle Versäumniß (dieweil solche Lehre hoch nöthig) mit der Jugend zur wahren Gottesfurcht examiniret, getrieben und geübt werden, dazu sie dann die Eltern, Herren und Frauen treulich anhalten und vermahnen sollen, auch selbst mit zur Kirche gehen und der Jugend gute Exempel geben, mit herzlicher Anrufung, daß Gott der Allmächtige seine Ruthe mit Gnaden abwenden wolle.

Desgleichen soll allezeit in der Woche eine Predigt auf den Mittwochen oder Freitag treulich verrichtet, die Leute dazu vermahnet und die Litanei, von wegen der bevorstehenden großen Noth, mit herzlicher Andacht gesungen werden.

Mit den öffentlichen Sündern, die sich Gottes Wort nicht wollen weisen noch strafen lassen, soll es nach Erkenntniß des Consistorii gehalten werden.

Nachdem ferner jetzt die elenden Zeiten sind, welche von Tage zu Tage immer sorglicher und schwerer verlaufen und auch der gerechte Gott seinen Zorn und wohlverdiente Strafe nicht allein vom Himmel drohet, sondern auch dieselben durch allerlei Unglück, theure Zeit, Mißwachs der Früchte, erschreckliche Ungewitter, Pestilenz und andere schwere Seuchen und Plagen uns fühlen und mit der That erfahren läßt, zu dem sich auch sonsten viel wunderliches Dinges täglich reget, dadurch unserm lieben Vaterlande und ganzem Deutschland großer Jammer durch Krieg und Unfried

(welches Gott in Gnaden verhüten wolle) zustehen möcht, so sollen getreue Prediger um so viel mehr ihre Gemeinen und Pfarrvolk zur Buße und zum Gebet fleißig und ernstlich vermahnen und anhalten.

Weil auch der alte christliche und jetziger Zeit hochnöthige Brauch also gehalten, daß man zur Erinnerung des Gebets und Erhaltung des reinen seligmachenden Worts und zeitlichen Friedens Morgens, Mittags und Abends an die Glocken schlägt oder pro pace läutet, so sollen die Pastores daran sein, daß die Opferleute solches nicht versäumen, auch davon das Volk oftmals unterrichten und vermahnen, daß ein jeglicher seine Kinder und Gesinde dahin gewöhne und anhalte, daß sie, wenn der Glockenschlag gehört wird, beide in den Häusern und wo sie sonsten im Felde, auf der Gasse und an ihrer Arbeit sind, das »Erhalt uns Herr bei deinem Wort« und »Verleihe uns Frieden gnädiglich« und was dergleichen mehr ist, neben dem Vater unser mit Andacht und von Herzen sprechen und mit ernstem Seufzen also sämmtlich Gott in seine Arme und Ruthe fallen, so wird sonder Zweifel der gnädige Gott viel seines gefaßten Zorns sinken und fallen lassen und mit aller Gnade und väterlichem Segen zu uns kehren.

Was die äußerliche Uebung des Gottesdienstes und christliche Ceremonien belanget, sollen dieselben mit gebürlichen Modestien und Bescheidenheit ordentlich und gleichstimmend gehalten und nichts Neues von niemand erdacht oder vorgenommen werden, sondern sobald man ausgeläutet (darnach sich das Volk soll richten und zur Kirche kommen) anfangen zu singen, nach dem Veni sancte einen Psalm, wie der zum Evangelio dienlich, darauf das »Kyrie« und »Allein Gott in der Höh sei Ehr«, darnach ein Gebet mit der Epistel. Nach der Epistel soll abermal ein Psalm gesungen werden, und dann das Evangelium, darauf der Glaube und dann die Predigt, die nur (damit die Leute nicht überdrüssig werden, sondern auswarten und etwas daraus behalten mögen) eine Stunde währen soll.

Nach der Predigt soll man einen kurzen Psalm singen, denselben mit einem Gebete und der Benediction beschließen.

Auf die hohen Festtage sollen die herrlichen und feinen Gesänge, wie die im Gesangbüchlein Dr. Martini Lutheri geschrieben, dem Allerhöchsten zu Ehren gesungen werden.

Und wenn Communicanten vorhanden, sollen sich die Pastores nach gethaner Predigt laut der Agende zu verhalten wissen. Es sollen auch alle Pfarrherrn und Opferleute, damit der gemeine Mann nicht geärgert, gemeiner Krüge (so fern sie nicht ehrhafter Noth wegen oder von ehrlichen Leuten gefordert, dahin gehen müssen) gänzlich, bei Verlust ihres Amtes, sich enthalten.

Dieweil auch oftmals die Opferleute sich über ihre Pfarrherrn

erheben, stolziren, ungehorsam sein und sich von bösen Leuten verführen lassen, sollen sie hinfort auch bei Verlust ihres Amts ihren Pfarrherrn unterthänig sein, dieselben ehren und gehorchen, auch ihnen zum Besten untersagen lassen.

Letztlich sollen die Pastores ein fleißig Aufsehen auf die Kirchengüter haben, wie damit umgegangen werde, Einnahme und Ausgabe sammt den Alterleuten treulich aufschreiben und alle Jahr ihre Rechnung auf der heiligen drei Könige Tag verfertigen, auf daß wann sie gefordert, damit bereit sein und bestehen können.

Nun folget, was die Zuhörer zu thun schuldig sein sollen und von ihnen treulich soll geleistet werden.

Erstlich sollen sie nach der Lehre St. Pauli ihre Prediger ehren, da er also spricht: Die Aeltesten die wohl vorstehen, die halte man zweifacher Ehre werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre. (1. Tim. 3.)

Zum andern sollen sie laut der Schrift ihren Pfarrherrn, so sie strafen und vermahnen, gehorchen, wie geschrieben stehet Hebr. 13: Folget ihnen und gehorchet euren Lehrern, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft davon geben müssen, auf daß sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut.

Zum dritten sollen auch alle Pfarrkinder ihren Seelsorgern ihre gebührliche Besoldung und alles was sie zu geben pflichtig, willig und mit freundlichem Herzen, zu Beweisung ihres Glaubens, ausgeben und dazu helfen, daß sie ihre Nahrung und Auskommen haben mögen, laut der Schrift, denn ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Desgleichen spricht Paulus: »Der unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten.«

Zum vierten sollen sie fleißig sich zu Gottes Wort, so bald man ausgeläutet, zur Kirche finden, nach dem ernsten Gebote Gottes: »Du sollst den Feiertag heiligen,« in der Kirche bleiben, bis die Predigt vollendet, und nicht auf den Kirchhöfen Gespräche und Rathschläge halten, wie bisweilen geschehen, auch ihre Kinder und Gesinde dazu halten, daß sie sich des wahren Gottesdienstes befleißigen lernen, nach dem Befehle des Herrn Jesu: »Suchet am ersten nach dem Reich Gottes, so wird euch das andere alles zufallen.«

Desgleichen sollen sie ohne alle Entschuldigung, wie oben gemeldet, ihre Kinder und Gesinde zum Katechismo kommen lassen, auch selbst mit zur Kirche gehen, damit sie in Gottesfurcht wachsen und zunehmen möge. Und sollen das hochwürdige Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi mit herzlicher Andacht und gebührlicher Reverenz gebrauchen, und sich zu aller Zeit christlich und gottselig verhalten. Auch soll auf die Wochenpredigt aus

einem jeglichen Hause, dieweil Christus spricht im Evangelio: »Nöthige sie herein zu kommen« durch das ganze Jahr, ohne alle Entschuldigung ein Mensch aufs allerwenigste zu der Kirche kommen und gesandt werden. Es benehme ihnen dann Ehren, Noth oder Leibesschwachheit.

So aber jemand sich solchem Befehle würde widerspenstig halten und nicht folgen (welches doch einem jeden Menschen vor Gott zum Besten gereichet) der soll ohne alle Mittel einen Mariengroschen in den Armenkasten oder zu anderer Nothdurft der Kirche erlegen, und unweigerlich bezahlen, darauf die Opferleute sehen und solch Geld einfordern sollen und die Ausbleibenden aufschreiben.

Gleichergestalt soll es auch mit denjenigen gehalten werden, die ihre Kinder und Gesinde nicht zum Katechismo oder Kinderlehre kommen lassen.

Als endlich auch billig und christlich ist, daß man Gott für alle treue Erlösung und Wohlthaten danke und aller gnädigen Entbindung der Schwangeren, Bescherung gesunder, lebendiger Leibesfrucht und Aufnehmung derselben zur herrlichen, ewigen Kindschaft Gottes durch die heilige Taufe nicht geringe Wunder und Wohlthaten Gottes sind, so sollen die Kindbetterinnen nach Ausgang ihrer sechs Wochen zur Kirche kommen, das Kindlein bringen, vor den Altar knien, Gott für solche Wohlthat, Erlösung, Taufe, Gaben, Gesundheit, von Herzen mit dem Pfarrherrn danken, und ferner über sich und das Kindlein beten lassen, daß es Gott segnen, im rechten Glauben beständig erhalten, mit seinem heiligen Geiste regieren, vor Sünden und allem Unfall die ganze Zeit seines Lebens bewahren und zu seinen Ehren erhalten und auferziehen lassen wolle.

Daß Wir obgedachte Fürsten diese oben erzählten Punkte alle durchaus richtig und beständig gehalten haben wollen, dessen zu Urkund steter und fester Haltung haben Wir diese Verzeichniß mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Ringpitschier wissentlich unterdrucken und bekräftigen lassen. Geschehen in Unserm Hoflager zu Catlenburg am Tage **Circumcisionis Domini. Anno Christi 1581.**

Wolfgang und Philipp,
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg.

Herzog Wolfgang schickte ein Exemplar dieser Kirchenordnung dem Stadtrathe zu Einbeck zu, damit auch er sich darnach richten könne, und begleitete dieselbe mit folgendem Schreiben:

Von Gottes Gnaden Wolfgang, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor. Ehrsame, Vorsichtige, Liebe, Getreue. Wir wollen euch gnädiger Meinung nicht verhalten, daß wir aus sonderbarem christlichem Bedenken und gehabten Rath Unserer geistlichen und weltlichen Räthe, auch anderer gelehrten Theologen, eine christliche Kirchen-Ordnung fassen, auch allen Pastoren Unseres Fürstenthums in nächstgehaltenem Synodo vorlesen, und weil dieselbige von ihnen allen für christlich und recht erkannt und angenommen, in den Druck fertigen lassen, in eine jede Pfarre eine verordnet, und befohlen, dieselbige auf nächsten Sonntag Vormittage in der meisten Versammlung des Volkes von der Kanzel vom Anfange des Titels bis an die Agende ablesen und die Leute vermahnen, sich darnach gehorsamlich zu verhalten, mit dem Anhange, daß sie, die Pastoren, für sich selbst in ihrem befohlenen Pfarramte und ganzen Leben darnach endelichen auch achten und unsträflich verhalten sollen. Inmaßen Wir denn solche Unsere wohlberathschlagte Kirchen-Ordnung den Prädicanten in Unserer und eurer Stadt auch in Gnaden zugefertigt, sich darnach zu richten.

Damit ihr nun solches Unsers christlichen wohlmeinenden Bedenkens auch berichtet, und Einigkeit und Gleichheit in den Kirchen Unsers Fürstenthums gehalten, so thun Wir euch hierbei deren ein Exemplar in Gnaden übersenden, und weil dieselbige christlich und billig, so werdet ihr euch auch darnach als gehorsame Unterthanen zu halten wissen.

Wollten Wir euch, denen Wir zu Gnaden geneigt, nicht verhalten. Datum Herzberg, den 15. Augustii Anno 1581.

Wolfgang, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Meine Hand.

Den Ehrsamen vorsichtigen, Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rath in Unserer Stadt Einbeck. (ex originali.)

Der Stadtrath ließ durch Notar und Zeugen eine Protestation dagegen ergehen und sagte darin unter andern: Er übe über alle Einwohner der Stadt Einbeck die geistliche und weltliche, hohe und niedere Jurisdiction seit vierzig und längern Jahren aus, er habe die Kirchen und Schulen mit Pastoribus, Ministris, Rectoribus und andern nöthigen Personen besetzt und könne sich um die Kirchenordnung nicht bekümmern.

(Das Instrument ist ebenfalls vom Jahre 1581. Als Bürgermeister sind darin genannt: Johann Schwarzkopf und Franz Bruchmann.

Die Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Grubenhagen und der Stadt Einbeck wegen der Hoheitsrechte in geistlichen Angelegenheiten wurden erst in späterer Zeit beigelegt.)

Siebenzehntes Kapitel.

Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig. Unterdrückung des Bauernkrieges. Schlacht bei Northeim und Gefangenschaft des Herzogs. Seine Befreiung nach der Schlacht bei Mühlberg. Schlacht bei Sievershausen.

Zu der Zeit, als der unsterbliche Reformator Dr. Martin Luther lebte, regierte zu Braunschweig ein sehr tapferer, aber leidenschaftlicher Fürst, welcher ein furchtbarer Widersacher der Reformation war und dieserhalb großes Unglück über sein Land brachte, auch in dem grausamen Verdachte stand, daß er die Stadt Einbeck durch besoldete Mordbrenner habe in Brand stecken lassen. Es war Heinrich der Jüngere. Wir müssen desselben hier billig gedenken, da er nicht allein in den Ereignissen damaliger Zeit, bei welchen Einbeck sich betheiligte, eine große Rolle spielte, sondern auch in die nachfolgenden merkwürdigen Schicksale der Stadt Einbeck stark verwickelt war.

Heinrich der Jüngere, der zweite Sohn Herzog Heinrichs des Aeltern, ward **1489** geboren und gelangte im Jahre **1514** zur Regierung. Seine ersten Waffenthaten führte er zur Seite seines Vaters in Friesland aus. Einige Jahre später treffen wir ihn nebst Erich dem Aeltern im Kampfe gegen Bischof Johann von Hildesheim, in Folge dessen er die Grafschaft Dassel und mehre Aemter und Schlösser, die Pertinenzien des Bisthums Hildesheim waren, erwarb, wie wir im vierzehnten Kapitel vernommen haben. Kaum war die hildesheimische Stiftsfehde beendet, so wurde seine Thätigkeit durch den Ausbruch des Bauernkrieges in Anspruch genommen. Fürsten, Adelige und Geistlichkeit verzehrten in

jener Zeit das, was der Landmann in saurem Schweiße erwarb, und erlaubten sich die unverantwortlichsten Erpressungen. Als nun mit dem Anfange der Reformation die geistlichen Fesseln zerrissen, da glaubten die Bauern auch das weltliche Joch abschütteln zu können. Sie forderten vornehmlich Aufhebung der Leibeigenschaft, Erleichterung der Frohndienste u. s. w. und griffen dieserhalb zu den Waffen. Der Aufstand war ein furchtbarer und hatte in den Gegenden des nördlichen Deutschlands, hauptsächlich in Thüringen und an den südlichen Abhängen des Harzes Raum gewonnen. Hier stand an der Spitze der Empörer ein Geistlicher, Thomas Münzer, dessen Haß gegen den Adel dadurch hervorgerufen war, daß ein Graf Stollberg seinen Vater hatte ungerechter Weise hinrichten lassen. Er verkündigte den Bauern das Herannahen des tausendjährigen Reiches und das Erscheinen der Zeit, wo die Letzten die Ersten sein würden; zugleich predigte er die Vertilgung der Geistlichen und des Adels, das Aufhören der Obrigkeit und vollkommene Gütergemeinschaft. Diese Lehren fanden natürlich bei dem gedrückten Landmanne großen Anklang, so daß sich ein großer Haufen Volks zu ihm gesellte. Dem wilden Treiben dieser Rotten, welche mit äußerster Härte gegen Klöster und adelige Sitze verfuhren a), ein Ziel zu setzen, verbanden sich Herzog Georg von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Heinrich der Jüngere und die Grafen vom Harz und rückten gegen die Aufrührer zu Felde. In der Gegend von Frankenhausen kam es zu einer Schlacht, und obwohl Thomas Münzer versicherte, er werde alle Kugeln ablenken, so wurden die Bauern dennoch total geschlagen, bei welcher Gelegenheit 7000 von ihnen das Leben einbüßten. Der Rädelsführer hatte die Flucht ergriffen und sich auf dem obern Boden eines Hauses in ein Bett versteckt, vorgebend, er sei ein kranker Knecht. Hier entdeckte ihn ein plündernder Reiter, der in dem Kopfkissen des angeblichen Kranken eine Tasche mit vielen Briefen fand, aus denen sich ergab, daß ihr Inhaber Thomas

a) In dieser Periode war es, als auch die Mönche zu Amelunxborn fürchteten vertrieben zu werden und dieserhalb nach Einbeck ziehen wollten. Siehe Kap. 11, S. 55.

Münzer sein müsse. Man nahm ihn gefangen und er ward nebst 16 Anführern hingerichtet. Die Städte, welche an dem Aufruhr Theil genommen hatten, mußten sich ebenfalls ergeben. Unter andern wurde Duderstadt von Herzog Heinrich genommen, welcher jedem Bürger eine Strafe von sechs Gulden auferlegte.

Als die Lehren des Reformators Dr. Martin Luther in den braunschweigischen Landen Raum gewannen, trat ihnen Heinrich der Jüngere feindlich entgegen, wie er denn überall in weiteren Kreisen die Einführung der Reformation zu unterdrücken strebte. Auch trat er im Jahre 1538 der katholischen Ligue, einem Fürstenbunde zur Unterdrückung der evangelischen Lehre, bei. Hierdurch gerieth er in eine feindliche Stellung zu den Genossen des schmalkaldischen Bundes, welchem, wie wir bereits wissen, auch Einbeck angehörte. Diese waren es, welche, nachdem von beiden Seiten verschiedene Händel vorgefallen waren, auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1541 ihn förmlich anklagten. In der gegen ihn eingereichten Beschwerde wurde hauptsächlich hervorgehoben, daß er Einbeck durch besoldete Mordbrenner habe in Brand stecken lassen, und daß er die Treue gegen seine Gemahlin durch ein verbotenes Verhältniß zu der Eva von Trott gebrochen habe. Ist Ersteres wahrscheinlich nur Verdacht, wie wir weiter unten hören werden, so ist Letzteres nur zu sehr erwiesen. Eva von Trott war die Tochter eines hessischen Ritters und Hofdame der Herzogin Marie, Gemahlin Heinrichs des Jüngern. Nachdem das Fräulein sich zu verschiedenen Malen vom Hofe entfernt und in höchster Heimlichkeit auf der Staufenburg nach einander drei Söhne geboren hatte, erheischten es die Umstände, daß sie sich zum vierten Male der Oeffentlichkeit entziehen mußte. Sie wurde auf Befehl des Herzogs nach Gandersheim gebracht, verfiel dort scheinbar in eine bösartige Krankheit, der sie angeblich erlag. Man ließ einen Sarg anfertigen, legte ein künstlich geformtes menschliches Brustbild hinein, welches ein Bildschnitzer in Braunschweig dem Herzoge hatte schneiden müssen, hing daran ein leinenes Gewand und füllte dasselbe mit Steinen, Erde, Asche und Holz. Um den Zutritt neugieriger Menschen

zu verhüten, verbreitete man das Gerücht, die Eva sei an der Pest verstorben und räucherte zu dem Zwecke das Todtengemach mit Wachholdern. Der Sarg ward im feierlichen Aufzuge durch Schulmeister und Schüler aus dem alten Schlosse zu Gandersheim geholt, auf dem Friedhofe der Barfüßer von den dortigen Mönchen entgegengenommen und in die Kirche getragen. Männer und Frauen waren in großer Zahl zu dem Begräbnisse geladen. Unter Vigilien und Seelenmessen wurde der Sarg in der Kirche eingesenkt und die Gemeine angehalten, während eines vollen Jahres für die Verstorbene zu beten. Selbst in der fürstlichen Hofkapelle zu Wolfenbüttel ging die Herzogin mit ihrem Frauenzimmer in Schleiern und Trauerkleidern zum Opfer. Die dienenden Priester aber begingen das Todtenmahl im Schlosse zu Wolfenbüttel und erhielt jeder von ihnen schließlich zwei Mariengroschen. Die Eva von Trott blieb während dessen auf der Staufenburg; dahin ritt der Herzog ab und zu und zeugte mit der angeblich Todten noch sieben Kinder. Trotz der Aengstlichkeit, mit welcher man das Geheimniß zu verdecken suchte und demzufolge jeden vorlauten Schwätzer unerbittlich der Tod traf (einen Jäger, welcher geplaudert hatte, fand man unmittelbar darnach plötzlich entseelt), wurde die ungewöhnliche Begebenheit doch ruchbar und gab, wie wir oben gehört haben, zu einer Beschwerde auf dem Reichstage zu Regensburg Veranlassung.

Es kam endlich zwischen Heinrich dem Jüngern und den schmalkaldischen Bundesgenossen zu einem offenen Kampfe. Bei dem Kloster Höckelheim in der Gegend von Northeim stießen die feindlichen Heere am **21**. October **1545** auf einander; der Sieg blieb auf Seiten der Verbündeten; Herzog Heinrich ward gefangen genommen und über Göttingen und Kassel nach Ziegenhain gebracht. Als die Sieger um die Mittagsstunde mit ihm in Göttingen eintrafen, läutete eben die große Glocke auf dem Johannisthurm und mahnte die Bürger, das lutherische Lied: »Erhalt uns Herr bei deinem Wort« zu Hause für sich zu beten. Herzog Heinrich glaubte indeß, daß man im bittern Hohne über ihn, als einen Todten, die Glocke anziehe und schwur den Bürgern Rache. Im

Jahre 1550, als die Umstände für den Herzog sich wieder günstiger gestaltet hatten, mußte die Stadt Göttingen für das unschuldige Läuten 6000 Thaler bezahlen.

Wenige Jahre darnach nahmen aber die deutschen Angelegenheiten eine für die Protestanten ungünstige Wendung. Die unglückliche Schlacht bei Mühlberg am 15. Juni 1547 befreite Heinrich den Jüngern aus seiner Haft, worauf er wieder in den Besitz seines Fürstenthums gelangte. Die Schonungslosigkeit, mit welcher er nach seiner Rückkehr das Interim einzuführen bemüht war, die evangelischen Prediger vertrieb und den römischen Kirchendienst wieder einführte, rief indeß noch manche harte Kämpfe zwischen ihm und seinen Unterthanen hervor, wodurch der Wohlstand in den braunschweigischen Landen auf geraume Zeit zernichtet wurde.

Das letzte kriegerische Unternehmen, bei welchem Herzog Heinrich sich hauptsächlich betheiligte, war die Schlacht bei Sievershausen im Jahre 1553. In diesem furchtbaren Kampfe, der hauptsächlich gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg gerichtet und dadurch hervorgerufen war, daß dieser sich manche Gewalthätigkeiten in andern Ländern hatte zu Schulden kommen lassen, verloren 4500 Menschen (darunter Churfürst Moritz von Sachsen, drei Söhne von Heinrich dem Jüngern und 300 Adelige) das Leben; 5700 geriethen in Gefangenschaft.

Mit dem zunehmenden Alter legte sich der Ungestüm in Heinrich dem Jüngern; seine Leidenschaften wurden nach und nach gestillt. Er begriff es, wie thöricht es sei, den Gang der Begebenheiten durch ein hartes Machtwort und die Richtung des Glaubens mit dem Schwerte vorschreiben zu wollen. Darum suchte er am Abend seines Lebens manches wieder gut zu machen, wozu er sich früher in leidenschaftlicher Aufregung hatte hinreißen lassen. Er verstattete in seinem Fürstenthume den Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt, auch stand er von den Verfolgungen gegen die Bekenner des neuen Glaubens ab. Daß er übrigens vor seinem Tode die evangelische Lehre öffentlich für die allein wahre erkannt habe, ist nicht vollständig erwiesen.

Heinrich der Jüngere endete sein unruhiges und bewegtes Leben am **11**. Juni **1568**, nachdem er ein Alter von **79** Jahren erreicht hatte.

Achtzehntes Kapitel.

Fürchterliche Feuersbrunst in Einbeck im Jahre **1540**. Schilderung und Entstehung derselben. Große Anzahl der Menschen, welche in den Flammen umkamen. Zernichtung der in Einbeck befindlichen Archive und Bibliotheken. Hülfe von allen Städten und Ortschaften in der Runde und auch von entfernten Städten.

Es war am Jacobi-Abend um **6** Uhr im Jahre **1540**, als bei großer Hitze und Dürre mit einem Male an mehren Orten in Einbeck ein Feuer ausbrach, welches so heftig um sich griff, daß in wenigen Stunden die ganze Stadt in Flammen stand. Von den benachbarten Orten eilten zwar viele Menschen herbei, um Hülfe zu leisten, aber das Feuer war nicht zu besiegen. Das Rathhaus mit allen Documenten, die Probstei, die Dechanei und alle übrigen Curien nebst dem alten ehrwürdigen Münster des Alexandri-Stifts, die Klöster, kurz alle Gebäude der Stadt, sie mochten öffentliche oder Privatgebäude, Haupt- oder Nebengebäude sein, wurden gänzlich zernichtet, auch sämmtliche Kirchen der Stadt mit ihren Thürmen brannten bis auf die Mauern und Gewölbe ab; nur ein Pulverthurm und ein Haus am Walle waren unbeschädigt stehen geblieben. Von allen Documenten, welche mit dem Rathhause verbrannten, wurde nur ein altes geschriebenes, sogenanntes Rathhausbuch, das noch jetzt auf dem Stadtarchive vorhanden ist und dem man die Spuren des Brandes deutlich ansieht, gerettet. Wenn dieser Brand schon an und für sich ein wunderbares Ereigniß ist, so gewinnt er noch dadurch an Interesse, daß in Folge desselben ein Herzog — der im vorigen Kapitel erwähnte Heinrich der Jüngere — der Mordbrennerei beschuldigt ward, auch ein

vornehmer und angesehener Einbecker Bürger, Heinrich Diek, auf eine Schauder erregende Art sein Leben einbüßen mußte.

Ein damals lebender Chronist, Johann Oldekop zu Hildesheim, beschreibt die Feuersbrunst folgendermaßen a):

In dussem sulven Jare (1540) am Dage des Apostels St. Jacobi des Avendes umme vyff Slege (Schläge) weren vele Meygers (Mäher) in dem Velde und meygeden dat Korn unde segen (sahen) itlike furyge Wolken boven der Stat Einbecke swevende (schweben). Myt des seyn se ock, dat de Stat begunde to barrende unde de furigen Stralen uth den Wolken geven sick ock yn de Stat, dat dergestalt one geducht hedde, de gantze Stat were eyn Fur (Feuer) overall. Dar na wart erst de Klockenslach in den Kerken, wor noch Klocken weren, wente de marendeil (mehrtheil) weren in Bussen vergoten b). De Buren van allen Dorpen lepen tho unde deden myt den Borgern grot Arbeit, wolden gern Bodden unde Brupannen, Kisten unde Kledere gereddet unde uth der Stat geweltert unde gebracht hebben. Awer dat Fur overslede (überschlug) se von allen Halven tho, unde wart so overherig, dat alle Mann vertzagede, dat de Bodden nicht alleine, sundern alle wat in der Stat was, gar unde alle verbrande; desgelyken alle de Kerken, ok dat Rathuß myt allen Segeln (Siegeln) unde Breven, den Geistlichen und Wartlichen (Weltlichen) tostande. Dennoch bleff unvorbrant de Pulvertorn, up dat nicht gesecht worde, van dem Pulver were de Stat unde nicht dorch Vorhencknisse Godbes vorsmeltet worden, wente in seß Stunden brande Einbecke, de Stat all aff, slycht unde lych (gleich) der Grunth, dat dar nicht so vele Holtes von over bleff, dat man dar eyn Richte (Gericht) Vysche mochte mede gar gesoden hebben. De wyle to dere Tydt neyn Wynd weygede unde de Stat so balde vorsmeltede, seden vele fromer Lüde tho Eymbecke sulvest, Goddes Thorn (Zorn) were over se gefallen, wente ore Overdat (Uebelthat) were grot. Vele Mynschen up den Straten, up den Kerkhoffen bleven doth van grother Hytte unde velen Roken. Ok worden dar twe Nonnen gefunden, setten thohope in orem Graßhove doth

a) Johann Oldekop, geboren zu Hildesheim im Jahre 1494, starb daselbst im Jahre 1574 als Canonicus und Dechant des heiligen Kreuz-Stiftes, und hinterließ eine von ihm in plattdeutscher Sprache geschriebene Chronik, welche die Geschichte seiner Zeit, vom Jahre 1501 an bis 1573, enthält. Diese Chronik ist ungedruckt und äußerst merkwürdig.
Oldekop studirte in Wittenberg und hörte daselbst auch Collegia bei Dr. Martin Luther. Er sagt von diesem, daß derselbe sein Beichtvater gewesen sei und er ihm oft zur Messe gedient habe.

b) Die Stadt hatte zu ihrer Vertheidigung mehre Kanonen und Mörser angeschafft.

unde weren van dem. Fure unde Roke gedempeth; vele swanger Fruwen mit der Frucht dar ock tho Spilde kamen. Des folgenden Dages senden de van Hildesheim dar Broth, Speck unde Bere (Bier) hen, desgelyken ock de Closter tho Hildesheim, unde speiseden also de bedrefede Lüde, dennoch weren dar itliche vormethen und bose Mynschen (in der lutherischen Secten also vorstocket) de des Brodes unde Beers nicht nütten edder hebben wolden, dat de Closter unde andere Geistlichen tho Hildesheim tho Einbeck senden, unde flokeden (fluchten) dargegen myt grother Verachtunge der Clerisye. Aver eyn erbar Rat tho Eynbecke nemen de Verliunge (Verleihung) der Geistlichen an, Gott weit, wo se dat meynden. An demsulven Tage kam Hans Dyck[a]), Borger tho Eynbecke vor de Stat ryden (geritten) de eyne Tydt lanck dar butten gelegen, unde habde ser beklaget den Schaden, de synen Frunden unde der gemeynen Stat wedderfaren was, unde under andern gesecht, dat were gewißlich eyne Verhenckniſſe van Godde. De wyle nu he uth der Stat Schulde halven verfestet was, begunden de Borger to rümende, itliche Lüde snackenden unde seden, man scholde den Dyck anholden unde fragen, wor he umme dat Fur unde Schaden wüste. Dergestalt moste de Rat one grypen laten, unangeseyn, dat Hans Dyck vorgemelt von eynem erlichen unde vornemesten Geschlechte unde Borgern geboren, unde wort under eynem Schure, an der Statmuren upgerichtet, von Stunt an pynlich vorhoret, unde ock gans umbarmhartig, dat ome de Ochappel ilich uth dem Hovede gestegen (daß ihm die Augäpfel eilig aus dem Haupte gestiegen) weren, unde one also eyne Tydt lanck vor doth lyggen laten. De Unbarmhertigen, nicht darmede tofreden, sundern den Martler (Märtyrer) vordan to plagend begereth, unde ome nicht affgefraget, thom lesten one so lange gepynyget, dat he scholde gesecht hebben, he wuste was umme dath Fure, aver he hedde dat nicht gemacket, edder Rat unde Dath dar tho gegeven. Dennoch schal he dusse Wort weddergeropen (widerrufen) hebben unde gesecht, umme der Pyne (Pein) willen hebbe he de Unwarheit bekennet. Darna myt ome itlich an eynem Pall (Pfahl) do he rede (bereits) halff doth was unde one vordan doth gesmocket unde in eynen isernen Korff gesetten unde an den Thorn hangen laten. Dar anne hangende he eyne Tydt lanck, darna wart he van den van Eynbecke alse eyn unschuldiger mit dem isernen Korffe wedder affgenommen. Ungeferlich veer Wecken thovore, eger Eynbeck vorbrande, schreven de Nonnen uth Eynbecke, hir in Hildessem an de Junckfruwen ton Sustern unde beden (baten) men wolde vor se unde de gantzen Stat Eynbecke den

a) Dieß hatte den Namen Heinrich als Hauptvornamen, er führte aber auch den Vornamen Hans, weshalb er von mehren Schriftstellern so genannt wird.

leven Goth bydden, dat he synen grymmigen Torn affwenden wolde, wente eyn Radespersone den Nonnen befolen, dat solche Vorbede (Fürbitte) gescheyn mochte, wente he hedde mede dat mal tho Rade gesetten unde myt anderen synen Radeshern geseyn, dat eyn kleyne Kynt, so grot alse von dren Jaren, was yn de Radesdore (Rathsthür) getreden unde eyne barnende Roden (brennende Ruthe) yn der Hant gehat unde grymmich de Roden over se alle in den Rathstall geworpen unde sick ilich gewant, na der Dore gegan unde vorswunden.

Als der Stadtrath zu Braunschweig noch in derselben Woche die Frage an den Einbecker Stadtrath richtete, wie der Brand entstanden sei, erhielt er folgende Antwort:

Alse Juw Erbaren Hochwisen ock an uns begert, Juw to verstendigen, wu sick gemelter Schade togedragen unde geendiget, mogen wy Juw nicht vorhalden, dat seck dat Fure erhaven und beginnet twischen der Nigen- unde Münsterstraten upper Oldenstadt hinder einem Huse, wetten aver nicht, eff idt in der Schünen edder sunst up einer woisten (wüsten) Stede, so dar gewesen, gescheyn syn. Vergangen Mondags to ses Slegen am Avende, und hefft sick geendiget ungeferlich to thein Slegen, und do man to der Reddinge gelopen und Leddern angeslagen, isset also vorth dar gegen over und noch an anderen Enden entzündet gescheyn und erreget worden, dar men seck des nicht vermodet. Dar uth de Borgere verzaget, und syn also beyde, wy unde unsere Borgere deger und alle an gebuweter Stad, vesten Thornen, Doren und anderst, ock an de hundert Minschen im Füre geblewen. Dat, und anderst wetten wy darumme nicht, da wy Juw ilich degerlich nicht to vorholden. Datum am Sonnavende na Anne, Anno Domini **1540**. Der Rad der Stad.

(ex originali.)

Wie das furchtbare Unglück entstand und welches die wahrscheinliche Ursache desselben war, das — wußte der Stadtrath laut des vorstehenden Briefes selbst acht Tage später noch nicht genau, und kein Einwohner Einbecks wußte es. Aus der Beschreibung des Oldekop scheint hervor zu gehen — und so ist es auch am wahrscheinlichsten — daß ein schweres Gewitter sich über der Stadt entlud und daß der Blitz an mehren Stellen einschlug. Dazu kam die große Hitze und Dürre, die vielen innerhalb der Stadt befindlichen Strohdächer, die schlechten Löschanstalten und der Umstand, daß die meisten Menschen außerhalb des Thores in den

Gärten und auf dem Felde waren, also auch die Hülfe nicht schleunig genug erfolgte. —

Schrecklich war das Schicksal der Stadt. Die Einwohner büßten außer ihren Gebäuden auch alle ihre Habseligkeiten ein; den Kaufleuten gingen zugleich alle Waaren verloren. So verbrannten unter andern der Wittwe des im Jahre **1530** verstorbenen Hans Diek a), welcher ein angesehener Handelsherr in Einbeck gewesen war, **1000** Malter Roggen und **1500** Malter Hafer. Doch der Verlust der Gebäude, der Habseligkeiten und Kaufmannswaaren war noch das wenigste: es fanden auch über **350** Menschen (nach dem obigen Schreiben des Stadtraths nur **100** — man hatte die Zahl so bald nicht ermittelt) jedes Alters, Standes und Geschlechtes in den Flammen ihren Tod.

Die Kunde von dem stattgehabten großen Brande verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch das ganze nördliche Deutschland. Alle Städte und Ortschaften in der Runde schickten daher so schleunig als möglich Lebensmittel, Waffen und Geld. Die Stadt Hildesheim und die dortigen Klöster ließen z. B. gleich am andern Tage mehre Wagen mit Brod, Speck und Bier, auch nebenher baares Geld erfolgen. Sechs Tage später übersandte die Stadt Braunschweig **8** Centner Butter (ohne das Uebergewicht), **13** Centner Speck, **16** Centner Käse (im Ganzen **57** Stück), für **26** Gulden Brot, **500** Pfund Stint und **5** Tonnen Rotscher (Karauschen), **30** Haken und Büchsen mit der Retschop (dem, was dazu gehört), **20** Hellebarden, **13** Haken und **31** eiserne Schaufeln, **100** hölzerne Schaufeln, **66** Mulden und **60** Eimer; außerdem aber noch **300** Gulden Münze. Die Verehrung (Voreringe) war mit folgendem Schreiben begleitet:

Unse fruntlige Deinste vor, Ersamen wiesen Hern, besunderen guden Frunde. Den klegeligen Unfal so J. E. und orer Stadt Einbeck mit Brande vor weinich Dagen wederfaren is, hebbe wi,

---

a) Der Leichenstein dieses Hans Diek befindet sich noch jetzt an der Nordseite der Neustädter Kirche und enthält folgende Inschrift: Anno **1530** des Mandages in den hilligen Ostern is verscheden de ersame Hans Diek, der Zeile Got gnedich si. Amen. Unten am Leichensteine befindet sich das Diek'sche Wappen, nämlich ein Drache über einem Teiche, worin drei Fische.

dat weit de Almechtige, mit beswerdem Gemote von Herten ungerne vernommen und licht uns von wegen J. E. w. de Schaden nicht minder an, denn were he uns sulvest wederfaren. Dewile aver de Almechtige id dermalen vorhenget, so moit id dar hen gestalt und dennoch to Herten und Rade gegrepen sin, und na Wegen to gedenken, dat men wedder to Hope lese, und wo J. E. sunder Twivel doin werden, nicht gantz verzage edder verloren geve. Wat wi ok dar to Gudes kunnen und mogen helpen befordern, des schullen uns J. E. nicht anders dan alse de verwanten Frunde gantz gutwillig sporen und befinden. Und willen uns darinne dermaten und nicht anders bewiesen, dan alse wi, de Here behode vor Unheile; in Noiden von J. E. und anderen gerne gedan nemen wolden. Des sick J. E. to uns so wol mogen und schullen vertroisten. Und seihn derhalven vor radesam und gut an, dat J. E. tom ersten ore Borgere, wor de sick entholden, to samede geheischet und se to der Wedderbuwinge bi Verlust orer Borgerlichen Plicht vormanet hedden. Und dewile da J. E. alhie itlig Geld in de evangelische Verstentnisse hinderlecht, da J. E. derhalven an den Lantgrawen to Hessen geschreven und darup gearbeidet hedden, d. J. E. sodan Gelt mochte wedder to Handen gestalt werden, keme ock de evangelische Bunt to hope, dat man dan um Hulpe und Troist bi dem Bunde ock angereget hedde. Geliker Gestalt und Mate bi unsen Verwanten Frunden den Hansesteden. Nu hebben wi uns ock mit den Ersamen von Hildensen und Hannover to Peine verdaget gehat, ock an Goslar un Magdeborch geschicket und geschreven, und menen, de erbaren Stede unser Verbuntnisse to samede to bringen, dar von to reden, rathslagen und to besluten, wo J. E. geraden und gehulpen werden moge. Und so balde se derhalven to samede komen, et dann in Rade gefunden werden wil, schal J. E. unverholden bliven. Geschicken J. E. itzo in Ile allerleige Proviande und Vorrait an Brode, Bottere, Kesen, Büssen, Hellebarden, Schoffeln, Speck, Molden und anders, so wi achten mogen, dat J. E. na itziger orer Gelegenheit van Noiden sin mochte. Und bidden fruntlick, J. E. willen dut geringe to Danke vort erste entfangen und entnomen; wi willen eff Got wil in einem korten (in der Kürze) mit mereren und einem groteren nadrucken, wi hebben ock gegenwordigen Zoiger Breves (den Vorzeiger des Briefes) derhalven mede affgefertiget, sick mit J. E. alles des, wat de Noittorfft erfordern wil, to underreden, dem mogen J. E. von unserntwegen wol geloven und om all noittorfftige Gelegenheit an uns to gelangen entdecken, wan wi de dan also erfaren, willen wi uns und ock sus J. E. grote Beswerínge nicht anders anliggen laten, den eff se uns sulvest anginge. Und woranne wi J. E. mit Rade und Tade helpen fordern und vorsetten mogen, des schullen uns J. E.

willich finden. Geschreven under unser Stadt Secret, Diensdages na Vincula Petri, Anno Domini 1510.

De Radt der Stadt to Brunschwiegk.

(ex originali.)

Der Stadtrath zu Einbeck beantwortete dies Schreiben in einem sehr kläglichen Tone und sprach zunächst seinen Dank für die Verehrung aus. Er erwähnte ferner, daß auch andere von den verbündeten Städten bereits Hülfe geleistet hätten, und wenn das nicht geschehen wäre und noch ferner geschähe, so müßten sich die Bürger, die ohne Habe und Obdach wären und vor den Thoren in den Gärten sich aufhielten, zerstreuen; viele hätten bereits den Ort verlassen und anderweitig ein Obdach gesucht. Schließlich bittet der Stadtrath den Rath zu Braunschweig, bei den andern Bundesverwandten Fürbitte für Einbeck einzulegen.

Es wurde denn auch der unglücklichen Stadt in Folge dessen auf alle mögliche Art unter die Arme gegriffen. Die Nachbarstädte sandten Brod und andere Lebensmittel, entferntere Städte schickten Geld, Paderborn z. B. schickte 25 Goldgulden. Allein zu dem frühern Glanze konnte Einbeck nicht wieder gelangen: die Bevölkerung hatte sich bedeutend verringert, indem viele Familien gar nicht wiederkehrten; auch wurde die Anzahl der Gebäude nur zur Hälfte wieder hergestellt, und bis auf den heutigen Tag trifft man, namentlich auf dem Münster und an den Mauern, viele ehemalige Bauplätze.

Noch unersetzlicher war indeß der Verlust an Kunstsachen und an litterarischen Erzeugnissen. Hier, wo eine berühmte Malerschule bestand und ein Johann Raphon gelebt hatte a), waren sowohl in den Kirchen und Klöstern, als auch in den Wohnungen der zahlreichen wohlhabenden adeligen und Patricier-Familien viele kostbare Gemälde, welche von den Flammen verzehrt wurden. Ein gleiches Schicksal traf die vorhandenen drei Bibliotheken: die des Alexandri-Stifts, des Augustiner-Klosters und die große Alberti'sche Bibliothek.

---

a) Siehe Theil I., Kap. 72.

Die geringen Ueberbleibsel der letzteren sind vor etwa dreißig Jahren der Universitäts-Bibliothek in Göttingen einverleibt; man findet darin vorn den Namen Alberti.

Neunzehntes Kapitel.

Beschuldigungen wegen der Feuersbrunst gegen Heinrich den Jüngern von Braunschweig, ferner gegen Christoph von Wrisberg, Christoph von Oberg, Claus von Mandelsloh und Heinrich Diek. Schreckliches und wahrscheinlich unverdientes Schicksal des Letzteren.

Nachdem sich die Bewohner Einbecks von dem durch den furchtbaren Brand verursachten Schrecken einigermaßen erholt hatten und der Unruhe und Aufregung eine ruhige Besinnung folgte, dachte man natürlich darüber nach, wie oder durch wen das Unglück entstanden sein könnte. Man fiel, wie das gewöhnlich der Fall ist, auf die Idee, das Feuer sei angelegt. Der Verdacht fiel auf Herzog Heinrich den Jüngern; man muthmaßte, daß derselbe durch seine allgemein bekannten und der Reformation widerstrebenden Anhänger Christoph von Wrisberg, Christoph von Oberg, zunächst aber durch Claus von Mandelsloh und durch dessen Dienerschaft das Feuer verursacht habe.

Es herrschte nämlich damals zwischen den Bekennern des alten und neuen Glaubens die furchtbarste Aufregung. Dem schmalkaldischen Bunde gegenüber hatte sich der sogenannte heilige Bund oder die Ligue gebildet, deren oberster Feldherr Heinrich der Jüngere geworden war. Was die Feindseligkeiten hauptsächlich vermehrte, war der Umstand, daß durch Zufall die Pläne und Werbungen des Letzteren von seinen Gegnern entdeckt wurden. Es war am Montage nach dem Christfeste des Jahres 1538, als Heinrichs Geheimschreiber, Stephan Schmidt, welcher von seinem Herrn mit Briefen an den Erzbischof und Churfürsten von Mainz und den kaiserlichen Vice-Canzler abgefertigt war, unweit

Kassel auf den im Kauffunger Walde mit der Wolfsjagd beschäftigten Landgrafen von Hessen stieß und von einem Diener desselben trotz seiner Verkleidung und seiner ablehnenden Aussage erkannt und nach der Kanzlei in Kassel abgeführt wurde. Hier bemächtigte sich der Marschall Hermann von Hundelshausen der in einer ledernen Tasche befindlichen Briefe, als Schmidt in Begriff stand, dieselben unvermerkt in den Kamin zu werfen. Aus diesen Papieren vernahm man, was Heinrich der Jüngere gegen die Protestanten im Schilde führte.

In einem Neujahrsschreiben an den Churfürsten hieß es: »Gott auf unserer Seite und der Teufel beim Gegentheil, der möge sie holen!«

Hierdurch stieg der Haß der protestantischen Partei auf die höchste Stufe; es folgte eine Schmähung und Lästerung der andern. Selbst Dr. Martin Luther zog gegen den Herzog zu Felde; er verfaßte gegen ihn eine Schmähschrift unter dem Titel »Hans Wurst,« auch nannte er ihn gewöhnlich »den Heintz von Wolfenbüttel.« In einem andern Schreiben Luthers heißt es von Heinrich: »Der grobe Filz, Rulz und Tölpel, der Esel aller Esel zu Wolfenbüttel, schreiet daher sein Eselsgeschrei. Er ist ein trefflicher Mann, der heiligen Schrift fertig, behende und läufig wie eine Kuh auf Nußbäumen, oder eine Sau auf der Harfe.«

Dazu kam nun das strafbare Verhältniß zu der Eva von Trott und die vorgebliche Beerdigung derselben.

Was endlich aber den Verdacht am meisten erregte, waren die damals auch anderwärts ergriffenen Mordbrenner, z. B. in Braunschweig und in Northeim, von welchen es ebenfalls hieß, daß sie von Herzog Heinrich bedungen seien; es war also nichts natürlicher und gewisser, als daß auch der Einbecker Brand von ihm und seinen genannten Helfershelfern herrühre.

Claus von Mandelsloh, den man als den nächsten Urheber bezeichnete, hatte in Einbeck gewohnt und sich immer als ein Feind der Reformation bewiesen. Er hatte dieserhalb auch Einbeck verlassen, war nach Hohenbüchen gezogen und hatte den Heinrich Diek als Voigt (Gerichtshalter, Amtmann)

angestellt. Diek stammte aus einer alten adeligen Familie (de Piscina), von welcher bereits im I. Theile, Kap. **70**, Seite **284**, die Rede gewesen ist. Er hatte eine wissenschaftliche Bildung genossen und wahrscheinlich in Erfurt studirt. Auch er war, gleich dem Claus von Mandelsloh, ein Gegner der evangelischen Lehre. Seine feindselige Stellung zur evangelisch gesinnten Bürgerschaft, besonders aber der Umstand, daß er nach und nach in Schulden gerathen war, gab dem Stadtrathe Veranlassung, ihn zu verfesten. Unter diesen Umständen konnte ihm eine Anstellung als Voigt zu Hohenbüchen [a]) nur willkommen sein.

In der vorgefaßten Meinung, worin man lebte, hatte der Einbecker Stadtrath bald nach dem Brande sich eines Hirten aus Hohenbüchen bemächtigt, auch von diesem — jedoch nur durch die Folter und durch angestellte Suggestiv-Fragen — die Aussage erhalten, daß er den Brand in Einbeck mit angelegt habe und dazu von Heinrich Diek bestellt sei. Jetzt glaubte man genug zu wissen; es kam nur darauf an, den Heinrich Diek zu ertappen. Letzterer, nicht ahnend, was man in Einbeck gegen ihn im Schilde führte, — und wahrscheinlich auch im Bewußtsein seiner Unschuld — war von Claus von Mandelsloh in Geschäften ausgeschickt worden und kam auf dieser Reise auch vor Einbeck, in der Absicht, das über seine Vaterstadt ergangene Unglück zu sehen. Er hielt mit seinem Pferde vor dem Benser-Thore und, von dem aus Hohenbüchen gefangenen Hirten und dessen Aussage nichts wissend, sprach er, ohne Arges zu fürchten, mit mehren Bürgern, beklagte das harte Schicksal der Stadt, insbesondere seine Freunde und sprach: d a s e r g a n g e n e U n g l ü c k s e i e i n V e r h ä n g n i ß G o t t e s. Einige von den Bürgern, welche diese Worte dahin deuteten, als wenn Diek von der Entstehung des Feuers Wissenhaft habe, gaben dem Pferde auf einmal einen herben Schlag, so daß es scheu

---

a) Hohenbüchen, nicht weit von Alfeld belegen, war ehemals der Sitz der Dynasten von Honboken (ab Altofago) und kam nach deren Aussterben im Jahre **1355** an die Herrschaft Homburg. Als aber das Geschlecht der Grafen von Homburg ebenfalls erlosch, gelangte Hohenbüchen nach und nach an verschiedene Besitzer. Im Jahre **1540** war, wie wir schon gehört haben, Claus von Mandelsloh damit belehnt.

und flüchtig durch das Thor in die Stadt laufen mußte. Jetzt eilten sie zu dem Stadtrathe mit der Anzeige, Diek sei in Einbeck, worauf der Unglückliche ergriffen und in Haft genommen wurde.

Claus von Mandelsloh, welcher von der Gefangennehmung Dieks und weshalb diese geschehen sei, sogleich Nachricht erhielt, schrieb zur Rettung seines Voigtes noch an demselbigen Tage folgenden Brief an den Stadtrath:

Mynen früntlicken Deynst voran, Ersamen günstigen Fründe, Nachdem J. E. eyne Tydtlanck mynen Herde (Hirten) hefft fencklyck (gefänglich) syttende gehat, der um dusse groten merklycken und erbermlicken Schaden scholde eyn Wetten dragen, So kann und mach nagebracht werden, nycht alleyne myt eynem, besunder myt 20, 30 oder 40 Mannen, dat deselbyge Knecht dussen gantzen Sommer un keyne Nacht van mynen Velde gewesen, man heffe dan gewust, wo er hen gewest sy, und yst eyn half synnyger Minsche, dar one ale Welt vor kennt, und so dan sulch eyn unsynnyger Minsche, ut Dorheit oder Pyneys reden werde, dat vor Godt oder der Welt nycht konnte nagebracht werden, hefft J. E. ane alle Twyvel wol to bedenken, und do ock dat erste und leste Für to Eymcke yn J. E. Stadt yst gewesen, ys de Herde yn 3 oder 4 Dagen nicht von hyr komen. Dewyle dan Hynryck Dyck ock alse hüte Frydach yst fencklick angenomen worden, den yck yn myner Werbung hadde uth gesant velychte mynes Erachtens uth des Herdes Rede, So wyl yck myn Lyf und Selen, Ere und Guth darvor tho Pande setten, dat beyde, de Herde und Hynryck unschuldych syn — — und vor Godt so unschuldig syn, als yck sulvest byn, aber so J. E. sunsten myt Hynryck Dyck wat tho donde hedden, lathe yck yn synem Wege. Bydde derhalven J. E. früntlyck, J. E. wyllen syck hyrynne erzeigen alse fromen und erlycken Lüden thokumt und düsse Gefangen wyder up fryge Feythe (Füße) laten komen. J. E. tho deinende byn yck wyllyck. Dat. am Dage Hinrici ym 40 Jar. Claues von Mandelslo.

Den ersamen und vorsychtigen Borgermester und Rade der Stadt Eymbeck, mynen günstigen guden Fründen.

Claus von Mandelsloh sagt in diesem Schreiben: »Der Hirte, dessen man sich bemächtigt habe, sei, wie alle Welt wisse, seines Verstandes nicht mächtig und, wie bewiesen werden könne, den ganzen Sommer und besonders in der Zeit, wo der Brand in Einbeck Statt gehabt habe, von Hohenbüchen nicht entfernt gewesen. Wenn derselbe nun bei der Schwäche seines Verstandes oder mittelst der Folter von

sich oder gar gegen Diek etwas Nachtheiliges ausgesagt habe, so könne diesem kein Glaube beigemessen werden. Er wolle sein Leben, seine Ehre, seine Seele, ja Alles vor Gott zu Pfande setzen, daß, so wie er, also auch der Hirte und Diek unschuldig seien. Aber dieser Brief wirkte nichts.« Man leitete sofort den peinlichen Proceß gegen Diek ein und erzwang von ihm mittelst der Folter und Suggestiv-Fragen, wie bei dem Hirten geschehen war, das Bekenntniß: Er habe das Feuer in Einbeck durch bestellte Mordbrenner anlegen lassen und sei dazu sowohl von seinem Herrn, als auch von Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg ermuntert worden; letzterer habe ihm **800** Gulden versprochen und ihm auch sogleich **50** ausbezahlt; hiervon habe er **20** unter die Mordbrenner Einbecks vertheilt. Das Geld gebe, wie er von Christoph von Oberg versichert sei, Herzog Heinrich der Jüngere her.

Dies Bekenntniß wurde sogleich als eine angenommene Wahrheit dem Landgrafen von Hessen berichtet. Der Inhalt desselben verbreitete sich schnell, wie ein Lauffeuer, durch ganz Deutschland und, was man vorhin nur vermuthet oder doch nur im Stillen gesagt hatte, verkündigte man jetzt ganz laut, nämlich, daß der Herzog ganze Banden von Mordbrennern im Solde habe und damit die protestantische Partei zu Grunde zu richten suche, wie ihm solches mit der Stadt Einbeck nun schon geglückt sei.

Sowohl der Herzog Heinrich der Jüngere, als auch Claus von Mandelsloh, Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg waren entrüstet über das, was man ihnen zur Last legte. Ersterer kam sogleich mit **80** Reitern vor Einbeck und ließ den Bürgermeister heraus rufen, um von demselben zu erfahren, was an der Sache sei. Dann ließ er die Ritterschaft seines Landes zusammen kommen und den Einbecker Stadtrath ersuchen, ebenfalls zu erscheinen, damit dieser sich überzeugen möge, daß Fürsten- und Ritterehre einer so schwarzen That, wovon ganz Deutschland spreche, nicht fähig sei. Der Stadtrath schickte auch der Einladung zufolge einige Deputirte, aber — was auch in der Ver-

sammlung der Ritter gethan oder gesprochen werden mochte — man hielt alles für Spiegelfechterei und dachte sein Theil.

Diek war deshalb auch wegen der damaligen kurzen Dauer eines peinlichen Processes bald nach seinem Bekenntnisse hingerichtet worden. Dem Unglücklichen hatte auch ein völliger Widerruf nicht helfen können, denn die Folter stand bekanntlich in jener Zeit in zu großem Ansehen, und wo ist wohl Hülfe, wenn, wie hier der Fall war, eine Meinung in Fanatismus ausartet! Gewalt gilt dann für Recht, Willkühr für Gesetz und Trug für Wahrheit. Schrecklich war die Hinrichtung. Nachdem er viele Male mit glühenden Zangen gezwickt war, wurde er mit Honig bestrichen und in einen eisernen Käfig gesteckt. Dieser Käfig wurde sodann vor dem Benser-Thore — allen Menschen zum Anschauen — aufgehängt. Den Unglücklichen sollten nun noch bis an seinen Tod, welcher den dritten Tag erfolgte [a]), Fliegen, Wespen und anderes Ungeziefer benagen. Mit Diek wurden noch drei andere Personen, worunter ohne Zweifel auch der Hohenbücher Hirte war, hingerichtet.

Nach der Hinrichtung wendete sich alle Verfolgungssucht gegen den Herzog Heinrich den Jüngern und die erwähnten drei Adeligen. Schmähungen und Lästerungen wurden ihnen überall in öffentlichen Schriften zu Theil, und am Freitage nach Jubilate des Jahres **1541** überreichten die protestantischen Fürsten und Stände, welche zu Regensburg wegen des Reichstages versammelt waren, dem Kaiser sogar eine Schrift, worin jene auf Grund des von Diek abgelegten Bekenntnisses als Verbrecher, welche Mordbrennerei getrieben haben sollten, förmlich angeklagt wurden. Der Kaiser ließ die Schrift den Angeklagten zu ihrer Vertheidigung mittheilen. Diese erfolgte denn auch von dem Herzoge noch in demselben Jahre; die Vertheidigungsschrift von Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg (Claus von Mandelsloh war inzwischen gestorben) lief erst zu Anfange des folgenden Jahres ein.

---

a) Der Sage nach hat ihn sein eigener Bruder in dem Käfig erschossen, um dem Leiden ein Ende zu machen. Die Stelle, wo die Kugel den Käfig gestreift hat, ist noch zu sehen.

Herzog Heinrich der Jüngere sowohl, als auch Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg führen in ihrer Defension unter andern an, daß Diek das von ihm abgelegte Bekenntniß zuletzt als völlig unwahr widerrufen und erklärt habe, daß ihm solches durch die Folter abgepreßt sei. »Diek ist,« so sagt der Herzog mit ausdrücklichen Worten, »in seinem Bekenntnisse nicht geblieben, sondern hat alles widerrufen und den Tod darauf genommen, daß daran, was er gesagt, kein wahr Wort, sondern daß es aus Marter geschehen sei.« Und Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg führen noch an, daß Grafen und viele vom Adel, auch mehre andere Personen, Dieks Widerruf gehört hätten und bezeugen könnten.

Daß nach unserer Ansicht dem Diek das Geständniß durch die Folter abgepreßt ist und als unwahr bezeichnet werden muß, läßt sich besonders aus dem Umstande vermuthen, daß das Feuer am hellen Tage zwischen fünf und sechs Uhr Nachmittags ausbrach, und unmöglich anzunehmen ist, daß Mordbrenner es um die Zeit gewagt hätten, das Feuer zu erregen. Auch hat niemand in Einbeck die Spur von einem Mordbrenner an demselben Tage gesehen oder entdeckt; selbst acht Tage später wußte der Stadtrath davon noch nichts, wie wir das aus dem Erwiederungsschreiben auf die Anfrage des Raths zu Braunschweig vernommen haben.

Daß auf solche Art auch das Bekenntniß des Hohenbücher Hirten, abgesehen davon, was Claus von Mandelsloh über ihn an den Einbecker Stadtrath schreibt, auch abgesehen davon, wie das Bekenntniß entstanden, für nichts zu achten ist, bedarf hier keiner weitern Erinnerung. Hierzu kommt noch, daß der Einbecker Stadtrath im Jahre **1544**, also vier Jahre nach Dieks Hinrichtung, noch Beweise oder Anzeichen der angeblichen schwarzen That zu bekommen suchte. So schrieb er unter andern an den Stadtrath in Calbe und fragte an, ob nicht ein gewisser Verbrecher, welcher kürzlich daselbst hingerichtet worden, ausgesagt, daß er Geld von Diek erhalten habe, um Feuer in Einbeck anzulegen; die Antwort fiel aber ganz verneinend aus. Noch mehr! Der Stadtrath

mußte später die Beschuldigungen gegen Heinrich den Jüngern und Christoph von Wrisberg förmlich widerrufen, auch versprechen, nicht nur den Käfig, worin Diek's Gebeine lagen, den Augen der Menschen zu entziehen, sondern auch Dieks Erben und Verwandte nicht ferner mit Haß und Feindschaft zu verfolgen.

Schließlich bezeichnen wir hier noch die Schriften, welche über Heinrich Diek zu Hülfe gezogen sind.

1) Hortleder, Ursachen des deutschen Krieges.

2) Losius, Gedächtniß Christophs von Wrisberg.

3) Die oben angeführte Chronik von Johann Oldekop.

4) Ein Aufsatz in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, 4. Jahrgang, 2. Stück, S. 271.

5) Ein in lateinischer Sprache abgefaßtes Programm des ehemaligen Rectors Schüßler zu Einbeck, vom Jahre 1733.

NB. Schüßler beschreibt die Hinrichtung der drei mit Diek verurtheilten Personen folgendermaßen: Nefaria autem incendiariorum triga equis per plateas tracta in singulis biviis per carnificem forcipibus ignitus pro merito discerpitur lingua esecta, naribus amputatis, oculis erutis lento igne et fumo enecatur.

6) Ein Aufsatz von Klinkhardt im Vaterländischen Archiv, 5. Band, 1. Heft.

Derselbe Aufsatz findet sich auch im Einbecker Wochenblatte, Jahrgang 1824, 19. Stück u. s. w.

7) Verschiedene aus jener Zeit stammende Documente, mitgetheilt durch den Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack zu Braunschweig.

Merkwürdig ist es, daß der Einbecker Chronist Letzner des Heinrich Diek nicht gedenkt, um so mehr, da er auf derartige Ereignisse großes Gewicht legt und als neunjähiger Knabe den Brand von Einbeck im Jahre 1540 mit erlebt hat. Wahrscheinlich bestimmten ihn Rücksichten gegen die damals noch lebenden angesehenen Verwandten des Diek, das Factum mit Schweigen zu übergehen. Vielleicht war er aber auch von der Unschuld Dieks vollkommen überzeugt und wollte den Stadtrath und die Bürgerschaft zu Einbeck durch eine vorurtheilsfreie und wahre Darstellung des Ereignisses nicht unangenehm berühren.

Zwanzigstes Kapitel.

Baldige Erholung der Stadt nach der erlittenen Feuersbrunst. Bündniß mit mehren Städten. Verwüstungen der Einbecker in den Landen Heinrichs des Jüngern. Zernichtung des schmalkaldischen Bundes und Demüthigung der Einbecker Bürger. Heinrich der Jüngere und Christoph von Wrisberg verlangen von Einbeck für die erlittenen Schmähungen Genugthuung.

Obwohl der große Brand von **1540** ein furchtbares Unglück für Einbeck war, so kam die Stadt doch nach einem Jahre und einigen Monaten schon so weit wieder empor, daß der Stadtrath es wagte, mit den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln einen Vertrag zu schließen, vermöge dessen eine Stadt der andern zur Abwehr gewaltsamer Unterdrückung und zur Erhaltung der hergebrachten Rechte (wie der Vertrag ausdrücklich besagt) thätigen Beistand zu leisten versprach. Die wesentlichen Punkte dieses Vertrages sind folgende:

1) Hildesheim soll **300**, Göttingen **165**, Hannover **155**, Northeim **60**, Hameln **60** und Einbeck ebenfalls **60** wohlgerüstete Landsknechte der bedrängten Stadt zu Hülfe schicken. Jedoch soll, so heißt es in dem Vertrage, es in der Willkühr der bedrängten Stadt stehen, ob sie die Landsknechte wirklich haben, oder auf jeden Monat für einen zu stellenden Landsknecht drei Gulden Münze verlangen will.

Außerdem soll Hildesheim **6000**, Göttingen **3300**, Hannover **3100**, Northeim **1200**, Hameln **1200** und Einbeck ebenfalls **1200** gute vollwichtige rheinische Gulden der bedrängten Stadt übersenden a).

Dieser Vertrag wurde am Sonntage Cantate **1542** abgeschlossen und sollte bis Cantate **1552**, also **10** Jahre, Gültigkeit haben.

Der Stadtrath ging aber noch weiter. Als die protestantischen Fürsten und Stände im Jahre **1541** gegen

a) Man sieht hieraus, daß Göttingen damals mächtiger war, als Hannover.

Herzog Heinrich den Jüngern und gegen Christoph von Wrisberg, Christoph von Oberg und Claus von Mandelsloh eine Anklage wegen Mordbrennerei dem Kaiser zu Regensburg überreicht hatten, wie wir im 17. Kapitel vernommen haben, warteten die Einbecker das Urtheil nicht ab, sondern glaubten ein Recht zu haben, gegen den Herzog ohne Rücksicht verfahren zu dürfen. Denn als diesem die Vollziehung der Acht gegen die Städte Braunschweig und Goslar vom Kaiser übertragen war und derselbe sich seines Auftrages zu entledigen suchte, vereinigten sich Chursachsen und Hessen im Jahre 1542 und griffen mit einem wohlgeordneten Kriegsheere, welches aus 15000 Mann Fußvolk und 4000 Reitern bestand, die herzoglichen Lande an, in Folge dessen der Herzog mit seinen Söhnen Victor und Philipp flüchten mußte. Da bewaffneten sich auch die Bürger Einbecks und fielen einige hundert Mann stark in die Lande Heinrichs des Jüngern, wo sie große Verwüstungen anrichteten. Sie nahmen unter andern die Domäne Hasekenhausen im Amte Winzenburg a) weg und brannten dieselbe nieder; auch griffen sie das Kloster Klus bei Gandersheim feindlich an, plünderten dasselbe, rissen den Thurm nieder und nahmen die Glocken hinweg. Es verloren in Folge dieser feindlichen Unternehmung und der von den Einbeckern angerichteten Verwüstungen mehre herzogliche Unterthanen ihr Leben.

Der Herzog brachte indeß durch Söldner, welche im Bremischen geworben waren und durch Truppen, welche ihm von seinen Freunden, Grafen Otto von Rietberg und Albert von der Hörde, zugeführt worden, im Jahre 1545 den größten Theil seines Landes wieder unter seine Botmäßigkeit. Aber die Häupter des schmalkaldischen Bundes rückten von Neuem mit einem ansehnlichen Heere gegen ihn heran, worauf er, wie im 17. Kapitel schon erwähnt ist, am 21. October bei Northeim geschlagen und gefangen genommen wurde.

Diese Gelegenheit benutzte der Einbecker Stadtrath abermals zur Rache gegen den Herzog; er ließ wiederholt Landsknechte und bewaffnete Bürger in die braunschweigischen Lande

a) Dies Amt war nebst mehren andern Aemtern in Folge der hildesheimischen Stiftsfehde an Heinrich den Jüngern gefallen.

ziehen, welche, wie vorhin, große, jedoch uns nicht speciell bekannt gewordene Verwüstungen und feindliche Anfälle unternahmen.

Diese Gewaltthätigkeiten kamen den Einbeckern indeß später theuer zu stehen.

Als nämlich am 24. April 1547 die Schlacht bei Mühlberg den schmalkaldischen Bund zernichtete, auch der Churfürst Johann Friedrich in Gefangenschaft gerieth, da mußte die Stadt Einbeck, gleich andern Städten, welche im Bunde gewesen waren, Deputirte nach Augsburg schicken, um dem Kaiser, welcher sich daselbst wegen des Reichstags seit dem 1. September aufhielt, fußfällig Abbitte zu thun. Zugleich wurde ihr eine bedeutende Strafe auferlegt, von mindestens 6 bis 8000 Thalern a).

Nun kam Heinrich der Jüngere nebst seinem Sohne Victor wieder auf freie Füße. Der Kaiser ließ am 28. Juli 1547 an die braunschweigischen Unterthanen den geschärften Befehl ergehen, den Herzog als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen und wieder aufzunehmen. Kaum war dies geschehen, so begannen die Rachepläne Heinrichs des Jüngern und Christophs von Wrisberg gegen die Stadt Einbeck, die in dem schmalkaldischen Bunde ihre Stütze verloren hatte und verlassen dastand. Am 21. November desselben Jahrs erließ Christoph von Wrisberg folgendes Schreiben an die Stadt:

Ihr Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Einbeck wisset Euch unzweifels zu erinnern, daß Ihr weiland Heinrich Dieken in Eure Haft und Gefängniß gebracht und mit ungebürlicher Folterung so hart gepeinigt und gemartert, daß er auf Fragstücke, die Ihr ihm ohne jennige, rechtmäßige, genugsame Anzeig oder Ursachen aus eigenem Frevel und Muthwillen wider mein Leib, Ehr und Gut fürgestellt, vielleicht mag bekennet haben, also sollt ich der bösen Thaten, darum Ihr ihn angeklagt, mit ihm theilhaftig sein. Darauf Ihr auch denselben armen Menschen vom Leben zu Tode richten lassen, ohne daß Ihr mich zuvor, wie recht, darzu erfordert, und meine wohlgegründete Verantwortung und Entschuldigung angehört und Ihr und ein Jeder

a) Die Stadt Göttingen mußte 10000 Thaler erlegen und 6 Stück groben Geschützes übergeben. (Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen, I. Theil, Seite 150 bis 156.

meine Unschuld befunden hätten, und Euch also unterstanden, Euch an meinen adeligen Ehren und guten Gerücht stillschweigendes zu verleumuthen und zu beschmutzen, auch an dem nicht ersättigt gewesen, besondern mir heimlich nach meinem Leib und Leben trachten und nachstellen lassen, Euch dermassen vor Herzog Hansen Friedrich zu Sachsen und Landgrafen Philippen zu Hessen mich angegeben, beklagt und Ihre fürstlichen Gnaden dahin bewogen, daß sie solche beschwerliche Auflag und Bezüchtigung in ihren öffentlichen Schmähe- und Scheltschriften vor der Römischen Kayserlichen Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, über mich angegeben und also durch das ganze Reich teutscher Nation durch Euer ungebürlich muthwillig Vornehmen bei männiglichen bin angetragen und an meinen Ehren unverschuldet beleidigt und beschweret worden, darzu ich Euch die Tag meines Lebens nie Ursach gegeben, auch in meine Gedanken, Herz und Gemüth nie gekommen, mich mit solchen unadeligen, unflatigen Handelen und Uebelthaten zu beschmutzen und scheltbar zu machen, sondern habe mich von Jugend auf (ohne Ruhm zu melden) aller ehrbaren Thaten, Handlungen und Wesens nach alle meinem Vermögen und Verstande beflissen, gedenke auch, so viel Gott der Allmächtige mir Gnade und Verstand verleihet, dasselbe bis an mein Ende zu halten. Und wiewohl ich vorlängst meine wohlgegründeten, wahrhaftigen und beständigen Verantwortung in öffentlichen Druck wiederum habe aufsetzen lassen und ein jeder Verständiger und wohlbedächtiger meine kenntliche Unschuld, dagegen aber Euer ungebürlich muthwillig Vornehmen wider meinen Leib, Ehr und Gut daraus vermerket und ich des Willens gewesen, Euch darum zu bethätigen, So haben doch hochgedachte Fürsten mit sammt ihren und Euren Bundesverwandten ihre Gewalt dermaßen gebraucht und scheinen lassen, daß sich Niemandes darinne nicht anhängig und zugethan gewesen, gebürliches und ordentliches Rechtens hat bekommen mögen. Dardurch ich denn an meiner nothwendigen Action, Forderung und Zuspruch gegen Euch bisher nicht allein verhindert worden, sondern auch darzu viel beschwerlicher Vorgewaltigung leiden müssen. Dieweil aber durch Verhängnisse des Allmächtigen die Römische Kayserliche Majestät wiederum gebürlichen Gehorsam, Recht und Gerechtigkeit anzurichten, Gott sei Lob und Dank, in Arbeit auf guten Wegen, und mir nicht gebühren will, solche Injurien, Hohn und Schmach auf mir beruhen zu lassen, so gedenke ich mit göttlicher Hülfe zu Errettung meiner wohlhergebrachten adeligen Ehren, guten Gerüchts und Leumuths Euch darum ungefordert nicht zu lassen. Und ist demnach mein Begehr, Ihr wollet mir vor solche zugefügte Injurien, Hohn und Schmach von Stund an gebürlichen, genugsamen Widerruf thun, damit ich nicht verursacht werde, mich des gegen Römische Kayserliche Majestät und andere meine gnädigen Herrn und Freunde

über Euch zu beklagen und andere nothdürftige Wege, der ich lieber Entgang haben wollte, gegen Euch und die Euren vorzunehmen und zu gebrauchen. Und was ich mich des zu Euch versehen soll, begehr ich um Eure wiederbeschriebene zuverlässige Antwort bei gegenwärtiger meiner Botschaft, mich weiter darnach zu richten wüßte. Datum Minden den 21. Novembris Anno Domini 1547.

Christoffer von Wrißbergen.

Den Ehrsamen fürsichtigen Bürgermeistern, Radt und ganzer Gemeinde der Stadt Einbeck sammt und besondern.

(ex copia.)

Der Stadtrath zu Einbeck gerieth durch dies Schreiben des Christoph von Wrisberg in nicht geringe Verlegenheit und wandte sich dieserhalb an den Rath zu Braunschweig, mit der Bitte, zu rathen, wie er sich in der unangenehmen Sache zu verhalten habe.

Unsere fruntliche Deinste thovore, Erbaren und weisen Herrn, günstigen und guden Frunden. Was vor etlichen Dagen Christoffer von Wrißberge an uns geschreven und nach langer unwarer Vortellinge gebeden und gedrawet, hebben J. E. w. uth hierinne vorschlotener Copien ferner tho verlesen. Und wiewol obbenannter Wrißberg unser gelikludende Schriften an den durchluchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen, Herzogen zu Brunschwig gelangen lathen, mit angehefter Bitt, uns tho Kahr, Wandel und Avedracht und thom Wedderspake, und Erwiderung tho verhoiden, tho vermogen, So hebben sine fürstlichen Gnaden vor gut angesehen, Dewile düsse Sake bedenglich, uns mit unsern Frunden von wegen des Wrißberg gefuglich tho beantworden, sien Schade tho bedenkende und tho verhabende. Darna woren wi wol bedacht, de unser bi J. E. w. erschienen tho laten, wu nicht dusse Unweddertage, swerliche und gefehrliche Tide, tho ridende vorhanden, und ock bedacht, dat idt durch Schrifften so viel heimlicher und better konnte uthgerichtet werden. Und J. E. w. düsser Sake allenthalven guden Bericht by one dragen. Derwegen bidden wi ganz fruntlich, desulvigen willen uns oren getruwen Radt und Bedenken, wu wi den Wrißberg mochten gefüglich und uppe welke Wege beandwordenen by jegenwordigen unsern Boden mededeilen, und sich hierinne fruntwillig erzeigen, uth dem bedencken, watterleie Beschweringe uns und den unsern hier uth konde thogefoiget werden. Sodans unsers besten Vermugens um J. E. w. thoverdeinende sien wi willich. Datum under unser Stadt Secret Fridages na Andree Apostoli. Anno 1547.

Der Radt der Stadt Einbeck.

Der Stadtrath zu Braunschweig erwiederte auf dies Schreiben, daß sie, die Einbecker, am besten wissen müßten, wie Heinrich Diek in Haft gekommen sei und was er bekannt habe. Man möge die Sache mit gelehrten und rechtskundigen Leuten berathen und sich so gut wie möglich entschuldigen, auch, so lange es gehe, protestiren.

Es ist mir nicht bekannt, in wie weit Christoph von Wrisberg von den Einbeckern Genugthuung erlangte a); desto genauer aber ist der Vergleich der Stadt mit Heinrich dem Jüngern bekannt. Bevor jedoch derselbe zu Stande kam, mußte die Stadt noch ein großes Unglück erleben, wovon im folgenden Kapitel die Rede sein wird.

---

a) Es ist leicht zu erachten, daß auch Christoph von Oberg auf Zurücknahme und Widerruf der gegen ihn verbreiteten Anschuldigungen und Schmähungen drang. Wie sehr sich die beiden Adeligen durch die Beschuldigungen der Einbecker verletzt fühlten, geht aus ihrer Vertheidigungsschrift hervor. Sie sagen darin: »Dann wir, ob Gott will, unserm ehrlichen Namen, Herkommen und uns selber zur Verkleinerung wider Gott zu Verderb unser Seelen Heil und Verachtung der ganzen Welt, so ungöttlich, unchristlich und unehrlich nimmer wollten befunden werden; wir wollten auch lieber, daß wir weder geboren, noch gelebt, sondern augenblicklich tödtlich vergangen wären, dann daß solche unchristliche, unerhörte, schändliche und sündliche That von uns mit Wahrheit geredet, gehört und über uns wahr gemacht werden sollte.«

Wer übrigens der Urheber der damals in mehren Städten vorkommenden Mordbrennereien war, ist nicht genau ermittelt. In Northeim wurden 14 Bürger eingezogen, welche ebenfalls versucht hatten, die Stadt anzuzünden. Ihrer Aussage nach waren sie dafür bezahlt. Sie wurden vor der Stadt auf Pfähle gespießt und verbrannt.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Abermalige große Feuersbrunst in Einbeck im Jahre 1549. Entstehung und Beschreibung derselben. Hülfeleistungen der benachbarten Ortschaften und der Hansestädte.

Wiewohl der Aufruhr der Bauern durch Heinrich den Jüngern gedämpft worden war, so gab es doch noch hin und wieder in einzelnen Gegenden Rotten, welche in jenen bewegten Zeiten, wo die Bande einmal zerrissen und die Landesherren mit auswärtigen Händeln vollauf beschäftigt waren, ihr Unwesen trieben, raubten, plünderten, mordeten, sengten und brennten. Eine solche Räuber- und Mordbrenner-Bande, der viele Personen angehörten, hauste damals auch in hiesiger Gegend und hatte einen gewissen Sebastian Meppen zu ihrem Anführer, dem sein Schwager Heinrich Hesse und seine Vettern Hans und Tönnies Meppen zur Seite standen. Diese Bande hatte es darauf abgesehen, die Stadt Einbeck, die erst neun Jahre früher ausgebrannt und kaum wieder aufgebaut war, zu berauben und zu plündern. In einer Nacht des Jahres 1549, wahrscheinlich zu Anfange des Monats August (genau läßt sich die Zeit aus Mangel an Nachrichten nicht angeben), steckten mehre Mitglieder der Räuberbande des Sebastian Meppen sämmtliche um Einbeck liegende Wartthürme und die dabei befindlichen Häuser, den sogenannten rothen Thurm jedoch ausgenommen, in Brand, in der Absicht, daß die Einbecker zur Hülfe heraus eilen sollten, damit sie, die Mordbrenner, bei dieser Gelegenheit in die Stadt kommen und ihr Wesen darin treiben könnten. Der Plan gelang nur zu gut, und in wenigen Stunden stand der größte Theil Einbecks in Flammen. Das Unglück traf hauptsächlich die Neustadt, namentlich die Heger-, Bau-, Hullerser-, Backofen-, Altendorfer-, Benser- und Papen-Straße. Aber auch Theile der Altstadt wurden ergriffen, z. B. die Markt- und die Knochenhauer-Straße, so wie die Heiligegeist-Gasse, auch theilweise die Maschen-Straße und einige Häuser am Markte. Im Ganzen wurden 424 mit der Braugerechtigkeit versehene

Häuser und 164 sogenannte Buden und alle zu diesen Häusern und Buden gehörigen Scheuern und Hintergebäude in Asche gelegt a).

Der ehemalige Conrector und spätere Prediger zur Neustadt, Johann Schottelius b), dessen bereits im 12. Kapitel gedacht ist, beschreibt in seiner gereimten Einbeckschen Chronik, welche dem hiesigen Bäckergilden-Buche angehängt ist, den Brand vom Jahre 1549 folgendermaßen:

Nach tausend und fünfhundert Jarn
Als Christus war ein Mensch geborn,
Auch weiter neun und vierzig Jahr,
Ist Einbeck noch einmal fürwahr,
Von Meppen, der war ihr bös Feind,
Angesteckt, daß verbrannt seind
An die anderthalb tausend Haus.
Und hat derselbig Unfall troffen
Die Benserstraßen, auch der Pfaffen-
Die Hegerstraßen ist auch sammt
Der Baustraßen gar ausgebrannt.
Die Backofenstraßen mußte auch mit,
Die Hulderstraßen kundt bleiben nicht.
Die Aldendorferstraß auch war
Sammt der heiligen Geistgasse gar,
Auch mit der Knockenhauerstraß
Ganz aufgebranndt ohn alle maß.
Die Maschenstraße mußt auch mit aus
Bis an der Nonnenschwestern Haus,
Und Rege über die andere Seit
Ist auch abgebrannt mit großem Leid,
Bis an Hermann Holtegel Haus,
Da dann das Feuer ist gelöscht aus.
Die Marcktstraß kundt nicht bleiben stahn,
Bis an der Adensche Haus hinan,

---

a) Die Angabe des Letzner, daß 1500 Gebäude abgebrannt seien, ist daher falsch. Dassel- und Einbecksche Chronik, Theil II., Kapitel 12, Blatt 110.

b) Johannes Schottelius, ein geborner Einbecker, ist der Vater des Justus Georg Schottelius, welcher als Hof-, Consistorial- und Kammer-Rath, auch als Hofgerichts-Assessor zu Wolfenbüttel am 25. October 1676 starb und als deutscher Sprachforscher und Jurist durch seine Schriften berühmt geworden ist.

Das Leben und ein Verzeichniß der vorzüglichsten Schriften dieses Justus Georg Schottelius findet man in Gesenius Meierrechte, Th. I., S. 235—238.

Und ist gar auf dem Markt gebrannt
Bis an Jobst Bensen Haus bekannt,
Auch bis an Tiele Deckens Haus,
Da es gottlob ist gedämpfet aus.

Wie viele Habseligkeiten und Kaufmannswaaren mochten abermals durch diese Feuersbrunst in den Flammen aufgehen! Groß war das Unglück der armen Bürger, welche sich von der vorigen Feuersbrunst kaum wieder erholt hatten.

Auch diesmal kamen Unterstützungen und Hülfeleistungen von den Ortschaften der Umgegend sowohl, als auch von entfernten Städten. Die Stadt Braunschweig erließ wenige Tage nach dem stattgehabten Brande folgendes Rundschreiben an die Hansestädte des dritten oder sächsischen Quartiers:

Jw Erbaren und wolwisen Hern, Borgermestern und Rathmannen der erbaren Stede von der dutschen Antze (Hanse), unsen guden Frunden und einer jedern Stadt inbesundernheit doin wy Borgemester und Rath der Stadt Brunswigk negist Erbedinge unser fruntligen willigen Deinste tho wetten, dat uth sunderliger Verhenckniſſe des Almechtigen de Ersamen und wisen Borgemester und Rath der Stadt Einbeck mit orer gemeinen Borgerschop sunth Anno 40, negist vergangen, nu tho twen Malen in groten mercklige unoverwintlichen Brantschaden geraden sin, alse dat thom ersten Male de gantze Stadt, nicht dar van buthen bescheden, von einem Stadt Dor thom andern im Fure verdorven und gentzligen thergangen, und nu düsses lopenden Jares mehr dan dre Deil dersulven Stadt so temlich weder erbuwet gewesen, avermals, dat erbarmlich und schrecklich tho horen, im Fure tho nichte geworden sin. Dewile nu der Armoit uth egenem Vermogen wedder tho buwen und de Stadt in ein ordentlich Wesen tho bringen unmogelick, und wy de guden Stadt alse unses dridden Deils von vorberorter Antze vorwante gerne vortgesettet und gefordert sehen mochten, So bidden wy einen jedern so mit dusser Schrift angelanget und ersocht wert, gar deinstlich und flitich, Juw Erbaren Wisheit willen sick solck erbarmlig Wesen laten bewegen, und densulven armen Vorbranten mit ohren milden Forderingen gunstigligen tho Sture komen, darmede vorbevorte Stadt wedder erbuwet und in borgerliche Tucht und Sede gebrocht werden moge. In dem willen sick J. Erb. gutwilligen und dermaten alse se gerne gedan ohemen wolden bewisen, dat wert der Almechtige sunder Twiwel belonen. Und wy sin dat umme einen jedern na Gebor tho vordenen willich. Geschreven under unser Stadt Secret, den verteinden Tag Monats Augustii, Anno negen und vertich. (1549.)

(ex originali.)

Wie groß aber auch die Unterstützungen von allen Seiten waren, so hatte die Stadt doch geraume Zeit nöthig, um wieder einigermaßen in Wohlstand zu kommen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Capitulation der Stadt Einbeck mit Heinrich dem Jüngern. Demüthigung der Einbecker Bürger und schimpflicher Vergleich vom Jahre 1550.

Herzog Heinrich der Jüngere hatte gerechte Ursache, von den Einbeckern wegen der in seinen Landen verübten Gewaltthätigkeiten Entschädigung zu verlangen. Der Stadtrath verweigerte ihm diese anfangs, weshalb es zwischen beiden Theilen zu kriegerischen Auftritten kam. Als nämlich der Herzog mit Gewalt die Entschädigung erzwingen wollte, fielen die Einbecker abermals in die braunschweigischen Lande und verübten ähnliche Gewaltthätigkeiten, wie einige Jahre früher hinsichtlich der Domäne Häsekenhausen und der Klus bei Gandersheim. Der Herzog, hierüber empört, ließ ihnen hierauf durch Tieleke Schlingwasser, welcher bei ihm in Kriegsdiensten stand, eine Heerde Schafe wegnehmen, bei welcher Gelegenheit mehre Einbecker Bürger in Gefangenschaft geriethen; diese sowohl, als auch die Heerde Schafe wurden nach Stadtoldendorf gebracht.

Nachdem noch mehre derartige Excesse von beiden Seiten vorgefallen waren, sahen die Einbecker zu spät ein, daß sie gegen den Herzog nichts ausrichten konnten. Durch den verhängnißvollen zweiten Brand von 1549 an Macht und Ansehen gesunken, mußte der Stadtrath sich vor dem Herzoge demüthigen und sich in eine Capitulation einlassen. Der Herzog stellte der Stadt folgende Bedingungen:

1) Es sollen die von Einbeck seine fürstlichen Gnaden für alle und jede Schmähung und Injurien, damit sie f. f. G. mit den Mordbrennern, auch Ausbrennung ihrer Stadt und in andern Wegen, wiewohl ohne allen Grund, in die Leute getragen und ausgeschrien, auch solches ihren Prädicanten (Predigern) auf den Kanzeln zu thun gestattet und befohlen, einen Widerruf thun.

2) Item, sie sollen auch Heinrich Dieken, welchen sie solcher Ausbrennung halber vom Leben zum Tode bringen und in einen Korb an einen Thurm aus ihrer Stadt hängen, wiederum herab und heraus thun und zu der Erden nach christlichem Gebrauch bestatten lassen und sich auch mit gemeldetes Heinrich Dieks seliger Erben und Freundschaft darum zu vertragen und zu vergleichen schuldig sein.

3) Item, sie sollen auch s. f. G. für allen und jeden Schaden, den sie neben andern gewesenen schmalkaldischen Bundesverwandten s. f. G. mit Ueberziehung, Verjagung und weiterer Abhaltung von Landen und Leuten und unbilliger Gefängniß demselben zugefügt, und daß sie auch vor wenigen Tagen mit gewaltiger Hand ohne s. f. G. und derselben Amt Bewilligung, in etzliche Hundert stark, heraus in das Fürstenthum gefallen, dasselbe violiret und verletzt, auch etzliche arme Leute vom Leben zum Tode gebracht, etzliche verwundet, Kehr, Wandel, Erstattung und Abtrag thun. Auch sollen sie sich mit der Entleibten Freundschaft und auch mit den Verwundeten vertragen und vergleichen.

4) Sie sollen auch s. f. G. Feinde und Widerwärtige in ihrer Stadt nicht hausen, hegen, herbergen, vorschieben, noch Unterschleif geben.

5) Item sollen sie auch s. f. G. die Glocken, so sie aus s. f. G. Gotteshause zur Klus genommen, ohne alle Einrede und Verzug wieder zustellen.

6) Und derentgegen wollen s. f. G. die gefaßte Ungnade, auch alle und jede ihrer Spruch und Forderung, so s. f. G. berührter Sachen halben gebührt, gegen sie gnädiglich fallen lassen, sie wiederum mit Gnaden auf und annehmen und aussorgen lassen, auch die gefangenen Bürger wiederum ledig geben.

Und sollen ihnen auch die Schafe, was davon noch vorhanden und unverrücket sei, wiederum zustellen lassen.

Und hiermit sollen alle und jede obgemeldeter Gebrechen zwischen beiden Theilen todt und absein.

Auf vorstehende, dem Einbecker Stadtrathe durch Plato von Helverssen, Hauptmann der Herrschaft Homburg, zugestellte Capitulation stattete derselbe nachstehenden unterthänigen Bericht und gehorsamste Vorstellung und Bitte ab:

1) Anfänglich (zum Ersten) daß sie bei hochgemeldetem Fürsten von ihren Mißgünstigen all zu sehr mit Unwahrheit angetragen, daß sie s. f. G. sollten im heiligen Reich beschmähet und mit ihrer Stadt Ausbrennung bezüchtiget haben, das wissen sie sich vor Gott und aller Welt frei, daß sie es nicht gethan oder einigem (irgend einem) Menschen zu thun befohlen, weder schriftlich noch mündlich, und haben derwegen einen, welcher bei ihnen an-

gegeben, als sollte derselbige auf hochgemeldeten Fürsten zu Allevelde (Alfeld) unbillige Worte geredet haben, nach dem ersten Brande gefänglich eingezogen, und wie des Unschuld nicht wäre dargethan, wollten sie denselben in verwirkte Strafe genommen haben, zur Anzeigung ihrer Unschuld und daß es ihnen leid, daß s. f. G. von Jemandem übel sollte gedacht oder nachgeredet werden. Darum wollen sie sich verhoffen, daß hochgemeldeter Fürst von ihnen keinen Widerruf fordern werden möge in Sachen, darin sie unschuldig, sondern sollte es je an dem gelegen sein, daß die von Einbeck vor s. f. G. sollten Entschuldigung thun, des wären sie auch erbötig, denn sie hätten und wüßten s. f. G. mit solchen unfürstlichen Thaten nicht zu bezüchtigen, hätten's nicht gethan und thäten's auch nicht.

Daß auch ihren Prädicanten solches von der Kanzel zu thun sollte verstattet und zugesehen sein, wissen sie sich nicht zu erinnern, daß es geschehen. Sondern wahr ist das, daß sie, die Prädicanten, das Laster oder Uebelthat der Mordbrennerei unter andern Sünden gescholten, und sonderlich da es in der Zeit mehr gemein, denn in Vorzeiten, aber des Uebels Anstifter insshaupt niemandes benennet. Sein erbötig Fueß (?) zu halten zu Errettung ihrer Unschuld. Sie haben aber ihnen und allen ihren In- und Mitwohnern jedes Jahr viermal ernstlich abgekündigt und mandiret, auf Fürsten und Herren nicht zu reden, auch von der Kanzel lassen öffentlich abkündigen, bei Vermeidung annectirter Strafe, dergleichen auch Schmähebücher oder Schriften allhier nicht auslegen zu lassen, zu verkaufen oder zu publiciren.

2) Daß sie auch Heinrich Deichen, den sie seiner Bekenntniß nach mit Urtheil und Recht richten lassen, sollten wiederum abnehmen, christlichen Gebrauch nach zur Erde bestatten, bei seinen Erben Abtrag machen: des wissen sie keineswegs zu thun, sein's auch nicht schuldig; sie wollten denn ihre Conscientien darmit beschweren, das göttliche und fürstliche Gericht, dem er ist vorgestellt worden, aufs höchste beleidigen, das erkannte Recht wieder wenden und zu Unrecht machen, dar sie Gott vor behüte. So hoffen sie, hochgemeldeter Fürst werde sich dieser Person- oder Privatsachen zu den wegen nicht annehmen, oder zu Gemüthe führen, daß jemandes zu Liebe und s. f. G. zuwider dieser Deich in den Korb gehangen. Und ist in keiner andern Meinung beschehen, dann dieweil er eines so großen Schadens ein Anstifter und Hauptschuldiger gewesen, also er selbst bekannt und sein Diener zur bleibenden Gedächtniß. Und wäre uns sonst an der Figuren wenig gelegen, und stehen in tröstlicher Hoffnung, s. f. G. werden sich dieser Personsachen ferner nicht annehmen und darauf dringen, sondern gnädiglich erwägen, wanner der Deich sollte abgenommen werden, was s. f. G. auch uns daraus wollte nachgeredet werden, das bedenken sie ihres Inhalts auf's höchste.

3) Was auch ferner s. f. G. fordern, sie als die schmalkaldischen Bundesverwandten s. f. G. helfen überziehen, verjagen von Land und Leuten, abgehalten, in schwere Gefängniß unbillig gebracht: Hierauf mögen sie mit Wahrheit wol sagen und bekennen, daß sie von s. f. Gnaden Ueberziehung, so von den schmalkaldischen Bundesverwandten geschehen, eher kein Wissen getragen, denn als des Landgrafen zu Hessen Proviant-Meister in ihre Stadt gekommen, mit einer Credenz, sie wollten sich mit Proviant verfasset machen, denn sein gnädiger Fürst und Herr wäre Willens, seinen Zug auf Einbeck zu nehmen. Nun haben sie nicht unterlassen, dieweil sie damals, wie auch jetzo, arme verbrannte Leute, sie wollten darmit verschonen, auch die Früchte vor ihrer Stadt, aufs unterthänigste und fleißigste gebeten. Aber das hat wenig helfen mögen. Sollten sie nun das Kriegsvolk quidt sein, haben sie ihnen um ihr Geld Proviant verkaufen müssen. Da und hernachmals, so viel sie der entrathen konnten, größeren Schaden, so ihnen und den ihren sonst begegnet, zu verhüten. So sind sie auch conditionaliter der schmalkaldischen Bündniß verwandt und über das, wie vorangezeigt, s. f. G. zu widern nicht gewesen, contribiuiret oder gethan, das müssen sie, die schmalkaldischen Bundesverwandten, selbst bekennen. Was sie nun in dem gesündiget oder s. f. G. zuwider gethan haben möchten, auch daß sie s. f. G. arme Leute bei sich mit Leib, Hab und Gütern eingenommen und so viel an ihnen möglich, beschützt, gehaufet und verheget, hoffen sie, deß könnten sie mit Gnaden bedacht werden, das werden auch dieselben bekennen müssen, wie sie sonst die Wahrheit sagen wollen.

So viel es auch thut anlangen, sie auf der Nachjagd in s. f. G. Fürstenthum mit etzlich hundert Mannen gefallen, Violentiam sollen committirt u. s. w., stehen sie in unterthäniger Hoffnung, s. f. G. werden gnädiglich erwägen, daß es ohne vorgehende Ansuchung, wie ihre vorigen Schriften an hochgemeldeten Fürsten verordnete Räthe ausgegangen, ausführen, nicht geschehen und dem reformirten Landfrieden auch andern kaiserlichen Satzungen und Rechten gemäß geschehen, in dem keine Violentien des Territorii begangen. Auch wie sich diejenigen, so die geraubte Habe verwahrt, nicht für Feinde gestelt und feindlich gebart, sondern von der Habe mit Willen abgestanden und an gebührende Oerter, zu weiterm Bescheide treiben lassen, wäre ohne Noth dieses Jammers.

Was nun in dem auch zu viel gethan, wie doch nicht geschehen, und zu recht schuldig, des tragen die Schuldigen ihre Bürden, und die Unschuldigen bleiben verschont mit dem Abtrag.

4) Die von Einbeck wollen s. f. G. Feinde und Widerwärtige, wie sie allein wissen möchten, wo die wären, in ihrer Stadt und Gebiete je so wenig hausen, hegen, herbergen, vorschieben oder Unterschleif geben, als sie zu bitten, daß ihre Feinde und Widerwärtigen in hochgemeldetes Fürsten Landen und Gebieten, und

sich sonst gegen s. f. G. aller unterthänigen Bereitwilligkeit erzeigen.

5) Als auch der Glocken halben, so aus dem Kloster zur Klus denen von Einbeck verehrt, angehalten, und hierbevor Erinnerung gethan, daß der Abt und Convent daselbst wollten beherzigen, wanner die aus dem Fürstenthume in den Zeiten mit verführt dar bei bleiben mußten. Und eher sich nun die gnädige Unterhandlung derwegen zerschlagen sollten, wollen sie s. f. G. gnädigem Begehr nach thun, was s. f. G. hierin billigen, entweder Glocken oder sonst eine Freundschaft zu thun.

6) Auf solchen unterthänigen Bericht und Erbietung bitten und hoffen sie, die von Einbeck, hochgemelter Fürst werde sie aus fürstlichem milden Herzen und angeborner Güte gnädiglich auf- und annehmen aus allerhand dieser Sachen Umstände Gelegenheit, auch daß die von Einbeck ohne alle ihre Schuld und Befehl mit an die Handlung gesetzt und aus Widersprechen übel angesehen, von den angezogenen Bundesverwandten, sie und alle die ihren gnädiglich schützen und beschirmen, die armen Gefangenen wiederum ledig geben, auch die Schafe, so viel deren noch vorhanden und unverrücket, wiederum zustellen lassen.

Darzugegen sein die von Einbeck des unterthänigen Erbietens, mit Leib und Gut Vermögen zu thun, Tags und Nachts, alle dasjenige, das s. f. G. zu Ehren Dienst und lieb ist, in allem getreuen Fleiß, verhoffentlich aller Gnaden bei und von s. f. G. zu gewarten. (ex copia.)

Wie sehr der Stadtrath sein Verfahren gegen Heinrich den Jüngern in vorstehendem Berichte auch leugnete, oder doch wenigstens zu entschuldigen suchte, so wollte der Herzog doch von den gestellten Bedingungen nicht abgehen. Die Einbecker wandten sich daher in ihrer Bedrängniß an den Rath zu Braunschweig und baten um dessen Ansicht in der streitigen Angelegenheit. Dieser, damals auch mit dem Herzoge in Streit lebend, bedauerte, daß sich Einbeck in eine Capitulation eingelassen habe; besser sei es gewesen, die Sache dem Reichs-Kammergerichte zur Entscheidung zu übergeben. Ferner führte die Stadt Braunschweig darüber bittre Klage, daß sich eine Stadt nach der andern von dem schmalkaldischen Bunde lossage und keine Concordia wieder geschlossen sei. Schließlich bittet sie, Einbeck wolle seine Thore braunschweigischem Kriegsvolke offen halten (die Stadt Braunschweig rüstete sich damals zum Kampfe wider ihren Herzog

Heinrich den Jüngern), auch ihnen in ihrer Defension Rath, Trost, Hülfe und Beistand leisten.

So von dem schmalkaldischen Bunde verlassen und auf sich selbst beschränkt, obendarein aber zweimal ausgebrannt und seiner Habe beraubt, sah sich Einbeck endlich gedrungen, am Dienstage nach Fabian und Sebastian des Jahres **1550** zu Gandersheim nachstehenden schimpflichen Vergleich mit dem Herzoge einzugehen.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Und wir Bürgermeister, Rath und die Stadt zu Einbeck bekennen vor Uns, Unsre Erben und Nachkommen und männiglichen dieses Briefes Ansichtige. Sintemal sich eine zeithero Widerwill, Zwietracht und Uneinigkeit zwischen Uns beiden Theilen von wegen der Schmalkaldischen gegen Uns Herzogen Heinrichen und die Unsrigen geübter Thathandlungen und daraus Uns und den Unseren erfolgter Schaden und etzlicher angezogener Injurien, welche uns die genannten Bürgermeister, Rath und die Stadt zu Einbeck zugeschoben haben sollen, und daß wir, die genannten von Einbeck, auch vor weniger Zeit ohne seiner fürstlichen Gnaden und deroselben Ambten Ersuchen und Bewilligung mit gewehrter Hand in etliche Hundert stark in das Fürstenthum gefallen, unentscheiden erhalten, daß wir Uns nun beiderseits derselben aller irrigen Speen und Zweitracht verglichen haben und thun das folgendergestalt in Kraft dieses Briefes.

1) Und Erstlich so sollen und wollen Wir obgedachter Fürst Herzog Heinrich Unsere Forderung der angezogenen Injurien (als berührt) gegen Bürgermeister und Rath und der Stadt Einbeck auf ihre deshalb an Uns gethane Entschuldigung, daß sie Uns nicht injuriret, auch von Uns als einen ohne Ruhm gehorsamen und aufrichtigen Fürsten des Reichs nicht anders, als Ehre, Lieb und Gutes wissen, bekennen, gnädiglich und gänzlich fallen lassen, darauf hinfüro nicht mehr zu sprechen in keinerlei Wege, und soll Uns beiden Theilen solches an Unserm guten Gerücht und Leumuth unschädlich sein.

2) Es sollen und wollen auch wir, die von Einbeck, Heinrich Deichs Gebeine nach Vollenziehung des Vertrags hinweg und aus der Menschen Augen thun, und da wir, die von Einbeck, von desselbigen Heinrichen Deichs Erben und Freundschaft angelanget würden, da wollen und sollen wir denselben des ordentlichen Rechtens nicht vorsein. Auch sollen und wollen wir hochgedachten unsern gnädigen Herrn Herzogen Heinrichen vor allen Schaden, so wir vor Jahren in den gewesenen Kriegshandlungen s. f. G.

neben und mit den auch gewesenen schmalkaldischen Bundesverwandten und alle dem, so sich darunter begeben und zugetragen, auch daß wir vor weniger Zeit, als oben gemeldet, ohne s. f. G. Ambten Erlaubniß und Bewilligung heraus in etliche Hundert stark und mit gewehrter Hand in das Fürstenthum gefallen, dieselben violiret, darinnen auch etliche vom Leben zum Tode gebracht, auch etliche auf den Tod verwundet, und dann auch für das abgebrochene und hinweggenommene Haus zu Hasekenhausen Zweitausend Thaler auf folgende Frist und Termine, nämlich Sechshundert Thaler auf Sanct Michaelistag des heiligen Erzengelstag im jetztkünftigen funzigsten Jahre, und auf Sanct Michaelistag des einundfunfzigsten Jahres wiedermals Sechshundert Thaler, darnach im Jahre zweiundfunfzig die übrigen achthundert und also die zweitausend Thaler in dreien Jahren, und einen jeden Termin in s. f. G Renterei entrichten und bezahlen. Auch sollen und wollen wir von Einbeck uns mit dem Abt und Convent s. f. G. Klosters zur Clus der genommenen Glocken und Hauses, auch des zerrissenen Glockenthurms halber in Recht oder der Güte vertragen und zu entscheiden zu lassen schuldig sein, und wollen Wir Herzog Heinrich darneben befördern, daß sich gemeldeter Abt und Convent zur Claus in billige und trägliche Wege sollen finden lassen.

3) Wir von Einbeck sollen und wollen auch unsers gnädigen Herrn Feinde und Widerwärtige in unserer Stadt und Gebiete nicht hausen, hegen, herbergen, vorschieben, noch unterschleifen und dergleichen sollen und wollen Wir Herzog Heinrich Uns auch gegen deren von Einbeck Feinden und Widerwärtigen verhalten.

5) Und hierentgegen sollen und wollen Wir Herzog Heinrich die gefaßte Ungnade auch alle und jede Unserer Spruch und Förderung gegen die von Einbeck berührter Sachen halber gnädiglich fallen lassen, sie wiederum mit Gnaden an und aufnehmen und aus Sorgen lassen. Dazu auch die jetztgedachten von Einbeck die zehn nachfolgenden Jahre nach einander wiederum in Unseren alten Schutz, Schirm und Vorspruch nehmen, und dagegen sollen wir von Einbeck hochermeldetem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogen Heinrichen die Zeit bestimmter Bezahlung ein jedes derselben Jahre funfzehn Fuder, und nach Ausgang derselben dreier Jahre, alsdenn jedes Jahres des stehenden Schutzes zwanzig Fuder unsers Bieres, und des besten, geben.

5) Es sollen auch die Bürger von Einbeck, so bestricket worden, und zu Stadtoldendorf und sonsten enthalten, der Bestrickung und Enthaltung auf eine alte und gewöhnliche Urfehde wiederum ledig gezahlet werden. Dergleichen sollen und wollen auch Wir Herzog Heinrich denen von Einbeck die Schafe, was deren noch vorhanden und unverrückt sein, wiederum folgen und zustellen lassen. Und damit sollen alle Irrungen, Gebrechen, Spen, Zwie-

tracht, Gram und Widerwille, was sich dero berührter Sachen halber, auch darunter allenthalben begeben, nichts ausbescheiden zwischen beiden obgenannten Parteien gänzlich todt, ab und aufgehoben sein, darauf nimmer in- oder außerhalb des Rechten zu fordern, zu sprechen und zu nehmen, in keiner Weise. Und Wir Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc., und wir Bürgermeister, Rath und die Stadt Einbeck sollen und wollen diesen vorgeschriebenen Vertrag in allen und jeden seinen Punkten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen und Meinungen bei Unsern fürstlichen Ehren und Unsern wahren Worten und Treuen an Eidesstatt fest und unverbrüchlich halten und vollstrecken. Dagegen uns nicht schützen, schirmen, freien noch fürtragen sollen einige geistliche und weltliche beschriebene Rechte, Behelfe in der Ausrede, keine Gnad, Privilegium, Indult, Geleit, Verbündniß, Gebot, Verbot, Burg- oder Landfrieden, Absolution in keinerlei Weise noch Wege, dann Wir Uns derselben aller und jeder als deren wohl unterrichtet, jetzo alsdann und dann als jetzo hiemit verzeihen, begeben und renunciiren, derselben in oder außerhalb Rechtens nimmermehr zu gebrauchen noch zu behelfen, alle Gefährde und Argelist hintangesetzet, getreulich und ohngefährlich.

Deß zu Urkund und mehrerer Sicherheit, auch steter und fester Haltung, haben Wir Herzog Heinrich der Jüngere und wir Bürgermeister und Rath und die Stadt Einbeck für Uns, Unsere Erben und Nachkommen dieser Vertragsbriefe zween gleichen Lauts gegen einander aufgerichtet, und Wir obengemeldeter Fürst Herzog Heinrich Unser fürstlich, und wir die genannten Bürgermeister, Rath und die Stadt Einbeck unsrer Stadt Insiegel daran wissentlich thun hangen, deren einen Wir Herzog Heinrich und den andern wir Bürgermeister, Rath und die Stadt Einbeck zu unsern Händen genommen.

Geschehen und gegeben zu Gandersheim nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausend Fünfhundert und im Funfzigsten Jahre, am Dienstag nach Fabiani und Sebastiani. (ex copia.)

Zwischen der Stadt Einbeck und Heinrich dem Jüngern trat nunmehr wieder das alte freundschaftliche Vernehmen ein; Letzterer nahm nicht allein Einbeck wieder in Schutz a), sondern ließ es sich sogar gefallen, daß die Stadt als Vermittlerin zwischen ihm und andern Städten auftrat; so z. B. noch in demselben Jahre zwischen dem Herzoge und Göttingen;

---

a) Landesherren von Einbeck waren die Herzöge von Grubenhagen; außerdem aber wählte sich die Stadt jederzeit einen Schutzherrn, der namentlich dafür sorgte, daß ihre Privilegien nicht geschmälert wurden.

dann drei Jahre später (1553) zwischen demselben und der Stadt Braunschweig, wozu der Einbecker Stadtsecretär Andreas Oelemann committirt war. Ueberhaupt zeigte sich Heinrich der Jüngere von der Zeit an gegen Einbeck sehr gewogen, wie er denn überall in seinen spätern Jahren weniger leidenschaftlich auftrat und namentlich die evangelisch Gesinnten duldsamer und schonender behandelte.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Große Schuldenlast Einbecks nach den erlittenen Feuersbrünsten. Sinken der Hansa. Bündnisse Einbecks mit mehren Städten. Steigende Macht der Fürsten und Sinken des Ansehens der Städte. Letzter Hanse-Tag in Lübeck.

Wenngleich den Einbeckern nach den erlittenen beiden Feuersbrünsten viele Unterstützungen aus der Nähe und Ferne zugeflossen waren, so reichten diese doch, wie leicht zu erachten, nicht zu, die nöthigen Gebäude wieder herzustellen und Alles in gehörige Ordnung zu bringen. Dazu kamen nun noch die bedeutenden Zahlungen an den Kaiser und an Heinrich den Jüngern. Wahrlich, die Lage der Stadt war eine trostlose! Verwickelter und schwieriger wurde das Schicksal der Stadt noch durch den Umstand, daß die einzelnen Einwohner, namentlich die Kaufleute, Krämer, Brauer, Böttcher, so wie sämmtliche Gewerbetreibende, sich nicht wieder so leicht empor arbeiten konnten, indem die Verhältnisse nicht mehr die alten waren, sondern sich ganz anders gestaltet hatten. Es wurde nämlich der Handel der Hansestädte im sechszehnten Jahrhunderte äußerst beschränkt. Denn da der Seeweg nach Indien entdeckt worden war, so brauchte man die indischen Waaren nicht mehr zu Lande kommen zu lassen; diese wurden vielmehr nach Lissabon gebracht, woher die Niederländer, besonders die Holländer, sie holten und in fremde Länder, namentlich in die nordischen Reiche, führten.

Eben so ging es auch zum Theil mit den italienischen Waaren, und die große Niederlage, welche die Lübecker und Hamburger in Braunschweig hatten, hörte nach und nach auf. Im siebenzehnten Jahrhunderte gerieth der hanseatische Handel noch mehr in Abnahme, da neben den Niederländern auch die Engländer und Franzosen die Kaufmannschaft in hohem Grade betrieben.

Die Hansa bestand zwar noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch, aber sie hatte die ehemalige Ausdehnung ihres Marktes und den Nachdruck und das Ansehn bei weitem nicht mehr. Recht deutlich ergiebt dies der Hanse-Tag, welcher im Mai des Jahres **1553** zu Lübeck Statt hatte. Schon damals hatten sich die Städte Aschersleben, Berlin, Breslau, Krakau, Frankfurt an der Oder, Halberstadt, Halle, Helmstedt, Kiel, Lippe, Salzwedel, Stendal und Quedlinburg von dem hanseatischen Bunde losgesagt und wurden als Hanse-Städte nicht weiter angenommen. Mehre andere Städte, z. B. Göttingen, Hameln und Northeim schickten zu jenem Tage weder Deputirte, noch ließen sie sich wegen ihres Ausbleibens entschuldigen. Hannover sandte ebenfalls keine Deputirte, wohl aber einen Stadtsecretär, welcher jedoch nicht zu Rathe zugelassen wurde; indessen wurde doch Hannover wegen seines Ausbleibens für entschuldigt angesehen. So sehr war also die Hansa in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts schon gesunken, daß mehre Städte, welche sich bisher noch zu ihr gehalten hatten, es nicht einmal der Mühe werth hielten, an die Hanse-Tage eine Entschuldigung wegen ihres Ausbleibens abgehen zu lassen. Es wurde dieserhalb dem Deputirten von Braunschweig aufgegeben, sich bei den Städten Göttingen, Hameln und Northeim zu erkundigen, ob dieselben noch ferner Hanse-Städte sein wollten oder nicht. Die Stadt Einbeck hielt sich inzwischen noch immer treu zu der Hansa. Zwar hatte sie auch zu dem Hanse-Tage vom Mai **1553** keine Deputirte nach Lübeck gesandt, aber sie hatte sich doch wegen ihres Ausbleibens durch die braunschweigischen Deputirten gehörig entschuldigen lassen, weshalb es in dem Hansetags-Abschiede von dem besagten Jahre ausdrücklich heißt: »Et

sein ock de Erbaren van Einbeck up vorgewandt Entschuldigunge dorch de Erbarn van Brunswigk vor se gedan ohres Utbliwendes vor entschuldigt angenomen.« Die Stadt Einbeck hatte aber auch große Ursache, sich von der Hansa nicht abzuwenden, damit sie einen Markt für ihre Ausfuhr=Artikel, namentlich für Korn, Bier, Leinewand u. s. w. behielt. Wie gering war jedoch dieser Markt gegen die Zeit des funfzehnten Jahrhunderts, ehe die Niederländer und Engländer mit den nordischen Reichen in Verbindung traten. Bier und andere Produkte kamen von Einbeck entweder gar nicht mehr, oder doch nur spärlich dahin, und eben so kamen auch in die weit entlegenen Städte, welche sich von der Hansa losgesagt hatten, die bisherigen Ausfuhr=Artikel Einbecks entweder gar nicht, oder nur selten. Je mehr die Hansa sank, desto spärlicher wurde auch der Markt für die Einbeckschen Produkte.

In den siebenziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts war die Hansa schon so ihrem Verfalle nahe, daß man von ihr gar kein Heil mehr erwartete. Dieserhalb schlossen mehre Städte, namentlich Einbeck, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Northeim und Hameln am **12.** Oct. **1576** unter sich ein Bündniß ab, des folgenden, in mancher Hinsicht sehr merkwürdigen Inhalts:

Wy Burgemestere und Radmanne der Stede Brunswigk, Hildensen, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln, Bekennen openbar in dussem Breve vor uns und unse Nakomen, dat wy uns in dem Namen des Almechtigen, siner godtlichen Maiestedt tho Ehren und gemeiner Wolfart thom besten, mit tidtligem Rade und wolbedachten Mode in Betrachtinge und Underkomige unrechter, gewaltsamer und muthwilliger Vehde, Overfallinge und Thogrepe, ock tho Erholdinge unser aller hergebrachten Rechte, Friheit, Vorschrivunge und loffliger Gewohnheit, und vornehmlich tho Forderinge und Sterkinge des hilgen Römischen Reichs, uthgekundigten Landfredens, Tein Jar langk de negsten, de up jungstverschienen St. Michaelisdach düsses itzo lopenden ses und seventigsten Jares und sick na einander verfolgen schullen, went up St. Michaelisdach so men na Christi unsers Herrn Gebort der minnern Tael schreven werdt ses und achtentigsten, in nafolgender Gestalt frundtlich und gutlich vorstrickt, vorbunden und thohope gesettet hebben, vorschreven, vorstricken, vorbinden und voreinigen uns hiermede krefftiglich in

Macht dusses Breves, jedoch also, dat dusse unse Verdracht und Vereiniginge in alle Wege nicht anders schall gedut, gemeint und verstanden werden, denn dat wi den Römischen Kaiserlichen und Königlichen Maiestadten, dem hilligen Rike, dessulven Churfursten, Fursten und Stenden, sunderlig ock von Godt geordneter Overicheit in alle dem dat wy tho donde schuldig mochten geachtet werden, underdenigen schuldigen und geborlichen Gehorsam leisten und erzeigen willen. Alse wy denn ock de Kaiserlige und Koniglige Maiestadten und des hilgen Richs Geleder, ock beider ohrer Maiestadten Huser Oesterick und Burgundt sambt andern ohrer Maiestadten Furstendomen und Landen besunderlig unse ordentliche Overicheit hiermede uthgenommen und vorbeholden hebben willen, Indem wy ock von dersulven by Gnaden, Friheiden, Rechte, Vorschrivingen und lofflichen olden hergebrachten Gewonheiten mogen gehandhavet, beschuttet und vorbedinget werden.

1) Und anfengligen also dat unser eine dem andern thom Besten keren, duden und vor sinen Schaden, wor man den tho wetten kricht, warnen und so vele moglich verhoiden schall.

2) Thom andern schall eine Stadt der andern ohre Dageleistinge in ohren anliggenden Saken mede beriden, darinne dat Beste helpen vornehmen und sonst truweligen beradtsam sin, so furder unser jemands dar tho von dem andern gefurdert, verschreven und ersocht werde; jedoch schal eine den andern nicht verschriven, idt werde dan an den Saken merklich und vell gelegen.

3) Thom drudden, warde ock unser welck von jemande dorch sware mercklige und mothwillige Veide effte Overfaringe edder in Privilegien, Gnaden, Friheiden, Vorschrivungen, olden Gewonheiden und Herkomende boven Erbedinge Ehre und Rechte tho plegende schriftlich edder mundlich bedrangt edder sonst weder Recht verkortet, so schullen und willen wy andern Stede darumb tho Hope riden und uns beraden, vor desulven bedrangten Stadt, indem wy von ohne des schriftlich edder mundtlich werden ersocht, und ohrer tho Ehren und Rechte mechtig sin, Ehre und Recht jegen de Beschedigten schriftlich beden, und eff dat vorschlagen und nicht angenomen, sondern de benotigte Stadt darenboven mit solcken swaren merckligen Veden und Overfaringe, Vorkortinge der Privilegien angegrepen, beschediget, de Straten verstoppet, overgelopen, edder sonst verkortet edder bedrangt worde, so dat de Fursten edder sonst jemants dar na stunden, dat se de Stadt vordarven, edder winnen wolden, und uns de Noth van der bedrangten Stadt vorwitliget worde, alsdan schullen und willen wy andern Stede dusser Voreiniginge sodaner benotigten Stadt, wen dat von uns gesonnen und begert worde und in Erfaringe komen, von Stunt ane Sument und allem Behelp und Vertrostinge, wy von **Brunswigk Twehundert, Hildensen**

hundert veir und drittig, Hannover dre und achtentig, Göttingen hundert veir und drittig, Einbeck veftig, Northeim veftig und Hameln veftig tho Fote wol gerustet und jobevor de negstbelegen Stadt ohren Anteil der Knechte vorberort up dat aller forderligste ane Sument der bedrengten Stadt tho Stur und tho Vertroistunge schicken, edder jo vor den Voetknecht thom Mante veir Gulden Munte up unsen Schaden und Eventur vorstendigen und oversenden. Aver de Kor schall stan by der benotigten Stadt, eff se willen Voetfolck edder Geldt darvor na vorigem Anslage fordern. Und wo dan de Knechte de sie gefordert werden, mit veir Gulden nicht upthobringen weren, was dan de Knechte mehr alse veir Gulden Munte fordern werden, darumb scholde sick de benotigte Stadt mit den Knechten voreinigen und vordragen.

4) Ock schullen und willen wy vorbenamte Stede det also alles doen und verfolgen eine Mantidt na der andern, so lange de benotigte Stadt sodaner Beswerínge entlichtet und entlastet, edder de Schelinge tho Rechte vorfatet werden.

5) Dartho schullen und willen wy van Brunswigk Negendusent, Hildensen Seßdusent, Göttingen Seßdusent, Hannover Verdehalfdusent briddehalfhundert, Einbeck Twedusent, Northeim Twedusent und Hameln Twedusent gude fulwichtige Rinsche Goltgulden der benotigten Stadt noch tho Gude up unsen Geloven, Segel und Breve tho oren Schaden und Eventur bereiden, und overschicken, und uns des wederumb ohre Segel und Breve insonderheit des Schadens tho benemen, na Macht und Antael der Vorlegginge sonder Verleppent geven laten. Und will de bedrangte Stadt de benompte Tholage und Medereddinge van uns andern Steden weniger hebben, schall tho ohrem Kore, Willen und Gefallen stan.

6) Wenn sick ock ein sodan Overfall wo vor ertalt, jenniger Stadt so begeve, als dan schullen und willen wy andern Stede up Ansoikent und Vorschrivent der bedrangeten edder negesten Stadt mitlertidt vorbeschrevener Hulpe Beschaffinge, jo eher jo lever, vormittels Medepersonen des Rades bienander komen mit voller Macht ane Hindersprake, darinne helpen raden, ock nicht van einander tho riden, idt sy den, dat dar ersten besloten, wat datjennige sy, und wor mede men de bedrangete Stadt der Noet entsetten und endtlichen wille, und wes alßdan besloten, schall up dat forderligste und mit werckliger Dat ane Sument vorfolget und tho Wercke gestellt werden.

7) Idt schall ock itzundt alsobald eine Kaste (Lade) by uns de van Brunswigk gesettet werden, de wy vorberorte von Brunswigk, Hildensen, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln ein jeder Stadt mit einem sonderligen Slote vorsluten

und ein jeder von uns einen Slottel dar tho hebben schullen, darin schullen und willen wy up Ostern des negst thokunftigen seven und seventigsten Jars erstmals und dann ock so fort alle Jar up Ostern, so lange dusse Concordia duret, eine besondere Tax thor Anlage leggen. Nemlich wy von Brunswigk veerhundert und veftig, Hildensen drehundert, Göttingen drehundert, Hannover hundertsevenund achtig und einen halben, Einbeck hundert, Northeim hundert und Hameln hundert Gulden gankbarer Munte. Dusse Summe Geldes schall tho unser aller Besten in der Kasten verwart liggen, bet dat idt de Nothorft erfordere, desulven tho unser aller edder jemands von uns Erreddinge und Besten anthogripen und tho verbruken, dat jedoch mit unser allersits Wetten und eindrechtigem Willen und Fulborde geschein scholde.

8) Wo aver van dussen deponirten Anlagen tho Uthgange dusser Concordien was overich bliven worde, darvon scholde einem jeden sin Deil na Anparte wedder togestellt werden, idt wehre dan, dat idt tho der Tidt von uns anders beraden und voravescheden worde.

9) Und denjennigen ock ohren Helpern, de unser Stadt welcke bedrangenden, befehdeden, overfallen, edder Vorkortinge deden in den Privilegien, willen noch schullen wy uth andern unsern Steden neine Vitalli (Lebensmittel), Wehre, Harnisch noch jennig ander Ding vorkopen, uthgeven noch Geld vorlehnen up Tinß, edder Guder doen und folgen laten, noch husen, hegen edder jenniges Dinges Ovinge gestaden, darmede den Bedrangeren der Stadt tho Sture, Hulpe edder Vorschub durch sick sulvest edder andere heimlich edder opentlich mochte geschein, edder ichtes wes tho Bate komen, sunder wy schullen der bedrangten Stadt in andern unsen Steden Openinge vorgunnen und alle des in unsern Steden up der beswerten Stadt Unkosten gestaden, dat den Wederwerdigen tho Affbrock und dem Beswerden tho Fordeil geraden mochte, und darmede sodanes moge vorhot und wol vorwart werden, schall ein jeder, de mit Wahrheit des mochte bewaent und schuldig befunden werden, in Eidesstad sich tho entschuldigen werden angeholden, und sick des gentzligen entholden by Verlust des uthgegevenen Gudes, edder siner Werderinge, und dreier Marck Goldes, de ein jeder so ofthe hirweder handeln werde, der benodigten Stadt und ohne Gnade tho entrichten scholde vorplichtet wesen. Und so de Noet also vorfelde, dat einige Stadt angefochten edder mit der Daet angegrepen werde, alsdan scholde dusse Artikel in alle unsen Steden den Borgern und Inwonern tho mehrer Vorsekeringe vorkundiget und dorch opentlig Anslahent sick dar na wusten tho richten inlimirt werden.

10) So idt sick ock begeve, dat eine edder mehr der vorbenompten Stede in des hilligen Römischen Richs Acht, Bann und Overacht komen, erkant und declareret werden, dar vor sick doch eine jede Stadt guden Radt und Underwisinge der andern so vele moglich ernstlich und mit Vlite hoiden und verwaren schall, So schullen und willen de andern von den Erbarn Steden, der Sake tho Gude andern Schaden tho vorhoiden darin mit dem ersten wann se des erinnert und darumb besocht werden, sick an dem Ort dorch ohre Geschickten der solck Beswerringe der Acht und Overacht hergefloten unvertoglich verfoigen und darup de so Dranck-sal lidet ohres Vermogens flitig vorbidden und tho aller Billicheit und dem Rechten erbeden, darmede solcke Acht mochte affgedan edder thom wenigsten dat de Verantwordinge und andere Nottorft von erst mochte vorgedragen behertiget und gehort und also darmede upgeschoven werden. Wat ock derhalven over den Recht erbedenden Beschweringe infalle, des willen wy andern Stede uns frundlich und wol wetten tho holden.

11) Des hilligen Richs Straten de tho und von unsen Steden gan itlig sinen Wech, dar des tho doinde is, willen wy dem gemeinen Kopmann tho Gude sambt ohren Gudern truweligen vordedingen, beschutten und beschermen helpen, wor wy konnen und mogen.

12) Dejennigen ock de unser Stede Borger, Inwoner edder Undersaten beschediget und dar vor nicht voll gedan hedden edder doin willen, edder sonst unse edder unser Borger Viende effte Echterer sin, wanner wen uns dat umb desulben verwitliget, schullen se in neiner unser Stede effte Gebeiden geleden noch entholden, sunder up eines jeden von uns Steden Schriffte effte Beschickinge und Beger getovet und upgeholden werden, sluniges Rechten an dentho bekomen und tho vorhelpen.

13) Worde ock jemandes von unsern Borgern und Vorwandten dat Sine affgerovet und in unser Stede welcke den Borgern effte sonst verkofft, wor dan de jenne, dem sodan Gud affgerovet, dahinder keme und in unser Stede welcke vor dat Sine mochte vorrechten und bekreftigen, scholden ome sodane gerovede Guder ane alle Entgeltnisse des Gerichts wedder thogestalt und vorreiket werden.

14) Idt schullen ock de Borger in der Stadt dar Recht gesocht werdt, neinen Vortheil vor den andern Borgern in den Steden dusser Verbuntnisse hebben, besonder idt schall einem jeden gelick Recht und dar tho slunig und forderligen verhulpen werden.

15) Wy schullen noch willen unser ein dem andern tho wedern nemande unser Stede Borger effte Inwoner vort mehr dede sorchfoldige und schedlige Vorgadderinge Partie edder Uplop sick understanden edder gemaket hedden, edder noch maken werden, tho Vordrete der Stede dar de Borger inne woenden, edder sonst uth

unsen Steden vorfestet und vorwiset sin, in unsen Steden und Gebeden noch husen, hegen, effte entholten, je dat von dene, uns den andern vorwitliget werde, noch de jennen de also danen Uplop und sorgfeldige Vorgaderinge wusten und der nicht meldeten, by der Pene vif Marck Goldes von uns vorwisen, edder tho Rechte upholden, wo dan solcke begert werde.

16) Woret ock, dat unse Stede welcke mit Herrn, Fursten edder sunst mercklîgen Luden tho Rechte komen edder vorfatet worden, und in unsen Steden jemandes were, de ohne dartho denen mochte und bequeme were, dat ein dem andern tho Fruntschop sodane Lude tho Hulpe ohres Rechten gonnen und tho schicken wolden up eine redelige Belohninge, Schaden, Kost und Teringe derjennigen, de sodans fordern worden.

17) Wy willen ock in unsen Steden und Gebeden nemandes van unsen Borgern, Inwonern edder Underdanen gestaden, des andern unschuldige Borgere effte Vorwante Guder tho vorhindern, noch ohne sulvest effte sin Gudt tho besetten, sonder wat bekentliger Schuld unsere Stede Borger under einander hebben, des schall de Stadt na gedaner Klage dartho vorplichtet sin, den Sakewoldigen dar tho vermogen, dat he in dren veirtein Dagen Willen make, wo he aver darinne sumich bleve, so schall de Stadt ohne vortwisen, dar nicht wedder in tho kommen, so hebbe sodaner Schulde Betalinge gedan.

18) Wor aver sonst Schulde und errige Saken unse Borger, Inwoner, effte Verwandten underlangen ein jegen den andern hedde edder gewunne, schall de Kleger dem Antworder folgen vor Rade und Gerichte da de Antworder besetten edder dingplichtig were, darsulvest Sake tho Erkenntnisse stellen, ock tho Rechte und geborliger Uthdracht gan laten, und wat dar in Rechte gescheden edder in Frundschop gefunden worde, dat unwedderroplich darbi laten.

19) Des schullen und willen wy ock juwelig von Steden de Sake so lange de Part fordern und se binnen einem halven edder einem Jar na Gelegenheit, dar na de Saken wichtig wehren, so vele mogelich im Rechten scheiden, doch schall de Beklagte so idt sich immer liden will, in siner ersten Antwort den Kriegk befesten und Lidert contesteren, idt were dan dat de Antworder und Lider anderwegen gelevet, gehandelt, gewandelt edder sick vorschreven tho betalen, edder sonst andere Vorplichtinge gedan hedde, so mochte de Kleger one mit Recht darsulvest wol anlangen und tho Rechte tein, edder ohme siner Vorplichtinge nafolgen.

20) Jedoch dewile wy des Erbedens sin, dat wy einem jeden Kleger up sin geborlich Ansoikent over de Beklagten unsere Borger, wo vorsteit, slunige und forderlige Rechten willen vorhelpen, so schall ock einem unser Borger darover vorgont und erlovet

werden, sine Sake mit andern beswerlich wegen tho erfordern, edder einem andern upthodragen und tho vorlaten, sondern ein jeder schall sick an ordentligem und geborligem Rechten vorberort laten genogen. Worde jemands der Unsen darover anders befunden, den willen wy so holden und hebben, dat he sick an Rechte woll scholde laten genogen.

21) Wor ock under twen edder mehr van uns Steden Reden jennig Gebreck edder in midlen Tiden dusser Tohopesettinge de Borger mit dem Rade in einer Stadt scheelhaftig worden, wo dane wise dat were edder geschege, idt wehre van unser eigen Borger, Inwoner edder Undersaten edder aller andern Sake wegen, dar men sich under einander nicht konnte vorgeliken, sodaner Schelinge und Gebreken schullen wy andern Stede sambt edder besondern mechtig sin, se darumb, wenn wy des besocht werden, up beleglichen Steden und Tiden je eher je lever in Fruntschop tho vorgeliken und tho entscheiden, de ock redeliger Fruntschop nicht schullen enthoven. Konde wy de aver in Fruntschop nicht vorgeliken, schullen und willen wy se thom aller ferderlichsten als immer moglich, up ohre schriftliche Schulde, Antworte, Wederrede und Narede up der Parthien allersits Kosten im Rechte scheiden, und was se den im Rechten entscheiden werden, schullen idt de Parthie ane alle Apellation Reduction und Wideringe darbi laten, up dat wi under einander in Twiferdicheit nicht werden vormerket.

22) Weret ock Sake, dat jennige Stadt von uns in jennigen Punkten dusser Thohopesate brockhaftig werde, de schall uns andern Steden sambtlich in vif Marck Goldes verfallen sin, so offt als de verbroken werde, so fern de sick mit kundligen ehrhafften Notsaken des nicht konde entschuldigen, und scholde dennoch den Vordracht schuldig sin to holden, und so offt wy de Stede thosamen riden, schall dar na gefraget werden, eff ock jemands unser Stede dusse Concordia vorbroken worde, so dann jemand klagede und de andern erkennen mochten, na Klagen und Antworden, dat dusse Vordracht von jemand unser Stede in jennigem Artikell nicht geholden wehre, so scholde de vorberorte Broke na geschehener und vorgander Erkenntnisse stede hebben, und dem Overtreder eine Tidt tho Betalinge solcker Peen upgelecht werden.

23) Wo dann de jenne, dem de Peen erkant were, de in upgelechter Tidt nicht betalde, schall me de Borgere und Guder in unser aller andern Steden und Gebeden, wor men der bekommen kann, darumme toven und upholden, so lange de nicht gentzligen entrichtet und betalet sin.

24) Woret ock, dat wy sambt edder besondern von solcker Hulpe und Thohopesate wegen mit weme tho Unwillen, Schaden und Vehde kemen, des schullen und willen wy bi einander bliven, darup sambtlich thoraden und de bedrangde Stadt schall sick nicht

soenen (söhnen) wy andern Stede sin in der Soene mede vorwart und begreven.

25) Und dusse Thohopesate schall andern Vordrachten, dar wy mit andern Rethen sambt edder besundern inne sitten, unvorfenglich sin, doch also, dat glickwoll dusse Vordracht bi ohren Krefften blive und geholden werde.

26) Wolden wy Stede ock in dusse unse Vordracht in thokomenden Tiden mehr andere Stede mede sladen, inthokomende und tho wesende, sodans schall geschein mit unser aller Wetten, Willen und Volborde, und von der in ohrem vorsegelten Breve, den se uns Steden dan scholden geven, genochhaftigen vorsorgen und vorwaren laten, dat se ock na orer Macht desulvigen Vordracht in alle ohren Puncten und Artikeln uns Steden holden willen, ane alle Geferde.

27) Und wy Stede schullen und willen alle Jar eins, wen den van Brunswigk und Hildensen dat bequeme duncket wesen, und de von Brunswigk uns dat vertein Dage thovorn vorwitligen, binnen Brunswigk thosamende komen, na Gelegenheit tho beraden, der Tidt und Vornemens wes uns Steden Noth und Behoef sin will.

28) Und jedesmal, wenn Saken vorfallen, darumb wy dusser Concordi Vorwante Stede thosamen vordagen werden mochten, schullen wi von Brunswigk schuldig sin, de vorfallende Saken den Erbaren unsen guten Frunden von Hildensen tho verstendigen, und wo de dan neven uns de Saken der Wichtigheit befinden, dat darover Dageleistinge und Radslege tho holden van Noden, alsdan und nicht eher scholden wy von Brunswigk de Stede dusser Concordi vorwant up gelegene Tidt binnen Brunswigk vorschriven und vordagen.

29) Wenn wy de Stede ock sambt und sonderlich van den van Brunswigk tho Dage vorschreven werden, schullen und willen wy sodane Dageleistinge jedesmal up bestempte Tidt binnen der Stadt Brunswigk vormiddelst godtlicher Hulpe dorch unsere Midradesfrunde beschicken und ane besondere grote ehrhafte Sake uns daran nicht hindern laten. Dan we ane solcke nothwendige ehrhafte Sake de Beschickinge der berorten Dageleistinge nicht dede, scholde vor sodane Vorachtinge und Ungehorsam so efft he de beginge, in de vorgedachte Kasten tein Gulden Munte tho Straeff und Brockegelde bald tho Uthgange der gewesenen Dageleistinge tho leggen und dartho nichts destomer wat van den andern anwesenden gehandelt und besloten worde, tho holdende schuldig sin. Jedoch we de angesettede Dageleistinge drei mal na einander ane bewißlige edder kundlige ehrhafte vorsumede, scholde alle der Anlage solche bet an de Tidt in de Kasten gelecht hedde, gentzlich verlustig sin.

30) Idt schall aver ock nemand von uns unsere Syndicos

und Secretarien tho den Dageleistingen alleine afferdigen, sonder densulvigen allewege Burgemeistere, Ridemestere edder vertruwede Radesfrunde tho ordenen, sonst scholden de Syndici und Secretarien vor ore Personen allene tho Rade nicht locert und thogelaten werden.

31) Und ein half Jar thovorn eher dusse Verdracht uthgeit, schullen und willen wy up Vorschrivent der von Brunswigk thosamen komen, darup radslagen, Sprake hebben und besluten, eff wy dusse Thohopesettinge lenger holden edder de dan na Gelegenheit vortmer vorlengern, vorbetern und vorandern wollen.

32) So ock jemand under uns binnen dussen tein Jaren sick mit jemande vordragen, vorbinden und tho hope setten werde, darin und mede schullen wy anderen alle uthgetogen und dusser Vordracht nicht hinderlich noch schädlich sin. Und nachdem hoch von Noden, dat dusse Vordracht und Voreiniginge by uns blive, so schall darvon nein Copi genomen werden, sonder ein jeder heft sick in vorfallenden Saken thor Nottorft allene des vorsegelten Originalbreves tho gebruken.

33) Und wy Burgemeistere und Radmanne boven berort, reden und loven alle Stücke und Artikel boven geschreven, stede und vast unvorbroken in gudem Truwen und Geloven wol tho holden, sunder Argelist und Gefehrde. Hebben des tho mehrer Wissenheit unser Stede Secret und Ingesegel witligen heten hangen an dussen Breiff, der einer itligen Stadt ein glikes Ludes in Vorwaringe overgeantwortet.

Gegeven na der Gebort Christi unsers Herrn im vefftein-hundert ses und seventigsten Jare, Fridages na Dionisii, welcker war der twölfte Dach des Monats Octobris. **(ex copia.)**

Ob im Jahre **1586** ein neues Bündniß unter den besagten Städten abgeschlossen wurde, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich geschah dies nicht, denn mit der steigenden Macht der Fürsten verschwand das Ansehn und die Macht der Städte; die Zeit der Städtebündnisse nahte ihrem Ende allmälig. So sehen wir denn im Jahre **1630** die Hansa völlig untergehen; in diesem Jahre tagte der Bund zum letzten Male in Lübeck, bei welcher Gelegenheit sich die meisten Städte, welche man bisher noch für Bundesstädte gehalten hatte, völlig lossagten.

Inzwischen betrieb man in Einbeck den Korn- und Leinwandhandel noch vor wie nach, so gut es gehen wollte. Was die Bierfabrication anlangt, so hatte dieselbe zwar im Vergleich zu den vorhergehenden Jahrhunderten abgenommen,

allein durch das ganze 16. Jahrhundert bis in das 17. hinein blieb das Einbecker Bier noch immer ein Lieblingsgetränk in den meisten Städten des nördlichen Deutschlands. Und wenn gleich im Jahre 1526 Meister Cord Broihan in Hannover das nach ihm benannte und sehr gepriesene Getränk erfunden hatte, so gab man doch dem Einbecker Biere noch immer den Vorzug und konnte sich, seines lieblichen Geschmacks wegen, nicht davon lossagen. In Hannover, Hildesheim, Hamburg, Braunschweig u. s. w. durfte bei festlichen Gelagen neben dem Weine das Einbecker Bier nicht fehlen.

Auch die fürstlichen Höfe des nördlichen Deutschlands versahen sich noch das 16. Jahrhundert hindurch mit Einbecker Bier. Erich der Aeltere und der Jüngere von Calenberg-Göttingen, so wie die Herzöge von Wolfenbüttel bedangen sich als Schutzherren von Einbeck statt des jährlich zu bezahlenden Schutzgeldes immer mehrere Fuder Bier aus; auch die Fürsten, von denen Einbeck Güter zu Lehen trug, ließen sich statt der Lehnwaare bei anderweitigen Belehnungen Bier liefern. Herzog Wolfgang von Grubenhagen sandte jährlich 6 Fuder Bier an den Chursächsischen Hof, wogegen er dann 6 Fuder Wein wieder erhielt a).

Selbst noch im Jahre 1625 ließ der Markgraf Christian von Brandenburg auf mehren Wagen altes Einbecker Bier abholen und fragte bei der Gelegenheit an, wie bald er einige Ladungen guten neuen Biers bekommen könne. Das dieserhalb an den Einbecker Stadtrath erlassene Schreiben lautet wörtlich:

Von Gottes Gnaden Christian, Markgraf zu Brandenburg, in Preussen ꝛc., Herzog ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Erbare und weise, liebe, besondere, Wir haben abermals gewärtige Unsere Unterthanen, die Wilden von Neudorff, nach Einbeck zur Abholung einer Ladung Biers abgefertigt. Ersuchen Euch hierauf geziemend, Ihr wollet die unbeschwerde Verfügung thun, daß sie bei den Eurigen ein gut gerecht alt Bier umb die Bezahlung (die sie alsbalden abrichten sollen) erkaufen mögen, auch Uns dabei zugleich schriftlichen berichten, wie baldten Wir wiederumb der Orten etliche

a) Johann Beckmanns Anleitung zur Technologie, S. 178.

Ladung gut neu Bier erlangen können, das sind Wir gegen Euch in Gnaden, damit Wir Euch ohnedas, gewogen, zu erkennen geneigt. Datum Bayreuth, den 14. Sept. 1625.

(ex originali.)

Auf solche Art hatten die Brauereien in Einbeck zwar noch einen guten Fortgang und viele Einwohner, namentlich die Böttcher, Fuhrleute, Wirthe u. s. w. zogen davon Gewinn; allein es hatte hauptsächlich der große innere Verbrauch, welcher ehemals, namentlich in den Zeiten vor der Reformation, Statt hatte, bedeutend nachgelassen. Die Klöster, an welche ein großer Absatz von Bier geschah, waren nicht mehr. Die große Anzahl der Geistlichen, welche bei den beiden Collegiat-Stiftern und den Einbecker Kirchen sich befand, hatte sich sehr vermindert; einen Domprobst, einen Official und die Geistlichen, welche Commendatarien hießen, fand man nicht mehr; auch die Vicarien hatten bei dem Marien-Stifte ganz, und bei dem Alexandri-Stifte theilweise aufgehört. Die Canonicate waren ebenfalls in voriger Anzahl nicht vorhanden, dazu kam noch der Umstand, daß manche Canonici gar nicht mehr residirten, und diejenigen, welche anwesend waren, hatten bekanntlich das Recht, zu ihrem Bedarfe selbst zu brauen. Das Archidiaconat, wodurch Einbeck für die umliegende Gegend die Hauptstadt war und weshalb von Zeit zu Zeit viele Menschen nach Einbeck kamen und kommen mußten, hatte aufgehört, und, was hauptsächlich in Betrachtung kommt, Andächtige, welche wegen Wallfahrten und Processionen sonst jedes Jahr hindurch sich von Zeit zu Zeit in Einbeck einfanden und deren Menge allen Glauben übersteigt, kamen gar nicht mehr; denn Wallfahrten und Processionen fanden nicht mehr Statt. Auf solche Art hatte der lebhafte Geldumlauf, welcher vorher durch die Klöster, die große Anzahl der Geistlichen und durch die Menge von Menschen, welche zu den religiösen Feierlichkeiten nach Einbeck gezogen wurden, sich verloren. Natürlich konnten nun auch die Böttcher, Brauer, Schuhmacher, Kürschner, Bäcker, Knochenhauer u. s. w. für ihre Producte nicht mehr den Markt gewinnen, den sie früher hatten, so wie

überhaupt der Erwerb der arbeitenden Klasse sehr abnehmen mußte.

Dazu gesellte sich noch ein merkwürdiger Umstand. Ein Prediger bei der Marktkirche, Johann Velius, von welchem bereits die Rede gewesen ist, vertrieb durch seine fanatischen Predigten die Juden aus der Stadt, obwohl letztere bereits gegen vierhundert Jahre in Einbeck geduldet waren und, wie bereits im I. Bande erwähnt ist, zu den ersten Ansiedlern am hiesigen Orte gehörten a).

Durch diese Vertreibung der Israeliten verlor Einbeck nicht nur viele wohlhabende Familien, sondern der schon gesunkene Verkehr mußte sich noch immer mehr vermindern.

Es ist nicht genau bekannt, wenn die Juden wieder in die Stadt zurückkehren durften. Aehnliche Judenverfolgungen fanden übrigens im sechszehnten Jahrhundert auch in andern Städten Statt und dauerten bis in das siebenzehnte Jahrhundert. Mit dem vollständigen Siege der Reformation verbesserte sich übrigens die Lage der Juden im nördlichen Deutschland immer mehr, namentlich seit die Geistlichkeit ihren Einfluß auf die Gesetzgebung in Betreff der Juden verlor.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Polizeiordnung der Stadt Einbeck vom Jahre 1573.

Das sechszehnte Jahrhundert hatte, wie das überall in bewegten Zeiten geschieht, manche Bande gelös't und manche Fesseln zerrissen, damit das Wahre und Edle allmälig zu Tage kommen und zum Siege gelangen konnte. Es ließ sich aber nicht vermeiden, daß neben dem guten Samen auch manches Unkraut aufwuchs, das den edlen Keim wieder

---

a) Hinter der hiesigen Synagoge befindet sich ein Leichenstein, welcher der Inschrift zufolge gegen 460 Jahre alt sein muß. Dieser Leichenstein fand sich zufällig im Hause eines Christen, als nach dem großen Brande vom Jahre 1826 überall aufgeräumt wurde.

zu ersticken drohte. Ueberhaupt zeichnet sich das sechszehnte Jahrhundert durch eine große Sittenlosigkeit aus, deren Grund übrigens nicht in der Reformation, sondern im Katholicismus zu suchen ist. Als Beweis dafür mag der Umstand dienen, daß zu dem Reichstage zu Worms neben den vielen Fürsten, Adeligen und zahlreichen Prälaten und sonstigen Geistlichen auch über eintausend Huren reis'ten. Nach erfolgter Reformation traten die Laster, welche der Katholicismus heimlich genährt hatte, freier hervor und scheuten weniger das Licht. Dazu kam nun noch am hiesigen Orte die durch die furchtbaren Feuersbrünste hervorgerufene Unordnung und Verwirrung. Sobald daher die Stadt nur einigermaßen wieder aufgebaut war, dachte auch der Stadtrath daran, der allgemein eingerissenen Sittenlosigkeit entgegen zu treten und erließ im Jahre **1573** nachstehende Polizeiordnung, welche alle Jahre am ersten Gerichtstage nach Ostern und Michaelis öffentlich vorgelesen werden sollte:

1) Ein jeglicher Bürger zu Einbeck soll sich vor allen Dingen hüten vor Gotteslästerung, fleißig zur Kirche gehen und das allein seligmachende Wort Gottes hören. Und wer des Sonntags unter der Predigt vor oder nach Mittag auf dem Markte, auf den Kirchhöfen oder andern Orten in der Stadt befunden würde, soll zur Strafe, so oft er also befunden, eine Einbecksche Mark a) ohne alle Gnade in's gemeine Gut geben.

2) Des Raths Weinkeller soll an Sonn- und Feiertagen gänzlich verschlossen bleiben und sollen darin bemeldete Zeit keine Gäste gelitten werden. An Sonntagen, Fest- und Feiertagen soll in der Stadt Einbeck auf keiner Garküche vor Mittage oder unter der Predigt ein Gelag gehalten werden. Wer aber darüber befunden, sollen beide, Wirth und Gast, dem Rathe eine Mark zur Strafe geben.

3) Es sollen auch auf den Garküchen binnen der Stadt keine berüchtigte und verdächtige unehrliche Weiber gelitten noch beherbergt werden, bei Pein und Vermeidung ernstlicher Strafe. Also auch keinerlei Spiel, wie die Namen haben möchten, auf den Garküchen noch anders wo in der Stadt, als Würfel, Karten und dergleichen, bei Strafe von 5 Mark.

4) An Sonn- und Festtagen unter den Predigten soll auf den Gassen keine Trommel geschlagen noch öffentliche Kaufmann-

---

a) Eine Mark Einbecker Währung galt damals 9 Ggr. 4 Pfg.

schaft gehalten werden, bei Pein einer Mark. In der Erntezeit soll an Sonn- und Festtagen, wie auch sonst außer der Ernte das ganze Jahr hindurch kein Fuhrwerk in der Stadt geschehen, bei Strafe von 2 Mark.

5) So ein Ehemann oder Eheweib den Ehestand brechen würde, der oder dieselbe soll dem Rath zur Strafe geben 40 Mark und überdem zwei Jahre die Stadt Einbeck meiden. Und nach verlaufenen zwei Jahren beim Ministerio gebührliche Abbitte und Buße thun.

6) So aber benannter Ehebruch gar zu grob wäre, will sich ein Ehrbar Rath die Leibesstrafe vorbehalten haben. So aber ledige Personen außer der Ehe in Unzucht leben und dessen überwiesen werden könnten, alsdann soll eine Mannsperson 20 Mark zur Strafe geben, die Weibsperson aber 10 Mark, und ein Jahr lang der Stadt verwiesen werden.

7) Wer eine Jungfrau vorsätzlich schändet, derselbe soll sie zur Ehe nehmen und sie wieder ehren, oder ihr so viel reichen und geben, damit sie zu Ehren und zum ehrlichen Stande nach ihrer Gelegenheit (und als ihr Vater ihr hätte geben können) könnte ausgestattet werden, und so lange aus der Stadt Einbeck verwiesen sein, bis er sich mit ihr (der Person) gründlich verglichen hat. So aber die Magd befindliche Ursache gegeben hätte, auf den Fall soll viel ein geringer Maß gehalten werden, alles nach Erkenntniß eines Ehrbaren Raths. Eheliche Leute, so ohne erhebliche Ursache von einander sein, sollen, sobald des ein Rath berichtet, vorbescheiden und wieder zusammengehandelt werden. An welchem Theile aber der Mangel befunden, soll der Stadt ohne alle Gnade verwiesen sein, bis er (oder die) eines andern Sinnes werde.

8) Wer auch von dem andern zu Gevatter gebeten wird, soll solches nicht weigern; thut er's und weigert sich, soll er 15 Mark zur Strafe geben.

Man soll aber zur Gevatterschaft nicht mehr verehren und geben, als dem Kinde einen, und der Kindbetterin einen Thaler. Dagegen soll die Kanne und der Beutel mit dem Gewürz [a]) abgeschafft und zu geben verboten sein. Wer aber über dieses mehr geben würde, soll dem Rathe zehn Mark zur Strafe geben. Anlangend das Drankgeld (Trinkgeld) neben der Gevatterschaft, soll folgendermaßen gegeben werden: der Wehemutter (Hebamme), dem Koche und einem Kinde im Hause, jeglichem einen Schneeberger [b]); anderm Gesinde aber, als Knechten und Mägden, halb so viel.

---

a) Noch jetzt ist es auf dem Lande gebräuchlich, daß die Köche, Aufwärter u. s. w. bei Hochzeiten, Hausrichtungen und Kindtaufen ein Gefäß mit Pfeffer, Salz oder anderm Gewürz umherreichen, in welches das Trinkgeld geworfen wird.

b) Etwa einen Mariengroschen am Werthe.

Die verordneten und bestallten Hebammen sollen oftmals ihres Amts getreulich nach höchstem Fleiß, ohne allen bösen Verdacht und Argwohn zu verrichten vermahnt und angehalten werden. Und dieselbigen sollen sich an ihrem gesetzten Lohn, als von einer Frau sechs Mariengroschen, genügen lassen und darüber nichts fordern, auch niemand mit mehren Unkosten beschweren, bei Entsetzung ihres Dienstes. Zu keiner Gevatterschaft sollen mehr Gäste, als zehn Paar geladen, auch nicht mehr, als zu einer Abendmahlzeit gefordert werden.

9) Wenn eine eheliche Verlöbniß gehalten werden soll, sollen dazu, ohne die Jungfrauen, nicht mehr als zehn Paar Gäste zu einer Mahlzeit geladen werden, bei Pein und Strafe fünf Mark. Wer geladen wird zu Ehrentagen, oder zur Hochzeit, soll der Gebetene entweder absagen, oder zusagen, daß er kommen wolle. Und alsdann soll er auch kommen, oder sein Geschenk zu thun schuldig sein. Wer aber diesen Punkt übertreten würde, soll dem Rath zwei Mark geben. Wer aber dem Bräutigam eine Verehrung thäte und nicht hinginge, dem soll gleichwohl keine Kost zu Hause getragen werden. Auch sollen keine Suppen aus des Bräutigams Küche getragen werden, ausbeschieden den fremden Gästen, und was nach altem Herkommen die Pfarrherrn, Schulmeister, Küster, Organisten und Schüler fordern würden.

10) Braut und Bräutigam sollen ihren Kirchgang am Brauttage also anrichten, daß sie in Sommerszeiten gewißlich vor zehn Uhr wieder aus der Kirche gehen und zur Mahlzeit anrichten lassen; zu Winterszeit aber um elf Uhr; auch in bemeldeten ihren Ehrentagen jeglichs Abends im Sommer um fünf, im Winter um vier Uhr Abends Mahlzeit halten. So oft aber ein Bräutigam darin strafbar befunden wird, also daß er des Sommers um zehn Uhr und des Abends nach fünf, des Winters nach elf und des Abends nach vier speiset, soll allemal, so oft er übertreten würde, dem Rath drei Mark zur Strafe geben. Die, so kleine Wirthschaft halten und nicht über die gesetzte Zahl, als nämlich vierzig Paar, sechs Paar Jungfrauen und sechs Paar Gesellen, ohne die Ausländer, bitten, sollen des Sonnabends nach dem Bitten nicht mehr als vier Mannspersonen, vier Frauen, zwei Gesellen, und überall zwei Tische besetzen und speisen. Also soll es auch des Sonntags zu Mittage und des Mittwochens auf den Abend gehalten werden. Wer aber diesen Punkt überschreiten würde, soll dem Rath zur Strafe mit fünf Mark verfallen sein.

Die aber über die gesetzte Zahl bitten und eine große Hochzeit halten wollen, dafür man dem Rath vier Mark zu geben schuldig, die mögen zur Bitte acht Männer und acht Frauen und vier Gesellen, und darüber nicht, bitten. Auch des Sonnabends zu Abend, Sonntags zu Mittage und Mittwochens des Abends über vier Tische nicht besetzen noch speisen, bei obgemeldeter Strafe.

Es sollen auch zu keiner Wirthschaft über vier Essen, ohne Käse und Butter, gespeiset und aufgesetzt werden. Auch soll kein fremdes Bier eingeschenkt werden. Doch, wer des Vermögens ist, mag neben dem Einbecker Biere, jedoch nur einen Tag, Wein geben, bei Strafe dreißig Mark. Broihan, Gose und andere fremde Biere sollen gänzlich verboten sein. Eine jegliche Braut mit ihren Jungfrauen, desgleichen der Bräutigam mit seinen Gesellen, sollen des Abends nicht länger tanzen, als um neun Uhr, und dann ab und zu Hause gehen, bei Strafe einer Mark. Pantoffel, Schuhe, Hemde und dergleichen den Fremden zu verehren soll hinfort verboten sein. Welche Braut aber des Vermögens ist, mag zwei Hemde, und darüber nichts mehr, verschenken, bei Pein 5 Mark.

11) Es soll auch keine Wittwe zur andern Ehe greifen, sie habe denn zuvor ihren Kindern Vormünder setzen und verordnen lassen, auch eine rechte Erbtheilung im Beisein zweier Rathspersonen und des Raths verordnetem Schreiber, mit denselben ihren Kindern und den Vormündern derselben gehalten, bei Strafe 10 Mark.

12) Alle die, so Vormundschaft zu verwalten haben, sollen anfänglich ein richtig Inventarium über die Güter ihrer Pflegekinder aufrichten, und dann alle Jahre eine richtige Rechnung davon thun vor den nächsten Blutsverwandten und zwei Personen des Raths, bei Vermeidung ernster Strafe.

13) Ein jeglicher Brauer in Einbeck soll bei Pein einer Mark einen ledernen Eimer in seinem Hause haben. Dazu eine oder zwei lange Lattenleitern, einen Feuerhaken, einen Zober, einen Strick und eine messingne Spritze.

14) Niemand soll zu Einbeck malzen, begiessen noch brauen, er habe denn ein auferlassenes Haus oder Hausstätte und dazu 40 Mark wohlgewonnen eigen Geld daran, bei Pein 50 Mark.

15) Zwischen Pfingsten und Jacobi soll zu Einbeck kein Brauer malzen, bei Pein 5 Mark.

16) Es soll auch keinem jungen Gesellen ein Haus oder Hausstätte verlassen werden, er habe denn zuvor seine 25 Jahre erreicht, es wäre denn, daß er sich jünger und vor der Zeit befreien würde, auf all solchen Fall mag er zugelassen werden.

17) Niemand soll brauen von einem Hause oder Stätte, er wohne denn häuslicher Weise gleich andern seinen Nachbarn darin, bei Pein 50 Mark. Es soll auch niemand an einem Pfannenherd zwei Nacht nach einander brauen lassen, bei Pein 5 Mark. Ein jeglicher Bürger oder Bürgerin soll nicht mehr Gerste, Weizen, Hopfen und Holz an sich bringen, denn so viel er zu seiner häuslichen jährlichen Nahrung bedarf, bei Vermeidung ernster Strafe.

18) Es soll auch keinem Bürger aus der Stadt auf die Dörfer zu laufen und das Korn zu übersetzen (überbieten) wie vor diesen Zeiten geschehen, mehr gestattet werden, sondern bei dem

Markte mag er's kaufen, oder einen gewissen Kaufmann außer der Stadt haben, der ihm so viel er bedarf zuführe. Wer aber hierüber ungebührlich kaufen würde, soll ernstlich gestraft werden. Denjenigen, welchen Gerste, Weizen und Hopfen selbst wächst und davon etwas übrig haben und entrathen (abstehen) können, sollen andern Bürgern um Geld und nicht um Bier verkaufen, doch aufrichtigermaßen, und soll solches vor den Schleuderherrn (Taxatoren) geschehen und vollzogen werden. Wenn aber statt des Geldes Bier genommen wird, soll solches nach billigem Werth und nach Erkenntniß des Raths geschehen.

19) Die Ackerleute, so in der Stadt Einbeck wohnen, zu Walde und ins Gehölz fahren, mögen andern Bürgern um die Gebühr für Geld oder Bier nach gebührlichem Werth Holz verkaufen, ohne alle Arglist, bei Vermeidung der Strafe.

20) Es soll auch in der Stadt Einbeck kein ausländisch oder fremdes Malz verbrauet werden, bei Pein 30 Mark.

21) Niemand soll von eines andern wegen Kupfen (Fässer) Bier verkaufen oder zuschlagen lassen, bei Pein 5 Mark.

22) Aus den Häusern, in welchen man brauet, soll man kein Feuer holen, bei Pein einer Mark.

23) Die Kesselmägde sollen sich an ihrer Besoldung, wie bisher gegeben, genügen lassen, und keineswegs Kohlen mit aus den Häusern, darin man brauet, mitnehmen.

24) Ein jeglicher Brauer, oder wer in einem Brauhause zu Einbeck wohnt, soll sich nach Nothdurft seiner Haushaltung mit Korn, so viel ihm immer möglich, versorgen, und sonderlich, daß ein Jeder noch um Johannis Baptistä Tag 2 Malter Roggen oder so viel Mehl bei sich habe, bei Pein 5 Mark.

25) Also auch ein jeglicher Büdener (Bewohner einer Bude oder eines solchen Hauses, das kein Brauhaus ist) soll gleichfalls seinem Hause wohl vorstehen, daß er um Johannistag ein Malter Roggen oder so viel Mehl im Vorrath habe, bei voriger Strafe, und gleichwohl ungeachtet der Strafe sich solches zu verschaffen verbunden sein.

26) Es soll auch zu Einbeck hinfort niemand zu Brauen gestattet werden, er habe denn zuvor seine Wände an seinem Hause ein- und auswendig geklebt und mit Lehmen wohl und genugsam verwahrt. Also sollen die Büdener auch thun, oder dem Rath zur Strafe geben 5 Mark, und solches gleichwol thun.

27) Wo gefährliche Oerter Feuer halben wären, oder so Stroh, Flachs, Holz und dergleichen in die Häuser gelegt würde, welches doch hiebevor bei Pein 5 Mark verboten ist, solches sollen die verordneten Feuerherren, ein jeglicher in seinem befohlenen Bezirke, mit Fleiß versehen, und so Gefahr befunden, solches ungesäumt dem Rathe anzeigen, damit bei Zeiten Schade und Unglück verhütet werden möge. So aber die verordneten Feuerherrn in diesem

säumig oder unfleißig befunden, soll deren ein jeglicher dem Rathe zur Strafe eine Mark geben.

28) Es soll auch in unserer Stadt weder Knecht noch Magd, so nicht im Dienste ist, oder andere herrenlose verdächtige Personen weder gehauset noch geherberget werden, sonderlich wenn sie kein Bürgerrecht haben, bei Strafe 10 Mark, die diejenigen, so solche zur Herberge an- und aufnehmen, geben sollen.

29) Welcher Knecht oder Magd sich in unserer Stadt zu Dienst begeben würde und sich aber darnach einem andern zu versprechen unterstehen wollte, der oder die soll die erste Zusage halten, oder die Stadt so lange, als die Versprechung lautet, meiden. Wer aber solche Diener oder Dienerinnen an seinem Brod hätte, der wäre näher, dieselbigen zu behalten, sofern die Dienstboten daselbst zu bleiben geneigt wären; doch daß sie demjenigen, dem sie sich in Dienst versprochen, zum wenigsten vier Wochen vor Ostern oder Martini solches angemeldet, daß sie ihren Herrn, bei dem sie allbereits im Dienst, nicht verlassen wollen. Wo aber solche Anmeldung zu gebührlicher Zeit nicht geschehen und sich jener darauf verlassen, müssen sie demselbigen zu Dienste gehen, oder sich so lange der Stadt enthalten.

30) So aber Dienstboten ihrem Herrn oder Frau außer der rechten Zeit aus dem Dienste entgingen, sollen dieselbigen der Stadt verwiesen werden, oder wieder in den Dienst gehen.

31) Welcher Knecht oder Magd in unserer Stadt getreulich und aufrichtig zehn Jahre dienen würde, soll 10 Mark an der Bürgerschaft zu bezahlen gefreiet sein.

32) Ein jeder Mann- oder Weibsperson, so allhie gedenken Bürger zu werden, soll dafür dem Rathe geben von seinem oder ihrem Antheil als zur Hälfte ein und zwanzig Mark. Wer aber der kleinen Bürgerschaft das Brauwerk begehret, soll 52 Mark, sofern er in die Braugilde freien würde, geben, wo aber nicht, so soll einer für die Bürgerschaft und Braugerechtigkeit 104 Mark geben. Wer von außen herein in die kleine Bürgerschaft zur Hälfte freiet und wiederum einen oder eine Auswärtige erfreite, soll 4 Mark dem Rathe geben, doch daß die Person, so hereingenommen wird, 21 Mark gebe.

33) Die Büdener, zu Einbeck geboren und mit in dem Brandschaden gewesen, können sich mit 15 Mark, sofern sie in die Braugilde freien, einkaufen. Die andern aber, so nicht in dem Brandschaden gewesen und in die Braugilde freien, sollen auf die 21 Mark, die sie für die kleine Bürgerschaft im Anfang gegeben, so viel zur Zulage thun, daß 52 Mark voll werden.

34) Welcher Bürger, Bürgerin oder Bürgers Sohn mehr als zwei Jahre verfließen ließe und bei Zeiten seine Gerechtigkeit auf der Cämmerei nicht verwahrte, soll solcher bürgerlichen Gerechtigkeit verlustig sein, es wäre denn, daß solches mit Vorwissen

des Raths geschähe und er oder sie sich mit demselbigen gebührlich abgehandelt, oder daß solche nicht binnen Landes, oder sonsten durch seine Vormünder oder andere ehrhafte Dinge versäumt würden, alsdann soll Gnade dabei sein. Diejenigen, die auch von Bürgern, Bürgers Söhnen, Bürgerinnen und Bürgers Töchtern auswärts sich befreien und ihren Ehrentag auswärts halten würden, sollen sich damit ihrer bürgerlichen Gerechtigkeit verlustig gemacht haben, es wäre denn, daß solches mit Vorwissen des Raths geschähe und abgehandelt würde.

35) Wer einen Andern vor dem Rathe oder Stadtgerichte Lügen straft, soll alsbald daselbst bearrestirt und nicht losgelassen werden, er habe denn zuvor 4 Groschen zur Strafe gegeben.

36) Welcher Bürger oder Einwohner zu Einbeck eine Person des Raths mit Worten oder Werken betrübt, soll einer jeden Rathsperson mit 60 Schillingen verfallen sein und also zur Strafe zwölf Gulden Münze in's gemeine Gut geben, ohne Gnade. Diejenigen aber, so auf den gemeinen Rath etwas ungebürliches reden und denselben betrüben, oder Ursach zu einer Meuterei oder Aufruhr geben, oder aufrührerische Worte gegen den Rath sich vernehmen lassen, sollen ernstlich, entweder am Gute, oder am Leibe, nach Gestalt der Sachen bestraft werden.

37) Es soll auch niemand in des andern Hof oder Raum ein Fenster machen, es sei denn von Alters her daselbst also gewesen, oder habe es mit Siegel und Briefen zu beweisen. Würde aber befunden, daß jemand dieser Gestalt Fenster machen würde, so seinem Nachbar keinen Schaden noch Irrthum brächten, und sonst anders woher kein Licht bekommen könnte, dann sollen die Bauherrn im Rath gefordert werden, solches zu besichtigen. So dann befunden, daß solches Licht könnte ohne Schaden gelitten werden, soll man solches gestatten, doch auf dem dritten Riegel in der Wand, alles nach Ausweisung und Vergleichung der Bauherrn.

38) Wer eine Wand oder Fundament, so eigentlich sein allein ist, nicht bebauen kann, soll solches seinem Nachbar zu bauen überlassen, damit derselbe vor Schaden bleibe. Es soll aber derselbe Nachbar dieselbe mit gutem Holze bauen lassen und demjenigen, welcher ihm solche Wand oder Fundament übergelassen, dieselbe auf seiner Seite bis oben aus mit genießen und gebrauchen lassen. Und so ein Pfannenherd in solcher Wand müßte oder sollte gelegt werden, sollen sie zugleich auf beiderseitige Unkosten machen lassen und gebrauchen. Kommt aber die Wand beiden zugleich zu, so sollen dieselbe beide mit einander aufbauen. So aber der eine Theil darin säumig wäre, oder dazu unvermögend, alsdann soll und mag der andere, Schaden zu verhüten, solches machen und bauen lassen und die Unkosten verzeichnen. Es soll aber der halben Wand der Nachbar (wer der sein möchte)

im geringsten nicht zu gebrauchen haben, er habe denn der Billigkeit nach die halben Unkosten erlegt und bezahlt.

39) Wem das Fundament in oder auf der Erde zukommt, soll das Rauchtheil an der Mauer in seinen Raum, und das gleiche Theil in seines Nachbars Raum kehren, zu einem Gezeugniß, wo eines jeglichen Theil kehre oder wende. Es soll auch niemand einen Schweinskoven seinem Nachbar an die Wand setzen, sondern drei Viertheil weit davon bleiben. Und wo innerhalb 30 Jahren keine Backöfen gelegen, soll auch keiner angelegt werden, es wäre denn aus sonderlichen und befindlichen Ursachen von einem Ehrbaren Rathe bewilligt und nachgegeben. Also soll es auch mit den Nothställen gehalten werden.

40) Welcher Bürger oder Bürgerin einen andern peinlich anklagen würde, soll die Klage innerhalb sechs Wochen wahr machen und beweisen, es wäre denn die Sache sehr wichtig, so soll solche Zeit nach 14 Tagen prorogirt werden. Wo aber in solcher Zeit der Beweis nicht geschähe, soll der Kläger oder Klägerin die peinliche Klage mit drei Pfund Geldes dem Rathe abthun und bezahlen.

41) Welcher Bürger, Bürgerin, Bürgers Söhne oder Bürgers Töchter einem andern an seinen Ehren und guten Namen schmähen und verletzen würde, und solches befindlich, derselbe soll dem Rathe ohne Gnade und Abbitte zehn Fuder Steine aus des Raths Steinbruche an Oerter, dahin ihn die Bauherrn weisen werden, bezahlen und fahren lassen, doch also, daß solches die Bürger und ihre Söhne zu geben, die Bürgerinnen aber oder ihre Töchter halb so viel zu geben verbunden sein sollen, und darnach gleichwohl sich bei und mit dem Kläger abhandeln, den aufgegangenen Schaden gelten, oder der Strafe darauf in Recht verordnet, gewärtig sein.

42) Alle Jahre soll ein jeglicher Bürger oder Bürgerin seinen bösen Steinweg neu machen lassen, oder zum wenigsten verbessern und flicken. Wer aber darüber vom Stadtvogte strafbar befunden, soll drei Mark ins gemeine Gut geben, und gleichwohl seinen Steinweg im baulichen Stande zu halten verbunden sein. Es soll auch niemand einen Steinweg aufbrechen lassen, noch anfahen einen neuen zu machen, er habe denn zuvor den Stadtvogt oder die Richter-Herrn dabei gefordert, so ihm die Höhe ausweisen sollen. Wer dagegen handelt, soll in die Vogtei des Raths eine Mark zur Strafe geben.

43) Alle Jahre soll der Stadtvogt sammt den Richter-Herrn auf Gewichte, Pfunde, Ellen und Scheffel ein fleißiges Aufsehn haben, also, daß solches mit des Raths Gewicht, welches voraus recht sein soll, übereinstimmen, auch mit des Raths Merkzeichen verzeichnet und geeicht sei. Und so oft ihnen mißdäuchte, daß die

Dinge nicht wären, wie sie sein sollten, dieselben anzeigen. Wer dann feilbar und unrecht befunden, soll von jedem Male ohne Gnade **10** Mark zur Strafe geben. Also sollen auch die Kannen und Maße, im Weinkeller sowohl als der Bürger, gerechtfertigt werden.

44) Des Sonnabends, wenn die Fahne vom Rathhause aushängt, soll niemand beim Markte noch sonsten an andern Oertern in der Stadt, es sei was für Waare es wolle, auf Verkauf einkaufen; wer das thäte, soll dem Rathe fünf Mark geben. Wenn aber die Fahne eingezogen und alsdann noch etwas unverkauft vorhanden, das mögen die Vorkäufer ohne Strafe an sich bringen.

45) Alle Jahre des Mittwochens in Pfingsten soll ein jeglicher Bürger auf dem Wall in seinem gebührlichen Stande mit seiner Wehr wohlgerüstet sich finden lassen. Wer aber alsdann selbst nicht erscheint, soll dem Rathe ohne alle Gnade **2** Mark geben. Ein jeglicher Bürger oder Bürgerin soll seine oder ihre Wehr, wie die vom Rathe vorgeschrieben worden, nicht verkaufen, oder einem andern in oder außer der Stadt verleihen. Wer dagegen ungehorsam befunden wird, soll **5** Mark geben und gleichwohl die Wehr haben.

46) Ein jeglicher Brauer in Einbeck soll seinen Harnisch haben, wer aber unvermögend ist, soll noch eine Zeitlang und nach Gelegenheit und Erkenntniß der Reitmeister damit verschont bleiben. Im Fall aber, da die andern ungehorsam und muthwillig befunden, sollen gestraft werden. Die Büdener, so vermögend, sollen sich auch daran befleißigen, oder zum wenigsten eine Pickelhaube machen lassen.

47) Des Donnerstags in den heiligen Pfingsten alle Jahre sollen die, so auf dem Pferde- und Petersilienwasser wohnen und dazu sonst gehören, bei Strafe einer Mark nach dem Geläute sich darin finden lassen, dasselbige fluthen und ausschlagen, wie das allemal die Nothdurft erfordern wird. Die andern aber, so auf dem Brühlfluß (Breil) wohnen und dazu gehören, sollen des Freitags in den Pfingsten, auch die, so auf dem Dreckgraben wohnen, des folgenden Sonnabends solches Fluthen und Reinigen verrichten, bei Pein einer Mark. Des Montags in der vollen Woche nach Pfingsten soll das neustädter Caspel, so oft es Noth thut, die Fluthung in der Ilme vor der Stadt verrichten, bei Pein einer Mark. Die andern Tage gemeldeter Wochen sollen alle diese Caspel unterschiedlich nach einander, wie dann solches jährlich soll angekündigt werden, zu Behuf der Stadt-Landwehr gebraucht werden. Welcher aber dazu ungehorsam ausbliebe, soll dem Rathe eine Mark geben.

48) Welchem Bürger oder welcher Bürgerin das Ruthen-Bauerwerken angekündigt wird, soll solches binnen acht Tagen

ausbringen lassen, oder eine Mark zur Strafe geben, und doch ausbringen.

49) Wer dem andern abpflügen würde, soll für jede Furche dem Rathe eine Mark geben. Wer einen Wandelstein auspflügt, oder den Pflug in die Gemeine setzet, oder einen unrechten Graben macht, oder in die Gemeine zäunet, soll für jedes Mal dem Rathe drei Pfund Geldes geben und gleichwohl die Unrichtigkeit abschaffen. Wer einem andern Schaden thut im Garten, Felde, Zäunen, Stiefeln, mit Krauten, Hüten oder sonst, woran das befindlich sein möchte, soll dafür zur Strafe geben 5 Mark und dem Eigenthumsherrn den Schaden wiederkehren. Wäre aber der Schade so groß und einem Diebstahle gleich, will sich ein ehrbar Rath der schärferen Strafe hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

50) Von allen den Gütern, so erblich hinauserben, oder im Testamente vergeben werden, und dem Rathe dingpflichtig gewesen, soll dem Rathe der dritte Pfennig gegeben werden.

51) Stürbe ein Mensch in der Stadt bei schlafender Zeit, derselbe soll des andern Tages begraben werden. Stirbt er aber bei Tage, soll er nur die Nacht stehen und des folgenden Tages begraben werden.

52) Kein Bürger oder Bürgerin soll den andern auswärts beklagen oder vor Gericht laden, es sei ihm denn vom Rathe gewilliget oder Recht verweigert, bei Pein 60 Mark. Wer auch nicht recht appelliren würde, oder seiner Appellation nicht genugsam und wie recht folgen würde, soll auch dem Rathe mit 60 Mark verfallen sein.

53) Ein jeglicher Bürger, der den andern um Schuld oder sonst zu besprechen hat, vor dem Gerichte oder Rathe, soll solches in alle Wege selbst ohne einen Bevollmächtigten thun, es wäre denn, daß er durch Leibesnoth oder Krankheit daran verhindert würde. Kein Bürger soll um des andern Schuld halben ein Gericht kaufen, sondern an dem Bürgergericht sich genügen lassen, doch was redliche Beweisung anlangt, solches wohl geschehen kann.

54) Wer einen Eid am Gerichte schwört und des Meineids überwiesen würde, soll die Strafe darum tragen, so im Rechte verordnet ist. Davor wisse sich ein jeglicher zu hüten.

55) Niemand soll eigene und besondere Hirten halten, sondern sein Vieh nach Anzahl der gesetzten Viehordnung vor den gemeinen Hirten treiben, bei Pein 10 Mark.

56) Ueber drei Tage sollen die Pferde- und Schweinekäufer allhie ihr Vieh auf den Aeckern oder der gemeinen Weide nicht halten, oder dem Rathe von jeglichem Stück eine Mark geben. Wer dem andern in den Kauf fällt und etwas aus der Hand kauft, soll zur Strafe eine Mark geben. Niemand soll Holz oder

andere Waare vor den Thoren kaufen, sondern in der Stadt, bei Pein 10 Mark.

57) Niemand soll den andern abmeiern, es sei von einem Garten oder Acker, bei Strafe 10 Mark.

58) Und nachdem der Wucher ungöttlich und unchristlich ist und fast die Oberhand nimmt, so soll hinfort in der Stadt Einbeck auf das Hundert nicht mehr als 5 Procent oder darunter und kein Kornzins genommen oder gegeben werden; wer dagegen handelt, soll ohne Gnade gewärtig sein der Strafe, vermöge Kaiserlicher Constitution, so hiebevor darauf verordnet worden, nämlich den vierten Theil seiner Hauptsumme (Capital) an uns, den Rath, verwirkt haben.

59) Es soll auch Niemandem von Bürgern, Einwohnern oder Bürgerssöhnen noch Knechten, ausbescheiden den Rathsdienern, in der Stadt eine längere Wehr, als Ellen lang zu tragen vergönnt sein, bei Pein einer Mark.

60) Niemand soll zwischen den Thoren oder Gärten mit Büchsen schießen, noch an des Raths Eingeln oder Schlösser oder Thüren damit schießen, noch den Landwehren und Schlagbäumen Schaden thun, bei Pein der Stadt Veste.

61) Wer den Andern, Fremde oder Bürger, in der Stadt tödtet, und innerhalb der Gefahrtage einer, der geschlagen oder geschossen, verstürbe, und darüber nicht angehalten würde, könnte oder möchte, er sei wer er wolle, soll 10 Jahre aus der Stadt bleiben, und darnach oder inzwischen mit des Entleibten Freunden Willen und Abtrag machen und dem Rathe für den Eingang 60 Mark erlegen. Wenn es aber aus Unrahm geschehen wäre, oder aus Nothwehr, oder durch Verursachung und solches genugsam könnte bewiesen werden, alsdann soll er nur 5 Jahre aus der Stadt bleiben, mit den Freunden Willen treffen und dem Rathe 30 Mark bezahlen.

62) Wer von dem Rathe eingelegt wird und solches Gebot verachtet, den will der Rath verfesten.

63) Ein jeder Bürger oder Bürgerin sollen alle acht Tage den Unflath von ihrem Steinwege abschaffen, bei Pein 5 Schillinge, darauf die verordneten Schaffer in jeglicher Nachbarschaft gute Achtung geben sollen, und solche Brüche, der Nachbarschaft zum Besten, erheben.

64) Ueber drei Tage soll Niemand Mist auf der Straße liegen lassen, oder dem Vogte 5 Schillinge geben.

65) Des Winters nach 8 Uhr, des Sommers nach 10 Uhr soll sich Niemand auf der Gasse ohne Leuchte finden lassen, so aber Jemand darüber betreten würde von Wächtern, Rathsdienern oder andern und wüßte keinen Bescheid zu geben, denn nur unnütze Worte, oder Gewalt üben würde, soll um Abtrag angehalten werden.

66) So einer des Nachts einen Tumult oder Waffengeschrei anrichten würde, soll darüber die Festung meiden, und ohne Strafe nicht wieder in die Stadt kommen.

67) Das Rathhaus und der Weinkeller sollen frei sein. Wer daselbst dem Andern Schaden, Unfug oder Gewalt mit Worten oder mit Werken zufügen würde, soll ernstlich mit 60 Mark gestraft werden.

68) Fastnacht laufen, reiten oder fahren und sich unchristlich verkleiden oder sich ungeberdig verstellen, soll bei Pein einer Mark verboten sein.

69) Niemand soll Flachs oberhalb der Stadt ins Wasser legen, bei Pein 1 Mark. Desgleichen Wasser abdämmen, Sümpfe ausgießen oder Kleppen machen und Körbe darein legen; item enge Fischhammen, dadurch der Laich nicht kommen mag, sollen hiemit bei Strafe 5 Mark ernstlich verboten sein. So soll auch in Zeiten, wenn die Hasen kommen, das Kuren und Jagen bei Pein 5 Mark verboten sein.

70) Ein jeglicher vervesteter Mann, Bürger oder Bürgerin, soll sich nach dem ergangenen Urtheile, am Gerichte gefället, zu halten wissen und über das weder in den Thorhütten, noch sonsten sich finden lassen, zu Verhütung schwerer Leibesstrafe.

71) Wer Pottstämme versehrt, oder bei der Erde den Stamm abhauet, oder andere fruchtbare Bäume ausrotten würde, an verbotenen Orten, soll für jeglichen Stamm 3 Pfund Geldes dem Rathe zur Strafe geben und dem Beschädigten die Stämme alle bezahlen.

72) Es soll auch hinfort Niemand in Einbeck, weder Frau noch Mann, höher nicht, denn die Hälfte des rechten Gewährs an seinem Hause und Hofe verschreiben lassen, bei ernster Strafe, dazu denn ein sonderliches Bürger= oder Gewähr=Buch, darin solches ordentlich verzeichnet, soll gehalten werden.

73) Ferner soll auch Niemand von seinem Hofe, Hause oder Stätte Raum verkaufen, solches würde denn zuvor von demjenigen, so verschrieben Geld daran hat, bewilligt, sonst soll der Kauf nichtig sein.

74) Wem die Thorwache befohlen wird, soll dieselbe selbst bestellen, oder dieselbe durch einen genugsamen jungen Bürger verwalten lassen; wer dagegen handelt, oder solche Wache versäumt, soll dem Rathe allemal eine Mark geben. Also soll es auch mit der Wache auf dem Marktthurm gehalten werden.

75) Ein jeglicher soll der Herren Wildpret und Fische gehen lassen, noch auf Herren und Fürsten nichts Böses reden, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, im Rechten dazu verordnet.

76) Wenn es im Winter nöthig wäre die Stadtgräben zu eisen, alsdann soll ein jeder Bürger, wenn es ihm von den Feuerherrn wird angekündigt, an seinem gebührenden Orte des Grabens

erscheinen. Wer aber ungehorsam ausbleibt, soll seiner Nachbarschaft 10 Schillinge geben, weigert er die, so soll er dem Rathe eine Mark geben.

77) So ein Feuer in der Stadt aufkäme, welcher Bürger oder Bürgerssohn dann nicht mit seiner Spritze oder Feuereimer dabei käme, soll seiner Bürgerschaft verlustig sein. Imgleichen, so Jemand ein Feuer in seinem Hause oder Scheuer hätte und davon bei Zeiten kein Gerücht machte, soll die Bürgerschaft verloren haben und den Schaden gelten.

78) Wer auch in Zechen ein Gezänk anfinge, soll der Wirth einen Frieden gebieten, sich an einander weder mit Worten, noch mit Werken, einer an dem andern zu vergreifen. Wer aber solchen Frieden nicht hielte, soll dem Rathe ohne alle Gnade 5 Mark zur Strafe geben. Wäre es aber, einen Hausfrieden zu vergleichen, will sich der Rath eine ernste Strafe hiemit vorbehalten haben. (Abgedruckt bei Letzner, l. c. II. Th., 7. Kap., Blatt 102—106.)

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Maßregeln des Einbecker Stadtraths, das gesunkene Ansehen der Stadt wieder zu heben und die zurückgekommenen Gewerbe neu zu beleben. Erholung und Aufschwung der Stadt zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Der Einbecker Stadtrath wollte das Ansehen und den Glanz, worin die Stadt bisher gestanden, noch gern aufrecht erhalten; er ließ daher die Rechte und Privilegien, in deren Genusse Einbeck bisher gewesen war, von allen grubenhagenschen Herzögen, und als diese ausgestorben waren, auch von den Herzögen aus dem mittlern Hause Braunschweig, Wolfenbüttelscher Linie, an welche das Fürstenthum Grubenhagen kam, immer bestätigen. Diese Bestätigung wurde auch bei den Herzögen aus dem mittlern Hause Lüneburg, Cellescher Linie, als diese in den Besitz des Fürstenthums gelangten, betrieben und auch erreicht, z. B. von dem Herzoge Friedrich, am 8. September 1637.

Mit der landesherrlichen Bestätigung der Rechte und Privilegien der Stadt begnügte sich indeß der Stadtrath noch

nicht; er ließ dieselben auch von dem kaiserlichen Hofe confirmiren, z. B. von dem Kaiser Maximilian II. im Jahre **1569** und von dem Kaiser Rudolph II. im Jahre **1578**. Zudem hatte die Stadt jederzeit einen besondern Schutzherrn und ließ sich von demselben gegen eine jährliche Abgabe, entweder an Geld oder Bier, einen Schutzbrief geben, wie wir das z. B. bei Heinrich dem Jüngern gesehen haben.

Schließlich brachte es auch der Stadtrath bei dem Kaiser Maximilian II. im Jahre **1569**, den **11**. Juli, dahin, daß derselbe die Stadt in seinen und des Reichs besondern Schutz nahm. Die Einbecker sollen, so heißt es in der kaiserlichen Urkunde, allenthalben im heiligen Reiche ihrer Nothdurft und Gelegenheit nach frei, sicher, unbeschwert, unbekümmert und unaufgehalten handeln und wandeln. Eine gleiche Urkunde wirkte der Stadtrath am **7**. August **1578** bei dem Kaiser Rudolph II. aus, bei welcher Gelegenheit derselbe Kaiser den Einbeckern auch das früher besessene privilegium de non arrestando, d. h. das Vorrecht, daß sie in andern Ländern konnten nicht verhaftet und ihre Waaren mit Beschlag belegt werden) wieder erneuerte. Deshalb nahm der Stadtrath, welcher von dem kaiserlichen Hofe in den ausgefertigten Urkunden mit den Worten: »Unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck« belegt wurde, gegen deutsche Fürsten und selbst gegen seinen Landesherrn einen Ton und ein Verfahren an, als wenn die Stadt noch ihre vorige Kraftfülle besäße und sich um Fürsten nicht weiter zu bekümmern habe, als ihnen zu verabreichen, was von Alters her gebräuchlich gewesen war. Einige Beispiele der Art mögen hier genügen.

Herzog Ernst von Grubenhagen jagte eines Tages im Einbecker Holze und hatte einen Hagen aufgerichtet. Sogleich ließ der Stadtrath die Einbecker hinziehen und den Hagen niederschlagen. Darüber kam es zu Streitigkeiten, welche endlich **1552** am Sonnabend nach Lucas dem Evangelisten durch einen Vergleich beigelegt wurden, worin es ausdrücklich heißt, daß der Herzog sich zwar des Garns, jedoch keines Hagens bedienen könne. Zugleich wurde der Herzog für

allen Schaden, welcher während der Jagd dem Einbecker Holze zugefügt werden würde, verantwortlich gemacht.

Unter den Herzögen Wolfgang und Philipp II. von Grubenhagen vermählte sich eine von dem vorhin erwähnten Herzoge Ernst nachgelassene Tochter, Namens Elisabeth, mit dem Herzoge Johann dem Jüngern von Holstein=Sonderburg. Nun wurde verlangt, daß die Stadt Einbeck eine Prinzessin=Steuer in dem Betrage von **2500** Thaler bezahlen sollte. Diese Steuer war vorhin noch nie gefordert worden, weshalb der Stadtrath dieselbe verweigerte und sich auf seine Rechte und Privilegien berief. Zugleich wandte er sich an das Reichs=Kammergericht und bat um dessen Spruch. Da indeß die Prinzessin=Steuer im ganzen Reiche hergebracht war, so ernannte dieses höchste Gericht zur Sühne und zur Beilegung der Sache Commissarien, welche denn auch am **18.** Febr. **1570** die Sache dahin verglichen, daß der Einbecker Stadtrath die Summe von **1500** Thalern zu bezahlen sich verbindlich machte, jedoch unter der Verwahrung, daß dies für die Rechte und Privilegien der Stadt keinen nachtheiligen Einfluß haben sollte und daß die Herzöge den Stadtrath mit Gütern des Einbecker Marien=Magdalenen=Klosters belehnen wollten.

Daß der Stadtrath im Jahre **1581** die Befolgung der von den Herzögen Wolfgang und Philipp von Grubenhagen übersandten Kirchenordnung nebst Agende verweigerte und die bisher von ihm ausgeübten kirchlichen Hoheitsrechte nicht fahren lassen wollte, haben wir bereits im **16.** Kapitel, Seite **102**, vernommen.

Auf solche Art war der Einbecker Stadtrath bemüht, das Ansehn und den Glanz, worin die Stadt bisher gestanden hatte, so viel es thunlich war, zu erhalten. Derselbe vergaß jedoch auch hierbei nicht, die Gewerbe, von deren Gedeihen das Wohl einer Stadt hauptsächlich abhängt, auf alle mögliche Art zu schützen und zu heben. Auch davon mögen einige Beispiele hier Raum haben.

Als der Stadtrath am **14.** September **1569** von dem Herzog Erich dem Jüngern von Kalenberg für Einbeck einen Schutzbrief ausfertigen ließ, sorgte derselbe auch dafür, daß

der Herzog versprach, nicht nur die Stadt gegen eine jährliche Lieferung von **15** Fuder des besten Einbecker Bieres zeitlebens zu schützen, sondern auch aus seinen Landen für die Stadt die Zufuhr an Korn, Holz und Hopfenstangen nie zu sperren, sondern immer, Jahr aus Jahr ein, erfolgen zu lassen.

Da hauptsächlich seit dem funfzehnten Jahrhunderte die Leinwand-Weberei auch von den Landleuten sehr stark betrieben wurde und letztere selbst aus den Städten das Garn holten, um Leinwand daraus zu weben, so hatte der Stadtrath schon mehrere Male geboten, daß kein fremder Leinweber nach Einbeck kommen sollte, um Garn daselbst aufzukaufen; wer darüber betroffen würde, dem sollte das Garn abgenommen werden.

Dies Gebot wurde von dem Stadtrathe auch noch am **1.** Februar **1639** zum Besten der Leinweber-Gilde wiederholt; jedoch erhielt letztere die Weisung, die Leinwand auch in gehöriger Güte und Breite ohne Vorenthaltung und ohne Säumniß, zu liefern. Diese und viele andere Maßregeln des Stadtraths trugen dazu bei, daß die Stadt ungeachtet der schrecklichen Feuersbrünste dennoch wieder rasch emporblühte. Zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren nicht allein die Häuser und Straßen wieder hergestellt, sondern man hatte auch mit einer solchen Solidität und einem solchen Luxus gebaut, wie es unter jetzigen Verhältnissen nicht mehr möglich ist. Die aus jener Periode noch erhaltenen, fast durchgehends prachtvollen Gebäude treffen wir an der Tiedexer- und Marktstraße, theilweise auch auf dem Markte und an der Hullerser-Straße; die übrigen Straßen sind leider theils im dreißigjährigen Kriege, theils in dem großen Brande von **1826** zerstört und an der Stelle der alten, aus dem sechszehnten Jahrhunderte stammenden Gebäude neue, theilweise sehr geschmacklose Häuser aufgeführt worden.

Betrachten wir die ehemalige Bauart einmal näher, so finden wir zunächst einen großen gewölbten Keller zum Aufbewahren des Bieres und zur Rettung in Feuersgefahr. Dann zu ebener Erde eine große Hausflur, um die Braupfanne und Wagen hindurchführen zu können; ferner eine

Stube, Kammer und Küche. Die schönsten Zimmer und den Erkner findet man im ersten Stockwerk; die obere Etage besteht aus luftigen Böden zum Aufbewahren des Korns und Malzes. Jede höhere Etage ragt nach der Straßen-Seite etwa einen Fuß über die andern hervor, theils weil es damals so Mode war, theils aber auch deshalb, um in der Höhe mehr Platz zu gewinnen. Die Fronte des Gebäudes ist in der Regel nicht allein mit der Jahreszahl und dem Namen und Wappen des Erbauers versehen, sondern auch mit sinnreichen Sprüchen aus der Bibel und mit Bildhauerarbeit geziert. Der Unverstand der neuern Zeit hat die Zierrathen an diesen alten Prachtgebäuden theilweise zernichtet, mit Lehm beschmiert und die Erkner entfernt.

Wie es möglich war, daß die Kunst der Alten so verloren gehen konnte und einem so verdorbenen Geschmacke weichen mußte, das ist kaum zu begreifen. Erst seit ein paar Decennien hat man angefangen, das Verlorne wieder aufzusuchen und das, was noch an Bauwerken aus jener bessern Periode vorhanden ist, in dem Geiste jener Zeit zu restauriren. Der Anfang ist bereits auch hier gemacht, und hoffen wir, daß in Zukunft noch viele alterthümliche Zierrathen wieder an das Tageslicht kommen.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Ehemalige Hochzeitsgebräuche in Einbeck. Hochzeitsordnung vom Jahre 1594.

Das sechszehnte Jahrhundert zeichnet sich nicht blos, wie wir im 24. Kapitel vernommen haben, durch eine große Sittenlosigkeit, sondern auch durch ein üppiges und schwelgerisches Leben, dem sich nicht nur Fürsten und Adelige, sondern auch hauptsächlich die Städte hingaben, aus. Auch in Einbeck herrschte in jener Zeit, namentlich zu Ende des gedachten Jahrhunderts eine übertriebene Ueppigkeit und der Hang zum Wohlleben, wie das unter andern die Hochzeiten beweisen.

Wer damals in Einbeck Hochzeit halten wollte, mußte sich zuerst nach Schaffern, Köchen, Kellnern, Schüsselmägden, Spielleuten und nach Umlaufern umsehen. Die Schaffer führten die Oberaufsicht bei den Hochzeitsgelagen und sorgten dafür, daß alles ruhig zuging und daß jeder Hochzeitsgast seine gehörige Stelle bei Tische oder beim Tanze bekam. Wozu die Köche erforderlich waren, das weiß Jeder; aber bekannt ist es nicht allen, daß oft vier, fünf und noch mehre Köche erforderlich waren, um die Menge der Speisen für die vielen Hochzeitsgäste, von denen weiter unten die Rede sein wird, zuzubereiten. Unter den Köchen war immer ein Meisterkoch, von dem die übrigen abhingen. Die Kellner versorgten die Gäste mit Wein und Bier. Was Schüsselmägde, Spielleute und Umläufer waren, sagt schon der Name.

Waren diese Personen bestellt, so mußte man noch die Bitter, d. h. diejenigen Personen, welche die Hochzeitsgäste einluden, wählen. Es war erforderlich, daß man mehre Männer und Frauen, mehre Junggesellen und Jungfrauen zu Bittern wählte.

Während die Bitter umhergingen und die Hochzeitsgäste einluden, wobei, wie man leicht denken kann, alle Straßen Einbecks in Bewegung geriethen, ließen Braut und Bräutigam, oder die Aeltern derselben, auf die Hochzeit zurichten und einschlachten. Mehre Ochsen und eine Menge Schweine, Hammel und Kälber mußten ihr Leben hergeben. Daß auch an Wildpret, Federvieh und Fischen kein Mangel sein durfte, läßt sich leicht denken. Je mehr eingeschlachtet wurde, desto mehr freuten sich der Meisterkoch und die Schüsselmägde, denn ersterer bekam alle Häute und Felle, letztere alles Fett, was in der Küche abfiel.

Die Schmausereien fingen schon einige Tage vor der Hochzeit an; aber diesen wohnten noch nicht sämmtliche Hochzeitsgäste bei. Erst mit dem Tage, wo Braut und Bräutigam ihren feierlichen Kirchgang hielten, welches gewöhnlich an einem Sonntage geschah, kamen alle eingeladenen Gäste, einheimische und auswärtige zusammen, und da sah man sich denn genöthigt, um für so viele Menschen Platz beim Essen

zu gewinnen, den Rathhaussaal zu benutzen und mehre Tische zu setzen. Nach der Mehrzahl der Tische maß man die Wichtigkeit der Hochzeit ab. Wo 30 Tische gesetzt wurden, das war nur eine kleine Hochzeit. Rechnet man nun, wie das gewöhnlich der Fall war, für jeden Tisch 12 Menschen, so findet man, daß selbst bei einer kleinen Hochzeit mehre hundert Menschen gegenwärtig waren. Hieraus läßt sich auf die Zahl der Gäste schließen, wenn ein vornehmer Einbecker Bürger oder ein Patricier Hochzeit hielt.

Daß so viele Menschen, die noch einen Troß von Kindern bei sich führten, ein Ansehnliches an Speise und Trank verzehrten, läßt sich leicht denken. Und bei dem bloßen Essen an den Tischen blieb es nicht einmal; jeder Hochzeitsgast hatte auch das Recht, aus der Braut oder des Bräutigams Küche noch Suppen, Speisen und allerlei Leckerbissen nach Hause schleppen zu lassen, wobei eben nicht viel Bescheidenheit beobachtet wurde. Es würde von Interesse sein, wenn ich genau angeben könnte, wie viel oft bei einer solchen großen Hochzeit in Einbeck von der Menge der Hochzeitsgäste verzehrt wurde, aber solche Nachrichten sind mir nicht zu Handen gekommen. Um indeß zu zeigen, wie groß oft der Aufwand bei solchen Gelegenheiten war, mag hier ein curioses Beispiel aus einer andern Gegend Deutschlands Raum haben.

»Bei der Hochzeit des Wilhelm von Rosenberg in Böhmen, welche im Jahre 1576 gehalten wurde, verzehrte man unter andern 150 gemästete Ochsen, 20 geräucherte Ochsen, 150 gemästete Schweine, 504 ungemästete Schweine, 20 wilde Schweine, 40 Hirsche, 50 Gemsen, 50 Fässer eingesalzenes Wildpret, 450 gemästete Hammel, 40 geräucherte Hammel, 35 Centner Butter, 7 Centner neue Butter, 29 Centner Schmalz, 15 Centner Honig. Verbacken wurden 490 Scheffel Weizen. Die Pferde fraßen 37033 Scheffel Hafer. Getrunken wurden 1100 Eimer Wein und 903 Fässer Weizen- und Gerstenbier.«

Auf die Tische selbst wurden die verschiedenartigsten Gerichte getragen und nach einander mehre Gänge aufgesetzt. Die Köche boten alle ihre Künste auf und ließen es nach der Sitte der Zeit auch an Schaugerichten, welche zur Belustigung dienten, nicht fehlen. Daß man mit großem Ap-

petite aß und mit eben so großem Appetite trank, wie das unsern deutschen Vorfahren eigen war, brauche ich hier nicht weiter zu erwähnen.

Ehemals hatte man sich mit Einbecker Bier begnügt, aber jetzt mußte auch der Weinbecher fleißig die Runde passiren.

Hatte man genug geschmaus't und gezecht, so schickte man sich zum Tanze auf dem Rathhaussaale an. In früheren Zeiten hatte man sich mit einer Trommel und Pfeifen genügt, aber diese Musik war nicht mehr hinreichend, der Hausmann oder Stadtmusikus mußte auch Geigen, Posaunen, Trompeten und Pauken herbeischaffen; jedoch durfte die Trompete, als ein Instrument, welches damals in hohem Ansehn stand, nur bei Hochzeiten der Patricier und anderer vornehmen Standespersonen gebraucht werden. Je rauschender die Musik war, desto besser hielt man sie. Man tanzte bis in den hellen Tag hinein und dann fing das Schmausen und Zechen von Neuem an und dauerte oft eine ganze Woche. Dieses Uebermaß und dieser Aufwand vermehrte sich mit jedem Jahre. Der Rath der Stadt sah sich endlich genöthigt einzuschreiten und erließ im Jahre **1594** folgende »christliche und nothwendige Hochzeitsordnung«:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck fügen allen und jeden unsern Bürgern, Bürgersöhnen und Bürgerinnen, Jungfrauen, Einwohnern und sonsten jedermänniglichen, die sich in unserer Stadt Einbeck aufhalten wollen, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem wir täglich erfahren, wie aller Unkost, so auf Verlöbnissen, Wirthschaften und Kindtaufen mit großem unnöthigen Schaden unserer Bürger angewandt wird und fast die Oberhand nimmt, und so demselbigen mit zeitigem Rath nicht sollte vorkommen werden, zu gänzlichem Verderb und Untergang unserer Bürgerschaft in die Länge gerathen wollte. Daß wir demnach mit einmüthigem Rathe und einhelliger Bewilligung unsers alten Raths, der Gildemeister und Alterleute, auch mit vorgeltenem freien Bedenken unserer ganzen Gemeine nachfolgende Ordnung berathen, beschlossen, eingegangen und festiglich darüber zu halten ohne alle Limitirung und Exception bewilliget haben.

1) Setzen, ordnen, mandiren in Kraft dieses gegenwärtigen öffentlichen publicirten und abgelesenen Anschlags, daß hinfüro von diesem Tage an zu einer ehrlichen christlichen Verlöbniß zum höchsten und nicht mehr denn zwei Tische voll Volks mit Jungfrauen

und jungen Gesellen mögen gebeten und mit vier Essen, ohne Käse und Butter tractirt werden. Darunter aber zu bitten und zu speisen, oder solche Unkosten der Verlöbniß gänzlich einzustellen soll frei stehen.

Wer aber darüber bitten würde, soll für jede übrige Person dem Rathe ohne alle Gnade mit einer Mark Geldes zur Strafe verfallen sein. Und soll auch jede Verlöbniß nicht länger denn einen Abend gehalten werden, doch daß man den andern Abend die nächsten Blutsfreunde zu einem Tisch dazu wieder bitten und fordern mag.

Zum andern sollen die Köche und Gehülfen, so zu den Ehrentagen, Hochzeiten oder Kindtaufen bestellt und gedinget werden, schlachten und zurichten nicht eher als auf den Sonnabend anfangen. Die aber, so eine kleine Hochzeit halten wollen, sollen vier Paar Gäste, 12 Jungfrauen und 12 Gesellen (Fremde ausgenommen) bitten und zu Bittern am Sonnabend 4 Mannspersonen und 4 Frauenspersonen und 2 junge Gesellen brauchen, auch an demselben Abend nur auf zwei Tischen, und nicht mehr, speisen.

2) Wer aber zu einer kleinen Hochzeit über obbemeldete Zahl bitten würde, soll dem Rathe nach altem hergebrachtem Brauche vier Mark Geldes zur Strafe geben, doch daß man überall mit Einheimischen und Fremden über 25 Tische voll Volks nicht zusammen bringen soll.

Zu einer großen Hochzeit soll und mag man des Sonnabends acht Mannspersonen, acht Frauenspersonen und vier Gesellen brauchen und vier Tische voll, und nicht mehr, speisen. Wer aber darüber bittet, soll für jede Person eine Mark dem Rathe zur Strafe geben.

3) Des folgenden Sonntags zu Mittage sollen gar keine Gäste geladen noch gespeiset werden, sondern der Bräutigam und die Braut sollen zu ihrem Kirchgang ihre Blutsverwandten, Nachbarn und Freunde bei Zeiten und zum höchsten um ein Uhr zusammenbitten und fordern lassen und also mit denselbigen ihren Kirchgang halten und vollbringen.

Des Sonntags zu Abend, im Winter um 4, im Sommer aber um 5 Uhr sollen die geladenen Herren und Gäste zur Mahlzeit gewißlich ankommen und erscheinen, und darauf soll alsbald angerichtet und gespeiset werden. Doch über vier Essen, zu den großen Hochzeiten sowohl als zu den kleinen, soll nicht aufgetragen werden; weniger aber steht männiglichen frei.

4) Den Montag sollen Bräutigam und Braut ihren Kirchgang also anstellen, daß sie gewißlich beide zu Winters- als Sommerszeiten vor 12 Uhr wieder aus der Kirche gehen und anspeisen lassen können, und aldann auch nicht mehr als vier Essen, ohne Käse und Butter, aufsetzen lassen. Welcher Bräutigam darin

sträflich befunden und nach 12 Uhr anspeisen läßt, soll dem Rathe mit einer Mark zur Strafe verfallen sein. Und denselben Tag zu Mittage, und nicht mehr, sollen die Gäste gespeiset werden.

5) Den folgenden Dienstag soll es dem Bräutigam und der Braut frei stehen, alle Gäste, oder so viel ihnen beliebt und sie vermögen, zu bitten, jedoch nur den Abend, im Winter um 4, im Sommer aber um 5 Uhr, fordern und speisen lassen, wie oben steht.

6) Den Mittewochen und den letzten Abend sollen und mögen zu den kleinen Hochzeiten 2 Tische voll, zu den großen 4 Tische voll allzusammen geladen und auf vorige Maße, und höher nicht, gespeiset werden. Und damit sollen solche Ehrentage ihr Ende haben, bei Vermeidung der oben gemeldeten Strafe.

7) Es sollen auch die geladenen Gäste die Zeit über ihre Kinder zu den Ehrentagen, die nicht sonderlich dahin geladen, um Abtragens und Wegschleifens willen, nicht folgen lassen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

8) Niemand soll auch bei uns zu Kindtaufen, Verlöbnissen und Hochzeiten fremd Bier schenken lassen. Wer aber unter gemeldeten Tagen oder Abenden einmal will oder kann Wein geben, demselbigen soll es zugelassen werden.

9) Sonntags und Montags zu Abend, wenn die Braut pflegt auf's Rathhaus zu gehen, soll denselben über neun Uhr kein Tanz gestattet werden, sondern um die Zeit wieder abgefordert werden, bei Strafe einer Mark, so die Brautdiener zu geben schuldig sein sollen.

10) Als auch bis anhero des Sonntags und Montags mit Abholung oder Zubringung die nächst verwandten Frauenspersonen und Jungfrauen zu den Ehrentagen fast sind beschweret und bemühet worden, so ordnen und setzen wir, daß hinfort dasselbe soll gänzlich abgeschafft und eingestellt werden. Und welche Jungfrauen zu Ehrentagen geladen werden und gehen wollen, dieselben sollen den Sonntag zum höchsten um ein Uhr, des Montags um 10 Uhr durch ihre Mägde und Dienerinnen sich in der Braut Haus bringen lassen, wenn sie nicht allein gehen wollen, damit sie zu rechter Zeit zum Kirchgange kommen mögen. Die aber später oder langsamer dahin kommen, soll jede Person dem Rathe mit 10 Schillingen zur Strafe verfallen sein.

11) Es soll auch hinfort zu den Hochzeiten nicht mehr als ein Spielmann mit einer Trommel und Pfeifen gebraucht werden. Wer aber darüber mehr Spielleute, es sei mit Trompeten oder anderm Saitenspiel haben und gebrauchen will, dasselbe soll ihm frei stehen und zugelassen werden, doch daß derselbe Bräutigam und Braut uns hiernächst zum geringsten 600 Mark auf unserer Stadt Schoßkammer jährlich verschossen sein sollen.

12) Wer den andern zur Hochzeit bittet, so soll der Gebetene

entweder ganz abdanken, oder gewiß erscheinen, oder seine Verehrung einschicken. Wenn aber eine solche Abdankung nicht geschieht, und gleichwohl auch nicht erscheint, noch einschickt, der oder diejenigen sollen dem Rath 2 Mark zur Strafe geben.

13) Es sollen auch keine Suppen die Hochzeit über aus des Bräutigams Küche getragen werden, ausbeschieden den nächsten Blutsverwandten und Freunden, wie auch den Fremden, und was die Pfarrherrn, Küster und Schulmeister, dem langen alten Gebrauch nach, möchten holen lassen, bei Pein einer Mark, so diejenigen so die Suppen austragen und obfordern lassen, zu geben schuldig sein sollen.

14) Ferner sollen auch sich die Köche, Kellner, Schüsselmägde, Spielleute und Umläufer an billigmäßiger und nachgesetzter Besoldung begnügen lassen, und darüber, wie bishero geschehen, von dem Bräutigam und der Braut oder den Schaffern weder Heller noch Pfennig zum Trinkgelde oder sonst andern Genuß und Vortheil nicht fordern, noch sich geben lassen, bei Vermeidung ernster Strafe. Und damit auch eine gewisse Ordnung mit den Köchen ihren Hülfsknechten und derselben Besoldung möge gehalten werden, so sollen ferner zu einer großen Hochzeit nicht mehr als drei Köche und zwei Helfer, so ihnen zur Hand gehen, gebraucht und gehalten werden, und soll der Meisterkoch sich an anderthalb Thalern, der andere und dritte sich jeglicher an dreiOrtthaler ($^3/_4$ Thaler) begnügen lassen, und die beiden Helfer jeder nicht mehr als neun Marien-Groschen nehmen. So soll auch der Meisterkoch keine Häute oder Felle, weder wild noch zahm, hinfort mehr fordern noch begehren. Welcher Mißbrauch hiemit gänzlich soll aufgehoben sein.

15) Zu einer kleinen Hochzeit aber sollen nicht mehr als zwei Köche und ein Helfer gehalten und dem Meisterkoch drei Ortthaler, dem andern 14 Mariengroschen und dem Helfer 8 Mariengroschen gegeben werden, es wäre denn die Hochzeit so gering, daß eine geringere Dingzahl von dem Bräutigam mit dem Koch, der Billigkeit gemäß, gemacht würde. Und soll diese Satzung des Lohns dahin verstanden werden, daß nicht höher oder mehr (wie gedacht) soll genommen werden. Weniger aber zu geben und zu nehmen, wie sich der Bräutigam und der Koch dessen vereinigen werden, ist hiemit nicht verboten.

16) Damit auch die Schüssel- oder Küchenmägde, deren ferner zu einer großen Hochzeit zwei und zu einer kleinen Hochzeit eine gehalten werden soll, den Bräutigam und die Braut nicht übernehmen, soll sich ein jeglicher an 9 Marien-Groschen zu jeder Zeit begnügen lassen; wie denn auch dem Kellner oder Bierzapfer nicht mehr soll gegeben werden. Was aber die Küchenmägde an Schmier und Fett in dem Aufwaschen aufheben, soll getreulich dem Bräutigam zwei Theile geliefert, den Küchenmägden aber der

dritte Theil zukommen, zu Vermeidung ernster Strafe, wer untreu befunden würde.

17) Es sollen auch die Schaffer kein Geld von den geladenen Gästen und Ehemännern, sie sein einheimisch oder Auswärtige, fordern. So aber die Schaffer unter sich etwas zusammen legen und dem Bräutigam und der Braut ein Kleinod kaufen und verehren, soll denselben frei und zu ihrem Gefallen stehn.

18) Pantoffeln, Schuhe und Hemden den Freunden in den hochzeitlichen Ehrentagen zu geben, soll hiemit gänzlich verboten sein. Doch welche Braut es vermag, mag zum höchsten zwei Hemden, und darüber nicht, verehren.

19) Es sollen und mögen auch zu einer jeglichen Gevatterschaft oder Kindtaufe über 12 Paar Volks nicht gebeten noch länger als zwei Abende und zu Mittage gefordert und gespeiset werden, auch nicht mehr als zum höchsten vier Essen, ohne Butter und Käse. So manche Person darüber gebeten wird, so viele Mark soll derjenige, so die Gevattern und Gäste gebeten hat, uns zur Strafe zu geben schuldig sein. Geringer und weniger zu bitten und zu speisen soll jedermann frei stehen.

20) Es soll auch hinfort der Gevatter oder die Gevatterin nicht mehr als einen halben Thaler dem Kinde und einen ganzen Thaler, sammt einem Gewürzbeutel, zum höchsten auf 30 Groschen gerechnet, der Kindbetterin verehren und geben. Darunter oder weniger zu geben ist jedermann frei gelassen. Wer aber darüber mehr als gesetzt geben würde, der oder diejenigen sollen uns, dem Rathe, 5 Mark zur Strafe verfallen sein.

21) Mit dem Gevattergelde ins Haus zu geben soll dieses Maß gehalten werden, daß jeglichem Kinde, oder die anstatt des Kindes daselbst befunden wird, wie auch imgleichen der Hebamme oder Wehmutter, Koch oder Köchin, zum höchsten einen Schneeberger verehrt werden; den andern Dienern oder Mägden halb so viel. Die bestallten Wehemütter oder Hebammen sollen sich auch an ihrem gesetzten Lohne, als an 6 Mariengroschen, begnügen lassen, und darüber niemand beschwerlich sein, bei Entsetzung ihres Dienstes.

22) So auch zeither eine große Leichtfertigkeit in Ehesachen und Verlöbnissen, imgleichen so ohne Rath, Consens und einhelliger Bewilligung der Aeltern und deren, so anstatt der Aeltern verordnet sind, geschähe und vorgenommen würde, ganz verboten haben, und so ferne gleichwohl solche Personen darüber fortfahren würden, keineswegs in unserer Stadt und Gemeine ferner dulden noch leiden.

23) So aber einer mit Rath, Consens und Bewilligung seiner Aeltern oder derjenigen, so anstatt der Aeltern verordnet sind, hinfort ehelich zusammen verlobt werden und Braut und Bräutigam

mit ihrem ja dasselbige freiwillig und ungenöthigt bestätigen, soll solche Ehe unwiederkehrlich vollzogen werden. Wer aber hernach darin Verweigerung thun würde, der oder die sollen aus unserer Stadt verwiesen und nimmermehr wieder hinein gelassen werden, es wäre denn, daß der oder die in den nächsten 6 Monaten nach der Verweisung eines bessern bedenken würden. Wann aber die 6 Monate verflossen und die verweisete Person bei ihrem Vornehmen verharrte, soll der andern Person, an welcher keine Verweigerung gewesen, sich auf andere Wege zu befreien zugelassen werden. Und da dann desselben beweislicher und unverursachter Schaden von der verweigerten Person derentwegen zugefügt wäre, solchen Schaden, doch auf unsere billigmäßige Moderation, soll der schuldige Theil gelten und bezahlen.

24) Nachdem auch wider Gottes Gebot und alle beschriebene geistliche und weltliche Rechte einer dem andern in vielerlei Wege in unserer Stadt oftmals ganz gröblich injuriret und schmähet, demnach ordnen, mandiren und schließen wir hiemit einhelliglich, welcher ferner, es sei Manns- oder Weibsperson, den andern an seinen Ehren, guten Namen und Gerücht schmähen und offendiren würde, und solche ausgegossene Injurien von der Zeit an, da sie ausgeredet sind, innerhalb 6 Wochen und drei Tagen nicht wahr machen oder beweisen würde oder konnte, daß der oder diejenigen alsdann vier Wochen aus unserer Stadt sollen verweiset und hinwieder darnach nicht eher eingelassen werden, er habe uns dafür, nachdem die Schmähung grob oder groß gewesen und nach Gelegenheit der Person zuvörderst Kehr, Wandel und Abtrag gemacht und die verletzte Person um christliche Verzeihung gebeten. Und ist uns nicht zuwider, daß beide Personen, Schmäher und Geschmäheter, die aus einer Gilde sind, vor ihrer Gilde vortragen werden, damit Bemeldeter unserer Execution von unnöthen sein möge. Wann aber ein oder beide Theile die Klage an uns gebracht oder thätlich bei den wörtlichen Injuriren sich was zugetragen, so behalten wir uns billig hiemit unsere gebührende Strafe und Zwang vor. Darnach wird sich Jedermann zu verhalten wissen.

Daß aber diese Sache und Ordnung stet und fest unverbrochen gehalten werde, soll dieses jährlich zu zweien unterschiedlichen Zeiten an unserm Bürgergerichte öffentlich abgelesen werden, und damit sich Niemand der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck hier unten auf's Spatium unser Stadt Secret wissentlich haben aufdrucken lassen. Geschehen und gegeben nach der heilsamen Geburt 1594, am Tage Luciä, war der 13. Monatstag Decembris.

Dieser Hochzeitsordnung ging es übrigens, wie allen derartigen Ordnungen, die gegen den mächtig fortdrängenden

Geist der Zeit gerichtet sind; sie wurde bald vergessen und man schmaus'te, zechte und wirthschaftete, wie vorhin. Zwar waren die Städte schon damals mancher Privilegien beraubt und in ein abhängigeres Verhältniß zu ihren Landesherren gerathen; nichts desto weniger herrschte aber in ihnen noch ein reger Verkehr, welcher besonders durch die seit der Entdeckung Amerika's heranströmenden Massen des baaren Geldes hervorgerufen wurde. Dieser Uebermuth des Adels auf dem Lande und der Bürger in den Städten dauerte bis zu Anfange des dreißigjährigen Krieges. Noch im Jahre **1627** erließ Heinrich Philipp von Uslar an den Stadtrath zu Einbeck ein Schreiben, folgenden Inhalts: »Er heirathe die ehrbare und vieltugendsame Jungfrau Margarethe, des ehrwürdigen, großachtbaren und wohlfürnehmen Ehrn Jonä Burgdorffs, Senior des kaiserlichen freien exemten Stiffts S. S. Simonis et Judae in Goslar, Probstes des Klosters Lamspringe und Inhabers des fürstlichen Hauses Winzenburg, Tochter. Er lade daher den ganzen Einbecker Stadtrath zu seiner Hochzeit ein und bitte, alle Mitglieder möchten mit ihren Hausehren und Kindern eintreffen, um am **9.** September um **10** Uhr seinen Kirchgang mit zu zieren; alle sollten sehr gut logirt sein, und wenn die Trauung vorüber sei, so solle mit Speise und Trank nach Gottes Bescherung aufgewartet werden.«

Ob der Stadtrath dieser Einladung folgte, oder nur eine »Verehrung« hinsandte, ist mir nicht bekannt.

Am Schlusse dieses Kapitels mag hier noch des ehemaligen Hausmanns oder Stadtmusikus (wie er später genannt wurde) weiter gedacht werden. Derselbe mußte in alten Zeiten auf dem Marktthurme Tag und Nacht Wache halten, und wenn sich in der Stadt eine Feuersgefahr ereignete, die Bürger durch Blasen und durch Aushängen des Feuerzeichens davon benachrichtigen. Bei Aufwartungen auf Hochzeiten u. s. w. bekam derselbe seine Besoldung nach der Zahl der Instrumente: für jede Zinke und Posaune **27** Mariengroschen, für jede Geige einen Gulden und für jede Trompete einen Thaler. In einem Bestallungsbriefe des Hausmanns vom Jahre **1652** heißt es ausdrücklich, daß

fremde Spielleute in der Stadt nicht geduldet werden sollten, auch sollte der Hausmann nicht befugt sein, Suppen oder sonstige Speisen bei Hochzeiten aus dem Hause der Braut holen zu lassen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Wiederherstellung der hohen Börse im Jahre **1557** und Erneuerung der Satzungen derselben. Der Amelunxborner Hof wird gebeten, das jährliche Deputat, nämlich einen Schweinsbraten, vor wie nach an die hohe Börse zu liefern.

Auch die hohe Börse oder das Junkernhaus, wovon bereits im I. Bande, Kap. **65**, die Rede gewesen ist, ging im Jahre **1540** in den Flammen auf, bei welcher Gelegenheit auch alle Mobilien und Geräthschaften, so wie auch sämmtliche Papiere, namentlich die Statuten der Gesellschaft abhanden kamen. Ob nun gleich viele von den vornehmen Geschlechtern in Folge der Zernichtung ihrer Häuser von hier gezogen waren, so nahm man doch im Jahre **1556** darauf Bedacht, das Institut zu erneuern und neue Satzungen zu entwerfen, deren Wortlaut folgender ist a):

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Nachdem und als die Aeltesten von den Geschlechtern allhier zu Einbeck vor etlichen vielen und langen Jahren eine ehrliche Gesellschaft, die hohe Börse genannt, nicht ohne bewegliche Ursache und ehrbarliches Bedenken, damit unter ihnen gute Freundschaft und Einigkeit erhalten werden möchte, angerichtet und vermacht hatten, wozu sie auch eine besondere Stätte und Haus an sich mit aller Freiheit gebracht und gekauft, die ein ehrbarer Rath und ganze Gemeinheit zu Einbeck mit aller Pflicht und Unpflicht, womit dieselbe dem Rathe und der ganzen Stadt verhaftet und jährlich zu thun schuldig gewesen, den vorbenannten Geschlechtern

a) Die Satzungen sind zwar in niedersächsischer Sprache abgefaßt, aber die in meinen Besitz gelangte Copie ist sehr falsch und von einer Person geschrieben, die der Sache nicht kundig gewesen ist; ich habe daher die hochdeutsche Abfassung vorgezogen.

und derselben ganzen Gesellschaft von der hohen Börse, um ihrer freundlichen Bitte und zu besondern Ehren und Gefallen, frei gegeben und begnadigt hatten, dahin die von den Geschlechtern zu Fastnacht (Fastelavend) sammt ihren Frauen und Töchtern damals und hernach ihre Nachkommen zur Fröhlichkeit in Zucht und Ehren sich begaben, auch die Junggesellen, welche aus der Gesellschaft geboren, die Zeit über mitnahmen, damit diese von den Alten sehen möchten, hören und lernen, und in Zucht und guten Sitten unterwiesen und erzogen werden.

Es hatten auch die Alten derselbigen Gesellschaft Artikel und Statuten, wie sich ein Jeder, Jung und Alt, in der Gesellschaft halten sollte, auch was ein Jeder der Gesellschaft, so daraus geboren oder sonst darin heirathete, für das Introitum (die Einführung oder Aufnahme) zu geben habe, um sich darnach zu richten, genügend und stattlich in einen Brief verordnet und verfaßt und mit ihren angebornen und angehängten Siegeln befestigt. Aber leider sind diese Statuten, welche vorhanden gewesen, in dem erbärmlichen Brande, so im Jahre vierzig der Wenigerzahl am Tage Annä (der Stadt Einbeck durch Verhängnisse Gottes um ihrer Sünde willen übergangen) alle, sammt andern Siegeln und Briefen der Gesellschaft, verbrannt und umgekommen. Weil aber die Welt in die Länge immer schlechter und gefährlicher wird und einer dem andern nicht mit dem Besten nachtrachtet und nachredet, was doch unter Christen nicht sein sollte, noch gespürt werden, auch gemeine Gelage, darin viele unnütze Geschwätze mit Worten leichtfertig geschehen, zu besuchen beschwerlich und gefährlich, und aus mehreren andern bewegenden Ursachen und ehrbarlichem Bedenken haben wir für gut und rathsam angesehen und erachtet, in die Fußstapfen (Votstappen) der Alten zu treten und ihnen in Zucht und Ehrbarkeit nachzufolgen, was nicht unbillig und unehrlich sein wird und worüber wir von unsern Nachkommen geehrt und gelobt werden.

Und sind deshalb wir oben benannte von der Gesellschaft sammt und besonders endlich dahin überein gekommen und haben berathen und beschlossen, solche ehrliche Gesellschaft, wie unsere Alten gehabt und gehalten, wiederum mit Artikeln und Statuten, wie sich ein Jeder darauf und darin haben und halten soll, zu versehen und anzurichten, die ein Jeder, der mit auf die hohe Börse gehen will und die Gesellschaft mit halten, soll reden und angeloben, bei Verlust seiner Gerechtigkeit, er sei alt oder jung, reich oder arm, dem nachzusetzen und zu halten. Und sollen und wollen wir für uns und alle unsre Nachkommen nachfolgende Artikel und Statuten zur Unterhaltung des Hauses und der Gesellschaft Gerechtigkeit in Maßen und Wegen aufgerichtet und aufgestellt haben, nämlich und also:

Leges et Statuta
der hohen Börse.

1) So Zank oder Unwille oder irgend eine Zwietracht zwischen denen, so zu der Gesellschaft gehören erwüchse, so soll die Sache erst bei der Gesellschaft zum Vergleich in der Güte und zur Entscheidung gebracht werden, ehe sie an den Rath gelangt. Ist dies geschehen und kann der Zwist nicht gütlich oder durch einen mächtigen Spruch entschieden werden, so mag ein Jeder sein Recht nach Gebühr suchen und fordern. So aber die Gesellschaft in Form und Maße dieses Artikels die Sache zum Vertrage und zur Entscheidung gebracht hat, so soll es dabei fest, ohne der Parteien Appellation und Deduction, bei Verlust ihrer Gerechtigkeit (ihrer Theilnahme an der Gesellschaft) verbleiben.

2) So einer dem andern zutrinkt, und der Zugetrunkene es nicht gleichthun könnte, soll ihn Niemand dazu nöthigen, sondern es soll in eines Jeden Gefallen stehen, viel oder wenig zu trinken; man soll nicht saufen, wie die unvernünftigen Bestien, sondern so, daß man Sinne und Vernunft behalte. Denn die Gesellschaft ist nicht um Fressen und Saufen willen von den Alten eingerichtet, sondern vielmehr um Fröhlichkeit in Zucht, Ehren und Nettigkeit, auch um gute Einigkeit unter den Verwandten zu erhalten und gemeine Gelage und Zechen zu vermeiden. Wer aber dies nicht also will halten und dagegen übermäßig saufen, der soll der Gesellschaft mit einem Faß Bier verfallen sein.

3) Es soll Niemand des Abends länger, als bis 11 Uhr sitzen, es sei denn, daß die Mehrzahl der Gesellschaft bei einander bliebe, oder daß noch fremde Gäste anwesend wären, derentwegen man nicht weggehen könnte. Wer dies übertritt, so viele deren sind, soll jeder eine Tonne Bier der Gesellschaft geben, bei Verlust seines Anrechts oder seiner Mitgliedschaft.

4) Es soll Niemand mit langen Messern, die über des Raths Maße sind, oder mit gefährlichen Wehren (Waffen) in die hohe Börse kommen. Wer dies übertritt, soll der Gesellschaft ein Faß Bier geben, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

5) Es soll auch in der Gesellschaft kein Spiel noch Doppeln geduldet werden, ausgenommen das Kegelschieben (dat scheven mit dem bosselholte), wie von Alters her (zur Collation um ein Glas oder einen Topf Bier und nicht um Geld) geschehen. Wer dies bricht, soll bei Verlust seiner Gerechtsame ein Faß Bier geben.

6) Wer Zank und Unlust in der Gesellschaft mit Worten und Werken macht und anrichtet, der soll der Gesellschaft ein Faß Bier geben, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

7) Man soll sich auch in der Gesellschaft züchtig und ehrlich mit Worten und Werken halten, auch den Namen Gottes nicht verunehren, weder fluchen noch schwören. Wer dies übertritt, soll

der Gesellschaft ein halbes Stübchen Wein geben, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

8) Es soll auch in die Gesellschaft kein Unzüchtiger, weder von den Ehemännern, noch von den Junggesellen gebracht und gefordert werden. Wer dies bricht, soll den ehrlichen Frauen, nach deren Erkenntniß, straffällig sein. Will er aber der ehrlichen Frauen Erkenntniß nicht dulden und nachkommen, so soll er ohne Gnade der Gesellschaft ein Faß Bier geben, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

9) Die Junggesellen, so gastweise mit in die Gesellschaft gehen, (oder in Ermangelung derselben sollen es diejenigen thun, so in die Gesellschaft herein geheirathet haben) sollen vor der Tafel dienen, die Kost auf und abtragen, auch die Jungfrauen und Frauen, wenn es Zeit ist holen und des Abends wieder zu Hause bringen. Wer sich des weigert, der soll nach Willkühr der Frauen straffällig sein, jedoch auf redliche und ziemliche Maße.

10) Wer ein Essen (eine Kost) in der hohen Börse giebt, der soll den ersten Abend alle, die in die Gesellschaft gehören, sie mögen hingehen oder nicht, auch so viele von seinen guten Freunden, als er will, ohne die Frauen, auch des Raths Schreiber, Reisige (Riedemeister) und Stadtknechte (Rathsdiener) bitten. Den andern Abend hat er allein diejenigen, die das Jahr in die Gesellschaft gehören, zu einem Male einzuladen, auch beide Abende für Licht zu sorgen, und giebt der Gesellschaft ein Pfund zu Bier und ein Pfund für Kohlen. Das Essen soll aus vier Gerichten bestehen, Käse und Butter ausgenommen. Zum Nachessen soll er eiserne Kuchen (Waffelkuchen, vielleicht auch Torten), Aepfel und Nüsse, mehr aber nicht geben und mag dann die Gerichte so gut machen, als er kann.

11) Keiner, so aus der Gesellschaft geboren, mag, so oft er sich verändert (verheirathet), der Frau und ihren Kindern seine Gerechtigkeit an- und auferben. Verheirathet sich die Frau wieder nach des Mannes Tode, so darf der zweite Ehemann, wenn er die Pfeifer-Kleidung (Piper-Kledinge) d. h. das Geld zur Kleidung und Besoldung der Musici, und das Introitum und 10 Mark für das Essen bezahlt, die hohe Börse besuchen; nach dem Tode der Frau hat er aber sammt seinen Kindern das Anrecht verloren.

12) Wer eine Jungfrau aus der Gesellschaft heirathet, ist dadurch zur Theilnahme an der Gesellschaft berechtigt; eben so auch die Kinder. Stirbt aber die Frau, so sind Mann und Kinder der Mitgliedschaft verlustig.

13) Es haben auch die ehrlichen Frauen die Gerechtigkeit gehabt und haben dieselbe auch noch, daß sie den ersten Freitag in den Fasten ein Gericht hegen und halten, um diejenigen Männer, welche sich, wie es ihnen nach den vorstehenden Artikeln zukommt, nicht betragen mit Recht und Urtheil in Gnaden zu strafen. Dies

Gericht soll auch ferner gehalten werden und bleiben, wie es von Alters her gewesen ist. Wer sich aber darin widerspenstig zeigen würde und nicht thun wollte, was ihm nach ziemlichen Dingen geurtheilt und erkannt wird, der soll der Gesellschaft für den Ungehorsam ein Faß Bier geben, bei Verlust seines Anrechts.

14) Welche Frau auch die sechs Pfennige, so ihr am ersten Freitage in den Fasten beim Würfeln durch Glück zufallen, gewinnt, die soll das folgende Jahr, sie mag in die Gesellschaft gehen oder nicht, die sechs Pfennige den ehrlichen Frauen von der hohen Börse mit einem Stübchen Weins wieder überantworten und auf den ersten Freitag in den Fasten schicken, bei Verlust ihrer Gerechtigkeit.

15) Wenn die ehrlichen Frauen in die hohe Börse gefordert und zu den Essen und Schaffereien geladen werden, sollen sie sich halten und setzen wie von Alters her gebräuchlich, nämlich in der Reihefolge, wie sie in die Gesellschaft aufgenommen oder herein geheirathet sind.

16) Alljährlich, wenn die Gesellschaft beginnt, soll man die Mitglieder derselben zu dem Mönchsbraten (welcher von dem Mönchehofe geliefert wird) einladen, und alsdann sollen die Börsenherren anfragen, wer für das Jahr auf die Börse gehen will. Ein solcher soll der Gesellschaft ein Faß Bier geben. Dasselbe soll vorher probirt werden; gefällt es, so soll der Börsendiener es lassen verschließen; gefällt es nicht, so soll ein besseres gekauft werden, damit die Gesellschaft etwas Gutes zu trinken bekomme. Was aber bei dem Mönchsbraten von denen, die dabei anwesend sind, verzehrt und gefordert wird, soll ein Jeder aus seiner Tasche erlegen und geben.

17) Wenn eine Schafferei (ein Essen, wozu die ganze Gesellschaft zahlt) auf der Börse gehalten wird, soll ein Jeder sein Geld so erlegen, wie es von den Schaffern berechnet ist.

18) Die Wahl der Schaffer geschieht also. Man wirft mit Würfeln darum; welcher mit beiden Würfeln am meisten wirft, der ist Schaffer, und wer ihm dann am nächsten sitzt, der ist sein Mitcumpan. Der Dienst soll Fastnacht (Fastelavend) anheben, wozu auch die Frauen sowohl, als auch die Jungfrauen gebeten werden sollen.

Das Introitum oder der Eingang in die Gesellschaft, oder was Jeder für sich und seine Frau geben muß.

Ein Junggesell, aus der Gesellschaft geboren, soll sich von einem Mitgliede bei seiner Aufnahme einweisen oder vorstellen lassen, und zwar in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, oder wenigstens des größten Theils derselben. Jedoch sollen ihm vor der wirklichen Aufnahme die Gesetze und Gerechtsame der Gesellschaft

vorgehalten werden, und er soll den Aeltesten oder Vorstehern dieselben zu halten versprechen und angeloben; ist dies geschehen, alsdann soll er eingeschrieben werden. Jedoch muß er sofort erlegen und bezahlen:

9 Pfund zu Pfeifer-Kleidung (Piper-Kledinge, d. h. für die Musik),
1 Mark zum Introitum,
1 Pfund zu Kohlen } für die Armen,
1 Pfund zu Bier } für die Armen,
10 Schilling zu Wachs } für die Armen,
10 Schilling für Memorien,
10 Schilling zu Gläsern,
ein silbernes halbes Stübchen, oder so viel Geld, daß man eins dafür kaufen kann,
einen Kiepen-Stuhl.

Alsdann mag er das erste Jahr als Gast mit auf die hohe Börse gehen, das andere Jahr aber soll er seine Kost thun (ein Essen geben), wie oben verzeichnet ist.

Die andern beiden Koste, die er auch thun muß, die eine im Beilager, soll nun fortan, wie von Alters her gewesen, auf den bestimmten Tag gehalten werden. Dazu sollen alle diejenigen gebeten werden, welche das Recht haben, auf die hohe Börse zu gehen. Es soll auch den ehrlichen Frauen Wein aufgetragen werden.

Die andere Kost wird gehalten nach Form und Maße, wie oben erzählt.

Für die dritte Kost soll ein Jeder geben zehn Gulden Münze, die sollen in des Hauses und der Gesellschaft Gerechtigkeit von den Börsenherrn gekehrt werden.

Wenn Jemand eine Jungfrau, die aus der Gesellschaft geboren ist, zur Ehe nimmt, soll er sich gleicher Gestalt und Maße einführen lassen, als ein Junggesell, und soll zwei Mark geben, wenn der Sohn eine Mark giebt, und des andern alle einem Sohne gleich thun.

Eine jegliche ehrliche Frau, so in die Gesellschaft kommt, soll mit sich drei gewaschene flächsene Lopp Garn bringen, zur Unterhaltung der Tischlaken und Handtwelen (Handtücher), wie von Alters her gebräuchlich gewesen ist.

Die jedesmaligen Börsenherrn sollen das Haus ein Jahr lang mit Holz, Kohlen und Licht versorgen und alle Jahre auf den Sonntag Invocavit in Gegenwart aller, so in dem Jahre mit auf die Börse gegangen sind, von allen Einnahmen und Ausgaben Rechnung thun. Sollte es sich befinden, daß die Ausgaben die Einnahme überstiegen hätte, so soll das Fehlende auf die Mitglieder repartirt und baar erlegt werden, bei Verlust des Anrechts.

Wer sich über die vorbenannten Artikel und Statuten beschwert und dieselben zu halten nicht versprechen und geloben will, der soll für sich und seine Erben der Mitgliedschaft verlustig sein.

Man soll auch ein besonderes Buch anschaffen und verfertigen lassen, darin alle diejenigen, so diese Gesellschaft wiederum angerichtet haben und die in dieselbe aufgenommen sind, auch was sonst von den Börsenherren verhandelt und berathen worden, geschrieben werden soll, damit die Nachkommen sehen, welcher Gestalt und Maße die ehrliche Gesellschaft wiederum nach dem erlittenen Brandschaden vereinigt und eingerichtet ist worden. Damit nun solches alles, wie vorerzählt und angezeigt, von uns und unsern Erben und Nachkommen und von einem Jeden insbesondere stet und fest gehalten werde, haben wir diesen Brief und diese Artikel mit unsern Signeten versiegelt und daran gehängt.

Geschehen und gegeben nach Christi unsers Herrn und Heilandes Geburt Eintausend fünfhundert und siebenundfunfzig, am Abend Michaelis, Archangeli.

Die Aeltesten von der hohen Börse.

Sander Koch, Jürgen Pawest, Millies von Einem, Franz von Einem und Wedekind Dellinghausen sind Mittewoche nach Antonii Anno 1557 auf dem Rathhause gewesen, um die Rechnungsablage des Wedekind Dellinghausen, der eine Zeit lang Börsenherr gewesen, anzuhören, und haben befunden, daß die Einnahme die Ausgabe mit einer Mark und 12 Schillinge übertrifft, die baar vorhanden, und daß noch an ausstehender Schuld von den Jahren 1545 bis 1556 incl. an Zinsen 44 Mark 15 Schillinge bezahlt werden müssen.

Weil nun vielfältig davon die Rede gewesen, ein neues Börsenhaus wieder zu bauen, den Alten zu Ehren und zur Erhaltung guter Einigkeit und Freundschaft, indem diejenigen, die die Börse besuchen, doch meistens Verwandte, Schwäger und Brüder sind, so haben die vorgenannten Aeltesten zu solchem Vornehmen und zur Aufrichtung der hohen Börse folgende Artikel in Vorschlag gebracht und den Mitgliedern der Gesellschaft zur Berathung vorgelegt:

1) Alle diejenigen, die ihre »Piperkledinge,« Introitum und noch Kosten (Essen, Mahlzeiten) schuldig sind, sollen dieselben zum Wiederaufbau der Börse bezahlen.

2) Alle diejenigen, die ihre dritte Kost noch schulden, sollen statt deren zu obigem Zwecke 10 Mark zahlen.

3) Wer hernachmals in die hohe Börse aufgenommen wird oder dem das Anrecht an die Gesellschaft angeerbt wird, soll drei Kosten thun (drei Essen geben), das eine am Dienstage in der Woche, wo er sein Beilager abhält, das andere im folgenden Jahre, wo er noch gastweise zur Börse geht; Piperkledinge und

Introitum soll er aber bei der Einführung erlegen. Und für die dritte Kost soll er geben zehn Gulden Münze, zum Besten und zum Wiederaufbau des Hauses.

4) Welcher Junggesell aber zur Förderung des vorhabenden Baues seine dritte Kost erlegen wollte, der soll dafür nicht mehr geben, als 10 Mark, und soll mit den andern 5 Mark, die er angeloben muß, von der Gesellschaft verschont werden.

5) Welche Aeltern ihre Piperkledinge und Introitum noch nicht erlegt haben, auch von den Kosten oder Mahlzeiten noch eine schuldig sind, die sollen ihrer Kinder wegen, die sie doch in die Gesellschaft wieder einzuführen gedenken, das noch Schuldige in oben berührter Maße bezahlen, bei Verlust ihrer Mitgliedschaft.

Nun folgen die Namen der Mitglieder, welche noch mit Zahlungen im Rückstande sind.

a. Die dritte Kost sind schuldig:

1) Diedrich Dellinghausen, 2) Jürgen Pawest, 3) Bruno Diek, 4) Jobst Müller, 5) Otto Uslar, 6) Wedekind Dellinghausen.

b. Die Piperkledinge, Introitum und dritte Kost sind schuldig:

1) Balthaser Ernst, 2) Bartold Brockmann, 3) Heinrich Henken, 4) Otto Ernst, 5) Bruno Raven, 6) Arnd Koch, 7) Millies von Einem, 8) Franz von Einem, 9) Christoph von Einem, 10) Diedrich Raven.

c. Folgende sind ihre Piperkledinge, die zweite und dritte Kost noch schuldig:

1) Weddinge Kleinenberg, 2) Franz Lecken, 3) Jobst von Einem, 4) Johann Henke, 5) Moritz Tisemann, 6) Heinrich Henke, 7) Arend Meinbold, 8) Heinrich Heinemeyer, 9) Balthaser Raven, 10) Jürgen Horlemann, 11) Franz Brokmann, 12) Hermann Zotten, 13) Otto Ernst, 14) Curd von Lha, 15) Bruno von Einem, 16) Jacob Brokmann, 17) Jobst Diek, 18) Bertold Ernst, 19) Heinrich Sebbexen, 20) Lorenz Raven.

d. Junggesellen, welche ihre dritte Kost zu erlegen haben, sind:

1) Jürgen Raven, 2) Jasper Raven, 3) Heinrich Koch, 4) Hans Tiesemann, 5) Christoph von Einem, 6) Johannes Avendshausen, 7) Jost Korlemann, 8) Bruno von Einem, 9) Ernst Hunold, 10) Hans Raven, 11) Hans Uslar, 12) Christoph Raven.

Die vorstehenden, von den Aeltesten der Gesellschaft zur Wiedererbauung der hohen Börse vorgeschlagenen Punkte sind von allen Börsenbrüdern, alt und jung, angenommen und bewilligt, und ein Jeder, so noch im Rückstande ist, hat angelobt, den Börsenherrn Cord von Lha und Johann Henken in den

zukünftigen heiligen Tagen zu Paschen (Ostern) die Gelder einzuzahlen.

Actum auf dem Rathhause in Aller Gegenwart, im Jahre 1557.

Nachdem die Statuten der Gesellschaft erneuert und festgestellt, auch die nöthigen Schritte zum Neubau der hohen Börse geschehen waren, suchten die Börsenherren auch die Vermächtnisse, welche dem Institute früher zu Theil geworden waren, zu erneuern. Unter andern hatte das Kloster Amelunxborn ehemals von Seiten des Mönchehofes jährlich einen Schweinsbraten, zwei Schafkäse und für einen Groschen Weißbrot geliefert. Die Aeltesten der Gesellschaft richteten daher an den Abt Andreas zu Amelunxborn folgendes Schreiben:

Unsere ganzwillige und geflissene Dienste zuvor, Ehrwürdiger, großgünstiger Herr. Wir mögen E. Ehrw. guter Wohlmeinung nicht verhalten, daß die von den Geschlechtern von der hohen Börse allhier binnen Einbeck von Alters her und noch alle jährliches uns und von E. Ehrw. und des Klosters Amelunxborn Hof allhier binnen Einbeck die Gerechtigkeit, als benamentlich einen Schweinsbraten, die Seiten inslang, zwei Schafkäse und für einen Groschen Weißbrot gehabt und haben, welches alles ihnen auch bis auf den ersten Brandschaden auf ihr Fordern von E. Ehrw. Vorfahren und Inhabern des bemeldeten Hofes ist unwidersprechlich und unweigerlich gegeben und zugeschickt worden, wie denn E. Ehrw. Diener, Inhaber des bemeldeten Hofes, Cord Kißmann und andern wohl bewußt ist und bekennen müssen. Dieweil aber E. Ehrw. den Brandschaden mit der Stadt zweimal empfangen und genommen, hat man aus der Ursache mit der Forderung der jährlichen Gerechtigkeit eine Zeitlang Geduld gehabt, verhoffen aber, damit an unserer gehabten Gerechtigkeit nichts vergeben, und auch Gott Lob E. Ehrw. in guten Vermögen wiederum gerathen, auch ein Rath der Stadt einem Jeden seine Zinse wiederum giebt und geben muß, und wir als die Aeltesten von der Gesellschaft von andern unsern Mitverwandten gebeten und befehligt, um vorbemeldete Gerechtigkeit bei E. Ehrw. anzuhalten und zu fordern. Demnach an E. Ehrw. unser freundlich und fleißig Bitten, für uns und unsere Mitverwandten, E. Ehrw. wollen sich in den Rechten und der Billigkeit nach günstiglich zu erzeigen und E. Ehrw. Diener als Inhaber des bemeldeten Hofs, Cord Kißmann, befehlen lassen, solch hergebrachte gehabte Gerechtigkeit auf unser Erfordernt uns zu behanden und zu schicken, wie von Alters her der Gebrauch also gehalten ist worden, damit zwischen E. Ehrw. dem Stifte Amelunxborn und der Stadt Einbeck

gute Nachbarschaft und Einigkeit unterhalten werde, das wir suchen und begehren. Tröstlicher Zuversicht, E. Ehrw. werden sich in dem günstiglich und unweigerlich, wie E. Ehrw. Vorfahren in dem gethan, beweisen und finden lassen, deß sind wir sammt andern unsern Mitverwandten um E. Ehrw. und des Stifts Amelunxborn herwieder zu dienen willig und geflissen, um günstige Antwort bitten, E. Ehrw. sammt andern des Stifts Amelunxborn damit dem Herrn Christo befohlen.

Datum unter unser Pittschaft, Mittwochen nach Annä Virginis, Anno **1557**. E. Ehrw.

willige

Jürgen Pawest, Wedekind Dellinghusen, Millies, Franz und Christoph von Einem und Diedrich Raven, als die Aeltesten von der hohen Börse für sich und auf Befehl und Mitwissen der Andern von der Gesellschaft.

Dem Ehrwürdigen und andächtigen Andreas, Abt des Stifts Amelunxborn, unserm großgünstigen Herrn.

(ex copia.)

Es ist mir nicht bekannt, wie lange die im Jahre **1557** neu organisirte Gesellschaft oder die hohe Börse in Einbeck existirt hat. Uebrigens ist das Gebäude, welches den Geschlechtern als Versammlungs-Lokal diente, bis jetzt erhalten und dem Gastwirth Wedemeyer zugehörig. Der Saal in dem Gebäude, mit den Wappen der Familien geziert, hat erst zu Anfange dieses Jahrhunderts eine veränderte Gestalt erhalten. Die Geschlechter oder Stadtjunker spielten das sechszehnte Jahrhundert hindurch in allen Städten noch eine große Rolle, muthmaßlich verschmolzen dieselben aber schon in den verhängnißvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges mit der übrigen städtischen Bevölkerung und ihr Einfluß in städtischen Angelegenheiten wurde immer mehr geschwächt. Von den Familien, welche hier ehemals zu den Geschlechtern gehörten, sind die meisten ausgestorben; nur von den Familien R a v e n, E r n s t und v o n E i n e m sind bis auf den heutigen Tag Descendenten vorhanden, deren im Laufe dieser Geschichte noch weiter gedacht werden soll.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Verschiedene Streitigkeiten zwischen den hiesigen Collegiat-Stiftern und dem Stadtrathe; endliche Beilegung derselben im Jahre 1599.

Bis zur Reformation war der Einfluß der hiesigen Collegiat-Stifter überwiegender, als der des Stadtraths. Denn wenn auch der Stadtrath in dem Besitze der weltlichen Macht war, so gebührte doch dem Domprobste, der von dem Official und zahlreichen Geistlichen umgeben war, die Oberhoheit in geistlichen Angelegenheiten, und der Nimbus, welcher letzteren umhüllte, verdunkelte gewissermaßen das Ansehen des Stadtraths.

Ganz anders gestaltete sich die Sache nach erfolgter Reformation. Die Domprobstei, Dechanei und die übrigen Prälaturen verschwanden, auch wußte sich der Stadtrath in den Besitz der Hoheit in geistlichen Angelegenheiten zu setzen. Das Stifts-Kapitel, an dessen Spitze von nun an der Senior canonicorum stand, wollte nicht gern seinen alten Glanz verlieren und sich dem Stadtrathe gegenüber nicht nachgiebig erzeigen; letzterer hingegen, auf die erlangte Macht trotzend, war noch viel weniger geneigt, sich dem Stifts-Kapitel zu beugen. Die Streitigkeiten verliefen sich hauptsächlich um folgende Punkte:

1) die Stiftsfreiheit und das jus asylii,

2) die Gerichtsbarkeit über die Stiftspersonen,

3) die Abgabe von den städtischen Pfarrhäusern an das Stift,

4) das Pfarrrecht der Bewohner der um die Stadt liegenden Thürme,

5) die Schulen, namentlich der Bezirk der Stifts- und Stadtschulen,

6) das Pfarrrecht der Bewohner der Thore und Mühlen,

7) die Zinsen von 200 Goldgulden,

8) Schulden, um deren willen Stiftspersonen bei dem Rathe Klage erhoben,

9) die Vicarien des Johannes Alberti,

10) Die Pacht von Stifts-Gärten und Ländereien,

11) einen Garten bei dem Pinkler,

12) Garleiffs Garten,

13) die Erhöhung der Pacht von Gärten und Ländereien,

14) die Viehzucht der Stiftspersonen.

Die Streitigkeiten endlich auszugleichen, ernannte der damalige Landesherr, Heinrich Julius, welcher nach Aussterben der Herzöge von Grubenhagen Einbeck und Umgegend in Besitz genommen hatte, eine Commission, bestehend aus dem Abt Antonius zu Amelunxborn und den fürstlichen Räthen Dr. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, Dr. Johann Thedener und Magister Eckhard Westerwald, welche zwischen dem Stifts-Kapitel und dem Stadtrathe unterhandelten und am 15. December 1599 folgenden Vergleich zu Stande brachten:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und jedermänniglichen. Nachdem die Ehrwürdigen, Ehrenvesten, Ehrbaren Hoch- und Wohlgelarten Unsere Kanzler und Räthe auch liebe, andächtige und getreue, Ehrn Antonius Abt zu Amelunxborn, Dr. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, Dr. Johann Thedener und M. Eckhard Westerwald als verordnete Commissarien nächsthin in streitigen Sachen zwischen Unsern allerseits lieben und getreuen, den Ehrwürdigen, Ehrbaren und Achtbaren Senioren, Canonicis und ganzem Kapitel Unsers fürstlichen Stifts St. Alexandri und den Ehrbaren, vorsichtigen Bürgermeistern und Rath Unserer Stadt Einbeck einen Abschied bis auf Unsere gnädige Ratification gegeben, so von Worten zu Worten lautet wie nachfolget.

Zu wissen, als sich zwischen dem Würdigen, Ehrenvesten und Achtbaren Seniorn, Canonicis und ganzem Kapitel des fürstlichen Stifts St. Alexandri und den Ehrbaren und vorsichtigen Bürgermeistern und Rath zu Einbeck allerhand Irrsalen und nachbarliche Gebrechen eine geraume Zeit hero erhalten, daß dieselben durch uns Antonium, Abt zu Amelunxborn, Dr. Johann Jagemann zu Hardegsen und Göttingen, Dr. Johann Thedener und M. Eckhard Westerwald, fürstlich Braunschweigischen Canzler und Räthe, als in diesen Sachen verordnete Commissarien in Verhör und Handlung gezogen, auch verabscheidet, auch verglichen und vertragen worden.

1) Erstlich so viel die Freiheit belangt, weil sich gemeldete Stiftspersonen deswegen beschwert, wann etliche Missethäter zu

desto besserer Ausführung ihrer verhofften Unschuld und Nothdurft sich darauf begeben, daß alsdann der Rath auf der Freiheit dieselben bewachen lassen, welches dann und daß der Rath sie in ihre Haft und wieder sie peinlich verfahren und exequiren haben wollte, nicht allein zu des Kapitels, sondern auch des gnädigen Landesfürsten merklich ein Nachtheil gereichte, aber der Rath darentgegen, daß solch Bewachen nicht in Neulichkeit angefangen, auch damit die Thäter nicht entkommen, noch sich wohlverdienter Strafe entziehen und also spe impunitatis andern desto ungescheuter dergleichen Unthaten begehen möchte, zum höchsten von nöthen, wie denn auch, daß ihnen die Halsgerichte in der Stadt totaliter zuständen und dieselben hergebracht hätten, hinwieder aber ex adverso das Gegenspiel angezogen. Daß demnach zu Erhaltung guter Richtigkeit dieser Punkt mit aller Theile, auch des ganzen Stadt-Regiments allhier Bewilligung dahin verabscheidet und verglichen, daß sich zwar gemeldeter Rath des Bewachens enthalten, aber wann Jemand in der Stadt außer der Freiheit eine böse unverneinliche an Leib und Leben zu strafende und baare That begangen und sich auf die Freiheit begeben hat, das Kapitel im Namen des regierenden Landesfürsten auf des Raths Ersuchen den Missethäter annehmen und dem Rath bei dem Hegesteine vor dem Haspel, da die Freiheit angeht und wendet, in ihre Costodien zu bringen überantworten, darnächst solches hochermeldeten Landesfürsten oder S. f. G. Beamten zu Rotenkirchen alsbald notificiren und fürter so bald ein Tag zu öffentlichem Halsgericht von S. f. G. angesetzet worden, der Rath solchen Gefangenen an oberwähnten Ort, da sie ihn aus des Kapitels Händen im Namen wie obsteht bekommen hinwieder liefern und auf der Freiheit vor des regierenden Landesfürsten allda gehegten peinlichen Halsgerichte (dem dann, wie im gleichen bei fürstlichem Landgerichte alle geschieht, des Raths beide Riedemeister oder an derselben Statt zwei andere Rathspersonen beiwohnen mögen) vorstellen und wieder ihn vermöge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung bis zum Endurtheil inclusive unverhindert verfahren lassen, aber des Verurtheilten nach ergangener condemnatorii an mehrerwähnten Ort, da die Freiheit angeht und wendet gewärtig und das verdammliche Urtheil durch ihren der Stadt Nachrichter zu exequiren schuldig sein, es auch wann über den Missethäter mehr als ein Halsgerichte gehalten werden müßte, mit der inmittelst nothwendigen Custodien Ueberantwortung und Wiedereinstellung des Gefangenen jedesmals wie obstehet gehalten, sonsten aber, wann die That nicht so bös und kundbar, sondern also geschaffen ist, daß sie an Leib und Leben zu strafen zweifelhaftig, die Erkenntniß hierüber vorher dem gnädigen Landesfürsten gelassen und auf den Fall S. f. G. die Sache für peinlich erklären wird, mit der Ueberlieferung Custodien, wie derselben gerichtlichen Proceß, Urtheil und Execution in aller maßen,

wie oben vermeldet verfahren. So aber der gnädige Landesfürst die Sache nicht peinlich, sondern mit Geldstrafe deswegen zu erkennen sein würde, dieselbe dem Rath, weil außer der Freiheit in der Stadt und also in ihrer unmittelbaren Bothmäßigkeit das Delictum geschehen, gefolget werden soll.

2) Fürs zweite, so viel sonst die andern Fälle und Gerichte auf der Freiheit und mit den Stiftspersonen betrifft, soll der Rath das Kapitel und diejenigen, so allein Geistliche und nicht zugleich ihre Mitbürger sind, wie auch derselben Weiber und Kinder und Gesinde (darunter aber keine andere, denn die revera um Kost und Lohn dienen, oder aus christlichem Mitleiden um Gottes willen erzogen werden, gemeint sein, damit wie imgleichen mit Einsammlung der Türken-, Reichs-, Kreis- und andern Steuern ruhiglich gewähren lassen, die andern Stiftspersonen aber, so zugleich ihre Mitbürger sind, sollen sich wegen Stiftssachen und was sie auf der Freiheit contrahendo vel deliquendo verrichten, nach dem gnädigen Landesfürsten und dem Kapitel richten. Aber wegen ihrer bürgerlichen Nahrung und Güter, wie auch daher rührenden Schoßes, Türken-, Reichs-, Kreis- und anderen Steuern, desgleichen wegen der Händel, so sie außer der Freiheit in der Stadt contrahendo vel deliquendo führen, sich nach dem Rathe achten und darein respective nicht verhindert noch davon abgehalten werden. Würde aber das Kapitel andere ehrliche Personen (denn es mit denen so sich in der Stadt verschälket und daher dem Rathe unleidlich sind, eine andere Gelegenheit hat und billig behält) zu sich auf die Freiheit nehmen wollen, soll ihnen zwar solches jederzeit nach ihrer Gelegenheit frei stehen. Aber gleichwohl dieselben nicht privilegirte Personen mit dem Rathe des Marktganges halben, inmaßen auch die Stiftspersonen, so kein jus civitatis haben, wann ihnen ex testamento vel ab intestato an bürgerlichen Erbfällen außer der Freiheit in dieser Stadt successio deferiret würde, wegen des dritten Pfennigs sich mit dem Rathe nach ziemlichen billigen Dingen zu vergleichen, auch hiervon wie imgleichen von andern habenden Bürger-Gütern dem Rathe sich oder die Ihrigen, welche sie von ihnen inne haben, gebührlichen Schoß zu geben schuldig sein. Ueber das mehrgemeldete Stiftspersonen die Bürger und des Raths Angehörige, wann sie aus der Stadt verfestet werden, auf die Freiheit zu nehmen und ihnen allda dem Rath zu sonderbarer Verachtung Vorschub zu thun nicht befugt, letztlich auch das Kapitel auf der Freiheit nicht weniger als außer derselben Freiheit der Rath in der Stadt von Hurerei, Unzucht und andern ärgerlichen Leben reine Häuser und Oerter zu halten, bei Vermeidung des regierenden Landesfürsten hoher Ungnade und unnachlässiger Strafe verpflichtet sein sollen.

3) Fürs dritte sollen obgemeldetem Stifte von den beiden

Pfarren allhie auf der Neustadt und zum Markte und vom Pfarrhause daselbst jährlich sieben Mark hinfort unweigerlich entrichtet, die nachstehenden Zinsen aber aus beweglichen Ursachen erlassen werden.

4) Fürs vierte sollen die Leute, so auf den Wartthürmen wohnen, ihr Pfarrecht in der fürstlichen Stiftskirche St. Alexandri behalten; jedoch so sie vor ihrem Ende anders wo begraben zu sein bestellen und solches mit ihrer Hand und Siegel oder zwei Zeugen erweisen würden, dessen unverhinderlich zu genießen und die Schule des Orts dahin zu gebrauchen haben.

5) Fürs fünfte sollen die Schulen auf der Freiheit, wie auch außer derselben in der Stadt von den Scholaren ohne Unterschied dergestalt gemein sein, daß die Bürger, wie auch hinwieder die Stiftspersonen ihre Kinder und Angehörigen, dazu fremde, so sie bei sich haben, in welche Schule sie wollen schicken, aber die Cantores der Stiftsschule auf der Freiheit allein, und die Cantores der anderen Schule außer der Freiheit in der Stadt allein gehen mögen.

6) Fürs sechste wegen des Pfarrechts so in den Thoren und Mühlen nächst dabei wohnen, desgleichen wegen der Schulen, welche zum Begräbniß der Personen, so auf die Freiheit begraben werden, zu gebrauchen, ferner auch wegen der Currenden aus der Stiftsschule, und dann wegen des Brauens, welches der Rath und gemeine Stadt den Stiftspersonen nicht gestatten will, ist die Sache dahin verabschiedet, daß das Kapitel ihre Nothdurft in kurze Artikel verfaßt, innerhalb zwei Monaten in fürstliche Canzlei nach Wolfenbüttel gedoppelt einschicken, darwider der Rath in gleicher Frist ihre Gegen-Artikel allda übergeben lassen, darauf beide Theile mit ihrem Beweis und nach Vollführung desselben ein jeder mit zweien Sätzen gehört und folgends wenn in specie keine Verschickung der Akten, welches dann sowohl dem einen als dem andern Theile freisteht, gesucht wird, vom gnädigen Landesfürsten selbst oder S. f. G. Regierung darin was rechten erkannt werden soll.

7) Fürs siebente so viel die Zinsen auf zweihundert Goldgulden, von einer Glocken herrührend, belangen thut, will der Rath dieselbigen nach wie vor dem Domkapitel zu Hildesheim jährlich entrichten, und daß dann dieserwegen das Kapitel St. Alexandri unbefahret sein und bleiben soll, unter ihrem Stadt-Secret gebührlich caviren.

8) Fürs achte will sich der Rath dem Kapitel zu ihren Zinsen oder sonsten in ihren Schuldsachen wider ihre Mitbürger zu verhelfen genugsam erboten haben, so läßt man es dabei billig bewenden.

9) Fürs neunte wegen der beiden Vicarien, so Johannes Alberti zu Erfurt allhier gestiftet, soll und will der Rath hinfüro

nicht allein zu gebührlicher Zeit genugsam qualificirte Personen dem Kapitel St. Alexandri präsentiren, sondern auch laut der Fundation jährlich die eine Mark gemeldetem Kapitel entrichten und ist der Nachstand aus beweglichen Ursachen erlassen, und die armen Gesellen mit einer sonderbaren Collation zu beschweren verboten.

10) Fürs zehnte sollen alle diejenigen, welche aus Acker dem Kapitel zum Nachtheil innerhalb dreißig Jahren Gärten gemacht, welches denn die Herren des Kapitels ausführen werden, entweder neben gebührlichem Abtrag von verschiedenen Jahren solche Gärten zu Acker hinwieder liegen lassen, oder sich deswegen mit dem Kapitel der Gebühr nach abfinden und vergleichen und dann hinfüro ohne sonderbare des Kapitels Bewilligung aus Acker Garten zu machen niemand gestattet werden. So viel aber den verwechselten Garten betreffen thut, soll der kleine Garten dem Stifte und derselbige dem jetzigen Inhaber jährlich für einen halben Goldgulden Zins, aber der große Garten, davon jährlich ein Goldgulden Zins gegeben wird, dem Rath als jetzigem Inhaber der Probstei-Güter gelassen werden.

11) Fürs eilfte weil die Sachen wegen des Garten bei dem Pinkler-Wartsthurme, so Hans Lübbrecht gehabt, noch zur Zeit auf vielbemeldetes Kapitels bloßer Assertion beruht, als ist dieser Punkt zu summarischer rechtlicher Ausführung verwiesen worden.

12) Fürs zwölfte, Garleiffs Garten belangend, haben wir, die Herren des Kapitels, auf unser, der Commissarien Intercession gewilliget, daß der jetzige Inhaber Heinrich Garleiff, wenn er die verseſſenen auch hinfüro jährlich betragenden Zinsen entrichten würde, die Zeit seines Lebens dabei gelassen werden, nach seinem Tode aber derselbige Garten dem fürstlichen Stifte wieder heim fallen soll.

13) Fürs dreizehnte ist verabschiedet, daß die Herren des Kapitels die Gärten, so die Bürger von ihnen meierweise inne haben, von Jahren zu Jahren nicht steigern, vielweniger den Meiern solches gestatten, sondern wann es von ihnen geschieht, dieselben der Meier stadt dadurch ipso facto verlustig sein sollen.

14) Fürs vierzehnte sollen die Herren des Kapitels mit den Garten ohne Verursachung der Meier denselben zu Nachtheil und andern zu Gute keine Veränderung vornehmen, sondern sich hierin und im vorigen Punkt, wie auch sonsten, und nicht weniger der Rath, sich denen hiebevor zwischen ihnen beiderseits aufgerichteten Verträgen gemäß bezeigen.

15) Fürs funfzehnte sollen sich die Stiftpersonen hinfüro weiland Herzog Wolfgangs zu Braunschweig hochlöblicher Gedächtniß der Garten halber gemachten Ordnung unnachlässig bequemen.

16) Fürs sechszehnte obwohl der Rath aus etlichen erheblichen

Ursachen mit Pfeil von Berckefeld seines jetzigen Ackerbaues halber gutwillig zufrieden ist, so soll doch dasselbe hiernächst andere Canonici in keine Nachfolge ziehen, sondern sich den Acker selber zu bestellen, außerhalb etzlicher weniger Morgen in jedem Felde, gänzlich enthalten.

17) Letzlich so viel der Stiftspersonen Viehzucht anlangt, obwohl ihnen darin, wenn sie dasselbe im Hause oder Garten behalten, kein Ziel oder Maß vorzuschreiben, so soll doch kein Canonicus über vier, noch die andern Stiftspersonen zwei Kühe vor den gemeinen Hirten zu treiben berechtigt sein. Alles getreulich und ungefährlich, deß zu Urkunde haben wir vorgedachte fürstliche Commissarien, jedoch auf unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen Heinrichen Julii zu Braunschweig gnädige Ratification diesen Abschied gedoppelt verfertiget, mit eigenen Händen unterschrieben und denselben mit unsern Pittschaften bedrücket. Geschehen zu Einbeck auf dem Rathhause, den 15. Dec. Anno Eintausend fünfhundert neunzig und neun.

Daß wir auf beider Theil unterthäniges Ansuchen angeregten Abschied in Gnaden ratificiren, confirmiren, bestätigen und bekräftigen in allen Punkten und Clausulen hiemit und in Kraft dieses Briefes mit wohlbedachtem Muth sie dabei jederzeit, so oft es noth sein und bei uns gebührlich gesucht wird, gegen männiglichen zu schützen wissen, getreulich ohne Gefehrde, dessen zu Urkunde haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben und Unser fürstlich Insiegel daran wissentlich hängen lassen. Geschehen und gegeben auf Unserer Veste Wolfenbüttel, am 20. Dec. Anno Eintausend fünfhundert und neunzig.

Henricus Julius manu propria.

Henricus Petreus, Stadtsyndicus zu Einbeck.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Unordnungen und Mißbräuche von Seiten der Stiftspersonen und daher entstehende Verarmung der Stifter. Herzog Christian zu Celle sieht sich genöthigt, einzuschreiten. Reformations-Ordnung vom Jahre 1630. Anstellung eines Stifts-Secretairs und Verwalters. Namen von Stifts-Secretairen.

In Folge der Reformation wurden manche Bande, wodurch die Mitglieder der beiden Einbeckschen Collegiat-Stifter

bisher zusammengehalten waren, zerrissen und es fand die genaue Subordination, welche vorhin, als die Prälaturen noch bestanden, unter dem sämmtlichen Stiftspersonale herrschte, nicht mehr Statt. In Folge dessen traten manche Unordnungen und Mißbräuche ein, z. B. willkührliche Theilungen und Veräußerungen der Stiftsgüter, namentlich der Grundstücke. Dazu kam noch der Umstand, daß der große Brand vom Jahre 1540 nicht allein sämmtliche Curien und sonstigen Gebäude des Alexandri-Stifts hinweggerissen, sondern auch das Dach und das Innere der Stiftskirche zernichtet hatte. Die Wiederherstellung der Kirche und Curien brachte das Stift in große Schulden, welche bei der schlechten Verwaltung der Stiftsgüter nicht allein nicht getilgt werden konnten, sondern sich sogar noch vermehrten. Wie arm das Stift war, mag der Umstand beweisen, daß das schöne Orgelwerk, welches die Münsterkirche vor dem Jahre 1540 besaß, funfzig Jahre später noch nicht wieder hergestellt war. Erst im Jahre 1591 war man darauf bedacht, die Kirche wieder mit einer Orgel zu versehen; jedoch konnte diese aus eigenen Mitteln nicht völlig beschafft werden, sondern man sammelte dazu milde Gaben. Das Stifts-Kapitel richtete unter andern an den Rath zu Braunschweig folgendes Schreiben:

Unser Gebet und willige Dienste zuvor, Ehrnveste, Hochweise, Ehrbare und Vorsichtige, besonders günstige Herren und Freunde. Wir zweifeln ganz nicht, E. E. und Gunst haben vor dieser Zeit wol gehört und vernommen, weßhalb der allhie leider vor Jahren gewesene erbärmliche Brandschaden unserm Stifte sowohl, als der ganzen Stadt Einbeck großen unüberwindlichen Schaden zugefügt hat. Sintemal nicht allein unser Orgelwerk in der Kirche, sondern auch andere stattliche Güter an Kleinodien, auch Siegel und Briefe verbrannt und aufgegangen ist, also daß auch bis dahero unser Stift des Vermögens nicht gewesen, auch noch nicht ist, ein solch Orgelwerk in unsrer Kirche, wie in andern allhier bereits geschehen, wiederum zu zeugen. Darum auch der Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr Wolfgang, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser gnädiger Patron und Landesfürst, aus fürstlichem christlichem Mitleiden und angeborner Mildigkeit, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und J. f. G. zum Ruhm und ewiger Gedächtniß unserm Stifte zum Besten mit Ehrn Johann Friedemann, Canonico zu St. Blasii binnen Eurer

Stadt, wegen eines vortrefflichen Orgelwerks, so bereits fertig und (geliebt's Gott) auf Martini allhie zur Stifte sein wird, nicht allein gnädiglichen Handel schließen lassen, sondern auch eine ansehnliche Summe Thaler dazu geschenkt und gegeben, dessen wir denn billig gegen J. f. G. unterthänig dankbar sind, uns auch darnebst gnädiglich auferlegen lassen, daß wir unser Stift dieserwegen nicht beschweren, sondern selbst aus unserm Beutel (wie auch ohne Ruhm zu melden geschehen) darzu geben und die benachbarten Stifte, Städte und andere fromme Christen um christliche Hülfe zu diesem Behuf ersuchen, und was also gegeben würde J. f. G. glaubwürdig Verzeichniß in Unterthänigkeit zuschicken sollten, damit J. f. G. gnädig zu ersehen, wie und wie weit fern wir damit kommen und der Sache zu noch sein möchte.

Weil wir nun zu E. E. und Gunst uns dießfalls auch aller christlichen Hülfe und Förderung gänzlich vertrösten thun, als bitten wir ganz demüthig und fleißig, E. E. und Gunst wollen diesem christlichen Werke auch wormit zu Hülfe und Steuer kommen. Das gereicht dem lieben Gott zu Ehren, unserm Stifte zum Besten und E. E. und Gunst selbst zum christlichen Ruhm und ewigen Gedächtniß. Und wir sind es auch neben dem, daß es der liebe Gott reichlich belohnen wird, mit unserm Gebet und sonsten zu verdienen ganz willig, christliche Erklärung bittend.

Datum unter unserm Stift Secret den 26. Juli Anno 1591.
Senior und Kapitel der Stiftskirche St. Alexandri binnen Einbeck.
(ex originali.)

Der Rath zu Braunschweig antwortete auf dies Schreiben, daß er für das Mal sich zu nichts erklären könne, weil die gemeine Stadt selbst Lasten genug zu tragen und viele Gebäude aufzuführen habe.

Zu den Unordnungen und Verwirrungen, welche durch die schlechte Verwaltung der Stiftsgüter hervorgerufen wurden, gesellte sich noch ein wüstes und schwelgerisches Leben der Stiftspersonen, wie man denn überhaupt in jener Zeit sich dem Wohlleben und der Schwelgerei zuneigte. Die Stiftsherren entfernten sich dadurch natürlich immer mehr von ihrer ursprünglichen Bestimmung und erregten selbst bei dem gemeinen Volke Aergerniß und Anstoß. Diesem Unwesen konnte endlich die Landesregierung nicht weiter ruhig zusehen, sondern es erschienen bestimmte Gesetze und Verordnungen, um die eingeschlichenen Mißbräuche wieder zu beseitigen und ein regelmäßiges Leben bei dem Stiftspersonale herzustellen. Unter andern erließ der Herzog Christian zu

Celle, dem das Fürstenthum Grubenhagen zugefallen war, unter dem 12. October 1630 nachstehende Reformations-Ordnung:

Von Gottes Gnaden Wir Christian, erwählter Bischof des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen jedermänniglich. Als Uns nicht ohne sonderbares ungnädiges Mißfallen und Unmuth unlängst vorgekommen, welcher Gestalt eine Zeit hero ganz schädliche Confusiones und Mißbräuche bei Unserm Stifte St. Alexandri in Unserer Stadt Einbeck vorgegangen, auch durch etzliche Personen ein fast ärgerliches Leben geführt worden, daß Wir demnach in Kraft tragender hohen landesfürstlichen Obrigkeit für nothwendig, nütz und diensam, auch ganz christlich erachtet, solchem Unwesen zeitig zu begegnen, alle und jede deshalb eingerissenen Corruptelen, Mißbräuche und Aergernisse abzuschaffen und dagegen gebührende Verordnung zu thun. Haben derowegen Gott zu Ehren, zu Beförderung und Verpflanzung Unserer Angehörigen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, auch zu Erhaltung sowohl bemeldetes Unsers St. Alexandri- als Beatä-Mariä-Stifts, in und vor Unserer Stadt Einbeck gelegen, nachfolgende christliche Ordnung auffsetzen und verfassen lassen und wollen, daß derselben alle und jede Personen obgedachter beider Stifter sich forbersamst, so lieb ihnen ist, Unsere höchste Ungnade zu vermeiden und bei Verlust ihrer Präbenden und Beneficien allerdings gemäß halten und darnach richten sollen.

1) Erstlich insgemein wollen Wir, daß die von weiland Unserm Vorfahren und Vettern Herzog Philipp zu Braunschweig und Lüneburg, Grubenhagenscher Linie, christseligsten Angedenkens, wohlbedächtiglich und mit ganz christlichem Eifer Anno 1545 aufgerichtete Reformation, benebst Unserer Anno 1619 wohlbedächtlich publicirten Stifts- und Klosterordnung forbersamst in beiden vorgedachten Unsern Stiftern St. Alexandri und Beatä Mariä in allen und jeden Artikeln, Clauseln und Punkten steif und fest in Obacht genommen und gehalten werden soll, wie Wir denn zu dero Behuf obgesetzte Ordnung als an sich heilsam, christlich und billig bester Form Rechtens hiemit vollkommlich confirmiren und bestätigen, auch um mehrerer Autorität willen, weil das Original bei gedachten Unsern Stiftern von abhanden kommen sein soll, erneuern, mundiren und mit Unserm Canzlei-Secret bedrücken lassen a).

2) Ferner und zum Andern in specie sollen bemeldete Unsre Stifter in gutem Esse und Wesen erhalten, keine Schulden weiter

a) Die Reformations-Ordnung vom Jahre 1545 ist Kap. 4, Seite 28 bis 32 enthalten.

dabei contrahirt, sondern vielmehr dieselbe, so allbereit gemacht, durch gute haushälterische und zwar bessere Administration, als bisher geführet worden, so bald immer möglich ex portionibus Fabricae und wie hernach folget abgetragen, auch in casu necessitatis ohne Unsern Special-Consens ferner keine Güter verhypothecirет noch sonst ichteswes mehr auf Leibe (auf Leibrenten) verschrieben werden.

3) Zum Dritten sollen alle Stiftssachen capitulariter und insgesammt friedsamer Weise auf dem Kapitelhause tractiret werden, von allen Capitularen reiflich erwogen, und dabei einem jeglichen sein freies Votum ohne einige Maßgebung gelassen, auch also ohne partiorität und privat effecten secundum Majora geschlossen, denn auch, wann Communions-Sachen zu tractiren, dazu auch die Residentes Vicarii berufen werden.

4) Gleichergestalt soll zum Vierten von Uns und Unserm Stifte St. Alexandri alsbald ein Secretarius und Verwalter, so nicht membrum Capituli, und der Uns und Unsern Nachkommen allemal absonderlich mit Eiden und Pflichten verwandt sei, verordnet, und demselbigen nothdürftiger Unterhalt aus dem gemeinen Gute am Gelde, Getreide, einige Länderei und Gärten sammt einer Wohnung vermacht werden, welcher gedachtes Unsers Stifts Beste mit höchstem Fleiß befördern, die Curien und Gebäude in mögliche Obacht nehmen, alle von Präbenden-Länderei, Gärten und andern Gütern fallenden Intraden und Einnahmen an Meiergelde und anderer Gebühr, wie die Namen haben mögen, auf der sämmtlichen Interessenten Unkosten zu rechter Zeit einfordern, in ein Corpus bringen und jedem Canonico und Vicario, auch Kirchen- und Schul- und andern Dienern ihre Gebühr davon zu rechter Zeit reichen und abstatten, auch jährlich für Unsern dazu Deputirten richtig, ordentlich und unverstückt berechnen und dero Behuf bei Antritt seines Dienstes ein neues beständiges Erb-Register aller und jeder Güter, Einkommen und Intraden aufrichten und verfertigen soll, und weil Unser Stift Beatä Mariä Virginis noch zur Zeit mit solchem Secretario nicht versehen, sollen sie unter sich dasselbe, was obsteht, in allen Punkten vollkömmlich zu prästiren und ins Werk zu richten gehalten sein.

5) Bei solcher Theilung aber in Unserm Stifte St. Alexandri sollen zum Fünften in aller Interessirter Präsenz und Gegenwart durch den Secretarium und Verwalter zwölf Theile gemacht, dabei folgende Ordnung gehalten, und zwar erstlich von den Präbenden, Intraden (darunter der Zehnte vor Unserer Stadt Einbeck gehört, künftig auch dazu stets gezogen werden soll) wie auch allen andern von Ländereien, Gärten und andern Gütern fallende und nicht in Communionem gehörende Einkommen am Gelde und andere Gebühr, wie dieselbe benennet werden mag, der Fabrica zwei Zwölftheile, anstatt der ersten und andern Präbenden, vermöge

obgedachter alten Reformations-Ordnung und dann noch wegen einer, Justi Storchs sel. erledigten Präbende, so Wir dem Stifte St. Alexandri auf zwanzig Jahre zu Abtragung der Schulden hiebevor gnädiglich bewilliget, bis solche 20 Jahre abgelaufen, ein Zwölftheil assigniret und von ihrer Gebühr insgemein nicht das Geringste entzogen, sondern alles vollkommlich ohne einigen Mangel eingebracht, und dann die übrigen neun Theile unter die neun Residentes, unter welche auch vermöge mehrangedeuteter alten Reformations-Ordnung dieselbe, so in unsern Diensten oder aber in studiis versiren, daß doch dieselben zum wenigsten das achtzehnte Jahr ihres Lebens erreicht haben, allerdings gehörig sein, gleichmäßig vertheilt werden.

6) So soll es auch zum Sechsten mit denen zur Communion gehörigen Intraden diesergestalt gehalten werden, daß solche halb denen canonicis residentibus, darunter wie gedacht die in unsern Diensten oder in studiis sein, mitzurechnen, voraus adjudicirt, die übrige Hälfte aber unter dieselben und die Vicarios, so residiren und täglich zu Chore gehen, in gleiche Theile, so viel der Personen sind, vertheilt und jedem seine Portion ohne einige praerogativ, Verzug und Abgang abgefolget werden.

7) Gleichwohl soll zum Siebenten unter denen, so wesentlich bei Unsern Stiftern sich aufhalten, und den andern Privilegirten dieser Unterschied gehalten werden, daß ein Jeder, so wirklich residiret, zu Behuf seiner Haushaltung sechs Gärten, vier Malter Roggen und vier Malter Hafer nebst nothdürftigem Stroh von den Einbeckschen Zehenden, und im Stifte Beatä Mariä Virginis vom andern Orte, eine freie Curie und die gewöhnlichen Präsentien-Gelder voraus haben und dessen keines die andern Privilegirten zu participiren berechtigt sein.

8) Weiter und zum Achten soll alles, was den Präbenden und der Communion bishero entzogen und durch verbotene, denen unterschiedlichen fürstlichen Abschieden, sonderlich de Anno 1565 und 1593 zuwiderlaufenden Contractes und Handlungen an Gärten, Ländereien und Curien und andern Gütern alieniert und sonsten auf Leibe verschrieben, durch die Alienanten oder deren Erben wieder beigeschafft und fordersamst, wie andere Stiftsgüter, in die Division allemal richtig gebracht, gleichwohl dasselbe, was an den Curien unserer Canonici nützlich gebaut der Billigkeit nach, wie dieswegen hiernächst absonderlich verordnet werden soll, refundirt und erstattet werden.

9) Es soll auch zum Neunten fordersamst bei der Division keiner sich einiger Prärogativ und Vorzug gebrauchen, ausbenommen den in loco anwesenden Seniorem bei Unserm Stifte St. Alexandri, dem denn darum, daß er vor andern in dero ihm bei Stiftssachen obliegenden Direction mehr Mühe hat, ein Recompenz an Früchten gegönnt und etwa vier Malter Roggen und vier

Malter Hafer partim nächst der Fabrica zum voraus abgefolget werden soll.

10) Ferner und zum Zehnten, was von den Carenzjahren und Statutengeldern vermöge obengeregter alten Reformations-Ordnung forderſamſt einkommen und fallen wird, ſoll der Fabrica allein zu Gute eingenommen und zu Ablegung der Schulden, wie auch zu Abſtattung anderer obliegenden Onerum angewendet, auch alſo bemeldetes Statutengeld jedesmal höher nicht, als im Stifte St. Alexandri auf dreißig, Beatä Mariä Virginis aber zwanzig Braunſchweigiſche Gulden, jeden zu 20 Mariengroſchen gerechnet, vermöge mehr beſagter alten Reformations-Ordnung angeſetzt werden.

11) Wie auch zum Eilften hinfüro eine jede Perſon pro ratione quotae suae der ihr fallenden Frucht, die Schatzungen de suo abtragen, auch ſonſten zur Defenſion und Einbringung der Intraden, daran er intereſſirt, nöthige Unkoſten von den Seinigen tragen helfen und ſolches der Fabrica forderſamſt allein nicht aufgedrungen werden ſoll.

12) Sollen über die jedem wirklich reſidirenden Canonico zum voraus verſchrieben ſechs Gärten die übrige und andere Länderei, ſie ſei zu Leibe verſchrieben oder nicht, zu Verbeſſerung des Einkommens um gebührenden Zins, wie obſteht, vermiethet und ausgethan, und was davon einkommt, nebſt andern Hebungen richtig berechnet und gebührlich vertheilt werden. Auch vermöge Unſerer Kirchen-, Stifts- und Kloſterordnung die Stiftsgüter um einen Erbenzins weiter nicht, ſondern wenn ſie ſelber nicht gebraucht werden, um jährlichen Zins, ſo hoch immer möglich, ausgethan werden, auch der Zins zu Abwendung der Erbgerechtigkeit öftermals erhöht werden.

13) Letzlich und zum Dreizehnten ſoll hierdurch den Absentibus nämlich, ſo nicht weſentlich in Unſerer Stiftskirche ſich aufhalten, noch in Unſern Dienſten oder in studiis verſiren nicht benommen ſein, ſondern denſelben, was von Alters herkommen, ungeſchmälert verbleiben, wie denn auch allen Canonicis und Vicariis in choro praesentibus vermöge hergebrachten Gebrauchs jedesmal reſpective Canonico ein Mariengroſchen, dem Vicario aber ein halber Mariengroſchen gereicht und gegeben werden ſoll, dagegen ſie ſich auch allemal zu rechter Zeit in Choro ſollen einſtellen, und außerhalb notoriſcher Impedimenten ſich davon nicht abhalten laſſen, und denn was denen Absentibus abgezogen, davon ſoll ſowohl Fabrica und Vicariis als Canoniciis residentibus ihre Portion zuwachſen und gereicht werden.

Welches alſo Unſre wohlgemeinte Reformation und Ordnung iſt, darnach ſich alle und jede Unſeren beiden Stiftern in und vor Einbeck angehörigen Perſonen, ſo lieb ihnen iſt, Unſere Ungnade zu vermeiden und bei Verluſt ihrer Präbenden und Beneficien

allemaßen in allen Clausulen und Punkten halten und richten sollen. Wir thun Uns aber vor Uns und Unsere Nachkommen, dieselben nach Gelegenheit der Zeit und Umstände zu vermehren oder zu mindern reserviren und vorbehalten.

Dessen zu Urkunde haben Wir diese Unsere Ordinanz mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserm fürstlichen Secret wissentlich besiegeln lassen. Gegeben auf Unserer Festung Celle, den 12. October Anno Eintausend sechshundert und dreißig.

Christian, manu propria.

In Gemäßheit dieser Reformations-Ordnung sollten die eingeschlichenen Mißbräuche beseitigt und die veräußerten Grundstücke wieder herbeigeschafft werden. Ob dies geschehen ist, müssen wir bezweifeln; es waren manche Unordnungen sogar zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht ausgeglichen. Es erging nämlich unterm 16. December 1718 von St. James aus eine landesherrliche Verordnung, worin dem damaligen Rathe Georg Ludwig v. Borries, welcher in Einbeck wohnte, die besondere Aufsicht über die Stifter und die dazu gehörigen Personen übertragen wurde. Seit der Zeit erst kam Alles bei den Stiftern wieder in eine gehörige Ordnung und die Mißbräuche durften nicht mehr Statt finden. Von da an mußte alle Jahre eine genaue Rechnung über die sämmtlichen Stiftsgüter, und zwar nicht nur über die, welche zu den Präbenden, sondern auch über die, welche zu der Fabrica und zur Communion gehörten, abgelegt werden.

Von den seit dem Jahre 1630 angeordneten Stifts-Secretairen und Verwaltern, welche nicht Mitglieder des Stifts-Kapitels waren, und die ihre Besoldung aus der Fabrica bekamen, sind bis in die Zeiten des siebenjährigen Krieges folgende bekannt:

1) Rudolph Lunde, wurde 1630 angestellt, war also der erste Stiftssecretair. Im Jahre 1634 erhielt er eine Anstellung als Zehntner in Clausthal.

2) Barthold Stapel, derselbe wurde 1646 als Amtmann nach Radolfshausen versetzt.

3) Justus Franke, resignirte 1649 und ging nach Schweden.

4) Urban Barth, gewesener Amtmann zu Staufenburg, starb 1657.

5) Johann Friedrich Deichmann, Stifts-Vicarius, wurde 1675 zum Amtsschreiber in Westerhof erwählt. Derselbe hat den Altar auf dem hohen Chore der Stiftskirche geschenkt.

6) Heinrich Wissel, Kammerdiener bei Herzog Johann Friedrich, wurde 1686 Stifts-Vicarius und starb 1705.

7) Johann Jacob Wendeborn, des Vorigen Schwiegersohn, starb 1749.

8) Johann Rudolph Wendeborn, des Vorigen Sohn, wurde seinem Vater 1740 adjungirt und starb den 17. April 1760.

Derselbe hat sich um die Geschichte der hiesigen königlichen Stifter sehr verdient gemacht, in sofern er viele Urkunden und sonstige Nachrichten gesammelt und dem Druck übergeben, auch mehre geschichtliche Abhandlungen geschrieben hat. Von ihm ist schon in der Einleitung zum I. Bande die Rede gewesen.

Dreißigstes Kapitel.

Die Herzöge von Grubenhagen, von Philipp dem Aeltern, bis zum Aussterben derselben im Jahre 1596.

1) Philipp der Aeltere, Sohn von Albrecht III. auf dem Schlosse Salzderhelden geboren, ist unstreitig einer der merkwürdigsten unter den grubenhagenschen Regenten. Nach dem wahrscheinlich im Jahre 1486 erfolgten Tode seines Vaters übernahm Heinrich IV. die vormundschaftliche Regierung, bis zur Volljährigkeit Philipps. Letzteren treffen wir schon im Jahre 1495 als wirklichen Regenten; unrichtig ist es indeß, wenn Letzner den Anfang seiner Regierung in das Jahr 1490 setzt. Im Jahre 1526, als Heinrich IV. starb, gelangte Philipp in den Besitz des ganzen, bis dahin durch Erbtheilungen öfters zerstückelten Fürstenthums. Er

regierte anfangs zu Herzberg; nachdem aber das dortige Schloß durch eine Feuersbrunst verzehrt worden war, verlegte er seine Residenz nach dem Grubenhagen und begann zu Rotenkirchen, welches bis dahin ein Vorwerk gewesen war, den Aufbau eines neuen Schlosses. Unter ihm traten die bewegten Zeiten der Reformation ein, welche ihm viele und schwere Sorgen bereitet haben. Wahrscheinlich wurde er schon auf dem Reichstage zu Worms von der Wahrheit der evangelischen Lehre durchdrungen; denn wenn er auch erst im Jahre **1534** öffentlich auf die Seite der dem neuen Glauben zugethanen Partei trat, so zeigte er doch gegen dieselbe schon früher eine große Nachgiebigkeit, wie er denn überhaupt ein sehr humaner Regent war. In eigener Person schlichtete er im Jahre **1529** die Streitigkeiten zwischen den Stiftern St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis und dem Stadtrathe zu Einbeck, und errichtete den Religions-Vertrag von **1529**, von welchem bereits im **2.** Kapitel die Rede gewesen ist. Einige Jahre später gerieth er mit der Stadt Einbeck in streitige Händel und wollte daher der protestantischen Partei, die hier das Uebergewicht erlangt hatte, weitere Freiheiten nicht gestatten, als ihr in dem Vertrage von **1529** zugebilligt worden waren. Da sah sich endlich der schmalkaldische Bund genöthigt, einzuschreiten, durch dessen Vermittlung die Streitigkeiten beschwichtigt wurden, in Folge dessen der Vertrag vom Jahre **1537** zu Stande kam. Der Herzog versprach bei dieser Gelegenheit, auch die Reformation bei den beiden Collegiat-Stiftern St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis einzuführen und versuchte erst den Weg der Güte. Als indeß die beiden genannten Stifter fortwährenden Widerstand leisteten, sah er sich endlich genöthigt, energisch einzuschreiten und publicirte die Reformations-Ordnung vom Jahre **1545**, wodurch der katholische Cultus endlich beseitigt, auch ein evangelischer Prediger angeordnet wurde.

Philipp der Aeltere stellte sich beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges im protestantischen Lager ein. Ihn begleiteten seine vier Söhne: Ernst, Albrecht, Johann und Wolfgang. Albrecht, welcher ein Fähnlein von **200** Musketieren befehligte, ward am **20.** October **1546** durch einen

Speerstich im Gesicht verwundet, welcher, da er dessen nicht achtete, sondern schon am folgenden Tage wieder an der Spitze der Seinigen stand, seinen frühen Tod (er war erst 24 Jahr alt) herbei führte. Der Verlust dieses vielverheißenden Jünglings, welcher so ritterlich, als rechtschaffen war, wurde allgemein beklagt.

Nachdem sich Philipp der Aeltere einmal für die evangelische Lehre erklärt hatte, blieb er treu im Bekenntnisse und achtete der Mahnungen des Kaisers nicht, welcher ihn zur Annahme des Interims bewegen wollte. (S. Kap. 16, Seite 96.)

Für die Bewohner der hiesigen Gegend dürfte vielleicht folgende Letzner'sche Erzählung aus dem Leben Philipp's von Interesse sein:

»Anno 1539, den 18. Februar, zog Herzog Philipp der Aeltere mit seinen fünf jungen Herren (Söhnen) und Hofjunkern, unter welchen Curd von Steinberg nicht einer der Geringsten gewesen, und mit seinen Unterthanen auf eine Wolfsjagd, die denn um Rengershausen und Avendshausen bestellt war, in welcher zwei Wölfe, einer am Hullerser Berge, der andere am Steinbeutel von einem vom Adel gefangen, welcher darüber vom Gaul gefallen, und ist der Gaul davon gelaufen. Nach gehaltener Jagd hat der hochgedachte Fürst mit seinen jungen Herren und Hofjunkern zu Vardelshausen (Vardeilsen) in Thielen Oelemann's Hause Mahlzeit gehalten. In dieser Jagd sind viele vornehme Leute aus Einbeck gewesen.« (vid. Letzner, l. c. 3. Buch, 30. Kapitel, Blatt 94 bis 95.)

Philipp starb zu Herzberg; seine Gebeine ruhen in der herzoglichen Gruft zu Osterode.

2) Ernst, der älteste Sohn Philipp's, 1518 zu Herzberg geboren, erhielt seine Erziehung am Hofe des Grafen von Mansfeld, wohin der höhere Adel des nördlichen Deutschlands damals seine Söhne zu schicken pflegte, um feine Rittersitte zu lernen. Von hier begab er sich an den churfürstlichen Hof zu Wittenberg, trat in engen Verkehr mit Dr. Martin Luther, wodurch er den Grund legte zu jener wahren und ungetrübten Frömmigkeit, welche ihm bis zu

seinem Tode Beruhigung und Trost in den Mühen des Lebens gewährte.

Als Mitglied des schmalkaldischen Bundes hat er viele Kämpfe um das Lutherthum bestehen müssen, zuerst gegen Heinrich den Jüngern von Braunschweig bei Northeim, später gegen Kaiser Karl V. bei Mühlberg; auch hat er eine Zeitlang mit Johann Friedrich von Sachsen in Gefangenschaft gelebt.

Er war mit Margarethe, Gräfin zu Stettin und Pommern, verheirathet und zeugte mit derselben eine Tochter, Namens Elisabeth, welche sich später mit dem Herzoge Hans zu Holstein, Sohn von König Christian III. und Bruder Friedrich's II., verheirathete. Herzog Ernst gelangte im Jahre **1551** nach Absterben seines Vaters zur Regierung. Die durch den Tod des Grafen Franz von Waldeck erledigte Probstei zu St. Alexandri besetzte er nicht wieder, sondern behielt die von ihr abhängigen Gerechtsame in seiner Hand, vergab die Pfründen der Canonici und Vicarien nach eigenem Gefallen und besetzte die unter dem Patronate des Stifts stehenden Pfarren.

Im Jahre **1554** bestätigte und erweiterte er die Rechte der Stadt Einbeck, laut folgender Urkunde:

In dem Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Von Gottes Gnaden Wir Ernst, Herzog zu Braunschweig rc. Herzog Philipps seliger und löblicher Gedächtniß Sohn, thun kund und bekennen hiermit und in Kraft dieses Briefes für Uns, Unsere Erben, Folgeerben und für alsweme, daß Wir als der Aelteste regierende Fürst unter Uns und Unsern freundlichen lieben Brüdern nach Rathe Unserer Getreuen sind einträchtig worden mit den Ehrsamen Unsern lieben getreuen Bürgermeistern, Rathe und gemeiner Bürgerschaft Unserer Stadt Einbeck, daß Wir ihnen alle Jahre ihre Rechte wollen bestätigen und nicht argen und ihre Schäden bewahren, wo Wir mögen, und wollen sie und alle ihre Nachkommen bei allen Rechten lassen, welche sie wider Unsere fürstliche Obrigkeit und Gerechtigkeit nicht unfüglich gebrauchen sollen, jedoch ihnen, der von Einbeck habenden Privilegien und Gerechtigkeit auch unschädlich. Und was der Rath der Stadt auf ihre Eide spricht, das ihr Recht sei und das sie bis an diese Zeit gehabt haben für Recht, dabei soll es auch bleiben. Und weme sie von Unsernt wegen von Vormundschaft zu vertheidigen zustanden oder weme sie von Erbezahls wegen anfallen, dem sollen die

vorgeschriebenen Bürger alle Jahre geben zu St. Martins-Tage Siebenzig Mark Einbeckscher Währung binnen der Stadt Mauern, als sie Unsern lieben Herrn Vater und Vorfahren seliger und christlöblicher Gedächtniß vorhin gegeben haben.

Dagegen sollen sie aller Bitt und Steuer frei sein. Jedoch soll hiermit Uns des heiligen Reichs Hülfe und Anlage unbenommen und unausgeschlossen sein. Und wollen ihnen alle ihre Rechte löbliche und billige Gewohnheiten, auch alle gekauften Gnaden und Freiheiten, die sie von Unserer Aeltern und Vorfahren, nämlich Herzogen Heinrichs, Herzogen Ernstes, Herzogen Wilhelms, seines Bruders, Herzogen Albrechts und Herzogen Johann, seines Bruders, auch Herzogen Friedrichs und Herzogen Otten, seines Sohnes, auch Herzogen Erichs und Herzogen Heinrichs, auch Herzogen Albrechts, Unsers Großvaters, und Herzogen Philipps, Unsers lieben Herrn Vaters, den allen Gott gnädig sei, Briefen und Siegeln gehabt, und wie die in diesen Unsern Briefen begriffen ohne Widerrede halten. Wir sollen sie auch um keine Schulden noch Sache schuldigen oder hindern lassen, die bei Unsers Herrn Vaters und Unserer Voreltern Zeiten vorgefallen, und zu voraus die alrede verrichtet und vertragen wären. Wir thun ihnen auch die Gnade, so welcher Unserer Bürger oder Bürgersche Gut zu Lehen oder zu Pfandes wegen hätten, von einem Unsern Manne des Adels stürbe, dann derselbe Unser Mann ohne Erben, die Bürger sollen folgen an Uns und Unsere Brüder und Erben, jedoch unschädlich Unserer Ritter- und anderer Manndienste und Pflichten, wann Uns das also verledigt wäre, daran sollen sie ihres Geldes unverlustiget bleiben, und sie sollen belehnet und bestätiget werden von Uns mit demselbigen Gute, daß Unser Mann von Uns gehabt hätten um mögliche und redliche Vergleichung und welcher Gut Uns und Unsrer Herrschaft erledigt würde und an Uns kommt, damit sollen noch wollen Wir Unsere Bürger zu Einbeck nicht benedden Uns weisen. Wir wollen sie auch an keinem ihren Erbe und Gute, noch an ihren Manden in aller Unserer Herrschaft mit nichten hindern oder hindern lassen, sondern sie und ihre Meier bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten, die sie bisher gehabt, und noch haben, gern lassen. Wir wollen auch keinerlei Gut, das man zu der Stadt oder von der Stadt weiter triebe oder trüge, hindern oder hindern lassen, sondern die Stadt und die ihrigen bei Recht schützen und handhaben; es wäre denn der Sachwalter Unser oder der Unsern offenbarer Feind. Wir sollen auch, noch wollen niemandes zu Unsern Gesinde nehmen, den Wir wider die Stadt oder wider ihr Recht unbilliger Weise vertheidigen. Wäre es aber, daß Wir oder jenniger Unserer Dienstmannen oder Unser täglich Gesinde Schuld oder Sache hätten wider die Stadt oder wider jennige Bürger oder Bürgerschen, insbesondere könnten Wir oder sie sich mit Uns oder den Unsern des nicht gütlich oder freundlich

vergleichen, so sollen Wir und wollen Uns an der Stadt Rechte genügen lassen. Wäre es auch, daß sich Jemand der Bürger von Einbeck kehrte und sich an der Stadt Rechten und Gewohnheiten zu Einbeck nicht wollte genügen lassen, den sollen Wir noch wollen nicht hausen noch hegen, noch jennige Briefe geben, noch behülflich sein. Wäre auch Jemand aus der Stadt verfestet, den sollen Wir noch wollen dar aussen nicht hausen noch hegen wider die Stadt in keinerlei Weise. Wäre auch, daß jennigem Bauern Klage noth wäre auf die Stadt oder jennige Bürger oder Bürgerschen, der oder die sollen sie beklagen vor dem Vogte binnen der Stadt, man soll ihnen aber die Sache binnen der Stadt richten nach dreien Tagen, gleich einem Gaste, und was ihnen zu Rechte binnen der Stadt vor Gerichte gefunden und geschieden oder geurtheilt würde, daran soll er Genüge haben. Wäre es auch, daß der Bürger oder Bürgerschen jennige oder ihre Boten oder Gesinde von ihrer wegen dar außen ichtes zu klagen oder zu sachen hätten vor Unsern Gerichten, würde ihnen dar Urtheil und Brüche getheilet oder erkannt, die ihnen zu schwer oder unerträglich däuchten zu sein, des möchten sie sich wol ziehen sonder Gefahr an Unsern Rath zu Einbeck, als was dann der Rath darum spräche für Recht binnen vierzehn Tagen, daran sollen Wir Uns genügen lassen. Die Bürger sollen auch, wie andere Unserer Unterthanen, dar außen vor Unsern Gerichten in allen Stätten alle des Rechten brauchen, das jo welch bedorbe Leute zu Rechte gebrauchen sollen und mögen, Eide zu thun, Eide zu nehmen, Zeugen zu leiden, mit Gegenzeugen sich zu wehren, zu welcher Zeit ihnen des noth und was Recht ist, gestattet werden. Wäre es auch, daß die Bürger und Bürgerschen jennige Brüche thäten, oder bruchfällig und bußfertig würden wider Uns oder Unsere Vögte, an dem, noch an seinem Gute, noch anderer Bürger oder Bürgerschen und an ihren Gütern, so sollen Wir darum keine Selbstgerichte thun, noch thun lassen, sondern Wir sollen das verkündigen oder dem Rathe anzeigen, der soll darum helfen binnen vierzehn Tagen nach der Verkündigung, daß Uns darum geschähe gütlich oder rechtlich. Wäre aber die Brüche oder Buße also groß, daß darum Unsere Gnade noth wäre, so sollen Wir Uns dazu fügen, oder verordnen zween Unsrer Mannen oder Räthe und der Stadt zween ihrer Rathsfreunde, die das fügen oder handeln und vergleichen binnen vierzehn Tagen, damit guter Wille und Einigkeit erhalten werde. Und welcher Unserer Herrschaft Mann oder andere Unserer Verwandten, die Wir dazu setzen würden, die sollen vor Uns vollmächtig sein, den Bruch oder Buße zu mitteln oder zu vergleichen. Wäre es auch, daß die vier verordneten Handeler sich zweieten, daß sie die Sache nicht vergleichen könnten, alsdann sollen Wir einen von Unseren Räthen dem Rathe

darum zum Vergleiche zuordnen, der soll die Sache der Billigkeit gemäß scheiden helfen, dabei soll es dann bleiben. Ferner alle ihr Gut, das man aus der Stadt Einbeck pflügt und bauet, des Morgens aus, des Abends wieder ein, das soll Uns noch Unsern Erben noch Jemandes der Unsern oder Unserer Erben Amten oder Vogten, Vorständen oder Verwaltern keines Dienstes pflichtig sein, ausbeschieden Unsere gewöhnliche Herbstbede, Zinse und andere hergebrachte Pflichte (Steuern). Wäre auch jennig Versäumniß geschehen von Unsern Bürgern zu Einbeck, die ihnen schädlich wäre, daraus Wir und Unsere Herrschaft Uns im Rechten möchten behelfen gegen diesen Artikel und alle andern Punkte dieses Briefes, solches Behelfs thun Wir ganze Verzicht, also daß diese Artikel mit allen andern Stücken dieses selben Briefes zu ewigen Zeiten stet, fest unverbrochen sollen gehalten werden, und bei ganzer Macht bleiben, ohne allen Behelf und Gefehrde. So ist man auch von ihrem Meiergute und ihrem eigenen Gute, die in Unserm Gerichte gesessen sein, daß man aus oder zu der Stadt führt, treibt oder trägt, so ihr eigen Habe und Gut ist und damit nichts Gefährliches gesucht wird, Uns noch Unsern Erben keines Zolles noch Geleits pflichtig. Und soll von Unserer Gnade wegen in allen Unsern Gerichten und Landen von Zoll und Geleit frei, ledig und los sein. Auch sollen noch wollen Wir keinen neuen Zoll oder Geleit ohne des heiligen Reichs Bewilligung auffsetzen oder anrichten lassen, der ihnen Hinder oder Schaden thun möchte. Wir wollen auch noch sollen, noch Unsere Erben, noch Jemand Unserer Amtleute oder Gesinde, ihre Mannen zu Grase heigen oder heinen, fruchtigen, noch fruchtigen lassen, sondern sie sollen der Mannen mit dem Holze gebrauchen zu alle ihrem Frommen. Die Brücken, so etwa Unsere Aeltern und Vorfahren und derselben Amtleute hatten machen lassen benedden der Stadt über die Ilme, die soll dar nicht mehr sein in zukommenden Zeiten, noch jennig andere ungerechte Brücke, von welcher Unsere Stadt spricht, daß sie ihnen schädlich und unträglich sei, und das also befindlich ist. Wir wollen ihnen auch, noch Unsere Erben, zu allen Zeiten ihre Rechte, gekaufte und ungekaufte Gnade, die sie von Unsern Aeltern, Vätern und Vorfahren, nämlich von Herzogen Heinrichen, auch Herzogen Ernst und Herzogen Wilhelm, seinen Brüdern, von Herzogen Albrecht, Unserm Alt-Aeltervater, und von Herzog Jane, seinem Bruder, von Herzog Friedrich und von Herzog Otten, seinem Sohne, von Herzog Erichen und von Herzog Heinrichen, von Herzogen Albrechten, Unserm Großvater, auch von Unserm lieben Herrn und Vater, Herzog Philippsen, den allen Gott gnädig sei, bis anhero gehabt und noch haben, und was sie mit ihren Briefen beweisen mögen, günstlich bessern und nicht ärgern, auch ihre Schäden, so viel möglich, bewahren und bewahren lassen. Auch sollen noch wollen

Wir Unsere Burgen oder Schlösser noch Dörfer von Unserer Herrschaft nicht verkaufen, versetzen, noch verändern, Wir thun dann das mit Wissen, Willen und Vollbort Unserer Räthe, Mannschaft und Städte. Ferner sollen und wollen Wir mit gutem Willen den Rath und alle Bürger zu Einbeck gemeiniglich und besonders getreulich vertheidigen als. Unsere lieben Getreuen, dazu Wir allezeit wollen verpflichtet sein. Und hätten Wir einige Ungnade, Schuld oder Widerwillen auf Unseren vorgenannten Rath und Bürger von Unsers lieben Herrn Vaters oder von Unserer wegen gehabt, bis an diese Zeit, in welcher Weise die wären, des sagen Wir sie in diesem Unserm Briefe gänzlich quit, ledig und los. Ferner alles das Unsere Voreltern, Väter und Vorfahren seliger Unserm Rathe zu Einbeck und ihren Bürgern und Bürgerschen daselbst sämmtlich und besonders verkauft und versetzt haben, das sie beweisen mögen und womit sie belehnt sein, und was sie haben in Briefen oder ohne Briefe in pfandweise, wie viel das ist, dar wollen Wir sie gnädiglich bei erhalten, stet und fest, ohne Hinder- und Widersprache. Geschähe auch, daß jennig von Unser Herrschaft oder Fürstenthümer sich halten wollten an päbstliche oder geistliche Achte, vor dem sollen sie die von Einbeck der Huldunge erhoben und los sein, alldieweile ein andrer regierender Landesfürst dieses Standes vorhanden wäre, wo nicht, so sollen dennoch dem Fürsten seine väterlichen erblichen Gerechtigkeiten hiemit unbenommen sein. Auch wollen Wir nicht gestatten, daß man das geistliche Gericht der Probstei St. Alexandri-Kirche binnen Unserer Stadt Einbeck in andere auswendige lege, sondern das soll zu ewigen Zeiten bleiben und gehalten werden binnen Einbeck bei der genannten St. Alexandri-Kirche unverändert. Und der Probst der genannten Kirche und Official sollen Unsere Bürger und Bürgerschen zu Einbeck nicht bedrängen noch nirgends womit übernehmen, sondern sie sollen sie bei alter Gewohnheit und Recht lassen, also daß sie in bußfertigen nach redlicher möglicher Weise strafen und anders nicht, dann mit Rechte, darbei Wir sie also getreulich wollen behalten; jedoch bei dem, was in der Probstei Jurisdiction gehört. Wir wollen noch Unsere Erben sollen die genannte Probstei niemandes Fremdes verleihen, noch Jemand dazu präsentiren, Unser Rath zu Einbeck sei denn erst dieses alles wie vorberührt ist von dem zukommenden Probste mit Briefen und Insiegeln wol verwahrt. Auch haben Wir Unsere lieben Getreuen den Rath und Bürger zu Einbeck hiemit besorget, daß Wir ihnen nicht abheischen, verbieten noch heissen sollen oder wollen, das ihren Ehren nicht enfüge oder ihnen stehe zu verkehren. Auch soll Niemand die von Einbeck noch jennige der ihren besonders zu Fehden erscheinen, die Herrschaft thäte dann die Fehde

mit denen von Einbeck und andern ihren Landen und Leuten einträchtiglich, und die Sache redlich sei, darum die Fehde geschehen sei.

Wir wollen noch sollen kein Manndinghegen noch hegen lassen, als vor dem Altendorfer Thore oder auf dem Grashofe binnen Einbeck.

Auch sollen Wir noch wollen Niemandes zu Feind in Unser Behausung oder in Unser Vertegeding (Vertheidigung) nehmen, davon Unser Land und Leute zu schaden möchten kommen; es geschähe denn mit Rathe Unsrer Mannschaft, Räthe und Städte.

Geschähe es aber, daß Unser vorgenannter Rath oder jemandes Unserer Bürger von Jemands beleidigt würden um Schaden, den Wir oder Unsere Diener und Knechte gethan sollten haben, des Wir sie nicht bewehren konnten, solchen Schaden mögen sie sich nach rechtmäßigem billigem Erkenntniß erholen an den siebenzig Marken, die sie Uns jährlich auf Martini pflegen zu geben. Auch thun Wir ihnen die Gnade, daß sie mögen ihre Landwehr begraben, beknicken, Thürme darauf setzen, wo ihnen dünket nütze und bequem zu sein.

Wir thun ihnen auch die Gnade, wanner sie Landwehr und Thürme machen oder gemacht haben, wer daran einigen Schaden thäte, den mögen sie verfesten, sonder Unser und Jemands Verbieten. Auch mögen Unsere Bürger zu Einbeck in Unserer Herrschaft Landen und Gebieten wol üben und treiben Weidewerk (Jagd) mit Hunden, Habichten und Sperbern, ohne Jemandes Verbieten, wie bisher gewohnlich und sie in Gebrauch gehabt.

Ferner haben Wir belehnt und belehnen als Recht und Gewohnheit ist Unsern genannten Rath zu Einbeck mit Gräben, Mühlen, Wasser, Mannen, Münze, Wechsel, Fleischschatz und mit zwei Pfunden Geldes jährlicher Gulde Einbeckscher Pfennige an der Mühlenstätte vor Einbeck, mit der Word die dazu gehört, die der Westphal gehabt hat. Sonderlich belehnen Wir Unsern Rath mit drei Hufe Landes gelegen in dem Kühnhuser Felde, das vor Zeiten Hermann Goldewans von Unserer Herrschaft zu Lehen gehabt. Für solche Lehnware sind sie Uns pflichtig zu geben ein Fuder guten Einbeckschen Biers. Und mit drei Hufe Landes in dem Tiederer Felde und mit drittehalb Hufe Landes in dem Einbecker Felde, dafür sie Uns zwei Fuder Einbecker Bier schuldig sind zu geben. Und solch vorbeschriebenes Gut mögen sie empfangen von Unserer Herrschaft zu allen Zeiten, wenn sie huldigen thun; die Zeit ihnen unverfänglich ihrer Lehnware zustehen soll, und sollen Uns dann oder Unserer Herrschaft dafür geben zur Freundschaft das vorgeschriebene Bier, und anders nichts.

Auch ferner belehnen Wir sie mit alle dem Gute und Gulde,

wie viele des ist, das sie von Unsern Altältern, Vettern und Vätern zu Lehen und in pfandweise gehabt haben, womit sie von ihnen belehnt sind, und das sie mit ihren Briefen beweisen mögen und wollen, des ihre Herre und Wehre sein, wo und wann ihnen des Noth ist und sie des von Uns heischen, Uns auch in Rechten will gebühren. Und Unsere Erben sollen sie mit allen diesen vorbeschriebenen Gütern und Gulden, damit sie zuvor von Unsern Aeltern und Vorfahren belehnt worden sind, gutwillig belehnen, vor der Huldigung, ehe sie die Uns thun und schwören. Hierauf haben sie Uns vorbenanten Fürsten Herzog Ernst Huldigung gethan und geschworen, die sie Uns pflichtig sind zu halten, alldieweil daß Wir sie bei ihren Rechten und Gnaden lassen und behalten. Auch begnadigen Wir sie zudem mit der Fischerei in und auf der Ilme, da die in ihre Landwehr fließt, und wieder in die Leine, daß sie darin freie Fischerei üben und haben mögen, die Ilme ins lang, als sie die begraben (mit einem Graben versehen) haben, und von Unsern Voreltern begnadet. Auch thun und geben Wir ihnen die Gnade, daß sie und ihre Bürger mögen einen freien Ent- und allerlei Vogelfang üben und betreiben auf der Ilme oder wo sie des in Unserer Herrschaft bekommen und gebrauchen können, ohne Unser oder der Unsern Verhindern und Verbieten, jedoch also weit und ferne sie das bis anhero in gebräuchlicher Posseß und Wehren gehabt und noch haben. So soll auch der Rath zu Einbeck mit dem Stättepfennig zu setzen und zu nehmen, als von weißem und grauem Tuche oder Gewande zwei Groschen, und von gefärbtem Wande, (Tuche) vier Groschen, von den Krämern, die ihre Kram unter zwanzig Gulden Werth, zwei Groschen, und also fortan nach rechtlicher maßen, von den Kürschnern einen Groschen, von den Schustern zwei Groschen und von den Schneidern zwei Groschen zu nehmen begnadigt sein und bleiben. Auch begnadigen Wir sie in Kraft dieses Briefes mit der Hälfte des Bruches vor Unserm Schlosse zum Salze gelegen, das anders der Kach (Kaak) geheißen ist, also daß es ferner zu ewigen Zeiten Unserm Rathe und der Stadt Einbeck vollkömmlich halb zustehen und mit der Hut- und Viehtrift ruwelich zu gebrauchen sein und bleiben soll zu ihrer Stadt und gemeiner Bürger Nutz und Behuf ohne Unsrer Herrschaft und Jemandes Verbieten, in maßen das von Alters bis anhero gewesen und gehalten worden ist; sunder die andere Hälfte des vorgenannten Bruches oder Kaches soll Uns und Unserer Herrschaft bleiben zu Unserm Nutzen allein und Niemandes anders. Hierauf sollen Unser vorbenannter Rath und Bürger zu Einbeck Arbeit, Kost und Fleiß thun, so viel sie können und mögen, daß die Fluth und Wasser von dem vorbeschriebenen Bruche einen Abgang kriege oder gewinne und dar hinfort nicht stände und bleibe, zu Unserer Herrschaft und ihrem Nutz, wie vorberührt ist.

Nachdem auch Unser freundlicher lieber Herr und Vater seliger und christlicher Gedächtniß sich mit dem Rathe und Gemeine Unserer Stadt Einbeck in verschiedenen Jahren dermaßen vergleicht und vertragen, daß sie ihrem Bericht nach sich seiner Liebden ihr Lebelang hundert und vierzig Einbecksche Mark jährlich auf Michaelis und Ostern zu entrichten bewilliget und verheißen. So sollen sie und wollen Uns und Unsern Erben solche hundert und vierzig Mark jährlich auf die benannten zwei Termine, als auf Michaelis siebenzig und Ostern siebenzig Mark gegen gebührliche Quitanz auch zu geben verpflichtet sein. Dagegen soll auch die Erhöhung der Bierzinse, wie die bemeldeter Unser lieber Herr und Vater denen von Einbeck nach ihrem erbärmlichen übergangenen Brandschaden gewilligt, auch erblich und ewiglich bleiben. Hierzu begnaden und begaben Wir auch den bemeldeten Rath und gemeine Unsere Stadt Einbeck mit der Fischerei auf der Solen, nämlich von dem Reinser Thurme oder der Landwehr daselbst an bis auf den Forde, da man des Weges von dem Grubenhagen nach dem Salz durchreitet und fährt, welcher Forde genannt wird, der Forde vom Salz nach Immensen, also daß sie auf demselben oder der Solen zu allen Zeiten, wann die Wasser groß werden, auf und auslaufen, und Wir oder Unsere Erben, Amtleute und Inhaber Unseres Schlosses zum Salzderhelden zuvor und erst gefischt haben, zu ihres des Rathes und der Gemeine Behuf auch fischen mögen, wie bisher und zuvor des berührten Orts geschehen ist, ohne Hinder oder Eintracht, und alles getreulich und ohne einige List oder Gefährde, stet und fest zu halten. Hierbei an und über sind gewesen die hochgelahrten ehrbaren und achtbaren Unsere Räthe, lieben getreuen Jobst von Gladebeck, Ehrn Wulfgang Stelin, der Rechte Licentiatus, und Andreas Haubt, Canzler; auch von wegen eines ehrbaren Raths Unserer Stadt Einbeck Georg Pawest, Wedekind Dellinghusen, beide Bürgermeister, und Johann Cordewan, Secretarius. Und zu mehreren Glauben haben Wir bemeldeter Fürst Herzog Ernst Unser angebornes fürstliches Ingesiegel an diesen Brief wissentlich und fest thun hängen, der gegeben ist im Jahre nach der Geburt Unsers lieben Herrn Jesu Christi, als man schrieb funfzehnhundert funfzig und vier, am Sonntage Reminiscere in der Fasten.

(ex copia.)

Zwei Jahre vor diesem Vergleiche, nämlich im Jahre **1552**, hatte der Herzog bereits einen andern Vertrag über die Jagd im Einbecker Holze abgeschlossen. (S. Kap. **25**, Seite **167**.) Von Seiten des Herzogs waren dazu committirt: Jobst von Gladebeck, Wulfgang Stelin, der Rechte Licentiat, und Andreas Haupt, Canzler; von

Seiten der Stadt: Georg Pawest und Jacob Kargen, Bürgermeister, und Johann Cordewan, Secretär.

Unter dem 3. April 1563 belehnte Herzog Ernst die Stadt Einbeck in der Person des Bruno Diek als Lehnsträger und Rathsverwandten mit elf Hufen Landes, ehemals denen von Oldendorf zugehörig, und mit zwei Hufen Landes, von denen von Oertze, und mit allen den Gütern, so von Diedrich von Grene und Curd von Halle herrührten, sammt dem ganzen Dorfe Wendfeld und dem Zehnten daselbst. Vorher war die Stadt in den Personen des Hans von Uslar und Hans Patberg, beide Bürgermeister, damit beliehen gewesen. Bei jeder Lehnsempfängniß mußten die Einbecker als Lehnwaare drei Fuder Bier geben.

Des Herzogs gewöhnliche Residenz war Osterode; zu Zeiten bewohnte er auch das Schloß zum Herzberge. Das von seinem Vater angefangene Rotenkirchen vernachlässigte er nicht, sondern vollendete und erweiterte die dortigen Gebäude.

Den Bergwerken auf dem Harze widmete er eine besondere Aufmerksamkeit, wie denn auch die Stadt Clausthal ihm ihre Entstehung verdankt. (1554.)

Letzner und Rehtmeier erzählen von Herzog Ernst noch Folgendes:

»Wenn er gesund und frisch war, ging er gern zur Predigt; wenn er aber schwach und unpäßlich war, ließ er in seinem Gemache predigen, denn er ungern eine Predigt versäumte. Oftmals wiederholte er am Tische vor seinen Hofjunkern und Dienern, so zu Tische saßen und aufwarteten, was in der Predigt vorgetragen worden, mit ganz ernstlichem Vermahnen, demselben nachzusetzen. Es liefen auch zu Zeiten mit unter ernstliche Strafreden auf die rohen, wüsten und ungehaltenen Gesellen, so zu Hofe nichts thun, denn Gott und seinen heiligen Namen verlästern, und das that S. f. G. nicht allein in genere, sondern auch in specie, drohete dabei den ernstlichen Zorn Gottes, hielt auch so lange bei denselbigen an, daß sie ihm, sich in dem zu bessern angeloben mußten.

Als einstmals eines großen Herrn und Potentaten Ge-

sandter an S. f. G. abgefertigt und S. f. G. etliche Sachen vorzubringen ausgesandt war, und etliche Tage zu Hofe verharren müssen, ist derselbe auf die verordneten Tage, wenn man gepredigt, mit den andern auch zur Kirche gegangen. Dieweil man nun gemeiniglich alle Predigten mit dem Gesange: »Erhalt uns Herr bei deinem Wort« beschlossen, hat obbemeldeter Gesandter unverholen gesagt: Es gefiele ihm zwar die Predigt und alles in der Kirche durchaus wohl, allein das Lied, damit man alle Predigten beschließe, gefiele ihm gar nicht, und wäre das höchste Unrecht, daß man den Papst mit den Türken vergliche, so doch der Papst mit unsäglich großen Unkosten den Türken gewaltigen Einhalt thäte und die Christenheit vor den Türken beschirmen helfe, derhalben solle man ihn nicht den Türken gleich achten, und nicht wider ihn, sondern für ihn bitten.

Als man aber dies in der Kirche zu singen nicht unterließ, wollte der Gesandte nicht mehr zur Kirche gehen, in der Meinung, den Fürsten zu bewegen, daß man das obenerzählte Lied in der Kirche nicht mehr singen sollte. Und als der Gesandte den Fürsten einstmals derentwegen selbst angeredet, hat ihm der Fürst folgende Antwort gegeben: Ich will euch sagen (sprach der Fürst), was in diesem die Meinung ist. Mein Prediger ist nicht darum berufen, daß ich ihm sagen muß, was er in der Kirche singen, lehren oder thun soll, sondern dazu ist er berufen, daß er auf Gottes Befehl und anstatt unsers Herrn Jesu Christi Mir und allen den Meinen lehren und predigen soll, was dem einen sowohl, als dem allergeringsten am Hofe zur ewigen Seligkeit zu wissen und zu erlernen nütz und nöthig ist. Und daß er Mich und einen jeden, niemand ausbeschieden, warne vor alle dem, was an der Seligkeit hinderlich und schädlich sein möchte, auf daß man sich davor zu hüten wisse. Weiß derhalben ihm, diesem Prediger, nichts zu heißen und nichts zu verbieten; wollet ihr derentgegen nicht in die Kirche gehen, so habt ihr Macht, herauszubleiben.

Anno Christi **1567** im Februar, ist diesem hocherlauchten Fürsten Herzog Ernst ganz plötzlich eine Leibeskrankheit zugekommen, doch hat er sich dagegen hart gehalten und

nicht aufs Lager begeben wollen. Dieweil aber die Krankheit von Tage zu Tage zugenommen, hat man Aerzte fordern und zulegen müssen. Doch wandte er sich vielmehr zu dem himmlischen Arzte, wie er das selbst aus der Predigt, so er am Tage des heiligen Matthäi auf seinem Ruhebette gehört, bekannt hat. Den 5. März nahm die Krankheit noch heftiger zu; so beschwerten ihn auch nicht wenig in seinem Herzen die damaligen wunderlichen Händel und unvermuthlichen Veränderungen, doch konnte er sich dagegen aus Gottes Wort fein trösten und zur Geduld, welche in solchen Fällen die beste Arzenei ist, ergeben; that auch seine christliche Beichte und Bekenntniß, empfing die heilige Absolution und ferner darauf, zu einer wahren Versicherung, den Leib und Blut Christi.

Darnach am Palmsonntage hat er ganz herzhaftig und getrost fast den ganzen Tag von Gott, seinem Worte und der Seligkeit geredet, daß sich Jedermann, wer es gehört, darüber verwundern müssen, und alle, die um ihn waren, hieraus gute Hoffnung zur Gesundheit schöpften. Unter andern sagte er auch: Mich wundert des Menschen N. N., daß er die Predigt von Gott und der ewigen Seligkeit vernichten mag, ist so sicher und ohne allen Grund vermessen in seiner gräulichen verfinsterten Meinung, und so wenig bedenken kann das Ende, Gottes Gericht, Endurtheil und Strafe, die gewißlich über ihn und seines Gleichen ergehen wird. Des Montags nach dem Palmsonntage nahm die Krankheit wiederum heftig zu, und fing der Leib an, sehr abzunehmen, und daher auch kraftlos zu werden. Als am grünen Donnerstage seine Gemahlin, das Fräulein mit den Jungfrauen zum Abendmahle des Herrn gingen, mußte man die Stube öffnen, damit S. f. G. vor den Altar sehen konnte. Da hat man an ihm eine rechte herzliche Andacht, aber auch dabei das Abnehmen, und daß er sich zum Sterben bereitet, greiflich spüren und merken können.

Den 31. März, nach geendigter Predigt, ist dem hochgedachten Fürsten abermals die Krankheit hart angetreten, und damit alles, was am Hofe gewesen, zum Trauren und Wehklagen gebracht, doch hat er ganz gewaltig von Christo

geredet und sich seines theuern Verdienstes getröstet. Also auch den 1. April sonderlich als man ihm aus den Brunn des Lebens etliche tröstliche Lobsprüche, auch sonsten etliche liebliche und wohlriechende Kraftwasser eingegeben und angestrichen, ist der hocherlauchte Fürst und christliche Held wiederum ein wenig zu Kräften gekommen, also daß er folgende Worte hat reden können und gesagt: Etliche Leute haben mir Schuld gegeben, als sollte ich von Gottes Wort abgefallen sein, und mich mit meiner Bestallung wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten gebrauchen lassen wollen; aber die solches reden oder gedenken, die thun mir vor Gott unrecht, Gott wolle es ihnen verzeihen. Ich aber will bei Gottes Wort, wie ich dabei erzogen, welches ich auch angenommen und bis daher erkannt, beständig bleiben bis in die Grube, und so lange mein Leben währt. Diese Worte haben gehört S. f. G. beide Brüder, Herzog Wolfgang und Herzog Philipp, die Herzogin, Claus von Lüthorst, Jobst von Minnigerode, Otto von Hagen, Andreas Spiegelberg und andere, so dabei gewesen, ist auch darauf den folgenden Tag, war der 2. April Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, im 55. Jahre seines Alters, und der Regierung im 16. Jahre, mit gefalteten Händen in Gott selig entschlafen und verschieden.

Darnach den 4. April hat man die fürstliche Leiche vom Herzberge gen Osterode geführt und in die Kirche St. Aegidii auf dem Chor vor dem hohen Altar bei seinem lieben Herrn Vater und Frau Mutter christlich und fürstlich zur Erde bestattet, da liegt er in der Ruhe und wartet der Auferstehung der Todten.«

Seine Gemahlin, die Herzogin Margarethe, bezog nach Absterben ihres Mannes die ihr als Leibgeding vermachte Burg Salzderhelden. Dort lebte sie in stiller Zurückgezogenheit, ein christliches und gottseliges Leben führend. Sie ging fleißig zur Kirche und hörte mit herzlicher Andacht die Predigt aus dem göttlichen Worte. Mit armen und nothdürftigen Leuten hatte sie ein herzliches und gnädiges Mitleiden und gab nach ihrem Vermögen. Sie starb nach schwerer Krankheit im Jahre 1569, und ihre Gebeine wurden

nach Osterode geführt, um neben ihren Gemahl in die fürstliche Gruft beigesetzt zu werden.

Ernst und Margarethe hinterließen, wie schon oben angedeutet worden, eine Tochter, Namens Elisabeth. Als sich dieselbe im Jahre **1568** mit dem Herzoge Johann von Holstein-Sonderburg vermählte, verweigerte die Stadt Einbeck die Zahlung der ihr auferlegten Fräulein-Steuer von **2500** Thlr., indem sie sich darauf berief, daß die bisherige jährliche Abgabe an den Fürsten auf Bitte Philipps von **70** Mark verdreifacht sei. Schon hatte der Stadtrath, weil die Fürsten bei ihrer Forderung beharrten, die Sache beim Reichs-Kammergerichte anhängig gemacht, als Herzog Julius von Wolfenbüttel und Bischof Johann von Paderborn sich der Vermittelung unterzogen und die Stadt zur Nachgiebigkeit bewogen.

3) W o l f g a n g, der Bruder des Vorigen, am **6.** April **1531** zu Herzberg geboren. Er erhielt eine gute Schulbildung und trat schon als funfzehnjähriger Knabe in die Reihen der schmalkaldischen Bundesgenossen. Er begleitete den Churfürsten Moritz von Sachsen nach Inspruck, zog dann mit den chursächsischen Reitern nach Ungarn, um gegen die Osmanen zu kämpfen, und focht später im Dienste Philipp's II. von Spanien gegen Frankreich.

Nach dem Tode seines Bruders zur Regierung gelangt, bestätigte auch er im Jahre **1568** die Privilegien der Stadt Einbeck eben so, wie es von seinem Bruder Ernst geschehen war.

In demselben Jahre ließ er durch seinen Canzler Andreas Spiegelberg dem Stifte Beatä Mariä Virginis vor Einbeck den Befehl zugehen, daß es jährlich **24** Malter verschiedenen Korns zur Unterhaltung des Prädicanten zu St. Alexandri zu leisten habe.

Das Schreiben lautet wörtlich:

Meinen freundlichen Dienst zuvor, würdige, wohlgelarte und ehrbare, besondere lieben Herrn. Auf E. W. jüngst Suchen hab ich zufolge meinem oder auf erfolgtem Erbieten die Sachen eurem Prädicanten belangend meinem gnädigen Fürsten und Herrn unterthäniglich vorgetragen, auch bei S. f. G. so viel erhalten, daß S. f. G. den Herren des Capitels zu unserer lieben Frauen mit

Ernste auferlegt, euch jährlich mit 12 Molder Roggen, 6 Molder Gersten und 6 Molder Habern zu Unterhaltung eures Prädicanten zu Hülfe zu kommen. Thu euch solchen ernsten Befehl vor euch selbst oder den Boten, den Herren zu unserer lieben Frau wolltet überantworten lassen, und ist auch solcher Befehl nicht auf euer Ansuchen gerichtet, besondern daß mein gnädiger Fürst und Herr aus eigener Beweg ein solch eingerichtet, hab darinnen bedacht, da es auf E. W. Suchen sollt ausbracht sein und also gesetzt würde daß solches zwischen E. W. und denen Herren des Capitels unserer lieben Frau einen unfreundlichen und unbrüderlichen Willen erregen möchte, dem durch dies vorkommen. Ich wollt euch gern Copeien des oberwähnten Befehls zugeschickt haben, und ist jetzo allhie keine überliege Zeit vorhanden. Ich hab E. W. dies Brieflein in aller Eil zugeschrieben, damit die Wissenschaft haben möcht, was in der Sachen ausgerichtet, wo es aber anderer Geschäfte immer geschehen kann, soll E. W. von mir noch vor meiner vorhabenden Reise Copey zugeschickt werden, darum weil ich Besorge trage, daß sich meine Wiederkunft etwa in die sechs oder sieben Wochen verziehen möchte, daß E. W. allerdings Bericht hätten und darauf bei S. f. G. auf den Fall der Weigerung anzuziehen hättet, wollt ich E. W. denen ich zu dienen willig, nicht verhalten.

Datum Herzberg, den 27. Augusti Anno 1568.

E. W.

Andreas Spiegelberg,
fürstlich braunschweigischer Canzler.

Den würdigen, wohlgelarten und ehrbaren Herrn Seniori und Capitel der Stifts-Kirche St. Alexandri binnen Einbeck, meinen besondern lieben Herrn und Freunden [a]).

Im Jahre **1570** wurde zu Gandersheim der schon oben erwähnte Vertrag zwischen dem Herzoge und der Stadt Einbeck wegen der Prinzessinnen-Steuer abgeschlossen. Statt der geforderten Summe von **2500** Thlr. erbot sich die Stadt zu einer Steuer von **1500** Thlr., machte dabei aber die Bedingung, daß diese Bewilligung den Privilegien der Stadt nicht nachtheilig sein sollte; auch mußte der Herzog das Versprechen geben, die Stadt gegen eine Summe Geldes mit den Gütern des Marien-Magdalenen-Klosters zu belehnen, welches auch noch in demselben Jahre geschah (S. Kap. 9, Seite 50 bis 52.).

Später entstanden abermals über verschiedene Punkte

---

a) Aus Guden's Nachrichten, Pag. 33 u. 34.

große Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Stadt, welche bis an den kaiserlichen Hof gingen. Zur Beilegung des Streites ernannte der Kaiser den Churfürsten August von Sachsen und den Landgrafen Wilhelm von Hessen zu Commissarien. Diese ließen durch ihre Räthe unter dem **20.** Juni **1579** folgenden Vertrag errichten:

Nachdem und als eine Zeitlang zwischen dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn Wolfgang, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg an einem, und einem ehrbaren Rath der Stadt Einbeck andern Theils der vorfallenden Reichs- oder Kreisanlagen sowohl, als auch geforderter Landsteuer, item Heerfart und Folge, Verbündniß mit andern Städten und Fürsten, dann auch des von hochermeldetem Fürsten gesuchten Bierbrauens in der Stadt Einbeck, Jurisdiction, auch Verfestigung und dann etlicher Hude und Triften und dahero erfolgten Pfändungen sowohl der Appellationen halber sich allerhand Irrungen, Gebrechen und Mißverständnisse erhoben. Welcher halben dann Römische Kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr auf allerunterthänigst Suppliciren und Ansuchen den durchlauchtigsten, durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn August, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen und Burggrafen zu Magdeburg &c. und Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenellenbogen, Dietz, Ziegenheim und Nidda &c. Unsern gnädigsten und gnädigen Herrn committirt und auferlegt, die Parteien für sich oder ihre subdelegirten Räthe vorzubelegen und bescheiden und sie in der Güte nach ziemlichen billigen Dingen zu vereinigen und zu vergleichen, allen möglichen menschlichen Fleiß vorzuwenden. Daß derowegen auf sothane aufgetragene Commission und Befehl wir Philipp von Wartern daselbst und Gabriel Schütz, churfürstlich sächsische Räthe und Canzler zu Merseburg, auch wir Eitel von Barlepsen und Ludwig Veig, der Rechte Doctor, fürstlich hessische Cammermeister und Räthe, uns anhero gen Einbeck begeben und durch unsere fleißige gepflogene Unterhandlung mit beider Theile gutem Wissen und Bewilligung solche Irrungen auf nachfolgende Punkte verglichen und vertragen worden.

1) Nämlich so viel erstlich die Reichs- oder Kreisanlagen und Steuern betrifft, obwohl hochermeldeter Herzog Wolfgang zu Braunschweig und Lüneburg durch S. f. G. abgesandte Räthe Heinrich von Bülo, der Rechte Doctor, auf Beigenrode und Stopelnburg, chursächsischer auch braunschweigischer Rath und Hauptmann zu Merseburg und Heringen, Ludolf aus dem Winkel Hofmarschall, Burchard von Saldern und

Andreas Spiegelberg, Canzler, den vierten Theil an den Reichsanlagen von der Stadt Einbeck mit Vorwendung, daß sie den vierten Theil der Güter von S. f. G. Land haben sollten, begehret und haben wollen, der Rath aber zu Einbeck hiergegen ihr Unvermögen zum höchsten angezogen und daß sie den vierten Theil von S. f. G. Landen haben sollten, nicht geständig sein wollen, auch vorgewandt, daß sie vor Alters bei dem Anschlage des Capituli Alexandri gelassen: So hat doch endlich der Rath zu Einbeck bewilligt und zugesagt, so künftiger Zeit vom heiligen Römischen Reiche eine Kreis- oder Reichs-Steuer anleget, daß sie den fünften Theil zu ihrer Rate auf jeden einfachen Römerzug, so oft derselbe auf fünf zu Roß bewilligt würde, erlegen und entrichten sollen und wollen. Jedoch da an solchem Anschlage der fünf Pferde künftig Moderation erlanget, daß es ihnen an ihrem Antheile auch zu Gute gehen solle. Dagegen sie hinwieder zugesagt, so einige Erhöhung solcher Reichs-Anlage über Zuversicht künftig erfolgen sollte (welche doch, wie bisher geschehen hochermeldeter Herzog mit Fleiß abzuwenden sich erbieten lassen) daß sie ihre Ratam des fünften Theils alsdenn zu solcher künftigen Erhöhung reichen und geben sollen.

2) Zum Andern, die geforderte Landsteuer belangend, welche S. f. G. sich itzo mit anderen deroselben Landständen gemeiniglich verglichen, obwohl hochgedachter Fürst dieserwegen auch wieder ermeldeten Rath Förderung angestellt, so ist es doch diesfalls bei der von Einbeck angezogenen Privilegien verblieben.

3) Fürs Dritte, die Heerfahrt und Folge anlangend, ist dieser Punkt dahin abgeredet und bewilliget worden, daß der Rath und die Stadt Einbeck sich in vorfallenden Nöthen Inhalt der Privilegien mit solcher Heerfahrt und Folge der Gebühr bezeigen sollen und wollen.

4) Und obwohl zum Vierten angezogen, daß die von Einbeck zuwider dem Anno 1537 aufgerichteten Vertrage sich mit etlichen benachbarten Fürsten und Städten in Schutz und Verbündniß unersucht ihres Lehen und Landesfürsten eingelassen; weil sie aber dagegen vorgewendet, daß sie ihren gnädigen Landesfürsten in demselben aufgerichteten Vergleiche gänzlich aufgenommen und S. f. G. dadurch an deroselben Hoheit und Obrigkeit nichts zu entziehen gemeinet, als ist es diesfalls auch dabei geblieben, daß sie sich hierin obangeregtem Vertrage und ihren geleisteten Pflichten und Huldigung gemäß erzeigen und deroselben Verbündniß wider S. f. G. nicht gebrauchen, alldieweil S. f. G. den Rath und der Stadt Einbeck bei ihren Privilegien und Gerechtigkeiten, welche sie wider S. f. G. gleichwohl nicht unfüglich gebrauchen sollen, gnädiglich bleiben läßt.

5) Zum Fünften hat ermeldeter Rath zu Einbeck bewilliget, ihren gnädigsten Landesfürsten, Herzogen Wolfgang und S. f. G.

Herrn Bruder Herzog Philipp zu Braunschweig und also diesen beiden fürstlichen Personen auf S. f. G. gnädiges Gesinnen und Ansuchen aus unterthäniger Gutwilligkeit jährlich vier Gebrau Bier für J. f. G. Hofhaltung von deroselben Gerste und andern Unkosten in der Stadt Einbeck brauen zu lassen, doch den Bürgern an ihren Brauen unverhindert, und was eines Jahres nicht gesucht auf die folgenden Jahre nicht cumuliret und überhäufig zusammen geschlagen werden möge.

6) Zum Sechsten, die Gerichte belangend, soll es in dem Stande, wie die bishero hergebracht, allenthalben wenden, jedoch mit dieser Erklärung, daß alle peinlichen Fälle, so Leibesstrafe auf sich haben, von der Obrigkeit, in welcher Jurisdiction die Thäter betreten und ergriffen, unverhindert des andern Theils gerüchet und exequiret werde. Wenn auch Jemand hochermeldetes Herzogen von Braunschweig Unterthanen in bürgerlichen Sachen zu beklagen, das soll vor S. f. G. Amtmann, Gerichten, oder vor S. f. G. selbst geklaget und gesuchet, hierin auch gebührlichen und förderlichst Rechten verholfen werden.

So aber Bürger oder Einbecksche persönlich oder dinglich beklagt werden wollten, solches soll vor den Rath der Stadt Einbeck gebracht und daselbst erörtert werden. Es soll aber die Execution und Immission in dinglichen Klagen bei denen Gerichten, darunter die Güter gelegen per viam Compassus und dergleichen rechtmäßige Mittel gesucht und also gebührlich vollstrecket werden. In persönlichen aber soll es nach Inhalt des Privilegii gehalten werden. Mit den Landgerichten aber soll es vermöge des Anno 1537 aufgerichteten Vertrages Inhalts desselben allenthalben gehalten werden.

7) Fürs Siebente soll es der Verfestigung halben bei dem jetztgemeldeten Vertrage, so Anno 1537 aufgerichtet, verbleiben.

8) Zum Achten, die Pfandung belangend, soll es bei vielgemeldetem Vertrage gleichergestalt beruhen und die Pfandung, wie hergebracht, auf die Kirchhöfe oder Landwehr-Thürme getrieben, doch daß auch solches alsobald den Gerichten durch denen, so die Pfandung gethan, angemeldet und alsdenn damit Inhalts itzangezogenen Vertrages gebart werde.

9) Auf den neunten Punkt, die Appellation belangend, ist von beiden Theilen bewilliget, daß es diesfalls bei einem sowohl als dem andern Theil Inhalts gemeiner beschriebener Rechte gehalten, und die an Appellationes in causis appellabilibus an S. f. G. zu thun ungewehret, sondern frei sein und bleiben, jedoch daß hierin die Fälle, so in den Privilegiis eximiret (wofern in denselben, wie recht und billig durch den Rath zu Einbeck procedirt und verfahren) ausgezogen sein sollen.

10) Letzlich und zum Zehenden, was die Hude und Trift belangen thut, ob sich wohl beide Theile zu gütlicher Handlung

eingelassen, so hat man doch zur Vergleichung solcher Irrungen ohne Besichtigung der Gränzen nicht kommen mögen, derowegen von beiden Theilen bewilliget und zugesagt worden, weil solche Besichtigung itziger Zeit von wegen der Kornfrüchte ohne sonderlichen großen Schaden nicht geschehen könnte, daß sie zwischen nächstkommenden Tage Michaelis bald nach der Erndte solche Besichtigung vor die Hand nehmen und in der Güte sich deshalb mit einander zu vergleichen beider Theils keinen Mangel noch Fleiß erscheinen lassen wollen. So aber die Güte, welches doch nicht verhofft wird, entstehen würde, soll es bei schwebender Litispentenz diesfalls wenden und bleiben. Und dieweil nun hochgedachter Fürst nach gänzlicher Vergleichung und Abhandlung obgedachter Irrungen gegen den Rath und Gemeine der Stadt Einbeck sich zu allen Gnaden erbieten lassen; als hat der Rath zu Erzeigung ihrer Unterthänigkeit und freiherzigen Meinung S. f. G. zweitausend Thaler zwischen Dato und nächstkünftigen Michaelistage unterthäniger verehrungsweise binnen der Stadt Einbeck zu erlegen versprochen und zugesagt, jedoch daß solches künftig in consequentiam nicht gezogen würde.

Sollen und wollen also hochermeldeter Herzog zu Braunschweig und die Stadt Einbeck aller oberzählter schwebender Irrungen und Gebrechen halber gänzlich und zu Grunde verglichen und vertragen und dadurch alles daher erwachsenes Unvernehmen und Mißverstände zwischen S. f. G. und der Stadt aufgehoben sein und bleiben, also daß S. f. G. nun hinfürder sich gegen denen von Einbeck mit allen Gnaden, und hinwiederum die von Einbeck aller Unterthänigkeit erzeigen und verhalten sollen und wollen, jedoch S. f. G. an deroselben Hoheit und Obrigkeit sowohl, als auch dem Rathe an ihren erlangten und habenden Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten allenthalben ganz unschädlich, treulich und ohne alles Gefehrde. Zu Urkund ist dieser Vertrag zweifach und beides mit unsern der obermeldeten subdelegirten Commissarien Pitschaften besiegelt, und auch durch hochermeldeten Herzog Wolfgang zu Braunschweig und Lüneburg für sich und S. f. G. Herrn Bruder, Herzog Philipp, mit S. f. G. Secret bekräftiget, und des Raths zu Einbeck Insiegel bedrucket.

Actum Einbeck, den 20. Monatstag Juni nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im funfzehnhundert und neun und siebenzigsten Jahre. (ex copia.)

Ungeachtet dieses Vergleichs waren die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge Wolfgang und der Stadt Einbeck doch nicht völlig beseitigt, auch fehlte es nicht an neuen Anlässen zu »Irrungen und Gebrechen.« Wir haben bereits im 6. Kap.

Seite 102 vernommen, daß zwei Jahre nach Abschluß des vorstehenden Vertrags, nämlich im Jahre 1581, der Stadtrath gegen Einführung der von dem Herzoge erlassenen Kirchenordnung protestirte, und daß ersterer die Oberhoheit in geistlichen Angelegenheiten streng zu wahren suchte. Erst zu Ende des dreißigjährigen Krieges, als die Macht der Stadt gebrochen war, konnte dieselbe hinsichtlich dieses Punktes zur Nachgiebigkeit gezwungen werden. Was dagegen den 10. Artikel des vorstehenden Vertrags, nämlich Gränzstreitigkeiten wegen der Hut und Weide zwischen den herzoglichen Domänen Rotenkirchen und Salzderhelden und der Stadt Einbeck anlangt, so wurde die Sache schon im Jahre 1582 laut des nachfolgenden Vergleichs regulirt:

Als sich nun eine gute Zeit hero zwischen dem durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philipsen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unserm gnädigen Fürsten und Herrn an einem, und dem ehrbaren Rath und Gemeine der Stadt Einbeck andern Theils allerlei beschwerliche Irrungen, Span und Mißverständnisse erhoben, daraus denn endlich allerhand gefährliche Unruhe, Thathandlungen und verdrießliche sorgsame Weiterungen erspriessen und erfolgen könnten, und aber denenselbigen bei guter Zeit vorgebaut und vorgekommen werden möchte. So haben wir Bodo von Adelewesen, Statthalter, Burchard von Salder und Joachim Götz, der Rechte Doctor, der Hinlegung derselben mit allem unterthänigen getreuen und emsigen guten Fleiß versucht und nächst göttlicher Verleihung es dahin gebracht, daß hochgedachter Fürst und die von Einbeck aller und jeder gegen und wider einander habenden Irrungen und streitigen Punkte aus dem Grunde beständiglich wohlverglichen und vertragen worden sein, auf maße, wie folget:

Und erstlich, wiewohl hochgedachter Fürst Herzog Philipps die Sammt-Hude und deren Continuation in der inwendigen Einbeckschen bezirkten Landwehr angezogen und sich darauf und auf den Niesbrauch derselben beständiglich berufen, auch davon abzutreten nicht in Meinung gewesen, noch sich begeben können, oder entwehren lassen wollen. Derowegen der Rath und Commun der Stadt Einbeck hochermeldeten Fürsten der Koppelhude mit den Grubenhägischen oder Rotenkirchschen Schafen innerhalb ihrer Landwehr auf und über dem Benser Anger nach der Stadt wärts nicht gestatten wollen, jedoch und auf daß S. f. G. mit denen von Einbeck in gnädiges und sie mit S. f. G. als ihrem gnädigen Landesfürsten in unterthäniges Vertrauen hinwiederum gesetzet und alles zu guter Richtigkeit verordnet würde, So ist gewilliget

worden, daß S. f. G. sich der Mithude zur Brachzeit in dem Felde bei dem Pinkler, wenn man aus der Stadt dahin ziehet, zur linken Hand, boven von der Landwehr her bis an den Grasweg, so nach Bensen gehet und soweit dasselbige Brachfeld jederzeit sich erstrecket, und weiter nicht, mit einem Haufen Schafe oder den Lämmern, daß also das Feld auf der rechten Seite sammt den Aengern nach dem Pinkler wärts denen von Einbeck allein bleibe, betreiben und gebrauchen solle und möge.

Im andern Felde oder gegenüber aber von dem Schlagbaume her soll zwischen S. f. G. und ihnen, denen von Einbeck, der Benser Bach bis auf Lübrechts Kamp und von dannen den Wellenweg gestracks hinaus bis auf die Landstraße nach dem Reinser Thurm zu die rechte Kehr und Anwende sein, daß also das Krönenfeld von dem Benser Bach an und was dieser angeweiseten Schnede nach der Stadtwärts ist, die von Einbeck allein zu behüten für sich behalten. Ueber den Bach aber nach dem Schlagbaume sollen beide Theile der Sammt- und Koppel-Hude sich zur Brachzeit gebrauchen. Und dieweil die Bürger in das Feld, wie auch in andere Brache pflegen Lein zu säen, so hat hochgedachter Fürst als einen öffentlichen Landesbrauch dasselbe nachgegeben, jedoch daß damit keine unbescheidentliche vorsetzliche Uebermaße und Gefährlichkeit gebraucht werden solle. In beiden benannten Feldern zur Linken nach dem Pinkler und vor dem Schlagbaume wann dieselben unbestellet sein, hüten S. f. G. sowohl als die von Einbeck von Galli an bis man die Sommersaat auswirft, und dann auch Sommerzeit auf der Brache. Und obwohl die von Einbeck hochgedachten Fürsten so wenig, als der Dorfschaft Dassensen in der äußersten Landwehr von dem Pinkler bis an Dassensen der Hude gestanden, haben sie doch beliebet und eingegangen, daß S. f. G. und derselben Unterthanen die von Dassensen, die Landwehr sammt Einbeck von Anfang bis zum Ende behüten sollen und mögen, jedoch daß die Gräben und Weiden mit Fleiß verschonet und denselben kein Schaden zugefügt werde. Wofern aber dasselbige je beschehen würde, als sollen und mögen die von Einbeck kraft habender Privilegien die Schädler und Bußfertigen in die Strafe wirken und gegen dieselben vermöge des churfürstlichen Vertrags verfahren.

So auch über kurz oder lang die von Einbeck in ihrem Rathe für gut befinden, dieselbige Landwehr weiter mit Weiden zu bepflanzen oder nach ihrer Gelegenheit gänzlich einzuziehen und zu Acker zu machen, soll dasselbige ohne hochgedachtes Fürsten und derer von Dassensen Verhinderung ihnen frei und bevorstehen, doch daß auf solchen Fall S. f. G. der Zehnte gefolget und die Sammt-Hude dadurch nicht versperrt werde, und soll auf den Fall daselbst dem Fürsten und denen von Dassensen, auch Einbeck die Sommer-Hude zur Brachzeit, und die Winterhude gemein sein und

bleiben. Zudem soll hochermeldetem unsern gnädigen Fürsten und Herrn, frei unverwehrt und bevorstehen, mit des Amts Grubenhagen Schafen vierzehn Tage nach Michaelis zur Winterhude in den Einbeckschen Feldern nach Cohnsen und Huldersen und an der Hube von dem krummen Wasser, der Lammerbeck genannt, bei dem Förde an, Strom an, den Berg hin, nach der Ecken, unten an Sporleders Garten, wie die Malsteine itzo gesetzt sein, und fortan gleich über nach der Einbeckschen Halsgerichts-Dingstatt, von dar den Dreisch gestracks aus bis auf das Bornthal und gegen den Hubethurm, und so für den Ring der Landwehr nieder, doch also bescheidentlich, daß die Schäfer mit der Hude einen halben Morgen lang von dem Knicke bleiben, damit der Knick der Landwehr, desgleichen der daran gelegene Garten, durch die Hude unbetrieben bleibe.

Auch sollen die von Angershausen bei ihrer Hude und Trift, wie hergebracht, gelassen werden, doch daß sie mit ihrer Pferde-Hude vor den abgesetzten Steinen und dem Bornthal wenden, aber gleichwohl der Pferde-Hude im Breiden Lahn gebrauchen mögen.

Was aber außerhalb dieses Bezirks an der Hube zur rechten Hand, wenn man hinauf zieht sammt dem Bornthal (welches Bornthal denen von Einbeck dermaßen, daß derer von Angershausen Pferde dafür wenden, zu bezäunen oder zu vergraben verpflichtet sein, und sollen die Angershäuser mit ihrer Pferde-Hude denen von Einbeck an ihrem Knicke keinen Schaden oder Nachtheil zufügen) gelegen, solches soll dem Rathe und der Stadt Einbeck allein zu hüten und zu betreiben (doch derer von Angershausen obgedachte Pferde-Hude im Breiden Lahn vorbehalten). Dagegen sollen die von Einbeck denen von Angerhausen ihren Anger, der Bevoranger genannt, vor dem Dorfe mit ihrer Hude verschonen und unbetrieben frei und allein gebrauchen lassen.

So viel nun das Amt Salzderhelden belanget, ist verabredet und bewilliget worden, erstlich daß hinter dem Heldenberge ein Weg und Trift geräumet werden solle, also daß man die Schafe darüber bequem zu treiben und mit einem Wagen geraume daher durch den Furth hin, und wieder zur Nothdurft fahren möge. Damit aber denen daselbst Begüterten an den Feldfrüchten kein Schade erwachse, so soll und wird ein jeder dasselbige mit einem Zaune oder Aufwurf verhüten, und mag auch S. f. G. den Steg über die Ilme aufnehmen und gegen die itzgedachte Trift füglich liegen lassen; jedoch daß derselbe also gemacht und gebaut werde, daß es ein Steg sei und bleibe.

Hernacher soll der Platz zwischen dem Stege und der Landwehr, so nach dem rothen Thurm gehet, benedden dem Eselsstiege nach der Stadtwärts und der dritten Eichen von Rauschenplaten

Garten hero, unten an der Landwehr an, in die Gleiche abgemessen, getheilt und von dannen stracks hinüber über das Feld bis auf den Kaßeborn und dann weiter über die Kaßebecker Landwehr mit der Hude nicht zu fahren richtig gemacht und vermalsteinet werden, auf daß also auf dem Theil nach der Stadt zu die von Einbeck allein bleiben, auf jenseit aber S. f. G. mit denen von Einbeck die gesammte Hude haben, und soll mit dem Leinsäen in die Brache, wie oben erwähnt, keine Uebermaß und Gefahr gesucht, und hinwieder die Feldschaden vermieden werden, bei Vermeidung der Pfandung (mit welcher es nach hiebevor aufgerichteten Verträgen gehalten werden soll). Die Winter-Hude in itzbenannten Fällen, wann es unbestellt ist, soll zu Galli auch anfahen und damit, wie obstehet, gleichwie im Amt Grubenhagen gehalten werden.

Und nachdem fürgelaufen, daß die Salzischen (Salzderhelder) Schafe eine freie und unverhinderte Trift an die Hube gehabt haben sollen, und aber die von Einbeck deshalb mit hochgedachtem Fürsten also nicht einig sein können, sondern darauf angezeiget, daß die Beamten zum Salz (in Zeit der Flutung und wenn die Leine ausgelaufen, und dero Endes um Salz die Weide verschlemmet gewesen wäre) sie wohl ersucht hätten, daß man ihre Amts-Schafe an die Hube treiben und weiden lassen möchte, wie denn dasselbige ihnen gutwillig verstattet und vergönnt worden. So nun in gleichen Fällen es von ihnen auch begehret würde, sollte deren von denen von Einbeck keine Weigerung geschehen, noch gespürt werden.

Wenn nun die von Einbeck all solch ihr Herbringen und Gerechtigkeit mit Diedrich Groven und Heinrich Rothen, etwan Amtleuten zum Salz, Missiven, in continenti verificiret, und auch, so es der gnädige Landesfürst von ihnen je haben und erfordern wollte, kein Bedenken noch Scheu trügen, dieselbigen mit ihrem leiblichen Eide also auch zu betheuern und zu bewehren; so hat S. f. G. in sie darüber ferner nicht dringen wollen, sondern sie der Ratification und Mitbeliebung halber an dem auch durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgang, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, S. f. G. freundlichen vielgeliebten Bruder, Unsern auch gnädigen Fürsten und Herrn, mit allen Gnaden remittiret und verwiesen. Worauf in Gnaden bewilliget, wenn in solchen Fällen die Herren mit den Sälzischen Schafen an die Hube treiben lassen wollten, daß ein solches dem Rathe von Einbeck von dem Amte oder Dienern angezeigt werden sollte.

Und nachdem die kleine Masch zwischen der Landwehr und der Ilme, nach dem Rothenthurm gelegen, allermaßen dieselbe anitzo mit einem aufgeworfenen Graben bezirket, alle Jahre aus Einbeck bestellet und zu keiner Zeit brache und unbesamet liegen bleiben soll, und derowegen unterthäniglich gebeten, daß man sie also da-

mit gnädiglich gewähren lassen und über das Herkommen und in ihrer Posseß nicht turbiren noch beschweren wolle, so hat Herzogs Philipps f. G. zu des vorhochgedachten Fürsten Herzogen Wolfgangs Ratification auch promittiret und mit allen Gnaden eingewilliget.

Und hat hiebei der Rath und die gemeine der Stadt Einbeck geklaget, daß die Wiesen bis kurz vor in oder nach Pfingsten allererst in dem Zuschlag gelegt würden.

Wann nun derselbige wider das Herkommen und den Einwohnern zum Salz der Helden auch S. f. G. selbst nachtheilig und nicht zu verhangen, und es gleichwohl in allen benachbarten und umliegenden Oertern gebräuchlich und gehalten würde, daß die Zusetzung der Wiesen oder Gehäge allemal und jedes Jahr von Walpurgis ist geschehen und zugelassen worden, so hat S. f. G. darin auch gewilliget.

Als auch des Amts Salz Schäfer in Winterzeiten mit den Schafen durch den Reinser Landwehr Thurm zu treiben berechtigt sein wollen, und aber dasselbe von der Stadt Einbeck angefochten und widersprochen worden, ist endlich verabschiedet, daß solches hinfüro wohl geschehen möchte, jedoch diesergestalt und auf daß man die Hude der Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden nicht confundire, sollen die Salzischen sich der Winter-Hude auf dem Felde zur rechten Hand, sobald man durch die Reinser Landwehr kommt, zwischen der Landstraße und den Weiden (welche mit Steinen vermalet werden sollen) bis an den Juden-Kirchhof von Galli an und sonsten in die Brache obberührtermaßen brauchen.

Bei dem Punkt des Raths und der Bürger Land und Meiergütern in den beiden Aemtern Rotenkirchen und Salz hat hochgedachter Fürst sich gnädiglich erklärt, daß die Gutsherrn von ihren Meiern den alten gewöhnlichen Zins, wie vor **20, 30, 40** und längern Jahren beschehen, nehmen und neuer Versteigerung sich enthalten sollen. Würden aber die Meier in Verrichtung solcher Zinsen säumig werden und ihre schuldige Gebührniß nicht leisten, dann sollen und mögen die Gutsherren den dritten Theil (jedoch daß der Kaff und Stroh bei dem Meiergute und Acker bleibe) nachsammeln und einnehmen.

Und schließlich, wiewohl der Rath und Gemeine der Stadt Einbeck vielhochgedachten Fürsten um Abschaffung des Bierbrauens zum feilen Kauf mit aller Unterthänigkeit angefallen, haben jedoch S. f. G. diesen Punkt eine Zeitlang in Bedenken genommen. Inmittelst aber sich gnädiglich erklärt, daß die Ab- und Zufuhr an Bier und Kornfrüchten denen von Einbeck in beiden Aemtern Rotenkirchen und Salz freigelassen und Niemand versperrt werden soll.

Und soll durch diesen Vertrag und gütlich getroffene Handlung und Vergleichung allen und jeden hiezuvor aufgerichteten

Verträgen nichts präjudiciret oder derogiret, noch dieselbige hiedurch cassiret oder aufgehoben, besondern durchaus in ihren Kräften und Würden beständig gehalten werden. Es sollen aber hiemit alle zu Speier am Kaiserlichen Kammergerichte und von dem Landgrafen von Hessen angestellten Rechtfertigungen, desgleichen die zwischen Herren, Dienern, Unterthanen und also allerseits erwachsenen Mißverständnisse, Groll und Widerwille gänzlich und aus dem Grunde aufgehoben, todt und ganz abgeschafft und nichtig sein.

Wenn nun also die vor diesem zu vielmalen in Tractation und Handlung gezogenen Irrsalen und Gebrechen von uns den obernannten Unterhändlern und hochgedachten Fürsten Herrn Wolfgang und Herrn Philipp, Gebrüdern, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsern gnädigen Fürsten und Herrn Beliebung und der von Einbeck unterthänigen Willen in Gute componiret und beigelegt worden und dann alles durchaus steif und fest und zu ewigen Zeiten unwiderruflich gehalten werden möge; als haben beide, Herzog Wolfgang und Herzog Philipps f. G. für sich und S. f. G. Erben und Erbnehmen, wie imgleichen die von Einbeck für sich und ihre Folger mit S. S. f. f. G. G. Handzeichen und anhängenden Secreten und Siegel diesen Receß gedoppelt befestiget, und ist der Fürstlichen Partei einer, der andere der Stadt Einbeck zugestellt worden.

Actum Grubenhagen, den achten Tag des Monats Februar in dem Eintausend fünf Hundert und zwei und achtzigsten Jahre nach der heilsamen Geburt Jesu Christi.

Philipp, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.
Meine Hand.

Der Vertrag ist darum von Herzog Philipp unterzeichnet, weil diesem die Güter zu Rotenkirchen, Salzderhelden und Catlenburg bei der am 5. November **1567** unter Vermittlung des Herzogs Heinrich des Jüngern vorgenommenen Theilung der grubenhagenschen Besitzungen zugefallen waren; die Regierung blieb indessen ausschließlich dem Herzoge Wolfgang überlassen.

Hören wir nun auch, was Letzner und Rehtmeier über Herzog Wolfgang berichten.

»Weil S. f. G. sonderliche Lust und Anmuthung zur Musika gehabt, hat er zum Herzberge vor dem Schloß mit zween Schuldienern und etlichen Knaben eine besondere Schule gestiftet und verordnet, und dabei die gnädige Vorsehung gethan, daß die Schulgesellen zu Hofe einen freien Tisch und

die Knaben ihren nöthigen Unterhalt an Essen, Trinken, Kleidern, Schuhen und Büchern haben könnten. Und mit denselben hat man daselbst in der Schloß-Kapelle eine herrliche und schöne Cantorei gehalten, daran nicht allein der Fürst, sondern auch Jedermann, besonders fremde Leute, eine besondere Lust gehabt. Und dieweil er diese Kunst vor andern herzlich lieb gehabt, so hat er dieselbe auch allenthalben befördert, wie man das daher merken kann, daß er den Domherren im Stifte St. Alexandri zu Einbeck zu ihrer vorhabenden neuen Orgel eine ansehnliche Summe Geldes aus Gnaden verehret und gegeben hat (S. Kap. **29**, S. **197**), auch sonsten die alten, öden und baufälligen Kirchen, wann es gesucht worden, renoviren und bauen helfen, und sonderlich zu der neuen Kirche in dem Flecken Herzberg eine große Zulage gethan und dieselbe bauen helfen. So hat er auch armen und verjagten Predigern, armen Studenten und Schülern seine fürstliche Hand nicht verschlossen, sondern denselben mildiglich die Almosen reichen und geben lassen.

Als Anno **1580** die Formula Concordiae publicirt worden, haben sich zu derselben neben andern Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Städten augsburgischer Confession bekannt und unterschrieben: Herzog Julius, Otto, Heinrich, Wilhelm der Jüngere und Wolfgang, alle Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, imgleichen die Städte in diesen Fürstenthümern: Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Hameln, Hannover, Einbeck und Northeim.

Mit den armen Unterthanen, Wittwen und Waisen hat er ein gnädiges Mitleiden gehabt und nicht leiden können, daß man sie beschweren oder ihnen etwas abziehen sollte. Auch Gericht und Gerechtigkeit hat er gehalten und handhaben lassen, doch also, daß gleichwohl bei dem allergestrengsten Recht auch Gnade zu finden und zu erlangen gewesen ist. Den Einwohnern im Flecken Herzberg hat er die Freiheit Bier zu brauen und damit Nahrung anzurichten, gegeben und gegönnt. Und in Summa hat er mit allen seinen Hofdienern und Unterthanen, wann es mit denselben nicht wohlgestanden, ein herzliches und gnädiges Mitleiden gehabt und den Nothleidenden gern beigestanden und ihnen hülfreiche

Hand geboten. Darum hat auch Gott S. f. G. Küche und Keller, Wand und Acker, Fuhrwerk und Bergwerk reichlich gesegnet, daß er mehr behalten und bekommen, als er mit Wohlthun und Mitleiden vergeben und verlassen hat.

Anno Christi 1570 ist hochgedachter Fürst ehelich worden und sich die durchlauchtige und hochgeborne Fürstin und Fräulein Dorothee, geborne Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen verheirathen und ehelich zuführen lassen und mit derselben auf dem fürstlichen Schlosse Osterode das fürstliche Beilager mit Freuden gehalten am 2. Sonntage in dem Advent. Und darnach mit derselben 17 Jahr eine ganz christliche Ehe in gutem Frieden besessen. Im folgenden Jahre nach der fürstlichen Hochzeit Anno 1571 ist hochgedachtem Fürsten Herzoge Wolfgang durch den tödtlichen Abgang Herrn Dietrich's von Plesse das Haus Radolfshausen mit seinen zugehörenden Stücken zugefallen; welches hochgedachte Fürstin, sonderlich die Gemächer anlangend, renoviren und daselbst die Haushaltung in eine bessere und gedeihliche Ordnung gebracht. Wie sie denn auch zum Herzberg den schönen fürstlichen Lustgarten und anders mehr angerichtet hat.

Endlich ist die Gemahlin Anno 1586 am heiligen Ostertage um 11 Uhr in Gott seliglich entschlafen und den 9. April zu Osterode in der St. Aegidien-Kirche auf dem Chore neben Herzog Ernst Gemahlin christlich bestattet worden. Hochgedachter Fürst ist dadurch in den traurigen Wittwerstand gekommen, doch diese Traurigkeit mit Geduld überwunden, sich zum Anhören des göttlichen Worts, zum Gebete und zum Tisch des Herrn gehalten, bis ihn Gott mit Leibes-Krankheit und Gebrechlichkeit aus Gnaden und Liebe väterlich heimgesucht. Doch hat Gott vor solcher Krankheit ihm und S. f. G. Herrn Bruder ganz wunderbarer Weise Anno 1593 die Grafschaft Lauterberg (Lutterberg) mit der freien Bergstadt zum Andreasberge und dem Schlosse und Amte Scharzfeld heimfallen lassen, und damit reichlich gesegnet.

Als er nun 1594 niederfällig worden, hat er sich den 30. December mit Gott versöhnet und sich Gott aller Dinge und alles mit Geduld und herzlichem Vertrauen anheim

gestellt. Endlich ist er Anno 1595 den 14. März des Morgens zwischen 1 und 2 Uhr in Gott seliglich entschlafen, als er 64 Jahre gelebt und 28 Jahre regiert hatte.

Als nun der hochgedachte Fürst in Gott entschlafen und gebührlicher Weise verhüllet, hat der ehrwürdige und wohlgelahrte M. Andreas Leopold, fürstlicher Hofprediger und Superintendent zu Herzberg in der Schloß-Kapelle am Sonntage Reminiscere, war der 16. März, über die fürstliche Leiche aus dem Jesus Sirach am 14. Kap. eine schöne Leichenpredigt gehalten. Darnach den 22. März hat man die fürstliche Leiche von dem Schlosse Herzberg mit vorhergehendem Geläute abgeführt und mit der Herzbergischen Schule und etlichen dazu berufenen Predigern und Kirchendienern besungen. Auch von Herzog Philipp und seiner Gemahlin, vielen vom Adel, seinem Hofgesinde und den Unterthanen bis vor Osterode begleitet.

Von der Stadt Osterode aber hat man die fürstliche Leiche mit dem Geläute aller Glocken daselbst den Predigern, Schülern, wie auch vom Rathe, Gilden und Gemeine wieder angenommen und bis in die Schloßkirche daselbst begleitet und auf dem hohen Chore niedergesetzt, und die fürstliche Leiche zu Tag und Nacht bewachen lassen. Den 24. März in vigilia annunciationis Mariae Anno 1595 hat man zu Osterode um 11 Uhr in beiden Kirchen mit allen Glocken das Volk zusammengefordert, und eine große Menge Volks von Unterthanen und Fremden aus den benachbarten Städten, Flecken und Dörfern auf der Gasse vom Schloß bis an St. Aegidien-Kirche bei einander gesehen. Als nun diesergestalt alles Volk zusammen und die Glocken 12 geschlagen, haben hochgedachtes Fürsten Obersten und Rittmeister, unter welchen auch Eitel Heinrich von Kirchberg, Oberster, Georg von Havel, Lieutenant, Christoph Wolf von Gadenstädt, Heinrich Albrecht von Gadenstädt, Hans Christoph von Berlebsch und Diederich von Beineburg, alle Rittmeister gewesen, und sonsten noch 6 vom Adel die fürstliche Leiche in der Schloßkirche aufgehoben. Vor der Leiche hat man durch einen Knaben ein Kreuz tragen lassen, welchem eine große Anzahl Osterodischer und Herz-

bergischer Schüler, etliche Kirchendiener und Schul-Collegen mit fast allen Predigern desselben Fürstenthums gefolgt. Denen allen und jedem nach seinem Stande eine Verehrung an Gelde gegeben, ohne daß die Prediger vor und nach der Sepultur auf dem Schloß zu Osterode sind gespeiset worden.

Nach diesem sind Herzog Wolfgangs hochlöblicher Gedächtniß gewesene beiden Trompeter mit niedergestürzten und von schwarzem Tuch überzogenen Trompeten gegangen. Nächst diesen Herzog Wolfgangs beiden Marschälle, denen die Herzbergischen und Calenbergischen Hofjunker gefolget, diesen sind Graf Franzens von Waldeck Hofjunker nachgegangen, denen die fremden Junker, so viele deren gegenwärtig, gefolgt. Zwischen diesen und der fürstlichen Leiche ist Herzog Wolfgangs Kammerjunker einer gegangen und des Fürsten Schwert in einer schwarzen sammtnen Scheide, die Spitze niedergesenkt, getragen.

Darnach sind die **12** vom Adel, wie droben vermeldet, mit der fürstlichen Leiche gefolgt. Die Bahre und Sarg ist überall schwarz angestrichen mit einer weißen leinenen, darnach mit einer schwarzen sammtnen Decke, darauf ein weißes seiden Kreuz, bedeckt gewesen. Hinter der Leiche haben des Fürsten Stallmeister und noch einer vom Adel des Fürsten Leibhengst, mit schwarzem Tuch bekleidet, geführt. Darauf ist Herzog Philipp und nebst demselben Graf Franz von Waldeck gefolgt. Darnach Herzog Philippi Gemahlin, so von einem von Adel geführt worden; derselbigen ist das Fräulein von Holstein, von einem vom Adel geführt, gefolgt. Darnach sind gegangen die beiden Hofmeisterinnen, denen das ganze fürstliche Frauenzimmer und viele adlige Weibspersonen gefolgt sind.

Nach diesen sind gegangen die fürstlichen verordneten Räthe und Canzler-Verwandten. Denen ist das fremde adelige Frauenzimmer nachgegangen. Darnach sind gefolgt beider Fürsten Edelknaben, Herzog Wolfgangs und nach denselbigen Herzog Philipps reisige Knechte.

Hinter diesen Herren sind gegangen die Herren der beiden Stifter St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis in

und vor der Stadt Einbeck, denen die Abgesandten von Einbeck gefolget.

Diesen sind Schuldheiß und Bürgermeister zu Osterode, und dann die vornehmsten Berg-Aemter von Clausthal und St. Andreasberg gefolgt.

Darnach ist der ganze Osterrodische Rath gegangen, denen das gemeine Hofgesinde, darnächst die Gilden und ganze gemeine Bürgerschaft und endlich das Weibervolk der Bürgermeister, Rathsherren und vornehmen Bürger gefolget.

Die Schüler, so vorne gegangen, hat man durch die Kirche zur Schule gehen lassen, anderst hätte man in der Kirche keinen Raum behalten können. Aber alles Volk, wie vermeldet, ist in die Kirche gegangen, und als die letzten der Bürger-Weiber hineingewesen, hat man die Thüren um des fremden gemeinen dringenden Volks willen versperren müssen. Denn der Kirchhof und Platz neben demselben allenthalben herum voll Volks gestanden, also, daß man auf demselbigen hätte übergehen mögen.

Auf dem Wege und in der Kirche hat man allerhand christliche und gebräuchliche lateinische und deutsche Gesänge gesungen, und hat der ehrwürdige und wohlgelahrte Herr M. Andreas Leopold, fürstlicher Hofprediger und General-Superintendent dieses Fürstenthums, über den Spruch Jesus Sirach Kap. **44**, V. **1**: »Lasset uns loben die berühmten Leute« eine tröstliche Leichenpredigt gethan, und dieselbe mit einem christlichen Gebete beschlossen.

Nach der Predigt hat man gleichfalls christliche und gebräuchliche Gesänge gesungen, mittler Zeit ist die fürstliche Leiche ins Grab mit hineingelegter Gewehr gesenkt und verdeckt, daselbst ruhend in der Zukunft unsers Herrn Jesu Christi zur fröhlichen Auferstehung erwartend.«

4) Philipp der Jüngere, Bruder des Vorigen und der Letzte aus dem Stamme Heinrich's des Wunderlichen, **1533** auf dem Schlosse zu Herzberg geboren.

Nachdem er eine sorgfältige Erziehung erhalten, kam er an den Hof des Churfürsten von Sachsen, um sich daselbst in der Kriegskunst auszubilden, und nahm später an den Kriegszügen des Churfürsten von Brandenburg Theil.

Wie schon oben erzählt worden, waren ihm bei der im Jahre **1567** zwischen ihm und seinem Bruder Wolfgang vorgenommenen Theilung der grubenhagenschen Besitzungen die Aemter Rotenkirchen, Salzderhelden und Catlenburg zugefallen. Das Jungfrauen-Kloster am letztgenannten Orte verwandelte er in ein fürstliches Haus und hatte daselbst seine gewöhnliche Hofhaltung. Im Jahre **1560** verheirathete er sich mit C l a r a, der ältesten Tochter von Heinrich dem Jüngern, welche schon als Kind zur Aebtissin von Gandersheim auserkoren war. Durch diese kam er in den Besitz des Amtes Westerhof, mit den dazu gehörigen Dörfern und bedeutenden Waldungen. Unlange darnach ging das Schloß daselbst in den Flammen auf, weshalb sich Philipp genöthigt sah, dort einen Neubau aufzuführen.

Den von seinem Vater begonnenen Bau zu Rotenkirchen vernachlässigte er nicht, sondern setzte die dortigen, noch nicht vollendeten Gebäude in den gehörigen Stand. Ihm verdankt auch die dortige Kirche (jetzt ein Pferdestall) ihre Entstehung, für deren Ausschmückung mit Stühlen, Altar, Leuchter, Kelche, Predigtstuhl, Taufe und Orgel die Herzogin sorgte. Die Anlage des dortigen Parks rührt ebenfalls von Philipp dem Jüngern her.

Ueberhaupt war diesem Fürsten eine besondere Vorliebe für Bauten und Verschönerungen eigen.

Er ließ die ehemalige Kloster-Kirche zu Catlenburg neu ausschmücken und mit einem neuen Altar, Predigtstuhl, Taufe und einer neuen Orgel zieren; darneben aber auch einen neuen Thurm, an die Stelle des alten, durch eine Feuersbrunst zerstörten, bauen und erwirkte, daß Herzog Heinrich Julius der Kirche die große Glocke des aufgehobenen Benedictiner-Klosters zu Northeim verehrte.

Um das alte Schloß zu Salzderhelden vor dem Verfalle zu schützen, ließ er es renoviren und verbessern, auch die dazu gehörige Mühle in einen bessern Stand setzen, namentlich sorgte er dafür, daß der Mühlencanal gehörige Dämme, Schleusen und Klappen hatte.

Desgleichen hielt er in seinem ganzen Fürstenthume auf gute Wege, Stege und Brücken.

Wie er für Erbauung und Ausschmückung der Kirchen besorgt war, so überwachte er auch die Amtsführung der Geistlichen. Er ließ, wie wir bereits im **16.** Kapitel vernommen haben, eine neue Kirchenordnung entwerfen, und befahl die strenge Befolgung derselben in seinem ganzen Fürstenthume. Nicht minder widmete er seine Aufmerksamkeit dem damals noch sehr unvollkommenen Volks-Schulwesen. Wir werden späterhin noch hören, daß ihm die Schule zu Stöckheim ihre Entstehung und ursprüngliche Dotation verdankt.

Nach dem Tode seines Bruders im Jahre **1595** zur Regierung gelangt, vereinigte er noch einmal sämmtliche grubenhagenschen Besitzungen, welche bisher durch häufige Erbtheilungen zum Nachtheile der Unterthanen vielfach zerstückelt worden waren.

Auch er ertheilte bald nach seinem Regierungsantritte der Stadt Einbeck ihre gewöhnlichen Privilegien, und zwar in gleicher Weise, wie es von seinen Brüdern geschehen war.

Seine bisherige Residenz zu Catlenburg vertauschte er mit dem Schlosse zu Herzberg.

Es war am **12.** Mai **1595**, als Herzog Philipp mit seinem Gefolge in die Stadt Einbeck ritt, um die Huldigung entgegen zu nehmen. Nachdem der Rath und die Bürgerschaft ihn als ihren gnädigen Landesfürsten angenommen und Treue geschworen hatten, begab er sich mit den vornehmsten Personen der Stadt auf das Rathhaus und verlebte den Tag in Festlichkeit und Lust bei seinen Unterthanen, bis an den Abend, wo er sich nach Rotenkirchen begab, um daselbst zu übernachten.

Auch seine Ehe blieb, wie die seines Bruders Wolfgang, kinderlos, und als die Herzogin Clara am **23.** Nov. **1595** starb, wollte er nicht zu einer andern Ehe schreiten. Der Tod seiner Gemahlin beugte den ohnehin schon kränkelnden Herzog so sehr, daß er sich nicht wieder erheitern konnte. Noch einmal besuchte er, und zwar gleich nach dem Begräbnisse der Herzogin, sein geliebtes Rotenkirchen, um daselbst Ruhe und in der Ausübung der Jagd Zerstreuung zu finden. Bald nach seiner Rückkehr auf das Schloß

Herzberg im Januar 1596 ward er plötzlich mit großer Leibeskrankheit befallen. Obwohl die Aerzte ihre ganze Kunst aufboten, ihn zu retten, auch in allen Kirchen des Fürstenthums inbrünstige Gebete um Genesung des Herzogs geschahen, so gefiel es doch dem Herrn über Leben und Tod, ihn nach 10wöchentlichem Krankenlager, am 4. April 1596, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, aus diesem Erdenleben abzurufen. Die fürstliche Leiche ward ebenfalls in die St. Aegidien- oder Schloßkirche zu Osterode gebracht.

Die Beisetzung derselben am Dienstage, den 13. April, Mittags 12 Uhr, beschreibt uns Rehtmeyer folgendermaßen:

»Erstlich sind folgende drei vom Adel, als Georg Engelhard von Lohneiß, Diedrich von Kniestedt und Hubold von Schönberg mit schwarzen Stäben und langen schwarzen Trauermänteln vor den Schülern hergegangen.

Diesen ist ein Knabe mit einem Kreuz gefolget, und ferner darauf die ganze Schule und allezeit 3 bei einander. Den Schülern sind 48 Prediger gefolget, auch allezeit 3 und 3 bei einander, darauf des Fürsten gewesener Hofprediger gegangen. Darnach sind 3 Trompeter mit ihren niedergesenkten Trompeten, so mit schwarzem Tuch überzogen, gegangen; hinter diesen ist der edle, gestrenge und ehrenfeste Herr Rudolph Quanst, des verstorbenen Fürsten Hofmarschall gegangen. Diesem sind 9 vom Adel gefolget, 3 in einem Glied, denen ist gefolget Busso von Veltheim, und eine schwarze Fahne, darin das Lutterbergische Wappen getragen, hinter demselben haben Belstorf und ein Leibknecht ein Pferd mit schwarzem Tuch behangen, woran das Lutterbergische Wappen, geleitet; diesen ist Badungen gefolgt, und eine schwarze Fahne mit dem braunschweigischen Wappen getragen, darauf der Stallmeister und ein Leibknecht das dritte Pferd mit schwarzem Tuch und dem ganzen Braunschweigischen Wappen behangen, geführet.

Nach diesen trug Ludolf von Gittelde den Hut mit der Binde, Wolf von Ebra trug den übergezogenen Sturmhut, Grothausen trug das übergezogene Schwert mit niedergesenkter Spitze, Georg Wild, fürstlich Grubenhagischer Canzler,

trug das fürstliche geheime Insiegel, der ältere Hans und Casper von Minnigerode trugen das fürstliche Wappen auf einem Kissen. Denen gingen nach Eitel Heinrich Hans Münzefahl und Arend von Kniestädt.

Folgende vom Adel trugen die fürstliche Leiche:

1) Vincencius von Wernrode, 2) Melchior Münzefahl, 3) Adrian von Wrisberg, 4) Heinrich von Stockhausen, 5) Adam Krauhl, 6) Hans von Minnigerode, 7) Heinrich von Veltheim, 8) Bodo von Adelebsen, 9) Otto von Schweinitz, 10) Heinrich von Bortfeld, 11) Joachim von Veltheim, 12) Bodo Ernst Windolt.

Folgende vom Adel haben neben der fürstlichen Leiche die Windlichter getragen:

1) Hans Friedrich von Winzin, 2) Friedrich von Winzingerode, 3) Hans von Drost, 4) Hans Ernst von Gladebeck, 5) Hans Ernst von Widensee, 6) Maximilian von Redewitz, 7) Gottschalk Wilhelm von Wildingen, 8) Volkmar Resehut, 9) Schparre, 10) Lippold von Mandelsloh, 11) Jobst von Berckefeld, 12) Pfrinnitz.

Der fürstlichen Leiche sind gefolgt:

Der hochwürdige, durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Heinrich Julius, Bischof zu Halberstadt, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und neben S. f. G. der durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Adolf von Holstein.

Diesen beiden Fürsten sind gefolget, der durchlauchtige und hochgeborne Fürst und Herr, Herr Julius Augustus, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, mit des Königs zu Dänemark Abgesandten. Darnach ist die holsteinische Prinzessin gegangen, die von Friedrich Vitzthum von Eckstädt und Philipp von Berckefeld geführt wurde; denen ist Herzogs Henrici Julii Gemahlin gefolget, und von Hansen Resehut und Peter Gansen geführet worden. Diesen sind 3 Jungfrauen vom Adel, so der Holsteinischen Prinzessin zugestanden, gefolget, denen folgende Jungfrauen nachgegangen: Brigitta Maria Gansen, Amalie Rauschenplaten, Marie von Weferling, Anna von Drandorf und Agnese von Ritzleben. Darnach zwei Jungfrauen von Hardenberg und Dietrichs

von Hardenberg Wittwen Jungfrauen. Nach diesen Jungfrauen sind gegangen die Hofmeisterin von Wolfenbüttel, die Hofmeisterin von Catlenburg, so eine von Rehten und eine Wittwe von Brunen. Diesen sind gefolget Jost von Hardenbergs Wittwe, Dietrichs von Hardenberg Wittwe und Hans von Resehut Hausfrau; denen sind nachgegangen Siegfried von Steinbergs Hausfrau, Hans von Leuthorsts Wittwe und Otto von Berckefelds Hausfrau; hinter diesen sind gegangen Jost von Berckefelds Hausfrau und Ludolph von Berleven Hausfrau.

Nach diesen sind gefolget Dr. Spiegelberg, M. Erhardus Westerwald, Secretarius, und Ludwig Ziegenmeier, Rentmeister. Denselbigen sind nachgegangen der Leibarzt Johann Bentheim und der Barbierer. Diesen sind gefolget die Prälaten und Domherren zu St. Alexandri von Einbeck, Andreas Hauenschild, Senior, Conradus Papst und Andreas Meyenberg; darauf sind gegangen Henricus Bergius, des Stiftes Secretarius, Andreas Gobeck und Ernestus Engelbrecht, Abgesandte.

Darnach ist der Rath zu Osterode, denen der Ober-Zehntner und Eisenfactor gefolget. Darauf der Bergverwalter, Zehntner und Bergmeister. Item der Richter, Hüttenschreiber und Schichtmeister von Clausthal. Item der Bergmeister, Zehntner und Raths-Verwandte von Andreasberg. Denen sind gefolget Heinrich Töpfer, Heinrich Ockler, beide Münzmeister, und Balten, der Richter.

Diesen sind nachgegangen Dr. Johannes Jagemann, fürstlich Braunschweigischer Canzler, Dr. Joachim Götze, fürstlich Braunschweigischer Cammerrath, und Dr. Cludius. Denen sind gefolget Johannes Bodemeyer, Georg von Lippe und Melchior Rugk. Diesen ist das gemeine Hofgesinde gefolget. Zuletzt sind die Bürgerinnen und derer vom Adel Mägde nachgegangen. So sind auch folgende zu Aufsehern verordnet, damit diese Anordnung recht zu Werke möchte gerichtet werden, als: Heinrich Mehrdorf, fürstlicher Fourier, Johann von Dassel, Futter-Marschall, Burchard Rehbock, Oberförster, und Christoph Lüdemann, Amtschreiber zu Herzberg, welcher hernach Amtschreiber im Kloster zu Northeim

bei Victor von Mandelsloh geworden und Anno **1598** in seines Junkern Sachen auf der Bremer Reise zwischen Stolzenau und Landsberg auf der Weser in einem Schiff christlich und selig gestorben und zu Landsberg auf den Kirchhof christlich begraben worden.

Bei Beerdigung Herzogs Philipp hat man reiche Almosen den Armen ausgetheilet, auch auf dem Wege zwischen dem Schloß und St. Aegidii-Kirche allerlei christliche lateinische und deutsche gebräuchliche Gesänge gesungen. Darauf hat der ehrwürdige und wohlgelahrte M. Andreas Leopold, fürstlicher Hofprediger und Superintendent zu Herzberg, über den Spruch Esaiä Kap. **56** »Der Gerechte kommt um und Niemand ist ꝛc.« eine tröstliche Predigt gethan, wie die, neben der vorigen und darauf folgenden, so am Sonntage Jubilate zu Herzberg gethan, neben denen dreien, bei der Fürstin gehalten, gedruckt sind. Nach geendigter Predigt hat man die fürstliche Leiche ins Grab gesetzet, und alles, Hut, Sturmhaube, Siegel, Wappen und Schwert, mit hineingelegt, und ist alles mit der fürstlichen Leiche vermauert und verschlossen worden.

Da liegt der christliche und fürstliche Held neben seinem lieben Herrn Vater, Bruder und seiner Gemahlin in der Ruhe und erwartet mit allen gläubigen Auserwählten der fröhlichen Auferstehung.«

Einunddreißigstes Kapitel.

Besitznahme des Fürstenthums Grubenhagen durch Heinrich Julius von Wolfenbüttel.

Zu der Zeit, als die Linie der Herzöge von Grubenhagen mit Philipp dem Jüngern erlosch, hatten die getheilten Lande der Welfen noch zwei andere regierende Fürsten dieses Geschlechts. **1**) Zu Wolfenbüttel regierte Herzog Heinrich Julius aus dem mittlern Hause Braunschweig; **2**) zu Lüneburg regierte Ernst II. aus dem mittlern Hause Lüneburg. Beide Fürsten glaubten ein Recht an den grubenhagenschen

Landestheil zu haben. Herzog Heinrich Julius aber kam dem Herzoge Ernst II. zuvor. Schon bei Lebzeiten Philipps II. errichtete er mit der Stadt Einbeck am **20.** Juli **1591** zu Nienover einen Vertrag, daß diese ihm demnächst als ihren Landesherrn huldigen sollte; der Stadt versprach er dagegen, ihre Rechte und Privilegien nicht anzutasten, auch das jährliche Schutzbier, welches Einbeck nach Wolfenbüttel schicken mußte, zu erlassen.

Der Vertrag lautet wörtlich:

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt und Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund und bekennen mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen gegen männiglich offenbar. Nachdem Wir Uns unter andern Hochwichtigkeiten, welche Uns in angehender Unserer fürstlichen Braunschweigischen Regierung fast viel und häufig zu Handen gestoßen, erinnert, wie hochnützlich und heilsam sei, daß die Obrigkeiten zu guter Zeit in Acht nehmen und dahin sehen, wie unter ihnen und ihren Unterthanen und Benachbarten Liebe, Treue und guter einhelliger Verstand gestiftet und erhalten, also förters auch auf die Posterität transmittiret und fortgepflanzt werde, und Wir nun in dem mit den Ehrsamen und Vorsichtigen Unsern lieben Getreuen und Schutzverwandten Bürgermeister, Rath und Gilden der Stadt Einbeck abgehandelten neuen Schutz befunden, daß sie ihrer Bürger und Commun unvermeidliche Nothdurft zu allem Gedeihen und Wohlstand in gute Acht und Erwägung gezogen, sich auch gegen Uns nicht weniger weiland den Hochgebornen Fürsten Herrn Julium, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsern freundlichen und lieben Herrn Vater und Gevettern seliger und christmilder Gedächtniß, allerschiedlich Verhaltung geflissen und erfinden lassen, und sich für sich und ihre Nachkommen dahin erklärt und begeben, wofern sich nach Gottes gnädigem unerforschlichen Willen (es geruhe aber der Allmächtige ein solches lange zu verhüten) zutragen sollte, daß die auch Hochgebornen Fürsten, Herr Wolfgang und Herr Philips, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unsere freundlichen lieben Vettern oder ihrer L. L. künftige männliche Lehnserben ohne männliche Leibeserben Todes verfahren und abgehen würden, daß sie sich alsdann an Uns als ihren einzigen gnädigen Landesfürsten und Herrn, oder wem nach Uns und Unsern Erben unter Unsern Brüdern oder ihrer L. L. L. Erben nach Besage Unseres gnädigen Herrn Vaters und Gevettern väterlichen und durch die Kaiserliche Majestät Unsern allergnädigsten Herrn gnädigst confirmirten Disposition und deren darauf in beiden Unsern Fürstenthümern Braunschweig, Wolfenbüttelschen und Calenbergschen Theils, auch der

Grafschaft Hoya erfolgten Landeshuldigung die fürstliche Regierung und Succession sonst gebühret, unterthänig halten und richten und also Uns und Ihre L. L. L. für ihre unmittelbaren gnädigen Landesfürsten und Herren (doch vorbehältlich aller ihrer Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, possession vel quasi, Pfandschaften, Pacten, Transactionen zwischen ihren regierenden Herzogen zu Braunschweig, Grubenhagenschen Theils, und der Stadt Einbeck aufgerichtet, Statuten und Gewohnheiten, Hoch- und Niedergerichten, geist- und weltlichem Recht, Gerichten, Geleit in der Stadt und soweit sich ihr Gericht erstrecket, damit gleichwohl das hohe Leibgeleit nicht gemeinet sein soll, Fischerei, Jagd, Hude, Holzung, Lehen und anders, wie sie das haben, auch herbracht und ersessen) bekennen, respectiren, ehren und erkennen, auch allen schuldigen Gehorsam, wie solches getreuen Unterthanen eignet, leisten und erweisen, und Unsere getreue Stadt sein, und ohne Contraction, Behelf, Einrede und Vorschützung die Erbhuldigung urthätlich schwören, die sie Uns auch zu halten schuldig sein sollen, alldieweil Wir sie bei ihren Gnaden und Recht lassen, und sie hinwiederum von Uns aller landesfürstlichen Gnaden, Schirmes und Bezeigung, auch die Bestätigung und Confirmation ihrer Privilegien, Pfandschaften, Pacten, Transactionen, wie obsteht, gewärtig sein wollen. Als haben Wir darauf gegen sie Bürgermeister und Rath und Gilden hinwieder gnädiglich erboten und versprochen, und verpflichten Uns auch hiemit und in Macht dieses Briefes, ex proprio motu, auch aus gutem rechten Wissen, Willen und Rath, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei Unsern fürstlichen wahren Worten, Würden, Ehren, Treuen und Glauben, daß Wir auf angezogenen event die von Einbeck nicht allein in gnädigen landesfürstlichen Schutz haben, sondern sie auch gegen männiglichen der Gebühr vertreten und bei ihren erlangten und habenden Privilegien, Pacten, Verträgen, Pfandschaften, Hoch- und Niedrig-, geist- und weltlichem Recht, Gericht, Geleit, Fischerei, Jagd, Hude, Holzung, Lehne, Statuten, Gewohnheiten, Herkommen, Besitzen, Gewehren, Rechten, Frei- und Gerechtigkeiten und andern, wie sie das haben, auch hergebracht und gesessen, wie vorsteht, unverhinderlich lassen und erhalten wollen und sollen. Inmaßen Wir dann ihnen dieselben hiemit itzo alsdann, und dann als itzo confirmiren und bestätigen, gleich als wären dieselben von Worten zu Worten hierin gesetzt. Und dagegen von ihnen alle dasjenige, was getreuen Unterthanen zusteht und oberwähnt worden (doch in alle Wege mit Vorbehalt alles wie vorgemeldet) gehalten haben wollen, indem Wir sie bei ihren Gnaden und allen Rechten, wie obgemeldet, lassen, alles getreulich und ungefährlich.

Und nachdem Wir auch nicht unziemlich befinden, daß auf berührte Fälle vorhochgedachter Fürsten Unserer freundlichen lieben

Vettern Herzogen Wolfgangen und Herzogen Philipsen und ihrer L. L. Manns-Erben (deren L. L. Wir gleichwohl gesundes langes Leben und fürstliche Propagation und Erhaltung des fürstlichen Stammes herzlich gerne gönnen und erwünschen) die mit den von Einbeck getroffene Schutzhandlung auf etzliche Jahre, so deren welche der Zeit noch unabgelaufen wären, gerichtet, expiriret und ihre Endschaft habe. Als wollen wir auch, daß alsdann das zu Jahren gewilligte Schutzbier gefallen sei, und Uns und Unsern Nachkommen zu keinen Zeiten angeheischet, vielmehr aber alle landesfürstliche gnädige Bezeigung erwiesen werden solle, wie Wir denn dieses und alles einverleibte der von Einbeck und ihren Nachkommen bei Unseren fürstlichen Ehren, Treuen und guten Glauben, wahren Worten fürstlich halten und von ihnen hinwieder gehalten haben wollen, auf maße, als vorgemeldet.

Wir verpflichten Uns auch hiemit für Uns und Unsere Erben auch Nachkommen, daß Wir wollen und sie sollen auf obgesetzten Fall die Stadt Einbeck gegen Unsere Brüder und Vettern, ihre Erben auch sonsten männiglichen dieser Succession halber fürstlich vertreten, vertheidigen und sie in alle Wege benehmen und schadlos halten, auch diese Vereinigung wider hochgedachte beide Fürsten Herzog Wolfgangen und Herzogen Philipsen, auch ihrer L. L. Mann- Leibes- Lehns-Erben, so lang desselben Stammes eheliche Geburt vorhanden, nicht gebrauchen oder die von Einbeck dawider dero von ihnen ihrer L. L. und deroselben Mann- Leibes- Lehns-Erben geleisteten oder noch leistenden Erbhuldigung oder Lehnspflicht zu entgegen ichtes zu handeln, oder etwas suchen oder begehren, und sie sollen vor obgesetzten Fall Uns oder Unsern Erben oder Nachkommen durch diese Vergleichung keineswegs verbunden sein, sondern vielmehr hochermeldeten beiden Fürsten Herzogen Wolfgang und Herzogen Philipsen und ihrer L. L. künftigen Mann- Leibes- Lehns-Erben, so lange deren welche in infinitum vorhanden, hiemit ausdrücklich excipiret sein und bleiben sollen, wie Wir denn auch erbötig, neben und mit obgemeldetem Rath hierüber bei Römischer Kaiserlichen Majestät, Unsern allerseits gnädigsten Herrn und Ihrer Kaiserlichen Majestät Confirmation zum nächsten bestes Fleißes anzuhalten und an Uns, wie auch sie an ihnen deswegen nichts erwinden zu lassen.

Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit Unserm Handzeichen und anhängenden fürstlichen Braunschweigischen Insiegel befestiget. Geschehen und gegeben auf Unserm Hause Nienover des zwanzigsten Tages des Monats Juli im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Fünfhundert und Einundneunzig.

Henricus Julius,
manu propria.

Ein Punkt dieses Vertrags, nämlich die Bestimmung über das hohe Leibgeleit, war dem Einbecker Stadtrathe ungenügend. Der Herzog mußte sich daher sechs Tage später (Datum Uslar, den 26. Juli) dahin erklären, daß, wenn die grubenhagen'sche Linie ausgestorben und königliche und fürstliche, oder fürstenmäßige Personen ihren Weg durch Einbeck nehmen würden, er alsdann jene Personen mit nicht mehr als 40 Pferden geleitlich führen würde, und wenn jene Personen über 200 Pferde bei sich hätten, die Ueberzahl nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande einquartirt werden sollte, so daß also die Stadt Einbeck für sich und in Ansehung ihrer Rechte nichts zu befürchten habe.

Herzog Heinrich Julius ließ sogar nach Herzog Wolfgang's Tode einige Schlösser des Fürstenthums Grubenhagen, versteht sich mit Einwilligung Herzogs Philipp II., in Besitz nehmen, und damit ihm auch die übrigen Städte und Aemter nicht entgehen möchten, gab er mehren Personen den Auftrag, sofort nach Philipp's II. Ableben allenthalben im Fürstenthume den Besitz zu ergreifen. Auch waren Eilboten bestellt, welche das Ableben des Herzogs diesen Personen sogleich kund thun sollten. Als nun am 4. April 1596, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, Herzog Philipp seinen Geist aushauchte, machten sich die bestellten Eilboten sogleich auf den Weg, worauf denn noch an dem nämlichen Tage die Besitzergreifung des Fürstenthums Grubenhagen im Namen des Herzogs Heinrich Julius erfolgte. In Einbeck erschien schon Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf dem Rathhause der Amtmann Balthaser Günther von Moringen, mit Notar und Zeugen, um hier die Besitzergreifung vorzunehmen. Der Magistrat, welcher sich sogleich versammelt hatte, konnte laut des obigen Vertrags vom 20. Juli 1591 nichts dagegen einwenden; jedoch wollte er nicht verstatten, daß der Amtmann die Wappen, welche er bei sich hatte, und die ihm von Heinrich Julius schon im Voraus zugefertigt waren, selbst anschlagen sollte. Es laufe, so behauptete der Stadtrath, wider die Rechte der Stadt, wenn eine auswärtige Behörde Anschläge in der Stadt vornehmen wolle. Als aber der Amtmann erwiderte, daß sein Commissorium

dahin laute, in eigener Person die Wappen anzuheften, und daß dies für die Rechte der Stadt ohne nachtheilige Folgen sein solle, gab der Stadtrath nach, und Günther schlug nun allenthalben in der Stadt, wo er es für nöthig hielt, an das Rathhaus, an die Kirchen, an die Thore u. s. w. die herzoglichen Wappen an.

Drei Tage später, nämlich am 7. April 1596, ertheilte Herzog Heinrich Julius der Stadt Einbeck die gewöhnlichen Privilegien, wie das bisher von den grubenhagenschen Herzögen geschehen war. Am Schlusse der darüber ausgefertigten Urkunde sind genannt von Seiten des Herzogs: Johann Jagemann, Doctor der Rechte, und Ludolph von Gittelde; von Seiten der Stadt: Jobst Diek und Andreas Olemann, beide Bürgermeister, und andere Rathsverwandte.

Heinrich Julius, Sohn von Herzog Julius und Großsohn Heinrich's des Jüngern, war am 15. October 1564 geboren. Schon als zweijähriger Knabe war er durch die Wahl des Domkapitels auf den bischöflichen Stuhl von Halberstadt gehoben, jedoch unter der Bedingung, daß er für die Dauer von 12 Jahren nur ein Jahrgeld von tausend Thalern zu empfangen habe, damit von den übrigen Einkünften des bischöflichen Stuhls von Halberstadt die Schulden des Bisthums bezahlt werden könnten. Als Knabe besuchte er die damals in hohem Ansehn stehende Klosterschule zu Gandersheim, genoß den Unterricht des gelehrten Curd von Schwicheld, zeigte einen so regsamen Geist und machte so rasche Fortschritte, daß die Aeltern mit Stolz auf ihn sehen konnten. Schon als zehnjähriger Knabe war er in den Wissenschaften so weit vorgeschritten, daß er sich an einer theologischen Disputation in Gandersheim betheiligen konnte. Kaum dreizehn Jahre alt, übernahm er in einer frei gehaltenen Rede das Rectorat der Universität Helmstedt; er behielt dies Amt, welches er, so oft er nach Helmstedt kam, in eigener Person ausübte, bis an seinen Tod.

Zeigte er als Knabe schon einen so regen Geist und eine solche Vorliebe für wissenschaftliche Studien, so war es nicht zu verwundern, daß er später allen andern Fürsten damaliger Zeit an Bildung überlegen war.

Er verheirathete sich mit Dorothee, der Tochter des Churfürsten August von Sachsen, welche aber noch vor seinem Regierungsantritte verstarb, weshalb er sich zum zweiten Male mit Elisabeth, Tochter von König Friedrich II. von Dänemark, Schwester von König Christian IV. und von Anna, der Gemahlin Jacob's I. von England, vermählte.

Zur Regierung gelangt, widmete er den hiesigen Collegiat-Stiftern, welche damals durch das schwelgerische Leben der Stiftspersonen und durch schlechte Verwaltung sehr gesunken waren, eine besondere Aufmerksamkeit.

Im Jahre **1599** wurden durch herzogliche Commissarien die seit langen Jahren bestandenen Streitigkeiten zwischen dem Stifte St. Alexandri und dem Stadtrathe beigelegt, wie wir bereits im **28.** Kapitel vernommen haben.

Aus der Regierungkzeit des Heinrich Julius ist ein Streit merkwürdig, welchen das hiesige Stifts-Kapitel mit dem herzoglichen Consistorio zu Wolfenbüttel wegen Besetzung der Schuldienste zu bestehen hatte. Letzteres richtete an das Stift St. Alexandri unter dem **23.** Sept. **1601** folgendes Schreiben:

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdige, Ehrenveste, Wohlgelahrte und Ehrbare, günstige gute Freunde.

Wir werden über Zuversicht berichtet, daß seit dem tödtlichen Abgange weiland des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wolfgangen und Herrn Philipsen, Gebrüdern, Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, hochlöblicher christmilder Gedächtniß, ihr nun zu dreien unterschiedlichen Malen neue Schuldiener in des hochwürdigen, auch durchlauchtigen und hochgebornen unsers gnädigen Fürsten und Herrn, Herzogen Heinrichs Julii zu Braunschweig und Lüneburg Stift St. Alexandri in S. f. G. Stadt Einbeck auf und angenommen und bestätigt haben sollet.

Weil nun solches dem Herbringen, weil ihr auf alle und jede zutragende Fälle die Schuldiener berührtes Stifts St. Alexandri der fürstlichen Regierung und Hofprediger zum Herzberge ad examinandum et confirmandum präsentiren müssen, gar zuwider ist, und ihr diesfalls hochermeldeten Unsern gnädigen Fürsten und Herrn und S. f. G. löbliche Kirchen-Ordnung durch eure bis anhero unterlassene und gefährliche hinterzogene Präsentation nicht der Gebühr eurer Verwandtniß nach respectiret, noch dasjenige unterthäniglich verrichtet, was ihr dabevor hochgedachtem euren gewesenen Landesfürsten und Herrn gethan und zu thun schuldig

gewesen, auch jetzo noch also zu thun und zu leisten schuldig seid. Als begehren anstatt und im Namen hochgenanntes unsers gnädigen Fürsten und Herrn wir hiermit, vor uns freundlich gesinnend, ihr wollet euch hinfort obgerührter selbst anmaßlichen eigenthätigen, auch niemals hergebrachten Annehmung, Bestallung und Einführung der Schuldiener in S. f. G. Stift St. Alexandri gänzlich enthalten; dagegen vielmehr, wie zuvor von euch billig geschehen, darin dero Schuldigkeit noch ferner euch verhalten und obgedachte neue Schuldiener, als die ihr noch zur Zeit dero Gebühr nicht präsentiret, demnächst anhero ins fürstliche Consistorium sich einstellen lassen; soll mit denselben wegen angeregter Examination und Confirmation alsdann weiter, vermöge fürstlicher Kirchen-Ordnung verfahren werden.

Das thun wir uns gestalter Sachen nach also zu euch versehen und sind euch zu freundlichen Diensten erbötig. Datum Wolfenbüttel, am 23. Sept. Anno 1601.

Fürstlich Braunschweigische verordnete Consistoriales und Kirchen-Räthe.

Henricus Petraeus.

Das Stifts-Kapitel beantwortete dies Schreiben unter dem 4. October und behauptete, daß es nie nöthig gehabt habe, seine Schuldiener dem fürstlichen Consistorio zu Herzberg zur Prüfung und Bestätigung zu präsentiren; es bäte darum, daß man es bei seinen bisherigen Freiheiten und Gerechtigkeiten ließe, wie das von dem Herzoge auch bei dessen Huldigung versprochen sei.

Die Antwort lautet wörtlich:

Unsere freundlichen Dienste zuvor, Ehrwürdige, Edle, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte besonders günstige Herren und Freunde. Eurer Ehrw. Herl. und Gunsten Schreiben wegen der Präsentation unserer Schuldiener haben wir unlängst empfangen und fernern Inhalts daraus vernommen. Und kommt uns ganz fremd vor, daß bei Eurer Ehrw. Herl. und Gunsten wir solcher maßen mit lauter Ungrunde sind angetragen worden, dann wir des gewiß, daß in alle Ewigkeit nicht kann und mag bewiesen werden, daß jemals einiger Schuldiener, geschweige denn mehr, der fürstlichen Regierung zum Herzberge ad examinandum et confirmandum sollten präsentiret haben, sondern ist vielmehr unwidersprechlich wahr, daß wir und unsere Vorfahren über 10, 20, 30, 40 und mehrere Jahre, ja über aller Menschen Denken ruhsam ersessen und hergebracht haben, daß wir selber haben unsere Schuldiener examiniren, auf und annehmen, confirmiren und enturlauben mögen. Obs denn wol auch nicht ohne, daß wir auf weiland des durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn,

Herrn Wolfgangen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg U. G. F. und Herren hochlöblicher Gedächtniß gnädige Intercession ungefähr vor 11 Jahren den würdigen und wohlgelahrten Ehrn M. Danielem Bodenburg, nun unsern jetzigen Pfarrherrn für unsern Rectorem angenommen, so haben wir denselben zum Herzberge nicht präsentiret, er ist auch dar nicht examiniret, sondern wir haben ihn, als er selber zeugen muß, confirmiret und eingeführet. Darum und weil dem also, so sollten wir billig von dem, der uns desfalls angetragen hat, verschonet geblieben sein. Wir müssens aber dahin gestellt sein lassen, und bitten freundlich, Euer Ehrw. Herl. und Gunsten wollen uns darin dieserwegen günstiglich entschuldiget nehmen und bei hergebrachter Gerechtigkeit unbeeinträchtiget gewähren, inmaßen unser jetziger G. F. und Herr in beschehener Huldigung uns in Gnaden vertröstet lassen. Solches geschiehet billig, und denselben sind wir sonst zu dienen ganz willig. Datum unter unserm Stifts Secret am 4. October Anno 1601.

Senior und Capitel des fürstlichen Stifts St. Alexandri zu Einbeck.

(Aus Guden's Manuscript.)

Der Streit um die Besetzung der Schuldienste zu St. Alexandri war übrigens damit noch nicht völlig beendigt, sondern fand erst in späterer Zeit seine Erledigung.

Die Herzöge aus dem mittlern Hause Lüneburg, welche sich in die cellische, dannenberg'sche und harburg'sche Linie verzweigten, konnten natürlich die Besitznahme des Fürstenthums Grubenhagen durch Heinrich Julius nicht stillschweigend geschehen lassen. Noch bei Lebzeiten der Grubenhagenschen Herzöge Wolfgang und Philipp hatte man sich über die Nachfolge im Fürstenthume und über die Uebernahme der auf demselben ruhenden Schulden, zum Belaufe von **200000** Thalern, zu verständigen gesucht, allein Heinrich Julius war den Verhandlungen darüber beharrlich ausgewichen. Sie schlossen daher in der Mitte des Jahres **1593** mit Wolfgang und Philipp einen Vertrag, dahin lautend, daß sie die Schulden des Herzogthums Grubenhagen übernehmen wollten; demnächst aber sollte die Erbschaft unter sie gleichmäßig vertheilt und der wolfenbüttel'sche Stamm gänzlich ausgeschlossen werden. Sie hatten dazu ein Recht, indem sie mit Heinrich dem Wunderlichen, dem Stifter des grubenhagen'schen Hauses, in näherer Verwandtschaft standen,

als Heinrich Julius. Nachdem Letzterer aber das Erbe gewaltsam an sich gerissen hatte, blieb Ersteren nichts übrig, als sich beschwerend an das Reichs-Kammergericht zu wenden und den Spruch desselben zu gewärtigen. Das am **22.** September **1609** gefällte Urtheil fiel natürlich zu Gunsten des lüneburg'schen Hauses aus, und folgeweise hätte dasselbe das streitige Fürstenthum sofort antreten müssen; allein Heinrich Julius wußte wegen seiner hohen Geistesgaben am Hofe des Kaisers Rudolph II. so zu imponiren, daß das Urtheil in Betreff des Fürstenthums Grubenhagen bis zu seinem Tode suspendirt wurde. Er starb zu Prag am **26.** Juli **1613.** Um bei Kaiser Matthias, welcher auf Rudolph II. folgte, sein Interesse wahrzunehmen und seinen bisherigen Einfluß zu behaupten, war er in die böhmische Königsstadt geeilt. Ein Zechgelage, welches Wilhelm von Slawata im kaiserlichen Garten zu Prag gab, und welchem Heinrich Julius bis zur sinkenden Nacht beiwohnte, legte den Grund zu seiner letzten Krankheit, während welcher er die Annahme von Arznei hartnäckig verweigerte und sich auf den Genuß von Wein und Bier beschränkte. Seine Leiche ward von **200** Reitern begleitet nach Wolfenbüttel gebracht, und von dem dortigen Schlosse ab abwechselnd bis zur Fürstengruft durch zwölf Grafen und durch zwölf Edle getragen.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel. Derselbe muß das Fürstenthum Grubenhagen an Herzog Christian aus dem mittlern Hause Lüneburg abtreten.

Auf Heinrich Julius folgte in der Regierung dessen ältester Sohn Friedrich Ulrich, kaum zwei und zwanzig Jahre alt. Wiewohl derselbe die Universitäten Helmstedt, Marburg und Tübingen besucht, sich darauf auch in verschiedenen Ländern, namentlich in Frankreich und England,

umgesehen hatte, so stand er doch an Bildung seinem Vater bedeutend nach.

Auch er bestätigte, gleich den frühern Regenten des Fürstenthums Grubenhagen, bei seinem Regierungsantritte die Privilegien der Stadt Einbeck. In der darüber unter dem 4. November 1613 ausgefertigten Urkunde sind am Schlusse genannt von Seiten des Herzogs: Werner König, der Rechte Doctor, Michael Victor von Wustrow, Oberster, Jobst von Adelepsen zu Adelepsen, Heinrich von Veltheim, Drost zu Niedeck, Wilhelm Bökel und Johann Preparinus, beide der Rechte Doctores; von Seiten der Stadt: Henricus Peträus, der Rechte Licentiat, jetzo regierender und Bruno Dellinghausen, alter Bürgermeister, Andreas Dralle, der Rechte Doctor, Hans Deich, Balthaser Ernst, Conrad von Einem, Bartold Klodt, Franz Meier, Christoph Sporleder, Bartold Brauer, Heinrich Steinhof, Arend Reiche.

Für die Geschichte Einbeck's ist dieser Herzog in sofern merkwürdig, als die Stadt von ihm im Jahre 1620 das Wendfeld für die Summe von 6500 Thlr. erkaufte, worüber die Urkunde bereits im 13. Kapitel mitgetheilt ist. Unter dem 4. Februar des folgenden Jahres kam zwischen ihm und der Stadt Einbeck noch folgender Vergleich wegen eines Weges über das Wendfeld zu Stande.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ulrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg für Uns, Unsere Erben und fürstliche Nachkommen hiemit und in Kraft dieses Briefes öffentlich thun bekennen. Demnach Wir in entwichenem 1620 Jahre den 21. März besage Unserer ausgestellten fürstlichen Verschreibung dero Unserm Amte Greene auf dem Wendfelde zustehenden hohen und niedern Jagd, auch Gras- und Masthude Uns gnädig abgethan, auch Unsern Dorfschaften Holtershausen und Brunsen wegen ihres an der Gras- und Masthude und sonsten etwa gehabten Interesse gegen Begebung derselben ein aequivalens verschaffet, und Bürgermeister auch gemeine Stadt Einbeck gegen eine unterthänige Bezeigung solche Unserer berührter beiden auch aller andern Unserer Dorfschaften und Unterthanen Gerechtsame Erb- und eigenthümlich und unwiderruflich cediret, abgetreten und angewiesen haben, dabei es auch nochmals bis zu ewigen Zeiten ohne einige Unsere, Unserer Erben oder fürstlichen Nachkommen, noch Unsere Officiere oder mit interessirt gewesener noch einiger anderer Einsprache und Verhinderung soll verbleiben, und die von Einbeck an ihren deshalber

erlangten Besitz vel quasi nicht beeinträchtiget werden, Wir Uns aber über alle Vermuthung haben vorbringen lassen, was maßen eines Weges halber, welcher dem Angeben nach vormals nacher der Stadt Einbeck über das Wendfeld gegangen sein und Unser Haus Greene, auch die Dorfschaften Brunsen und Holtershausen, auch andere angrenzende Dorfschaften solches Weges sich gebrauchet haben sollen, und Wir zur Erkundigung der Wahrheit Commissarien verordnet, auch aus dero Uns beschehenen Relation vermerken, daß sichs mit dem angezogenen Wege angeregter maßen nicht, sondern viel anders verhalten, und die auf dem Wendfelde befindliche vestigia der Fahrgleisen keinem gemeinen Wege ähnlich, sondern vielmehr Holzwegen sich vergleichen und zu gemeinen Wegen nacher der Stadtwärts, dessen Unser Haus Greene oder Unsere Unterthanen sich jemals gebraucht hätten, gar keine Apparenz findet. Derohalben und wiewohl Wir die Stadt Einbeck und das Wendfeld von solchen und dergleichen dienstbar und Gerechtigkeit in voriger Unserer Verschreibung nicht unklar bereits in Gnaden befreit und deren Uns nicht obscure gethan, So declariren Wir doch selbige Unsere Verschreibung aus Fürstlicher Macht kraft dieses Briefes dahin, geben auch zu bescheiden, daß Wir, Unsere Erben, Fürstlichen Nachkommen, auch Unser Fürstlich Haus Greene und berührte Dorfschaften, auch andere Unserer Unterthanen insgemein und insonderheit über das Wendfeld keines Fuhrweges sich gebrauchen, sondern der ordinären und gewöhnlichen Landstraße folgen, und des Wendfeldes sich zumal gänzlich enthalten wollen und sollen, inmaßen Wir denn auch Unsern Amtmann Unsers Hauses Greene und lieben Getreuen, auch denen so pro tempore alle Amtleute sein werden, hiemit in Gnaden ernstlich befehlen, Unsers Amtes Greene Unterthanen, auch sonsten jedermänniglich dahin zu halten, daß dieselben sich der ordinären Landstraßen gebrauchen und des Wendfeldes sich gänzlich enthalten, so lieb einem jeden sein wird, Unserer Ungnade und schweren Strafe zu vermeiden.

Urkundlich haben Wir diese Declaration und Bescheid mit Unserm Fürstlichen Cammer-Secret bekräftigen lassen, und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Wolfenbüttel, den 24. Februar Anno nach Christi Unsers Herrn und Seligmachers Geburt Eintausend sechshundert und einundzwanzig.

Friedrich Ulrich,
manu propria.
Henning von Rheden.

Um nun auf die im vorigen Kapitel abgebrochenen Streitigkeiten um das Fürstenthum Grubenhagen zurück zu kommen, so hatten alle Anstrengungen der lüneburgischen

Herzöge nicht vermocht, den Besitz desselben zu erlangen. Die denselben dadurch verursachten Kosten beliefen sich schon im Jahre **1611** auf **59,000** Thaler. Wie oft auch Vorschläge zur Verständigung mit dem Hause Wolfenbüttel gemacht waren, sie wurden stets verworfen, auch das Endurtheil des Reichs=Kammergerichts nicht vollzogen. Die grubenhagen'schen Landstände geriethen dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Sie dachten sich den Fall, daß das Urtheil mit Gewalt endlich in Vollziehung gesetzt würde, bevor sie des dem Herzoge Friedrich Ulrich geleisteten Unterthanen=Eides enthoben wären. Sie holten deshalb nach der Sitte der Zeit, wo die Doctoren alle Augenblicke um Rath gefragt wurden, von der Juristen=Facultät in Rostock ein Gutachten ein, um genau zu wissen, wie sie sich zu verhalten hätten. Sie erhielten darauf folgende Erwiederung:

Unsere freundlichen Dienste zuvor, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Ehrenveste, Wollweise, fürnehme günstige Herren und geehrte Freunde. Aus E. E E. E. und Gunsten vom Dato den **29.** September an uns abgegebenes Schreiben und darin angezogenen auch angefügten Beilagen haben wir vernommen, was maßen nunmehr die zwischen den Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Herrn Wilhelm, Herrn Julii Ernsten und Herrn Augustus respective Vettern und Gebrüder, alle Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Klägern an einem, und weiland Herrn Heinrich Julium, auch Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Beklagten am andern Theil, eine geraume Zeit am Kaiserlichen Hofe zu Rechte ventilirte Streitigkeit, das durch Absterben weiland Herzogs Philipsen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, erledigtes Fürstenthum Grubenhagen betreffend, durch eine sub Dato den **22.** December Anno **1609** abgefaßte und am **23.** Juli dieses Jahrs publicirte Endurtheil und einen den **1.** August folgends ertheilten Confirmatori bescheidt, erörtert, Und E. E. E. E. und Gunsten sich befahren, daß solche Urtheil und deren paritio etwa durch einen Kaiserlichen Herold oder auch durch Beschickung von Seiten des obsiegenden Theils E. E. E. E. und Gunsten verkündet und respective angemuthet werden möchte.

Wann dann E. E. E. E. und Gunsten unser rechtliches und rathsames Bedenken, wie und was Gestalt sie sich auf einen oder andern Fall zu verhalten und dero Gestalt zu erklären, daß sie einen gnädigen Gott und Obrigkeit haben und behalten möchten. Demnach erachten wir Dechant und Senior und andere Doctoren der Juristen=Facultät in der Universität zu Rostock, darauf den

Rechten gemäß sein, daß E. E. E. E. und Gunsten der Römischen Kaiserlichen Majestät als der höchsten Obrigkeit unterscheidlich ergangener Erkenntniß gehorsamst sich zu submittiren schuldig, und da Ihre Kaiserliche Majestät auch an die obsiegenden Fürsten allergnädigst anweisen lassen wird, so habt ihr zu mehrer eurer Entschuldigung und Sicherheit allerunterthänigst zu bitten, allergnädigste Beschaffung zu thun, daß Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig euch eure Eide, damit ihr S. F. G. verpflichtet seid, erlassen möge. Wann aber S. F. G. dahin nicht zu bewegen, oder auch Ihre Kaiserliche Majestät eurer unterthänigsten Entschuldigung und Bitte ungeachtet mit der Execution verfahren und euch dem publicirten Urtheil zu gehorsamen anhalten lassen sollte, so seid ihr nach Beschaffenheit dieser Sachen allerunterthänigst zu pariren pflichtig, und können euch davon die vorigen Eide und Pflichte, welche allein dahin, wann nämlich das Fürstenthum Grubenhagen in dem damaligen Stande, als ihr beschworen, verbleiben würde, nach Besage der Rechte zu verstehn und auszulegen sein, gar nicht abhalten, und seid ihr denn vor Gott und in eurem Gewissen wohl gesichert, bevorab, weil die höchste Obrigkeit euch eure Eide remittiret und erläßt. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit Unserer Facultät Insiegel versiegelt und gegeben den 12. October Anno 1616.

Dechant, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität zu Rostock.

Den Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen, Ehrnvesten, Wollweisen und vornehmen Herrn Prälaten, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Braunschweig Grubenhagischen Theils, Unsern günstigen Herrn und geehrten Freunden 2c.

Endlich kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen Herzog Friedrich Ulrich das Fürstenthum Grubenhagen im Jahre 1617 im Wege der Güte abtrat; dagegen von Erstattung der Nutznießung, welche für ihn bei der Zerrüttung seiner Finanzen sehr drückend, ja fast unerschwinglich gewesen wäre, befreit wurde.

Das von Philipp II. hinterlassene Erbe erhielt nun in dem Herzoge Christian aus dem Hause Lüneburg, cellischer Linie, den rechtmäßigen Besitzer. Noch war indeß der Streit um das Fürstenthum keineswegs beendigt, da gegen Christian und dessen Brüder die Söhne Heinrichs von Dannenberg mit ihren Ansprüchen in die Schranken traten, welche in verwandtschaftlichem Grade dem letzten Herzoge von Gruben-

hagen näher standen, als die Abkömmlinge von der cellischen Linie.

Am 5. Juli **1617** verglich sich indeß der Herzog Christian mit seinen dannenbergischen Vettern dahin, daß der cellischen Linie die Regierung und Verwaltung Grubenhagen's verbleiben, ein Drittel der Einkünfte aber der dannenbergischen Linie zufließen sollte. In dem nämlichen Jahre nahm Christian in Begleitung seines frommen Generalsuperintendenten Johann Arndt, dessen Bücher »vom wahren Christenthume« bekannt sind, die Huldigung im Fürstenthume entgegen. In Einbeck ritt er am **16.** September **1617** mit **500** Pferden ein. Noch an demselben Tage ertheilte er der Stadt die gewöhnlichen Privilegien. Am Ende des Privilegien-Briefes sind genannt von Seiten des Herzogs als Statthalter, Canzler, Drost, geheime Kammer-, Land- und Hofräthe: Julius von Bülow, Erich Hedemann, der Rechte Doctor, Dietrich Behr und Statius Borcholte, der Rechte Doctor; von Seiten der Stadt: Hans Deich (Diek), jetzt regierender und Henricus Peträus, alter Bürgermeister, Heinrich Leveken, Christoph von Einem, Heinrich Spangenberg, Henricus Koch, Heinrich Riemenschneider, Hans Everdes, Hans Pielsticker, Hans Holtegel, Curd Papen, Hans Brand, Matthäus Osen.

Herzog Christian, Sohn von Wilhelm dem Jüngern und Bruder von Ernst II., war den **19.** Nov. **1566** zu Celle geboren. Seine Heranbildung in Wissenschaft und feiner Sitte erhielt er am Hofe seines Schwagers Georg Friedrich, Markgrafen von Brandenburg und Herzogs von Preußen. Im Jahre **1599** ward er zum Administrator des Hochstifts Minden berufen. Die Regierung des Fürstenthums Lüneburg und der damit verbundenen Erbländer trat er am **15.** April **1611** an. Nachdem ihm auch die Regierung des Fürstenthums Grubenhagen zugefallen, entgingen ihm die Unordnungen und Mißbräuche nicht, welche bei den hiesigen Collegiat-Stiftern eingeschlichen waren. Einen Theil der Schulden des Marien-Stifts zu decken genehmigte er, daß Senior et Capitulares am **22.** März **1622** einen vor und um Einbeck belegenen Meierhof, Knoken Meierhof genannt,

welcher dem Stifte jährlich 12 Malter Roggen, 12 Malter Hafer, 2 Malter Weizen und 2 Malter Gerste eingetragen, für die Summe von 2050 Thaler an Justus Kelner, Canonicus zu St. Alexandri, verkauften. In dem Verkaufe heißt es, »das Stift wäre wegen Erbauung der Kirche in große Schulden gerathen.«

Den fortdauernden Confusionen und Mißbräuchen und dem ärgerlichen Leben der Stiftspersonen endlich ein Ziel zu setzen, erließ Herzog Christian unter dem 12. Oct. 1630 die bereits im 29. Kapitel mitgetheilte Reformations-Urkunde.

Den Ankauf des Dorfes Wendfeld von Seiten der Stadt Einbeck bestätigte er im Jahre 1622 laut folgender Urkunde:

Von Gottes Gnaden Wir Christian, postulirter Bischof des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes für Uns, Unsere Erben auch Nachkommen thun kund und bekennen. Demnach die Ehrsamen Unsere lieben getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck Uns unterthänig haben angefallen und berichtet, daß mit dem Hochgebornen Unserm freundlichen lieben Bruder, Herrn Friedrichen Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. gemelte Bürgermeister und Rath der Gras- und Masthude, auch Jagden und anderer Gerechtsame halber auf dem Wendfelde in eine Handlung sich eingelassen, dieselben auch ohne Nachtheil Unsers Fürstenthums Anno 1620 den 21. März vollzogen, und Uns unterthänig gebeten, die von hochermeldetem Unsern freundlichen lieben Herrn Bruder gegebene Verschreibung gnädig zu willigen, So haben Wir mehrbemeldeter Bürgermeister und Rath beschehent unterthänigen Suchen gnädig Statt gethan, thun das auch und bestatten, verconsentiren auch solche Unsers Herrn Bruders Verschreibung in allen Punkten und Clauseln, wie das zu Recht oder sonsten am allerbeständigsten und kräftigsten beschehen sollte, könnte oder möchte, dero Gestalt und also, daß Wir alles jennig, welches ofthochermeldeter Unser Herr Bruder Bürgermeistern und Rath, auch ganzer Stadt Einbeck an dem Wendfelde verschrieben, für Uns und Unsere Erben, auch Nachkommen, fürstlich halten, auch Unsern Consens und Volbord dazu gegeben haben, dawider auch für Uns oder durch andere nicht kommen oder handeln lassen wollen, ohne alle Gefehrde. Urkundlich haben Wir Unser fürstlich Insiegel hieran hangen lassen und mit eigenen Händen darunter geschrieben. Geschehen und gegeben zu Catlenburg, den 16. Maji Anno nach Christi Unsers Herrn Geburt 1622.

Christian.

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Die Zustände in Einbeck kurz vor dem dreißigjährigen Kriege.

Unter den Herzögen aus dem mittlern Hause Braunschweig, Heinrich Julius und Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel (**1596—1617**), war Einbeck wieder zu einer auffallenden Wohlhabenheit gediehen; das furchtbare Unglück von **1540** und **1549** war vollständig überwunden. Auf den Trümmern der alten Stadt stand eine neue, verjüngt, wie der Phönix aus der Asche. Man hatte nicht elende Hütten aufgeführt, sondern fast durchgehends wahre Prachtgebäude, stark von Holz, mit Bildhauerarbeit verziert, mit tiefen Kellern, weiten Hausfluren und luftigen Malzböden, ganz für die Bierbrauerei geschaffen. Noch ging es mit dem Brauwesen so leidlich; noch durfte bei Festgelagen in den meisten Städten des nördlichen Deutschlands neben dem Weine auch das Einbecker Bier nicht fehlen und noch fand es seinen Platz auf fürstlichen Tafeln. Die durch die verheerenden Feuersbrünste verjagten Handwerker und Künstler hatten sich nach und nach wieder eingestellt, namentlich viele Maler, Bildhauer und Waffenschmiede, und der Stadtrath hatte überhaupt sich viele Mühe gegeben, den vorzüglichsten Hebel städtischer Wohlfahrt, die Gewerbe, neu zu beleben und zu schützen.

Die Geldverlegenheit der damaligen Landesfürsten benutzend, hatte der Stadtrath nach und nach bedeutende Grundstücke erworben und umfassende Privilegien erlangt, auch sich in solchen Respect zu setzen gewußt, daß er selbst von den regierenden Herzögen gefürchtet ward; letztere gaben sich sogar Mühe, mit Einbeck in einem guten Einvernehmen zu bleiben.

Neben dem äußern Wohlstande gelangten aber auch die Wissenschaften zu gebührender Geltung. Ein prachtvolles Schulgebäude ward, wie wir bereits im **12.** Kapitel vernommen haben, im Jahr **1611** aufgeführt und die Schule mit tüchtigen Lehrern besetzt. Noch jetzt besitzen wir religiöse Schauspiele, welche nach dem Geiste damaliger Zeit von den

Schülern aufgeführt wurden a) und Zeugniß geben von dem geistigen Aufschwunge der Stadt. An den Kirchen waren namhafte Gelehrte als Seelsorger angestellt, unter denen wir vorzüglich Johann Velius, Pastor zu St. Jacobi, und Magister Daniel Bodenburg, Prediger zu Alexandri b), hervorheben.

Die Vergnügungen und Lustbarkeiten, wie sie ehemals waren, nahmen wieder ihren Fortgang. Die hohe Börse war neu hergestellt, die Nachbarschaften und Schützenhöfe, die Feste der Brauer und Böttcher kehrten jährlich wieder. Vorzüglich aber ergab man sich dem Luxus und dem Vergnügen bei Verlöbnissen, Hochzeiten und Kindtaufen. Und wenn auch sowohl von den Kanzeln, als auch von Seiten des Stadtraths durch zahlreiche Verordnungen dagegen gekämpft ward, so war es doch vergebens; der Geist der Zeit neigte einmal zu ausgelassener Fröhlichkeit; man zechte gern — weil man die Mittel dazu hatte. Einbeck ahndete nicht das große Unglück, welches ihm bevorstand. Die schöne Stadt, hätte sie es gewußt, welch ein furchtbarer Unstern schon so nahe über ihrem Haupte stand, ihre Bewohner würden — statt dem üppigen Wohlleben nachzugehen — in Thränen zerflossen sein!

Vierunddreißigstes Kapitel.

Schroffes Gegenüberstehen der Katholiken und Protestanten. Die Union und die Liga. Kurfürst Friedrich von der Pfalz wird König von Böhmen. Kaiser Ferdinand II. protestirt dagegen. Anfang des dreißigjährigen Krieges. Schlacht auf dem weißen Berge vor Prag.

Dem Herzoge Christian zu Celle fiel, wie wir im 32.

a) Theatrum mundi, oder geistliche und christliche Comödia ꝛc. vom Magister Georg Fathschild, Rector der neuen Schule zu Einbeck. Goßlar, bei Johann Vogt, 1615.

b) Magister Daniel Bodenburg schenkte der Einbecker Schule eine geschriebene lateinische Bibel aus den Zeiten kurz vor der Reformation, welche noch jetzt auf dem Archive des hiesigen Rathhauses zu sehen ist.
Er starb den 3. Februar 1612 an der Pest.

Kapitel gehört haben, im Jahre **1617** das Fürstenthum Grubenhagen und somit auch die Stadt Einbeck zu. Unter seiner Regierung begannen die schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges, welche namenloses Elend über unser Land und insbesondere über die Stadt Einbeck verhingen.

Die im Jahr **1517** begonnene Reformation Dr. Martin Luthers hatte die Bewohner Deutschlands in zwei Parteien getrennt, in Katholiken und Protestanten. Beide standen einander als furchtbare Feinde gegenüber; so oft man auch eine Einigung versuchte, es führte zu nichts, im Gegentheil ging man erbitterter denn zuvor auseinander und der Bruch wurde immer größer. Da halfen keine Kirchenversammlungen und keine Verträge; keine von beiden Parteien wollte sich zu einem Zugeständniß verstehen. Unter solchen Umständen bedurfte es nur einer Gelegenheit, um den glimmenden Haß zu einem furchtbaren Ausbruch zu bringen.

Die große Gefahr erkennend, schlossen die Markgrafen Georg Friedrich von Baden, Joachim Ernst von Brandenburg Anspach und Christian von Brandenburg-Culmbach mit dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, dem Landgrafen Ludwig von Neuburg und dem Herzoge Friedrich von Würtemberg im Mai **1608** in der Benedictinerabtei Aahausen einen Bund, die Union, welchem auch einige freie Städte beitraten [a]).

In Folge dessen sammelten die katholischen Fürsten ebenfalls ihre Kräfte und vereinigten sich im Jahr **1609** in der Stadt München unter dem Herzoge Maximilian zu einem Bündniß, welches unter dem Namen »die Liga« bekannt ist.

Wären alle protestantischen Stände der Union beigetreten, so würden sie zu einem kräftigen Baume herangewachsen sein, der allen Stürmen von Seiten der Liga getrotzt hätte; statt dessen kränkelte dieselbe von vorn herein an vielen Gebrechen: es fehlte ein kräftiges Oberhaupt; Mangel an Vertrauen, Neid und Eifersucht herrschten unter den Genossen; statt thatkräftig zu handeln, haderte man um Dogmen.

---

a) Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg schlossen sich dem Bunde erst später an.

17*

Die Anhänger der Liga, bewußt, daß die Wirren nur durch das Schwert zu lösen seien, standen dagegen einig, kräftig und schlagfertig da, des nahenden Kampfes gewärtig.

Weit von uns, in Böhmen, begann im Jahre **1620** die Kriegsflamme und wälzte sich von da über ganz Deutschland.

Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, ein protestantischer Fürst, Mitglied und Führer der Union, war zum Könige von Böhmen erwählt worden. Gegen diese Wahl protestirte der damalige Kaiser Ferdinand II., welcher die böhmische Königskrone für sich beanspruchte. Man griff um den Besitz derselben zu den Waffen; auf dem weißen Berge vor Prag kam es zu einem furchtbaren Treffen, in dessen Folge Friedrich V. von der Pfalz aus Böhmen flüchten mußte.

In dieser Schlacht focht auf Seiten der Katholiken der damals in bairischen Diensten stehende General Freiherr Johann Tserclas von Tilly, welcher commandirt war, den ersten Angriff zu wagen. Er ward **1622** von dem Kaiser in den Grafenstand erhoben. Noch stand auf Seiten des Kaisers der Graf Gottfried Heinrich von Pappenheim. Er ward schwer verwundet und wäre beinahe begraben worden, wenn man ihn nicht zufällig erkannt hätte. Beiden Generälen war es vorbehalten, in der Geschichte des dreißigjährigen Krieges eine große Rolle zu spielen.

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Herzog Christian von Braunschweig, erwählter Bischof von Halberstadt, tritt für den vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz auf den Kampfplatz. Grausamkeit und Härte, mit welcher er in den Ländern der Liga verfährt. Tilly berührt, den Bischof verfolgend, zum ersten Male unser Land. Niederlage Christians zu Stadtloo. Der niedersächsische Kreis wählt Herzog Georg zum General.

Die Niederlage auf dem weißen Berge vor Prag betraf nicht allein den unglücklichen Kurfürsten Friedrich V. von der

Pfalz sondern sie war ein harter Schlag für die ganze protestantische Partei in Deutschland. Es galt jetzt den länderlos umherirrenden Fürsten wieder zu seinen Landen zu verhelfen und die protestantischen Waffen wieder in Ehren zu bringen. Furchtsam und rathlos standen die Mitglieder der Union daher; die Feigen — sie hatten nicht einmal den Muth, der unglücklichen Fürstin Elisabeth a), der Gemahlin Friedrichs V., ein Asyl zu gewähren. Da war es ein Welfe, Herzog Christian von Wolfenbüttel, welcher den Kampf wieder Ferdinand II. und die katholische Liga eröffnete. Er war der jüngere Sohn des im 31. Kapitel erwähnten Heinrich Julius von Wolfenbüttel, den 10. September 1599 auf dem Schlosse Gröningen geboren. Nach dem Tode seines Bruders Rudolf ward er zum Bischof von Halberstadt erkoren, auch fiel ihm durch den Tod seines zweiten Bruders August die Abtei Michelstein und die Probstei von St. Blasien in Braunschweig zu. So im Besitz von drei Prälaturen, hätte man erwarten sollen, daß er sich im Chorrock behaglich gefühlt habe; allein er war ein leidenschaftlicher Krieger; sein Sinnen stand nach Waffenlust und Schlachtgewühl. Von der Schönheit der Kurfürstin Elisabeth geblendet, nahm er einst einen ihrer Handschuhe, steckte denselben auf seinen Hut und gelobte, die Waffen nicht eher ruhen zu lassen, bis er den Gemahl auf den Königsthron von Böhmen zurückgeführt habe.

In Niedersachsen und Westphalen pflanzte er die Werbefahne auf; die kampflustige Jugend strömte ihm in Schaaren zu. Im November des Jahres 1621 brach er mit einem ansehnlichen Heere, aus 12,000 Mann Fußvolk und 13 Cornet Reuter bestehend, auf und zog, indem er das Fürstenthum Grubenhagen passirte, auch an Einbeck vorüber. Dies waren die ersten fremden Truppen, welche unsere Stadt im dreißig-

a) Sie war die Tochter des Königs Jacob I. von England und ist darum für die Geschichte unsres Landes merkwürdig, weil ihre Tochter Sophie den Kurfürsten Ernst August von Hannover heirathete. Der Sohn derselben, Georg Ludwig, bestieg wegen dieser Abstammung von Jacob I. im Jahre 1714 unter dem Namen Georg I. den englischen Thron.

jährigen Kriege sah. Ob der Herzog von den Einbeckern Lebensmittel verlangte, ist nicht bekannt, wahrscheinlich hatte aber die Umgegend viel von den herzoglichen Truppen zu leiden, indem es damals nicht Sitte war, die Heere mit Proviant zu versehen, sondern sie lebten von Beute und vom Raube.

Herzog Christian hatte Muth, Tapferkeit und Eifer für die protestantische Lehre; allein sein Verfahren in den Landen, wohin seine Truppen sich wälzten, ist sehr zu tadeln. Als ihm am 29. Januar 1622 die Thore von Paderborn geöffnet wurden, mußten die Bürger eine Brandschatzung von 30,000 ℛ︀. bezahlen, außerdem erpreßte er von den Juden bedeutende Schätze, auch ließ er sich von den Jesuiten die Summe von 10,000 ℛ︀. erlegen. Er schonte selbst die Heiligthümer in den Kirchen nicht. Aus dem dortigen Dome nahm er die von reinem Silber künstlich gearbeiteten zwölf Apostel, so wie den vergoldeten Sarg des heiligen Liborius. Das erbeutete Silber und Gold ließ er nach der Präge in Lippstadt bringen und daraus Münzen schlagen mit seinem Wahlspruch: »Gottes Freund, der Pfaffen Feind.« In der Schlacht bei Fleurus verlor er durch eine Musketenkugel die Hand, in Folge dessen der Arm vom Brand ergriffen ward und abgelöst werden mußte. Er erlitt die Operation ohne einen Laut von Klage; »Verlier' ich gleich Arm und Bein, will ich doch der Pfaffen Feind sein« blieb sein Wahlspruch.

Es würde zu weit führen, die Thaten Christians ausführlich zu erzählen; wir haben hier seiner nur gedacht, weil durch ihn der Krieg in die Lande Braunschweig-Lüneburg gespielt ward.

Den »Pfaffenfeind und Gottesfreund,« welcher in den Ländern der Liga viele Verheerungen angerichtet hatte, zu züchtigen und zur Abdankung seines Heeres zu zwingen, nahte sich Tilly den Gränzen Niedersachsens, dessen Kreis-Oberster Christian gewesen war. Die niedersächsischen Stände hatten nun die Alternative, entweder die Waffen zu ergreifen und in Gemeinschaft mit dem Bischofe dem Tilly den Eintritt in ihre Lande zu wehren, oder sie mußten dem Zumuthen der Liga nachgeben und den Halberstädter entwaffnen. Sie

wählten das letztere, ersuchten Bischof Christian, die Waffen niederzulegen und zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzukehren.

Dies Anmuthen empörte den leidenschaftlichen Krieger aufs Aeußerste; zu einer Entwaffnung konnte er sich nicht entschließen, verließ aber mit seinem Heere den niedersächsischen Kreis und begab sich auf den Marsch nach den Niederlanden.

Tilly, der sein Quartier auf dem Eichsfelde genommen hatte, eilte, den Herzog zu verfolgen, indem er sich über Göttingen, Adelepsen und Uslar der Weser zuwandte, welche er bei Corvei überschritt. Er berührte auf dem Marsche zum ersten Male unser Land, Bestürzung und Schrecken um sich her verbreitend. Fast sämmtliche Dörfer, welche sein Heer passirte, wurden geplündert, die Einwohner vertrieben und die Häuser in den Brand gesteckt. Dies geschah im Juli **1623**. Tilly, welcher bei Stadtloo, im Münsterschen, den Bischof ereilte, brachte ihm eine solche Niederlage bei, daß beinahe **8000** Mann getödtet wurden; **4000** flüchteten und zerstreuten sich, und Christian entfloh mit wenigen Getreuen nach Holland.

Mit der gänzlichen Niederlage des Bischofs hielt man den Krieg in dem niedersächsischen Kreise für beendet. Der einzige Mann, auf welchen man sich noch zu stützen gedachte, war Herzog Georg, ein Bruder des regierenden Herzogs Christian zu Celle und Grubenhagen, welchen man daher zum Kreisgeneral berief.

Nachdem derselbe indeß die ihm zu Gebote stehenden Streitkräfte geprüft und geschätzt hatte, sah er ein, daß er der Liga nicht gewachsen sei, sondern nur das gänzliche Verderben des niedersächsische Kreises herbeiführen würde. Er knüpfte daher auf Anrathen seines Schwiegervaters, des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, mit Tilly Unterhandlungen an, begab sich seines Amtes als Kreisgeneral und kehrte zu seiner Gemahlin Eleonore nach Herzberg zurück, von wo aus er später mehrfach mit dem Stadtrathe zu Einbeck in Berührung kam, wie wir weiter unten hören werden.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

König Christian von Dänemark stellt sich an die Spitze der protestantischen Partei in Deutschland. Derselbe wird General des niedersächsischen Kreises. Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande werden Schauplatz des Krieges. Tilly und Wallenstein plündern und verheeren die hiesige Gegend, namentlich die Aemter Erichsburg und Rotenkirchen. Die Schlacht bei Lutter am Barenberge.

König Jacob von England, der Schwiegervater des unglücklichen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, hatte bis dahin dem Spiele in Deutschland ruhig zugesehen; jetzt that er das, wozu er sich schon früher hätte entschließen sollen, er trat für seinen geächteten Schwiegersohn mit Nachdruck auf. Zwar begab er sich nicht selbst auf den Kampfplatz, sondern veranlaßte König Christian IV. von Dänemark, den Kampf wieder aufzunehmen. Letzterer ward auf einem Tage zu Lüneburg zum Obersten des niedersächsischen Kreises berufen und zog mit einem Heere von 25,000 Mann bei Stade über die Elbe, vereinigte sich mit 7000 Söldnern des niedersächsischen Kreises, seinen Marsch über Verden, Hoya und Stolzenau nach Hameln richtend, wo er am 14. Juli 1625 seinen Einzug hielt. Hier, wo auch der vertriebene Bischof von Halberstadt zu ihm stieß, trat er in persönliche Unterhandlung mit dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig und dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel.

Durch das Erscheinen des dänischen Heeres hatte die katholische Partei eine gewünschte Gelegenheit, den niedersächsischen Kreis und mithin auch unsere Gegend mit Krieg zu überziehen. Seit dieser Zeit wurden die Braunschweig-Lüneburgischen Lande geraume Zeit der Schauplatz namenloser Erpressungen und Schandthaten. Vorzüglich waren es die Besitzungen Herzogs Friedrich Ulrich (die Fürstenthümer Göttingen, Calenberg und Wolfenbüttel) deren Bewohner die Tilly'sche Zuchtruthe fühlen mußten. Was das Fürstenthum

Grubenhagen anlangt, so hatte dasselbe wenigstens von dem ligistischen Heere nichts zu fürchten, indem der Landesherr, Christian zu Celle und dessen zu Herzberg residirender Bruder Georg sich für neutral erklärt hatten.

Am **19.** Juli **1625** rückte Tilly mit einer starken Heeresabtheilung bei Höxter über die Weser, drang in den Solling ein, plünderte Uslar, Dassel, Moringen, Stadtoldendorf, Markoldendorf und übte überall die größte Schandthaten. Die unglücklichen Bewohner der gedachten Städte und der umliegenden Dörfer verloren ihr Geld, ihre Kleidungsstücke, ihr Vieh, ihre Vorräthe an Korn und Lebensmitteln und ihr ganzes Hausgeräth. Was der Feind nicht mitzunehmen im Stande war, das ward zernichtet und zerschlagen oder in den Brand gesteckt. Das Dorf Hilwartshausen ging bei dieser Gelegenheit in Flammen auf. Wer sich zur Wehr setzte, wurde jämmerlich ermordet; selbst die Kirchen wurden Schauplätze jämmerlicher und blutiger Scenen. Der Aufenthalt der feindlichen Truppen in dem benachbarten Amte Erichsburg dauerte für diesmal **11** Tage; das Heer wälzte sich fort nach Bodenwerder, Hameln, Minden und Stolzenau.

Obwohl Einbeck von dem Feinde, wie schon bemerkt, unmittelbar nicht berührt ward, so hatte die Stadt doch nicht geringe Nachtheile, indem sie die Zufluchtsstätte der unglücklichen Landbewohner ward, welchen nichts übrig geblieben war, als das nackte Leben.

Ueber die damaligen Zustände in hiesiger Umgegend möge hier ein Bericht des Gutsbesitzers v. Dassel zu Hoppensen und Einbeck a) Raum finden.

Als die Baierische Armee unter dem Herrn General Grafen Johann von Tilly am **29.** Juli **1625** zu Höxter über die Weser an den Solling nach Holzmünden in's Gericht Erichsburg marschirt, haben sie mit Einfällen und Streufen in dem Städtlein Dassel, Stadtoldendorf und in nächst dem Solling gelegenen Dörfern und Höfen mit Rauben und Plündern, mit Abnehmung an Vieh, Vorrath und Hausgeräth großen und merklichen Schaden gethan, auch übel mit den Leuten, so angetroffen worden, tirannisirt, deren

a) Der Familie v. Dassel gehörte damals das sogenannte Junkernhaus am Markte in Einbeck, jetzt dem Herrn Senator Krome zugehörig. Der Bericht findet sich in der hiesigen Amtsregistratur, Acta militaria, Fach 98, Nr. 1.

etzliche jämmerlich, auch in der Kirche, ermordet, auch das Dorf Hilwartshausen gänzlich abgebrannt. Sein auch etzliche Tage nacheinander zu Hoppensen eingefallen, was noch an Hausgeräth vorhanden gewesen, und in Eil nicht weggebracht werden mögen, alles geraubt, unten in dem Hause und der Hofstube Fenster und Kachelofen zerschlagen und alles was sie angetroffen zu nichte gemacht und verderbet, welches sich also in den eilften Tagen continuirt hat.

Von dieser Zeit an hat sich die Tillysche Armee besser ins Land nach Bodenwerder, Hameln, Minden und Stolzenau begeben und selbiger Oerter sich mit glatten Worten bemächtigt. Inmittelst aber ist's durch Verleihung des Allmächtigen alhie an diesem Ort ziemlich stille gewesen, wiewohl man sich von der Höxterischen, Holzmündeschen und andern Einquartirungen gleichwohl eines Einfalls hat besorgen müssen, welcher jedoch durch Schickung des Allmächtigen verblieben, also daß man die liebe Ernte mit Gottes Hülfe bei ziemlicher Sicherheit verrichten, auch die Wintersaat mehrentheils wieder bestellen, dann auch von den eingeernteten Früchten, wiewohl es mit nicht geringem Schaden und Nachtheil auch auf die letzt nicht ohne Gefahr hat geschehen mögen den mehrentheil ausdreschen können.

Nachdem aber kurz vor Michaelis der Fürst von Wallenstein und Friedland mit seiner großen und starken Armee um Göttingen gelegen und weit um sich gestreift, auch endlich durchgebrochen und am Tage Michaelis vor Einbeck und vor dem Thore her seinen Marsch genommen, nicht lange nachher auch die Besatzung aus Höxter das fürstliche Haus und die Stadt Uslar eingenommen, und darin übel gehauset, auch in der Nachbarschaft mit Zugreifen arg gewirthschaftet, hat man sich mit dem Viehe und sonderlich mit den Pferden zu Hoppensen ganz nicht mehr wagen dürfen und den Hof nur mit wenig Gesinde, so des Viehes, so nicht weggebracht und in Einbeck erhalten werden konnte, wartete, versehen und versorgen auch wenn Durchzüge in maßen zum öftern geschehen, vorgefallen an Vieh und Vorrath, auch reinem ausgedroschenen Korn, auch Futter nicht wenig einbüßen müssen.

Als nun auch am 30. November selbigen Jahres das gräflich Herbisdorfische Regiment Reuter unter dem Oberstlieutenant Virgilio dominio Graffen von Spoun und Herrn N. N. sich in das Amt Erichsburg gänzlich einquartirt, ist alles, so darin befunden, sowohl auch die Stadt Dassel, Flecken Markoldendorf und alle Dörfer auch die Schäferei von der Festung Erichsburg preisgemacht und die Häuser vieler Einwohner dieses Gerichts abgebrannt auch in den Häusern, die stehen geblieben, Thüren und Bänke und alles Eigenthum zerschlagen, Ständer und Balken also zugerichtet, daß sie mit großen Kosten nicht reparirt werden können. Alles Vieh, so gefunden, ist geraubt, weggetrieben und

im Stift Paderborn verkauft worden. Die Leute, so auf dem Ihrigen angetroffen, sind über die maßen übel geprügelt, geschossen und gehauen, auch gefangen gehalten worden, bis sie das Ihrige hergegeben haben.

Dahero denn und damit die Gebäude auf dem Hofe Hoppensen nicht gänzlich ruinirt oder in Brand gesteckt und Alles zunichte gemacht werde, auch das Gesinde alle bleiben und das Vieh, so zu dero als Winterzeit nirgends als wo die Fütterung gewesen, sein und bleiben konnte, nicht gänzlich entwendet werden möchte, habe ich nothwendig bei vorgedachtem Herrn Oberstlieutenant um eine salva guarda [a]) auf den Hof zu ordnen mich bemühen müssen, dieselbe auch das Mal von 2 Personen und 2 Pferden erhalten, welche zwar zu erlangen täglich mit einem Thaler zu besolden, und neben der andern Reuter, so täglich sich dazu gesellet und Haltung an Broyhan, Kost und Hafer zwar ein großes, wie die gehaltene Rechnung ausweiset [b]), gekostet. Es sind aber dadurch die Gebäude auf dem Hofe wie auch mein Gesinde unbeschädigt, auch das Vieh, so von der salva guarda nicht genommen und verspeiset worden, alle geblieben, welche Einquartirung von dem 30. November bis auf den 1. Januar des folgenden Jahres, und also 4 Wochen gewährt hat.

Nach diesem hat sich das gräflich Herbisdorfische Regiment Reuter abermals am 20. Januar selbigen Jahres im Amte Erichsburg einquartirt und wieder ganz übel gehauset, und hat der Oberstlieutenant Graf von Spoun sein Quartier zu Holtensen, selbigen Regimentes Oberster Wacht- und Rittmeister Christoph Franz v. Arnim aber in Markoldendorf sein Logis genommen und das Commando über Hoppensen sich angemaßt, bei welchem ich auch eine salva guarda, jedoch mit dieser schweren Condition, daß ich ihm für die ertheilte salva guarda zur Verehrung anstatt eines Ohm Weins 20 Thaler und den beiden Personen, so auf den Hof verordnet, jedem den Tag 1 ₰ geben und sie und ihre Pferde, deren über meine Entschuldiguug und Bitte 2 Personen und 12 Pferde, ohne Fremde, so sie täglich besucht, unterhalten müssen, zuwege gebracht, und wo nicht Alles sollte zunichte werden, eingehen müssen. Und weil die Einquartirung 7 Wochen und bis auf den 10. März gewährt hat, ist solche Zeit, wie leichtlich zu erachten, an Brodkorn, Kost und Broyhan, sonderlich auch an Hafer ein großer Aufgang gewesen, darüber ich mich nicht allein an Geld verblößen, sondern auch fast tief verborgen müssen. Als man nun dieser Einquartirung entlediget, ist zwar zu Hoppensen den Gebäuden noch kein Schade weiter zugefügt, auch alles Vieh, außerhalb der 6 Rinder und 9 Hammel, so geschlachtet und von der salva guarda und den Gästen verzehrt, noch bei einander gewesen.

---

a) Eine Sicherheitswache.
b) Im Ganzen 385 ₰.

Nach diesem des gräflich Herbisdorfischen Regimentes Aufbruch sind von des Obersten Matthias von Bock Regimente so in der Stadt und Amt Uslar ihr Quartier gehabt, am 16. März etzliche Reuter ins Amt Erichsburg gestreift und was sie an Kuhvieh angetroffen alles mitgenommen und wegtreiben lassen. Sein auch daselbst auf dem Hofe Hoppensen gewesen und zwar nichts genommen, aller in alle Ställe, Küche und Keller, ja in alle Gemächer gegangen und alles Vieh eigentlich besichtiget, sich auch so viel vermerken lassen, wenn in ihrem Quartier Mangel an Vieh vorfallen thäte, sie es nothwendig langen müßten. Darum ich nothwendig alles Kuhvieh anher (nach Einbeck) bringen lassen, auch so gut ich gekonnt alhie unterbringen müssen; die Schafe und Lämmer auch weil sie gottlob die Zeit ernährt gewesen, alhie vor der Stadt und dem Geschütz bringen und hüten lassen, also auch bis jetzt gottlob salvirt, außerhalb etzlicher Lämmer; die Schweine aber habe ich alhie nicht haben und unterbringen können, sondern nothwendig zu Hoppensen lassen müssen und befohlen, wenn Gefahr und Reuterei vorhanden oder zu besorgen, damit ins Holz abseits zu treiben. Hatte auch gehofft, es sollte mit den Schweinen, weil sie vorsetzlich nicht stark gefüttert und etwas hager gewesen, nicht sobald noth gehabt haben, daß sie abgetrieben und genommen würden.

Als aber den nächst folgenden Tag bemeldetes Regiment Reuter des Obersten Matthias von Bock zu Uslar aufgezogen und alhie vor Einbeck über nach Salzderhelden marschirt, unvermuthlich aber stracks den folgenden Tag wieder zurückgezogen und zu großem Unglück die Hoppenser Schweine im Holze angetroffen, haben sie dieselben alle mit einander wegtreiben und nach Uslar bringen lassen, auch unterwegs etliche, die sich nicht haben treiben lassen wollen, erschossen. Und sind meine Schweine so entwendet worden, 44 Häupter mehrentheils auch grobe Schweine gewesen, daß sie diesen künftigen Winter und Herbst hätten können gebraucht werden. Und ob ich wol an vorgemeldeten Obersten geschrieben und gebeten mir solche Schweine für eine erträgliche Ranzion möchten wieder gelassen werden, mich auch erboten für jedes Stück, groß und klein, einen halben Thaler zu erlegen, habe ich jedoch damit nicht gehört werden mögen, sondern es sind die Schweine alle zusammen eines theils geschlachtet, verpartiret und weggebracht, daß man bis jetzo davon keine Gewißheit hat, wo sie geblieben sind.

Es ist aber in der Marterwoche von des Obersten Graf von Mortaigne Regiment Fußvolk und denselben so in Gandersheim gelegen, die Stadt Northeim etzlichermaßen belagert, beschanzet und am Ostertage ziemlich hart beschossen worden, den folgenden Ostermontag aber ist die Belagerung quitirt, alles Volk, so allda und in umliegenden Orten einquartirt gehabt, also vor Einbeck über nach dem Amte Erichsburg und Dassel und ferner

nach Höxter marschirt, haben sie in solchem Durchzuge großen merklichen Schaden gethan, den armen Leuten das Kuhvieh, so wieder nach Hause gebracht, alles genommen und das beste Dorf im Amte Erichsburg belegen, Holtensen genannt, in Grund abgebrannt, auch in Markoldendorf des alten Amtmann Christoph Jacobs woll erbautes Haus in die Asche gelegt.

Des Sonnabends in der Osterwoche ist die ganze Tillysche Armee von und durch Höxter wieder zurückgekommen, hat im Amte Erichsburg übernachtet, den folgenden Sonntag aber wieder nach Northeim und derer Orten, da Herzog Christian zu Br. und L. Volk gelegen, begeben, alda mit des gemeldeten Herzog von Br. und L. Volk etzliche mal scharmutzert, aber alsobald noch selbigen Abend und folgenden Montag wieder zurück oben ins Amt Erichsburg nach dem Solling marschirt, als: in Ellensen, Dassel, Mackensen, Sievershausen, Relliehausen, hernach auch in Lauenberg und eines Theils im Felde gelagert und 6 Tage aufgehalten, die Zeit aber alles was bei den Leuten noch vorhanden und im Solling in Gehägen, Dickungen und tiefen Thälern, so nicht vielen bekannt, verborgen gewesen, gesucht, gefunden, geraubt und weggenommen, die Leute, sowohl von Weibs= als Manns=personen, welche sie angetroffen, erschossen und zermetschet, die Wintersaat in dem Felde, so sie ablang können, gänzlich abgehütet und ganz zertreten und zu nichte gemacht. Auch, was das kläglichste ist, nun ferner die Dörfer Ellensen, Eilensen, Crimmensen, Oldendorf gänzlich, und in dem anliegenden Flecken neben der Kirche 45 und in Hullersen 3 Häuser abgebrannt. Der Hof Hoppensen ist, Gott sei Lob und Dank! bis anhero noch mit Feuersbrunst nicht angegriffen, sonsten aber alle Tage etzliche mal überfallen und was da noch gewesen weggeraubt oder sonsten zunichte gemacht und zerschlagen worden, also daß sich von meinem Gesinde oder sonsten niemand sich daselbst länger wagen wollen und können, und der Hof wüste und offen stehen müssen, dabei auch die Teiche nicht verschont, sondern alle mit einander durchgestochen und rein gemacht worden.

Nachdem nun am 23. Tage solche Armee aufgebrochen und anfänglich nach Holzmünden auf die Straße nach Hameln sich begeben, bald aber nach Gandersheim, Alfeld und der Orten sich gewendet, ist es zwar unsers Orts etwas stille geworden. Es durften sich aber die Leute dahin nicht wagen, viel weniger Pflug= und Ackerwerk sich anmaßen, denn man es leider vielmahls mit großem Schaden erfahren, daß die ganze Armee oder ihrer etzliche deren Regimenter alsbald wieder zurück wenden, den Leuten ganz plötzlich und unvermuthlich auf den Hals kommen und großen merklichen Schaden thun.

So hat auch der Herr General Graf von Tilly sein Hauptquartier in Höxter, und daselbst einen überaus großen Vorrath an

Proviant und Munition, dahero der Weg nach Hörter und dem Stift Paderborn selten eitel ist und bald dieses, bald jenes Regiment, bald auch die ganze Armee durch das Amt Erichsburg, so der nächste und sicherste Weg über den Solling ist, dahin marschiren thut, und daher man sich mit dem Viehe an unserm Ort nicht weg, viel weniger die Haushaltung und den Acker bestellen kann und darüber dieser Ort Landes in das äußerste Verderben leider gesetzt werden will. Gott der Allmächtige wolle sich unserer mit Gnaden erbarmen, die wohl verdiente Strafe väterlich abwenden oder lindern und zuförderst bei seinem göttlichen und allein seligmachenden Worte, dann auch bei dem täglichen Brod mit Gnaden um seines geliebten Sohnes Jesu Christi willen erhalten.

Einbeck, den 24. April 1626.

Nachschrift.

Was die Sterbens-Läuffte, damit Gott der Allmächtige uns auch fast stark heimgesucht, belangen thut, haben dieselben auch jetzo leider allerdings nicht nachgelassen, und sind seit Jacobi vorigen Jahres bis jetzt alhie in Einbeck an der Pest und Hauptkrankheit über die 3000 Personen mit Gesang und Klang, begraben, auch sehr viele, vornehmlich von dem Bauernvolk, so herein geflohen, heimlich hinausgebracht und in die Erde gescharrt worden. Inmaßen denn auch noch heutiges Tages fast viel in dieser Stadt hin und wieder auf der Gasse erbärmlich krank liegen und eines Theils jämmerlich sterben. Auf dem Lande und in den Dörfern sind von den Leuten, so vom Feinde nicht erschossen und zermetschet und fast häufig im Holze und Felde halb vom wilden und zahmen Viehe zerfressen gefunden worden, über die Hälfte gestorben, haben ihrer Seelsorger nicht mächtig werden können und haben ohne christliche Cermonien begraben werden müssen, ja ihrer viele sind in Stroh verbunden und in die Erde, wo sie gestorben, verscharrt, daß es also dieses Orts ein erbärmlicher Zustand gewesen und noch ist, und was am höchsten zu beklagen, ist auf dem Lande und in den kleinen Städten nun über drei Vierteljahre kein Beten verrichtet worden, ja die Kirchen sind alle miteinander aufgebrochen, was darin gewesen, weggeraubt und in vielen Orten die Glocken zerschlagen und weggenommen worden. Der getreue Allmächtige wolle mit seinem Auge der großen Barmherzigkeit uns besehen und von dem großen Elende erretten.

Georg Jeremias v. Dassel.

Ueber den zu Rotenkirchen von den Herbersdorfischen Reutern verübten Schaden erfolgt hier ein Verzeichniß des Amtmanns Veit Lüdemann vom 3. März 1626.

1. Getreide. 2½ Malter Weizen, 98 Malter Roggen, 80 Malter Gerste, 45 Malter Hafer, 30 Malter Erbsen, 50 Malter Bohnen, 3 Malter Wicken, 24 Malter Mehl, 70 Malter

Malz. Das Malter Weizen ist zu 6, Roggen zu 5, Gerste zu 4, Hafer zu 2, Erbsen zu 5, Bohnen zu 5, Wicken zu 5, Mehl zu 5 und Malz zu 4 ₰ veranschlagt. Summa 1730 ₰.

2. Victualien. 1) Eilf Faß Bier auf dem alten Stammhause (der Burg) Grubenhagen, welches unserm gnädigen Fürsten und Herrn sonderlich lieb und um kein Geld zu verkaufen gewesen. Und damit es in esse und guter Bewahrung sein und bleiben möge, J. F. G. noch vor wenig Jahren über 1000 ₰ Baukosten spendiren lassen und dahero (weil dasselbe Bier auf dem alten Hause über 100 Jahre gelegen) aus der fürstlichen Cammer viel lieber 1000 ₰ gespendet sein mögen. 2) 19 Faß Kräuterbier vom Hause Rotenkirchen, à 8 ₰; 3) 35 Faß frisches Bier à 7 ₰; 4) 8 Faß gemeines Speise-Bier à 4 ₰; 5) Speck, Würste, gesalzenes und geräuchertes Schweine-, Rind- und Schaffleisch für 225 ₰. 6) Butter, Käse und Brot für 50 ₰. 7) An Obst 62 Malter à 1½ ₰ 8) Eine Tonne Oel, welches die Reuter auslaufen lassen 7½ ₰. Summa 1729 ₰ 18 Mgr.

3. Betten. Betten, Leinewand und Wäsche 600 ₰.

4. Haus- und Küchengeräthe. 1) An allerhand Haus- und Küchengeräthe, auch Eisen und Werkzeuge aus der Hausschmiede 500 ₰. 2) Was auf dem Hause in der Küche zerschlagen, auch sonst von fürstlichen Gemächern an Gewand und Tapezerien abgerissen und abgenommen für 150 ₰.

5. Vieh. 41 Pferde, 84 Stück Rind- und Kuhvieh, 60 abgewöhnte und säugende Kälber, 55 Schafe und Hammel, 50 Lämmer, 2 Esel, 12 Bienenstöcke. Ein Pferd ist zu 20, eine Kuh zu 7, ein Kalb zu 1, ein Schaf zu 1¼, ein Lamm zu ½, ein Esel zu 10, ein Bienenstock zu 2 ₰ veranschlagt. Außerdem sind entwandt 55 Musketen à 2½ ₰.

Der auf dem Vorwerke Wetze von den Mortaignischen und Herbersdorfischen Truppen, Bocks Regimente und Bernsaus Compagnie verübte Schaden ist folgendergestalt specificirt.

1. Früchte. 55 Malter Roggen, 40 Malter Gerste, 40 Malter Hafer, 40 Malter Bohnen, 12 Malter Erbsen.

Ferner Roggen im Stroh 109 Schock, desgl. Gerste im Stroh 59 Schock.

2. Vieh. 69 Stück Rind- und Kuhvieh, 18 Kälber, 906 Schafe, 350 Lämmer, 36 Schweine, 18 Bienenstöcke.

3. Victualien. Fleisch, Butter und Käse für 200 ₰.

4. Hausgeräthe, Betten und Leinen für 100 ₰.

5. Zerschlagene Fenster und Thüren für 80 ₰.

Der Schaden zu Rotenkirchen und Wetze ist im Ganzen zu 10840 ₰ 31 Mgr. veranschlagt. In einem Nachtrage

zu dieser Designation wird auch der unbarmherzigen Erpressungen von den Amtsunterthanen gedacht. Die Soldateska verfuhr so empörend, daß sie den Leuten selbst die Schuhe von den Füßen riß, manche von Kleidung sogar entblößte. Der Amtmann Lüdemann bewahrheitet auch, daß seit Martini in keiner Kirche gepredigt sei. Prediger und Lehrer waren entweder getödtet oder sie hatten die Flucht ergriffen.

Das Maß des Elends noch mehr zu füllen, mußte nun auch die Pest in hiesiger Gegend ausbrechen. Wie arg dieselbe wüthete, geht aus dem vorstehenden Berichte deutlich hervor, denn es starben in 8 bis 9 Monaten allein in Einbeck über **3000** Menschen. Natürlich waren dies nicht lauter hiesige Bürger und deren Angehörige, sondern zur Hälfte hereingeflüchtete Landbewohner und Einwohner aus den kleinen Städten Moringen, Dassel, Stadtoldendorf rc. Die Masse der Gestorbenen konnte natürlich auf den städtischen Friedhöfen keine Ruhestätte finden, sondern sie wurden außerhalb der Stadt beigesetzt, die Landleute meistens nur beigescharrt. Noch jetzt bezeichnet man die Grabstätte dieser Unglücklichen mit dem Namen Pestweg a).

Die Verheerungen und Plünderungen in der Umgegend Einbecks wurden indeß nicht allein von der Tilly'schen Armee verübt, sondern auch von Wallensteinschen und dänischen Truppen, sowie von dem Corps des Herzogs Christian von Braunschweig.

Wallenstein lag am **29.** September **1625** in Einbecks Umgegend. Marquard von Hodenberg, lüneburgischer Statthalter über Grubenhagen, war dem kaiserlichen Heerführer entgegengereis't und hatte, auf die Neutralität der lüneburgischen Herzöge sich berufend, um Schonung des Fürstenthums gebeten, worauf ihm die freundlichsten Versprechungen zu Theil geworden waren. Desohngeachtet plünderten die kaiserlichen Truppen die Umgegend um Salzderhelden und Rotenkirchen. Als der Statthalter darüber bei dem Generalissimus Klage führte, wurden fünfzehn Frevler auf der Hube erhenkt.

a) Der Pestweg liegt vor dem Benserthore, nahe bei dem Kirchhofe. Man betritt denselben, wenn man auf dem Wege nach Odagsen bei der Bleiche über die Brücke geht.

Im Sommer des Jahres **1626** marschirten verschiedene Truppen des Königs Christian von Dänemark bei Einbeck vorbei, wodurch die Felder und Gärten um die Stadt herum sehr litten. Die Einbecker sahen sich daher genöthigt, schon um Jacobi das Obst in ihren Gärten abzubrechen, um wenigstens etwas davon einzuernten. Eine Compagnie dänischer Reiter unter dem Commando des Burkard von Hanensee hatte Erichsburg besetzt. Diese Rotte raubte und plünderte ebenfalls in Einbecks Umgegend, ähnlich der kaiserlichen Soldateska. Sie durchstreifte unter andern auch das Amt Grubenhagen und nahm aus Schloß und Amt Rotenkirchen gewaltsamer Weise das weg, was etwa von dem kaiserlichen Heere noch übrig gelassen war. Als sich der Amtmann Veit Lüdemann bei dem Befehlshaber darüber schriftlich beschwerte, erhielt er die kurze Antwort: »Schreiben hin, Schreiben her, der Soldat muß fressen und das Land muß geben.«

Bald nach Ostern nahm Bischof Christian seinen Marsch über Northeim und äscherte bei dieser Gelegenheit die benachbarten grubenhagenschen Dörfer ein, indem er sich dadurch gegen Herzog Georg, welcher noch immer in seiner neutralen Stellung beharrte, rächen wollte.

So wurde die hiesige Gegend von Freund und Feind heimgesucht, die Dörfer und Höfe verwüstet, die Bewohner vertrieben.

Es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn das unglückliche Landvolk Gelegenheit auffuchte, Repressalien zu üben. Unter andern rotteten sich im August **1625** die Bauern im Solling zusammen und erschlugen die in Dassel zurückgelassene ligistische Besatzung.

Was die Stadt Einbeck anlangt, so war dieselbe, wie schon erwähnt, von kaiserlichen Truppen verschont geblieben, doch litt dieselbe theils durch erhöhte Steuern, theils durch Uebervölkerung von Seiten der Landleute und von Bürgern aus den benachbarten kleinen Städten.

Das Heer des dänischen Königs, mit welchem er in Deutschland operirte, bestand aus drei Corps; das erste commandirte er selbst, das zweite der Bischof Christian, das dritte der Graf von Mansfeld. So geschickt Christian IV.

auch seine Vorkehrungen getroffen hatte, so traten doch manche Umstände ein, die ihm den Plan verrückten. Wir rechnen dahin zunächst das **1625** erfolgte Absterben seines Alliirten, des Königs Jacob I. von England. Im folgenden Jahre (**1626**) starb auch Bischof Christian, der Gottesfreund und Pfaffenfeind a).

König Christian selbst hatte das Unglück, bei Besichtigung der Festungswerke zu Hameln mit seinem Pferde vom Walle zu stürzen, wodurch er eine so gefährliche Kopfwunde erhielt, daß man an seinem Aufkommen zweifelte. Der Graf von Mansfeld hatte bei seinen Unternehmungen gegen den Feind wenig Glück; er verlor in einem Treffen bei Dessau gegen Wallenstein beinahe sein ganzes Heer. Nicht lange darnach starb er in Bosnien und ward zu Spalatro in Dalmatien beerdigt.

Durch den Tod des Bischofs Christian und des Grafen von Mansfeld hatte der dänische König gewissermaßen seine beiden hauptsächlichsten Stützen verloren. Gedrängt von Tilly ward er am **27.** August **1626** bei Lutter am Barenberge zu einer Schlacht genöthigt, welche für ihn so unglücklich verlief, daß er an **22** Geschütze und fast alle Fahnen verlor; **4000** Dänen wurden getödtet und **3000** gefangen genommen. Der König selbst mußte sich in Begleitung von nur zwei Dienern durch eine Schaar feindlicher Reiter durchschlagen, um nach Wolfenbüttel zu entkommen.

---

a) Sein Tod erfolgte zu Wolfenbüttel, wahrscheinlich in Folge einer Vergiftung.

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Folgen der Schlacht bei Lutter am Barenberge für die hiesige Gegend. Räumung der Erichsburg durch die Dänen. Lieferungen Einbecks an das kaiserliche Heer; Steuern an die lüneburgischen Herzöge. Große Feuersbrunst in Einbeck im Jahre **1628**. Landung Gustav Adolfs in Deutschland. Die Schlacht bei Breitenfeld. Die Herzöge von Lüneburg verlassen die kaiserliche Partei und schließen sich dem Schwedenkönige an.

Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge spielte Tilly im nördlichen Deutschland bis an Bremen den Meister. Die meisten Fürsten des niedersächsischen Kreises, selbst Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, sagten sich, um ihre Länder nicht aufs Spiel zu setzen, von dem dänischen Bündnisse los. So hatte denn das kaiserliche Heer in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen freie Hand; in kurzer Zeit war es Herr über die meisten Festungen und Städte. Die benachbarte Festung Erichsburg wurde am **22.** October **1626** von den Dänen geräumt, worauf der Oberst Otto Ludwig von Blankhard das Schloß mit **80** Mann belegte. Es wurden daselbst folgende Sachen vorgefunden:

7 metallene und **1** eisernes Stück, die zwischen **1½** und **3** Pfund schießen; **183** Haken mit Zündschlössern; **10** Haken mit Luntenschlössern; **49** Musketen; **163** Piken; **24** Haken-Läufe; **6** lange Röhre mit Feuerschlössern; **78** Stück Harnische sammt Ringkragen und Sturmhüten; **10** Wasserprützen; **37** Steinbisken; **350** Spaeden; **41** Schuppen; **6** Haken; **131** Bund Lunten; **1** Faß mit Musketenkugeln.

Auf der Ritterstube fand sich ein Faß voll Salpeter; **7½** eichene Fässer mit Pulver; **6** Fäßchen mit Musketenkugeln; **2** Fässer mit Schwefel; **3** Fässer, deren jedes **2** Centner Pulver enthielt; **20** Spaeden; **50** ungefüllte Granatenkugeln. **20** Haken mit Luntenschlössern; **20** Haken mit Feuerschlössern.

Im Gewölbe entdeckte man **30** Centner Stabeisen und **50** Centner Blei; der Vorrath an aufgeschütteten Früchten jeder Art war nicht unbedeutend; die Scheunen zeigten sich mit ungedroschenem Getreide bis zum Dache gefüllt.

Die Stadt Einbeck hatte bis dahin im Vergleiche mit

andern benachbarten Städten, z. B. Northeim und Göttingen, noch fortwärend ein besonderes Glück, insofern dieselbe von Tilly in Schutz genommen ward, wie das mehre Salva-garda-Briefe aus den Jahren **1627** und **1628** beweisen. Diese Begünstigung wurde ihr indeß nicht so billig zu Theil; sie mußte für die kaiserlichen Truppen bedeutende Geldsummen aufbringen und sich nebenher zu erheblichen Lieferungen an Brot, Bier, Fischen und sonstigen Victualien verstehen a).

Dazu kamen nun noch die landesherrlichen Steuern. In den ältesten Zeiten gab Einbeck nur **70** Mark; unter dem Herzoge Philipp dem Aelteren wurde diese Summe verdreifacht, was damals großen Kampf kostete. Wie ganz anders gestalteten sich die Dinge jetzt; man durfte nicht darüber murren, wöchentlich so viel zu contribuiren, als man ehemals jährlich bezahlt hatte. Woher sollten auch die Landesherren damals die Steuern nehmen? Das Landvolk war total ausgesogen und blutarm; man konnte sich nur an die Städte halten.

Was den damaligen Zustand Einbecks verschlimmerte, war eine bedeutende Feuersbrunst. Am **9.** October **1628** nämlich brannten **80** Wohnhäuser mit den dazu gehörigen Neben- und Hintergebäuden ab, wodurch hauptsächlich die Benser-, Hullerser-, Papen- und Hägerstraße betroffen wurden. Das Feuer entstand indeß nicht in Folge des Krieges, sondern durch Unachtsamkeit eines Einwohners.

Die Verwirrungen und Unordnungen im deutschen Reiche erreichten in den Jahren **1629** und **1630** den höchsten Gipfel. Wären die Anhänger der Liga unter sich einig geblieben, so hätten sie damals die beste Gelegenheit gehabt, die protestantische Partei gänzlich zu Grunde zu richten, worauf auch das am **6.** März **1629** vom Kaiser erlassene Restitutions-edict, in Kraft dessen alle mittelbaren und unmittelbaren Stifter und geistlichen Güter, welche nach dem Passauer Vertrage von den Protestanten eingezogen waren, wieder an

---

a) Eine alte auf dem hiesigen Rathhausarchive befindliche Nachricht lautet wörtlich:
Anno **1628** ist der Teich im Benser Broke und der Kraien-Grabe behuf ihrer Excellenz Herzogs von Tilly zum Theil ausgefischt.

ihren alten Besitzer zurückgegeben werden sollten, hinauslief. Zur Vollstreckung dieses Restitutionsedicts wurden aller Orten Commissarien ernannt, welche von einer zahlreichen Armee unter Wallensteins Commando unterstützt wurden.

Es scheint, als ob man das verhaßte Edict auch auf die hiesigen Collegiat-Stifter habe ausdehnen wollen. Es geschah deßhalb von dem Herzoge Christian zu Celle unter dem **3.** Juli **1629** bei dem hiesigen Stifts-Kapitel die Anfrage, wann die Reformation hier eingeführt sei. Die Antwort lautet wörtlich:

Eurer Fürstlichen Gnaden unter dem dato dritten hujus wegen Einbringung dieser Orts reformirten und introducirten lutherischen Religion habenden nothwendigsten Urkunden und Documente haben wir jüngster Tage mit gebührender ganz unterthäniger Reverenz empfangen und daraus Ihrer Gnaden landesväterlichen Religions gnädigen Beschutz und Vertretung, dafür wir nächst Gott dem Allmächtigen deroselben nicht genugsam danken können, in unterthänige Ufacht genommen. Daß nun E. F. G. hierin vorige unsere Resolution, Bericht und Beilage aus dem **1529** jährigen Vertrage, in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen, dessen tragen wir wenig Zweifel. Als wir nun seit dero Zeit in solchem Werk weitere Nachfrage und Aufsuchung gethan, so befinden wir nicht allein aus einem im anno **1537** zwischen weiland dem auch durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Philippsen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg hochlöblicher christmilder Gedächtniß, und dem Rath zu Einbeck verfaßtem Vertrage, dessen Original bei dem Rathe sein soll, davon ferner laut beigeschlossenem Extracte Nachrichtung, sondern es ist uns auch beigefügtes Vidimus aus vorhochgedachtes Fürstlichen hochlöblichen Gedächtniß in Anno **1545** in beiden hiesigen Stiftern St. Alexandri und Beatä Mariä Virginis angeordneter Reformation, so doch in Originali nirgends zu finden, zu Handen gegeben, worauf denn folgends eine allgemeine landesfürstliche Kirchen-Ordnung abgefaßt und in Druck kommen ist. Sodann für's Dritte wird uns auch des Hamelmanni Buch Historiarum renati Evangelii per inferiorem Saxoniam so anno **1587** in offenen Druck kommen und E. F. G. löblichen Vorfahren dediciret worden ist, ohne Zweifel auch bei deren Bibliothecavorhanden sein wird, suppeditiret, woraus fol. **47** ꝛc. gestalt beigefügtes Extracts darzeiget, Ecclesiarum Einbecc. Reformatio befindlich, und dann aus selben allen überflüssig zu erweisen und zu ersehen, daß diese E. F. G. Stifter und Stadt Einbeck längster Jahren vor dem Passauischen Vertrage mit Gottes gnädiger Hülfe zu reiner Evangelischer Religion ge-

bracht und reformiret worden. So tragen wir das unterthänigste gänzliche Vertrauen, E. F. G. als deroselben Stifter angeborner Patron, selbige also unverrückt erhalten und mit Gottes, des Allmächtigen, Hülfe gegen die wüthend einreißenden Miethlinge gnädigst beschützen und vertheidigen werde. Dasselbe sind um E. Hochfürstlichen Gnaden wir Tages und Nachts bei dem Allerhöchsten mit andächtigem unserm fleißigen Gebet zu verbitten pflichtschuldig, und es deroselben mit Empfehlung göttlicher Obumbration zu nochmaligem Bericht in Unterthänigkeit nicht vorenthalten sollen. Datum Einbeck, den 21. Julii Anno 1629.

E. F. G.
unterthänige und gehorsame Senior
und Capitulares beider Stifter
St. Alexandri und Beatä Mariä
Virginis in und vor Einbeck.

Ad
Serenissimum Christianum
Episcopum Mindensem, Ducem
Brunsv. & Füneb.

Ein halbes Jahr später lebten die Capitularen zu St. Alexandri wegen ihrer Pfründen in großer Besorgniß, indem sie fürchten mußten, ehestens von den Katholiken vertrieben zu werden. Sie wandten sich daher an die Regierung mit folgendem Schreiben:

Wohledle, Gestrenge, Ehrenveste, Hochgelahrte und Großachtbare Fürstlich Braunschw. Lüneburgische wohlverordnete Landdrost und Räthe des Fürstenthums Grubenhagen, Großgünstige, gebietende liebe Herren. Wir wissen uns zwar versichert, daß vermöge des heilsamen Religionsfriedens wir an unsrer Kirche Ceremonien, wie auch des Stifts Intraden und Einkünften mit Bestande und Fugen von niemands turbiret oder beschwert, vielweniger vergewaltiget werden können, sollen noch mögen, inmaßen, wie dann auch wie zu U. G. F. und Herrn das unterthänige Vertrauen tragen, I. F. G. werden uns bei dem Allen in allen Gnaden schützen, handhaben und vertreten, daß wir bei dem Unsrigen ruhsamlich bleiben mögen. Als aber nicht allein die tägliche Erfahrung mit sich führet, daß bei diesen Zeiten vorangezogenem Religionsfrieden von etzlichen Ordensleuten zuwider gehandelt und ein Stift und Kloster nach dem andern, wissen nicht unter was für praetext, occupiret und eingenommen wird, besondern es werden nebenst einkommenden schriftlichen Advisen allerhand Discurs geführet und nachdenkliche Reden ausgesprengt, die sich nicht verringern, sondern vielmehr vermehren, daß Ordensleute vorhanden und willens sein sollen, in unserm Stifte dergleichen zu attentiren und wiederum mit

solcher widerrechtlichen Execution zu produciren, und dann hierunter nicht allein unsers gnädigen Fürsten und Herrn Interesse merklich versiret, besondern auch unsere Wohlfahrt dabei periclirt. Demnach die Nothdurft Erforderung räth, bei diesen Sachen zu vigiliren und in der Zeit auf Mitteln und Wege zu gedenken, wie und mit was Manier sothane besorgende Attentaten auf allen Fall zu obiren und zu begegnen. Diesem allen nach gelanget zu E. Wohledlen Gestrengen Herrlichkeiten und Gunst unser demüthiges Suchen und Bitten, die wollen anstatt **Reverendissimi Illustrissimi** u. g. Fürsten und Herrn nicht allein heilsame und nützliche Versehung thun, daß wir gegen solche auch dergleichen **Turbation** gesichert und an unsern hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten nicht beschweret werden mögen, besonders aber ein sonderbares Befehl **loco instructionis**, wie man sich auf allen Fall gegen die angemaßten **Turbationes** verhalten oder dieselben begegnen solle, ertheilen und ausfertigen, selbiges auf allen Nothfall habende vorzuzeigen. Nebst dem thun E. Herrlichkeit und Gunsten wir das bei Johann Krebs Rechnungen gehaltenes Protokoll zusammt dem, was gemelter Krebs auf die ihm eingehändigten Defecten berichtsweise verschlossen eingebracht und übergeben, beiverwahrt herwieder überschicken, nochmals zum fleißigsten bittend, E. Herrlichkeit und Gunsten wollen günstig geruhen, unsers Stifts Wohlfahrt zu befördern und unsere **petitis** günstiglich zu deferiren; sind es der Schuldigkeit nach zu erwiedern stets willig.

Sign. den 12. Jan. 1630.

Die Antwort der Fürstlichen Räthe ist beruhigend, sie lautet:

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdige und Wohlgelahrte, günstige gute Freunde. Wir haben Euer heut angekommenes Schreiben wegen der hin und wieder in den Klöstern vorgenommenen Reformation halber auch bei Euch besorgenden Gefahr verlesen und erwogen. Dieweil wir uns nun die Gedanken nicht machen, daß die kaiserliche Majestät wider deroselben vielfältige kaiserliche **Edict**, **Rescript**, **Ordinanz** und **Resolutionen** solches Eures Orts verhängen oder gestatten und geschehen lassen sollte, als lassen wir es nochmals bei voriger dieserwegen Euch zugeschickten von **Reverendissimo** unsers gnädigen Fürsten und Herrn selbst gnädigen gemachten auch beliebten Ordinanz, darnach Ihr Euch zu richten und diejenigen, so sich diesesfalls über alles Verhoffen ein oder anders unterstehen möchten, schlechterdings ab und an **Revendissimum Illustrissimum** hochgedacht gen Zelle oder aber an uns anherro remmittiren und verweisen und Euch mit ihnen weiter nicht einzulassen habt. So wir Euch zu nochmaliger Nach-

richtung hinwieder vermelden wollen, und bleiben Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Datum Osterode am 19. Juni 1630.

Fürstl. Braunsch. und Lüneburg.
Landdrost und Räthe daselbst.
Heinrich von Dannenberg.
Johann Hundt Dr.

Den
Edlen Ehrwürdigen und Wohlgelahrten unsern günstigen guten Freunden Ehrn Senior und Capitularen des Stifts St. Alexandri in Einbeck.

Dem damaligen Stiftsverwalter und Secretär Rudolph Lund ward von Seiten fürstlicher Regierung zu Osterode für den Fall, daß katholischer Seits etwas gegen das Stift unternommen würde, eine besondere Instruction unter dem 30. October 1630 zugefertigt. Je größer aber die Noth ist, desto näher ist oft die Hülfe. So mußte es geschehen, daß Kurfürst Maximilian von Baiern den zahllosen Uebergriffen Ferdinands II. ein Ziel zu setzen suchte. Durch ihn ermuthigt, wagten es die protestantischen Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg (1630) den Mund zu öffnen und ihren Unmuth über das bisherige ungerechte, anmaßende Verfahren der kaiserlichen Generale in den protestantischen Ländern auszulassen. Wallenstein ward hauptsächlich als der Stifter alles Unheils bezeichnet und auf seine Absetzung gedrungen.

Ferdinand II. hatte besondere Gründe, sich den Fürsten und Ständen seines Reichs gegenüber diesmal geneigt zu zeigen. Wallenstein ward daher aus den kaiserlichen Diensten entlassen, das Heer auf 39,000 Mann reducirt und das Commando dem Grafen Tilly übergeben.

So sehr der Kaiser auch in diesem Punkte nachgab, so wollte er doch zur Rücknahme des Restitutionsedicts sich nicht bewegen lassen. Doch war für die protestantische Lehre in sofern schon Vieles wieder gewonnen, als die protestantischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage neuen Muth bekommen hatten, sich dem verhaßten Edict zu widersetzen.

Den so sehr geängstigten und bedrückten Anhängern der evangelischen Lehre sollte aber in demselben Jahre unerwartet ein neuer Hoffnungsstern aufgehen.

Gustav Adolf, König von Schweden, landete am 24.

Juni 1630 in Deutschland, um gegen den Kaiser und die katholische Liga das Schwert zu ergreifen. Verbündet hatte er sich zuvor mit Frankreich und Holland, welche ihm sowohl Hülfstruppen, als auch hauptsächlich Geld zur Führung des Krieges bewilligten. Die Ursachen seiner Landung waren verschieden:

Seinen Verwandten, den Herzögen von Mecklenburg, hatte der Kaiser ihr Land genommen und Wallenstein (Herzog von Friedland) damit belehnt. Seine Gesandten, die er auf den Congreß nach Lübeck geschickt hatte, waren von der kaiserlichen Partei mit Verachtung behandelt worden. Vorzüglich aber war es die Begeisterung für die protestantische Lehre, welche Gustav Adolf trieb, einen so sehr gewagten Krieg gegen den Kaiser zu unternehmen.

Von Seiten der Liga glaubte man mit dem Schwedenkönige bald fertig werden zu können; man spottete sogar über seine Kühnheit. Doch bald verwandelte sich der Spott in gerechte Besorgniß. Die Waffen Gustav's waren, je weiter er vordrang, desto siegreicher. In der Schlacht bei Breitenfeld (7. September 1631) errang er selbst über Tilly, der bis dahin sich rühmen konnte, keine Schlacht verloren zu haben, einen so vollständigen Sieg, daß 8000 Mann kaiserlicher Truppen auf dem Schlachtfelde blieben. Die ganze Tilly'sche Artillerie ging verloren und er selbst wäre beinahe nm sein Leben gekommen [a]).

Die Nachricht von dem Siege bei Breitenfeld verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch ganz Deutschland. Freudig schlug jetzt das bis dahin so geängstete Herz der protestantischen Brüder; ihr Muth ward neu belebt, ihr Kraft neu geweckt.

Jetzt glaubten auch die Regenten unsers Landes, Herzog Christian zu Celle und dessen Bruder Georg zu Herzberg, den günstigen Augenblick wahrnehmen zu müssen, entschieden auf die Seite der Protestanten zu treten.

Sie waren in der lutherischen Religion geboren und

a) Man erzählt von Tilly, daß er sich vermittelst einer geweihten Hostie, die er bei sich trug, fest zu machen und gegen alle Verletzung seiner Person zu verwahren gesucht habe.

erzogen worden, auch derselben von Herzen zugethan, hatten indeß bis dahin im Interesse ihrer Unterthanen eine neutrale Stellung eingenommen.

Nachdem ihnen aber verschiedene Kränkungen von dem Kaiser und den legistischen Fürsten zu Theil geworden waren, namentlich die Belehnung Tilly's mit dem Fürstenthum Calenberg, sahen sie sich genöthigt, von ihrer bisherigen Politik zu abstrahiren und zu dem Kaiser und zu der Liga in eine feindliche Stellung zu treten. Wenn diese veränderte Richtung auch in der Folge zum Segen des Landes gereichte, so führte sie augenblicklich große Nachtheile herbei, wie wir im nächsten Kapitel hören werden.

Achtunddreißigstes Kapitel.

Die Vorkehrungen Einbecks für den Fall eines feindlichen Angriffs. Verhandlungen der Stadt mit der fürstlichen Regierung wegen Einnahme einer Compagnie. Belagerung Einbecks durch den kaiserlichen General Grafen von Pappenheim. Uebergabe der Stadt.

Nachdem Herzog Christian zu Celle und dessen Bruder Georg zu Herzberg dem Schwedenkönige verbündet waren, drohte dem Fürstenthum Grubenhagen von Seiten der Kaiserlichen große Gefahr. Am **28.** October **1631** wurde daher dem Bürgermeister Heinrich Koch und dem Riedemeister Julius Jäger zu Einbeck auf dem Landtage zu Osterode der Rath gegeben, zur Abwendung der streifenden Parteien eine Compagnie zu Roß zu werben und in dem Fürstenthum zu verpflegen; die Kosten wollten später die Landstände auf sich nehmen. Sollte aber eine Compagnie zu Roß zu beschwerlich sein, so möchte man statt derselben eine Compagnie zu Fuß und etwa **30—40** Pferde unterhalten. Dieser letzte Vorschlag wurde in der Rathsversammlung vom **2.** November genehmigt. Als einige Tage später Bürgermeister Heinrich Koch, Hauptmann Hans Schwarzkopf und Riedemeister Julius Jäger zur Fortsetzung des Landtags wieder nach Osterode

reis'ten und auf dem dortigen Schlosse die Sache wegen der zu errichtenden Compagnie weiter verhandelt werden sollte, erschienen die Gesandten des Herzogs Georg: Oberstlieutenant Otto Burchard Wurmb, Hauptmann Diedrich Ehlen und Dr. Johann Hund mit dem Auftrage, Stände zu vermögen, statt eine Compagnie zwei zu bilden und dieselben in Einbeck und Osterode auf Kosten der Landschaft zu unterhalten. Stände aber wollten sich nur auf Errichtung einer Compagnie einlassen und bewilligten zur Verpflegung derselben monatlich **2000** ℛ𝔱𝔥𝔩𝔯.

Diese Compagnie sollte in Einbeck untergebracht und verpflegt werden, wozu sich der Stadtrath nicht verstehen wollte, weil er dadurch seine Privilegien gefährdet glaubte. Die Stadt erbot sich indeß, ein Mehres zu thun, nämlich eine eigene Compagnie zu werben und zu besolden, hoffend, dann mit weitern Contributionen verschont zu werden. Zu diesem Behufe wurden Bürgermeister Heinrich Koch, Riedemeister Julius Jäger und Kaufmeister Jobst Ernst nach Celle gesandt. Sie trugen die Sache dem Marschall Johann Eberhard von Städing und dem Canzler Werkelbach vor, erhielten aber zur Antwort, daß die verlangte Compagnie nicht allein zum Schutze der Stadt, sondern auch der Aemter und zur Abwendung der streifenden Parteien dienen sollte. Nach der Rückkehr der Deputation wurde die Angelegenheit wieder im Rathe verhandelt; die Einquartierung indeß wiederholt abgelehnt. Zur endlichen Entscheidung der Sache reis'ten die drei Abgesandten nochmals nach Osterode, erklärten, daß die Stadt zur Verpflegung der beiden Compagnien pro rata beitragen wolle, brachten aber gegen die verlangte Einquartierung verschiedene Beschwerden. Es ward ihnen eine Bedenkzeit von zwei Tagen gegeben; als sie aber nach Ablauf derselben bei ihrem Widerspruch beharrten, wurden sie in Arrest genommen. Das erbitterte die Stadt. Der Senior des Marienstifts, Justus Bauernfeind, mußte darauf nach Osterode reisen und eine Bittschrift an die Herzöge Christian und Georg überreichen, worin die Bürgerschaft ihre Bedenken gegen die Einquartierung niedergelegt hatte. Die Stadt erbot sich wiederholt, zur Verpflegung der beiden Compagnien den fünften

Theil (die sogenannte Quinta) zu steuern und alle vierzehn Tage zu liefern.

Herzog Georg begehrte darauf, Einbeck sollte seine Leib-Compagnie zu Roß unter dem Commando des Capitäns Bodendorf auf einige Zeit einnehmen. Die Stadt wollte sich indeß auch dazu nicht verstehen, sondern erbot sich zur Erlegung einer Summe Geldes. Dies geschah am **20.** October Mittags. Noch an demselben Nachmittage kam durch den Amtmann Hennings zu Wickensen die Zeitung, daß Pappenheim von Hameln her im Anrücken sei und die Stadt feindlich anzugreifen gedächte, auch dieserhalb zu Hameln allerlei Vorkehrungen getroffen habe. Diese Nachricht wurde acht Tage später von Hameln, Ohr, Coppenbrügge und von Bevern bestätigt. Der alte und neue Rath nebst den Gildemeistern wurden dieserhalb zu Rathhause gefordert, wohin auch der Stadthauptmann v. Schwarzkopf beschieden ward. Man fand für hochnöthig, sich in Bereitschaft zu setzen und namentlich die Festungswerke zu repariren. Die Arbeit wurde sofort begonnen und so unausgesetzt betrieben, daß man selbst am heiligen Weihnachtsfeste nicht ruhte. Man versah die Wälle mit den nöthigen Laufhölzern, verwahrte das Oster-, Altendorfer- und Hullersor-Thor besser, als es bisher geschehen war, auch wurden um die Stadt herum alle Gartengebäude, Hecken und Zäune eingeäschert, selbst die Marienkirche vor dem Tiederxerthore demolirt, um dem Feinde jeden Versteck in der Nähe der Stadt zu benehmen. Als man fürstliche Regierung von der größeren Gefahr benachrichtigte, ermahnte diese zur Beständigkeit und zur Einnahme der beiden bewußten Compagnien.

Schon am **25.** November kamen Truppen von dem Corps des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen von Pappenheim in Rotenkirchen und Erichsburg an. Die Bauern und die Bewohner der umliegenden kleinen Städte strömten haufenweise mit ihrer Habe nach Einbeck, um sich vor dem Feinde zu retten, indem ihnen noch zu sehr in Erinnerung war, wie wenige Jahre vorher Tilly gehauſ't hatte.

Die Einquartirung, welche Einbeck bis jetzt hatte vermeiden wollen, wurde nun von der Stadt dringend begehrt.

Franz Brauer, der Quartiermeister mußte daher nach Scharzfeld, um 200 Mann Fußvolk zu erbitten. Obwohl er dem Hauptmann von Ehlen bei seinem Leib und Leben versicherte, daß er die Compagnie sicher überführen werde, so erhielt er doch eine ablehnende Antwort; man gab vor, die beiden Compagnien seien zur Vertheidigung der Aemter und Schlösser Herzberg und Scharzfeld unentbehrlich.

Die Stadt sah sich nun genöthigt, selbst eine Compagnie zu werben und zu besolden, obwohl sie sich dadurch in schwere Lasten brachte. Kaum war dies geschehen, so erschienen der Oberstlieutenant von Wurmb und der Hauptmann Johann Diedrich von Ehlen und verlangten Quartier für zwei Compagnien. Jetzt aber hielt es die Stadt für beschwerlich, noch mehr Truppen einzunehmen und die Bürger, welche durch Herstellung der Festungswerke sehr beansprucht waren, noch weiter zu belästigen.

Am 18. Januar 1632 spät Abends erschien der Landdrost von Dannenberg mit einem starken Convoi Reuter in Einbeck, mit dem Ansinnen, noch 50 Mann zu Pferde in die Stadt zu nehmen. Der Rath überlegte die Sache und erbot sich am folgenden Tage zur Aufnahme von 30 Pferden. Der Landdrost war damit nicht zufrieden, sondern verlangte eine nochmalige Berathung. Die Bürgerschaft blieb indeß bei ihrem Beschlusse.

Den 21. Januar ward die geworbene Compagnie gemustert. Dieselbe mußte sowohl dem Landesfürsten, als auch dem Rathe Gehorsam schwören.

Inzwischen erschien am 25. Januar Heinrich Wilhelm von Sachsen-Weimar vor der Stadt und begehrte durch seinen Obersten v. Uslar Quartier, ward aber abschlägig beschieden. Zwei Tage später kamen 50 Reuter unter dem Commando des Obersten Mutzephal herein. Die Bürgerschaft nahm dieselben mit Widerwillen auf, weshalb der Rath große Mühe hatte, Quartiere zu verschaffen. Nachdem diese Reuter nur acht Tage in der Stadt gewesen waren, zogen sie ab, ohne wiederzukehren.

Die geworbene Compagnie zu unterhalten wurde indeß sehr schwer, zumal die Stadt auch anderweit

belastet war. Die wöchentliche Contribution, welche noch im October desselben Jahrs **80** ₰ betragen hatte, war auf **200** ₰ erhöht worden; man traf daher schon viele leere Häuser in der Stadt an. Aus diesem Grunde wollte man die Compagnie entweder beurlauben oder dieselbe dem Herzoge anbieten. Man glaubte dazu um so mehr Ursache zu haben, als sich die Gefahr für die Stadt zu vermindern schien. Herzog Wilhelm von Weimar hatte am **11.** Februar Göttingen mit Sturm eingenommen; Erichsburg hatte sich am **14.** Februar dem Landgrafen Wilhelm von Hessen auf Accord übergeben; am **18.** Februar ging Duderstadt an Wilhelm von Weimar über.

An demselben Tage hielt Herzog Georg mit dem schwedischen General Banner in Einbeck eine Unterredung; letzterer zog darauf nach Höxter, der Weser zu.

So augenblicklich außer Gefahr wurde man der geworbenen Compagnie gänzlich überdrüssig und bot dieselbe dem Herzoge an. Als derselbe keinen Gebrauch davon machen wollte, entschloß man sich, die Soldaten noch bis Pfingsten zu behalten.

Einbeck sollte indeß von fremden Truppen nur auf wenige Wochen verschont bleiben. Am Morgen des **17.** Febr. traf Landgraf Friedrich von Hessen von der Weser hier ein und sechs Tage später die ganze hessische Armee. Der Landgraf brach indeß den **29.** Februar wieder auf und verlegte sein Hauptquartier nach Dassel. Von dort aus sandte er seinen Commissär Otto von der Malsburg an den Rath von Einbeck und bat um **26—30** Pferde mit den dazu gehörigen Knechten, sowie auch um Munition. Er wolle, so ließ er der Stadt sagen, dem Feinde näher unter die Augen rücken; zugleich suchte er um Aufnahme in der Stadt nach, falls es die Noth erfordere. Der Rath bewilligte **8—10** Pferde; mit Kraut und Loth (Pulver und Blei) konnte derselbe indeß nicht dienen, da Capitän Schwarzkopf sich in Hildesheim darum erst kürzlich bemüht hatte; allenfalls wollte man einen Vorrath Kugeln abgeben; über die Einnahme des Herzogs in die Stadt erklärte man sich indeß gar nicht.

Indem Landgraf Friedrich nun weiter nach der Weser

vordrang, stieß er bei Albaxen unweit Holzminden auf die Pappenheimsche Armee, wurde aber geschlagen und mußte auf Einbeck retiriren. Er traf hier den **11.** März mit **50** Pferden und **9** Passage-Wagen ein, um ein Nachtlager bittend, welches ihm auch gewährt wurde, jedoch sollte der ganze Hofstaat nicht mit einrücken. Der Commissär Otto von der Malsburg gab der Stadt das Versprechen, daß die ganze Armee nicht nachrücken, sondern sich direct nach Hannover wenden würde. Noch denselben Abend wurde auch den Obersten Tile Albrecht v. Uslar und Kang ein Nachtlager bewilligt. Wider Verhoffen nahm Tags darauf die hessische Armee ihren Marsch auf Einbeck zu, die ganze Bagage mit sich führend. Pappenheim folgte ihr auf dem Fuße nach, worüber der Stadtrath sehr bestürzt ward. Als der Landgraf am **13.** März abzog, begehrte er durch seine Commissarien Dr. Balzar Knoth und Burchard von Baumbach [a]), die Stadt Einbeck möchte die auf der Retirade befindliche Armee aufnehmen und verpflegen, auch vergönnen, daß der Armee-Stab hier läge; wenn solches nicht geschähe und die hessische Armee durch Einbecks Schuld zertreten würde, so könnte die Stadt und das ganze Fürstenthum in große Gefahr kommen.

Der Stadtrath ließ darauf erwiedern:

1) Daß sie ohne Special-Consens des Landesherrn keine fremden Truppen aufnehmen und verpflegen dürften; es gewänne sonst den Schein, als colludirten sie mit fremder Herrschaft;

2) daß es unmöglich sei, die Armee zu unterhalten, weil es an Getreide und Holz fehle, auch die Stadt mit vielem verjagtem Volke überhäuft sei;

3) daß Kraut und Loth meistens vergriffen und die Stadt desto eher zur Uebergabe gedrungen werden könnte;

4) daß die Stadt dadurch den Feind sich auf den Hals laden und dann nicht verschont werden würde.

---

a) Letzterer war General-Proviant-Commissär.

Den Proviant anlangend, so wollte die Stadt doch trotz der großen Armuth gegen **10,000** Pfd. Brod herrücken.

Indem man diesen Beschluß dem Landrafen überbringen wollte, verbreitete sich das Gerücht, der Landdrost sei persönlich angelangt. Man zögerte daher mit der Antwort, um erst mit dem Landdrost zu Rathe zu gehen. Darüber fühlten sich die Abgesandten sehr beschwert; sie deuteten an, als habe man im Sinne, den Landgrafen in der Noth im Stiche zu lassen. Als nun der Landdrost in der Rathsversammlung erschien, setzten ihm die Bürgermeister Johann Mavors und Heinrich Koch den ganzen Zustand der Stadt und das Begehren des Landgrafen auseinander. Der Landdrost erwiederte, daß die Stadt nicht aus ihren Schranken treten und von dem Befehle des Landesherrn abgehen dürfe; doch rieth er zu einer Lieferung von Proviant.

Die fürstlichen Commissarien begehrten aber, den Landdrost selbst zu sprechen.

Als dies geschehen, trat letzterer wieder auf das Rathhaus im Beisein des Junkers Joachim von Götz, fürstlich Braunschweigischem geheimen Cammer- und Hofrathe, des Canzlei-Secretärs Hedemann, der beiden Bürgermeister Johann Mavors und Heinrich Koch und des Johann Heise und stellte vor, in welch einer gefährlichen Lage die Stadt sei; wir vermöchten die Stadt nicht zu retten, und wenn dieselbe aus Mangel an Volk übergeben werden müßte, so würden wir uns dadurch an Gott dem Allmächtigen und an S. f. G. versündigen. Nun könne er zwar nicht befehlen, Besatzung von dem Landgrafen einzunehmen, er wolle indeß dazu rathen und es bei dem Landesherrn verantworten. Jedoch müsse Capitain Schwarzkopf das Commando behalten, auch müßten die hessischen Truppen wieder abziehen, wenn Hülfe von Seiten des Herzogs einträfe. Man möge, da die Armee des Herzogs Georg zu weit sei, **200** Mann zu Fuß und **200** Mann zu Roß einnehmen.

Obwohl nun die Anwesenheit des Landdrosten in einer solchen mißlichen Lage hoch nöthig gewesen wäre, so eilte derselbe doch des andrängenden Feindes halben nach Northeim zu und ließ Bürgermeister und Rath in großer Furcht

und Schrecken. So sehr nun auch der Rath die Gildemeister zu überreden suchte, die von dem Landdrosten vorgeschlagene hessische Besatzung einstweilen einzunehmen, so wagten dieselben doch nicht darein zu willigen, bevor sie die Gilden gefragt hätten. Die ganze Bürgerschaft aber, außer den Schuhmachern, lehnte die Einquartierung mit Murren und Widersprechen ab. Als sich nun endlich die beiden fürstlich braunschweigischen Räthe Joachim v. Götz und Dr. Daniel Campe ins Mittel warfen, wurde die Aufnahme von **200** Mann hessischer Truppen, welche unter das Commando des Stadthauptmanns gestellt werden sollten, bewilligt. Der in Salzderhelden harrende Landgraf erwartete die Antwort bis spätestens **9** Uhr Abends. Als um **7** Uhr im Finstern **4** hessische Reiter ins Thor kamen, verbreitete sich in der Stadt und auf den Wällen die Fama, es seien vier hessische Compagnien im Anrücken, worüber ein großer Tumult und eine solche Schlägerei entstand, daß das hessische Militär weiter keine Lust bezeigte, in Einbeck zu verweilen und, vom Feinde gedrängt, den Marsch schleunigst fortsetzte.

Mittlerweile war Pappenheim der Stadt immer näher gerückt. Wollte er Einbeck erobern, so hatte er jetzt die günstigste Gelegenheit. Herzog Georg, welcher eine starke Werbung anstellte, war zu weit entfernt, ebenfalls auch der Herzog von Sachsen-Weimar; und der Landgraf von Hessen war geschlagen. Die Stadt ordnete die ihr zu Gebote stehenden Kräfte, so gut es in der Eile gehen wollte. Bürger und Bauern wurden in verschiedene Compagnien abgetheilt; alle mußten geloben, Leib und Leben, Gut und Blut zu wagen.

Es war den **15.** März, Nachmittags um **2** Uhr, als die Wache vor dem Tiederer Thore die Nachricht meldete, daß Abgesandte Pappenheims bei dem Rathe eine Werbung anbringen wollten. Die beiden Bürgermeister Johann Mavors und Heinrich Koch eilten zum Thore, den Bauherrn Hans Pingel, welcher ihnen auf der Tiederer-Straße begegnete, hinzuziehend. Am Thore angekommen, erfuhren sie, daß Pappenheim von der Stadt **100** Faß Bier, **60,000** Pfund Brot und **2** Fuder Wein verlange, auch begehre, daß zwei Rathsherren

zu ihm herauskämen, mit denen er dann weiter verhandeln wolle.

Die Bürgermeister bedeuteten den Abgesandten, daß es unmöglich sei, eine so ansehnliche Menge Proviant aufzutreiben; doch wollten sie mit der Bürgerschaft darüber zu Rathe gehen.

Johann Mavors und Heinrich Koch stellten den Gildemeistern vor, was Pappenheims Begehren sei; sie riethen, dem Feinde willfährig zu sein, was auch die Ansicht des Amtmanns Conrad Schoppe zu Salzderhelden war; viele vornehme Leute traten ebenfalls ins Mittel und warnten, dem Feinde keinen Anlaß zu Gewaltigkeiten zu geben; man könne den lieben Frieden nicht zu hoch erkaufen. Die Bürgerschaft indeß und insbesondere der Hauptmann Schwarzkopf waren entrüstet über diese Zumuthung; es entstand ein förmlicher Aufruhr; man fluchte und schalt auf die Rathsherren.

Dies Benehmen der Bürgerschaft war allerdings nicht weise, aber es läßt sich entschuldigen. Man vergegenwärtige sich nur die Lasten, welche die Stadt seit vielen Jahren getragen hatte: die ansehnlichen Proviantlieferungen an Tilly, an den Herzog von Sachsen-Weimar a), an den schwedischen General Banner und erst kurz vorher an die hessische Armee. Bei der letzten Proviant-Lieferung waren die Bürger schon so aufgebracht, daß sie den Sammlern das Brot vor die Füße warfen. Rechnen wir nun die baaren Geldsummen an Tilly und die Landesfürsten hinzu, so müssen wir zugestehen, daß der Druck kaum zu ertragen war.

Sowohl der Rath, als auch die einzelnen Bürger waren bereits in große Schulden gerathen.

Wie vorauszusehen, wurden daher die Abgesandten Pappenheims nicht allein abschlägig beschieden, sondern man ging in dem Unverstande so weit, auf dieselben vom Walle ab zu feuern, was gegen alles Völkerrecht war. Noch mehr! ein feindlicher Reiter, welcher etwas zurückgeblieben war und sich bei der Mauer an der Kirche zur »Lieben Frau« ruhte, wurde angefallen und hinter der Kirche erschossen. Auch

a) Er bekam 6000 Pfd. Brot. Sein Proviant-Commissär war damals Barleps.

geschah vom Walle ab ein Schuß mit einem Haken auf einen Trupp Reiter, welcher sich hinter dem Schützenhause blicken ließ.

Pappenheim hielt in der Gegend der Landwehr unweit des Klapperthurms. Obwohl er hier mit Geschützen von der Stadt aus nicht zu erreichen war, so feuerte man dennoch nach der Gegend hin, was namentlich Joachim v. Götz sehr widerrieth. Die in der Stadt liegenden Reiter ließen sich sogar verleiten, einen Ausfall auf die feindlichen Vorposten nach Hullersen hin zu machen und zwei derselben niederzuschießen, wodurch es auf dem Hullerser Anger zu einem argen Scharmützel kam, welches damit endete, daß die Einbecker Reiter nichts Eiligeres zu thun wußten, als in die Stadt zu retiriren, um von dem Feinde nicht erdrückt zu werden.

Gegen Abend desselben Tages zog der General von Pappenheim in Begleitung von einigen Reitern von Hullersen nach dem Bartshäuser Berge, wandte sich von dort nach der Hube und passirte hernach den Euventhäler und Andershäuser Weg. Als er am Euventhäler Berge bei einem Hagenbusche der Stadt gegenüber anhielt, wurde vom Walle ab etliche Male mit Stücken dorthin gespielt. Der Zufall wollte es, daß eine Kanonenkugel gerade vor ihm nieder in die Erde schlug. Dies erbitterte den alten Krieger so sehr, daß er ernstlich beschloß, die Stadt zu belagern. Am **16.** März ließ er seine Bagage über den Bartshäuser Berg nach Alfeld bringen, wohin am **17.** auch die zurückgebliebenen uud kranken Soldaten folgten. Was diese Bewegung Pappenheims bedeute, konnte man sich in Einbeck nicht erklären.

In dem Wahne, er sei auf dem Abzuge, wurden von den Einbecker Berittenen viele kaiserliche Soldaten, welche sich in die Nähe der Stadt gewagt hatten, theils erschossen, theils gefangen genommen. Pappenheim wollte indeß zu Alfeld weitere Vorbereitungen zur Belagerung Einbecks treffen, deshalb ließ er dorthin von Hameln ab etliche Stück Feuermörser und andere nothwendige Sachen bringen. Die Bürgerschaft Einbecks, davon benachrichtigt, ließ in größter Eile die Oelmühle, den Kupferhammer (am krummen Wasser) und

das rothe Haus abbrennen, die Johanniskirche nebst dem Gertruden-Hospitale vor dem Bensерthore demoliren und die Stiftskirche vor dem Tiederer-Thore abbrechen.

Am **22.** März kehrte die Pappenheim'sche Armee nach Einbeck zurück; hinter der Hube fand das Rendezvous Statt. Etliche Reiter kamen darauf am Einbecker Holze her, den Weg über das Feld nach Salzderhelden einschlagend. Das Fußvolk folgte in dem ausgeflossenen Wege bei der großen Lehmkuhle her und kam fast nahe an die Stadt. Die Feuermörser wurden bei dem Gerichte (dem Galgen) an der Hube aufgepflanzt.

In der folgenden Nacht wurden auch einige Feldstücke und Feuermörser unter die Hube hinter die Gärten gebracht. Und nun begann eine so furchtbare Kanonade, daß die ganze Stadt in Schrecken gerieth. Sofort wurden die Bürger commandirt, die Feuerkugeln gehörig zu beobachten und erforderlichen Falls mit Wasser zu löschen, um einen Brand zu verhüten. Noch thaten die Bürger ihre Schuldigkeit, die Wälle, die Thore, sowie überhaupt alle gefährlichen Posten waren besetzt. Da trug es sich zu, daß eine Granate auf den Wall zwischen dem Osterthor und Ravens Zwinger a) schlug, wovon mehre Mann getroffen und getödtet wurden. Darüber verbreitete sich ein solcher Schrecken, daß kein Bürger oder Bauer weder durch Bitten noch durch Drohen von Seiten der Officiere und des Bürgermeisters zu bewegen war, den gefährlichen Posten wieder einzunehmen. Jetzt sah man so recht deutlich ein, wie wenig auf das große Wort der Bürger zu bauen sei. Freitag den **23.** März, kam der Feind mit den Laufgräben schon in die nächste Nähe der Stadt, ohne daran behindert zu werden.

Als der kaiserliche Feldmarschall sahe, daß er so wenig Widerstand fand, schickte er Nachmittags um ein Uhr einen Trommelschläger in die Stadt, mit der Anfrage, ob man accordiren wolle; er erböte sich, als Soldat mit Soldaten und Bürgern nach Soldatenmanier zu verfahren, so daß man es wohl ertragen könne. Der Stadtrath gab zur Antwort: er

---

a) Ravens Zwinger, ein Thurm, stand an dem Wall hinter der Münsterkirche.

wisse nicht, womit die Stadt diese Feindseligkeit verschuldet habe; die Einbecker hätten sich bisher neutral verhalten, der kaiserlichen Armee allen möglichen Vorschub geleistet, dagegen sowohl der weimar'schen als auch der schwedischen und hessischen Armee die Einquartierung versagt. Man machte nun dem General den Verschlag, sich mit einer Summe Geldes abfinden zu lassen, dagegen die Stadt mit Einquartierung zu verschonen; falls Pappenheim nicht darauf eingehen wolle, so würden die Bürger Leib und Leben, Gut und Blut lieber aufgeben, als die Stadt so liederlich zu übergeben. Man begehrte Frist bis an den dritten Tag. Pappenheim schlug aber das Begehren der Bürger rnnd ab und verlangte, noch an demselben Tage zur Capitulation eine Deputation zu senden, wogegen er so lange Geißeln in die Stadt schicken wolle. Nun wurden Bürgermeister Heinrich Koch und Riedemeister Julius Jäger hinausgesandt, mit dem Feinde weiter zu unterhandeln. Sie boten nochmals eine Summe Geldes, gelobten ferner neutral zu bleiben, auch der kaiserlichen Armee so viel als möglich die Hand bieten. Pappenheim erwiderte indeß, daß die Stadt ohne Einquartierung nicht abkommen werde; es sollten aber keine ausgerissene Soldaten und öffentliche Mörder sein; an Leib und Gut solle den Bürgern kein Schaden geschehen. Man möge den Accord eingehen, um ein großes Blutbad zu verhüten. In Ermangelung weiterer Vollmacht baten die Abgesandten um zwei Stunden Bedenkzeit. Da aber der ganze Rath nebst den Gilden in einer so hochwichtigen Sache versammelt werden mußte und die Nacht darüber einbrach, bevor man die Berathung beginnen konnte, so ward ein Trommelschläger hinausgesandt, um eine längere Frist, und zwar bis zum andern Morgen um fünf Uhr, zu erwirken. Es war eine bange, unruhige und rathlose Nacht. Was sollte der Rath thun. Die Stadt zu vertheidigen, dazu fehlte es an Soldaten. Das Schicksal Magdeburg's stand den Bürgern recht lebhaft vor der Seele; die schöne, neu gebaute Stadt dem Verderben preis zu geben, dazu konnte man sich nicht entschließen. Man mußte sich dem Feldmarschall gefügig zeigen und seine Hochherzigkeit und Gnade in Anspruch nehmen. Am andern Morgen um fünf Uhr be-

gaben sich Bürgermeister und Syndikus Heinrich Koch, Dr. Daniel v. Campe, Riedemeister Julius Jäger und Rathsbauherr Hans Boden in das feindliche Qartier vor dem Benserthore. Pappenheim sprach sehr kurz und gemessen, er forderte sofortige Uebergabe auf Gnade oder Ungnade, sonst wolle er den Wall ersteigen lassen. Nach diesen wenigen Worten wandte er sich ab, die weitern Verhandlungen dem Grafen Gronsfeld überlassend. Es ward noch einmal eine Bedenkzeit von einer Stunde bewilligt. Leider berichtete inzwischen der Kaufgildemeister Heinrich Kove, daß die Bürger in der Stadt sämmtlich die Gewehre abgeworfen und die Posten verlassen hätten. Wie wenig war unter solchen Umständen auf die Vertheidigung der Stadt zu rechnen. Die Abgesandten, zu welchen sich nun auch noch der Bürgermeister Jobst Raven und der Stiftssecretär Rudolf Lunden gesellten, begaben sich daher bald wieder zu Gronsfeld, um die Bedingungen der Uebergabe zu vernehmen.

Der Accord lautete:

1) Die Bürger sollten in der Ausübung ihre Religion nicht gestört werden; Kirchen und Schulen sollten frei bleiben.

2) Es sollte der kaiserlichen Garnison und Soldateska Ordre gegeben werden, keine Plünderung vorzunehmen oder sich sonstige Unordnungen zu erlauben.

3) Gut, Leib und Leben der Bürger sollte sicher sein, dem ehrbaren Rathe und allen Bürgern auch nicht das Geringste widerfahren; ausgeschlossen davon sollten indeß öffentliche Mörder und solche Individuen sein, welche von der kaiserlichen Armee ausgerissen wären.

4) Die Einquartierung und Contribution sollte erträglich gemacht werden.

Man wollte den Accord vor der Stadt förmlich abschließen; allein Gronsfeld warnte vor vielen vergeblichen Worten; Pappenheim sei zu sehr erbittert; es könne sich der Accord am Ende gar zerschlagen; in der Stadt habe man besseres Papier und bessere Dinte.

So mußte man sich denn endlich zum Accord bequemen. Gronsfeld unterschrieb die bewilligten Punkte interimsweise in einer Hütte vor dem Osterthore, auf den Knieen sitzend.

Noch an demselben Tage, den 24. März, zwischen 12 und 1 Uhr Mittags hielt Pappenheim seinen Einzug in die

Stadt. Die meisten seiner Truppen zogen ins Osterthor; hernach kam aber auch eine große Menge ins Benserthor. Es waren im Ganzen **10,000** Mann.

Neununddreißigstes Kapitel.

Sonderbare Deputation der Einbecker an Pappenheim. Große Summe Geldes, welche die Stadt sofort erlegen soll. Pappenheim verläßt die Stadt und läßt eine Besatzung zurück. Abzug der kaiserlichen Besatzung. Die Einbecker unterhandeln mit Pappenheim zu Northeim wegen der noch rückständigen Schuld, der wöchentlchen Contribution und der Salva-Garde.

Kaum hatte der kaiserliche General sein Quartier in Einbeck bezogen, als er eine sonderbare Deputation empfing. Es erschienen die vornehmsten Einbecker Jungfrauen, unter andern mehre Fräulein von Götz, in festlichem Schmucke, um den Feldherrn zu besänftigen und um Nachsicht und Schonung für die Stadt zu flehen. Pappenheim, verwundert über eine so auffallende Gesandtschaft, wie er sie wol nie aus einer Stadt empfangen hatte, zugleich aber galant, hörte die Jungfrauen mit Milde und Freundlichkeit an und versprach, daß die Stadt nicht niedergebrannt und geplündert, auch das Leben eines jeden Einzelnen geschont werden sollte.

Das, was der Graf Gronsfeld den Abgesandten interimsweise zugesagt und was Pappenheim den Jungfrauen gelobt hatte, wurde auch richtig gehalten. Der kaiserliche Feldherr gebot aber die Erlegung einer großen Summe Geldes, nämlich **38,000** Thaler. Diese Summe in einem Male zu erschwingen, war den Einbeckern unmöglich, sie drangen daher auf Abzahlung in Raten, was ihnen auch verstattet ward.

Nachdem sich Pappenheim des herrschaftlichen Korn-Magazins, welches in der Augustiner-Kirche befindlich war, bemächtigt hatte, zog er weiter, eine Besatzung in Einbeck zurück lassend. Es war das Koltzesche Regiment, womit die Stadt besetzt blieb.

Die Noth der Bürgerschaft erreichte jetzt eine unglaubliche, furchtbare Höhe. In Ermangelung des baaren Geldes sahen sich die Einbecker genöthigt, ihre Gold- und Silbersachen und sonstigen werthvollen Gegenstände auf das Rathhaus zu bringen und zu verpfänden. Namentlich wurde die wohlhabendere und vornehmere Klasse mit allerlei Steuern und Contributionen belastet. Der Gutsbesitzer Georg Jeremias v. Dassel mußte unter andern außer den allgemeinen Abgaben eine wöchentliche Steuer von **10** ₰ und einem Malter Hafer zur Verpflegung der Frau Oberstlieutenantin v. Koltze erlegen, welche Abgabe deren Hofmeister Joel Brun von Ulm in Empfang nahm.

Nachdem die Besatzung siebenundzwanzig Wochen und einen Tag in der Stadt zugebracht hatte, wurde sie behuf anderweitiger kriegerischen Unternehmungen zur Hauptarmee beordert und brach den **16.** October **1632** von Einbeck auf. Beim Abzuge folgten ihr der Bürgermeister Johann Mavors, der Riedemeister Julius Jäger und Johann Ilse, um mit Pappenheim, welcher sein Hauptquartier in Northeim hatte, weiter zu unterhandeln.

Es waren besonders drei Punkte, rücksichtlich deren man die Gnade des kaiserlichen Generals beanspruchen wollte;

1) der Rest, welchen man auf die zu zahlenden **38,000** ₰ noch schuldete;

2) die wöchentliche Contribution und

3) eine Salva-Garde (Schutz- oder Sicherheitsbrief), damit die Stadt ohne speciellen Befehl keinem Andern die Thore zu öffnen habe.

Was den ersten Punkt anlangt, so versprach Pappenheim, mit dem Rückstande nicht zu sehr zu drängen.

Was die wöchentliche Contribution betrifft, so meinte der Oberst Koltze, daß die Stadt »ziemlich abkommen« werde. Auch dem Secretär des Grafen, Balthasar Schreier, schien die Noth der armen Stadt zu Herzen zu gehen, er theilte deshalb den Abgesandten vertraulich mit, daß sie darauf halten möchten, nicht mehr zu geben, als Northeim, nämlich wöchent- **50** ₰. Als nun die Angelegenheit in dem großen Saale des Johann Wilhelm Tendener'schen Hauses weiter zur Ver-

handlung kam, klagten Mavors, Jäger und Ilse dem Feldmarschall, daß schon über 100 Häuser in Einbeck theils leer ständen, theils verwüstet und niedergerissen seien; daß ferner die Bürger Geld, Gut und Nahrung verloren hätten und überdem die Früchte auf dem Felde verdorben seien.

Pappenheim erwiederte, daß er wol Ursache hätte, Einbeck »besser mitzunehmen,« als geschehen, weil die Bürger ihm so viele Mann ermordet oder auch ermorden lassen, wie sie (die Abgesandten) Haare auf dem Kopfe hätten. Billig müßte er so verfahren, wie seine Feinde, ihre vermeinten Freunde auch thäten, welche ganz barbarisch hauseten, wie denn überhaupt die Schweden alle rechte Barbaren wären; doch wolle er nicht so an ihnen handeln. Wegen des Rückstandes wolle er nicht in sie dringen, wofür sie ihm danken müßten. So wie sie, die Einbecker, sich nun ferner verhielten, wolle auch er sich gegen sie zeigen. Er müsse sie dringend ermahnen, Gott, dem Kaiser und ihrem gnädigen Landesfürsten, der auch unter dem Kaiser stände, zu gehorchen.

Die Deputirten versprachen natürlich allen möglichen Gehorsam. Pappenheim aber meinte, mit guten Worten sei noch nichts geschehen, die That müsse es lehren; er wolle bald wieder kommen und als ein »Minister« der Armee den verübten Ungehorsam zu strafen wissen. Wegen der wöchentlichen Contribution wolle er den General-Commissär Lerchenfeld oder sonst Jemand beauftragen, mit ihnen zu handeln; auch sei in seiner Canzlei Befehl geschehen, an den Rath zu Einbeck eine Salva-Garde auszufertigen.

Die Abgesandten wurden darauf zum Secretär Balthasar Schreier berufen, wegen der wöchentlichen Contribution zu unterhandeln. Sie erklärten sich, nach vorangegangener Berathschlagung, zu wöchentlich 100 ℛ︁ bereit. Als der Secretär solches dem Grafen vortrug, nahm dieser das Anerbieten mit Spott auf und gab zu bedenken, daß er bald ein ganzes Regiment zurückschicken könne. Er forderte darauf 400 ℛ︁. Die Einbecker legten ihrem Gebote noch 50 ℛ︁ hinzu und versprachen darneben dem Secretär ein Honorar, welches derselbe vor abgeschlossenem Vergleiche indeß nicht annehmen wollte. Folgenden Tags ließ Pappenheim noch 100 ℛ︁ ab, wogegen

die Abgesandten noch 50 ₰ zulegten. Auf vieles Bitten ermäßigte der General seine Forderung bis auf 250 ₰. Am andern Morgen, als Pappenheim mit Wilhelm Tedener und dem Northeimer Secretär Caspar Wursten im Audienz-Saale war, traten die Einbecker noch einmal hinzu und suchten die geforderte Contribution noch weiter zu ermäßigen. Es gelang ihnen auch, noch 25 ₰ abzuhandeln; der General begnügte sich mit wöchentlich 225 ₰ und war überdem so gnädig, an den Grafen Gronsfeld Befehl zu geben, die Stadt mit Einquartierung nicht wieder zu belästigen. Und weil die Deputirten baten, daß ihnen zur Erlegung der Contribution noch drei Wochen oder zum wenigsten noch 14 Tage Frist vergönnt werden möchte, um sich inmittelst zu recolligiren und den modus contribuendi festzustellen, befahl Seine hochgräfliche Excellenz, die Contribution vom 21. October beginnen zu lassen. Beim Abschiede rieth der General, den Hubethurm abzubrechen, damit die Schnapphähne sich daselbst nicht aufhalten könnten; sie möchten ferner den Heerweg (die alte Heerstraße) aufräumen und nothwendig repariren lassen, endlich auch den Fahrweg durch den Stadtgraben, welchen sie gemacht hätten, wieder beseitigen. Er wünschte hierauf den Deputirten ein Lebewohl und recht viel Glück und war im Begriffe, sich zu entfernen, als die Einbecker Abgeordneten noch einmal das Wort nahmen und Seiner Excellenz ebenfalls ein herzliches Lebewohl und viel Glück wünschten. Da kehrte sich Pappenheim um, schlug an seine Brust und sprach: »Möchte mir Gott so viel Gutes und Glück geben, wie ich Ihnen von Herzen wünsche.« Der rauhe Krieger war beim Abschiede gerührt; fast scheint es, als habe er eine Ahnung davon gehabt, daß er in diese Gegend nie wiederkehren würde. Wenige Wochen später fand er seinen Tod auf dem Schlachtfelde.

Vierzigstes Kapitel.

Die Schlacht bei Lützen. Tod Gustav Adolf's und Pappenheims. Die kaiserliche Partei muß die hiesige Gegend räumen; Einbeck kommt wieder unter die Herrsch'aft ihres rechtmäßigen Landesfürsten. Herzog Christian läßt den Bürgermeister Johann Mavors gefangen nehmen und leitet wegen liederlicher Uebergabe der Stadt an Pappenheim eine Untersuchung ein. Einbeck verliert zur Strafe alle seine Privilegien und erhält einen Stadtschulzen.

Gedrängt von Gustav Adolf berief Wallenstein den Grafen v. Pappenheim nach Sachsen. Am **6.** November **1632** kam es unweit des Städtchens Lützen zu einer bedeutenden Schlacht, in welcher die Protestanten zwar den Sieg errangen, aber ihr bisheriges Oberhaupt, den König Gustav Adolf von Schweden, verloren[a]).

Am Tage nach der Schlacht starb auch Pappenheim in Folge einer tödtlichen Wunde. Kurz vor seinem Tode erhielt er die Nachricht, daß auch der Schwedenkönig gefallen sei, und nun war ihm sein eigener Tod völlig gleichgültig; er ging mit einer fast unmäßigen Freude in die Ewigkeit über.

Pappenheim war ein außerordentlicher Mensch. Er bekleidete vor seiner militärischen Carriere die Stelle eines Reichshofraths und wußte die Feder eben so geschickt zu führen, als den Degen. Seine Cavallerie war damals unstreitig die schönste in der Welt. Sein Angriff in der Schlacht war furchtbar ungestüm und wüthend; er focht mit einer seltenen Todesverachtung, weshalb man an seinem Leichname über hundert Narben zählte.

Die Schriftsteller malen ihn und Tilly so schwarz, wie

a) Ueber die Art seines Todes ist man in Ungewißheit. Einige erzählen, der König habe sich in der Hitze des Angriffs zu weit gewagt und sei vom Feinde umringt und getödtet worden; andere behaupten, die verruchte Hand eines Meuchelmörders habe ihn getödtet; noch andere behaupten, er sei von Pappenheim erschossen worden.

den Teufel, ohne die Zeit gehörig zu würdigen, in der beide lebten. Wahr ist es, daß beide Generäle viele Unmenschlichkeiten begangen haben; aber die Protestanten machten es nicht besser. Pappenheim hat sich den Einbeckern gegenüber als ein humaner Krieger bewiesen.

In Folge der Schlacht bei Lützen mußte die kaiserliche Partei in hiesiger Gegend das Feld räumen; Einbeck kam wieder an seinen rechtmäßigen Landesfürsten zurück. Die Sorge des Herzogs Georg, welcher als Bruder des regierenden Herzogs die militärischen Angelegenheiten leitete, ging nun hauptsächlich dahin, die Schlösser und haltbaren Städte in seiner Gewalt zu behalten, um dadurch Niedersachsen vor den verheerenden Einfällen der Feinde zu sichern. Am 18. November erschien daher der Amtmann Conrad Schoppe von Salzderhelden im Auftrage des Landdrosten v. Dannenberg in der Rathsstube zu Einbeck und trug in Gegenwart des Bürgermeisters Heinrich Koch, des Jobst Raven nnd des Johann Heise (Stadtschreibers) vor, daß er einen expressen Boten empfangen habe, mit dem Befehl, den Rath zu Einbeck zu befragen, ob die Stadt dem Herzoge annoch getreu sei und drei- bis vierhundert Mann zu Fuß einnehmen wolle. Der Rath mochte, weil man vor dem Feinde noch nicht ganz sicher war, dem Boten die Antwort nicht anvertrauen, sondern es reis'ten Bürgermeister Johann Mavors und Schlüterherr Jacob v. Bruck zu dem Landdrosten, welcher derzeit in Braunschweig verweilte. Sie erklärten, daß die Stadt dem Herzoge vor wie nach getreu sei und getreu bleiben wolle, auch **300** bis **400** Mann von den Truppen des Herzogs Georg einzunehmen bereit sei. Sie gaben indeß dem Landdrosten zu bedenken, daß Einbeck nicht viel zu thun vermöchte, weil etliche hundert Häuser von voriger kaiserlichen Garnison her leer ständen oder wüst wären. Die Zahl der Bürger betrage kaum noch **500**, von denen nur wenige Nahrung hätten. Dazu käme nun noch, daß der Feind beim Abzuge die Feldfrüchte zertreten und die Ernte zernichtet habe. Unter diesen Umständen möchte der Herzog die wöchentlich Contribution nicht höher als **200** ℛ stellen; habe doch der Feind sich mit **225** ℛ begnügt.

Der Landdrost entgegnete, daß Einbeck in Rücksicht auf seine dermalige traurige Lage nur mit 30 Mann Truppen belastet werden sollte; die übrigen wollte man in Osterode und auf dem Harz unterbringen. Die wöchentliche Contribution würde erträglich gemacht werden.

Obwohl die Stadt diesmal sich sehr nachgiebig bezeigte, so gerieth dieselbe doch mit ihrem Landesherrn auf mehre Jahre in ein gespanntes Verhältniß. Herzog Christian zu Celle hatte nämlich die leichtfertige Uebergabe Einbecks an Pappenheim sehr übel vermerkt. Es erschien daher am 3. Januar 1633 der Landdrost v. Dannenberg, begleitet von dem Oberstlieutenant Georg Ernst v. Wurmb und mehren andern Officieren, in der Rathsversammlung zu Einbeck und zeigte an, daß Ihre Fürstlichen Gnaden befohlen hätten, die Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt bis auf Weiteres zu suspendiren. Zugleich ward der Bürgermeister Johann Mavors in Arrest genommen. Fünf Tage später, den 8. Januar, begann eine förmliche Untersuchung wider den Stadtrath in pleno und in specie wider den zur Zeit der Uebergabe regierenden Bürgermeister Johann Mavors. Im Ganzen wurden 47 Zeugen verhört, welche sich vornehmlich über folgende fünf Punkte oder Fragen aussprechen mußten.

1) Dieweil der hochwürdige, durchlauchtige, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zu verschiedenen Malen durch dero vornehme Officiere beides schriftlich und mündlich die Stadt Einbeck vor ihrem bevorstehenden großen Unglück zum allertraulichsten gewarnt und dero F. G. Volk einzunehmen angemahnt, etiam ad posita et adjecta comminatione solches ernstlich begehrt, wer vornehmlich Ursache dazu gegeben, daß S. F. G. gnädigem Begehren keine Folge geleistet und also dero väterliche Fürsorge gleichsam negligiret, ob es der Rath in pleno gethan, oder ob die Gilden und Gemeinen specialiter gegewehret, oder ob es particular Personen und vornehmlich Bürgermeister Mavors als damaligem Haupte der Stadt zuzuschreiben?

2) Dieweil hernach, wie die Noth immer ärger und größer geworden, auch S. F. G. der Herzog von Lüneburg keine Besatzung mehr der Unsicherheit halber hinein schicken können, der Herr Landgraf von Hessen, als welche mit ihrer Armee hart vor dem Thore gelegen, dero Stadt Einbeck gleichfalls eine Besatzung, wie stark oder schwach sie dieselben begehrten, mit hohem Versprechen ange-

boten, warum sie dieselbe ausgeschlagen und wer vornehmlich zu dessen Verhinderung Ursache gegeben?

3) Warum dem General v. Pappenheim der begehrte Proviant abgeschlagen, auch warum man auf seine Abgeordneten mit Musketen, Haken, ja auch mit groben Stücken zu schießen beginnet und sich also feindlich angestellt, und wer solches alles befohlen und verursacht habe?

4) Warum man hernach, wie der v. Pappenheim sich auch feindselig erzeiget und die Stadt umher belagert gehabt, den Bürgern das Schießen und die Gegenwehr verboten, dadurch dem Feinde einen großen Vortheil eingeräumt, die Bürger aber kleinmüthig verjagt geworden, und von wem solches Verbot eigentlich herrühre?

5) Wem endlich der Accord und Uebergabe der Stadt zuzumessen?

Von den dieserhalb vernommenen Zeugen sind in den Inquisitional-Akten folgende namhaft gemacht:

1) Bürgermeister Heinrich Koch, 2) Jürgen Kruckenberg, 3) Bürgermeister Jobst Raven, 4) Riedemeister Julius Jäger, 5) Riedemeister Johann Ilse, 6) Stadtschreiber Johann Heise, 7) Schließerherr Joachim Böhme, 8) Kaufmeister Sander Rammelberg, 9) Hans Bulle, 10) Riedemeister Conrad v. Einem, 11) Veit Rosenhagen, 12) Jacob Kellermann, 13) Otto Teckner, 14) Tönnies Elliesen, 15) Anton Spinti, 16) Andreas Schottelen, 17) Hans Henckel, 18) Heinrich Ohle jun., 19) Heinrich Ohle sen., 20) Christoph Ebbrecht, 21) Heinrich Bierberg, 22) Heinrich Bensen, 23) Curt Trienen, 24) Reinhold Bünnemann, 25) Uptöger, 26) Conrad Schoppe, Amtmann zu Salzderhelden, 27) Balthasar Ernst, 28) Jobst Ernst, 29) Johann Campanus, 30) Rudolph Riebe, 31) Curd v. Einem, 32) Hans Hallensen, 33) Jobst Dralle, 34) Georg Lübrecht, 35) Hans Holtegel, 36) Hans Rettberg, 37) Georg Schwerdtfeger, 38) Andreas Olemann, 39) Christoph Pertz.

Den Bürgermeister Johann Mavors zu befreien, schrieb Borries von Weißberg unter dem 30. Januar 1633 an den geheimen Cammerrath von der Wense zu Celle und bat um dessen Fürsprache bei dem Herzoge; es war indeß vergebens. Als der Verhaftete aber am 12. März eine Supplication bei dem Landesherrn einreichte und darin alle diejenigen Gründe, welche zu seiner Entschuldigung dienen konnten, vorbrachte, ward er bald darauf wieder auf freien Fuß gesetzt[a]).

a) Johann Mavors war ein ausgezeichneter Jurist und ein sehr tüchtiger Bürgermeister. Eine baldige Uebergabe der Stadt ohne vieles Blutvergießen war unter den damals obwaltenden Umständen das vortheilhafteste, was Mavors für Einbeck thun konnte. Eine hartnäckige Vertheidigung hätte den gänzlichen Ruin der Stadt herbeiführen können.

Die Stadt Einbeck war natürlich wegen Suspension ihrer Privilegien in großer Noth. Um den erzürnten Herzog zu besänftigen, wandte sie sich unter dem 8. Mai 1633 an Friedrich Ulrich zu Braunschweig und bat um Vermittelung des Streits. Dieser Schritt hatte indeß den gewünschten Erfolg nicht, vielmehr erschien den 24. Januar 1634 nachstehende Stadtschulzen-Ordnung für Einbeck.

Unsere, von Gottes Gnaden, Augusti, postulirten Bischofs des Stifts Ratzeburg, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Schultheißen-Ordnung, darnach unser jetziger Schultheiß in Einbeck, sodann der Rath und ganze Gemeine ermelter unser Stadt Einbeck bei Vermeidung unserer schweren Ungnade und Strafe in allen Punkten, so viel die einen jeden insonderheit betreffen, sich achten und verhalten sollen.

1) Zum Ersten setzen, ordnen und wollen wir, daß unser Schultheiß vom Rath und Gemeine in unserer Stadt Einbeck in gebührendem Respect, Ehren und Würden gehalten werde, auch in der Kirche im Rathsstuhle oder wo sonsten der Rath oder etzliche Personen des Raths versammelt sein, im Sitzen, Gehen und Stehen die oberste Stelle haben und halten soll.

2) Zum Andern soll der Rath vermeldeter unser Stadt Einbeck weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Sachen ohne Beisein unsers Schultheißen ichteswas zu berathschlagen noch zu beschließen Macht haben, sondern sich dessen gänzlich äußern und enthalten; dagegen soll auch unser Schultheiß den Rathschlägen stets mit beizuwohnen schuldig und gehalten sein und sich davon ohne genugsame Ehehehaften (eilige Sachen) nicht abhalten lassen oder abthun, weniger gar davon bleiben.

3) Zum Dritten soll aus bewegenden Ursachen der alte und neue Rath und alle dessen Personen oder Glieder so von Michaelis anno 1632, dann auch welche von Michaelis anno 1632 bis Michaelis nächst verflossen im Rath gewesen gänzlich cassiret und abgesetzet und ein neuer perpetuirlicher Rath von halb so viel, nämlich 12 Personen, so tüchtig und qualificiret, wie dieselben außerhalb jetzigen neuen und alten Rath in der Stadt zu finden, wieder angeordnet und bestellet werden.

4) Zum Vierten sollen hinfüro die Gildemeister, wie bis anhero gebräuchlich gewesen, zu keinen Rathschlägen mehr gezogen, noch dabei geduldet, sondern aus der gemeinen Bürgerschaft etwa zwei oder vier Personen verordnet werden, die der Gemeinde Nothdurft, so oft es dieselbe erfordert, an- und vorbringen, auch deshalb den Rathschlägen mit beiwohnen mögen[a]).

---

a) In Folge dessen wurden die sogenannten Viermänner gewählt.

5) Zum Fünften soll unser Schultheiß unserer Hoheit jurisdictionalia und andern fürstlichen jura in geist- und weltlichen Sachen in gebührende schuldige Obacht nehmen und mit alle dem, was davon dependiret uns und unsern Nachkommen zum Besten allerdings ungeschmälert conserviren.

6) Zum Sechsten in specie aber so viel das jus episcopale betrifft, wie wir als Landesfürst dasselbe ermeldeter unserer Stadt Einbeck, als welche wie ein mittelbarer uns und unserer Landesfürstlichen Hoheit unterworfener Privatstand vermöge der Reichsabschiede und sonderlich des Religionsfriedens dessen nicht fähig sein kann, durchaus nicht geständig sein, also können und wollen wir auch hierfüro ganz nicht verstatten, daß sie sich selbiges juris episcopalis, oder was demselben anhängig, oder was davon dependiret, in einigen Wegen unternehmen oder anmaßen, sondern sollen alle actus dahin gehörig in unserm Namen allein exerciret und verrichtet wie auch alle Consistorial-Sachen an unsere Canzley zu Osterode, wie dasselbige hergebracht und auf den angeordneten Consistorien-Sachen bis an uns und unser Consistorium zu Celle zu expediren und zu verrichten remittiret und verwiesen werden. Was aber das jus patronatus anlanget, dabei wollen wir Bürgermeister und Rath und Gemeinde unserer Stadt Einbeck dergestalt wie sie solches hergebracht, gnädig lassen, und deswegen keine Veränderung vornehmen, wie wir denn auch für uns und unsere Nachkommen ihnen versprechen und sie hiemit am kräftigsten versichern, daß die bishero im Gange und Schwange des Orts gewesene und unverfälschte Augsburgische Confession alda verbleiben und sie eine andere Religion anzunehmen oder ihnen aufdringen zu lassen nicht schuldig oder gehalten sein sollen.

7) Zum Siebenten soll unser Schultheiß, den wir zu jederzeit dahin verordnen werden, die Schlüssel zu den Thoren, auch Zeughaus und munition in Verwahrung haben, und wenn er nothwendiger Geschäfte halber etwa verreisen muß und nicht anwesend sein kann, alsdann solche Schlüssel einer vertrauten Rathsperson anbefehlen.

8) Zum Achten, damit auch hinfüro derogleichen großes Unglück und Unheil, welches durch Uebergebung unserer Stadt Einbeck und refractarische Verweigerung unserer ihnen zum öftern angemutheter Besatzung unsern Land und Leuten nicht allein, sondern dem ganzen evangelischen Wesen und Verfassung mit großer und äußerster Gefahr zu Halse gezogen, verhütet bleiben und abgewendet werden möge, wollen, wir uns hiemit nicht allein ausdrücklich reserviret und vorbehalten haben, ein Castell oder Citadell in unserer Stadt Einbeck, an welchem Orte es gelegen und uns beliebig sein würde, zu legen und bauen zu lassen, sondern auch nach Veranlassung der Zeiten und gefährlichen Läufte solche unsere Stadt

mit nothdürftiger Garnison nach unserm Gefallen zu belegen und zu verwahren, welche sie nach Gelegenheit auf vorgehende unsere Verordnung zu verpflegen und zu unterhalten schuldig sein sollen.

9) Zum Neunten sollen alle Briefe in unsers Schultheißen und des Raths Namen mit beiderseits Vorwissen und Belieben ausgehen und abgeschickt werden, auch die Antwort und Briefe, so von andern einkommen, von unserm Schultheißen und Rath wieder angenommen und gebrochen und die Nothdurft, was darauf zu thun, zu antworten und anzuordnen insgesammt berathschlagt werden.

10) Zum Zehnten in Sachen aber, so unser Landesfürstlichen Hoheit und **jura territoria** als: **jus episcopale**, Geleit und dergleichen anlanget, darin soll unser Schultheiß alle Nothdurft an unser Stadt alleine in Acht nehmen und wenn und so oft es nöthig davon jedesmal an unsere Regierung zu Osterode nothdürftigen Bericht gelangen lassen, und daselbst sich des Herkommens und fernern Verhaltens erholen.

11) So soll zum Eilften unser Schultheiß allen peinlichen Sachen und Cognitionen mit beiwohnen und dahin es dirigiren helfen, daß damit recht und unpartheilich verfahren und die Justiz gehörig und gebührlich administriret werde.

12) Zum Zwölften sollen jederzeit die Stadtknechte und Diener wie auch die Pförtner in den Thoren und andere der Stadt gemeine Diener von unserm Schultheißen und dem Rathe zugleich angenommen und wiederum enturlaubt werden, auch dem Schultheißen sowohl, als auch dem Rathe mit Eiden, Pflichten und Gehorsam verbunden sein.

13) Zum Dreizehnten soll hierfüro in unserer Stadt Einbeck keiner zu einem Bürger angenommen, noch zu Gilden und Aemtern verstattet werden, ohne unsers Schultheißen Wissen, Bewilligung und Beisein, auch sowohl uns als dem Landesfürsten und unsern Nachkommen als dem Rathe mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht werden.

14) Zum Vierzehnten soll unser Schultheiß mit allem Ernst und Fleiß auf das tägliche Fleisch, Brod, Bier, Butter, Käse und andern Victualien, auch der Kramer und Schuster, Böttcher, Schmiede und anderer Handwerker Kauf und Verkauf, auch sonderlich auf Gewicht, Biertonnen und andere Maße sehen und Acht haben, daß alles gut und unstrafbar sei, gleich und billigmäßigen Kaufs geschätzet und gesetzet, auch männiglichen, sowohl den Reichen, als der lieben Armuth und gemeinen Leuten, nach Anweisung unserer Polizei und Taxordnung gegeben und abgefolget werde.

15) Zum Fünfzehnten, imgleichen soll auch unser Schultheiß vom Rathe mit dazu genommen werden, wanns Bier oder Wein auf dem Rathskeller eingezogen oder eingekauft, und fleißige

Achtung darauf geben, daß die Gemeinde darin nicht übernommen, sondern mit Nothdurft nach Billigkeit versehen werden möge.

16) Zum Sechszehnten soll unser Schultheiß vor allen Dingen dahin sehen, daß unsere publicirte Kirchen- und Polizei-Ordnung steif und feste gehalten und die Verbrecher ohne einig Ansehen der Person vermöge derselben gestraft werden mögen.

17) Zum Siebenzehnten, wie wir ihnen denn auch endlich hiemit insgemein aufgetragen und anbefohlen haben wollen, sich der Stadt und gemeinen Bürgerschaft Wohlfahrt in allen dermaßen angelegen sein zu lassen, damit dieselbe zu bessern Aufnahmen wiederum gelangen und gedeihen möge.

18) Und damit endlich über diese unsere Schultheißen-Ordnung in unserer Stadt Einbeck mit mehreren Respect gehalten werden möge, so wollen und befehlen wir unserm Schultheißen, den wir förderlichst dahin verordnen wollen, daß er darüber stet, fest und unnachlässig halten, und dar einer und der andere in unserer Stadt Einbeck dieser unserer Ordnung sich nicht unterwerfen, dieselbe muthwillig überschreiten, gebührlich nicht respectiren oder an unserer Statt unserm Schultheißen schuldigen Gehorsam nicht leisten würde, den- oder dieselben unsern Landdrosten und Räthen unsers Fürstenthums Grubenhagen so bald anzuzeigen und der Strafe und ernsten Einsehens halber sich Befehls erholen solle.

19) Wir thun aber endlich uns und unsern Nachkommen an der Regierung hiermit vorbehalten, diese unsere Ordnung zu bessern, zu mehren, zu verringern oder ganz aufzuheben und eine neue aufzurichten nach unserm und unserer Mitbeschriebenen Gefallen und Gelegenheit.

Dessen zur Urkunde haben wir diese unsere Schultheißen-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und unser fürstliches Secret darunter drucken lassen. Geschehen Zelle den 24. Januar anno 1634.

Wir bemerken hier schließlich, daß zum ersten Stadtschulzen von Einbeck der Amtmann Conrad Schoppe zu Salzderhelden ernannt wurde.

Einundvierzigstes Kapitel.

Einbeck wendet verschiedene vergebliche Mittel an, seine hergebrachten Privilegien wieder zu erlangen; endlich thut ein Stück Geldes die gewünschte Wirkung. Völlige Aussöhnung der Stadt mit dem Herzoge August, welcher nach Christians Tode zur Regierung gekommen war. Relation des Syndicus zur Westen über die desfallsige Reise nach Celle.

Mit dem Verluste der Privilegen war Einbecks Glanz und Ansehen zernichtet. Es läßt sich erwarten, daß die Stadt alle möglichen Schritte that, die ehemalige Herrlichkeit entweder in ihrem ganzen Umfange, oder einige Trümmer derselben zu retten. Es wurden verschiedene Deputationen sowohl an die fürstliche Regierung zu Osterode, als auch an den Landesherrn abgesandt, welche indeß den gewünschten Erfolg nicht hatten.

Eben so fruchtlos blieb es, daß Bürgermeister und Rath sich unter dem **12.** Mai **1634** an die Universität Marburg wandten und um den Spruch der Juristen-Facultät in der streitigen Angelegenheit baten. Was indeß weder im Wege Rechtens, noch durch flehentliches Bitten zu erreichen war, das vermochte schließlich eine Summe Geldes zu bewirken. Als Abgesandte der Stadt sich bei dem herzoglichen Statthalter dahin erklärten, daß sie an die Wiedererlangung ihrer Privilegen **5000** ₰ zu wenden geneigt seien, war man so gnädig, ihnen zu versprechen, daß die streitige Sache ihrer endlichen Entscheidung nahe gebracht werden sollte. Aber woher wollte die völlig ausgesogene Stadt diese Summe nehmen! Der Rath und die Gildemeister sannen dieserhalb in der Versammlung vom **4.** December auf Mittel und Wege, bei welcher Gelegenheit folgende Vorschläge gemacht und angenommen wurden:

1) Strafgelder von denen, welche das Korn aus dem herzoglichen Magazin in der Mönchskirche genommen hatten, zu erheben;

2) die Büdener gleich den Brauern zu besteuern;

3) Besteuerung derjenigen Auswärtigen, welche in und um Einbeck Güter besaßen;

4) eine Anleihe;

5) eine allgemeine Collecte unter den Bürgern.

Somit konnte die erste und wichtigste Bedingung der völligen Aussöhnung, zu welcher Termin auf den 13. Januar 1636 anberaumt war, erfüllt werden.

Ein ehrbarer Stadtrath von Einbeck ward eingeladen an dem bestimmten Tage in der fürstlichen Canzlei zu Celle zu erscheinen; demselben jedoch im Voraus angedeutet, daß, wenn auch die meisten Privilegien wieder zu erlangen seien, er sich doch des ju~~s~~ris episcopalis a) von vorn herein begeben müsse. Als darüber am 24. December 1635 im Raths-Collegio eine Verhandlung stattfand, sprachen die Bürmeister Heinrich Koch und Johann Mavors sich dahin aus, daß das jus episcopale schon seit langen Jahren ein Zankapfel zwischen der Stadt und dem Landesherrn gewesen sei. Sie gaben anheim, in diesem Punkte nachzugeben, damit das Gewisse dem Ungewissen nicht geopfert werde. So wurden denn die Rathsherren:

Bürgermeister Johann Campanus, Syndicus zur Westen, Cämmerer Heinrich Hase, Riedemeister Otto Tedener, Stadtvoigt Andreas Fischer b) und aus den Viermännern Kaufmeister Berend Kove dazu auserwählt, die Reise nach Celle zu unternehmen.

Was sie unterwegs erlebt und in Celle verrichtet haben, darüber liegt in dem hiesigen Rathsarchive eine von dem Syndicus zur Westen verfaßte, sehr interessante Relation, welche ich hier wörtlich mittheile.

Relatio, die völlige Aussöhnung mit dem Herzoge August betreffend.

Actum den 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Januarii anno 1636.

Zu wissen, als auf beschehenes unterschiedliches unterthäniges Anhalten, Reverendissimus Illustrissimus unser gnädiger Fürst und Herr sub dato den 2. Decembris nächstabgelaufenen 1635 Jahrs sich gnädig erklärt, Bürgermeister und Rath alhier in dero

---

a) Unter dem jus episcopale versteht man das Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten. S. Kap. 13, Seite 82.

b) Die damaligen Stadtvögte waren Juristen; sie versahen das Amt des Richters. Im Mittelalter bedeutete das Wort Voigt überall einen Richter oder Amtmann.

höchst angelegenen und bishero unerörtert verbliebenen Sache, die Uebergabe der Stadt und dahero entstandene Ungnade und andere Mißhelligkeiten betreffend, auf den Mittwochen post Trium Regum, war der 13. jetzigen Monats Januarii, nochmals in Gnaden zu hören und zu vernehmen, und dem wohlgemeldeten Rathe in allewege gebühret, solchen angesetzten Tag in Unterthänigkeit zu respectiren, und die ihrigen dero behuf mit genugsamer Vollmacht abzufertigen, daß demnach uns nachbenannte, namentlich Johanno Campano, Bürgermeister, Henrico zur Westen, Syndico, Henrico Hasen, Camerario, Otto Tedener, Riedemeister, Andreas Fischer, Stadtvoigt, und dann aus den vier Mannen Berend Kove, solche Reise und Verrichtung aufgetragen, wir uns auch derselben gutwillig unternommen und auf empfangene genugsame Vollmacht und Instruction den Sonnabend vorher, war der 9. vermeldeten Monats Januarii in des Allerhöchsten Namen uns auf die Reise begeben und solcher höchst beschwerlichen Sache und Verrichtung gutwillig und treumeinentlich unternommen haben.

9. und 10. Januar.

Den 9. sein wir bis Elze kommen und alda, dieweil wir zu Hallerburg, als in einem offenen Dorfe und Orte, zu bleiben sonderlich dero bei uns habenden Gelder halber Bedenken gehabt, benachtet, des folgenden Tages aber am 10. hujus zeitig in Hannover angelangt, darauf wir uns zum Herrn Licenciaten und Syndico Henrico Petreo verfügt a), demselben praevia honorifica salutatione der Abrede nach im Beisein des Kaufmeisters Joachim Böhme unser intention und gemeiner Stadt Anliegen ausführlich entdeckt und sowohl in der Hauptsache, als auch sonderlich in puncto juris episcopalis seinen getreuen Einrath und Bedenken uns zu eröffnen gebeten haben. Hat darauf zu der vorhabenden Reise und intention glücklichen success gewünschet und sonsten im übrigen hauptsächlich sich dahin erklärt, daß er gänzlich verhoffe, nachdem J. F. Gnaden jetzo in gnädiger und ganz guter Disposition, es würde die Sache zur guten Endschaft kommen, und obs zwar wol zu wünschen, daß nebst der völligen Aussöhnung und confirmation privilegiorum auch der punct juris episcopalis, als darum die Vorfahren sehr viel gethan, vollkommlich und ohne Abgang erhalten werden könnte; jedoch hielt er nicht für rathsam, zumal das schwere incidens leider dazwischen kommen und alle privilegia in großer Gefahr gestanden und noch stünden, daß wegen des einzigen alle andern und übrigen privilegia zurück zu lassen, jedoch dafern die vom Rath vorgeschlagenen Mittel und Wege zureichen wollten, wäre solches sehr gut, und hätte man sich deswegen billig zu bemühen, stände auch zu versuchen, ob nicht zu erhalten, daß zum wenigsten der Sachen so lange Anstand gege-

a) Heinrich Petreus oder Peträus war früher Syndicus in Einbeck.

den werde, bis publicatio des rotuli in hac causa vorhergegangen und daß man sich zur Beförderung desselben anerboten, nicht desto weniger aber die confirmationem privilegiorum nebst der völligen Aussöhnung bestmöglich urgirt und gesucht hätte.

11. Januar.

Haben wir uns zeitig auf den Weg nach Celle begeben; weil aber der Weg sehr bös und man sich gefürchtet, man würde beschlossen [a]) werden und mit dem Wagen nicht einreichen können, bin ich, Henricus zur Westen, Syndicus, allein vorgeritten und kurz vor dem Thorzuschließen hineingelassen worden, habe mich auch den Abend zum Herrn Cammer-Secretario Andreas von Broitzen verfügt und demselben die Sache und der Stadt Anliegen nochmals mit allem Fleiß commentirt, und bin darauf wol vertröstet worden.

12. Januar.

Wiewohl ich mich bei dem Herrn Statthalter unterschiedlich angegeben, so hat doch die Audienz dasmal die Anwesenheit Herzog Georgens zu Braunschweig und Lüneburg F. G. Abgesandten (mit welchen Vor- und Nachmittags tractiret worden) verhindert. Spät Abends aber habe ich mich abermals, sobald ich vernommen, der Herr Statthalter sei von der Canzlei wieder zu Hause gefahren, bei seiner Hochedlen Gestrengen angeben lassen; es ist mir aber zur Antwort worden, daß, weil der Herr Statthalter etwas müde und sich schon abgethan, ich mich bis auf den folgenden Morgen gedulden und gegen Glocke 7 mich wieder einstellen möchte, sollte alsdann gewiß und noch vor der Audienz gehört werden. Der Herr Canzler aber hat uns noch selbigen Abend, und zwar bei Licht, gehört, bei welchem auch der Sachen Nothdurft mit allem Fleiß geworben und sonst inständig gebeten, sich derselben ferner großgünstig anzunehmen und alles zu guter Richtigkeit zu befördern, nebst schuldigem Erbieten, solches hiernächst wirklich und in der That zu verschulden. Darauf sich seine magnificenz anfänglich des Zuentbietens bedanket, folgends im Hauptwerk sich wol erkläret und daneben angezeiget, daß er mit der Stadt Einbeck ihres ausgestandenen Unfalls halber allemal großes Mitleiden gehabt und annoch erbietig wäre, so viel an ihm wäre, der Sache freund zu sein, verhoffte auch, es solle gnädige resolution erfolgen. Welches wir denn wiederum der Gebühr beantwortet, und haben uns darauf nach der Herberge verfügt.

13. Januar.

Bin ich Henricus zur Westen, Syndicus, dero gestriges Tages erfolgten großgünstigen Erklärung zufolge des Morgens früh nach des Herrn Statthalters Behausung gegangen und alsobald, wie ich mich angegeben, zur Audienz verstattet, worden, deß ich mich

---

a) Vor Thorschluß die Stadt nicht erreichen.

denn anfangs unterdienstlich bedanket, darneben angezeiget, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck der fürstlichen citation zu schuldiger Folge ihre Abgeordneten mit nothwendiger instruction abgefertiget, dieselben auch nunmehr schon angekommen, erwarteten, nur J. F. G. gnädigen Befehl wann und an was Ort sie sich zur Audienz einstellen und sistiren sollten. Habe folgends der Stadt verderbten Zustand der Länge nach erzählet und möglichsten Fleißes gebeten, S. Hochedlen Gestrengen sich der armen Stadt und erschöpften Bürgerschaft großgünstig anzunehmen und dieselbe dero hochansehnlichen intercession und Beförderung fruchtbarlich genießen zu lassen, großgünstig geruhen möchte 2c. mit mehreren.

Wie ich aber vermerkt, daß dem Statthalter nicht allerdings mitgewesen, daß der Deputirten etwas viel, habe ich solches aufs beste ich vermocht, entschuldiget, daß solches auf mein selbsteigenes Anhalten geschehen, und daß mir bedenklich gewesen, außerhalb und ohne Beisein derselben mich solcher wichtigen und die ganze Stadt und folgende posterität concernirenden Handlung zu unternehmen. — Als auch S. Gestrengen wissen wollten, was denn unser Suchen eigentlich wäre, habe ich darauf geantwortet, solches beruhete auf wenig hernachgesetzten Punkten, als 1) daß J. F. G. gefaßten Zorn und Ungnade fallen und schwinden zu lassen und hingegen die Stadt Einbeck in dero Huld und Gnade wieder auf- und anzunehmen, auch 2) dero vorhin gehabten und ersetzlich hergebrachten privilegia in Gnaden zu confirmiren; dann 3) in Ansehung und gnädiger Erwägung der Stadt kundbaren Armuth und verderbten Zustands von der vom vorigen Rathe bewilligten Summe der **5000** ℳ etwas in Gnaden zu remittiren, gnädig geruhen möchte.

Darauf der Herr Statthalter die beiden ersten Punkte nicht so gar stark difficultirt, beim letzten aber sonderlich urgiret, daß solche Gelder seinem gnädigem Fürsten und Herrn vom alten Rath angeboten und offerirt, würde also schwerlich davon etwas abzuhandeln sein, und wäre ihm fast auch bedenklich, dessen bei J. F. G. zu gedenken. Darauf von mir, Henrico zur Westen, Syndico, replicando eingewandt, daß solche vom vorigen Rath beschehene Zusage aus großer Furcht und Angst auch über Vermögen geschehen, und wäre gewiß, daß derselbe dasmal, wie solche große Summe versprochen, wol nicht zu **20** ℳ, viel weniger zu solcher Summe Rath zu schaffen gewußt habe, habe auch darauf den äußerst verderbten Zustand in Einbeck angezogen und sonsten andere dienliche Motive besser meine Möglichkeit eingeführt und gebraucht, wie auch dem Statthalter die vor diesem deswegen bei S. Gestrengen erhaltene großgünstig Zusage der Gebühr nach erinnert, daß endlich ziemliche Erklärung auch in diesem Punkt erfolgt und S. Gestrengen dabei nach Möglichkeit das Beste zu thun sich großgünstig erboten. Darauf ich weiter angezeigt, daß ein Ehrbar Rath der Stadt Einbeck

ein geringes Präsent mir zugestellt, solches S. Hochedlen Gestr. unterdienstlich anstatt einer geringen danknehmigen Bezeigung gebührlich zu offeriren. Und ob zwar solches seiner dignität und Würde nicht proportionirlich, so hätte ich jedoch zu bitten, solches nicht zu verschmähen, sondern vielmehr großgünstig auf- und anzunehmen und bona voluntate alles zu ästimiren. Es ist mir solches aber ganz und rotunda abgeschlagen worden, mit Anziehung, daß dessen unvonnöthen, auch seine Gewohnheit nicht wäre, dergleichen Geschenke anzunehmen. Habe aber nicht ablassen wollen, sondern instanter urgendo soviel erhalten, daß endlich, wiewohl nicht ohne Beschwerung solch Präsent angenommen worden, bei welcher occasion über voriges ich zugleich urgiret, daß die jetzigen Abgeordneten ihnen allerhand fragliche Gedanken machten, es möchte ihnen die audienz und Handlung zu hart und beschwerlich gemacht werden, es wären aber dieselben gute ehrliche Leute und an alle demselben, so etwa vorgegangen, unschuldig und hätten dessen weiter nicht, als daß sie darüber fast alle irdische Wohlfahrt zugesetzt und verloren, genossen. Welches denn vom Herrn Statthalter mit diesen formalibus beantwortet: »Wir wollen mit Euch nicht als mit Feinden, sondern als mit Freunden handeln, und sollen sie eurer Person auch hiebei zu genießen haben.« Und ist solches auch in der darauf folgenden audienz, weil fast kein einzig hartes Wort geredet, sondern alles glimpf- und günstiglich zugegangen, wirklich und in der That erwiesen worden. Und ist gewiß, daß durch diese praeparatoria und vorhergehende Conferenz mit dem Herrn Statthalter die ganze Handlung faciliret und dieser beschwerlichen Sachen und Handlung dadurch der Weg gebahnt und eröffnet sei.

Nach genommenem Abschied ist der Herr Statthalter alsbald nach der Canzlei gefahren, ich aber habe mich alsobald darauf nach der Herberge verfügt und die Herren Abgeordneten, was vorgegangen, mit Freuden referiret. Sein auch alsobald darauf vom Herrn Canzler nach der Canzlei zur Audienz erfordert worden. Nachdem wir nun ungefähr eine halbe Stunde aufgewartet, sein wir von einem Canzleiverwandten hereingefordert worden, auch erschienen. Und ist darauf im Beisein des Herrn Statthalters, Herrn Großvogts und Dr. Wiesenhafers vom Herrn Cancellario (so das Wort geführet) diese ungefährliche propositio beschehen, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck ausgegangener Citation zufolge durch ihre Abgeordneten erschienen, daran hätten dieselben ihre Schuldigkeit verrichtet. Und wäre uns allerseits vorhin bekannt, daß wegen beschehener Uebergabe die Stadt in Reverendissimi Illustrissimi unsers gnädigen Fürsten und Herrn schwere Ungnade gerathen. Es zeugeten auch die acta und der Verlauf mit mehreren, daß der Rath dabei nicht allerdings ihre Schuldigkeit verrichtet und wo nicht dolus jedoch lata culpa mit untergelaufen und dadurch J. F. G. Land und Unterthanen, nicht allein,

sondern auch dem ganzen evangelischen Wesen großer Schade und Nachtheil entstanden, und also J. F. G. nicht ohne Ursache zu solcher Ungnade bewogen; nicht desto weniger wollte man der Abgeordneten Anbringen hören und vernehmen, und sollte daraus J. F. G. gebührende relation geschehen. — Welches von mir, dem Syndico, praemissis praemittendis hauptsächlich dahin beantwortet worden, daß die Abgeordneten anstatt ihrer Herren und Obern sich der gnädigen audienz unterthänig bedankten, hätten darauf vermöge habender instruction und Vollmacht hauptsächlich dieses zu berichten, daß ob zwar in Anno 1632 die gute Stadt Einbeck durch den Pappenheimschen Unfall in den äußersten ruin gesetzet, und mit aller irdischen Wohlfahrt in die Hände der grausamen Feinde gerathen, folgends in Anno 1633 mit einer höchst schädlichen und zuvor fast unerhörten Mausverheerung (dadurch alles Getreide auf dem Felde zu Grund verderbet und verzehret) wie auch alsobald darauf in Anno 1634 mit einem schwerem Hagelwetter (da gleichfalls ein gut Theil der Jahresfrüchte vernichtet und darauf gegangen) von Gott dem Allmächtigen heimgesucht und belegt, über das auch die folgende ganze Zeit fort und fort mit beharrlichen Einquartierungen und grundverderblichen überschweren Geld-Contributionen und Aufbringung unterschiedlicher und zwar großer Summen beschwert worden, und daher der Zustand vermeldeter Stadt nunmehr so extraordinari elend und verderbt, daß nicht allein die Jetztlebenden, sondern Kindes Kind und vielleicht in die dritte und vierte posteriät damit überflüssig werde zu thun haben und schwerlich überwinden können. So bezeugten dennoch Bürgermeister und Rath und alle des Orts redliche Eingesessen aufrichtig, daß alles sie und männiglich (jedermann) des Orts nicht so hoch verschmerzt, als sie eben dasselbe betrübt und bekümmert, daß sie noch dazu in J. F. G. schwere Ungnade gerathen. Deßwegen denn und zu Abwendung solcher angezogenen Ungnade ein Ehrbar Rath sich vielfältig bemüht und bishero nichts unterlassen, was zur Wiederherbeibringung derselben Huld und Gnade (als welche sie nächst Gott und unverletztem Gewissen für das größte Kleinod billig erachten) dienlich gewesen, wären es auch annoch nach äußerstem Vermögen wirklich zu praestiren von Herzensgrund begierig und höchst willig. Es wäre aber unstreitig, daß solche leider eingerissene Mißverstände und Ungnade nirgends andersher, als einzig und allein wegen dero vorhin angezogenen Uebergabe der Stadt entstanden, welches aber ein recht miserabilis und trauriger Zufall, welcher auch Niemands härter und schmerzlicher, als die Stadt Einbeck und dero eingesessene, nunmehr ganz erschöpfte, blutarme Bürgerschaft getroffen, welche darüber alle irdische Wohlfahrt zugesetzt und verloren und guten Theils mit Hinterlassung alles Ihrigen in das hochklägliche Elend genöthigt worden, maßen denn solches sogar überhand genommen, daß auch

annoch bei die viertehalb hundert Häuser öde und wüste ständen und von niemand bewohnt, welches denn bevorab in solcher Stadt ein sehr großer Abgang und daraus die hochdringende äußerste Noth ermeldeter Stadt ganz leichtsam zu ermessen. Imgleichen wäre außer Zweifel, daß die Stadt viel zu wenig einem so mächtigen und mit aller Nothdurft wohl versehenem Feinde beständigen Widerstand zu thun, sondern bei dermaligen elenden und fast grausamen Zeiten aus Zwang dero vor Augen stehenden unausbleiblichen und unabwendlichen äußersten Gefahr an Zucht, Ehre, Leib, Gut und Blut, atque ita ex justissimo metu zu solcher dedition und Uebergabe wider Willens genöthigt und gedrungen worden. Dahero denn auch omnis suspicio et praesumptio doli allhie billig cessirte, zumal auch ohne das bekannt, quot nemo facile praesumatur jactare suum, et hostibus truculentissimis suam suorumque vitam fortunas, puticitiam et denique incolumitatem omnem committere, et pro praeda exponere. Es bedurfte auch bei J. Gestrengen Herrlichkeit und Gunsten keiner weitläufigen Ausführung, quot non moto justus sed probabilis quoque metus a dolo notum a culpa excuset, et quot sufficiat timere probabiliter, quamvis non juste Fich. cons. 18, v. 1, n. 16. Es wußten sich auch dieselben als hocherfahrne und berühmte justitiarii und politici ohne alle Zugemüthführung wol zu erinnern, quot mera infortunia qua improbo animo non admittuntur, nec odium nec poenam mereantur, nec ad restitutionem damni obligent. Maßen denn ganz unstreitig, daß die Stadt Einbeck nicht wie die andern benachbarten Städte Göttingen und Northeim mit einem oder wenig Regimentern, sondern mit einer ganzen armade und justo et felicissimo exercitu belagert und umgeben gewesen.

Und ob zwar dawider sonderlich dieses eingewandt und etwan annoch urgiret werden könnte, daß weil des regierenden Landesfürsten unterschiedlich angebotene und anbefohlene praesitia und andere Erinnerungen ausgeschlagen, und daß man sich dahero auf justum metum nicht zu berufen, so wäre solches das einzige, so bishero dawider angezogen. Es hätte aber der übrige Rath darauf ihre zustehende Nothdurft schon ein- und vorgebracht, und sich zum höchsten entschuldigt, daß gleichfalls hierin nichts vorsetzliches dolo malo vorgegangen, sondern dahin angesehen gewesen, bis zur Zeit der Noth die arme Bürgerschaft von denen bei solchen Einquartierungen stets vorgehenden und bei der Handlung zu Osterode Bürgermeister und Rath ausdrücklich angedrohten insolentien sich und gemeine Bürgerschaft zu liberiren, sonderlich auch bei damaliger annoch sehr zweifelhaftiger und geringer Verfassung der evangelischen Kriegs armatur, dem Feind durch Einnehmung solcher Besatzung zu feindlichem Angriff keinen Anlaß zu geben, wie auch, daß man, wie sich die Noth genähert, zu Einnehmung der Völker

willig erkläret und dero behuf zur Abholung deroselben einen Quartiermeister nach Osterode abgefertiget und was sonsten deroselben exceptionem so in articulata exculpatione innocentiae der Länge nach beigebracht, und verhoffentlich also beschaffen, daß dadurch dasselbe was vorgangen wo nicht excusirt, jedoch bevorab ex circumstantia der damaligen fast grausamen Zeit, und da fast kein Fürst oder Stand im Reich, welcher nicht bei solchen Zeiten errorem et lubricitatem consiliorum humanorum wirklich verspüret, höchlich mitigirt werde.

Wie dem allen aber, so hätte ein Ehrbar Rath allemal sich nicht eben allein auf justitiam causae gesteuert, sondern sich hierin vielmehr J. F. G. angestammten Sanftmuth und clemenz zu gebrauchen vielfältig erkläret, hoffte auch, solcher angedeuteter und erwählter Weg werde ihnen nicht gereuen, sondern J. F. G. als ein mildgütiger und gnädiger Fürst würden nunmehr gnädig geruhen (was dann deswegen unterthänig und hochflehentlich gebeten würde) allen gefaßten Zorn und Ungnade gänzlich fallen und schwinden lassen, und hingegen die Stadt und dero eingesessenen gehorsamen Bürger in der beständigen Huld und Gnade wieder auf- und annehmen, sonderlich die vorgewesene und in suspenso verbliebene Schultheißen-Ordnung nebst dem vorhin ertheilten interims-Abschied gänzlich cassiren, und hingegen die Stadt Einbeck bei vorigen und hergebrachten privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gnädig zu lassen, zu manuteniren und darüber dero fürstliche confirmation in Schriften abfassen und abfolgen zu lassen.

Habe darauf die anwesenden Statthalter, Canzler und Räthe mit gebührender reverenz möglichsten Fleißes ersucht, sich dieser nothleidenden und fast agonisirenden Stadt großgünstig anzunehmen und alles zum guten Ende zu befördern, sonderlich auch bei J. F. G. dieselbe zu erbitten daß dieselben in Ansehung obangezogenen die Stadt betrübten höchst kläglichen Zustandes von dero über Vermögen und aus lauter Angst und Furcht bewilligten Summe etwas in Gnaden remittiren und dieselbe zum höchsten über 3000 ℱ, welche man J. F. G. zu unterthäniger danknehmiger Gegenbezeigung baar und wirklich auszuzahlen erbietig, nicht beschweret werden möge, nebst Erbieten, solche J. F. G. verhoffende mildreiche gnädige Bezeigung mit unterthänigem dankbaren Herzen jederzeit zu erkennen und darneben mit Offerirung ihres äußersten Vermögens an Hab Gut und Blut unterthänig zu verschulden, wie auch J. Hochedlen Gestrengen Herrl. und Gunst großgünstige Beförderung jedesmals hoch anzuziehen zu rühmen, und nach äußerster Möglichkeit danknehmig zu verschulden, und weil daneben der andere Punkt wegen Erleichterung der contribution, wie auch Restituirung der Schlüssel zu den Thoren und Wällen gesucht, und dero Behuf ein unterthäniges memorial so mit D signirt übergeben, thut man sich geliebte Kürze halber dahin referiren.

Nach diesem hat der Gildemeister Beibestand Jacobus Hildebrand, so nebst ihnen in der Audienz und alles angehöret, zu reden angefangen, zuförderst der Gilden supplication übergeben und Inhalts gebeten, daneben anzeigend und sich entschuldigend, daß er vorhin mit des Raths Deputirten daraus communicirt, sonsten er sich dessen nicht unternehmen wollen, und weil gemeldeter Jacobus Hildebrand die supplicationem, der Gilden gravamina, genannt, hat der Herr Statthalter stracks darauf gefragt, obs wider den Rath. Und darauf von mir, Henrico zur Westen, geantwortet, es wäre dem Rath nicht zuwider, wünscheten vielmehr, daß zwischen dem Rathe und der Gemeinde, welche die Gilden repräsentirten, ein gutes Vertrauen aufgerichtet und erhalten werden möchte, würde alles J. F. G. gnädige decision untergeben. Und ist uns darauf einen Abtritt zu nehmen angedeutet worden.

Nicht lange hernach ist der Bürgermeister Joh. Campanus nebst meiner des Syndici Person hereingefordert und uns der Gilden Suchen berichtet und sonsten von der forma des vorigen Stadtregiments eins uud anders discurrirt und nochmals solches J. F. G. decision, wie auch der löblichen Regierungsräthe hocherfahrenen judicio untergeben worden, und hat der Herr Statthalter sich so weit herausgelassen, J. F. G. wollten den Rath perpetuirlich haben, wie auch die Weitläufigkeit bei den Rathschlägen nicht wissen; das übrige stände zu bedenken. Sein damit aufgestanden und sich erboten, alsobald zu J. F. G. zu gehen, und daraus relation zu thun, maßen auch geschehen, und haben wir uns nach der Herberge verfügt Nicht lange hernach hat der Herr Statthalter mich zur Mittagsmahlzeit durch seinen Diener einladen lassen. Habe mich auch darauf eingestellet, und hat der Herr Statthalter vor der Mahlzeit, wie er Wasser genommen, mich bei der Hand gefaßt und gesagt: Alles was Ihr gesucht, hat F. G. bewilliget, die völlige Aussöhnung, wie auch confirmatio privilegiorum ist beliebt, und sein J. F. G. mit den offerirten 3000 ℛ︀ friedlich, wollen darüber, unangesehen 5000 ℛ︀ vom vorigen Rath offerirt, die Stadt nicht beschweren, und soll die Schultheißen-Ordnung und was dem anhängig, hierfür ganz cassirt sein. Welches ich dahin beantwortet, daß deswegen nicht allein J. F. G., sondern zuförderst Gott im Himmel als der aller Protentaten und Menschen Herz in seinen Händen, hoher und großer Dank gebührete, wie auch S. Hochedlen Gestrengen und männiglich, so sich des betrübten Orts großgünstig angenommen, sollte auch zu keiner Zeit vergessen, sondern jedesmal hoch und danknehmig angezogen und gerühmet werden. Nachmittags haben wir uns zum Herrn Canzler verfügt und hat derselbe uns ebenmäßig die fürstliche gnädigste Erklärung mit unserer höchsten Erfreuung eröffnet und berichtet, dabei gleichwohl ein und ander Erinnerung geschehen, so verhoffentlich gemeiner Stadt zu nicht geringem Nutzen gereichen werden, haben auch bei solcher

occasion dem Herrn Canzler ein präsent von 20 Ducaten überreicht, so angenommen, und hingegen allerhand gutes Erbieten geschehen. Darauf wir dann unter andern auch gesucht, daß die privilegia auf pergamen geschrieben und sonsten alles favorabiliter abgefaßt werden möchte.

14. Januar.

Nachdem mir das concept der völligen Aussöhnung von einem guten Freunde im Vertrauen zu verlesen communiciret, und ich gesehen, das ein und ander Wort so etwas nachdenklich mit hineingerückt, bin ich zu Mittag nach 11 Uhr zum Herrn Canzler auf die Canzlei gegangen und auf das glimpflichste gebeten, dieweil es eine wichtige Sache und die ganze Stadt concerniren thäte, ob nicht zu erhalten, daß uns das concept der fürstlichen Aussöhnung wie confirmationis privilegiorum ehe es mundirt, communicirt und vorgelesen werden möchte. Welches denn gleichfalls der Herr Canzler bewilliget, auch selbiges Tages gegen Abend uns zu sich in sein Haus gefordert, und der Herr Bürgermeister nebst meiner Person zu S. magnificenz gegangen, da dann der Herr Canzler bei Licht und solches concept von Worten zu Worten vorgelesen, und ist dasmal auf unser beiderseits fleißige Erinnerung eins und anders ab- und hinzugethan, sonderlich der Punkt wegen Restituirung der Schlüssel zu den Wällen und Thoren mit ausdrücklichen Worten dasmal hinzugesetzt und exprimirt worden.

15. und 16. Januar.

Inmittler Zeit sein die Sachen mundirt, wie auch gegen Quittung die 3000 ₰ ausgezahlt, und gegen Entrichtung der gewöhnlichen Confirmations-Gelder und Canzlei-Gebühren uns die confirmatio privilegiorum nebst der völligen Aussöhnung Nachmittags Glock 4 ausgeantwortet worden. Und sein wir darauf noch selbigen Abend, nachdem diese hochbeschwerliche Sache ihre völlige und gewünschte Richtigkeit erlanget, bis nach Müggenburg gereiset, folgenden Tages zu Hannover angelanget, allda uns Herr Dr. Bünting nomine amplissimi Senatus 6 Stübchen Wein offerirt, zu unserer gehabten guten expedition von Herzen gratulirt, und zur Abendmahlzeit bei uns geblieben. Am Montag, war der 18. Januar, sein wir bis Alfeld und folgenden Dienstag allerseits zu Hause glücklich und wol wieder angelangt. Dafür der göttlichen Allmacht von Herzensgrund gedanket sei, und damit die liebe posterität und männiglich desto eigentlicher sehen und verspüren möge, wie viel Gnad und Segen der allmächtige Gott bei dieser Handlung verliehen sein die vorhin des vorigen Raths und sämmtlicher Gilden in fürstliche Canzley zu Celle den 16. Juni 1634 übergebene Erklärungspunkte und Vollmachten, nebst dem darauf ertheilten fürstlichen interims-Abschied, und dann die jetzige völlige Aussöhnung und confirmatio privilegiorum hiernächst gesetzt und geschrieben. Aus deren Collation ein jeder Unpassionirter den Un-

terschied, wie auch was bei dieser occasion gemeiner Stadt und Bürgerschaft zum Besten erhalten und wieder herbeigebracht, leichtlich ermessen wird, nämlich:

1) J. F. G. völlige Huld und Gnade, welche billig nächst Gott und einem guten Gewissen für das beste Kleinod zu erachten;

2) Völlige confirmation aller und jeder gehabten und ersetzlich hergebrachten privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, so bisher in großer Gefahr und pericul gestanden;

3) Restitutio der Schlüssel zu den Thoren und Wällen;

4) Gänzliche cassir- und Aufhebung dero bisher vorgewesenen und in suspenso verbliebenen hochpräjudicirlichen Schultheißen-Ordnung;

5) Sein von den versprochenen und vom vorigen Rath J. F. G. ausdrücklich angebotenen 5000 ₰ 2000 ₰ erhandelt, welches fast niemand vermuthet, und ob man zwar laut instruction über das noch zu 1000 ₰ sich herauszulassen und dieselben auf Zeit und Termin zu bewilligen bevollmächtiget, so ist doch die Handlung so wol und gnädig abgelaufen, daß dessen nicht von nöthen gewesen;

6) Ist gleichfalls erhalten, daß auf begebende Todesfälle der Bürgermeister und Rechtspersonen die electio nicht wie vorhin bei fürstlicher Regierung zu Osterode, sondern allein bei dem Rath und der Stadt bestehen soll.

7) So ist auch der hochstreitige Punkt juris episcopalis (deswegen man sich vermeinlich viele und sorgliche Gedanken gemacht) im vorigen Stand gelassen und tacite vorbeigegangen.

8) Imgleichen noch der andere Punkt wegen Einnehmung der Garnison und Eröffnung der Thore so vorhin Articulo 9 am 16. Juni (in Vollmacht vom 31. Mai) anno 1634 ausdrücklich und zwar auf J. F. G. vorgezeigten bloßen Paß Tags und Nachts bewilligt worden, unberührt geblieben.

9) Wiewohl auch der Gildestand wegen ihrer Gildengerechtigkeit wenig Hoffnung gehabt, dieselben sich auch dessen selber guten Theils laut vorhin gedachtem Punkte ausdrücklich begeben, so ist doch solches in viel Wege gemildert und nun mehr zu dem Stand kommen, daß man einen gnädigen Fürsten und Obrigkeit erlangt und hierfüro der Rath und Gemeine ohne alle Trennung und bösen Verdacht in gutem Vernehmen und Vertrauen gar wol leben können.

Dabei dann der vielgütige Gott diese Stadt und Gemeine beständig erhalten und nach ausgestandenem schweren Unfall dieselbe nunmehr zu einem gedeihlichen heil-, fried- und ruhsamen Wohlstande wieder verhelfen und solcher völligen Aussöhnung und was daneben erhalten, nicht allein die jetzo lebenden, sondern auch die liebe posterität (welcher dieses wahrscheinlich hinterlassen) fruchtbarlich und wol genießen wolle.

In Folge der völligen Aussöhnung mit dem Herzoge August bekam der Stadtrath die Schlüssel zu den Thoren

und Wällen wieder in seine Gewalt, auch wurde das Amt eines Gerichtsschulzen aufgehoben; jedoch durfte die alte Verfassung des Stadtraths, nach welcher ein alter und ein neuer Rath bestand, nicht wieder hergestellt werden, sondern es hatte bei dem perpetuirlichen (immerwährenden) Stadtrathe sein Verbleiben. Nur überließ es der Herzog dem Rathe und den Gilden, die Bürgermeister und Rathsherrnstellen, so oft dieselben erledigt würden, selbst wieder zu besetzen.

Obgleich die Stadt **3000** ℘ an den Herzog bezahlen, auch dem Statthalter und dem Canzler für ihre Bemühungen Geschenke geben mußte (der Canzler bekam **20** Ducaten), so war sie doch über das, was sie gerettet hatte, so erfreut, daß am **24.** Januar **1836** in allen Kirchen ein feierliches Te Deum gesungen wurde. Die Prediger mußten bei dieser Gelegenheit nachstehendes Schreiben des Stadtraths von der Kanzel verlesen:

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck fügen unsern Bürgern, Bürgerinnen und sämmtlichen Angehörigen hiemit zu wissen, und setzen außer Zweifel, männiglich dieses Orts sich sattsam und wol erinnern werde, was gestalt nicht allein in vorigen Jahren diese gute Stadt durch den feindlichen An- und Ueberfall in den äußerst elenden und verderbten Zustand, sondern auch noch dazu in der hohen Obrigkeit schwere Ungnade gerathen und an alle ihren hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten hoch und merklich periculiret auch eins und anders vorgewesen, so gemeiner Stadt und Bürgerschaft und allen derselben Nachkommen (dafern es Gott nicht fast unverhoffter und wunderbarlicher Weise gewendet) zu sehr hohen präjudiz und Nachtheil ausschlagen und gedeihen können, welches aber tragenden Amts und Pflicht halber von dieser guten Stadt und Bürgerschaft bester Möglichkeit abzuwenden und billig höchlich angelegen gewesen, auch bishero von uns nichts unterlassen worden, was zu Wiederherbeibringung und Wiedererlangung unserer von Gott vorgesetzten hochlöblichen Obrigkeit völligen Huld und Gnade nur immer dienlich und beförderlich gewesen ist.

Wann dann auf vorgegangenes unterthäniges Ansuchen kurz verwichener Zeit der Hochwürdige, Durchlauchtige und Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Augustus der Aeltere, postulirter Bischof des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Braunschweig u. Lüneburg, unser regierender gnädiger Landesfürst und Vater sich gnädig erkläret, uns nochmals in dieser höchst beschwerlichen und angelegenen Sache in Gnaden zu hören, und darauf, nach Befindung, in Gnaden zu erklären, wir auch vor diesem den allmächtigen und vielgütigen Gott angerufen und gebeten, seine väterliche Allmacht die Abgeordneten

mit Weisheit und Verstand ausrüsten, glücklich aus und zu Haus begleiten, und zu der bevorstehenden beschwerlichen Handlung Gnade, Segen und Gedeihen verleihen wolle, der Allerhöchste auch nunmehr beschehenes Seufzen und Gebet in Gnaden und durch unsere Abgeordneten und Bedienten aufrichtige und und unverdrossene Bemühung, zuförderst aber durch Gottes gnädige Verleihung und Segen die Sache in den hocherwünschten Stand gebracht, daß nicht allein vorhochgedachte J. F. G. diese Stadt und dero gehorsame Bürgerschaft in dero mildreiche Huld und Gnade wieder auf- und angenommen, wie auch alle deroselben ersetzlich hergebrachten privilegia, Recht und Gerechtigkeiten ohne allen Mangel und Abgang vollkommlich renovirt, confirmirt und bestätiget, sondern auch von der vorhin ausdrücklich versprochenen Summe ein ansehnliches remittirt und erhandelt, und sonsten eins und anders gemeiner Stadt und Bürgerschaft zum Besten erhalten, und also dadurch nunmehr allen vorgewesenen Irrungen und Mißhelligkeiten (Gott dem Allerhöchsten wie auch vorgedacht J. F. G. und allen, so sich hierbei beförderlich erwiesen, sei dafür gedankt) gänzlich und zu Grund abgeholfen und remedirt worden.

Als werden obbemeldete unsere sämmtlichen Bürger, Angehörigen und Eingesessenen hiemit ernstlich und fleißig erinnert, daß sie solche J. F. G. mildgütige und gnädige Bezeigung und Erklärung mit unterthänigem danknehmigen Gemüth erkennen, rühmen und annehmen, Gott dem Allerhöchsten für solche verliehene Gnade jetzo in dieser christlichen Versammlung und auch künftig von Herzen Lob und Dank sagen und herzlich bitten, daß der vielgütige Gott ferner mit seiner Güte und Gnade bei uns und dieser Stadt sein und bleiben, dieselbe dieser jetzo erhaltenen völligen Aussöhnung und erlangter confirmation habender privilegien und was dem anhängig, ferner in beständiger Ruhe, Friede und Einigkeit fruchtbarlich genießen lassen, und nach so lang ausgestandener pressur und Drangsal diese Stadt nebst dero Angehörigen zu einem gedeihlichen Heil, fried- und ruhsamlichen Wohlstand aus Gnaden wieder verhelfen und dabei beständig erhalten wolle. Solches erfordert eines jeden Schuldigkeit, Nutz und Wohlfahrt.

Wir versehen uns dessen auch gänzlich. Signatum den 23. Januar anno 1636.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Sieg des Herzogs Georg über die kaiserlichen Truppen bei Hessen-Oldendorf. Huldigung des Herzogs August in Einbeck und die dabei stattgehabten Feierlichkeiten. Der Kreistag zu Halberstadt. Die Herzöge August und Georg trennen sich von dem schwedischen Bündnisse und treten dem Prager Frieden bei.

Um die ferneren Schicksale der Stadt Einbeck und der hiesigen Gegend richtig beurtheilen zu können, müssen wir uns wieder dem Verlauf des dreißigjährigen Krieges im Allgemeinen zuwenden.

Nach der Schlacht bei Lützen hatten die Lande Braunschweig-Lüneburg ihre vorzüglichste Stütze an dem Herzoge Georg. Zwar mußten die ligistischen Truppen Niedersachsen räumen, aber es mangelte dennoch nicht an verheerenden Einfällen. Namentlich boten die westphälischen Stifter Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden den Kaiserlichen einen Stützpunkt dar, von wo aus sie leicht unser Land erreichen konnten. Herzog Georg wendete daher sein Augenmerk hauptsächlich den Städten und Schlössern an der Weser zu. Am **14.** März **1633** begann er, unterstützt von dem schwedischen Feldmarschall Dodo von Knyphausen und dem Obersten Stahlhansch, die Belagerung der Stadt Hameln, welche seit sieben Jahren in den Händen des Feindes gewesen war. Die Aufhebung der Belagerung zu erzwingen, vereinigten sich die in Westphalen stehenden Heerhaufen unter dem Grafen Merode und von Gransfeld, im Ganzen **14,000** Mann, und nahmen ihren Weg durch die Grafschaft Schaumburg. Herzog Georg zog ihnen entgegen; die beiden Heere stießen bei Hessen-Oldendorf zusammen. Am **28.** Juni **1633** ward daselbst eine Schlacht geschlagen, in welcher die Evangelischen den Sieg errangen. Die Zahl der Gefallenen belief sich auf **6600,** darunter **4000** Kaiserliche.

Eine alte in der hiesigen Amtsregistratur befindliche Nachricht sagt: Es fielen auf dem Schlachtfelde Graf von Merode, die Obersten Quade, Ohr, v. Gleyen, Emitsen, Westerholtz, Westphal, Mor-

dien Westerholtz, die Oberstlieutenants Dinckla und von Waldeck, die Oberstwachtmeister v. Marschalk und Ohr.

Der Feind verlor 50 Standarten, 40 Fahnen, 15 Stück Geschütz mit aller Munition, Wagen und Bagagie; die Infanterie ward ganz zerstreut; von der Cavallerie ist nicht mehr (wie ein Trompeter vom Feind berichtet) denn 26 Standarten, wobei 700 Pferde, davon gekommen. Der Feind ist etliche 70 Standarten stark gewesen.

In Folge dieses Sieges mußte die in Hameln liegende kaiserliche Besatzung, (1300 Fußgänger, 240 Reiter und 6 Compagnien Dragoner) unter dem Befehle des Obersten von Schellhammer stehend, die Stadt räumen.

Gern hätte Herzog Georg auch die Festung Minden eingenommen und von den feindlichen Truppen gesäubert, allein dazu fehlte es ihm an den gehörigen Streitkräften. Er fand weder bei dem regierenden Bruder Christian zu Celle, noch bei Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel die gehörige Unterstützung. Nicht besser gestalteten sich die Dinge, als nach Christians Tode am 8. November 1633 der bejahrte Herzog August zur Regierung kam. Dieser hatte keinen größeren Wunsch, als sich von den Bürden des Krieges befreit zu sehen; an ein energisches Handeln war daher nicht zu denken und die dringenden Vorstellungen Georgs blieben unbeachtet.

Die Stadt Einbeck huldigte dem Herzoge August erst am 8. Mai 1636, nachdem die in den vorigen Kapiteln erwähnten Streitigkeiten beigelegt waren.

Die bei dieser Gelegenheit stattgehabten Feierlichkeiten sind nicht ohne Interesse und mögen hier deshalb einen Raum finden.

2. Maji.

Der Herr Landdrost avisirt den Herrn Syndicum, daß die Fürstlichen Herren Abgeordneten auf den 7. hujus die Erbhuldigung einzunehmen und Tages zuvor alhie einzukommen gemeint.

3. Maji.

Der Herr Landdrost wird wegen des Wildprets erinnert und gebeten, großgünstig nochmals zu befehlen, damit zu rechter Zeit allhie etwas Gutes von dem Oberförster eingeschickt werden möge, nebst schuldigem Erbieten.

6. Maji.

Zu Abends nach 6 Uhren sein die Fürstlichen Herren Abgeordneten alhie ankommen, und sein denselben zu Ehren etliche Stücke gelöset, wie auch die geworbenen Soldaten nebst etlichen jungen Bürgern, so denselben adjungirt, von dem Benserthor bis in des Herrn Riedemeisters Otto Tedeners Behausung (alda die Herren

Abgeordneten logirt) in Ordnung gestellt worden, und sein dero Behuf persönlich ankommen: Herr Heinrich Julius von Bülow, Herr Dr. Goswing Werckelbach, Herr Heinrich von Dannenberg, alle drei respective geheime Cammeräthe, Statthalter, Canzler und Landdrost, welchen adjungirt: Balthaser Knorre, Rentmeister, und der Cammer-Secretarius Andreas Breyer.

Eodem die.

Eine Viertelstunde nach der Herren Abgeordneten Ankunft sein an dieselben nomine Senatus Herr Henricus zur Westen, Syndicus, Herr Andreas Eimbeck, Cämmerer, und Herr Jobst Kreipken, Riedemeister, mit Instruction, die Herren Abgeordneten gebührlich zu empfangen, und an Statt eines Ehrbaren Stadtraths 20 Stübchen Wein, ein halbes Fuder Hafer und ein Faß Einbeckschen Broyhan zu präsentiren, maßen auch gebührlich geschehen. Bei welcher Gelegenheit auch die in specie hiesige Stadt concernirenden gravamina (Beschwerden) unterdienstlich übergeben und um großgünstige remedir- und Abhelfung mit allem Fleiß angehalten worden, wie auch, daß die Belehnung über die Klostergüter, dem Herkommen nach, bei der Huldigung erfolgen möge. Darauf sich die Herren Abgeordneten wohl und großgünstig erkläret, und zwar in specie in puncto gravaminum, daß sie dieselben vorher verlesen, auch soweit sie instruirt und bevollmächtiget, denselben gern remediren wollten, wie auch in specie der Belehnung, daß J. F. G. es dabei, wie es diesfalls styli und Herkommens, gnädig lassen würden.

8. Maji.

Haben die Herren Fürstlichen Abgeordneten: Statthalter, Canzler und Landdrost Morgens Glock 7 die Herren Canonicos aus beiden Stiftern zu sich erfordert und mit denselben tractiret, sein darauf nach dem Münster in die Kirche gefahren, alda M. Velstenius die Predigt gethan, und sein alsobald nach geendigtem Gottesdienste vor das Rathhaus (bis dahin sie der Herr Bürgermeister Arend Reiche nebst etlichen Personen des Raths aus der Kirche begleitet) gefahren, auch alsobald hinauf getreten, den sämmtlichen Herren des Raths die Hand geboten und darnach auf die Rathsstube gegangen. Kurz hernach haben die Herren Abgeordneten den Herrn Secretarium Breier herausgeschickt und dem Rath freigestellt, ob sie die Huldigungspflicht alsbald zu prästiren gemeint, oder aber in puncto der gestriges Tages übergebenen gravaminum mit den Herren Abgesandten vorher zu tractiren hätten, und möchten auf solchen Fall die beiden Herren Bürgermeister nebst dem Syndico und wen sie mehr dazu zu ziehen gemeinet, auf die Rathsstube kommen, sollte alsdann mit ihnen darausgeredet und communiciret werden. Dessen man sich bedanket, auch dabei angezogen, daß allemal gebräuchlich gewesen, und ohne das die Nothdurft erfordern thäte, daß vorher der punctus grava-

minum vorgenommen und darüber der Fürstlichen Herren Abgeordneten Erklärung vernommen würde. Sein auch darauf dem Herrn Secretario gefolgt und hinaufgetreten: beide Herren Bürgermeister, der Herrn Syndicus nebst Herrn Henricus Hasen, Camerario. Und hat der Herr Canzler anfänglich proponirt, daß die übergebenen gravamina verlesen, auch befunden worden, daß dieselben auf vier Punkten beruheten, als 1) das Brauwerk auf den benachbarten Aemtern wie auch etlichen privatis, so sich dessen wider die Gebühr unternommen; 2) die gesteigerte Accise, wie auch 3) den Zoll zu Catlenburg abzuschaffen und 4) die einschleichenden fremde Handelsleute nicht zu geduldeu. Und ist endlich die Resolution gewesen, daß die beiden Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden diese Zeit sich des Brauens außerhalb dessen, so zur Haushaltung nöthig, nicht gebraucht; daher man sich auch deswegen nicht zu beschweren, den übrigen privatis sollte es hinfüro nicht mehr gestattet, sondern bei Strafe verboten werden. Wiewohl der Herr Statthalter dabei incidenter angezogen, daß zwischen J. F. G. und der Stadt Braunschweig auch deswegen viel Streit vorgefallen, J. F. G. aber wärens denselben durchaus nicht geständig, daß dieselben auf den Aemtern brauen zu lassen nicht sollten befugt sein. In puncto der Accise sollte es im Fürstenthume Grubenhagen bei dem, so von Alters gebräuchlich und die alten Register ausweisen, verbleiben, und die Stadt darüber nicht beschweret werden.

In den beiden benachbarten Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel stünde es nicht in Reverendissimi Illustrissimi Disposition. Wie aber darauf gebeten worden, dero behuf Intercessionales an Herzog Georg und Herzog August des Jüngern F. F. G. G. einem Ehrbaren Rathe mitzutheilen, hat der Herr Statthalter sich erklärt, solche sollten nicht allein an J. J. F. F. G. G. sondern auch an beiderseits Landstände oder Landschaften, und zwar in optima forma, ertheilt werden.

So sollten auch die Bürger wider das Herkommen und der Stadt privilegia mit dem Zoll nicht beschweret, auch der fremden Handelsleute halber (welche man gleichwohl nicht gar hinausschaffen konnte) rechtmäßige Anordnung gemacht werden.

Darauf eins und anders hinc inde angezogen und urgiret, auch der Herr Landdrost über vorige resolutiones mit allem Ernst zu halten sich frei und gutwillig erkläret und erboten hat.

Nächst dem ist von den Herren Abgeordneten den Huldigungseid zu leisten begehret worden. Und weil man im Vertrauen avisiret, daß zu Osterode die Herren des Ministerii nebst den Schul-Collegen des andern Tages nach der Huldigung gefordert und genöthiget, absonderlich zu schwören, ist für gut und rathsam angesehen, den Herren Abgeordneten an die Hand zu geben, daß vor diesem die Herren Prädicanten, jedoch als Bürger, nebst dem

Rath den gewöhnlichen Huldigungseid abgelegt; welches denn gar wohl aufgenommen. Und weil die Herren Pastores vorher avisiret, damit man ihrer auf den Nothfall mächtig sein könne, in der Nähe zu bleiben, sein dieselben darauf bald erschienen und haben sich neben die Herren des Raths gestellt. Darauf der Herr Canzler die proposition dieses ungefährlichen Inhalts angefangen: Reverendissimus Illustrissimus, unser gnädiger Fürst und Herr, ließen zuvörderst Bürgermeister und Rath dieser Stadt Einbeck der Huld und Gnade vermelden, zweifelten nicht, männiglich dieses Orts sich wohl zu berichten wüßte, daß dieselben, nachdem weiland Reverendissimus Illustrissimus Herzog Christian, erwählter Bischof des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser auch gnädiger Fürst und Herr, nach Gottes unwandelbarem Willen aus dieser Welt durch einen seligen und sanften Tod abgefordert, sich der fürstlichen Regierung in dero Fürstenthum und Landen als proximus et legitimus successor gnädig und rühmlich angenommen, dieselben auch bishero also verwaltet, daß sie es getrauten, gegen Gott, Ihre Kaiserliche Majestät und männiglich zu verantworten. Es würde auch ein Ehrbarer Rath aus dem vorhin überschickten gnädigen notificationsschreiben ersehen, daß J. F. G. eine Nothdurft befunden, die Erbhuldigung in diesem Fürstenthume einzunehmen, hätten auch dero behuf ihre Person anhero in Gnaden abgefertiget. Und weil solche Huldigung nunmehr meistentheils in diesem Fürstenthume schon eingenommen und verrichtet, wollten sie sich gleichfalls auch versehen, ein Ehrbarer Rath solches willig prästiren und leisten würde. Dagegen wären J. F. G. des gnädigen Erbietens, diese Stadt zuförderst bei der reinen unverfälschten augsburgischen Confession, so anno 1530 dem großmächtigen Kaiser Carolo 5 mit unerschrockenem Gemüthe übergeben, wie auch den Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen und zu schützen, und männiglich, so viel Gott Gnade und Kraft verleihen würde, zu vertreten und zu handhaben, mit mehreren. Welches vom jetzigen Syndico Henrico zur Westen hauptsächlich dahin beantwortet, daß man sich zuförderst des gnädigen Zuentbietens unterthänig bedanket, und demnach Gott der Allmächtige die Gnade verliehen, daß die vor diesem zwischen J. F. G. und dieser guten Stadt leider eingerissenen Mißverstände zu Grunde aufgehoben, J. F. G. schon vor diesem der Stadt privilegia, Recht und Gerechtigkeit, statuta und löbliche Gewohnheiten, so viel sie dessen erseßlich hergebracht, in Gnaden confirmirt, solches auch vollzogen und darüber dero gnädige confirmation unter dero fürstlichem Hand- und Insiegel ausgefolgt, und J. F. G. auch jetzo durch dero hochansehnliche Herren Abgeordneten sich nochmals dahin erbieten lassen: so hätte man deswegen zu J. F. G. keinen Zweifel zu setzen, auch kein Bedenken, zumal in puncto gravaminum großgünstige Resolution erfolgt, und man sich durch der wirklichen remedir- und

Abhelfung versprochener maßen getröstete, die Huldigungspflicht J. F. G. jedoch in gewöhnlicher Form zu leisten, nebst Erbieten ꝛc.

Darauf der Herr Canzler den Huldigungseid vorher öffentlich verlesen, dieses ungefährlichen Inhalts: J. F. G. treu und hold zu sein, vor Aufruhr und Empörung sich zu hüten und nach bestem Vermögen verhindern, in dem Rathe nicht zu sein wider J. F. G. und dero Fürstenthümer, Land- und Herrschaft gerathschlaget würde, und sonsten alles dasselbe zu leisten, was gehorsame Unterthanen gegen ihren Landesfürsten zu leisten und zu lassen schuldig. Welchen Eid also auch Bürgermeister und Rath nebst dem ministerio mit aufgerichteten Fingern nachgeschworen.

Darauf die Herren Abgeordneten begehret, daß die Bürger gleichfalls schwören sollten, auch dem Rath anheimgestellt, ob sie dieselben deswegen vorher gebührlich avisiren wollten. Und ob zwar des vorigen Abends bei Präsentirung des Weins Ansuchen und Erinnerung geschehen, daß vor diesem die Bürgerschaft, als welche ohne das allemal mit in ihren Bürgereid mit nehmen mußten, J. F. G. und dero löblichem Hause treu und hold zu sein, absonderlich nicht geschworen, so ist doch solches nicht abzuwenden gewesen, sondern hingegen, daß es bei der vorigen Huldigung, so J. F. G. Herzog Christian hochseligen Angedenkens geleistet, geschehen, auch ohne das allenthalben gebräuchlich und billig, angezogen und urgirt worden.

Und haben die Herren Abgeordneten von der Rathstube auf den Tanzsaal sich verfügt, allda der versammelten Bürgerschaft durch den Syndicum nomine Senatus öffentlich angezeigt, weil nunmehr gottlob die vorgewesenen Mißhelligkeiten aufgehoben, J. F. G. der Stadt habende Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten schon vor diesem in Gnaden confirmirt, und sich deswegen durch dero Abgeordnete nochmals gnädigst erklärt, was einmal gnädig versprochen, fürstlich zu halten und gemeiner Stadt und Bürgerschaft zuvörderst bei der reinen und unverfälschten augsburgischen Confession wie auch bei erseßlich hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten zu lassen. Demnach hatte E. E. Rath S. F. G. gewohnliche Pflicht und Erbhuldigung gethan. Darum wäre E. E. Raths Begehr, sie die Bürger wollten S. F. G. die Erbhuldigung in Unterthänigkeit auch thun und leisten. Darauf der Herr Canzler vorige proposition wieder recapituliret, und das beschehene gnädige Erbieten nochmals wiederholt, und darauf den Eid von gesammter Bürgerschaft eingenommen. — Wie solches verrichtet, sein die Herren Abgeordneten wieder zurück auf die Rathsstube gegangen und ist dasmal alsobald **Reverendissimo Illustrissimo** der Pokal dem Herkommen nach durch den Syndicum in Beisein des Raths unterthänig präsentirt und J. F. G. der vorhin ertheilten gnädigen Erklärung und landesväterlichen Bezeigung wegen gebührlich gedankt worden. Und ob zwar bei vorigen unterschiedlichen Huldigungen dem gnädigen Landesfürsten

allemal achthundert Goldgulden in den Pokal eingelegt, so ist es doch diesmal bei dreihundert Goldgulden geblieben, und solches vorher durch den Syndicum beim Herrn Statthalter und Herrn Landdrosten aufs beste unterbauet worden.

Nach Verrichtung dessen sein die Herren Abgeordneten zur Mahlzeit geblieben und haben sich des ganzen Tages mit einander ganz fröhlich und lustig erzeigt.

Folgenden Tages ist dem Herrn Statthalter, Herrn Canzler, Herrn Landdrosten, Herrn Cammer-Secretario, Herrn Rentmeister, durch den Syndicum jedem ein Pokal präsentiret, wie auch durch denselben der Belehnung (gestalt dann auch der letzte Lehnbrief übergeben und vom Cammer-Secretario collationiret) wie auch in puncto gravaminum nochmalige möglichste und fleißigste Ansuch und Erinnerung geschehen, auch sonsten gemeine Stadt und Bürgerschaft den Herren Abgeordneten zu dero beharrlichen favor commentirt worden. Und ist auch darauf bei einem jeden deroselben gute und wohlgeneigte Erklärung erfolgt.

Selbigen Tages hat der Herr Landdrost die Herren Abgeordneten in Heinrich Meinboldts Behausung zu Gaste geladen, auch zugleich beide Herren Bürgermeister nebst dem Syndico invitiren lassen. Und sein die Herren Abgeordneten, nachdem sie sich fröhlich erwiesen, auch gegen gemeine Stadt nochmals wol und großgünstig erboten, Abends gegen Glock vier wieder abgereist und denselben zu Ehren, wie bei dero Ankunft etliche Stück gelöset und abgefeuert worden. (Aus einem alten Copialbuche auf dem hiesigen Rathhause.)

Funfzehn Jahre hatte der verderbliche Krieg nun bereits gewüthet, die Städte entvölkert, das Landvolk aufgerieben und verarmt und die Regierungen in eine verzweifelte Lage gebracht. Und noch war keine Rettung und keine Erlösung von den Kriegsdrangsalen zu hoffen. Wallenstein war wieder in den Dienst des Kaisers getreten und die ganze katholische Partei hatte sich durch neue Bündnisse gestärkt. Mit dem Tode des Schwedenkönigs war dagegen den Protestanten ein einheitliches Oberhaupt entrissen; rathlos und verlassen standen die evangelischen Stände da her. Der auf den 27. Januar 1634 ausgeschriebene Kreistag zu Halberstadt[a]) half dem Uebel nicht ab, jedoch ward in sofern eine größere Einigkeit angestrebt, als der niedersächsische Kreis die Verpflegung und

a) In Folge des Kreistages zu Halberstadt und des am 11. Nov. desselben Jahres zu Osterode Statt gehabten Landtages mußte das Fürstenthum Grubenhagen Geld und Korn zur weitern Fortführung des Krieges liefern. Die Stadt Einbeck hatte zu ihrem Theil an Roggen 60 Malter zu beschaffen.

Besoldung der schwedischen Regimenter und der deutschen Truppen des Herzogs Georg übernahm und letzteren zum Kriegsgeneral ernannte. Die Wirksamkeit des Herzogs Georg ward indeß dadurch nicht wenig gehemmt, daß man ihm von Seiten der Schweden den General Banner zur Seite setzte. Ueberhaupt herrschte zwischen dem Minister Oxenstiern, welcher die oberste Leitung der schwedischen Angelegenheit übernommen hatte, und zwischen den protestantischen Fürsten ein großes Mißtrauen. Das Vertrauen zu den Schweden mußte vollends weichen, als Oxenstiern mit dem französischen Minister Richelieu einen Vertrag einging und dadurch das deutsche Vaterland gewissermaßen dem Ehrgeize Frankreichs preis gab. In Folge dieses Bündnisses sagte sich Kurfürst Johann Christian von Sachsen von der evangelischen Einigung los und schloß am **30.** Mai **1635** zu Prag einen Frieden mit dem Kaiserhause.

Was die Stellung der Regenten unsres Landes anlangt, so war der regierende Herzog August zu Celle des Krieges überdrüssig und neigte sich, dem Prager Frieden beizutreten. Herzog Georg wollte indeß von dem schwedischen Bündniß nicht lassen, und ging sein Bestreben fortwährend dahin, den Kaiserlichen in Niedersachsen immer mehr Terrain abzugewinnen. Nachdem er Nienburg von der ligisten Besatzung gesäubert hatte, begann er die Belagerung von Minden, dessen Thore ihm am **10.** November **1634** geöffnet wurden.

Als derselbe aber von den Schweden mit Treulosigkeit behandelt ward und Oxenstiern ihn sogar des Oberbefehls über die schwedischen Regimenter in Niedersachsen enthob, so ward er dadurch gewissermaßen wider Willen einer Einigung mit dem Kaiserhause, worauf seine Brüder längst gedrungen hatten, entgegen geführt. Am **31.** Juli **1635** trat Herzog Georg nebst seinem Bruder August dem Frieden von Prag bei.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Fortwährende Bedrückung der Stadt Einbeck durch Freund und Feind. Bezahlung einer großen Summe Geldes an den schwedischen Feldmarschall Banner. Leistung an Korn für das Heer des Herzogs Georg. Verpflegung der Truppen des kaiserlichen Obersten Münster. Erweiterung der Festungswerke.

Nachdem Herzog August zu Celle und sein Bruder Georg dem Prager Frieden beigetreten waren, hatte das Fürstenthum Grubenhagen von den kaiserlichen Truppen nichts zu befürchten; dagegen war ihm nun an den bis dahin verbündet gewesenen Schweden ein neuer Feind erwachsen. Der schwedische Feldmarschall Banner verlangte im Februar **1636** mehrere Leistungen vor dem Fürstenthum Grubenhagen, auch wollte er dasselbe mit Truppen überziehen und drohte, wenn die Leistungen nicht erfolgten, mit Plünderung. Banner verlangte sogar, daß der schwedische Oberstlieutenant Schlang Truppen aus dem Fürstenthum Grubenhagen ausheben sollte, um sein Regiment, welches bisher aus 8 Compagnien bestanden hatte, wieder vollzählig zu machen.

Die grubenhagenschen Stände versammelten sich deßhalb am **2.** März **1636** zu Osterode, wo man beschloß, mit dem Feinde zu unterhandeln und das Land durch Geld von der Gefahr zu befreien: Schwedischer Seits forderte man eine große Summe, deren Bezahlung auf den **9.** März desselben Jahres festgesetzt war. Auch mußten neben dieser Summe, um damit loszukommen, noch besondere Geschenke verabfolgt werden. Der Theil, welchen Einbeck zu erlegen hatte, betrug **1950** ℛ; das ganze Fürstenthum mußte **6000** ℛ aufbringen.

Am **31.** December desselben Jahres ward die Stadt Einbeck von dem Herzoge Georg benachrichtigt, daß ihr von anderer Seite her wieder eine neue Gefahr drohe. Der schwedische General Leslie sei im Anzuge und würde, weil sich die Verhandlungen mit ihm zerschlagen hätten, mit den Orten,

welche er berühre, feindlich verfahren. In Folge dieser Nachricht ordnete der Stadtrath mit Zustimmung des geistlichen Ministerii auf den nächstfolgenden Montag einen Buß- und Bettag in der Stadt an. Ferner mußten die Festungswerke revidirt und schadhafte Stellen verbessert werden. Die Beaufsichtigung und Leitung dieser Arbeiten war den städtischen Kriegscommissarien, nämlich dem Stadtkommandanten, dem Bürgermeister Heinrich Koch und dem Jobst Ernst übertragen.

Um das für das Heer des Herzogs Georg erforderliche Korn herbeizuschaffen, ward eine Zwangsmaßregel erforderlich. Es mußte jeder Bürger auf Eid und Gewissen das in seinem Hause befindlichen Korn, gleichviel, ob es ihm oder einer anderen Person gehörte, genau angeben und von jedem Malter ein Gewisses zur Verpflegung der Truppen abliefern.

Wenige Tage nachher, nämlich den **10.** Januar **1637,** erwuchs der Stadt eine neue Last. Der Vortrab der kaiserlichen Armee unter dem Obersten Münster marschirte an Einbeck vorüber; es waren im Ganzen **1500** Mann. Die Einbecker mußten zur Verpflegung dieser Truppen **2000** Pfd. Brod und etliche Fässer Bier liefern. Da die Bäcker keinen Vorrath an Brod hatten, auch in der Eile nichts herbeischaffen konnten, so mußte es bei den Bürgern gesammelt werden.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um darzuthun, wie die Stadt aus einer Last in die andere überging. Ein anhaltender Druck lag auf der Bürgerschaft wegen der unausgesetzten Erweiterungen der Festungswerke, um die Stadt in einen besseren Vertheidigungszustand zu setzen. Einbeck zählte im Jahre **1639** außer den Mauern, Thoren, Wällen und doppelten Gräben: die hohe Batterie zwischen dem Oster- und Tiedexer-Thore, die Herrenschanze und Ravens Zwinger, die sogenannten Bären und Raveline, womit die Thore versehen waren; dann auch noch die große Schanze hinter der Alexandri-Kirche und schließlich die große Schanze vor dem Benser-Thore. Die Einbecker erhielten zwar im Jahr **1637** die Versicherung, daß sie wegen dieser Festungsarbeiten aus dem gesammten Fürstenthum Grubenhagen eine Entschädigung von **800** ℛ︎ (s. g. Schanzgelder) empfangen sollten; allein es wurde diese Summe, welche im Verhältniß zu den Leistungen

viel zu gering war, wahrscheinlich nicht ausbezahlt; wenigstens ist über den Empfang dieser Gelder keine Nachricht vorhanden. Als die Abgeordneten der Stadt am 3. Februar 1638 auf dem Landtage zu Osterode an die Bezahlung erinnerten, leugnete man sogar das Versprechen.

Vierundvierzigstes Kapitel.

Treulosigkeit des kaiserlichen Hofes zu Wien. Die Herzöge Georg und Friedrich treten wieder auf die Seite der Schweden. Das verhängnißvolle Mahl zu Hildesheim. Tod des Herzogs Georg und des Feldmarschalls Banner. Belagerung der Stadt Einbeck durch den kaiserlichen General Grafen Piccolomini. Uebergabe der Stadt durch den Commandanten Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen.

Herzog Georg und dessen Bruder, Herzog Friedrich zu Celle, welcher nach Absterben seines Bruders im Jahre 1636 zur Regierung gekommen war, sahen sich im November 1639 genöthigt, die kaiserliche Partei zu verlassen und wieder auf die Seite der Schweden zu treten. Der Hof zu Wien meinte es mit den Welfen nicht ehrlich, die bisherige Freundschaft war nur eine erheuchelte.

Den streitigen Punkt bildete hauptsächlich das Fürstenthum Calenberg. Dasselbe war, da Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel keine männlichen Nachkommen hatte, noch bei dessen Lebzeiten im Jahre 1626 dem Grafen von Tilly als kaiserliches Lehen zugesagt. Letzterer starb indeß den 30. April 1632[a]), und in Folge der 1635 geschehenen Theilung der Lande der Welfen trat Herzog Georg die Regierung des Fürstenthums Calenberg an. Allein der Hof zu Wien war

a) Tilly wollte dem Könige Gustav Adolf den Uebergang über den Lech verhindern und setzte sich, wie gewöhnlich, dem feindlichen Feuer zu sehr aus. Da geschah es, daß ihm eine dreipfündige Stückkugel den Schenkel zerschmetterte. Er stürzte vom Pferde und wurde nach Ingolstadt gebracht, wo er unter den Händen der Wundärzte in Folge einer äußerst schmerzlichen Operation starb. Er hatte ein Alter von 72 Jahren erreicht.

damit nicht zufrieden, sondern arbeitete im Stillen dahin, das gedachte Fürstenthum den Erben Tilly's zuzuwenden.

Diese und andere Treulosigkeiten von Seiten des kaiserlichen Hofes veranlaßten die protestantischen Fürsten, sich noch einmal, und zwar enger denn je, zu verbinden. Um manche Mißhelligkeiten auszugleichen, ward eine Zusammenkunft in Hildesheim veranstaltet. Dort erschienen im October 1640 der schwedische Feldmarschall Banner, der französische Marschall Guebriant[a]), Herzog Georg, Landgraf Christian von Hessen und Graf Otto von Schaumburg. Es war das letzte Mal, daß diese starken Kriegshelden bei einem fröhlichen Mahle vereinigt saßen; sie konnten es nicht ahnden, daß eben dieses Mahl die Ursache ihres baldigen Todes werden sollte. Man vermuthet, daß ein französischer Geistlicher in der Umgebung Guebriants den Wein vergiftet hatte. Graf Otto von Schaumburg, der letzte seines Stammes, und Landgraf Christian von Hessen starben ein paar Wochen darauf zu Bückeburg[b]).

Seit der Zusammenkunft in Hildesheim versiegte auch die Lebenskraft des Herzogs Georg mit jedem Tage, bis ihn der Tod am 2. April 1641 aus diesem irdischen Leben abrief. Der schwedische Feldmarschall Banner starb fünf Wochen später (8. Mai) zu Halberstadt.

Mit dem Tode dieser vier erfahrnen Feldherren hatte der protestantische Bund seine vorzüglichsten Stützen verloren.

Auf Herzog Georg folgte dessen Sohn Christian Ludwig in der Regierung des Fürstenthums Calenberg. Dieser sowohl, als auch die Herzöge Friedrich zu Celle und August der Jüngere zu Wolfenbüttel wünschten nichts sehnlicher, als eine freundliche Verständigung mit dem kaiserlichen Hofe zu Wien. Erzherzog Leopold, welchem der Oberbefehl der kaiserlichen Truppen nach Wallensteins Tode[c]) übertragen war, bestimmte den 22. September 1841 als den Tag, an welchem die Unterhandlungen in Goslar eröffnet werden sollten. Die dortigen

a) Guebriant war der Nachfolger Longevilles im Oberbefehl über die den Schweden zur Operation gegen die katholische Partei in Deutschland gesandten Hülfstruppen.

b) Der Landgraf starb den 14. November; der Graf Otto verschied am Tage darauf.

c) Wallenstein ward am 25. Februar zu Eger ermordet.

Unterhandlungen führten aber nicht zu dem gewünschten Ziele und wurden daher bald abgebrochen. In Folge dessen dauerten die feindlichen Einfälle des ligisten Heeres in die Lande der Welfen fort. Eine Abtheilung desselben unter dem General Octavio Piccolomini a) fiel im October **1641** in das Fürstenthum Grubenhagen und zog am **6.** desselben Monats vor Einbeck. Die Stadt ward aufgefordert, sich zu ergeben, und da sie diesem Ansinnen nicht sofort Folge leistete, so begann eine harte Belagerung. Die Stadt ward auf das heftigste beschossen und überdem ihres Mühlen= und Brunnenwassers beraubt. Der Feind hatte seine drei Batterien in der Gegend des Butterberges angebracht, weshalb die Spuren der Beschießung an dem Thurm zwischen dem Benser= und Hullerserthore noch recht deutlich zu sehen sind. b) Zum Schutze der Stadt hatten die verbündeten protestantischen Fürsten dieselbe mit einer Garnison versehen; es waren gegen **500** Mann hessischer Truppen c) unter dem Commando des Obristwachtmeisters G o t t f r i e d F r i e d r i c h v o n G ö r t z g e n.

Diese Truppen im Vereine mit den waffenfähigen Bürgern thaten ihre Schuldigkeit und vertheidigten sich, so gut sie konnten. Als der Feind, welcher bereits **100** Mann verloren hatte, sah, daß die Stadt die Uebergabe verweigern wollte, so warf er am **12.** October, Abends zwischen **8** und **9** Uhr, **44** große Feuerkugeln und Granaten in die Stadt.

Nun entstand eine furchtbare Feuersbrunst, wodurch gegen **300** Gebäude (**200** Wohnhäuser und **100** Nebengebäude) eingeäschert wurden. Die davon betroffenen Stadttheile waren: die Häger=, Bau=, Benser=, Backofen= und Altendorfer=Straße, wie auch einige Gebäude an der Hullerser=Straße. Es ist nicht zu verwundern, daß unter solchen Umständen eine allgemeine Verwirrung in der Stadt entstand; die Bürger verließen ihre Posten, um ihr Haus, Hof, Weib und Kind zu retten. Der Stadtrath richtete daher an den Erzherzog Leopold Wil=

a) Es waren auch bairische Truppen unter dem General Wahl dabei.
b) Die Nachricht, daß dieser Thurm im 30jährigen Kriege so beschädigt sei, wie er jetzt dasteht, hat sich im Munde des Volks erhalten. Es ist aber irrig, wenn man hinzufügt, daß es unter Tilly geschehen sei.
c) 344 Musketiere und 166 Pikeniere.

helm die Bitte um einen dreitägigen Waffenstillstand. Das Schreiben lautete wörtlich:

Hochwürdiger, Durchlauchtigster 2c. Welchergestalt Ew. Hochwürden, Hochfürstl. Durchl. uns erschöpfte arme Leute belagern, auch diese vergangene Nacht mit dem Feuer sehr beängstigen lassen, solches ist notorium. Wann nun bei sothanen großen Ernst Ew. Hochwürden 2c. nicht weniger durch den anhero abgefertigten Trompeterr dieser Stadt Ihre Huld anbieten lassen. So haben wir hierunter unser und allgemeiner Stadt Interesse beobachten müssen. Gereichet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste Bitte, dieselbe wollen gnädigst geruhen und dem hiesigen Commandanten drei Tage zum Stillstand vergönnen, damit wir den jetzigen Zustand **Reverendissimo celsissimo** Herzogen Friederichen unserm gnädigen Fürsten und Herrn Fürstl. Gnaden in Unterthänigkeit durch einen Boten berichten mögen, zu welcher Behuf wir dann um Ertheilung eines Passes unterthänigst bitten. Wie wir das unterthänige Vertrauen zu Ew. Hochfürstl. Durchl. tragen, als sein Deroselben wir armen Leute in Unterthänigkeit bereitwilligst. Gegeben unter unserm Stadt-Secret. Den **13. Octobris anni 1641.**

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthängster
Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck.

Erzherzog Leopold Wilhelm wollte der Stadt den erbetenen Waffenstillstand nicht gewähren und verlangte sofortige Uebergabe, sonst würde er die ganze Stadt einäschern. Er machte den Stadtrath verantwortlich für größere Noth und Blutvergießen, so entstehen könnten, und der Commandant sollte eine längree Weigerung mit dem Kopfe bezahlen.

Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich 2c. Röm. Kaiserl. Maj. General über Dero Armaden und Gubernator des Königreichs Böhmen 2c.

Ehrsame, liebe, besondere 2c.

Wir haben Euer unterthäniges Schreiben von unsern zurückgelangten Trompeter zurecht empfangen, und den Inhalt gnädigst wol vernommen. Nun haben wir uns billig zu verwundern, daß Ihr bei gegenwärtigen **Statu** die anerbotene Gnade und **Clemenz** wie wir wol verhoffet haben, nicht gleich völlig angenommen. Weil wir aber in dergleichen Fällen kein Gesetz anzunehmen gewohnt sein, Ihr Euch auch nicht einzubilden habt, daß wir Euch einige Zeit oder Aufzug, jemanden zu Euren Landesfürsten abzuschicken, verstatten, noch die geringste Person aus der Stadt abziehen lassen werden, daß bei dieser **Occasion** von Eurem Hab und

Gut, Ehr und Leben tractiret würde, welches wir zwar nebst dem unschuldigen Blut gern verschonen, die Stadt aber um des gemeinen Wesens Dienste willen, wo nicht in der Güte, doch mit Schärfe unfehlbarlich in unsere Hände haben wollen. Als thun wir Euch der schweren Verantwortung, welche sowohl den inhabenden Commandanten, als Euch auf den Fall einiger verursachender mehrer Noth und Blutvergießung zuwachsen möchte, zum Ueberfluß hiemit gnädigst remonstriren, und für das letzte wohl warnen, wofern nicht alsobald und zwar noch vor Abend wegen Uebergebung des Posto eine gebührliche Erklärung erfolgen sollte, Ihr von uns hinfüro keine weitere Gnade oder Erbarmniß, sondern vielmehres, wie ungern wir auch daran kommen, die total ruin und Einäscherung der Stadt bei nunmehr allerseits so weit avancirten Approchen zu gewarten haben werdet. Wie aber auch der Commandant das seinige, als ein ehrlicher Soldat bei diesem Attaque nunmehr treulich prästirt, Ihr noch weitern Unheil wol vorzukommen wissen werdet. Als wollen wir der förderlichen Bequemung erwarten und nicht verhoffen, daß es zu diesen Extremitäten kommen werde; bei welchem es auch der Commandant auf den Fall länger Obstination mit dem Kopfe zu bezahlen haben dürfte. Wonach Ihr Euch zu richten, und unsere Erzherzogl. Gnaden, mit welchen wir Euch sonst wol beigethan sein, zu gebrauchen wissen werdet. Gegeben im Hauptquartier vor Einbeck den 13. October 1641.

Leopold Wilhelm,
Ad mandatum Ser. Domini
Archiducis proprium.
Ferdinand Wiederer mpp.

An
Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck.

S. S.

Weil der Abend nunmehr herannaht, so wollen wir die Zeit der erwartenden Uebergabe auf 3 Stunden nach Empfahung dieses Schreibens extendiret haben, ut in literis.

Leopold Wilhelm mpp.

Der Stadtrath gerieth durch diese energische Aufforderung in nicht geringe Verlegenheit. Noch denselben Abend beantwortete er das Schreiben des Erzherzogs in tiefer Unterthänigkeit. Er sagt darin, daß er sehr gern eine dreitägige dilation (Frist) gehabt hätte, um dem Herzoge Friedrich zu Celle die Beschaffenheit der Stadt durch einen Eilboten vorzutragen. Was die Uebergabe anlange, so sei das Sache des Commandanten, der die desfallsigen Verhandlungen bereits eröffnet habe. Schließlich befiehlt der Stadtrath den armen und verwüsteten Ort der Gnade des Erzherzogs.

Hochwürdiger rc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. auf unser unterthänigstes Schreiben gnädigste Resolution haben wir von Zeigern Trompetern in tiefste Reverence empfangen, auch in Senatu daraus referiren lassen. Ob wir nun wol unterthänigst gehoffet, uns armen, hochbedrängten Leuten die gesuchte dreitägige dilation, die Beschaffenheit dieser Stadt Reverendissimo Illustrissimo unsern gnädigsten Fürsten und Herrn in Unterthänigkeit zu berichten, in Gnaden eingeräumt sein sollen. So vernehmen wir dennoch, daß Ew. Fürstl. Durchl. sothane Zeit uns durchaus abgeschlagen, und nicht verstatten wollen, daß jemand aus dieser Stadt an Hochgedachte S. Fürstl. Gn. abgeschickt werde. Gleichwie nun Ew. Fürstl. Durchl. in allen Gnaden dafürhalten, daß bei dieser Occasion von unserm Haab, Ehr und Leben tractiret werde: Als will uns armen Leuten auch um so viel mehr gebühren, in dieser höchst beschwerlichen Sache desto cautius zu verfahren. Wann uns nun nicht gebühren will, unserm Commandanten in dieser Sache vorzugreifen, steht auch in unsern Mächten nicht, die Stadt Einbeck Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zu übergeben, vorab weil sich der Commandant mit Ew. Hochfürstl. Durchl. bereits in Tractaten eingelassen. Gereichet demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. unsere unterthänigste, Hochfleissigste Bitte dieselben geruhen und diese arme, verwüstete Stadt, sich in allen Gnaden recommandiret sein lassen, und wenn der Commandant accordiren wird, unsere Deputirten gleichergestalt in Gnaden hören, und uns nicht übereilen wollen, wie wir uns unterthänigst dessen getrösten, als sein wirs mit unsern unterthänigsten Diensten zu verschulden bereitwillig.

Gegeben unter unser Stadt-Secret den 13. October 1641.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht
unterthänigste
Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck.

An den Herrn Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich.

Der Commandant, Obristwachtmeister von Görtzgen, übergab die Stadt schon am folgenden Tage auf Accord. Diese Uebergabe war eine übereilte, weil der Feind noch keines von den Außenwerken erobert hatte, auch dem Befehlshaber nicht allein Truppen zum Entsatz zugesagt waren, sondern dieselben, wenigstens die Vortruppen schon so nahe vorgerückt waren, daß sie ihre Ankunft durch Signale mit Kanonenschüssen zu erkennen gaben. Es scheint aber, wie aus den Acten hervorgeht, der Commandant den Kopf verloren zu haben. Allerdings war durch die schreckliche Feuersbrunst in der vorhergehenden Nacht eine große Verwirrung eingetreten; auch

herrschte zwischen der Bürgerschaft und der Besatzung eine gereizte Stimmung, indem die zum Feuerlöschen angestellten Reuter und Soldaten, statt ihrem Befehl nachzukommen, Thüren und Kasten aufgeschlagen und sich die besten Habseligkeiten der Bürger und der hereingeflüchteten Bauern angemaßt hatten. Ein energisches Einschreiten von Seiten des Obristwachtmeisters würde indeß Zucht und Ordnung wieder hergestellt und die kampffähige Bürgerschaft, welche ihre Posten verlassen hatte, auf die ihnen zur Vertheidigung angewiesenen Wälle gebracht haben. Statt dessen gelangte die Stadt sofort in die Hände des Feindes. Der dieserhalb für die Garnison abgeschlosse Accord lautet wörtlich:

1) Die 6 Compagnien zu Fuß mit den beigehörigen Ober- und Unterofficieren, auch was von Stabspersonen davon vorhanden, Kutschen und aller Bagage, wie auch sämmtliche Soldaten mit fliegenden Fahnen, schlagenden Spielen, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Ober- und Untergewehr, Sack und Pack, sammt nothwendiger Ammunition abmarschiren und den nächsten Weg nach Hameln sicher convojiren lassen.

2) Die 2 Compagnien zu Pferde, dabei gehörige Ober- und Unterofficiere, und den Cornet vom nassauischen Regiment sammt bei sich habender commandirten Partei zu Pferde, Handpferde und aller Bagage und Troß, wie auch alle gemeine Reuter zu Pferde und die unberitten zu Fuß mit fliegenden Standarten, öffentlichen Trompeten, gebräuchlichen Gewehr, nothdürftiger Munition, Sack und Pack ausziehen zu lassen und nach Hameln zu convojiren.

3) Keine praetension an einen oder andern, unter dem praetext, daß sie vor diesem in Röm. Kayserl. Majestät Diensten gewesen, zu machen.

4) Zwei Stück Geschütz, als eine von 4 und eine von 6 Pfund schiessend, neben 3 Constabeln, dazu gehöriger Ammunition, Wagen und Vorspann, wie auch einen Werkmeister nach Hameln abführen zu lassen.

5) Alle und jede der Krone Schweden, wie auch der conförderirten, auch meines gnädigsten Fürsten und Herrn Officiere und Bedienten, wie die Namen haben mögen, sie sein Soldaten oder nicht, neben Garnison und den ihrigen unangefochten passiren zu lassen.

6) Zwei Wagen für die Gequetschten, damit dieselben können mit abgeführt werden, zu lassen.

7) Alle und jede eingeflohene Leute, wann dieselbigen mit heraus begehren, auch passiren zu lassen.

8) Soll einem jeden Officier sein habendes große und kleine Vieh auch mit nach Hameln abgefolgt werden.

9) Die Gefangenen sollen gegen einander losgegeben werden.

10) Der Bürgerschaft einen billigen Accord zu geben.

11) Sollen sowohl vor Ihre Churfürstl. Durchl. von Baiern, als vor J. Kais. Maj. Armeen mit genugsamer Convoy nach Hameln abgeführt werden.

12) Soll dieser Accord von beiden Kaiserlichen Feldmarschallen, Herrn Grafen Piccolomini und Herrn Grafen von der Wahl eigenhändig unterschrieben, desgleichen auch von dem Obristwachtmeister und einem Rittmeister der Belagerten eigenhändig bekräftiget und beiderseits von Punkten zu Punkten unverbrüchlich gehalten werden. Morgen zwischen 8 und 9 Uhr sollen die Fürst. Braunschw. Lüneburg. Garnison verspecificirtermaßen ausmarschiren, und die Stadt Einbeck sammt darin vorhandenen Munition und Proviant Ihro Kayserl. Maj. überliefern, noch heute aber eine Pforte und Außenwerke einräumen.

Gegeben vor Einbeck, am 14. October 1641.

(L. S.) L. O. Piccolomini.
(L. S.) Peter von der Wahl mpp.

Auch der Stadtrath schloß im Namen der Bürgerschaft mit dem Feinde einen Accord ab, welcher folgende Punkte enthielt:

1) Den Rath und gemeine Bürgerschaft bei dem excercitio Augustanae concessionis unendlich, auch derselben Prediger unbetrübet zu lassen.

2) Der Stadt auch auswendig ausgeflehete Prediger und Schuldiener in diesen Accord einzuschließen, und von allen Exactionen und Beschwerungen zu verschonen.

3) Dem Rath und gemeine Bürgerschaft bei den Eiden und Pflichten, womit sie ihren gn. Landesfürsten und Herrn verwandt, zu lassen; gestalt Bürgermeister und Rath ihren gn. Landesfürsten alle Fürstl. Hoheit vermittelst dieses Accords in allen reserviret und bedinglich vorbehalten haben wollen.

4) Bürgermeister, Rath und deren Bedienten, allgemeine Bürgerschaft und eingeflehete fremde Leute wie auch beide Stifter in und vor Einbeck, sammt deren Zubehörigen an ihren Personen, Haab und Gütern in allen ungeschmähet zu lassen, und von denselben keine Ranzion und schwere Auflagen zu fordern.

5) In specie aber alle Plünderung ein- und abzustellen.

6) Imgleichen den Belagerten ihre Kirchen, Schulen, Armenhäuser, Rathhaus, Weinkeller, Apotheken, Mühlen und Rathsstall, geistliche und weltliche Jurisdiction, alle Jura, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie sie ersetzlich hergebracht, zu lassen.

7) die Fürstl. Braunschw. Lüneburg. propre auch der Herren Räthe und Beamten Personen und Güter, wie die Namen haben mögen, in diesen Accord einzunehmen.

8) Die gräfliche Dechantin zu Gandersheim und deroselben Güter, wie auch die anhero Geflehete von Adel in diesen Accord zu nehmen.

9) Die Billetirung dem Rathe zu gönnen.

10) Die arme erschöpfte auch abgebrannte Bürgerschaft über Vermögen mit Einquartirung nicht zu beladen, noch auch unzwingliche **Contributiones** aufzulegen.

11) Imgleichen und **in specie** dem Rathe und der Bürgerschaft ihre Pferde zu ihrem Ackerbau und Nahrung, auch gemeiner Stadt Nothdurft ohne Ranzion zu lassen.

12) Die Glocken, groben Geschütz, Munition und dazu gehörig der armen Stadt zu lassen, und leidentliche Ranzion darauf zu setzen.

13) Die arme erschöpfte Bürgerschaft in obgesetzten und andern einfallenden Beschwerungen über Vermögen nicht zu beschweren und bei einem Stücklein Brod zu lassen.

14) Daß auch **in specie** diejenigen Personen, welche hiebevor in Fürstl. Braunschw. Lüneb. Kriegsdiensten begriffen gewesen, sich aber nach der Hand des Krieges abgethan und alhier niedergelassen, auch diejenigen, welche sich bei dem groben Geschütze und sonsten auf ihren Posten mit der Gegenwehr gebrauchen lassen, des Accords in allem mit zu genießen haben.

15) Die abgebrannte Stätte und Keller mit lebendiger **salveguarde** zu versehen.

16) Insonderheit, Anfangs und allezeit gute und scharfe Disciplin und Ordonnance bei der Soldatesca zu Verhütung besorglicher Insolentien und Exhorbitantien anzuhalten.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Folgen der voreiligen Uebergabe Einbecks. Der Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen wird in Hildesheim vor ein Kriegsgericht gestellt und enthauptet; die unter seinem Commando stehenden Rittmeister und Capitäne werden ihrer Chargen enthoben.

Die Uebergabe der Stadt Einbeck an Piccolomini war von Seiten des Commandanten eine einseitige, indem er mit den höheren Officieren nicht vorher zu Rathe gegangen war;

sie war ferner übereilt, da Hülfstruppen nicht fern mehr waren, auch der Feind noch keine Festungswerke im Besitz hatte. Der Obristwachtmeister fiel daher bei seinem Fürsten, dem Landgrafen Johann Wilhelm zu Hessen, in große Ungnade und ward auf den 4. November desselben Jahrs nach Hildesheim vor ein Kriegsgericht geladen, wohin auch der Oberst Schlüter und der Oberstlieutenant Zersen beschieden wurden.

Der Commandant und seine vier Capitäne (Steinhoff, Volger, Schneider und Eickemeyer) brachten in ihrem Verhör Manches zu ihrer Entschuldigung vor:

1) Mangel an Munition;

2) Mangel an Lebensmitteln; die Soldaten hätten in 5 Tagen kein Brod gehabt;

3) Rückstand des Soldes;

4) das zu starke Vordringen des Feindes mittelst Approchen (Laufgräben);

5) Widerspenstigkeit und Muthlosigkeit der Bürger.

Später reichte Gottfried Friedrich von Görtzgen auch noch eine schriftliche Vertheidigung ein, welche hier Raum finden mag, da sie über die damaligen Zustände in Einbeck manche Aufklärung giebt.

Raison, warum die Stadt Einbeck übergeben: oder gründlich und wahrhafter Bericht der Belagerung, und aus was Ursachen die Stadt Einbeck per accord übergeben worden.

1) Ist männiglichen unverborgen, wasgestalt die beide Kayserliche und Bayersche Armeen den 6. Oct. jüngsthin dieses noch währenden 1641 Jahrs mit ganzer Macht die Stadt Einbeck feindlich belagert, mit Approchen bis an die Graften gangen, und von 3 Batterien mit 5 halben Cartaunen, so viel Viertel und vielen andern Stücken in selbige Stadt gespielet, die dünnen Wälle sehr durchlöchert und in Continuirung dessen ein möglichst Avancement und Vortheil gesuchet, worauf ich mich zwar seine Batterien mit Kanonen wieder zu ruiniren alles Fleißes unterstanden, aber weil dazu mehr nicht, als 2 halbe Cartaunen, deren die eine, so neugegossen, gleich anfangs gesprungen, welche, ob ich sie wohl vornen abgesäget, ist sie doch alsobald bei den ersten Schuß wiederum aufgesprungen, und also solches zu vollenbringen keine Mittel gehabt.

2) Habe ich dennoch dessen ungeachtet mit meiner wenigen Mannschaft wie einen redlichen und unverzagten Officier gebührt, so viel des Orts Gelegenheit und wenigen Volkskräften vermocht,

mich zur defense und Widerstand dero gestalt gesetzt, daß sowohl durch Ausfall als sonsten in etliche 100 Mann dem Feinde geblieben und gequetscht worden, und also an meiner devoir nichts erwinden lassen.

3) Den 12. October zwischen 8 und 9 Uhr des Abends hat der Feind wirklich mit Feuer in die Stadt gespielet, in die 44 große Feuerkugeln darin geworfen, die dergestalt operiret, daß fast die Halbscheid der Stadt dadurch in die Aschen gelegt, und währender Feuersbrunst das Außenwerk vorm Thor, so noch nicht gar verfertiget, und den Feinde mehr als der Stadt nützlich gewesen, gestürmet und eingenommen, aber alsobalden wieder daraus getrieben und die Posten von mir besetzt worden, der gleichwohl solches so wenig geachtet, daß er sich gleich darauf an das Werk logiret und die Sturmbrücken, damit er über die Graften, die nicht über 18 Schuh breit gewesen, gehen wollen, fertig gehalten.

4) Bei solcher Gestaltsame und auf solche große Feuersbrunst und Beschädigung sind die Bürger ganz schwürig, wiedrig und rebellisch worden, von den Wällen und Posten, ohnangesehen ich solches durch die Reuterey zu verhindern mich heftig bemüht, weggelaufen, hin und wieder über die Mauren gestiegen, und keineswegs mehr fechten wollen, mit ausdrücklichen Worten vorgebende, wie es ihnen nicht gelegen, noch thunlich wäre, ihr Haus, Hof, Weib und Kinder einäschern zu lassen, mit dem Bettelstab davon zu gehen und zugleich auf den Wällen zu fechten. Denn wenn alles verbrannt und aufgangen, warum sie sich denn weiter in Streit präsentiren sollten oder könnten. Ja, was sie wohl endlich mit mir zu thun hätten, mir also die Feigen gewiesen und keineswegs mehr auf den Wällen können behalten werden.

5) Worauf ich nach dem Rathhause gangen, den Rath daselbst darüber zur Rede gesetzet und inständigst zur möglichen assistenz und defense angemahnet und aufgemuntert, von selbigen aber zur Antwort bekommen, wie Er, der Rath die Bürgerschaft nicht mehr zu Wall und Streit anhalten könnten. Sintemahl die gestrige Feuersbrunst ihnen solche Furcht eingejaget, daß sie sich nicht mehr wehren könnten, daß also ich von dem Rath und Commun ganz hülflos gelassen, und sie hingegen vielmehr bei ihrer conspirirten Meuterey mit dem Feinde zu accordiren bezielet haben.

6) Inmaßen denn gemeine Bürgerschaft sich ohne Scheu öffentlich verlauten lassen, wann ich nicht accordiren würde, und durch mein Verweilen weiterer Feuerschaden und Unheil ihnen zugefügt werden sollte, sie selbst accordiren, um Gnade rufen und die Thore dem Feinde öffnen wollten. Was mir alsdann daraus entstehen würde, sollte ich erfahren, und wer wüßte, ob ich die Stadt so elendelich einzuäschern, beschädigen zu lassen und mich zu wehren Ordre hätte.

7) Hierzu kommt auch noch ferner dieses, daß als durch die

Feuersbrunst der Soldatesca Commisbrod verbrannt, die Knechte in 5 Tagen kein Bischen Brods bekommen, auch ihnen auf den Posten nichts gereicht worden, ich den Rath zu mir erfordern lassen, und daß sie mir vor die Soldatesca und Reuterey etwas an Getreide und Fourage auf den Wall abfolgen lassen, oder in Verweigerung dessen ich genöthiget würde, solches selbsten zu suchen, alles äußersten Fleißes angemahnet: ist mir zur Antwort worden, weil gestern die Hälfte der Stadt verbrannt und aufgangen, und das Ueberbliebene wir auch noch wegnehmen wollten, könnten sie solches nicht geschehen lassen, wollten sehen, wer ihnen etwas aus den Händen nehmen sollte, und also sich sämmtlichen dahin verbunden, mir keine hülfliche Hand zu bieten.

8) Nun habe ich nicht allein lange zuvor und ehe die Belagerung jemals angefangen, weil uns das Wasser leichtlich benommen, fürzukommen, und einen Vorrath an Mehl und Brod zu verschaffen, auch daß die angefangenen Werke vollends auszufertigen, gehörigen Orts nicht allein in Schriften angesuchet, sondern auch in Verbleibung dessen über den damals besorgenden, jetzt aber erfolgten Fall **expresse protestiret**, daß ich derentwegen künftigen Urtheil entschuldiget und quitt sein wolle; zumalen aber auch zugleich zu anfänglicher Ankunft des Feindes, durch währender Belagerung der Stadt, wie gern ich auch gewollt, 50 und mehr Thaler Botenlohn anbieten lassen, ja meine 2 besten Pferde dazu in den Wind schlagen wollen, dennoch aber niemand finden oder haben mögen, der deswegen einen mündlichen Bericht, will nicht sagen, Schreiben an Ihre Fürstl. Gnaden oder meinen Herrn Obristen übertragen und bringen können.

9) Wie nun solche innerliche Meuterey und Widersetzung ich gern remedirt, und die Bürgerschaft mit Gewalt zur **defense** anstrengen wollen, so habe ich doch die Macht nicht gehabt, angesehen, daß mir der Feind in allen Posten (solche zu **mainteniren** man sich ohne das, viel zu schwach befunden) stetig auf dem Halse gelegen, die Bürgerschaft auch ungleich stärker als ich gewesen, derwegen ich es also in Geduld verschmerzen müssen, auch mit meiner wenigen Mannschaft auf Wall und Posten alles möglichsten Fleißes **conserviret** und ohnabgeschreckt des Feindes fernerer **intention** und Ansatz erwartet.

10) Der denn folgende Nacht nach der Feuersbrunst mit Laufgraben und Approchen, sowohl vor den Hullerserthor, als hinter dem Münster, allwo die Graften ganz trucken gewesen, bis an die Graften, wie zugleich am Oster-Oldendörffer und Bender-Thor sehr nahe gangen, das Hullerser Thor mehrentheils ruiniret, alle **praeparatoria** zum Hauptsturm fertig gehalten, und wie hernach der Feind selber gesagt, von jeder Compagnie 12 Reuter dazu **commendiret** gehabt, da dann aus den äußern Hornwerken wegen abgeschnittenen Passes meine dahin gesetzte Knechte nicht **liberiren**,

noch heraus bekommen können, der Wall auch seiner weit umher begriffenen Situation nach dermaßen entblößt und unbesetzt gewesen, daß an jedem Posten nicht mehr als beygefügte Sub lit. A. delineation remonstriret, sistiren, und keine Abwechselung der Posten vernehmen können. Da denn ich bei solcher Beschaffenheit sowohl des innern als äußern Feindes (welche Aufrühre denn durch die Ueberläufer sonder allem Zweifel vom Feinde kund, und also zu seinem Vortheile dienstlich werden) zu keinen Sturm, wie wir vor Augen gesehen, noch auch selbigen mit immer wenigen, wider so große Menge Volks des Feindes in einige Wege auszustehen, mich mehr bastant gefunden, viel weniger außer Augen scheinbarer Uebergang wegen großer feindlicher Force einer Soldatesca besonders solchen äußerst augustirten Fall zu Ihro Fürstl. Gnaden Diensten erretten und salviren können. Dennoch aber viel eher Leib und Leben mit Uebergebung des Orts zu lassen, als sonsten dem Feinde etwas zu Willen zu seyn, die resolution gefasset, zufolge deren auch meine wenige verhungerte arme Knechte auf ihren Posten ich Tag und Nacht zum continuirlichen Fechten dergestalt angehalten, daß sie darüber, wie leichtlich zu erachten, ganz ermüdet und matt worden. Bei solcher meiner Resolution zu verbleiben, habe ich alle Mittel gesucht, die Bürgerey wiederum auf die Posten zu bringen, aber nichts bei derselben erhalten können. Weil ich dann gesehen, daß meine treuherzige Vermahnung bei der Bürgerschaft nicht mehr hat in Acht genommen werden wollen, auch die Macht nicht mehr gehabt, sie mit Gewalt zum Gehorsam, oder daß sie den armen Knechten ein Stück Brod geben sollten, zu bringen, und dahero nicht möglich gewesen, den Ort mit solcher geringen Mannschaft zu erhalten, oder dem Feinde einen weitern Sturm auszustehen; wie denn auch Capitain Steinhoff selber gesteht, daß wenn er noch 3 Compagnien gehabt, imgleichen Capitain Volger gesteht, daß es ihm unmöglich seine Posten zu erhalten, imgleichen Capitain Eickemeier, daß wenn er noch 200 Mann gehabt hätte, wäre es doch nicht zu viel gewesen, die verfallenen Posten damit zu erhalten, habe ich in solcher Erwägung den Accord mit aller Officier Bewilligung eingehen müssen, wiewohl sich etliche unterstehen, solches zu leugnen, und daß sie keine Wissenschaft darum gehabt, ist doch solches richtig, und ich es ihnen viel anders erweisen will.

11) Wobei jedoch zuförderst auch wohl zu considеriren, daß erwähnte Stadt Einbeck nicht der Gebühr nach fortificiret und versehen, zu welchem Ende zwar unterschiedliche Werke angefangen, jedoch nicht ausgefertiget und perfectionirt gewesen, wofür und um welcher allein der nöthigen Verfertigung wegen ich, und zwar vor der Belagerung sowohl bey der Osterodischen Regierung, als meinen Herrn Obristen schriftlich mehrmals sollicitirt, aber keine würkliche Erforderung darüber erfolget, alles Inhalts meiner schrift-

lichen Documenten, auch daß es wohl ermeldetem meinen Herrn Obristen selbst wohl bewußt ist.

12) Hat also schließlichen jedweder Ehrliebender Cavalier seiner beiwohnenden Discretion nach hieraus ohnschwer zu ersehen, und vernünftig zu erachten, ob nicht diese erhebliche Excusen und Motiven mich von allen einiger liederlichen Uebergabe ungleich gefaßten Opinion zu Erhaltung meiner wohlhergebrachten Ehr und Reputation an so hellem täglichen Sonnenschein releviren und entschuldigen.

Verzeichniß der Posten und Außenwerke der Stadt Einbeck, wie dieselbe besetzt gewesen.

Zu der Stadt und deren Außenwerke habe ich ohngefähr in die 500 Mann, nämlich 344 Musquetier und 166 Piquenier gehabt.

Davon waren verlegt in die Erichsburg 36. Gequetschte und Kranke 24. Summa der Personen, die ich zur defense nicht brauchen können 60 Mann.

1) Weiters ist das Hornwerk hinter dem Münster Thor besetzt gewesen, so abgeschnitten worden mit 72 Mann.

2) Das Ravalin vorm Osterthor 36 Mann.

3) Das Hornwerk vorm Altendorfer Thor, so also zerfallen, daß laut 6 Zeugen Aussage man mit einem Pferde hinauf reiten können 72 Mann.

4) Das Hornwerk vorm Benderthor, welches noch nicht fertig gewesen, 84 Mann.

5) Das Hornwerk vorm Hullerser Thor, so auch nicht fertig, 24.

6) Das Tiester Thor in Außenwerken 24. Summa deren so in Außenwerken gewesen 312 Mann. Diese zu obiger Summe der 60 gethan, thut 372 Mann.

Sind mir also 128 allein zur Defension der Wälle nnd ganzen Stadt überlassen worden.

Da nun obbesagte unbrauchsame 60 Mann zusammt den 72 abgeschnittenen von 500 abgezogen werden, befindet sich, daß ich in allen gegen den Feind mehr nicht gebrauchen können, als 370 Mann, mit welchen ich die weitläuftige und unverfertigte Außenwerke zusammt der ganzen Stadt defendiren oder einen Hauptsturm ausstehen können, läßt man ohnschwer einen männiglichen judiciren.

Gottfried Friedrich von Görtzgen.

Der in dieser Vertheidigung schwer bezüchtigte Stadtrath reichte unter dem 27. November eine Gegenschrift ein, worin er sich und die Bürger von den Beschuldungen zu reinigen suchte. So viel geht indeß aus den Acten hervor, daß sowohl von Seiten des Commandanten, als auch von Seiten der Bürger Fehler begangen worden. Gottfried Friedrich von Görtzgen

erhielt eine harte Strafe, denn er ward am 2. December durch das Braunschweig=Lüneburgische General=Kriegsgericht zum Tode mit dem Schwerte verurtheilt, welches Urtheil am 15. desselben Monats zu Hildesheim auf dem Stadtmarkte Morgens um 9 Uhr vollzogen wurde.

Die Rittmeister Bennigsen und Schrader, desgleichen die Capitäne Schneider, Volger, Steinhoff, Chardon und Eickemeyer mußten die Execution mit ansehen und wurden ihrer Chargen enthoben, nachdem sie durch einen körperlichen Eid sich verpflichtet hatten, wider das Haus Braunschweig=Lüneburg Zeit ihres Lebens nicht zu dienen.

Die Lieutenants, Cornets und Fähnrichs blieben zwar im Dienste, mußten aber drei Monate lang, jeden Tag drei Stunden, vor dem fürstlichen Hauptquartier in Hildesheim Schildwache stehen.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Das Schicksal Einbecks nach der Uebergabe an Piccolomini. Die kaiserliche Besatzung unter dem General Ammon. Völlige Verarmung der Bürgerschaft. Der westphälische Friede.

Nachdem die Stadt Einbeck von dem Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen an Piccolomini übergeben war, erhielt dieselbe eine Besatzung von kaiserlich Baierischen Truppen unter dem General Ammon, nämlich 1200 Mann zu Fuß und 400 Mann zu Pferde, welche erst nach zwei Jahren wieder abzogen. Während dieses Zeitraumes erreichte die Noth der Bürgerschaft eine furchtbare Höhe. Es mußten die Truppen nicht allein verpflegt werden, sondern es erhielt auch außerdem jeder Officier täglich einen Ducaten, ein Unterofficier 12 Mgr. und jeder Gemeine 6 Mgr. Die Drangsale nahmen um so mehr zu, je öfterer und heftiger der Befehlshaber vom Podagra heimgesucht und gemartert wurde.

Die Bürger, durch die langjährigen Drangsale des Krieges bereits hart mitgenommen, waren natürlich außer Stande, die ihnen auferlegte Contribution aus eigenen Mitteln zu be-

streiten; sie mußten sich in Schulden stecken. Am **23.** Mai **1642** schrieb der Stadtrath zu Einbeck an den Rath zu Braunschweig und bat, auf die uralte Freundschaft sich stützend, um ein Darlehn von **1000** ₰. Letzterer erwiederte daß ihm die Noth der Einbecker sehr zu Herzen gehe; allein mit dem Gelde könne er nicht dienen, da Braunschweig durch die langjährige Kriegszeit bereits eine große Schuldenlast sich aufgebürdet habe und kaum die Zinsen erschwingen könne. Der Einbecker Stadtrath aber sah sich gedrungen, unter dem **3.** Juni abermals einen sehr kläglichen Brief zu schreiben und um wenigsten **5—600** ₰ anzuhalten. In der Antwort beharrte Braunschweig bei seiner ersten Aussage, daß die Stadt außer Stande sei, zu helfen, jedoch einen guten Freund vermocht habe, **500** ₰ an Einbeck herzuleihen, worüber eine Quittung einzusenden sei.

Braunschweig war es aber nicht allein, wo Einbeck eine Anleihe machte, sondern auch bei vielen andern Städten in der Nähe und Ferne.

Eine alte in dem hiesigen Gemeinheits-Gildenbuche stehende Nachricht, woraus man die damaligen Zustände recht deutlich erkennen kann, lautet wörtlich:

Anno 1641, den **6. Octobris**, ist diese Stadt Einbeck vom Erzherzog Leopold und Piccolomini gar hart belagert und den **12. Octobris** Abends um **7** Uhr aus **3** Feuermörsern Feuerkugeln, jede von **80—90** Pfund, hereingeworfen, und alsobald die Häger-, Backofen-, Bau- und Benserstraße, auch etliche Häuser an der Altendorferstraße, als: von Detmer Sander, bis an Heinrich Peckmann, insgesammt **206** Wohnhäuser, in gar schneller Eil jämmerlich darnieder in die Asche gesetzt worden, und den folgenden Freitag den **15. Octobris** ist die Stadt mit **accord** vom Commandanten Gottfried Friedrich von Görtzgen übergeben worden, und seind die Kaiserlichen mit zehn Fähnlein zu Fuß und einem Regimente zu Pferde herein gezogen, denen man bei sechs Wochen Essen und Trinken hat geben müssen. Der Accord ist uns übel bekommen und hernacher vom Commandanten Hans Wilhelm Ammon sehr schlecht respectiret und gehalten worden. Die liebe Bürgerschaft ist von der Kaiserlichen Garnison dermaßen ausgesogen und so gar erschöpft worden, daß mancher redliche Mann sein Haus und Hof verlassen und es mit dem Rücken ansehen und in der Fremde herum wallen müssen, ja fast theils redliche Bürger darüber an den Bettelstab gerathen sein, und man hat die Soldaten, welche ihm

sein zuquartirt worden, selber unterhalten und verpflegen müssen, bis endlich ists den 21. Januarii Anno 1643 auf der Gilden vielfältiges Anhalten zur Contribution kommen, da denn die vornehmsten Bürger lange Zeit alle 10 Tage 40, 37, 32 ℳ, die mittelmäßigen 26, 24, 18 ℳ geben müssen. Das hat also gewähret bis den 18. Octobris 1643, da dann Gott der Allerhöchste uns wieder unter seine Gnadenflügel genommen und uns von der großen und beschwerlichen Kriegslast gnädig errettet und erlöset, und die Garnison so gnädig und fein in der Stille hinausgeführt hat. Dafür sei nun Gott dem Allerhöchsten ewiges Lob, Preis und Dank gesagt; denn wenn uns Gott nicht bald erlöset hätte, wäre es mit uns gar aus gewesen. Darum wollen wir solche große von Gott erzeigte Wohlthat und gnädige Errettung nimmermehr vergessen, besondern alle Jahr, wenn die Meinheit Gilde zusammen kommt, und einen neuen Gildemeister erwählt, dafür Gott zu Ehren den Dankpsalm: »Nun lob mein Seel den Herren« singen, so lange dieser Meinheit Gilden Zusammenkunft währet, bis zu ewigen Zeiten. Dieses hat derzeit Gildemeister Curd Brinkmann auf Beliebung der sämmtlichen Gilden allhier verzeichnet, damit demselben alle Jahre so nachgelebt werden möchte. Was nun rechte fromme Christen und Gilden verwandte sein werden, werden sich dieses also belieben und gefallen lassen, und von Nachkommen zu Nachkommen in Gottesfurcht nachsetzen, auch danebenst den lieben Gott fleißig bitten, daß er uns hinfüro vor solcher schrecklichen Feuersbrunst und An- und Ueberfall gnädiglich beschützen und bewahren wolle.

Ein anderes Zeugniß über die damaligen Zustände in Einbeck liefert uns der Pastor zu St. Alexandri, M. Joh. Velstenius in seinem Berichte an die Regierung zu Osterode vom Jahree 1643. Er sagt: Die Häuser in der Münstergemeine sind zur Hälfte ruinirt und herunter gerissen, und die Bürger, so bis daher ihre Häuser conserviret, sind auf's Aeußerste ausgezehrt und die meisten in Armuth gerathen, wie leider am Tage ist. a)

In Folge des zwischen dem Kaiser und dem Hause Braunschweig-Lüneburg geschlossenen Friedens verließen die feindlichen Truppen Einbeck am 18. September 1643. Die Stadt ward hierauf von Braunschweig-Lüneburgischen Truppen unter dem Commando des Oberstlieutenants von Berckefeld wieder besetzt.

Um sich einigermaßen wieder in Vertheidigungszustand zu

a) Guden's Nachrichten, Pag. 140.

setzen, war Einbeck zunächst darauf bedacht, die fehlende Munition zu ergänzen. Am 13. December 1843 gelangte daher an den Stadtrath zu Braunschweig die Bitte, zehn Centner Pulver herzuleihen; innerhalb eines Jahres solle die Bezahlung entweder mit gutem Salpeter oder in baarem Gelde erfolgen.

Ob übrigens Einbeck vom Jahre 1643 bis zum October 1648, wo der westphälische Friede geschlossen wurde, noch wiederholte Drangsale des Krieges, Durchmärsche, Einquartierungen, Lieferungen u. s. w. zu bestehen gehabt hat, ist nicht genau bekannt. So viel steht zwar fest, daß die Schweden in den Jahren 1646 und 1647 verschiedene Streifzüge in die hiesige Gegend machten, das bewiesen auch die Salvagarden-Briefe von Wrangel und Königsmark, welche sich in den hiesigen Archiven vorfinden; es fehlen indeß die genaueren Angaben über die von Einbeck und Umgegend verlangten Leistungen. Die Durchzüge der Schweden dauerten noch fort bis in die Jahre 1649 und 1650, womit dann aber auch die betrübten Zeiten des dreißigjährigen Krieges ihre Endschaft erreichten.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Trauriges Gemälde Einbecks zur Zeit des westphälischen Friedens. Völlige Ohnmacht der Stadt. Armuth und selbst moralische Zernichtung der meisten Bewohner.

Zur Zeit des westphälischen Friedens stellte die Stadt Einbeck und deren Umgebung ein trauriges Gemälde dar. Die Gärten um Einbeck waren ganz verwüstet, kein Zaun und keine Hecke war mehr zu sehen. Alle Obstbäume, deren Blüthen und Früchte die Bewohner früher erfreut hatten, waren zur Zeit der beiden Belagerungen umgehauen, die Lusthäuser verbrannt. Von den aus alter Zeit herrührenden Kapellen um Einbeck war kaum die Spur noch vorhanden; das Gertruden-Hospital und die Johannis-Kirche vor dem

Benserthore und das Stift Beatä Mariä Virginis vor dem Tiederxerthore hatte man abbrechen müssen; nur die Pfarrkirche des alten Dorfes oder die Bartholomäikirche war stehen geblieben. Die beiden in der Nähe derselben befindlichen Leprosenhäuser, welche bei dem Kriegsgetümmel ein Raub der Flammen geworden waren, wurden zeitig wieder aufgebaut.

An dem großen Leprosen= oder Armenhause ist über dem Eingange zu lesen: »Anno **1632**, den **20**. September, ist das Armenhaus St. Bartholomäi durch Kriegsgewalt in den Brand gesteckt, und Anno **1634** auf St. Jacobi=Tag durch Gottes Macht wieder in die Höhe gebracht.«

Von den vielen Ackerhöfen, welche ehemals um Einbeck herum lagen, war keiner mehr zu sehen, auch die Walkemühle war im Feuer aufgegangen.

Die Hopfengärten, womit die ganze Gegend ehemals angefüllt war und die man namentlich sehr zahlreich an der Hube und am Altendorfer Berge fand, lagen wüste; die edle Rebe, welche man vorhin auf dem sogenannten Wienfelde (fälschlich Weidenfelde) antraf, wurde nicht mehr gepflegt. Die vielen fischreichen Teiche, deren es sonst sehr viele um Einbeck herum gab, waren ihres Wassers beraubt und nicht mehr belebt, besonders war dies der Fall mit den Teichen vor dem Einbecker Holze, welche ehemals sehr reich an Fischen gewesen waren.

In der Stadt selbst lagen über **300** sonst bebaute Stätten durch die erlittenen Feuersbrünste wüste. Von der Zahl der Einwohner, welche die Stadt vor dem unheilvollen Kriege gehabt hatte, erblickte man kaum noch die Hälfte. Alles fröhliche Leben war verschwunden. Der Stadtrath sowohl, als auch die einzelnen Bürger waren in tiefe Schulden gerathen. Das Brauwesen, der hauptsächlichste Erwerbszweig, lag ganz darnieder; keine Wagen zeigten sich mehr, um für nahe und entfernte Städte oder für fürstliche Höfe Bier zu laden; allenthalben herrschte Stille; traurig und voll Kummer gingen die Bewohner einher; nur eine Freude ware ihnen inmitten aller Drangsalen geworden, nämlich die, daß Friede sei.

Von den übrigen Gewerben, die vor dem dreißigjährigen Kriegen in Einbeck blühten, waren nur wenige geblieben; **60**

Waffenschmiede, Winden- und Büchsenmacher hatten sich zerstreut, Glockengießer, Orgelbauer, die meisten Bauhandwerker und namentlich sämmtliche Maler und Bildhauer waren davon gelaufen. Was die Maler anlangt, so treffen wir diese Künstler, welche in Einbeck hundert Jahre früher unter Johann Raphon, von welchem bereits im 1. Bande die Rede gewesen ist, einen bedeutenden Ruf hatten und eine eigene Schule bildeten, noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch, ja selbst noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an.

Noch jetzt zieren unsere Kirchen mehrere Gemälde aus jener Periode. Das letzte aus der Einbecker Malerschule hervorgegangene Bild stammt aus dem Jahre 1642 und hängt in der Kirche des Hospitals St. Spiritus hieselbst.

Wie elend der Zustand zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in Einbeck war, ersieht man besonders auch daraus, daß der Stadtrath im Jahre 1637 Noth hatte, einen Pächter für die Rathsapotheke zu finden. Diese war nämlich bisher für einen jährlichen Pachtzins von 80 ₰ verpachtet gewesen. Jetzt aber erklärte der Pächter, daß er den Zins nicht mehr erschwingen könne und verließ deshalb die Apotheke. Dadurch gerieth der Stadtrath in große Verlegenheit. Endlich nach vieler Mühe gelang es ihm, einen Apotheker-Gehülfen Namens Johannes Rasch aus Hannover aufzutreiben und mit demselben auf drei Jahre einen Vertrag zu schließen, dergestalt, daß er das erste Jahr 60, das zweite Jahr 70 und das dritte Jahr 80 ₰ Zins bezahlen sollte.

Von der ehemaligen Macht der Stadt war kaum noch ein Schatten; Erschlaffung und Ohnmacht begegnen uns überall. Landsknechte, von der Stadt besoldet, werden nicht mehr geworben, auch ernennt die Stadt nicht mehr den Stadthauptmann oder den Commandanten, sondern derselbe wird von der Regierung gewählt. Denn die Stadt hatte das Recht der Waffen verloren und die ganze executive Gewalt lag in den Händen des Landesherrn. Derselbe belegte Einbeck mit Truppen, welche einzig von ihm abhingen; und wenn auch der Commandant bei seiner Einführung schwören mußte neben dem Landesherrn auch der Stadt treu zu sein, so war das nur eine leere Förmlichkeit. Unter solchen Um-

ständen waren die Kanonen, welche Einbeck in früheren glücklichen Zeiten angeschafft hatte, unnütz; sie dienten allenfalls noch zur Erinnerung an die alte Herrlichkeit und wurden nur bei besonderen Festlichkeiten gebraucht.

Wenn der Stadtrath ehemals über große Summen verfügen konnte, so war statt dessen das städtische Aerarium jetzt über die Maßen verschuldet. Dazu kam noch, daß im Laufe des dreißigjährigen Krieges die Steuerlast bedeutend gestiegen war und auch später auf den alten Fuß nicht wieder zurückgeführt wurde. Auf den grubenhagenschen Landtagen und bei Gelegenheit der Huldigungen brachte die Stadt zwar ihre Beschwerden über die enormen Lasten vor, aber sie fand kein Gehör und an das Reichskammergericht sich zu wenden, das wagte sie nicht mehr.

Auch in moralischer Hinsicht war in Einbeck eine große Veränderung vorgegangen, wie denn überhaupt in kriegerischen und bewegten Zeiten die guten Sitten leicht locker werden und in dem Gedränge und dem Getümmel leicht das aufkeimende Unkraut übersehen wird. Durch die Einquartirungen und Garnisonen war der Branntwein gänge und gäbe geworden. Derselbe existirte im funfzehnten Jahrhundert in hiesiger Gegend noch gar nicht; im sechszehnten Jahrhundert war er zuerst in den Apotheken zu haben, aber etwa seit dem Jahre **1540** gab es schon viele Menschen, welche mit Branntweinsfässern im Lande umherzogen und das berauschende Getränk an Liebhaber verkauften. Im Jahre **1634** kam es beim Einbecker Stadtrathe zur Anzeige, daß in der Stadt viele heimliche Branntweinschenken existirten, und ward der Beschluß gefaßt, diesem unbefugten Treiben mit Nachdruck entgegen zu treten. Das Bemühen war aber vergeblich, denn zur Zeit des westphälischen Friedens fand man, wie aus einer Verordnung des Stadtraths zu ersehen ist, bereits mehrere Einwohner, welche sich ganz dem Branntweine und dem Müßiggange ergeben hatten, so daß bei ihnen nichts zu finden war, woran man sich, um die Abgaben und Steuern beizutreiben, hätte erholen können. Solche dem Trunke und dem Müßiggange ergebene Einwohner sollen, so heißt es in der Verordnung, mit Einkerkerung bei Wasser und Brod oder mit Ver-

vestung bestraft werden. Derartige Subjekte waren unstreitig aus Verzweiflung in ihre traurige Lage gerathen. Auch konnten dieselben sich nicht mehr an dem herrlichen Biere erquicken, da das Brauwesen ganz darnieder lag.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Die Zustände in den um Einbeck liegenden kleineren Städten, Flecken und Dörfern zur Zeit des westphälischen Friedens.

Werfen wir nun auch einen Blick auf die Umgegend Einbecks, wie sie sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges gestaltet hatte, so sind die Zustände, welche wir antreffen, äußerst beklagenswerth. Was zunächst die Stadt Dassel und die Flecken Markoldendorf und Salzderhelden anlangt, so hatten dieselben zwar durch Feuersbrünste nicht gelitten, aber die Bewohner derselben waren fast an den Bettelstab gerathen. Mehrere Male mußten sie, namentlich in den Jahren **1626**, **1632** und **1641** nach Einbeck flüchten, um das nackte Leben zu retten; ihre ganze Habe wurden dem Feinde zur Beute; was der rohe Krieger nicht mitnehmen konnte, das zerschlug er. Und wenn die unglücklichen Menschen in ihre öden und in der Regel von Thüren und Fenstern entblößten Wohnungen zurückgekehrt waren und mit großer Mühe wieder etwas erworben hatten, um wenigstens ihr Leben hinzuhalten, so kam bei den fortwährenden Durchmärschen irgend ein Heerhaufen — nicht nur Feinde, sondern auch Freunde, denn leben wollten sie alle — und nahm es ihnen wieder weg. Vorzugsweise hat die Stadt Dassel die Zuchtruthe des unheilvollen Krieges fühlen müssen. Schon die Nähe des festen Schlosses Erichsburg führte eine größere Frequenz von Truppen herbei, die dann zuvörderst die nächste Umgebung beraubten und ausplünderten.

Als der schwedische Oberst Leslie mit seinen Regimentern im Jahre **1637** in Dassel anlangte, machte er eine Forderung von **5000** ₰, welche die Bürger sofort aufbringen mußten. Dergleichen Erpressungen waren ganz an der Tagesordnung; wer sich dagegen sträubte, lief Gefahr, sofort niedergehauen zu werden.

Die Dörfer um Einbeck glichen zur Hälfte wüsten Stätten; ihre Bewohner waren entweder vom Feinde ermordet, oder sie hatten die Flucht ergriffen und zeigten wenig Lust, wieder umzukehren. Was half es ihnen, ihren Acker zu bestellen, wenn die Ernte nicht ihnen, sondern dem Feinde zu Theil wurde; was half es, Vieh wieder aufzuziehen oder anzukaufen, wenn es heute oder morgen diesem oder jenem Heerhaufen zur Beute ward. Viele Hundert von Bewohnern des Landes starben im Jahre **1626** in Einbeck, wohin sie sich geflüchtet hatten, an der Pest. In solchen unheilvollen Zeiten war es kein Wunder, daß man fast nirgends mehr einen Prediger oder Lehrer antraf; Jahr und Tag vergingen ohne Geläute, Sang und Klang; selbst in Markoldendorf hatten beide Prediger die Flucht ergriffen. Die Heiligthümer in den Kirchen waren entweder geraubt, oder sie waren zernichtet und zerschlagen. Von vielen Dörfern ist es urkundlich bekannt, daß sie ganz und gar bis auf das letzte Haus abgebrannt waren. Dahin gehören: Andershausen, Avendshausen, Hilwartshausen, Rengershausen, Holtensen; dann die Dörfer an der Leine: Hollenstedt, Stöckheim und Drüber, welche vom Bischof Christian (s. Kap. **36**, pag. **273**) eingeäschert wurden. Viele andere Oerter waren nur theilweise in den Flammen aufgegangen; die Häuser indeß, welche stehen geblieben, glichen eher verfallenen und wüsten Hütten, wo allenfalls Eulen und Fledermäuse hausen, aber keine Menschen wohnen konnten. Unter solchen Umständen darf es uns nicht wundern, daß es schwer hielt, die verlaufenen Bauern auf ihre Höfe zurückzubringen. In den Urwäldern Amerika's sich jetzt anzusiedeln, ist fast nicht so schwer, als es damals dem Landmann wurde, seine Wirthschaft wieder einzurichten. Es fehlte an Allem! Da war kein Zugvieh, keine Pflüge und sonstige Ackergeräthschaften, kein Korn zur Aussaat. Sogar fehlte es an Holz zum Wiederaufbau der Häuser. Die Schweden, von welchen Pappenheim mit Recht behaupten konnte, daß sie rechte Barbaren seien, hatten nämlich die Waldungen des Sollings abgetrieben, und das Holz die Weser hinabgeflößt, um es in Bremen an holländische Holzhändler zu verkaufen.

An Pächter für Höfe und Ländereien war gar nicht zu

denken, und es darf uns daher nicht auffallend erscheinen, daß man noch jetzt manche bewaldete Stellen antrifft, denen man es ansieht, daß sie ehedem, namentlich vor dem dreißigjährigen Kriege, artbares Land gewesen sind.

Neunundvierzigstes Kapitel.

Unordnungen und Mißbräuche, welche in den verhängnißvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges in Einbeck eingeschlichen waren. Zwiespalt und Mangel an Vertrauen zwischen dem Rathe und der gemeinen Bürgerschaft. Letztere reicht bei der fürstlichen Regierung eine Supplik ein, in Folge dessen zwischen den streitenden Parteien am 5. April 1649 zu Osterode ein Receß abgeschlossen wird.

Es konnte nicht fehlen, daß bei den fortwährenden Drangsalen des dreißigjährigen Krieges und den dadurch entstandenen Verwirrungen die allgemeine Ordnung litt, und in Folge dessen manche Mißbräuche entstanden. Namentlich behagte der Bürgerschaft die von dem Herzoge August **1636** eingerichtete Rathsverfassung, nach welcher ein perpetuirlicher Rath Statt hatte, nicht. Das städtische Regiment bestand nach der Ansicht der Bürger aus zu vielen Personen, deren Besoldung dem städtischen Aerar zu große Ausgaben verursachte. Ferner wollten die Gildemeister und Alterleute die Cämmerei und andere die Stadt betreffende Rechnungen einsehen und drangen auf jährliche Ablage derselben. Diese und andere Punkte veranlaßten die Gildemeister, bei der Regierung zu Osterode eine Supplik einzureichen und wider Bürgermeister und Rath Beschwerden vorzubringen. Zur Beilegung der Streitigkeiten ward von dem Herzoge Christian Ludwig, welchem nach dem Tode des Herzogs Friedrich im Jahre **1648** das Fürstenthum Grubenhagen zugefallen war, Termin auf den **29.** März **1649** angesetzt. Auf der fürstlichen Canzlei zu Osterode erschienen von Seiten des Einbecker Stadtraths: Stadtsyndikus Licenciat der Rechte Christian Wilhelm

Engelbrecht, Cämmerer Bernhard Kove und Riedemeister Bartold Ostmann; von Seiten der Bürgerschaft: mehrere Gildemeister und andere Personen mit ihrem Sachwalter Bartold Wulffrodt Alten, Amtmann zu Rotenkirchen. Nachdem die Verhandlungen mehrere Tage gedauert hatten, kam nachstehender Vergleich zu Stande.

Zu wissen, Demnach bei uns zur fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung anhero verordnete Landdrost und Räthe im Monat Februar nägsthin von wegen und im Namen der ehrlichen Gilden und Gemeinde der Stadt Einbeck eine Supplik nebst etlichen, das allgemeine Stadtwesen concernirenden, zum mehrentheil aber wider Herrn Bürgermeister und Rath daselbst laufenden gravaminibus und Beschwerungspunkten übergeben worden, mit inständiger Bitte, wir ihnen darin nach Möglichkeit remedirung beschaffen möchten, daß wir zu Nutz und Beförderung des gemeinen Besten, Vorkommung aller undienlichen Irrsalen, rehabilir- und Erhaltung beständigen guten Vertrauens zwischen den Obern und der von Gott und dem gnädigen Landesfürsten denselben anvertrauten Bürgerschaft und ehrlichen Commune, auch an deren Seite schuldigen Respects und Gehorsam gegen obgedachten Rath zu Einbeck, als ihre Obrigkeit, eine gütliche Tagefahrt auf den Donnerstag nach Ostern, war der 29. Martii des jetzt laufenden Jahres, auf fürstl. Canzlei anhero berahmet. Und nachdem sowohl von Seiten des Raths der Syndicus Christian Wilhelm Engelbrecht, beider Rechte Licenciatus, der Cämmerer Bernhard Kove, auch Riedemeister Henning Bartold Ostmann, als von Seiten der Supplicanten etliche der alten Gildemeister und unterschiedliche Personen von der Gemeinde in ziemlicher Anzahl mittelst Producirung unterschiedlicher Vollmachten, benebenst ihrem Sachwalter Bartold Wulffrodt Alten, Amtmann zu Rotenkirchen, erschienen und mit denselben das ganze Werk nach aller Nothdurft umständlich überleget, sie allerseits zur Genüge und vollkömmlich gehöret, auch alles was vorgekommen reiflich erwegen und ad Cynosuram boni publici dirrigiret, sogar, daß etliche Tage damit zugebracht, ist endlich dieser nachgesetzter einhelliger Vertrag und Abschied getroffen worden.

1) Weil fürs Erste dasjenige, was wegen wieder Anricht- und Einführung des von Alters etwa üblich gewesenen und bei der Gemeinde gestandenen, aber durch eine in anno 1636 ertheilte fürstl. Resolution aufgehobenen Wahlrathes erinnert und veranlaßt, eine hochwichtige und viel sonderbare considerationes mit sich führende, auch solche Sache ist, die so wenig bei der hiesigen fürstl. Regierung, als dem Rathe oder der gemeinen Bürgerschaft zu Einbeck ichteswas darin zu verordnen oder zu verändern steht;

So soll der supplicirenden Gemeinde zwar unbenommen, jedoch wol zu bedenken anheim gestellt sein, ob bei Serenissimo Illustrissimo, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, als in dessen fürstl. Clemenz und gnädigen Ermäßigung einzig und allein beruhet, ob und wie weit zu der gemeinen Stadt Besten der in anno 1636 introducirten neuen Regierungsform einiges Temperament zu geben, sie mittelst einer unterthänigen demüthigen und glimpflichen Supplik einkommen, selbiges ihr desiderium eigentlich zu erkennen geben und sonst um erneuerte und gnädige Confirmirung ihrer Privilegien gehorsamlich ansuchen, auch worin dieselben bestehen, vernehmen lassen, und darauf gnädige Resolution wahrnehmen wollen.

2) Und als für's Andere die supplicirende Gemeinde dafür gehalten, es könnte die jetzige auf das Stadtregiment und dessen Bediente jährlich vorreichenden deputat und Salarien um etwas eingezogen, auf den alten Fuß hinwiedergesetzt und die Bedienung mit wenigen Personen versehen, und dadurch dem aerario civitatis eine merkliche Erleichterung der ohne das sehr schwer fallenden Ausgaben beschafft werden, dagegen aber die Abgeordneten des Raths zu vernehmen gegeben, wiewohl dasjenige Competens, dessen der regierende und alte Bürgermeister, die Cämmerer, die Riedemeister, der Stadtvoigt, die Gerichts= Wein= Bau= und Futterherrn, wie auch die 10 Gildemeister sich zu erfreuen hätten, in der Summe ziemlich viel austrüge, So wäre es dennoch (dieselben allerseits singulariter singulos zu consideriren) nicht gar ansehnlich, hingegen die tägliche Aufwart und vielfältige Bemühung, auch Versäumung ihrer Gewerbe und Privatgeschäfte nebst allerhand erlittenen Trübsal und empfindenden oneribus mit den Zeiten ihrer antecessoren nicht zu vergleichen, und fielen ohne das auch die Lebensmittel bei gegenwärtigen Läuften weit schwerer, als bei dero Vorfahren Zeiten, daher dieselben sich keiner Schmälerung desfalls versehen wollten. So viel aber den Stadtsyndicum, Secretarium, Stadtschreiber und andere Bediente betrifft, dieselben ihrer in Händen habenden, mit der Stadt größerem Insiegel corroborirten Bestallung, vermöge deren sie sich beträglich tractiren lassen und darüber des aerarii Gelegenheit schon angesehen, auch das Ihrige wol und schwer verdienten, inhäriren wollten. So ist selbiger Punkt dahin verglichen und vermittelt, daß ermeldete Bürgermeister und andere Rathsverwandte in den nächsten zweien Jahren a dato anzurechnen, der angegebenen und auf dieselben berechneten Deputate förderst genießen, nach Ausgang derselben zweien Jahre aber einer neuen Handlung mit den 10 Gildemeistern und zwei deputirenden Olderslenten statt geben, auch nach hoffender Verringerung ihrer Mühe mit etwas wenigeren fürlieb nehmen, und des kümmerlichen bedrückten Zustandes für sich selbst bescheiden und auf billige Wege weisen lassen. Der Stadtsyndicus aber und andere nach= und zugeordnete Bediente, so lange die Zeit ihrer angezogenen Bestallungen währet, bei dem ihnen geordeten salario

und Deputaten ohne Abbruch verbleiben, gleichwohl nach Ausgang der verschriebenen Zeit zwischen dem Rathe mit Zuziehung der ehrlichen Gildemeister sammt Deputirenden von der Gemeinde mit ihnen anderwärtige Handlungen geflogen, für jetzt auch von allen und jeden vorhandenen schriftlichen Bestallungen beglaubte Copien den gedachten Gildemeistern und Deputirenden von der Gemeinde nachrichtlich communiciret werden sollen und mögen. Und würde sich nach Ausgang mehrerwähnter Bestallungszeit ergeben, ob und was irgend für Veränderungen, sowohl mit einer oder andern Person als der Salarien halber zu treffen sein möchte.

3) Fürs Dritte, ist die über diejenigen Freibrauer, welche zur Zeit der letzten Kaiserl. occupation der Stadt Einbeck und dabei erlittener Drangsalen, auch zum Theil nachgehend, dem publico mit einem Stücke Geldes an etwa 150 bis 200 ₰ zwar succurriret, dagegen aber selbige ihre creditirte Geldsumme nicht allein mittelst wohlclausulirten starken und mit dem großen Stadtsiegel befestigten und bekräftigen Verschreibungen ihnen assecuriren, sondern auch ein gewisses Freigebrau einräumen lassen, eine zeithero geführte Beschwerung nach dienlicher und mühsamer Zugemütheführung dahin accomodiret, daß die Abgeordneten des Raths versprochen, als fern einer oder der andere ihres mittels hierbei interessiret, sich derselben auf maße, wie obstehet acquirirten Freigebrau und der dabei präjudicirlichen befindlichen pacten Inhalts der von wailand Serenissimo Reverendissimo Herrn Herzog Friederichen zu Braunschweig und Lüneburg hochseligen unter datis 26. Julii und 11. Novembris des 1644. Jahrs ertheilten gnädigen decision und darauf von der fürstlichen Regierung erfolgten Befehls nunmehr gutwillig zu begeben, diese Sache auch in pleno Senatu umständ- und gebührlich zu referiren und mit Zuthuung desselben Raths alle und jede übrigen Freigebraue der Interessenten unverzüglich vorbescheiden und gleichergestalt dahin zu disponiren und zu gewinnen ihnen angelegen sein lassen wollen. Im Fall sich nun jemand hierunter widersetzte und mehr auf sein ungebührliches lucrum als gemeiner Stadt Aufnahme und Wohlfahrt sein Absehen nehmen würde, so läßt man zwar dahin gestellt sein, ob hochermeldeter Herzog Christian Ludwig Fürstl. Gn. oder dero hiesige Regierung wieder allbereit ertheilte vorangezogene fürstliche Decision und darauf begründete Befehle dieselben darunter behelligen wollen. Inmittelst aber und bis dahin soll dennoch diese gegenwärtige Verordnung zur observanz befördert und bis an S. fürstl. Gn. Hand selbiger contradiction ungeachtet darüber steif und fest gehalten werden.

Es sollen aber die angeregten Obligationes in allen übrigen Punkten und Clausulen citra novationem in vigore verbleiben. Jedoch ist ausdrücklich hierbei ausbeschieden, daß an denen in sothanen Obligationibus exprimirten Capitalgeldern dasjenige, was einer oder ander Creditor nicht realiter und baar ausgezahlt, sondern

an nachständigen Salarien, Zinsen oder andern bei der Cämmerei etwa gehabten Gebührnissen mit zur Summe geschlagen, und also dasjenige, was nicht eigentlich zur Rettung der damaligen bedrängten Stadt verwendet worden, welches fideliter zu ediren, hinwieder herunter gezogen und die Capitalien um so viel geringert, solche und dergleichen Forderungen und praetensiones aber an die Cämmerei, deren Abstattung daselbst so weit jeder befugt wahrzunehmen, kraft dieses verwiesen sein sollen.

Und wiewohl es die Gemeinde dafür gehalten, auch hart darauf gedrungen, daß sich in allewege gebühren wollte, daß die Freibrauer ihren übermäßigen Genoß oder antichresin zum wenigsten a tempore der angezogenen und wider die ausgelassenen mandata außer angesetzten Fürstl. wohlerwogenen decision in sortem computiren müssen, so ist doch selbiges postulatum dero gestalt gemildert, daß einem jeden derselben Brauinteressenten, er habe gleich viel oder wenig auf ein oder mehr Freigebraue hergeschossen, an denen in den nächsten drei oder vier Jahren von dem verbliebenen Capital a dato dieses jährlich fälligen und gebührenden Zinsen indistincte 30 ₰ auf jegliches Freigebrau schwinden und fallen lassen, consequenter auch so lange bis die 30 ₰ respectu eines jeden abgetretenen freien Gebraues vollkommlich ersetzt sein werden, das verbleibende Capital unverzinset stehen lassen, hernägst aber der gebührenden Verzinsung benanntlich 5 pro centum bis selbiges verbleibende Capital ungeschmälert abgeführet werden kann und wird, gewärtig sein soll.

Als fern nun des einen oder andern hiebei interessirten Creditoris Gelegenheit nicht wäre, sein verbleibendes Capital so lang bis jetzterwähnter maßen die 30 ₰ an denen currenten Zinsen absorbiret, sondern urgende necessitate eine Losekündigung thun, und dieselbe angenommen werden würde, wie sie dann nicht mehr als die jährliche Anlage und vorhandenen Mittel zugeben, mit der Loose hervorthun, sondern bescheidentlich deren gebrauchen werden, so soll derselbige Creditor ihm nicht zuwider sein lassen, daß, so viel bei Ablegung der losgekündigten Gelder an den mentionirten 30 ₰ noch nicht abgetragen, als dann an der Hauptsumme compensiret und gekürzet werden sollte und möge.

Gleiche Meinung soll es auch haben mit den beiden von Hermann Monschenbur und Johann Diedrich etwa vor zwei Jahren acquirirten Freigebrauen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieselben Creditores jeder nicht mehr als einen jährigen Zins auf ihr Capitalgeld schwinden zu lassen und zu cariren schuldig, und der Ablegung ihres Capitals und nachständiger Zinsen aus den alten Contributions=Restanten von dem Rathe ohne anderwärtige Beschwerung der Gemeinde vor andern förderlichst gewärtig sein sollen.

Damit auch die gedachten Creditores ihrer Capitalien und derer Verzinsung halber allerseits um so viel desto besser gesichert

sein können, so haben die Abgeordneten von den Gilden der Bürgerschaft und ganzen Gemeinde für sich und im Namen der gesammten Contribuenten zu Einbeck festiglich versprochen und sich anheischig gemacht, daß sie daran sein und überall nichts erwinden lassen wollten, damit alle Jahre von Ostern zu Ostern das alterum tantum einer monatlichen ordinari contribution, wie dieselbige jetziger Zeit pro simplo angeleget zu befinden, extraordinarie gesteuert und aufgebracht, zu derselbigen Freigebrau Abfindungssteuer auch zwei gewisse Personen des Raths und zwei aus der Gemeinde deputirt und dieselbigen vier Personen zu Rathhause in Gegenwart des Raths und der ehrlichen Gildemeister förderlichst beeidiget und angewiesen werden sollen, sothane Abfindungssteuer extraordinarie einzubringen, von deren Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen, und selbige Gelder nirgend anders, als wozu sie destiniret und collectiret worden, zu verwenden.

Es sollen auch die deputirten 4 Einwohner mehrberührte der Freibrauer Abfindungssteuer Gelder nebst den eingelösten Original Obligationibus und Quitungen, wie auch andern in selbigen Sachen vorfallenden Schreiben in eine dazu verordnete absonderliche mit 4 Schlössern verwahrende Lade reserviren, zu selbiger Lade auch ihrer jeglicher einen Schlüssel haben und dieselbige allemal in ihrer sämmtlichen Gegenwart geöffnet werden.

Weil auch unter denselben Creditoren das Hospital zum heiligen Geiste befindlich, so ist absonderlich verabschiedet, daß desselbigen Gotteshauses Capital ohne einigen Abgang verzinset, darneben aber dahin gesehen werden soll, daß sobald von den ersten Geldern den provisoren das Capital abgelegt werden möge.

Damit auch die mehrgedachten vier Einnehmer desto fleißiger und unverdrossener sich hierbei bezeigen, so wird dem Rath und Gemeinde anheim gestellt, was dieselben ihnen zu einer geringen Ergötzlichkeit, jährlich gönnen und zuwenden wollen.

Es sollen aber dieselbigen 4 Personen mit keiner andern Geldeinnahme zu schaffen haben, denselben auch von dem Rath wider die morosos die hülfreiche Hand geboten und bis alle und jede vorgedachte Freibrauer abgefunden, mit dieser Anlage continuiret werden, gestalt dann auch die hiesige fürstliche Regierung im Namen mehrhochgedachts S. F. G. über solche Anlage und deren Continuation zu halten sich erkläret. Sollte auch durch göttliche Verleihung die contributio cessiren, oder dergestalt gemildert werden, daß man ein mehreres, als diese deputirte extraordinari Anlage austrägt, aufzubringen vermögen wird, so ist die Bürgerschaft erbötig, etwas höher sich anzugreifen und aus den Zinsen desto zeitlicher zu retten.

4) Als auch fürs Vierte andere Freibrauer vorhanden, so vor Alters, kraft in Händen habender und von ihren Vorfahren vererbten Verschreibungen und Contracte vier oder weniger Gebraue

auf ihre Häuser erlanget und derselben gegen ein geringes Capital oder Kaufgeld bishero zum Nachtheil der andern Brauer merklich wol genossen, welche man dann die Vierbrauer zu nennen gewohnt, so ist aus ebenmäßigen vorgekommenen Umständen und Ursachen der christlichen Billigkeit gemäß zu sein befunden und von uns resolviret, daß dieselbigen Vierbrauer disponiret und mit Ernst angewiesen werden sollen, daß sie bei Verlust ihrer prätendirten Braugerechtigkeit auf eine gewisse dazu bestimmte Zeit ihre Befugniß mit unsträflichen Original-Brief und Siegeln documentiren, davon vidimirte Abschriften hinterlassen und sich unweigerlich erklären sollen, daß sie die Hälfte der einem jeglichen verschriebenen Gebraue fahren lassen und deren sich gutwillig begeben, sonst auch mit den andern Brauern die ordentlichen Ringe halten und die von selbiger Nahrung vorfallenden onera gleich den übrigen ohne Unterschied prästiren und abstatten helfen wollen. Dagegen ihnen die andere Hälfte, es ertrage dieselbe zwei oder weniger Gebraue, nach Ausweisung der producirenden brieflichen Urkunde geruhig gelassen, dieselbigen auch an Bröhehanen (Broihan, ein in Hannover erfundenes Dünnbier) anstatt des sonst verschriebenen Braunbiers zu brauen vergünstiget sein und bleiben soll. Wann aber hierbei wahrzunehmen und zu unterscheiden sein wird, daß etliche ex capite emti-venditi etliche aber ex mutuo ihre possession vel quasi behaupten, so werden jene der Aufmaße wie vorstehet concedirten Gebraue erblich zu genießen, diese aber gleich denen vorgesetzten Freibrauern nach vorgehender Lose der Ablegung ihrer Capitalien zu gewarten und selbiger Gebraue alsdann sich zu begeben haben, gestalt die vier verordneten Einnehmer auf diese und deren Abfindung ihr Absehen zu gelegener Zeit und wann die Mittel vorhanden zu nehmen nicht unterlassen werden, dero behuf auch nicht weniger verpflichtet sein sollen.

Insgemein ist bei diesem und dem vorhergehenden Punkt ausdrücklich bedinget und ausbeschieden, daß ob man wol von dem tenore literarum selbigen casibus in etwas abweichet, und den Obligationibus derogiret, solches jedoch propter bonum publicum aus vorbringenden Ursachen auch dem gemeinen Stadtwesen und der zerfallenen Braunahrung aufzuhelfen geschehen, dahero es denn keinesweges zu einiger gefährlichen Consequenz oder Schwächung anderer mit dem größeren Stadtsiegel corroborirten obligationen oder Contracten ins kräftige gezogen werden, noch gereichen soll. Es haben sich auch die Abgeordneten des Raths erklärt, daß bei ihren Herrn Committenten sie erinnern wollten, gleichsam in modum sanctionis perpetuae kraft dieses Vergleiches zu verordnen, daß hinfüro, es erfordere dann die allerhöchste unvermeidliche Noth und beschehe mit Vorbewußt und völligen ausdrücklichen Consens der ehrlichen Gilden und ganzen Gemeinde, keine dergleichen Freigebraue jemand mehr eingeräumt oder gut geheißen werden sollen.

Es werden auch die Brauherrn sich ihres Amts getreulich annehmen, auf die Brohehahn gute Achtung geben, daß recht damit geberdet, die Ringe gehalten und selbige Braunahrung nach Möglichkeit zu guter Aufnahme befördert werden möge, deren dann der Rath mit gebührendem Ernst hinfüro das Haupt zu halten nicht unterlassen wird.

5) Fürs Fünfte ist wegen der von der Bürgerschaft desiderirten Rechnungen accordirt und resolvirt, daß alle und jede sowohl bei der Cämmerei, als über andere bei der Contribution und sonst vorfallenden extraordinären Anlagen, wie dieselben Namen haben möchten, bei der Einnahme, Aufkünfte und Ausgabe geführten Rechnungen so viel davon in Gegenwart des Raths und der ehrlichen Gildemeister Beiwesen produciret und schon abgeleget, für justificiret und passirlich gehalten, die Administratores auch alsfern sie quitiret, sammt ihren Erben desfalls weiters nicht besprochen, vorbehältlich, daß die restanten eingetrieben, deswegen auch den Gildemeistern auf gebührliches Ansuchen eine specification mitgetheilet werden soll, die unabgelegten und nachständig gebliebenen allerhand Rechnungen aber, darunter auch in specie diejenige, so zeitwährenden Kaiserlichen praesidii gehalten, von denen, welchen dieselben anvertrauet gewesen, allerförderlichst vor den Rath, den Gildemeistern, auch 2 Alterleuten aus jeglicher Gilde (also, daß dieselben einen Rechnungsverständigen den calculum nachzulegen, die Register zu examiniren und die etwa vorkommenden Mängelpunkte zu zeigen adhibiren mögen) abgeleget und justificiret, auch satisfactio calculi beschaffet werden solle und müsse. Und werde bei Serenissimo Illustrissimo, daß der in anno 1636 und 1644 ertheilten fürstlichen resolution eine solche Erläuterung gegeben, an Seiten S. Fürstl. Gn. Regierung verantwortet werden müssen.

Es sollen aber die ablegenden Rechnungen in duplo so zeitlich übergeben werden, daß die zu deren Einnahme allerseits Deputirten sich darin nach Nothdurft auf dem Rathhause ersehen können, und wann die justificatio geschehen, auch Quitung erfolget, ein Exemplar in die Gildenlade geleget und vornehmlich aufgehoben, auch auf solche maße von aller und jeder Einnahme und Ausgabe jedes Jahres auf längste einmal beständige Rechnung abgeleget, keinesweges aber länger damit verzogen werden.

6) Fürs Sechste sollen die Contributions- und alle andere restanten bei der Cämmerei, der Apotheken und wie es Namen haben mag, fleißig eingetrieben und wider die Säumigen ohne jennige conniventz exequiret werden.

Es verbleibet aber die Direction über die Apotheke und der Verläge, wie auch die Collatur der stipendien und deren Rechnungen bei dem Rathe allein, und wird dahin gesehen werden, daß gute tüchtige materialien und billige taxt auf die Apotheke geschaffet, auch der Apotheker beträglich tractiret und von seinen pa-

trimonial-Gütern pro rata etwas zu contribuiren angewiesen werden möge.

7) Fürs Siebente werden Bürgermeister und Rath außer Acht nicht lassen, daß wann einige neue Anlage, vermöge Landtags-Schlusses oder der fürstlichen Regierung Zuschreibens, auch sonst der unvermeidlichen necessität halber getroffen werden muß, daß das rechte eigentliche quantum den Gildemeistern und Alterleuten jedesmal deutlich intimiret, und wozu die Anlage angesehen, zu verstehen gegeben werde, damit die Bürgerschaft das ihrige desto williger contribuiren und alle dabei vorkommenden scrupel benommen werden mögen, gestalt dann auch die Anlagen irgend anders, als wozu sie destiniret, verwendet und alle confusio nach äußerster Möglichkeit billig verhütet bleiben, das ganze collectation-Werk aufrecht erhalten und auf ein richtiges undisputirliches principium gesetzet werden soll und wird.

8) Fürs Achte sollen die Gildemeister erinnert und vermahnet werden, daß wann sie in gemeinen Stadtsachen vor dem Rath etwas anzubringen, sie dasselbe mit genugsamer vorgepflogener communication mit der Gemeinde bescheiden und förmlich vorbringen, auch die darauf erhaltene resolutiones jedesmal der Gemeinde deut- und verständlich wieder eröffnen und so viel an ihnen, alle dissidien und Mißverstände verhüten, sonst auch von ihrem Eide und Pflichten in allem sich gemäß bezeigen, und der Gemeinde Noth und Anliegen ihnen getreulich befohlen sein lassen sollen und wollen.

9) Fürs Neunte werden Bürgermeister und Rath, deren Erbieten nach, dahin bedacht und daran sein, daß das Justiz-Wesen in guten Stand gesetzt, das Untergericht dem alten Herkommen gemäß hinwieder angerichtet und fleißig gehalten auch dem dazu verordneten Stadtvoigt und Gerichtsherrn von Bürgermeister und Rath über die alte Gerichtsordnung die Hand geboten, sonsten auch der Proceß nach Möglichkeit gekürzert und den Parteien allenthalben zu ihrem Recht ohne ungebührlichen Verzug und jennige Parteilichkeit verholfen, nicht weniger auch gute Polizei erhalten und was von Serenissimo Illustrissimo mehrhochgedacht oder S. F. G. Regierung angeordnet und befohlen wird, der Schuldigkeit nach zur observanz befördert, die contravenienten aber ernstlichen angesehen werden mögen.

10) Fürs Zehnte wird nöthig sein, dahin ein wachendes Auge zu haben, daß der Stadt Gemeine Holzung nicht verwüstet, sondern ordentlich damit verfahren, und von denen aus dem Rath und der Gemeinde Deputirenden dem Herkommen gemäß fleißig visitiret, sowohl den Bürgern als den Rathspersonen die Nothdurft gegen billige und einträchtige Gebühr angewiesen und erlaubt werde.

11) Imgleichen wird fürs Eilfte die Gemeine-Badstube für Bürger und Auswärtige repariret, auch sonst dahin gesehen werden müssen, daß die verwüsteten Häuser nicht so gar herunter gerissen

und desoliret, sondern zur Wohnung guter Leute, wann die rechten Domini und deren Erben derselben sich ja nicht annehmen wollten, der Gemeinde zum Besten abtiret und gegen Erstattung der melioration, auch Abtragung der darauf haftenden onerum andern eingeräumt werden mögen, wie denn auch andere Stadtgebäude, imgleichen die Uhrwerke und das Glockengeläuten im guten Stande und esse erhalten werden müssen.

12) Was auch für's Zwölfte wegen Einziehung und Genießung der allgemeinen Stadtschäferei und sonst dem gemeinen Stadtwesen zum Besten sich practiciren läßt, werden mehrgemeldete Bürgermeister und Rath in gute Obacht zu nehmen wissen und alles oeconomine administriren lassen, sonsten auch guten Credit erhalten und nach bester Möglichkeit der gemeinen Stadt proventus zu Exonerirung von den contrahirten Schulden anwenden, auch auf Begehren der Gemeinde eine specification der Zeit währender Besatzung auf Credit erhobenen Summen bei Einnehmung selbiger Rechnungen zugleich nachrichtlich zu ediren kein sonderbares Bedenken zu tragen.

13) Als auch schließlich und zum Dreizebnten von allerseits erscheinenden Theilen inständig und fast flehentlich angehalten, das man der guten Stadt Einbeck erschöpften Zustand beherzigen und auf Linderung der schweren Contribution und anderer vielfältigen onerum gedenken richten möchte. So ist darauf zu unserer Erklärung dieses ertheilet, daß ob zwar bei den noch anhaltenden schwierigen Zeiten und vorfallenden Landesungelegenheiten man wieder bessere Hoffnung und Willen, sich noch eine Zeitlang werde patientiren und durchbringen müssen, wir ihnen auch sammt dem ganzen nothleidenden Vaterlande gern zeitlich gerathen und geholfen sehen möchten, so sie gleichwohl zu hoffen, es werde der grundgütige Gott Gnade geben, daß wir des geschlossenen und zu Tage stehenden lieben Friedens allerseits genießen und derselbigen thätig werden mögen. Dabei dann auch der gnädige Landesfürst sich ihrer und anderer S. Fürstl. Gn. getreuen Land und Leute väterlich annehmen und sie fürstlich protegiren werde, was wir auch unsers Orts zu gemeiner Stadt Wohlfahrt und Aufnahme beizutragen und zu prästiren vermöchten, dessen haben sie sich wol zu versichern.

Und wie nun dieses alles einzig und allein zu den obangedeuteten gemeinnützigen Zweck angesehen und wohlbedächtiglich mit beider Theile Einwilligung und Belieben resolviret, also werden sowohl mehrermeldeter Rath, als die supplicirende Gemeinde jeder seines Orts in allen Punkten und Clausulen sich dieser Verfassung stet, fest und unverbrüchlich confirmiren und alles zur schuldigen Observanz befördern und kommen lassen.

Es wird auch der Rath die Gemeinde und deren Abgeordneten in keinerlei Weise dieses ihres sollicitirens verdenken, dieselben in ihren desideriis placide und gern allemal hören und sie mit billigem

Bescheide versehen, dagegen aller Observanz und schuldigen Gehorsams bei denselben gewärtig sein. Gestalt alle Irrsalen und Mißverstände gründlich beigeleget, aufgehoben und in Vergessenheit gesetzet sein und bleiben sollen. Und wird der Allerhöchste mitwirken, wann alles in guter Ordnung hernach gehet, daß dem gemeinen Stadtwesen desto eher und besser aufgeholfen werden möge.

Dessen zu Urkunde ist dieser recess verfaßt und nach beschehener dessen publication davon zween originalien gefertigt und mit dem Fürstl. Canzlei=Secret bestärket und beglaubiget. So geschehen Osterode den 5. Aprilis anno 1649.

Bodo von Hodenberg mpp.
Balthasar Knor Dr. mpp.
Ernst Christian Hedemann mpp.

Funfzigstes Kapitel.

Rathsverfassung für die Stadt Einbeck aus den Jahren **1650** und **1690**, nebst den Nachträgen und Ergänzungen von **1691** und **1699**. Verzeichniß der Bürgermeister von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.

Obwohl durch den im vorigen Kapitel mitgetheilten Receß vom Jahre **1649** manchen Unordnungen und Mißbräuchen in Einbeck abgeholfen ward, so wollte die Bürgerschaft sich dennoch dabei nicht beruhigen, sondern sie drang auch auf Herstellung der ehemaligen Rathsverfassung. Diese war, wegen der übereilten Uebergabe Einbecks an Pappenheim von dem Herzoge August unter dem **14.** Januar **1636** verworfen und statt des jährlichen Wahlraths ein bleibender oder beständiger Rath angeordnet worden, wie wir im **40.** Kapitel vernommen haben. Der perpetuirliche Rath mißfiel aber den Bürgern ganz und gar, sie baten daher sowohl bei der Huldigung des Herzogs Christian Ludwig im Jahre **1649**, als auch bei Abschließung des Osterodischen Recesses, um die ehemalige Verfassung, und als sie noch immer kein Gehör fanden, so reichten sie unter dem **29.** Juli **1649** eine Supplik bei dem Herzoge ein. Dieser gab endlich nach und ernannte eine Commission, bestehend aus dem Landdrosten Bodo von Hodenberg und dem Regierungsrathe Dr. Knor, welche

mit dem Rathe und der Bürgerschaft dieserhalb verhandeln und eine Einigung erzielen mußten. Die Meinung des Herzogs war es indeß nicht, die Verfassung von **1636** ganz aufzuheben, sondern nur eine Modification eintreten zu lassen. Es hatte bei dem perpetuirlichen Stadtrathe sein Verbleiben; insofern aber trat eine Veränderung ein, als derselbe künftig aus **20** Personen bestehen und in zwei Räthe, den alten und neuen, abgetheilt werden sollte, die dann abwechselnd ein Jahr um das andere die Regierung besorgten. In jedem Rathe sollte **1** Bürgermeister, **4** Cämmerer, **1** Voigt und **2** Gerichtsherren sein. Der Vergleich enthält noch folgende Bestimmungen:

1) Wird die eine oder die andere Stelle im Rath durch den Tod erledigt, so soll am Montage nach Heiligen drei Königen-Tag zur Wahl geschritten werden.

2) Die Wahl verrichten die Rathspersonen und die Gildemeister; die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Stimmengleichheit soll die selectio bei dem Magistrate sein; Vacanzen in dem regierenden Rathe sollen durch das oberste und älteste Mitglied aus dem alten Rathe ergänzt werden.

3) Den **14**. Tag nach der Abwechselung des Raths soll eine Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe dem neuen Rathe und den Gildemeistern übergeben werden, damit dieselbe revidirt werden möge.

4) Die Aufmersamkeit soll hauptsächlich auf die Intraden der Stadt gerichtet werden, damit letztere aus ihrem kümmerlichen Zustande gerissen und zu ihrem vorigen Flor und Ansehen wieder gebracht werde.

Merkwürdig ist es, daß in dem Vergleiche der Syndicus, Physikus, Secretär und Stadtschreiber des Raths Bediente genannt werden.

Der abgehende Rath soll weiter nichts zu genießen haben, als daß er frei ist von Einquartierung, Wachten- und Gemeinde-Bauwerken.

Gütlicher Vergleich zwischen E. E. Rathe und der Bürgerschaft vermittelst Fürstlicher Commission, am 5. Januarii anno 1650 vollzogen. Regiments-Form und Rathswahl betreffend.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit.

Zu wissen, als bei dem durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludowigen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unserm gnädigen Fürsten und Herrn, S. F. G. gesammte gehorsame Bürgerschaft dero Stadt Einbeck sowohl zur Zeit daselbst eingenommenen Erbhuldigung, als nachgehends unterm dato 29. Julii des zurückgelegten 1649 Jahres mittelst unterthänigen supplicen insonderheit und um Widereinführung des hiebevor üblich gewesenen jährlichen Wahlraths zu behuf des Stadtregiments bewegliche Ansuchung gethan, daß hochermeldet S. F. G. sothanes unterthäniges Ansuchen dahin in allen Gnaden aufgenommen und erwogen, daß dieselben aus besonderer landesfürstlichen Huld, womit S. F. G. dieser dero guten Stadt beigethan, wofür derselben auch ewiger Dank gebührt, dero Rath und Landdrosten S. F. G. Fürstenthums Grubenhagen, Bodo von Hodenberg, gnädige Commission aufgetragen, sich nach berührter S. F. G. Stadt Einbeck zu erheben, und was zu besserer Verfassung selbiger Stadt anjetzo befindlichen Regimentsform, Verhütung alles zwischen dem Rathe und Bürgerschaft daselbst etwa eine Zeit hero vorgefallenen Mißtrauens, dagegen zur Stiftung, rehabilir- und Erhaltung guter Einigkeit und dem allgemeinen Stadtwesen zur Ersprießlichkeit gereichen möchte, kraft deroselben auf gnädige ratification anzuordnen, derselbige auch neben seinem Collegen Dr. Balthaser Knor, S. F. G. Regierungsrath zu Osterode, Mittewochens nach dem neuen Jahre sich anhero begeben und mit Zuziehung desselben sothanes hochwichtige negotium folgenden Tages angetreten, dasselbige endlich nächst reifer Ueberlegung aller dabei vorkommenen Umstände und genugsamer vorgepflogener communication sowohl mit Bürgermeister und Rath, als den ehrlichen gesammten Gildemeistern an Seiten und von wegen gemeiner Bürgerschaft mit beider Theile vollkommener Belieb und Einwilligung im Namen Gottes nachfolgender Gestalt abgehandelt, beständig und zu Grund aus ein für alle Mal gefasset und eingerichtet.

Obwohl hochermeldet unser gnädiger Fürst und Herr nicht gemeinet, die von weiland dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto, postulirten Bischof des Stifts Ratzeburg, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, christmilder hochlöblicher Gedächniß unterm dato Zelle am 14. Januarii des 1636 Jahres damals gestalten Sachen nach gemachte neue Rathsverfassung gänzlich abzustellen und alles in alten Stand zu setzen, sondern vielmehr S. F. G. gnädiger Wille und gefällige Meinung diese ist, daß es nicht allein bei der einmal ertheilten gnädigen

confirmation aller der Stadt Privilegien insgemein, besonders auch in specie bei Anordnung eines perpetuirlichen Raths sein beständiges Verbleiben haben soll, so haben sie jedoch aus übertragenden Ursachen daneben in Gnaden gern gesehen, daß zur Beruhigung der supplicirden Bürgerschaft jetztvermeldeter Verfassung ein billiges temparament gegeben werden möchte. Welches denn, nachdem sich Bürgermeister und Rath zu mehrgedacht S. F. G. unterthänigen Respect und aus Liebe zu der gemeinen Bürgerschaft um Friede und Einigkeit willen rühmlich darunter accommodiret, durch Gottes Gnade endlich erfunden, und darin besteht, daß

1) erstlich in den gesammten Rath und dessen corpus überall zwanzig Personen als: zwei Bürgermeister und achtzehn des Raths forderlich eingenommen und über selbige Anzahl keineswegs geschritten, sodann aus denselbigen 20 Personen zwei unterschiedliche Räthe, in deren jeglichen ein absonderlicher Bürgermeister und neun Senatores begriffen, erwählet und constituiret, und einer von dem andern jährlich abgelöset werden sollte.

2) Fürs Andere sollen neben dem Bürgermeister aus den gedachten neun Personen eines jeden derselben beiden Räthe vier Cämmerer, zwei Riedemeister, ein Voigt und zwei Gerichtsherrn verordnet und unter dieselbigen alle übrigen vorigen Rathsämter vertheilet werden.

3) Damit dann fürs Dritte mit der Rathswahl ordent- und geziemlich allenthalben verfahren werde, so ist einhelliglich beliebt und beschlossen worden, daß fürerst zur Formirung des andern Raths und dann ins künftige jeden Jahres so oft eine oder mehr Stellen durch den Tod, resignation oder andere menschliche Zufälle vacant werden auf den Montag nach Heiligen drei Königstage, wann vorher in der Kirche der liebe Gott dieser Behuf um Gnade und Segen öffentlich angerufen worden, der regierende Bürgermeister sammmt neun Rathspersonen, sodann auch die zehn ehrlichen Gildemeister zu Rathhause erscheinen und allerseits mit dem gewöhnlichen Wahleide zufolge auch schuldig sein sollen, aus der gesammten Bürgerschaft die aller tauglich und geschicktesten zu erwählen, nichts als der gemeinen Stadt Aufnahme und Bestes darunter zu beobachten, insonderheit auch dahin mit allem Fleiße zu sehen, und zu verhüten, daß in einem der obgedachten beiden Räthe nahe Blutsfreunde und Anverwandte, als Vater, Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder auch Schwäger, so da primi ad finitatis generis und proximi gradus sein, zugleich nicht erkoren und conjugiret werden mögen.

4) So viel fürs Vierte die Wahl an ihr selbst betrifft, haben sowohl der Bürgermeister und neun Rathspersonen an einer, als die zehn Gildemister für sich und im Namen der gesammten Gildenverwandten an der andern Seit ihre freie ungehinderte vota und suffragia uno tempore et actu abzulegen. Wann nun dieselben colligiret und eröffnet, so sollen die majora ohne jenigen Unterschied

und **consideration** ob an Seiten des Rathes oder der Gildemeister dieselben etwa ertheilt wären, einzig und allein gelten und **praevaliren.**

Würden aber bei selbiger **election** die **vota paria** fallen und die **pluralitas** nicht zu erkennen sein, solchen Falles soll die **selectio** der beiden etwa in Vorschlag zugleich kommenden Personen und die **decisio** wie Herkommens bei dem Rathe blos und allein stehen und verbleiben.

Damit auch die zehn Gildemeister der Gemeinde wegen gleich dem Rathe zehn wirkliche **vota** in der That und Wahrheit haben und von dem Rathe, es geschehe dann durch Gottes Schickung und zufällige Weise, nicht überstimmet werden mögen, so soll der Kaufmeister nach gehaltener Rücksprache mit seiner Gilde und von denselben empfangenen **instruction** im Votiren nicht auf den Rath wie etwa der Gemeinde Einbilden nach vor diesem geschehen sein möchte, sondern einzig und allein auf seinen Wahleid gleich den Gildemeistern sein Absehen nehmen. Wie dann weiter, um eine Gleichheit zu erhalten, verabredet und beliebt worden, daß wann eine Rathsperson verstorben oder sonst eine Stelle erledigt, sie an desselben Stelle zur Beförderung der angelegenen Stadtgeschäfte eine gleichmäßigen Amts, und zwar allemal den Obersten und Aeltesten aus dem andern und alten Rathe nehmen und den **numerum** damit ersetzen und erfüllen mögen, Gestalt dann die Gildemeister ebenermaßen die etwa unter ihnen erledigten Stellen durch einen neuen oder alten Gildemeister zu besetzen freie Macht haben und behalten.

5) Fürs Fünfte so soll eine oder andere ermangelnde Person von demjenigen Rathe, unter welchem die **vacanz** vorgefallen, erwählet, auch nach vollzogener Wahl von demselbigen Rathe ohne Zuziehung der Gildemeister gebührlich beeidigt werden.

6) Fürs Sechste soll auch die Austheilung der den neuen Rathspersonen obliegenden Aemter bei dem Bürgermeister und Rathe allein stehen, also daß dieselbigen einem Jeden dasjenige, wozu er am nützlichsten zu gebrauchen stehet, zu verwalten auf seine Pflicht anvertrauen und auftragen sollen und mögen.

7) Fürs Siebente, so werden und sollen die also bestellten Rathspersonen jeder seines Ortes dasjenige, was ihnen sowohl zu Rathhause bei Bekleidung der Raths- und Gerichtsstellen, als wegen der ihnen in Stadtdiensten anvertrauten Aemter zu verrichten obliegt, mit unverweißlichem Fleiße und Sorgfalt dergestalt versehen, daß sie es überall wol zu verantworten haben. **In specie** auch diejenigen, denen einige Rechnungen von den Stadtgütern zu halten anvertraut, es sei bei der Cämmerei, oder dem Contributions-Amte in allewege schuldig sein, jeden Quartals einen richtigen Extract ihrer Einnahmen und Ausgaben zu Rathhause zu übergeben; damit dieselben nach Nothdurft revidirt und nach Anweisung des Osterödischen

Recesses hernächst innerhalb acht Tagen eingenommen und vor demselben gebührlich justificirt werden können. Insonderheit und vor allen Dingen werden Bürgermeister und Rath bei diesem Punkt erinnert, vermöge ihrer theuren Pflicht mit allem Ernste dahin zu sehen, daß die gemeinen Stadtgüter und Intraden haushälterisch und wol administrirt und zum höchsten betrieben, die alienirten und verpfändeten Stücke bestmöglichst reducirt und befreiet, die Einnahme erhöht und hingegen die Ausgabe nach thunlichen Dingen verringert und dadurch von Jahren zu Jahren die Stadt aus ihrem kümmerlichen Zustande gerissen und zu vorigem Flor und Aufnahme nächst Gottes Segen hinwieder erhoben werden möge.

8) Was denn fürs Achte sowohl der regierende Bürgermeister, als die übrigen neun Senatores von wegen ihrer Mühewalt und sorgfältigen administration, die sie mit Hintensatz und Versäumung ihrer Privatgeschäfte zu versehen haben an immunität, deputaten und sonst bishero rechtlicher Gebühr genossen, dabei kann und soll es so lang, als die in dem zu Osterode unterm dato 5. Aprilis des 1649 Jahrs hiebevor gefaßten recess, Art. 2, bestimmte Zeit währet, unveränderlich gelassen, nach solcher Zeit auch zwischen dem Rathe und denen Gildemeistern, nach Anweisung selbigen recesses darüber anderweitige Handlungen gepflogen und wie die Bestallungen einzurichten, alsdann gütlich verglichen und accommodiret werden. Gleiche Meinung kann und soll es auch mit den Bestallungen der Rathsbedienten, als: des Syndici, Physici, Secretarii und Stadtschreibers ꝛc. haben und alles nach Ausgang der Bestallungszeit zu weiterer Vernehmung ausgestellet sein.

9) Belangend fürs Neunte den abtretenden oder alten Rath, so haben der darin befindliche Bürgermeister sammt zugehörigen Rathspersonen der Befreiung von der Einquartierung, Wachten, Bauer- und Gemeinde-Werken auch dergleichen oneribus personalibus, weiters aber keiner sonderbaren prärogativ in einigen prästandis, noch sonst was an Deputatenzu genießen und sich zu erfreuen.

10) Fürs Zehnte hat und behält es mit vorgesetzter Regimentsverfassung diese Meinung, daß wir darunter obgesetzter Maßen der Rath und sämmtliche Gemeinde, ganz einig, und dieselbe zu beiden Theilen wohlbedächtlich einmal angenommen und beliebet, als auch dieselben allerseits stet, fest unwiderruflich als eine sanctio pragmatica in künftigen Zeiten gültig sein, bestehen und darüber ernstlich gehalten werden. Dagegen alle bisher von der Bürgerschaft geführten querelen, verspürtes Mißtrauen und Widerwillen gänzlich erloschen und aufgehebet sein, an dessen statt aber respective Liebe, Einigkeit und ungefärbtes Vertrauen sammt schuldigem Gehorsam und respect hinwieder eingeführt und erhalten werden soll.

Begebe sichs aber je, daß wider diese Befassung oder in einige andere Wege die mehrgenannte Bürgerschaft beschweret zu sein vermeinte, so sollen und werden dieselben desfalls ihr hebendes An-

liegen und vermeinte Beschwerung zuförderst dem regierenden Rathe durch die Gildemeister bescheidentlich vortragen und um remedirung anhalten lassen. Dafern alsdann über Verhoffen sie enthöret, oder ihrer Klage nicht abgeholfen werden könnte oder wollte, so bleibet ihnen deshalben ihre Nothdurft bei der fürstlich osterodischen Regierung, oder da es der importanz wäre und es die Nothdurft erfordern sollte, bei Serenissimo Illustrissimo dem gnädigen Landesfürsten selbst erkennen zu geben und unterthänig vorzubringen unbenommen. In allen übrigen, so allhier respective nicht exprimiret und resolviret, soll und wird es bei den vorhandenen fürstlichen Abschieden und guten Verordnungen, der wohlhergebrachten observanz, wie nicht weniger und insonderheit bei den mehrberührten und von S. F. G. bestätigten Osterodischen Recess sein unveränderliches Verbleiben haben und selbigen Satzungen nicht weniger, als dieser also verglichenen neuen Regimenter-Verfassung sowohl vom Bürgermeister und Rath, als der Gemeinde der Schuldigkeit nach gelebet werden, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Dessen zu Urkunde ist dieser Abschied also gefasset, öffentlich verlesen und vermöge fürstlicher Commission und Vollmacht durch den Herrn Landdrosten, auch Dr. Knorn, mit dero eigenhändlichen Unterschrift und Pittschaft, imgleichen an Seiten des Raths, der Gildemeister und Gemeinde mit der hiesigen Stadt großem Insiegel corroboriret und bestätiget, davon auch drei gleichstimmige Originalien, deren eins bei der fürstlich Osterodischen Canzlei, das andere auf dem Rathhause und das dritte in der ehrlichen Gildenlade hierselbst hinterleget und aufgehoben werden soll, verfertiget.

So geschehen Einbeck den 5. Januarii anno 1650.

Bodo von Hodenberg mpp.
Balthasar Knor Dr. mpp.

Einige Jahre wurde nun wohl diesem Vergleiche nachgelebt und namentlich die Kämmerei-Rechnung auf die vorgeschriebene Weise abgelegt; allein später trat die alte Unordnung wieder ein. Der Stadtrath trachtete eigentlich nur dahin, die ehemals gehabte, aber in Folge des dreißigjährigen Krieges verloren gegangene Macht und das frühere Ansehen wieder zu erlangen. Er erneuerte zu dem Ende im Jahre 1658 in den Stadtstatuten die Veste, auch ließ er, um sich noch mehr wichtig zu machen, seit dem Jahre 1659 wieder Geld prägen. Sein Verfahren der Bürgerschaft gegenüber gab indeß noch bei dem Herzog Christian Ludwig und später bei den Herzögen Johann Friedrich und Ernst August zu wiederholten und bitteren Beschwerden Veranlassung. Son-

derbar aber, die Bürger und Gildemeister fanden kein Gehör. Endlich aber sah sich der letztgedachte Regent Ernst August (welchem die Churwürde zu Theil ward) gedrungen, energisch einzuschreiten.

Mit großer Sorgfalt nahm er sich der Stadt an und richtete besonders sein Augenmerk auf das Kämmereiwesen. In welche Confusion dasselbe gerathen war, geht aus dem Umstande hervor, daß der Kämmerer in **7** Jahren, von **1683** bis **1690**, keine Rechnung abgelegt hatte. Die vielfachen Beschwerden der Gildemeister und der Bürgerschaft veranlaßten den Herzog Ernst August unter dem **23.** August eine ausführliche Verordnung über die künftige Verwaltung der Stadt Einbeck zu erlassen.

Dieselbe enthält folgende Punkte:

1) Der Kämmerei-Schreiber soll bei Verlust seines Dienstes sechs Wochen nach dem neuen Jahre seine Rechnung dem Bürgermeister und Rath übergeben. Alle Monate, und zwar am 8. Tage, soll dem Bürgermeister, welchem die Aufsicht über die Kämmerei besonders übertragen, ein Extract der Einnahme und Ausgabe übergeben werden, welcher sodann diesen Extract im Rathe zu produciren hat. Mit diesen Extracten soll die Hauptrechnung, wenn sie übergeben wird, verglichen werden. Alsdann soll die Hauptrechnung mit den Extracten den Gildemeistern oder den Deputirten derselben vorgelegt, und an die Regierung nach Hannover gesandt und angefragt werden, ob Bürgermeister und Rath die Rechnung allein einnehmen solle, oder ob die Regierung Jemand verordnen wolle, der solcher Einnahme mit beiwohne. Wenn darauf Antwort erfolgt und Termin angesetzt ist, so soll die Rechnung im ganzen Rathe in Gegenwart der Gildemeister abgelesen und, wenn nichts dabei zu erinnern ist, von beiden Bürgermeistern unterschrieben werden.

2) Die Stadtgüter sollen nicht mehr, wie bisher, auf Rechnung der Stadt administrirt, sondern verpachtet werden. Dasselbe gilt auch von den Mühlen und Wartthürmen und der Apotheke und dem Weinkeller.

Die Bürger sollen bei Verlust ihres Korns nicht auf fremden Mühlen mahlen.

3) Zur Vermehrung der Kämmerei-Intraden soll Bürgermeister und Rath die Macht haben, den ihnen regierungsseitig verpachteten Branntweinhandel und Branntweinsschank an mehrere einzelne Bürger zu verafterpachten, oder von jedem Stübchen 3 Mgr. in die Kämmerei entrichten zu lassen. Auch diejenigen, welchen

24*

Branntwein in der Stadt zu brauen vergünstigt wird, sowie auch die Essigbrauer, sollen ein Gewisses in die Kämmerei entrichten.

4) Erbenzins und sonstige fixe Intraden von Gärten und Häusern, welche seit Jahren rückständig geblieben waren oder gar in Abgang gekommen sind, sollen wieder hervorgesucht und nachgefordert, auch künftig jährlich richtig erhoben und berechnet werden.

5) Diejenigen Bürger, welche noch mit Contribution, Proviantleistungen u. s. w. in Rückstand sind, sollen angehalten werden, ihre Schuld in gewissen Terminen abzutragen.

Die Besitzer von Brauhäusern, welche seit langer Zeit nicht gebraut haben, sollen wieder in die Reihen treten und ihnen an ihrer Schuld so viel gekürzt werden, als das der Reihe nach auf sie fallende Gebrau ausgetragen hätte. Diejenigen aber, welche das Braurecht gekündigt haben, sollen aus dem Cataster gestrichen und als Büdener angesehen werden.

6) Die Ausgaben der Stadt so viel als möglich zu beschränken, sind nicht allein die Gehalte aller unnöthigen Stadtdiener einzuziehen, sondern auch die Deputate für die Gildemeister zu streichen. Letztere sollen künftig aus dem Vermögen der Gilde, welcher sie angehören, besoldet werden; die Gemeinheits-Gilde, welche kein Vermögen hat, soll indeß davon ausgeschlossen sein.

Die sogenannte große Speckspende, welche der Bürgerschaft zu nicht geringer Beschwerung gereicht, soll künftig nicht mehr Fremden mit zufließen, sondern nur den Stadtarmen zu Gute kommen.

7) Das Creditwesen der Stadt zu ordnen, sollen auf einen bestimmten Tag sämmtliche Creditoren nach Einbeck gefordert und ihre Obligationen durch besonders dazu ernannte Commissarien geprüft, auch mit den Pfandinhabern liquidirt werden.

8) Das in gänzliche Confusion gekommene Brauwesen zu ordnen, soll die von einer Commission entworfene Brauordnung in Kraft treten und es dabei sein Bewenden haben. Das Winkelbrauen soll gänzlich aufhören. Zu Covent soll nicht mehr als ein halber Himten geschroten werden, wer dawider handelt, soll nicht allein seines Bieres verlustig sein, sondern auch noch für jede Tonne oder Viertelfaß 2 ℔ Strafe bezahlen.

9) Nächst der Beförderung der Braunahrung sollen auch die Manufacturen und Handwerke in Aufnahme gebracht werden.

Damit fremde Handwerker sich in der Stadt niederlassen mögen, soll ihnen das kleine Bürgerrecht für 10 Mariengulden (dem Befinden nach auch für noch weniger) gelassen werden. Wenn einer die Gilde gewinnen will, soll ihm von den alten Einkaufsgeldern die Hälfte erlassen und auch die andere Hälfte, wenn sie nicht gleich bezahlt werden kann, auf Termine gesetzt werden.

Die Anfertigung unnützer und kostbarer Meisterstücke, sowie auch die Gastereien, welche die Neukommenden geben müssen, sind abzuschaffen. Wenn ein Auswärtiger sich in der Stadt niederlassen

will, soll er drei Jahre lang von allen Abgaben, außer dem Licente, frei sein. Auch die Bürger, welche ihre Häuser von Grund auf bauen, sollen dieselbe Freiheit genießen.

10) Da es sich herausgestellt hat, daß der Stadtrath aus zu vielen Personen besteht, auch die jährliche Abwechselung desselben der Stadt mehr schädlich als vortheilhaft ist, so soll das bisherige Stadtregiment eine Veränderung erleiden. Dasselbe soll künftig bestehen aus zwei Bürgermeistern (wovon der Aelteste ohne Abwechselung das Directorium und den Vorsitz allein behalten soll), einem Secretario, zwei Kämmerern und vier Rathsherren, von denen zwei das Bauamt mit versehen.

Der älteste Bürgermeister soll unter seinem Directorium haben a) alle Anlagen behuf des Landes Nothdurft und der Miliz, um solche gehörig zu repartiren, b) das Billetamt, c) das Polizeiwesen, d) was auf dem Landtage besonders zu tractiren ist, der Stadt Gerechtigkeit und jura, e) was zu der Bürgerschaft Nutzen gehört, als: Holz-, Hude- und Weidesachen.

11) Der andere Bürgermeister soll unter seinem Directorium haben a) das Kämmerei- und Stadt-Oekonomie-Wesen, Einnahme und Ausgabe der Stadt, das Creditwesen und die Richtigkeit der Stadtrechnungen, b) das Brauwesen.

Der Syndicus hat seine ordinäre Arbeit bei dem Justizwesen, und besteht dieselbe in schleuniger Beförderung der Relationen, Bescheide und Urtel; in Ausfertigung der geforderten und nöthigen Berichte in Justiz- und andern Stadtsachen; er soll auch Acht haben auf die Stadtgerechtigkeiten und auf die Streitigkeiten mit den benachbarten Orten.

Es soll für den Magistrat eine eigene Gerichtsordnung abgefaßt und veröffentlicht werden.

Auch sind die Statuten der Stadt zu revidiren und in öffentlichen Druck zu geben.

Dem ältesten Kämmerer liegt es ob, die abgekommenen Stadt-Intraden wieder hervorzusuchen, die Rechnungen ordentlich zu führen und zu rechter Zeit anfertigen zu lassen. Er hat auch in vorkommenden Justiz- und andern Stadtsachen sein Votum.

12) Die Einnahme und Ausgabe verrichtet der zweite Kämmerer und der Kämmereischreiber. Die eingehenden Gelder werden in eine Lade geworfen, wozu jeder einen aparten Schlüssel hat. Die Aufstellung der Rechnung hat der Kämmereischreiber zu beschaffen.

13) Zum ersten Bürgermeister wird bestellt: Licentiat Joh. Friedr. Crauel; zum andern Bürgermeister der gewesene Secretär zu Wolfenbüttel Georg Joach. Thiele; zum ersten Kämmerer Theod. Cambs; zum andern Kämmerer der gewesene Amtmann Jürgen Bärtling; zum Stadtsecretär Henricus Wesling; zum Kämmereischreiber Friedr. Julius Meyenberg; zu Rathsherren Joh. Rudolph Raven, Joh. Heinrich Koven,

Johann Arend Riecke (Reiche) und Caspar Hullersen. Die übrigen Rathspersonen werden abgedankt, sie behalten aber die Freiheit, mit zu Rathhause zu gehen.

14) Wenn einer der Rathspersonen stirbt, soll an dessen Stelle eine andere Person von dem Rathe und den Gilden gewählt werden. Der Gewählte soll ad confirmationem präsentirt werden. Weil der Gildenpersonen mehr als der Rathspersonen sind, so sollen die Bürgermeister und der erste Kämmerer jeder zwei Stimmen haben.

15) der zweite Bürgermeister soll an Besoldung haben 50 ₰, das bisherige Freigebrau und 8 Klafter Holz; der erste Kämmerer 50 ₰ und 4 Klafter Holz; der zweite Kämmerer 25 ₰ und 4 Klafter Holz; der Secretär 90 ₰ und 6 Klafter Holz; die ersten beiden Rathsherren, weil sie das Bauamt mit versehen, jeder 18 ₰, die andern beiden jeder 10 ₰; der Kämmereischreiber 36 ₰. Außerdem genießen alle diese Personen die Freiheit von Einquartierungen und Wachten.

Diese Verordnung fand indeß bei der Bürgerschaft den erwarteten Beifall nicht, im Gegentheil wurden die Unruhen in der Stadt und die Spannung zwischen Rath und Gilden immer größer. Herzog Ernst August sah sich daher genöthigt, Commissarien nach Einbeck zu senden und gab nach deren Anhörung unter dem 11. August 1691 noch folgende Erläuterungen und Nachträge zu der Verordnung vom 23. August 1690.

1) Obwohl jedem der beiden Bürgermeister seine bestimmten Geschäfte zugewiesen sind, so soll doch sowohl der Eine, als der Andere in vorkommenden Stadtsachen mit seinem Voto concurriren; jedoch der älteste unter ihnen den Vorsitz haben.

2) Gläubiger der Stadt, welche bisher übermäßige Zinsen genossen haben, sollen den Zinsfuß heruntersetzen.

3) Die abgedankten Rathsherrn sollen frei sein von Wachten und Bauwerken.

4) Wenn die Kämmerei-Rechnungen abgelegt und justificirt sind, so sollen sie durch Einen aus jeder Gilde mit unterschrieben werden.

5) Bei der Wahl des Syndicus und Physikus sollen die Gildemeister mit anwesend sein und gefragt werden, ob sie gegen die gewählte Person etwas zu erinnern haben; jedoch wird ihnen kein Votum zugestanden.

6) Stirbt ein Rathsherr, so soll die Wahl seines Nachfolgers innerhalb der nächsten vier Wochen geschehen; der Wittwe verbleibt indeß das Sterbe-Vierteljahr und hinterher das Gnaden-Vierteljahr; bis dahin muß der neue Rathsherr cariren.

7) Den Gildemeistern soll ihr Deputat bis zu weiterer Verfügung einstweilen noch aus der Kämmerei gegeben werden.

8) Wenn Gildemeister zur Besichtigung des Holzes oder der Hut und Weide gebraucht werden, so soll ihnen dafür die bisher übliche Speisung oder täglich 9 Mgr. gewährt werden.

9) Wie viel Vieh ein Brauer und wie viel Füllen ein Ackermann auf die Weide treiben darf, soll durch eine besondere Weideordnung regulirt werden.

10) Wie weit den in Einbeck wohnenden Schutzjuden das Handeln gestattet sein soll, ist aus den städtischen Privilegien zu ersehen und kann in streitigen Fällen bei der Regierung vorgelegt werden.

11) Die Nebenbedienungen in der Stadt sollen so viel als möglich mit Personen aus der Stadt besetzt werden.

12) Das Schleifen des Holzes auf dem Schitten soll verboten sein.

13) Rücksichtlich der Schäferei der Knochenhauer hat es bei dem am 16. October 1686 geschlossenen Vergleich sein Bewenden.

Da die Apotheke verpachtet werden soll, so bedarf es künftig keines besondern Inspectors derselben. Wird ein Rathsherr beauftragt, das Gewicht u. s. w. in der Apotheke zu inspiciren, so soll ihm für jeden Tag eine Vergütung von 12 ℋ zu Theil werden. Der Apotheker soll an seine Taxe gebunden sein, auch hat der Stadtphysikus fleißig nachzusehen, ob gute und tüchtige Medicamente vorhanden sind.

15) Wird ein Bürgermeister oder Syndikus in Stadtsachen abgeschickt, so soll er außer der Fuhr täglich 1 ₰ zur Zehrung haben; der Secretär 24 Mgr. Unnöthige Reisekosten sind zu vermeiden.

16) Das Deputat-Holz soll nach einer von dem herzoglichen Oberjägermeister zu bestimmenden Maße gelegt und statt desselben künftig, wenn es der Stand der städtischen Finanzen erlaubt, baares Geld gegeben werden.

17) Es ist allerfordersamst ein corpus bonorum anzufertigen.

Schließlich ermahnt der Herzog die Stadt, dem Brauwesen wieder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dasselbe auf das praktikabelste einzurichten. Auch befiehlt er, daß die Gildemeister ihre Gildenbrüder zur Ruhe und zum Frieden anhalten möchten, damit Einbeck durch die fortwährenden Unruhen nicht gänzlich ruinirt werde.

Den 5. Punkt in dem gedachten Neben-Receß anlangend, reichten die Gildemeister eine Supplik ein und beschwerten sich, daß man ihnen die Wahl des Syndikus, Physikus und anderer Stadt-Bedienten genommen habe. Hierauf erklärte die Regierung unter dem 8. Januar **1692**, daß es nicht die Meinung des Herzogs sei, der gemeinen Bürgerschaft die Pri-

vilegien zu schmälern, sondern daß S. F. G. kraft hoher landesobrigkeitlicher Macht Fürsorge tragen wollten, daß bei der Wahl solcher Personen keine Parteilichkeiten und Sonderinteressen Statt fänden.

Was die in Nr. 13 der Verordnung von 1691 bezeichneten Personen anbelangt, so versah Johann Friedrich Crauel neben seiner Stelle als Bürgermeister auch das Syndicat; der zum Kämmerer erwählte Amtmann Cams kam gar nicht nach Einbeck, sondern lehnten die Wahl ab. Im Jahre 1693 aber entsagte der Bürgermeister Crauel dem Syndicate und ward das Amt dem Johann Jacob Marren übertragen. Zugleich ward Jürgen Bärtling zum ersten Kämmerer und der Kämmereischreiber Friedrich Julius Meyenberg zum zweiten Kämmerer ernannt.

Bei dieser Gelegenheit geschah auch auf vielfältiges Ansuchen der Gildemeister Verordnung, daß die beiden Bürgermeister künftig ein Jahr um das andere das Directorium führen sollten; dem jedesmaligen nicht regierenden Bürgermeister ward das erste votum senatorium, und zwar noch vor dem Syndiko, zugestanden.

In dem dieserhalb am 4. November 1693 ausgefertigten herzoglichen Rescripte wird schließlich bemerkt, daß der Hof- und Canzleirath Hennings nächstens nach Einbeck kommen werde, theils die Introduction der neu gewählten Rathsherren vorzunehmen, theils auch um manche Nebenpunkte mit dem Rathe und der Bürgerschaft zu verhandeln.

Längere Jahre verstrichen, ohne daß die herzoglichen Verordnungen zum Effect kamen; sie fanden namentlich bei den Gilden und der gemeinen Bürgerschaft harten Widerspruch.

Das was der Herzog bezwecken wollte, nämlich eine bessere städtische Verwaltung und Ruhe und Einigkeit in der Stadt, war nicht erreicht. Nachdem am 15. December 1698 abermals eine Commission nach Einbeck gesandt war, um zu versuchen, ob die unruhigen Gemüther nicht zu beschwichtigen seien, erfolgte von Seiten des Herzogs Georg Ludwig [a]), dem

a) Georg Ludwig bestieg im Jahre 1714 unter dem Namen Georg I. den englischen Thron.

Sohne und Nachfolger von Churfürst Ernst August, unter dem 22. Juli 1699 folgende Resolution:

1) Weil Bürgermeister Thiele abgeht, so haben Rath und Gilden eine andere Person dem Recesse von 1690 und 1691 gemäß zu wählen.

2) Die beiden Bürgermeister sollen, wie bisher, in der Regierung abwechseln. Da aber Bürgermeister Crauel durch Krankheit häufig behindert ist, seine Dienste zu versehen, so hat derselbe seine vices dem andern Bürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rathsgliede zu überweisen.

3) Die von dem Herzoge Ernst August in den Jahren 1690 und 1691 erlassenen Verordnungen sollen nunmehr in allen Punkten in Kraft treten.

4) Die von den Bürgern verlangte Rectificirung des Catasters soll ehestens vorgenommen und dabei auch diejenigen Fremden herbeigezogen werden, welche Güter innerhalb der Einbecker Feldmark im Besitz haben.

5) Die Länderei vor der Stadt soll gemessen, Stück für Stück nummerirt und in gewisse Karten gebracht werden. Es ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und ein Landbuch anzufertigen. Wer Land verschweigt, soll desselben verlustig sein. Die Vermessung ist innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

6) Zur Ergänzung des corporis bonorum civitatis sind die alten Stadtbücher und Register nachzusehen und zu vergleichen.

7) Das Einquartierungswesen ist zu reguliren und ein besonderer Billetschreiber anzustellen und zu besolden. Derselbe hat erforderlichen Falles Caution zu leisten.

8) Die Bürgermeister sollen sich den öffentlichen Lasten, welche auf ihren Gütern haften, nicht entziehen, und den übrigen Rathsherren wird nicht mehr Freiheit von Einquartierungen als in dem Betrage von 10 ₰ jährlich zugestanden.

9) Den Bürgermeistern und dem Rath soll das Recht nicht zustehen, einigen Personen die gemeine Stadt- und Landsteuer zu ermäßigen oder dieselben wohl gar davon zu befreien.

10) Diejenigen, welche Bürgerhäuser miethweise inne haben, sollen Schutzgeld entrichten, darneben aber auch die üblichen Landessteuern und die Abgaben von ihrem Gewerbe bezahlen.

11) Bürgermeister und Rath haben dahin zu sehen, daß der großen Verwüstung des Stadt-Holzes vorgebeugt werde, namentlich das Holzholen auf Schlitten und Schiebkarren durch öffentliche Plakate zu verbieten. Auch soll sich Niemand von den sogenannten Holzgängern mit einer Barte oder Säge versehen, sondern nur das Fall- und Reisholz zu holen gestattet sein.

12) Es ist außer dem Stadtförster noch ein sogenannter Holzförster anzustellen und zu besolden.

13) Um Unterschleifen bei Abhohlung des Deputat-Holzes vorzubeugen, soll künftig jedes Deputat-Klafter allein gelegt und von dem Förster besonders angewiesen werden.

14) Das Deputat-Holz soll nur gegen einen vom Kämmerer und dem mit der Forstverwaltung beauftragten Rathsverwandten unterschriebenen Zettel verabfolgt werden.

15) Behuf Besoldung sämmtlicher Rathspersonen soll ohne Genehmigung der Regierung ein Mehreres nicht, denn 823 ₰ 24 Mgr. aus der Kämmerei in Ausgabe kommen.

16) Die mit der Kämmerei-Rechnung verbundenen Nebenrechnungen sollen künftig auch den Gildemeistern zur Einsicht auf dem sogenannten großen Beischlage acht Tage vor der Ablage vorliegen. Die rückständigen Korn- und Apotheker-Rechnungen sind forderſamst einzufordern.

In Folge dieser energischen Maßregeln von Seiten der Regierung kam das Kämmerei-Wesen endlich wieder in eine gute Ordnung. Die Gewerbe fingen allmälig an, wieder empor zu blühen und es ließen sich viele auswärtige Handwerker in Einbeck nieder. Der Stadtrath erkannte nach und nach, daß es vergeblich sei, nach der alten Macht und dem ehemaligen Ansehen noch fernerhin zu streben, sondern daß seine hauptsächliche Sorgfalt auf das Gedeihen der Stadt gerichtet sein müsse. Er suchte nicht allein den gewöhnlichen Handwerkern, sondern auch den Fabrikanten, Tuch-, Flanell-, Zeug- und Raschmachern auf jegliche Art aufzuhelfen. Dieserhalb ward auch die außerhalb der Stadt ehemals belegene aber im dreißigjährigen Kriege zerstörte Walkemühle wieder aufgebaut. Die Ackerleute wurden ermuntert, neben dem Kornbau auch den Tabacksbau zu betreiben. Dieser wurde aber im Jahre **1712** nur noch sparsam betrieben und hörte später ganz auf.

Der verhängnißvolle dreißigjährige Krieg hatte indeß die Bevölkerung Einbecks zn sehr decimirt und zu viele Gebäude in Asche gelegt, als daß es möglich gewesen wäre, auch bei der größten Anstrengung den ehemaligen Status wieder herbeizuführen. Siebenzig Jahre nach dem westphälischen Frieden, nämlich im Jahre **1718**, lagen noch so viele wüste Baustellen in der Stadt, das Churfürst Georg Ludwig, welcher

vier Jahre früher auf den englischen Thron gekommen war, von seinem Palaste Kensington aus ein Patent erließ, um Handwerkern und Gewerbetreibenden die Aufnahme in Einbeck und die Bebauung eines wüsten Hausplatzes zu erleichtern.

1) Manufacturiers und nützliche Handwerker, welche ein Geschäft etabliren, sollen 10 Jahre lang von allen persönlichen Abgaben, den Licent ausgenommen, frei sein. Auch sollen dieselben weder mit Abgaben an die Kämmerei, noch mit Einquartierung belastet werden.

2) Wenn der Besitzer eines Bauplatzes denselben binnen Jahresfrist nicht wieder bebaut, so soll ein fremder Handwerker die Freiheit haben, die Stelle sich anzueignen und auf derselben ein Wohnhaus nach einem bestimmten Plane aufzuführen.

3) Hat ein Fremder eine ihm angewiesene wüste Stelle bebaut, so sollen ihm 15 pro Cent der Baukosten, nachdem dieselben von beeidigten Personen abgeschätzt sind, zurückgegeben werden; desgleichen sollen ihm auch 15 ℘ Licent zu Gute kommen.

4) Wenn es die Umstände erfordern, soll einem solchen Fremden die Gewinnung des Bürgerrechts und der Gilde frei gegeben werden; er soll ferner gegen Erlegung einer leidlichen Summe Geldes Theil haben an Hut und Weide und an der Gemeindeholzung; er soll endlich zu Magistrats- und Stadt-Bedienten-Stellen gewählt werden können.

5) Privatpersonen, welche von Zinsen leben wollen und zweitausend Thaler Vermögen aufweisen können, sollen nicht verpflichtet sein, das Bürgerrecht zu kaufen, auch für canzleisässig erklärt werden und nicht unter der Stadtobrigkeit stehen. Dieselben sind gleichfalls auf 10 Jahre von persönlichen Abgaben und Einquartierungen zu befreien und können nach ihrer Fähigkeit zu allerhand geistlichen, weltlichen und Militär-Bedienungen zugelassen werden.

6) Da einfache und öftere Klagen vorgekommen sind, daß die anwachsende Judenschaft den Christen hinsichtlich ihrer Handelsgeschäfte großen Nachtheil bringe, so sollen Schutzbriefe an Juden vor der Hand nicht mehr ertheilt werden; und bei Erneuerung der bereits ausgegebenen Schutzbriefe soll auf Verminderung der Juden Bedacht genommen werden.

7) Wenn der Eine oder der Andere von den in Einbeck sich niedergelassenen Fremden über kurz oder lang die Stadt wieder verlassen will, so soll ihm darin nach Bezahlung seiner sämmtlichen Schulden kein Hinderniß geschehen, auch soll ihm an den in der Stadt erworbenen Gelder kein Abzug gemacht werden.

Daß diese Verordnung ihre Wirkung nicht verfehlte, liegt klar am Tage; denn aus dieser Periode stammt ein großer

Theil der Wohnhäuser hiesiger Stadt. Die Besitzer von wüsten Stätten waren nun gezwungen, wieder aufzubauen, wenn sie ihre Gerechtsame nicht verlieren wollten. An den Gebäuden, welche sie aufführten, sieht man aber so recht deutlich die ehemalige Ohnmacht der Stadt. Welch ein Abstand gegen die aus früheren Jahrhunderten stammenden Häuser an der Tiedexer- und Marktstraße!!

Fast scheint es, als ob diese Zeugen der ehemaligen Herrlichkeit Einbecks zu einem fortwährenden Denkzeichen erhalten werden sollten; denn so oft Einbeck auch von Feuersbrünsten heimgesucht ist und so oft auch die verheerenden Flammen in der Nähe der bezeichneten alten Gebäude sprühten: sie sind verschont geblieben und haben den Stürmen der Zeit Trotz geboten.

Am Schlusse dieses Kapitels mag ein Verzeichniß der Bürgermeister Einbecks von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges Raum finden.

Kurz vor der Reformation treffen wir Heinrich Ernst als Bürgermeister an, dessen bereits im I. Bande, Kap. **28**, Seite **94**, gedacht worden ist.

Ihm folgten

1) Hans Pattberg, im Jahre **1530**.

2) Matthias Knipping und

3) Henning Strohmeier, im Jahre **1538**.

Der eine gehörte zum neuen und der andere zum alten Rathe. Beide erschienen mit ihrem Secretär im Jahre **1538** zu Braunschweig in der feierlichen Zusammenkunft der Schmalkaldischen Bundesverwandten. Diese Versammlung wird gewöhnlich der Fürstentag genannt, weil viele Fürsten und selbst der König von Dänemark gegenwärtig waren. Die Einbecker hatten **11** Pferde bei sich.

4) Giso v. Uslar, im Jahre **1540**.

Unter der Regierung dieses Bürgermeisters ereignete sich der unglückliche Brand, wodurch die ganze Stadt eingeäschert wurde.

5) Wedekind Delliehausen, in den Jahren **1541**, **1543**, **1559** und **1566**.

6) Hans Rodewald, im Jahre 1542.

Er war in diesem Jahre in Braunschweig, wo abermals eine Versammlung der Schmalkaldischen Bundesgenossen abgehalten wurde.

7) Bertold Rüter, 1545.

8) Christoph v. Einem, 1557, 1563 und 1565.

9) Georg Pabst (Pawest) 1558, 1560, 1562 u. 1565.

10) Johann Kellermann, 1561.

11) Andreas Olemann, war in den Jahren 1567 bis 1602 viele Male Bürgermeister und scheint ein sehr alter Mann geworden zu sein.

12) Johann Schwarzkopf, 1568—1594 kommt er 14 Mal als Bürgermeister vor.

13) Bruno Dellinghausen; 1587—1612.

14) Jobst Diek, 1595.

15) Laurentius Ilsen, 1596—1611.

16) Conrad Hencke, 1601.

17) Andreas Dralle, Doctor der Rechte, 1603—1627.

18) Jobst Krebichen, 1604—1606.

19) Jobst Millies, 1608—1610.

20) Heinrich Petreus, Licentiat der Rechte, 1613—1624.

21) Hans Diek, 1614—1616.

Mit diesem Bürgermeister ist die einst so reiche und angesehene Patricier-Familie, aus welcher auch der berüchtigte Mordbrenner Heinrich Diek stammte, ausgestorben.

22) Heinrich Koch, genannt Bolich, 1618—1626.

23) Jobst Raven, 1623—1628.

24) Johann Mavors, kommt in den Jahren 1629—1634 mehrere Male als Bürgermeister vor.

Dieser erlebte die schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges und war namentlich in dem unglücklichen Jahre an der Regierung, als der österreichische General v. Pappenheim die Stadt belagerte und zur Uebergabe zwang.

Weil Herzog August zu Celle, welchem auch das Fürstenthum Grubenhagen durch kaiserlichen Spruch zugefallen war, von den Einbeckern die Meinung hegte, daß sie während der Pappenheimschen Belagerung sich hätten vieles zu Schulden

kommen lassen, so hob er die bisherige Verfassung des Raths auf und verordnete unter dem 16. Juni 1634, daß von nun an ein immerwährender Rath Statt haben und dieser aus 36 Personen, welche die Gilden in Vorschlag zu bringen hätten, gebildet werden sollte. Aus diesen 36 Personen wollte der Herzog zwei zu Bürgermeistern und zehn zu den übrigen Rathsämtern wählen. Auch ging der Herzog in seiner Ungnade gegen die Einbecker so weit, einen Stadtschulzen zu ernennen, dessen Einführung aber auf vieles Bitten der Einbecker unterblieb. Bei dem immerwährenden Rathe behielt es indeß sein Bewenden; nur überließ es der Landesherr unter dem 14. Januar 1636 den Gilden, die erledigten Bürgermeister- und Rathsstellen selbst wieder durch Wahl zu ergänzen.

Die Bürgermeister, welche in Gemäßheit dieser Verfassung vom Jahre 1635 an regierten waren

25) Arend Reiche.

26) Johann Campanus.

27) Jobst Krebichen, sonst Millies genannt, welcher am 3. April 1637 in die Stelle des Campanus gewählt ward.

Im Jahre 1649 herrschten aber zwischen dem Rathe und den Gilden große Zwistigkeiten, wie wir bereits gehört haben, weshalb von der Landesregierung der Beschluß gefaßt wurde, daß die Gilden 20 Personen wählen und aus diesen zwei Räthe gebildet werden sollten. Jeder Rath sollte aus einem Bürgermeister, vier Kämmerern, zwei Riedemeistern, einem Voigt und zwei Gerichtsherrn bestehen und ein Jahr um das andere regieren. Bürgermeister waren hierauf

28) Christian Wilhelm Engelbrecht, Doctor der Rechte, in den Jahren 1650, 52, 54, 56 u. 58.

29) Jobst Krebichen, 1651, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69 u. 71. Er ist der nämliche, welcher unter Nr. 27 aufgeführt steht. Sein Tod erfolgte im Jahre 1672.

30) Bernhard Koven, in den Jahren 1660, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76 u. 78.

31) Johann Friedrich Crauel, Licentiat der Rechte, in den Jahren 1673, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87 u. 89.

Er war zugleich Stadtsyndicus und außerdem verwaltete er das Syndicat der kalenbergischen und grubenhagenschen Landschaft.

Johann Wilhelm Berkelmann, Licentiat der Medicin, 1680, 82, 84, 86 u. 88.

Diese Rathsverfassung hatte indeß manches Unbequeme, weshalb der Herzog und nachherige Churfürst von Hannover, Ernst August, am 23. August 1690 verordnete, daß nur ein Rath, und zwar ein immerwährender, Statt haben und aus zwei Bürgermeistern, einem Syndicus und Secretär, zwei Kämmerern und vier Rathsherrn bestehen sollte. Diese Verfassung bekam noch am 11. August 1691 und am 22. Juli 1699 Ergänzungen und Zusätze, wie bereits oben erwähnt worden.

Bürgermeister waren seit dem Jahre 1690

33) der schon vorhin gewesene Bürgermeister Johann Friedrich Crauel.

34) Georg Joachim Thiele, vorhin Secretär in Wolfenbüttel.

35) Georg Bärtling, erwählt im Jahre 1699.

36) Julius Meyenberg, seit dem Jahre 1709. Er war vorhin Kämmerer und starb 1730.

37) Johann Erich von Brook. Er bekleidete auch zugleich das Amt eines Licent-Kommissärs und starb am 8. November 1736.

38) Johann Gerhard Bärtling, seit dem Monate October 1730. Sein Tod erfolgte im Jahre 1735.

39) Johann Christian Wiesen, seit dem 13. December 1735. Er war zugleich Zahl- und Licent-Kommissär.

40) König, Doctor der Rechte, wurde Bürgermeister im Jahre 1737. Er versah auch zugleich die Stelle des Stadtsyndicus.

Johann Friedrich Unger, Bürgermeister seit dem Jahre 1746, wo König die Bürgermeister-Stelle niederlegen mußte. Er war zugleich Ober-Polizei-Kommissär, auch Landsyndicus des Fürstenthums Grubenhagen. Dieser durch mehrere gelehrte Schriften berühmte Mann, dessen Nachkommen später in den Adelstand erhoben wurden, zog im

Jahre **1795** nach Göttingen. Unter seiner Regierung begannen für Einbeck die schweren Zeiten des siebenjährigen Krieges.

Bei den mancherlei Veränderungen, welche über die Stadt in Hinsicht ihrer politischen Verfassung ergingen, ist auch noch folgender Umstand zu berücksichtigen. Der Sachsenspiegel galt bekanntlich ehemals als Gesetzbuch. Seit dem Jahre **1618** aber, wo für die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen die Polizei-Ordnung erlassen wurde, kam der Sachsenspiegel außer Gebrauch und das römische Recht trat in dessen Stelle. Hierdurch wurde aber die ganze bisherige Gerichtsverfassung, so wie die Art, gerichtliche Geschäfte zu behandeln, ganz anders. Auch genügten ein Stadtsecretär und ein Stadtschreiber, welche dem Stadtrathe bisher zur Seite gestanden, nicht mehr, sondern es mußte nunmehr auch ein Stadtsyndicus, welcher in dem römischen Rechte gehörig bewandert war, angestellt und besoldet werden, um die nöthigen schriftlichen Relationen, Bescheide und Urtheile zu verfertigen, schriftliche Berichte, sobald sie in Justiz- und andern wichtigen Stadtsachen höhern Orts gefordert wurden, abzustatten, nebenher auch die Gerechtsame der Stadt wahrzunehmen und besonders die Stadt zu vertreten und zu vertheidigen, wenn Streitigkeiten zwischen ihr und den benachbarten oder auch entfernten Ortschaften entstanden.

Der erste Stadtsyndicus war Heinrich Petreus, welcher, wie oben erwähnt, auch mehrere Jahre das Amt eines Bürgermeisters bekleidete. Im Jahre **1636** war er nicht mehr in Einbeck, sondern lebte in Hannover. Ob er daselbst angestellt war, ist mir nicht bekannt. Auch der Stadtsyndicus zur Westen, welcher dem Petreus folgte, verdient einer besonderen Erwähnung. Mehrfache in dem hiesigen Rathhaus-Archive vorhandene und von ihm verfaßte Relationen beweisen, daß er ein tüchtiger Jurist und ein gewandter Geschäftsmann gewesen ist. Ihm gelang es, die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge August und der Stadt Einbeck wegen der Uebergabe an Pappenheim auszugleichen.

Einundfunfzigstes Kapitel.

Vergleich zwischen dem Herzoge August und dem Einbecker Stadtrathe, die Hoheitsrechte in kirchlichen Angelegenheiten betreffend. Verzeichniß der Prediger bei den Einbecker Stadtkirchen, von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.

In Folge der Reformation hatte sich der Einbecker Stadtrath die Hoheitsrechte in kirchlichen Angelegenheiten (das jus episcopale) angeeignet (s. Kap. 13). Herzog Wolfgang von Grubenhagen suchte ihn zwar daraus zu verdrängen und wollte diese Rechte für sich in Anspruch nehmen; allein der Stadtrath wandte sich an das Reichs-Kammergericht, welches seine Entscheidung zu Gunsten der Stadt abgab. Die folgenden Herzöge wollten ebenfalls das jus episcopale dem Einbecker Magistrate nicht zugestehen; doch blieb die Stadt fortwährend in dem Besitz desselben. Erst als dieselbe in Folge des dreißigjährigen Krieges in völlige Ohnmacht gesunken war, griffen die Herzöge August und Friedrich zu Celle durch, und der Stadtrath mußte froh sein, am 14. November 1644 den streitigen Punkt durch einen Vergleich zu Ende bringen zu können, wodurch er wenigstens ein paar Trümmer seiner ehemaligen Macht rettete. Die wesentlichsten Punkte dieses Vergleichs sind folgende:

1) Die kirchlichen Hoheitsrechte gebühren im ganzen Fürstenthume Grubenhagen, also auch in Einbeck, dem Herzoge.

2) Der Stadtrath kann von diesen Hoheitsrechten nichts ausüben, was ihm nicht von dem Landesherrn besonders eingeräumt wird.

Dem Stadtrathe soll verbleiben: a) die Besetzung der Schulstellen und die Ernennung der Lehrer; nur die Oberaufsicht will der Herzog haben; b) die Verwaltung der Kirchengüter und des Vermögens der Hospitäler und der Schulen. Die darüber geführten Rechnungen nimmt der Stadtrath von dem Rechnungsführer ab; jedoch verbleibt auch rücksichtlich dieses Punktes die Oberaufsicht dem Landesherrn.

3) Ist eine Pfarrstelle erledigt, so kann zwar der Stadtrath einen Candidaten die Probepredigt verrichten und durch das geistliche Ministerium ein Tentamen über ihn anstellen lassen; aber dieser ist sodann dem herzoglichen Consistorio zu präsentiren, worauf es dann in Hinsicht des eigentlichen Examen, der Probezeit und der Ordination gehalten werden soll, wie in der Kirchenordnung vorgeschrieben ist.

4) Die Einführungspredigt soll zwar durch den Senior des geistlichen Ministerii oder durch den, welchen der Herzog besonders damit beauftragen wird, geschehen; die eigentlichen Feierlichkeiten der Einführung jedoch werden durch die Personen, welche der Herzog aus der Mitte des Stadtraths und des Ministerii besonders ernennen wird, vorgenommen.

5) Werden Special-Visitationen in dem Fürstenthum Grubenhagen abgehalten, so haben solche in der Regel in Einbeck nicht Statt; werden sie auch hier für nöthig gehalten, so sollen die Gemeinden ohne besondere wichtige Ursache nicht, wie in den Dörfern gebräuchlich ist, in der Kirche vorgestellt und auch nicht über Glaubenssätze geprüft werden. a)

6) Endlich bleibt in Ehesachen dem Stadtrathe die Macht, zwischen den streitenden Theilen die Sühne zu versuchen und in deren Weigerung den Proceß zu leiten, Interlocute abzugeben und bis zum Schlusse der Sache zu verfahren. Aber hierauf müssen die Acten an das Consistorium zur Entscheidung eingesandt werden.

Wird im Laufe des Processes z. B. bei erlassenen Interlocuten, die Appellation ergriffen, so hat der Stadtrath auf Erfordern ebenfalls die Acten jedesmal einzusenden.

Auf solche Art hatte der Stadtrath von den kirchlichen Hoheitsrechten, welche von ihm über hundert Jahre ausgeübt waren, doch etwas gerettet. b)

Der Vergleich lautet wörtlich:

Des Durchlauchtigen Hochwürdigen Hochgebornen Fürsten und

---

a) Die Special-Visitationen, welche ehemals häufig vorgenommen wurden und welche in der neuesten Zeit wieder eingerichtet sind, kann man als Ueberbleibsel der ehemaligen Sendgerichte, worin die Gemeinden über die Vorschriften und Lehren der Religion geprüft wurden, ansehen.

b) Keine Stadt im Königreich Hannover hatte eine solche Freiheit in Ehesachen zu verfahren, wie der Stadt Einbeck zustand.

Herrn, Herrn Friederichen, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, postulirten Coadjutoren des Stifts Ratzeburg, erwählten Domprobst des Erzstifts Bremen ꝛc.

Gnädige Resolution

wie es mit Bestellung der Kirchen und Schulen, auch in andern geistlichen Sachen hinfüro gehalten werden soll, und

Eines Ehrbaren Raths Revers.

Als der Durchlauchtige Hochwürdige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stifts Ratzeburg, erwählter Domprobst des Erzstifts Bremen, unser gnädiger Fürst und Herr, auf das von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck beschehene unterthäniges Suchen und gehorsames Erbieten, wie es mit Bestellung der Kirchen und Schulen, auch in andern geistlichen Sachen hinführo gehalten werden solle, eine gnädige Resolution, wie dieselbe von Wort zu Worten lautet, als folget, ertheilet.

Dem Durchlauchtigen Hochwürdigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Herzogen zu Braunschweig und Lünebnrg, postulirten Coadjutoren des Stifts Ratzeburg, erwählten Domprobst des Erzstifts Bremen, ist der Gebühr umständlich vorgetragen, was zwischen hochgedacht S. F. G. in Gott ruhenden Herrn Brüdern und Vorfahren an der Regierung, auch S. F. G. selbst als jetzigen regierenden Landesfürsten dero Fürstenthums Grubenhagen sodann Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck in puncto etlicher von berührter Stadt bishero usurpirter, hochernannt S. F. G. aber in Kraft zustehenden juris episcopalis allein competirender actuum sowohl an kaiserliches Cammer-Gericht, als sonsten in verschiedenen Wechsel-Schriften nunmehr etliche Jahre hero verhandelt und vorgegangen, endlich aber bemeldete Stadt durch ihre anhero Abgeordneten mittelst zweien sub datis 2. Octobris und 15. Novembris jüngst unterthänig eingereichten Memoralien gehorsamst gesucht und gebeten. Ob nun wohl S. F. G. hierunter anfangs in Erwägung allerhand Umstände nicht unbillig angestanden: So haben doch dieselben aus angeborner fürstlicher Milde auf vorberührte Memoralia sich in Kraft tragender landesfürstlichen Macht und Obrigkeit für sich und dero Successores an der Regierung ein für alle mal beständiglich auf nachgesetzte Maße resolviret und erkläret. solviren und erklären sich hiermit auch dahin, daß

1) Wie S. F. G. das jus episcopale und was davon Rechts und Gewohnheit halber dependiret in dero Fürstenthum, Graf- und Herrschaften überall ohnstreitig allein zusteht: also auch dieselbige daran niemand und in specie Bürgermeister und Rath oder der Gemeine der Stadt Einbeck nichts geständig, noch von denselben fürohin des geringsten davon dependirenden actus (außer denen, so ihnen nachlauts auf gewisse Maaße absonderlich concediret) ge-

wärtig sein wollen, gestalt denn Bürgermeister und Rath gemeldeter S. F. G. Stadt Einbeck dawider im geringsten weder heim- noch öffentlich nicht zu handeln, sondern sich in künftig dieser S. F. G. Verordnung und in übrigen dero publicirten Kirchenordnung gemäß zu verhalten mittelst ausgestelltes Reverses versprochen, sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten gänzlich verziehen und begeben haben.

2) Diesemnächst und fürs Zweite sind S. F. G. dagegen des gnädigen Erbietens und Meinung, mehrbesagte Stadt Einbeck bei denen tempore reformatae Religionis eingezogenen Klostergüter nach Inhalt des darüber in specie disponirenden und von uns renovirten Lehnbriefs geruhiglich zu lassen. Es wollen auch

3) S. F. G. den höchst betrauernden Fall nimmermehr vermuthen, daß jemand dero Successoren an der Regierung von der allein seligmachenden evangelischen Wahrheit und der ohngeänderten augsburgischen Confession (dabei S. F. G. mittelst göttlichen Beistandes bis in ihre Sterbegrube ohnabsätzlich zu beharren gedenken) zu einer andern Religion treten sollte, dahero sie desfalls einige Special-Verordnungen zu thun für ohnnöthig erachtet.

Weil aber dennoch Bürgermeister und Rath oft erwähnter Stadt sich hierin fast sorgfältig erwiesen und auf die Exempel der benachbarten Landschaften bezogen: So haben S. F. G. sich endlich dahin zu erklären weiters kein Bedenken führen mögen, dafern je über alle zu Gott gefaßte ohngezweifelte Zuversicht aus desselben sonderbaren gerechten Verhängniß eine Religions-Veränderung (welches doch die göttliche Allmacht von dem ganzen Hochfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg allergnädigst abwenden wolle) vorgenommen, oder ichteswas, so der reinen christlichen Lehre, wie dieselbe in Gottes Wort, der ungeänderten augsburgischen Confession, Schmalkaldischen Articuln, Formula concordiae, des Herrn Lutheri großen und kleinen Katechismo, auch jetzt und künftigen damit übereinstimmenden S. F. G. oder dero Successoren Kirchen-Ordnungen begriffen, eingeführet werden sollte, daß alsdenn ermeldete Stadt Einbeck an solchen jetzt erwähnten libris Simbolicis zuwider laufenden Punkten nicht verbunden, noch dieselben anzunehmen schuldig, sondern in hergebrachter freier Uebung der ungeänderten augsburgischen Confession ohne einige Hinderung, Ungnade und Beschwerung sein und bleiben möge.

4) Die Praesentationes Ministrorum und andere dem juri Patronatus eigentlich anhängende Actus mögen Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck nach wie vor ungehindert exerciren, worüber dann S. F. G. ihnen dieses noch ferner in Gnaden vergönnet und zugelassen, daß sie die unter Händen habenden ecclesiastica förtershin gebührlich administriren und verwalten, auch dero Behuf Kirchen- und Hospitalien-Rechnungen einnehmen sollen und mögen, jedoch alles mit der Bescheidenheit, daß hierunter der Ober-Inspection des

regierenden Landesfürsten nichts benommen, S. F. G. allemal freistehen solle, für sich oder dero Generalissimum, auch auf S. F. G. Special-Befehl den General-Superintendenten solcher Administration halber Rede und Antwort zu fordern und den Rechnungen auf bedürfenden Fall beiwohnen zu lassen.

5) Es erlauben auch Fünftens S. F. G. bemeldetem Rath, daß sie den vigore juris Patronatus praesentandum zu Ablegung einer Predigt gleichsam privatim zu sich erfordern und durch die Geistlichen des Orts seine Erudition mittelst eines kurzen allerdings ohnvorgreiflichen Tentaminis exploriren und S. F. G. darauf mit Consens der Gemeine ordentlich nominiren, auch präsentiren sollen und mögen.

6) Facta präsentatione soll Sechtens dero zu Einbeck gehaltenen concion und Tentaminis ohnerachtet der Präsentatus sich bei S. F. G. Generalissimo zu Zell angeben, und es daselbst mit dem rechten Examine, Probepredigt und Ordination allerdings nach buchstäblichen Inhalt S. F. G. Kirchenordnung cap. 2 gehalten und verfahren werden.

7) Betreffend Siebentens die Introduction der also ordinirten Ministrorum lassen es zwar S. F. G. bei dero Kirchenordnung cap. 2.

Die Einführung und Vorstellung jedoch mit dieser gnädigen Moderation bewenden, daß anstatt des Generalissimi oder Superintendenten die Introductions-Predigt durch den pro tempore Seniorem des Ministerii zu Einbeck oder wem es S. F. G. aus dessen Mittel daselbst in specie committiren und befehlen werden, gehalten, dabei aber finita concione ausdrücklich von der Kanzel angekündigt werden, daß auf gnädigen Special-Befehl und gewissen Subjectis ertheilte Commission des regierenden Landesfürsten der Actus introductionis vorgenommen werden solle, maßen dann S. F. G. allemal jemand aus der Mitte des Raths und des Ministerii zu Einbeck dero Behuf schriftliche Commission auftragen, und über das denselbigen einen aus dero Officiere und Beamten zuordnen und in ihrem Namen durch dieselben insgesammt die Solennia introductionis, Inhalts der Kirchenordnung verrichten lassen wollen.

8) Die Visitationes wollen Achtens S. F. G. in dero Stadt Einbeck solchergestalt anordnen und vornehmen lassen, daß zwar berührte Stadt von denen im Fürstenthum Grubenhagen vorgehenden Special-Visitationibus aus bewegenden Ursachen eximiret sein, dieselbige aber so oft es nöthig, entweder durch den Generalissimum oder je vi commissionis specialis durch den General-Superintendenten des Fürstenthums Grubenhagen besage und nach Anleitung der Kirchen-Ordnung cap. 4 mit fleißigem Aufsehen verrichtet werden sollen, dabei gleichwohl S. F. G. gnädiger Will und Meinung ist, daß nicht eben wie auf den Dörfern bei der Special-Visitation geschieht, die ganze Gemeinde ohne sonderbare wichtige Ursache in der Kirche vorgestellt und aus den capi-

tibus fidei und Catechismo öffentlich examinirt werden, sondern es sollen und mögen der Generalissimus oder vorberührtermaßen der General-Superintendens anstatt dessen Bürgermeister und Rath, auch Kirchen-Juraten und andere aus den Gilden und Gemeine ihrem Belieben und Gutbefinden nach conjunctim oder divisim an und vor sich bescheiden, dieselben nach Inhalt mehrberührter Kirchen-Ordnung examiniren und befragen, auch sonsten im Uebrigen allen vermöge derselben punktweise verfahren.

9) Die Bestellung der Schulen und Schuldiener in oftgenannter Stadt Einbeck lassen zwar S. F. G. bei Bürgermeister und Rath verbleiben, sie wollen aber sich und dero Consistorio deßfalls die Ober-Inspection und auch besondern an der Schul-Collegen, besonders aber des Rectoris Person Qualitäten, Lehr und Wandel erscheinende und befundene Mängel gebührendes Einsehen, auch nach Gelegenheit dem Rath deren Remotion und Substitution eines andern zu befehlen hiemit reserviret haben.

10) In Matrimoninal-Sachen wollen S. F. G. wegen ferne des Weges und zu mehrerer Beschleunigung solcher priviligirten Ehesachen Bürgermeister und Rath alle gütliche Handlungen pro matrimonio und in deren Entstehung die gerichtliche cognition usque ad conclusionem in causa inclusive, jedoch mit Vorbehalt deren ab Interlocutaria gravatoriali annehmenden Appellationen, auch sonsten die Sache allemal nach Befindung und aus bewegenden Ursachen in qua vis parte processus an dero Consistorium zu avociren, gnädig einräumen und verstatten, und soll darauf der Rath die Acta post submissiones utrinque factas verschlossen nach Zelle zu richterlicher Decision ohnverzüglich einschicken, die Urthel auch im Namen S. F. G. Consistorii abgefaßt und publicirt werden.

11) Im Uebrigen lassen es S. F. G. bei den jetztlebenden von Bürgermeister und Rath zu Einbeck bestallten und in officiis befindlichen Kirchen- und Schuldienern, zu Verhütung Confusion und Aergerniß, ohne anderweite von S. F. G. öffentlich geschehende confirmation und introduction bewenden. Sie thun aber solche bisherige Verordnung kraft dieses in Gnaden ratificiren und bestätigen. Welches alles mehrhochgedacht S. F. G. vorgesetztermaßen in Schriften zu begreifen und zu Aufhebung der jetzigen auch Vorkommung künftiger Streitigkeiten zu gnädiger und beständiger Resolution für sich und dero Nachfolger an der Regierung mehrerwähnten Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck gegen einen verbindlichen Revers herauszustellen und mit seiner F. G. Canzlei-Secret zu befestigen, gnädig befohlen.

Signatum Zell den 26. Novembris Anno 1644.

Und wir solche gnädige Erklärung nachdem dieselbe von uns in gemeinen Stadtrath und gesammten Versammlung gehorsamst und reiflich erwogen, in Unterthänigkeit acceptiret und beliebet.

So reserviren und verpflichten gegen S. F. G. und dero fürstliche Successoren wir uns und unsere Nachkommen am Stadtregimente, wie auch die sämmtliche Bürgerschaft hiermit, wie solches am kräftigsten geschehen soll, kann und mag, an Eides Statt unterthänig, daß wir und sie oberwähnter fürstlichen Resolution in allen ihren Punken, Clausuln und Inhaltungen uns gemäß verhalten und derselben in keinerlei Weise noch Wege, noch unter einigen praetext oder Schein, wie es Namen haben möchte, weder in noch außerhalb Rechtens wieder kommen wollen noch sollen. Dessen zu Urkund und fester unverbrüchlicher Haltung haben wir für uns und unsere Nachkommen und unsere sämmtliche Bürgerschaft diesen Revers und Verpflichtung mit unserer Stadt großem Secret wissentlich bekräftiget.

So geschehen und gegeben Einbeck nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt im Tausend sechshundert vierundvierzigsten Jahre den 6. Decembris.

Weil durch die Reformation die Zahl der Geistlichkeit sich sehr vermindert hatte, so besuchten junge Einbecker nicht mehr so häufig als sonst die Universitäten.

Prag wurde nicht mehr und Erfurt nur noch wenig von angehenden Einbecker Theologen frequentirt. Auf der letztgenannten Hochschule ward sogar das für junge Einbecker gestiftete Stipendium des Johannes Alberti nicht mehr benutzt. Der Rector der Universität Erfurt, Dr. Ambrosius Schurer, schrieb deshalb unter dem 27. Juli 1572 an den Einbecker Stadtrath und forderte denselben auf, mitzuwirken, daß jenes Stipendium wieder in Gang käme. Was hierauf geschehen, ist nicht bekannt, man weiß nur so viel, daß das Stipendium verschwunden ist. Nur das Baldewinische Stipendium wurde von Einbeckern zuweilen und noch geraume Zeit in Erfurt benutzt.

Der Einbecker Stadtrath halte indessen bald nach Einführung der Reformation eine eigene Stipendien-Casse errichtet, wahrscheinlich in der Absicht, daß diejenigen Einbecker Jünglinge, welche sich der Theologie widmeten, ächt protestantische Universitäten besuchen könnten, indem die Hochschule in Erfurt in der theologischen Faculät lauter katholische Lehrer enthielt; dieß war selbst noch im Jahre 1624 der Fall. Es gab indeß späterhin bei der Universität zu Erfurt auch lutherische Lehrer, aber diese machten keine Faculät aus und

konnten daher auch keine Doctoren creiren. Dieselben waren von dem Churfürsten zu Mainz aus Güte angestellt und wurden aus der churfürstlichen Casse besoldet. Es waren darunter manche berühmte Männer, z. B. Johann Christian Lossius und andere mehr. Die letzten Einbecker Gelehrten, welche kurz nach der Reformation in Erfurt lebten, waren

1) Heinrich Adler (Henricus Aquila), Baccalaureus der freien Künste, Canonicus und Cantor bei dem Severi-Stifte in Erfurt. Er starb im Jahre 1559.

2) Johannes Leo, Baccalaureus der freien Künste, Canonicus bei dem mehrerwähnten Stifte und Rector der Universität in den Jahren 1549 und 1550. Er starb im Jahre 1559. a)

Andere gelehrte Einbecker, von denen noch Producte ihres Talents und ihrer Gelehrsamkeit vorhanden sind, z. B. die Gebrüder Andreas und Christoph Hoffmann und Georg Fathschild b) haben wir bereits in den frühren Kapiteln am geeigneten Orte erwähnt.

Wir wenden uns nun zu den Predigern, welche von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges bei den Einbecker Kirchen fungirten.

I. Zu St. Alexandri.

So lange das Alexandri-Stift die Reformation nicht angenommen hatte, war zuletzt der Sprengel des bei der Kirche dieses Stifts angestellten Pfarrers sehr verkleinert worden, indem, wie wir bereits im 3. Kap. gehört haben, die Augustiner-Kirche im Jahre 1537 als eine Pfarrkirche erscheint und diese die protestantischen Einwohner des Stadttheils, welcher dem Augustiner-Kloster nahe lag, so wie überhaupt alle protestantischen Einwohner des Münsters in sich aufnahm. Erst im Jahre 1545, wo das Alexandri-Stift reformiret wurde, erhielt der Sprengel der Alexander-Kirche seine alte vorige Ausdehnung wieder, indem nun die Augustiner-Kirche aufhörte, eine Pfarrkirche zu sein.

---

a) Motschmann, gelehrtes Erfurt, 4. Sammlung, S. 368.

b) Den Namen Fathschild trifft man im 17. Jahrhundert häufig in Einbeck. Mehrere dieses Namens gehörten der Knochenhauer-Gilde an.

Es folgten zu St. Alexandri nachstehende protestantische Prediger:

1) Nicolaus; er war vorhin Mönch bei dem Einbeckschen Augustiner-Kloster.

Diaconus von Nicolaus war Conrad Beck; diesem folgte Heinrich Schlemmer. Beide waren ebenfalls Mönche im Augustiner-Kloster gewesen.

2) Just Friese, welcher nach Nicolaus Tode von Salzderhelden hierher berufen ward. Dort war er Pfarrer geworden, als der bisherige Pfarrer daselbst, Conrad Rosenhagen, wegen seines Widerstandes und seiner heftigen Predigten gegen die Reformation von der Familie von Minnigerode als Patronin der Salzderheldener Pfarre vertrieben war.

3) Ernst Burmester (Bauermeister), ehemaliger Mönch im Augustiner-Kloster, von dem schon mehrere Male die Rede gewesen ist. Er hatte die Pfarre in Katlenburg erhalten, war dann nach Salzderhelden in Friesens Stelle gekommen und rückte nun auch bei der Alexandri-Kirche, als Friese starb, in des letzteren Stelle ein. Er hatte als Stiftspfarrer zugleich eine Vicarie und starb im Jahre **1554**.

Sein Diaconus war Conrad Lampe.

4) Johann König (Johannes Rex), war gleich dem vorigen zuerst Pfarrer in Salzderhelden. Er fiel bei dem Herzog von Grubenhagen in Ungnade und ging deshalb, wie es heißt, im Jahre **1557** nach Hildesheim. Von Hildesheim ward er nach Quedlinburg und von da nach Braunschweig berufen, wo er **1558** starb.

Sein Diaconus in Einbeck war Johann Wolfram, vorher Diaconus zu Hardegsen. Diesen finden wir als den letzten Diaconus zu St. Alexandri verzeichnet.

5) Johann Wolfram, der ebengedachte Diaconus, ward im Jahre **1567** zum Prediger in Königs Stelle erwählt, aber **1562** wegen eines Aufruhrs seines Amts entsetzt. Er erhielt darauf einen Ruf als Superintendent nach Gotha, wo er im Jahre **1597** starb.

6) Heinrich Rust, gewöhnlich Henricus Rustenus genannt, gebürtig aus Northeim, war fünf Jahre bei der Alexandri-Kirche und wurde dann im Jahre **1567** Pfarrer

und Hofprediger in Katlenburg. Von dort kam er nach Bühle, Gerichts Hardenberg; zuletzt ging er nach Northeim, wo er **1580** starb.

7) Jacob Reithel, aus Herzgerode, vorhin Pfarrer in Höxter. Er wurde in seinen spätern Jahren vom Schlagflusse betroffen, der ihm die Zunge lähmte, weshalb er sein Amt nicht mehr versehen konnte. Er erhielt den damaligen Rector zu St. Alexandri, Andreas Nolte, zum Coadjutor oder Adjunct, welcher den **15.** October **1587** ordinirt ward. Reithel starb im Jahre **1593**.

8) Andreas Nolte, vorhin Rector der Alexandri-Schule und Vicarius. Nolte starb **1597** an der Pest.

9) M. Daniel Bodenburg, aus Einbeck gebürtig. Er bekleidete vor seiner Wahl zum Stiftsprediger das Rectorat zu St. Alexandri und war auch zugleich Vicarius. Weil Andreas Nolte sein Amt nicht mehr allein verwalten konnte, so ward ihm Bodenburg im Jahre **1595** adjungirt. Letzterer verehrte der Einbecker Schule eine geschriebene lateinische Bibel, welche noch jetzt auf dem hiesigen Rathhausarchive vorhanden ist. Bodenburg starb den **3.** Februar **1612** an der Pest.

10) Conrad Extorff, ein noch junger Mann, folgte dem Bodenburg am **13.** December **1612**. Nachdem er kaum ein halbes Jahr hier gewesen war, starb er gleich seinen beiden Vorgängern an der Pest. Nach Extorff wurde vom Herzoge Christian zwar Sigismus Bergius, Pastor zu Katlenburg zum Stiftsprediger berufen; allein auf des Kapitels Bitten ward die Ernennung zurückgenommen. Diesen Bergius treffen wir später als Superintendent zu Herzberg.

11) Georg Pflüger, ein geborner Hesse, war Stiftsprediger am Ende des Jahres **1612** und ward im Jahre **1626** ein Opfer der damals in Einbeck arg wüthenden Pest.

12) Bruno Haccius, vorher Cantor an der Alexandri-Schule, später Subconrector zur Neustadt und dann Prediger in Salzderhelden. Das Amt eines Stiftspredigers bekleidete er nur kurze Zeit, denn auch ihn raffte die Pest hinweg.

13) M. Johann Velsteinius (Veldstein), ein geborner Oldenburger. Er ward am Sonntage Jubilate (**28.**

Februar) **1627** eingeführt. Ihn drückten die schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges so sehr, daß er bei der Regierung zu Osterode mehrere Male um Unterstützung anhielt. In Folge dessen ward ihm ein Canonicat beigelegt. Sein Tod erfolgte am **30.** April **1661.**

14) M. Ernst Sonnemann, vorher Conrector zu Celle. Das Canonicat, welches dem Velsteinius zugelegt war, ging mit der Stiftpfarre auf Sonnemann über. Er starb den **17.** November **1670.**

15) M. Martin Kilian Stiffer. Das seinen Vorgängern zu Theil gewordene Canonicat ging nicht auf ihn über, sondern ward dem Lehns-Secretär und Archivar Johann Heinrich Hoffmann conferirt. Stiffer erhielt im Jahre **1704** einen Ruf als General-Superintendent des Fürstenthums Grubenhagen nach Osterode.

16) M. Heinrich Philipp Guden, vorher Prediger an der Aegidien-Kirche zu Hannover. Derselbe wurde im Jahre **1708** zumer sten Superintendenten an der neu errichteten Einbecker Special-Inspection ernannt.[a]) **1710** erhielt er einen Ruf als Superintendent nach Zellerfeld, ward später General-Superintendent zu Göttingen und zuletzt Consistorial-Rath und General-Superintendent zu Celle, wo er am **27.** April **1742** starb. Gleich dem Velsteinius und Sonnemann war auch er im Besitze eines Canonicats zu St. Alexandri. Guden hat sich als Schriftsteller berühmt gemacht. Von ihm sind verschiedene Nachrichten über die Pfarren der Stadt und Inspection Einbeck gesammelt worden, wovon das Original bei dem Consistorio zu Hannover, eine Abschrift aber auf der Superintendentur liegt.

17) Johann Matthias Meyenberg, Pastor primarius zu Elbingerode am Harz, wurde **1710** Superintendent und Stiftsprediger zu Einbeck, **1722** Canonicus bei dem Alexandri-Stifte und in demselben Jahre Superintendent zu Zellerfeld, endlich Consistorial-Rath und General-Superintendent des Fürstenthums Grubenhagen zu Clausthal.

---

a) Die Inspection Einbeck umfaßte ursprünglich die Pfarren zu St. Alexandri in Einbeck, Avendshausen, Dassensen, Ebergötzgen, Hullersen, Iber, Landolfshausen, Negenborn, Odagsen, Salzderhelden und Stöckheim.

18) Andreas Christoph Breithaupt, vorhin Pastor zu Völxen am Deister. Von Einbeck wurde er 1729 zum Probst in Lüchoow befördert.

19) Johann Georg Lodemann, Pastor zu Soltau, ward im October 1729 zu St. Alexandri in Einbeck eingeführt. Von hier folgte er im Jahre 1735 einem Rufe nach Osterode, woselbst er 1750 starb.

20) Justus Friedrich Grupe, Pastor zu Stöckheim, Amts Rotenkirchen. Er starb als Superintendent zu Einbeck am 14. Februar 1742.

21) Johann Wilhelm Lüder, Pastor zu Grasdorf bei Hannover. Von Einbeck aus erhielt er einen Ruf als Superintendent nach Wunstorf.

22) Heinrich Conrad Zacharias Rosenhagen, vorhin Pastor adjunct zu Göttingen, dann Pastor zu Bühle, Gerichts Hardenberg, später zu Nienstädt bei Osterode. Er ward den 16. Februar (Dom. Invocavit) 1755 durch den General-Superintendenten Eggers zu Clausthal eingeführt. Im Jahre 1759 sollte er nach Burgdorf versetzt werden und hatte schon die Vocation in Händen, als ihn eine hitzige Krankheit von dieser Erde hinwegriß. Er war erst 36 Jahre alt.

II. Zu St. Jacobi.

1) Conrad Bolen, der erste protestantische Pfarrer, von welchem bereits im 2. Kapitel die Rede gewesen ist. Sein Kaplan war Justus Otto, ein in der Theologie und besonders im Hebräischen berühmter Mann, welcher nach der Grafschaft Reinstein am Harz berufen ward und daselbst im Jahre 1576 gestorben sein soll.

2) Johann Winnigstedt, dessen bereits im 3. Kapitel Erwähnung geschehen ist. Er zog im Jahre 1532 nach Höxter, 1538 nach Goslar, 1540 nach Quedlinburg und starb 1568 in Halberstadt. Von ihm sind mehrere Schriften z. B. eine Halberstädter Chronik, bekannt.

3) Johann Becker, gestorben im Jahre 1546.

4) Albert Hardenberg. Dieser war nur ein Jahr hier, indem er schon im Jahre 1547 wegen seines Hanges zum Zwinglianismus die Stadt verlassen mußte. Er wurde

später Feldprediger und darauf Domprediger zu Bremen, aber **1561** zum zweiten Male abgesetzt.

5) Thodorich, ein Engländer, war auch nur ein Jahr hier, indem er aus der nämlichen Ursache wie Hardenberg aus der Stadt verwiesen ward.

6) Hermann Schmidt, Pastor seit dem Jahre **1548** und gestorben im Jahre **1556**.

7) Johann Portius, Magister der Philosophie und der freien Künste, vorhin Rector in Göttingen, gestorben den **7.** Mai **1570**.

8) M. Johann Velius, aus Kassel gebürtig. Er war vorhin Cantor in Göttingen und ward den **13.** Mai **1570** zu St. Jacobi eingeführt. Seiner ist bereits im **12.** Kapitel Erwähnung geschehen, indem er im Jahre **1611** als ein hochbejahrter Mann die Predigt bei Einweihung der Rathsschule hielt und darüber eine besondere Schrift in den Druck gegeben hat, wovon noch ein Exemplar in der Königlichen Bibliothek zu Hannover vorhanden ist. Er stand weit und breit in großem Ansehen und wurde damals zu allen theologischen Colloquien im nördlichen Deutschland herangezogen. Er unterschrieb unter andern die Formula concordiae, nachdem dieselbe von ihm zu Hildesheim, Braunschweig u. s. w. mit berathen und mit bearbeitet war. Merkwürdig ist während seiner Wirksamkeit in Einbeck der Umstand, daß er heftig gegen die Juden eiferte und es dahin brachte, daß dieselben aus Einbeck auf eine geraume Zeit vertrieben wurden. a) Er starb im Jahre **1629**, über **80** Jahre alt.

9) Georg Albrecht oder Albert, aus Einbeck gebürtig, war vorher Prediger zur Neustadt, und seit dem **25.** August **1629** an der Jacobi-Kirche. Er starb am **12.** December **1648**.

10) Johann Wilhelm Wackerhagen, welcher am **11.** Januar **1660** verstarb.

11) Christoph Pavonarius, introducirt den **29.** April **1660**, war Senior Ministerii und starb den **18.** Februar **1665**.

---

a) Die Juden suchten kurz nach ihrer Vertreibung aus Einbeck mehrere Male um Wiederaufnahme in Einbeck nach, wurden aber abschlägig beschieden. Wahrscheinlich kamen dieselben erst nach dem dreißigjährigen Kriege wieder in die Stadt.

12) M. Samuel Erichs, eingeführt 1665, verstorben im Jahr 1682.

13) Simon Müller, gewählt 1683, gestorben 1693.

14) Jacob Eberhard Leidenfrost, Senior Ministerii, gestorben 1729.

15) Johann Georg Hund, Senior Ministerii, eingeführt am 2. Advent-Sonntage 1729, gestorben 1751 im 56. Jahre seines Alters.

16) Christoph Detlef Ahrens aus Bodenwerder, introducirt den 10. Juli 1751, ward Senior Ministerii im Jahre 1758 und starb am 16. Juni 1773.

III. Zu St. Maria Magdalenä.

1) Gottschalk Kropp. Seiner ist bereits oben im 1. Kapitel gedacht worden. Er starb im Jahre 1540.

2) Arnold Tetzler, aus Lauenstein gebürtig, vorhin Rector an der neu errichteten Rathsschule, s. Kap. 12. Er starb 1576.

3) Anton Hoffmann, aus Heiligenstadt gebürtig, vorhin Diaconus in Moringen und in gleicher Eigenschaft an die Neustädter Kirche berufen, bei der er dem Tetzler als Pastor primarius folgte. Er starb den 12. April 1591.

4) M. Martin Forchammer aus Königsberg in Franken, ein Schwiegersohn des Johann Velius zu St. Jacobi. Er ward im Jahre 1591 wegen seiner Gelehrsamkeit und großen Kanzelberedtsamkeit von Braunschweig nach Einbeck berufen und starb im Jahre 1596. Sein Bildniß war bis zum Jahre 1826 in der Neustädter-Kirche zu sehen.

Unter den vorstehenden 4 Predigern waren Diaconen:

a) unter Kropp: Johann Cordewage, ferner Franz, dessen Zuname nicht bekannt ist, dann Simon, dessen Zunamen man auch nicht weiß; endlich Henning Osterode, welcher im Jahre 1590 zu Goslar starb;

b) unter Tetzler: Johann Niger (Schwarz), welcher als Pfarrer nach Hullersen und von da nach Nordstemmen im Hildesheimischen berufen wurde. Ferner Franz Nolte, und als dieser im Jahre 1553 starb, Anton Hoffmann, welcher dem Tetzler im Pfarramte folgte.

c) unter Hoffmann und Forchammer: Andreas Danus, vorhin Cantor bei der Rathsschule. Dieser starb 1597 an an der Pest.

5) Johannes Schottelius aus Einbeck, vorhin Conrector an der Rathsschule, folgte dem Forchammer im Jahre 1596 im Pfarramte und starb den 12. September 1626, wahrscheinlich auch an der Pest. Von ihm ist noch jetzt in dem Bäcker-Gildenbuche eine gereimte Einbeckſche Chronik vorhanden; ein Bruchstück aus derselben habe ich bereits oben im 21. Kapitel mitgetheilt.

Nachdem Schottelius als Pfarrer angestellt war, belegte man die bei der Neustädter Kirche angestellten Diaconen nicht mehr mit diesem Namen, sondern nannte sie Adjuncte; auch traf man die Einrichtung, daß ein Adjunct, sobald der eigentliche Pfarrer starb, sogleich in dessen Stelle rückte. Späterhin nannte man die Adjuncte zweite Prediger, welchen Ausdruck wir jetzt statt Diaconus wählen wollen.

Neben Schottelius wurde der vorhin schon erwähnte Danus zweiter Prediger; er starb aber schon im Jahre 1597.

6) Heinrich Bloetz aus Einbeck, stand an der Martini-Schule in Braunschweig als Lehrer und wurde dann Prediger in Ellensen im Amte Hunnesrück. Von hier wurde er zu Ende des Jahres 1596 als zweiter Prediger in die Stelle des Danus berufen. 1626, nach Schottelius Tode, erhielt er die Primariat-Pfarre und starb den 29. December 1643.

7) Georg Albrecht aus Einbeck, wurde im Jahre 1626 zweiter Prediger und am 25. August 1629 Pfarrer bei der Jacobi-Kirche.

8) Johann Conerus, vorhin Contor und Subconrector an der Rathsschule, rückte am 28. August 1629 als zweiter Prediger in Albrechts Stelle und wurde nach Bloetz Tode erster Prediger. Er starb aber schon ein Jahr darauf, nämlich im Jahre 1644.

9) Christoph Pavonarius, aus Markoldendorf, folgte als zweiter Prediger dem Conerus und wurde ein Jahr später erster Prediger.

10) Johann Polenius, aus Moringen gebürtig, vorhin Pfarrer in Höxter, ward den 12. April 1644 als zweiter Prediger eingeführt. Sein Sterbetag ist unbekannt.

11) Theophilus Andreas Hagemann, Senior Ministerii, ward 1699 als Superintendent nach Münden versetzt.

12) Johann Heinrich Müller, gewählt im Jahre 1699. Er war vorhin Pastor zu Rodewald und starb den 11. Juli 1707 zu Hannover an der Wassersucht.

13) Johann Georg Gotsmann, wurde im Jahre 1708 gewählt und starb im Jahre 1711.

14) Licentiat Johann Valentin Benkard. Er war ein Proselit und zuvor Prälat eines Augustiner-Klosters bei Augsburg gewesen. Auf churfürstliche Empfehlung kam er als zweiter Prediger an die Neustädter-Kirche zu Einbeck und erhielt nach Gotsmanns Tode die Primariat-Pfarre. Er starb im Monate August 1743, im 77. Jahre seines Alters.

15) Caspar Wilhelm Werner, folgte im Jahre 1718 dem Benkard als zweiter Prediger. Sein Sterbejahr ist nicht bekannt.

16) Johann C. Borries, war vorhin Prediger in der Vorstadt zu Osterode und wurde den 19. November 1739 als Pastor secundarius zur Neustadt eingeführt. Im Jahre 1743 folgte er dem Benkard als erster Prediger, ward 1758 Senior Ministerii, und starb noch in demselben Jahre, im 55. Jahre seines Alters.

17) Theophilus Arnold Krome, wahrscheinlich ein geborner Einbecker. Er war zuerst Prediger in Hullersen und ward im Jahre 1743 in die Stelle des Borries gewählt, folgte demselben auch im Jahre 1658 als Pastor primarius und Senior Ministerii, starb aber am 11. October desselben Jahres.

18) Heinrich Jacob Breden, vorhin Prediger zu St. Crucis in Göttingen, ward als erster Prediger zur Neustadt den 3. December 1758 introducirt, 1773 erhielt er die geistliche Würde als Senior Ministerii und starb am 4. Juni 1782.

19) Johann Diedrich Flügge, aus Celle gebürtig.

Den 6. Mai 1759 ward er als zweiter Prediger in Einbeck eingeführt. Im Jahre 1962 folgte er einem Rufe als Diaconus nach Clausthal; von da ward er an die Martini-Kirche zu Braunschweig gewählt und starb den 16. April 1778 im 46. Jahre seines Alters.

Von den Predigern, welche von der Zeit des siebenjährigen Krieges bis auf den heutigen Tag bei den Einbecker Kirchen fungirt haben und noch fungiren, wird erst im 3. Bande die Rede sein.

Zweiundfunfzigstes Kapitel.

Das Einbecker Schulwesen von dem westphälischen Frieden bis zu Ende des siebenjährigen Krieges. Vereinigung der hohen Schule zu St. Alexandri mit der Rathsschule im Jahre 1748. Bekannte Rectoren, Conrectoren, Subconrectoren und Cantoren.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der verheerende dreißigjährige Krieg seine verderblichen Folgen auch auf das hiesige Schulwesen äußerte. Denn bei der Entvölkerung der Stadt mußte natürlich auch die Zahl der Schüler sinken, wodurch die Einnahme der Lehrer geschmälert ward. Auch konnte bei den zerrütteten Finanzen der Stadt und den beiden Collegiat-Stiftern von einer Verbesserung des Dienstgehaltes nicht die Rede sein; im Gegentheil suchte man die Besoldungen noch zu schmälern oder ließ sich wenigstens bei der Anstellung das Versprechen geben, daß der erwählte Schulcollege mit dem, was die Stelle eintrage, gänzlich zufrieden sein wolle. Unter solchen Umständen hatte man im Schulamte einen beständigen Wechsel; junge unerfahrene Studenten wurden angestellt, die je eher je lieber den bestäubten Schulrock mit dem Priesterornate vertauschten. Blieb ein Schulcollege länger als ein paar Jahre im Amte, so war das ein sicheres Zeichen seiner Untüchtigkeit. Dazu kam nun noch der Uebelstand, daß seit der Reformation in Einbeck zwei sogenannte gelehrte Schulen, nämlich die Schule zu Alexandri und die Rathsschule, existirten, wodurch die Schülerzahl ge-

theilt ward. Bei vereinter Kraft und bei vereinten Mitteln hätte man ungleich mehr leisten können; allein die Eifersucht zwischen dem Stifts-Kapitel und dem Stadtrathe ließ eine desfallsige Annäherung gar nicht zu. Schon im Jahre **1714** gab das Consistorium zu Hannover dem Stifte St. Alexandri zu bedenken, ob es nicht räthlich sei, Stadt- und Stiftsschule zu vereinigen, um eine tüchtige Schule daraus zu bilden. Die Antwort des Stifts-Kapitels war verneinend; indeß ward zur bessern Aufnahme der Alexandrinischen Schule noch ein dritter Schulcollege in der Person des Organisten Ernst angestellt und demselben für seine Bemühungen eine jährliche Remuneration von **20** ₰ aus der Fabrica bewilligt. Nun konnte die Stiftsschule wieder wie ehemals, wo das Conrectorat (welches man zur Zeit des dreißigjährigen Krieges zur Verbesserung des Rectorats und Cantorats hatten eingehen lassen) noch bestand, in drei Klassen abgetheilt werden. Auch ging man damit um, das Succentorat von dem Cantorate zu trennen und dasselbe einem Vicario beizulegen, um den Cantor durch das Vorlesen und Vorsingen in den täglichen Horis im Schulunterrichte nicht zu stören.[a])

So dauerten die Zustände fort bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo von Seiten der Regierung zwei würdige Männer berufen wurden, die verworrenen Zustände in Einbeck zu ordnen und einen neuen Aufschwung der Stadt anzubahnen. An der Spitze der beiden Collegiat-Stifter stand ein besonderer Aufseher in der Person des Raths von Borries, und an der Spitze des Stadtraths der Bürgermeister Unger. Den scharfblickenden Augen dieser beiden verdienstvollen Männer konnte es nicht entgehen, daß, wenn sie die ihnen gewordene Aufgabe, nämlich bessere Ordnung bei der städtischen und stiftischen Verwaltung, richtig lösen wollten, vor allen Dingen ein geregeltes Schulwesen gewissermaßen das Fundament sein müsse, auf welches sie die Pläne, die sie zur Hebung der Stadt entwarfen, fortbauen könnten.

---

a) Der Cantor mußte beim öffentlichen Gottesdienste vorsingen; der Succentor oder Untercantor war Vorleser und Vorsänger in den horis canonicis.

Wie es im Jahre 1747 um das Einbecker Schulwesen stand, geht aus dem Berichte des Bürgermeisters Unger sattsam hervor. Bei der Rathsschule standen 6 Collegen: Rector, Conrector, Subconrector, Cantor, Subcantor oder Penultimus (der Vorletzte) und Infimus. Bei der Stiftsschule fungirten ein Rector, ein Cantor und ein Collaborator, der auch zugleich Organist war. Die Besoldung dieser Lehrer bestand in Fixis, in Legatengeldern, Leichengebühren und Schulgeld und war außer der freien Wohnung folgende:

A. Zur Neustadt:

Rector 160 Thlr., Conrector 110 Thlr., Subconrector 80 Thlr., Cantor 100 Thlr., Penultimus 70 Thlr., Infimus 55 Thlr.

B. Zu St. Alexandri:

Rector 130 Thlr., Cantor 130 Thlr., Collaborator 100 Thlr.

Die Neustädter Schule hatte 150 und die Stiftsschule 50 Schüler, und doch, obwohl auf jeden dieser 8 Lehrer nur 25 Schüler kamen, stand es um den Schulunterricht sehr traurig; wollten die Eltern, daß ein Knabe etwas Tüchtiges lernen sollte, so mußten sie ihn in die Privatstunde, welche neben den Schulstunden gehalten und besonders bezahlt wurde, schicken; die Schulcollegen waren wegen ihrer erbärmlichen Besoldung gezwungen, so zu verfahren.

Das Schulgebäude zur Neustadt, obwohl erst 130 Jahre alt und ganz massiv gebaut, war nach Innen und Außen ganz verfallen, Fenster, Thüren, Wände, Dach u. s. w. bedurften einer bedeutenden Reparatur. Die Stiftsschullocale waren alte, jämmerliche Gemächer. Noch trauriger stand es um die Wohnungen der Schulcollegen. Zur Neustadt hatten nur Conrector und Subconrector leidliche Wohnhäuser; die Wohnungen der übrigen Lehrer waren sehr alt und baufällig.

Zu St. Alexandri war die Wohnung des Cantors im Jahre 1731 neu gebaut; der Rector hatte elende Zimmer in dem alten Schulgebäude, und zwar da, wo jetzt die Holzremise befindlich ist; das Haus des Organisten war so schlecht, daß man es gar nicht mehr bewohnen konnte, sondern daß demselben eine Miethentschädigung gegeben werden mußte. Nach dem Plane des Bürgermeisters Unger sollten beide

Schulen vereinigt und statt der 8 Schulcollegen nur 6 angestellt werden, die die geringe Schülerzahl recht wohl übersehen könnten. Die Gehalte wollte man folgendermaßen reguliren: Rector 320 ℛ︎, Conrector 260 ℛ︎, Subconrector 210 ℛ︎, Cantor 170 ℛ︎, Subcantor 140 ℛ︎ und Infimus 100 ℛ︎. Das entstehende Deficit wollte man decken

a) mit dem Salair der abgehenden beiden Lehrer,
b) durch ein höheres Schulgeld,
c) durch einen Zuschuß aus der Hospital-Kasse von jährlich 150 bis 200 ℛ︎.

Das Schulgeld in der Prima betrug quartaliter nur 9 Mgr., in der Secunda $4\frac{1}{2}$ Mgr., in der Tertia 4 Mgr., in der Quarta 3 Mgr. in der Quinta $2\frac{1}{2}$ Mgr., und sollte so erhöht werden, daß es respective 12, 9, 8, 6 und 4 Mgr. vierteljährlich eintrug.

Von den Schulcollegen sollten der Rector Schüßler und Infimus Schäfer zur Neustadt und der Cantor Kuhlmann zum Münster als bejahrte Männer in Pension gehen, die übrigen aber sollten bleiben, und die vacanten Stellen mit jüngeren Leuten besetzt werden.

Dieser Plan fand bei dem geheimen Raths-Collegio zu Hannover vollen Beifall; Senior und Capitularen zu St. Alexandri widersetzten sich demselben indeß mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Termin zur endlichen Regulirung der Schulsache war auf den 20. September 1747 anberaumt. Auf dem sogenannten neuen Beischlage des Rathhauses erschienen von Seiten der Stadt: Landsyndicus und Bürgermeister Unger, Zahlcommissär und Bürgermeister Wiesen, Stadtsyndicus Dr. Wernher, Stadtsecretär Schlüter und Riedemeister Kipp; von Seiten der Collegiat-Stifter: Rath und Stiftsaufseher v. Borries und der Stiftssecretär Wendeborn. Der Senior Eggeling und der Canonicus Hartwig waren eingeladen, aber nicht erschienen; statt ihrer erschien in der Versammlung der Notar Johann Friedrich Rath, welcher eine schriftliche Protestation gegen die projectirte Vereinigung einreichte. Es waren darin unter andern folgende Punkte hervorgehoben:

11) Die Stadt soll die Jurisdiction über die combinirte

Schule nicht allein haben, sondern das Stifts-Capitel will dabei mitconcurriren.

2) Das Stift hat seit Jahrhunderten das Scholarchat über die Stiftsschule besessen und will künftig in der Schul-Commission eine Hauptstimme mit haben.

3) Bei Schulfeierlichkeiten wollen die Stiftsherren nicht Assessoren, sondern Principales sein.

4) Das Stift will zur Besoldung der Lehrer weiter nichts hergeben, als was hergebracht ist.

Zur Ausgleichung der streitigen Punkte ward acht Tage später, nämlich den 27. September, abermals eine Conferenz gehalten, in welcher Senior Eggeling und Canonicus Hartwig wieder nicht erschienen. Obwohl nun von Seiten des geheimen Raths-Collegii zu Hannover auf Vereinigung der beiden Einbecker Schulen gedrungen und namentlich den Stifts-Capitularen angedeutet ward, daß ihre Protestation nicht helfen könne, so suchten diese doch die Sache in die Länge zu ziehen; es dauerten die Verhandlungen bis in das folgende Jahr. Da trat ein Umstand ein, der die Combination schleuniger, als man es erwartet hatte, beförderte. Der Conrector Droste zur Neustadt starb und in seine Stelle ward der Stiftsrector Thorrey berufen. Diese Gelegenheit benutzten der Bürgermeister Unger und Rath v. Borries, um wenigstens eine partiale Vereinigung der Schulen zu erstreben. Das Stifts-Capitel gab nun in so weit nach, als es die oberste Klasse der Stiftsschule, die lateinische oder hohe Schule, fahren ließ. Seit der Zeit blieb zum Münster nur eine zweiklassige Volksschule, worin der Kantor und der Organist, welcher nun zum wirklichen Schulcollegen erhoben ward, unterrichteten.

Die Einkünfte des Rectors wurden, statt dieselben entweder den städtischen oder stiftischen Lehrern zugewiesen, zur Errichtung von drei Stipendien verwendet.

So war nun die alte ehrwürdige Stiftsschule abermals eine Stufe tiefer gesunken und nicht einmal ein Schatten mehr von ihrem ehemaligen Glanze als hohe Domschule. Merkwürdig, daß gerade 100 Jahre später auch die letzten

Rudera des Stiftsschulwesens zu Grabe getragen wurden, wie wir im 3. Bande hören werden.

Um Lehrern und Schülern die Fortbildung zu erleichtern, gingen die Bemühungen des Bürgermeisters Unger dahin, eine Bibliothek bei der Rathsschule zu errichten. Es wurde daher festgesetzt, daß jeder Schüler bei seiner Aufnahme in die Schule, sowie auch jeder Rathsherr bei seiner Einführung ein Gewisses zur Bibliothek geben mußte. Ein gleiches geschah auch von den übrigen Angestellten in der Stadt, z. B. von den Predigern, den Gildemeistern und dem Physikus. Ein Prediger gab 2 ₰, der Physikus eben so viel und ein Gildemeister 12 Mgr. Leider kam diese Verordnung nach Ungers Abgang außer Kraft. Die wenigen Bücher, welche in dem Bibliothek-Zimmer der ehemaligen Rathsschule vorhanden waren, sind in dem großen Brande von 1826 verloren gegangen.

Die Neustädter Schule nahm unter der Fürsorge des damaligen Stadtrathes einen bedeutenden Aufschwung, namentlich während der Direction des Rectors Unverzagt. Einige gedruckte Schulprogramme aus jener Zeit beweisen, wie weit damals die Schüler sowohl in den klassischen als auch in den modernen Sprachen gebracht wurden.

Wir lassen hier nun ein Verzeichniß der Lehrer bei den hiesigen Schulen von dem westphälischen Frieden bis zu Ende des siebenjährigen Krieges folgen.

I. Zu St. Alexandri.

A. Rectoren.

Im siebenten Kapitel haben wir die Reihe der Rectoren mit Wolfgang Hase abgebrochen. Ihm folgten:

1) Laurentius Ernst Günzel, bisher Cantor und Succentor; er ward im Jahre 1668 als Prediger nach Landolfshausen berufen.

2) August Rudolph Förster; derselbe hat neben dem Rectorate auch den Organisten-Dienst versehen. Er ward 1672 an die hiesige Rathsschule berufen.

3) Johann Daniel Berghoff, früher Subconrector zu Uslar; er hat das Amt eines Organisten gleichfalls mit versehen. Im Jahre 1674 folgte er seinem Großvater Einbeck als Prediger zu Dassensen.

4) Johann Zacharias Breithaupt, ein Sohn des gewesenen Superintendenten Johann Christian Breithaupt zu Hohnstedt. Er versah das Stiftsrectorat bis zum Jahre 1685, wo er ins Predigtamt überging.

5) Joach. Suchland, wurde Prediger zu Avendshausen.

6) Johann Georg Staatz, früher Stiftscantor, folgte im Jahre 1688 dem Suchland als Rector und starb den 8. Februar 1707.

7) Justus Friedrich Meyer, hat das Rectoramt 33 Jahre bekleidet und starb im Jahre 1740.

8) Johann Christian Helm, vorhin Rector zu Uslar, starb gleich nach seiner Ankunft noch vor seiner Einführung; er war aber bereits präsentirt und confirmirt.

9) Johann Justus Thorey, ein geborner Einbecker, wurde zuerst Conrector zu Northeim und im Jahre 1740 Rector zu St. Alexandri. Er war der letzte Stiftsrector, denn nach seiner Berufung an die Schule zur Neustadt ließ das Stift die hohe Schule eingehen, wie bereits oben erwähnt worden ist.

B. Cantoren.

Im siebenten Kapitel haben wir zuletzt Bertold Weidemann als Stiftscantor bis zum Jahre 1649 kennen gelernt. Ihm folgten:

1) Laurentius Ernst Günzel, welcher 1650 das Rectorat erhielt.

2) Johann Thauerus, von welchem weitere Nachrichten nicht vorhanden sind.

3) Henricus Cäsen, zugleich Vicarius am Alexandri-Stifte, starb im Jahre 1683.

4) Johann Georg Staatz, welcher 1688 dem Suchland als Rector folgte.

5) Christoph Breithaupt, aus Dransfeld gebürtig, starb im Jahre 1702.

6) Johann Arnold Kuhlmann. Er versah das Cantorat 38 Jahre und starb als ein hochbejahtter Mann im Jahre 1747.

7) Johann Wilhelm Volmer, vorhin Cantor zu Altonau am Harz. Im Jahre 1753 entsagte er dem

Schulsache und zog um Ostern mit Frau und Kindern nach Süd=Carolina.

8) Friedrich August Hafermalz, vorhin Conrector zu Elze, wurde im Jahre 1753 in die Stelle des Volmer gewählt und starb den 6. April 1662.

Die folgenden Stiftscantoren werden erst im 3. Bande dieser Geschichte vorkommen.

Von den Stiftsorganisten, welche im Jahre 1714 als Schulcollegen mit herangezogen wurden, sind mir nachstehende bekannt geworden.

1) Alberti im Jahre 1711.

2) Eggers, 1738.

3) Ernst, im Jahre 1743.

4) Müerstedt, 1767.

II. Zur Neustadt.

A. Rectoren.

Dem Johann Heldt, welcher im 12. Kapitel verzeichnet steht, folgten:

1) Johann Georg Gottsmann, vorhin Conrector, wurde den 7. October 1684 zum Rector gewählt und im Jahre 1701 zum Prediger an die Neustädter=Kirche berufen.

2) Caspar Wilhelm Werner, aus Northeim gebürtig, war zuerst Conrector zu Blankenburg, dann zu Clausthal, von wo er im Jahre 1702 als Rector nach Einbeck kam. Im Jahre 1711 wurde er gleich seinem Vorgänger Prediger bei der Neustädter=Kirche.

3) Georg Glieme, vorhin Conrector und seit dem 17. October 1711 Rector. Er starb den 1. März 1726.

4) Ernst Friedrich Gottsmann, wurde den 26. Juni 1726 Rector und im Jahre 1728 gleichfalls Prediger an der Neustädter=Kirche.

5) Johann Joachim Schüßler, vorhin Conrector und seit dem 10. October 1728 Rector. Er hat viele Programme geschrieben, von denen die, welche in den Jahren 1736 bis 1742 erschienen sind, noch jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Göttingen aufbewahrt werden. Er wurde 1748 in Pension gesetzt.

6) Johann Daniel Schumann, war zuerst Rector in Frankenhausen und wurde im März 1748 als Rector hierher berufen. Ihm wurde der Titel eines Directors beigelegt, weil nach der geschehenen Aufhebung der lateinischen Schule zu Alexandri der dasige Rector Thorrey als Conrector an der Rathsschule angestellt wurde und den Titel eines Rectors beibehielt. Schumann war aber nur ein Vierteljahr hier, denn schon im Junius wurde er als Director in Clausthal angestellt. Im Jahre 1774 erhielt er die erste Lehrerstelle an der Altstädter-Schule zu Hannover, und im Jahre 1780 wurde er Prediger zu Müden an der Aller, mit dem Charakter eines Superintendenten, wo er am 13. März 1787 starb. Er hat Vieles für die Oeffentlichkeit geschrieben, unter andern eine Abhandlung gegen die bekannten Lessingschen Fragmente.

7) Diedrich Conrad Unverzagt, wurde im Mai 1749 aus Braunschweig, wo er am Carolino angestellt war, nach Einbeck berufen. Er starb im Jahre 1768.

B. Conrectoren.

Auf Kistner, welchen wir im 12. Kapitel kennen gelernt haben, folgte:

1) August Förster, aus Erfurt, war erst Rector zu St. Alexandri und wurde dann im Jahre 1762 Conrector an der Rathsschule. Er starb schon im folgenden Jahre.

2) Christoph Andreas Breithaupt, aus Northeim gebürtig, war zuerst Subconrector und wurde am 27. April 1674 als Conrector eingeführt. Im Jahre 1675 ging er als Conrector nach Schöningen, und von da im Jahre 1678 als Rector nach Northeim.

3) Johann Georg Gottsmann, aus Münden, wurde Conrector den 12. April 1675 und nachher Rector.

4) Theodor Becker, war zuerst Subconrector und wurde den 16. März 1665 Conrector. Er starb den 27. December 1688.

5) Jacob Theodor Eccard, aus Rinteln gebürtig, disputirte im Jahre 1687 zu Helmstädt unter Calixtus de religione Muhamedana und wurde nach Ostern 1689

Conrector an der Rathsschule in Einbeck. Im Jahre 1692 ging er als Conrector nach Hannover.

6) Georg Glieme aus Göttingen, war Subconrector und seit Michaelis 1662 Conrector. Er wurde nachher Rector.

7) Johann Joachim Schüßler, aus Einbeck gebürtig, war zuerst Conrector in Alfeld und wurde den 19. November 1711 in hier als Conrector eingeführt. Er bekam nachher das Rectorat.

8) Johann Friedrich Esfelius, aus Wegeleben bei Halberstadt, wurde den 11. October 1728 als Conrector eingeführt.

9) Johann Friedrich Weidemann aus Einbeck, war Subconrector und wurde den 20. März 1730 als Conrector eingeführt. Er starb den 3. Januar 1714.

10) Johann Heinrich Droste, aus Hainholz bei Hannover, war erst Conrector in Peine und wurde dann im Julius 1741 als Conrector eingeführt.

11) Johann Justus Thorey aus Einbeck, war erst Conrector in Northeim und dann Rector zu St. Alexandri in Einbeck. Im Jahre 1748 wurde er als Conrector an der Rathsschule eingeführt und behielt den Titel eines Rectors. In der Folge ging er als Rector nach Duingen im Amte Lauenstein.

C. Subconrectoren.

Auf Heinrich Theurkauf (s. Kap. 12) folgten:

1) Bertold Weidemann, aus Einbeck gebürtig, welcher im Jahre 1649 Subconrector wurde.

2) Heinrich Lozzen aus Münden, wurde von Hannover hierher berufen und den 23. Juli 1668 als Subconrector eingeführt. Im Jahre 1672 ging er als Rector nach Münden. Ein Sohn desselben, Heinrich Julius Lozzen, wurde Pastor und Professor in Erfurt.

3) Christoph Andreas Breithaupt, Subconrector seit dem 4. September 1672; er wurde später Conrector.

4) Theodor Becker, Subconrector, seit dem 27. April 1764; nachher Conrector.

5) Johann Conrad v. Einem, aus der Einbecker

Patricier-Familie von Einem stammend, wurde Subconrector am 16. März 1685 und ging 1689 als Prediger nach Barver in der Grafschaft Diepholz.

6) Christoph Andreas Klinckhardt, aus Duderstadt, Subconrector seit dem Jahre 1689, ging Jacobi 1692 als Prediger nach Horst bei Hannover.

7) Georg Glieme, Subconrector seit dem 9. August 1692, wurde bald darauf Conrector.

8) Philipp Martin Nolte, aus Timmerlade bei Braunschweig gebürtig, Subconrector seit dem Jahre 1692. Er ging Johannis 1695 in gleicher Eigenschaft nach Wolfenbüttel.

9) Johann Friedrich Weidemann, Subconrector seit dem 19. Juli 1695. Er bekleidete das Amt 35 Jahre und wurde dann Conrector.

10) Johann Heinrich Münchmeier, wurde den 20. März 1730 als Subconrector eingeführt. Er war der letzte Subconrector.

D. Cantoren.

Im 12. Kap. lernten wir zuletzt Christoph Rudolphi als Cantor kennen. Ihm folgten:

1) Conrad Bierwerth aus Wachtenhausen. Er wurde Cantor im Mai 1655 und starb im Jahre 1704.

2) Johann Zacharias Breithaupt, war zuerst Cantor in Seesen, wurde im Jahre 1704 an die Rathsschule befördert und starb im Jahre 1719. Er soll ein geschickter Musikus und guter Sänger gewesen sein.

3) Johann Georg Clevesalius, aus Göttingen, Cantor seit Weihnachten 1719 und gestorben den 16. März 1728.

4) Johann Friedrich Westenholz, aus Einbeck gebürtig, Cantor seit dem 1. Juni 1728, ging im September 1731 als Cantor nach Wilster im Holsteinischen.

5) Friedrich Christian Grumming, aus Mittelberg im Mainzischen, war Cistercienser-Mönch in dem Hildesheimischen Kloster Derneburg. Von dort wurde er nach dem nahe gelegenen Kloster Dorstadt geschickt, um den dasigen Nonnen Unterricht in der Musik zu geben. Er entwich aber mit einer Nonne, ging nach Hannover und trat zur lutheri-

schen Confession über. Auf Empfehlung des Königlichen Ministerii wurde er darauf um Michaelis 1731 Cantor an der Rathsschule in Einbeck. Im Jahre 1734 zog er nach Göttingen.

6) Johann Heinrich Bornträger, gebürtig aus dem Hohensteinischen, Cantor seit dem 4. Februar 1735.

Dreiundfunfzigstes Kapitel.

Gründung des hiesigen Waisenhauses und dessen ursprüngliche Einrichtung.

In vielen Städten Deutschlands waren nach dem westphälischen Frieden Waisenhäuser gestiftet worden, deshalb wünschte der Einbecker Stadtrath, daß am hiesigen Orte ein ähnliches Institut errichtet werden möchte und gab seinen Wunsch bei der Landesregierung zu erkennen. Diese ging bereitwillig darauf ein, namentlich als im Jahre 1712 die Gebrüder Borcholte hieselbst eine Tuch-, Flanell- und Zeug-Fabrik anlegten und sich mithin eine Gelegenheit darbot, die aufzunehmenden Kinder mit Wollspinnen passend zu beschäftigen. Das geheime Raths-Collegium decretirte die Errichtung des Einbecker Waisenhauses noch in dem gedachten Jahre, und schon am 1. Januar 1713 trat die Anstalt mit der Aufnahme 15 armer Kinder ins Leben. Das dazu angekaufte Gebäude befand sich an der Baustraße, und mehrere aus den Zeiten des dreißigjährigen Kieges wüste liegende Bauplätze wurden benutzt, um neben der Anstalt einen sogenannten Waisengarten zu errichten, in welchem die Kinder durch Spiele sich erheitern konnten.

Ursprünglich standen dem Institute ein Waisenvater, ein Präceptor und ein Spinnmeister vor.

Der Waisenvater hatte für Verpflegung und Beköstigung der Kinder zu sorgen. Der Präceptor gab täglich 4 Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und vorzüglich in der Religion. Der Spinnmeister leitete die Kinder zum Spinnen, zum Streichen und Kratzen der Wolle an. Waren die Kinder confirmirt, so wurden die Knaben zur Erlernung

eines Handwerks und die Mädchen zum Dienen untergebracht.

Die von Seiten der Landesregierung dem Waisenhause überwiesenen Einkünfte waren folgende:

1) aus der Licent-Kasse monatlich 60 ₰, also jährlich 720 ₰;

2) aus derselben Kasse noch vierteljährlich 30 ₰, jährlich also 120 ₰;

3) aus der Impost-Kasse auf ausländischen Taback jährlich 700 ₰;

4) noch verschiedene kleinere Einnahmen, so daß die regierungsseitig bewilligten Gelder jährlich 1612 ₰ Hannoverschen Kassen-Münze betrugen.

Die unter 3 bemerkte Einnahme hörte jedoch seit dem 1. Juli 1766 wieder auf, dagegen aber kamen manche Vermächtnisse hinzu, wodurch die Kapitalien der Anstalt immer mehr heranwuchsen.

Die Aufsicht über das Institut, so wie auch die Administration und die Führung der Rechnung hatte im vorigen Jahrhunderte in der Regel der Bürgermeister.

Welche Veränderung das Waisenhaus seit dem Jahre 1801 erfahren hat, wird im III. Bande dieser Geschichte weiter erzählt werden.

Die Waisenhaus-Urkunden werden im Königlichen Archive zu Hannover aufbewahrt.

Vierundfunfzigstes Kapitel.

Weitere Nachrichten über das Einbecker Bier. Brauordnungen aus den Jahren 1636 und 1721.

Das Einbecker Bier, wovon bereits im I. Bande, Kap. 62, die Rede gewesen ist, hatte seine größte Berühmtheit im vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte. Es sind mir über den Verbrauch desselben in den Städten des nördlichen Deutschlands von meinen Freunden und Mitarbeitern noch manche interessante Nachrichten zugegangen, welche hier Raum finden mögen. In dem Protocollbuche der Stadt Hannover heißt es bei dem Jahre 1451, pag. 8:

»Item men schall vorbatmer ney nerleye vrometber hir affe legen noch dringken oder tappen noch in jenniger seleschup hebben by V bremer mark, uthbescheden dat Embecker ber, dat de Rad tappen leth, dat mach men hebben to brutlechten, und mit dem gheißmersbere to holdende, also dat vorhin vorkundiget is. Des worden Rad und Swore eyndrechtliken eyn des mandages na visitationis virginis.«

Daselbst bei dem Jahre 1455, pag. 84:

»Item am mandage vor magdalene worden de Rad und Swore eyn, dat men dat Embecksche ber in des Stad kelre nicht mer schulle to borge don, sunder hedde we grote ghesterye eder von kinderdopinge wegen, de mach in den kelre den bertappern bringen eder ... den ghuldene eder silverne pande, de nothhafftig sin vor dat ber, er he dat ber halen lete, de pande bynnen IV weken weder te lozende unde nicht lengk tostande by I bremer mark. Were ok jemande wat schuldich were van bere in dem kelre, de schalt betalen twischen dyt unde Sunte Ilgens dage erstkomende Sunder beydent by II bremer marken, dar schall neyn gnade by stan.«

Daselbst bei dem Jahre 1468, pag. 317:

»Item am Dinxedage na Egidii worden de Rad eyn umme dat Embecker ber, also dat id int gemeine lopen to tappende, welk borger well van jowelken vathe 15 ß to ghevende by de kemmere to bringende, er da ber affgetogen worde. De dat ber well tappen oder tappen laten, de schall dem Rade sweren, vulle mate to ghevende unde dat ber nicht to vormenghende noch vormengen unde laten de tzise ut to ghevende, so vorgesecht is.«

Daselbst bei dem Jahre 1507, pag. 1068:

»Am Dage Sancti vincencii besloten Rad und de Sworen, dat se willen laten gheven dat stoveken wins in der stadt keller vor X ß Hanov. und dat Embecksche behr van walpurgis wenthe Symonis et Jude dat stoveken vor sessz witte, und van Symonis et Jude wenthe walpurgis vor viff witte. Dat de Stadt heyt scriven tor dechtnisse.«

In der Stadt Braunschweig wurde das Einbecker Bier schon im Jahre 1386 verkauft. In dem Eide, den die Tawerner (Krüger) wegen Verkauf des Biers und wegen des Zolles vom Biere im Jahre 1386 dem Rathe ableisten mußten, heißt es:

Dat gy Cervester (Zerbster) Embecksch, vortmer Nortmer (Northeimisch) Gottingsch, Geysmener (Geismarsch) Bier nicht theurer verkaufen wollet, denn das Stübchen um 4 Pfennige.

Als die Hansestädte des niedersächsischen Kreises im Jahre

1428 zu Braunschweig versammelt waren, wurde ein Faß Einbecker Bier für 5 Ferding verzehrt. Im Jahre 1475 war in Braunschweig an Einbecker Bier vertrunken und dafür eingekommen:

1)	aus dem Altstädter Keller	58 Mk.	11½ ß	1½ ₰
2)	» » Hagen	» 21½	» 13	» 4½ »
3)	» » Neustädter	» 9½	» 6	» 5 »
4)	» » Sack	» 21½	» 11½	» 1½ »
	Summa	111½ Mk.	8 ß	½ ₰

Im Jahre 1478 betrug diese Summe 172½ Mk. 12½ ß.

Im Laufe des Jahres 1481 waren von den Herren des Rathes auf dem Altstädter Rathhause 32 Stübchen Einbecksches Bier getrunken, welche 16 ß kosteten.

Im Jahre 1485 wurde auf dasselbe Rathhaus für 12 ß Bier geholt.

Im Jahr 1500 betrug der Gewinn von dem verkauften Einbecker Biere im Altstädter Bierkeller 11½ Mk. 10 ß 6 ₰.

1503 wurde dem in Braunschweig anwesenden Cardinal Raimerdes eine ledige Einbecksche Rope (Fäßchen) geschenkt, kostete 3 Schill..

1504 wurden zur Hochzeit des Bürgermeisters Berendt Scheppenstedt, oder als derselbe bilach (Beilager) hielt, wobei der Herzog zugegen war und mittanzte, 19 Stübchen Einbecksches Bier zu 9½ Schill. geschenkt und vertrunken.

1505, als der Markgraf von Brandenburg vom Könige (aus Frankfurt) zurückkam und in Meyne von Peinem Hause in Braunschweig logirte, wurden beim Abendtanze 6 Tonnen Einbecker Bier verzehrt, außer den verschiedenen Weinen.

Im Jahre 1506 schenkte der Rath zu Braunschweig dem Rathe in Magdeburg ein Faß Einbecksches Bier zu 4½ Gulden.

1521 betrug der Gewinn vom verkauften und getrunkenen Biere in Braunschweig:

im Altstädter Bierkeller	330 Mk.	5 ß	9 ₰
» Hagen »	24 »	— »	10½ »
» Neustädter »	16 »	2 »	7 »
Summa	370 Mk.	9 ß	2½ ₰

Gervasius Marsteller, Doctor der Arznei zu Celle, sagt in seinem »einfältigen Bericht von 1576, wie man so viel Gott gefällig sich für der grausamen und schrecklichen Pestilenz bewahren möge:«

»Wer ja der Hitz oder anderer Ursach halber keinen Wein trinken könnte oder wollte ꝛc., dem kann man ein gut Einbecksch Bier auch erlauben.«

(Uelzen, gedruckt 1577 bei Michael Körner, pag. 116.)

Von Heß sagt in seiner Beschreibung Hamburgs (Hamburg 1787 I, S. 409):

»Die besten Biere, außer dem so weit geführten Hamburgischen, wurden damals in den beiden Hansestädten Braunschweig und Einbeck gebraut. Das letzte vorzüglich war sehr wohlschmeckend und gesund, daher es sehr geliebt und von den Einbeckern Hamburgs oft dem ihrigen vorgezogen ward. Damit nun der wichtige Handel mit eigenen Gebräuen nicht leiden möchte, ward das Einbecksche Bier nur in dem Stadtbrauhause, welches 1325 angelegt war, zu schenken erlaubt, und daher bekam es den Namen des Einbeckischen. Seit der Erfindung des Broihans verlor zwar das Einbecksche Bier seinen Credit, aber das Haus, wo es feil gewesen war, trägt noch immmer die Benennung.«

Zu den jährlichen Bedürfnissen Heinrichs des Mittlern von Lüneburg wurden unter andern auch 4 Tonnen Einbecker Bier gerechnet. Dasselbe Quantum wurde auch für dessen Sohn Otto stipulirt. [a])

In dem Pauliner-Kloster zu Göttingen wurde im Jahre 1531, als in Folge der Reformation die Mönche dasselbe verlassen mußten, neben der Schule und der Münze auch eine Schenke für Einbecker Bier eingerichtet. Ein sogenanntes Einbecker Haus war auch in Stade und lag »am Sande.« Dasselbe wurde in dem großen Brande von 1659 ein Raub der Flammen.

Bei den Festen, welche gelegentlich der Huldigung der Altmark an Markgraf Albrecht 1472 zu Salzwedel Statt fanden, durfte neben Claret auch das Einbecker Bier nicht fehlen.

Der Rath von Wittenberg schenkte 1517 seinem von Erfurt zurückkehrenden Domprobst eine Tonne Einbecker Gerstensaftes zum Betrage von dreißig Groschen, und 1519 an Doctor Martin Luther, als er von der Disputation in Leipzig heimkehrte, eine Kanne des nämlichen Getränkes. [b])

---

a) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig-Lüneburg, Band II, pag. 84 u. 86.

b) Havemann l. c. I. Band pag. 787.

Daß das Einbecker Bier nach und nach seinen Ruf verlor und zuletzt nach fürstlichen Höfen und auswärtigen Städten gar nicht mehr begehrt wurde, hat verschiedene Ursachen.

Schon die Erfindung des Broihans im Jahre **1526** that dem Einbecker Bierhandel einen nicht geringen Abbruch. Nun kamen verschiedene unglückliche Ereignisse hinzu, welche bewirkten, daß das Gewerbe in Einbeck selbst in Verfall gerieth. Die verheerenden Feuersbrünste von **1540** und **1549** legten die Bierfabrication auf mehrere Jahre lahm, indem die Bürger darauf bedacht sein mußten, ihre Wohnungen wieder herzustellen.

Noch kam der Umstand hinzu, daß nicht allein in andern Städten, sondern auch selbst an fürstlichen Höfen Brauereien nach Einbecker Art angelegt wurden. Die Herzöge von Grubenhagen z. B. errichteten solche auf ihren Residenzen Rotenkirchen und Catlenburg. Die Einbecker beschwerten sich zwar darüber; allein sie wurden damit vertröstet, daß man nur für den eigenen Bedarf braue.

Störend für den Export des Einbecker Bieres wirkte auch das Sinken des Hansebundes und die durch die Entdeckung von Amerika herbeigeführten veränderten Handelsbeziehungen.

Indeß blieb der Einbecker Gerstensaft das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch und selbst bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges ein berühmtes Getränk, und ab und an kamen selbst aus entfernten Gegenden noch Wagen, um Ladungen desselben abzuholen, wie wir bereits im **23.** Kapitel gehört haben. Auch sieht man es den vor dem Jahre **1620** aufgeführten Häusern noch recht deutlich an, daß sie ganz für die Bierfabrication eingerichtet waren. Erst mit dem gänzlichen Verfalle der Stadt im dreißigjährigen Kriege und mit dem Sinken aller übrigen Gewerbe ging auch die Braunahrung zu Grunde. Der Stadrath versuchte zwar im Jahre **1636** einen neuen Anlauf, um den Ruf des Einbecker Bieres zu retten, indem er eine verbesserte Brau- und Probe-Ordnung einführte; allein sein Bemühen war vergebens.

Brauordnung vom Jahre 1636.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck fügen hiemit allen unsern Bürgern und Angehörigen zu wissen. Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß unsere Braunahrung unter andern dahero, daß von etlichen die vorhin eingeführte Brauordnung überschritten und dawider allerhand Mißbräuche eingeschlichen, je länger je mehr in Abgang gerathen. Daß wir uns demnach nachfolgender Ordnung verglichen, daß fürs Erste zween und zween nach wie vor zusammen brauen und das Broihanen-Brauen in den gesetzten sechs Quartieren nach beschehener Abtheilung verbleiben soll.

Und obwohl zum Zweiten verschienenen Jahres sonderbarer Respecten halber zugelassen worden, daß der Eine für den andern brauet, daß solches aus erheblichen dazu bewegenden Ursachen hinfüro verbleiben und einer für den andern nicht verstattet, sondern bei willkührlicher Strafe verboten sein soll.

Inmaßen dann auch Drittens derjenige, welcher mit nothdürftigem Malze nicht versehen, und in der Ordnung auf der Reihe zu brauen nicht vermag, das Brauen über sich zu nehmen lassen und dasselbe zurück und hernach zu brauen nicht zugelassen werden soll, jedoch den Unvermögsamen unbenommen sein soll, von Andern Malz und Pfannholz auf Credit zu nehmen, selbiges aber nicht mit Bier, sondern mit Geld zu bezahlen, und das gebraute Bier und den Broihan in ihren eigenen Häusern auszuschenken und zu verhandeln gehalten sein sollen.

Wie dann auch fürs Vierte allen und jeden Brauern, hiermit ernstlich anbefohlen wird, daß ein jeder mit wohl ausgeruhtem und gekeimtem Malz, sowohl an Gerste, als Weizen, Pfannenholz und andern sich also gefaßt halte, daß darunter, so viel mensch- und möglich, zu Erhaltung nachbarlicher Einigkeit eine Gleichheit gehalten, und darunter einer vor dem andern nicht hintergangen und beschwert werden möge, der gewissen Zuversicht, es werde vorangezogene Braunahrung vermittelst göttlichen Segens (wenn es an unserm Fleiß und gehörigen Mitteln nicht wird mangeln) von Tagen zu Tagen augensichtlich zunehmen und sich verbessern. Als wir aber verspüren, daß von etlichen vortheilhaften Leuten solches allerdings nicht attentirt, sondern nur auf lautern Gewinn und Vortheil mit Hintersetzung der christlichen Liebe und gemeiner Stadt Wohlfahrt gesehen werde, sogar, daß dieselben sich erkühnen dürfen, ihr vermengtes oder in die Länge gezogenes Bier und Broihan in gewöhnlicher Taxe, gleich dem guten auszuschenken und zu verhandeln. Hierum so setzen und ordnen wir, daß nach dem Exempel benachbarter Städte hinfüro in der Stadt Einbeck kein Bier oder Broihan ausgestellet oder verkauft werden soll, es sei denn zuvörderst davon die Probe durch einen dazu besonders beeidigten Diener zu Rathhause gebracht, von den Verordneten

probirt und taxiret, auch öffentlich mit Vermeldung des Kaufes ausgerufen worden. Wir versehen uns zwar gänzlich, es werden unsere Bürger und Angehörigen dieser unserer wohlgemeinten Verordnung gehorsamlich nachkommen. Da aber über Verhoffen der Eine oder Andere sich unterstehen würde, in einigen dawider zu handeln, sich ungehorsam und widrig zu bezeigen, den oder dieselben wollen wir mit gebührendem Ernst und Eifer zu bestrafen in kein Vergessen stellen. Gegeben unter unser Stadt Insiegel den **20. Februarii Anno 1636.**

Probe=Ordnung.

1) Erstlich sollen die verordneten Brau= und Probeherren mit allem Ernst über unsere am 20. Februarii jüngsthin publicirte Brauordnung halten, damit nach geschehener Abtheilung in den sechs Quartieren die Ordnung gebührender Maße gehalten, niemanden für einen andern zu brauen verstattet, allemal gut Malz und desselben die vollständige Maße, als: zu einem ganzen Broihan 16 Malter Gerstenmalz, das Malter zu 7 Himten, und 4 Malter Waizenmalz, das Malter ebenmäßig zu 7 Himten gemessen; zu einem ganzen Bier 12 Malter Gersten= und 3 Malter Weizenmalz zur Mühle geschickt und gemahlen, und also jedermann, sowohl der Reiche, als der Arme, zum Besten der Stadt mit gutem, untadelhaften Getränk versehen werde.

2) Damit gehörig vorgebauet werde, daß nicht etliche nahrhafte Leute mit Hintansetzung der christlichen Liebe, auch gemeiner Stadt guten Namen und Wohlfahrt, ihr Bier und ihren Broihan anfänglich in die Länge ziehen oder hernach schändlicher Weise verfälschen, so sollen die verordneten Brau= und Probeherren, nach dem Exempel benachbarter Städte wöchentlich zum wenigsten zweimal zusammen kommen, durch den dazu verordneten und beordneten Diener allemal die Probe fordern und zu Rathhause bringen lassen, alsdann dasselbe nach Befindung und ohne alles Ansehen der Person, mit Hintansetzung aller Gunst, Haß, Feind= oder Freundschaft taxiren, ehe und bevor auch solches geschehen niemand sein Bier oder Broihan oder auch über die angesetzte Taxe zu versellen oder zu verkaufen verstatten, auch dafern sich der Eine oder der Andere demselben widersetzen oder dawider handeln würde, den= oder dieselbe uns, dem Rathe, anzumelden.

3) So soll auch um mehrerer Richtigkeit willen der Diener den Brau= und Probeherren, ehe solche Probirung vollkommlich geschehen, die Personen, wem das Bier oder Broihan zugehörig, oder von wem die Probe geholt nicht nennen, sondern bis die Probirung aller zu der Zeit fertigen Broihanen und Biere vollendet, und deswegen von uns absonderlich mit beeidigt werden.

4) Damit auch nach der Probe das Bier oder Broihan in seinem Stande gelassen und unverfälschet bleiben möge, so sollen

die verordneten Probeherren, sonderlich wann sich Unrichtigkeit dabei erfinden und ereignen sollte, befugt und berechtigt sein, zum andern und auch zum drittenmal, von welchem Faß es dem Diener gefällig, die Probe zu fordern und nehmen zu lassen und alsdann gleichfalls obgesetztermaßen damit zu verfahren.

5) Dieweil sich auch befunden, daß etliche Leute bisher ihrer Bequemlichkeit und Wohlgelegenheit nach das Brauen anstellen und zu rechter Zeit und wann ihnen angedeutet damit nicht fortfahren wollen, dahero es dann zu Zeiten an nothdürftigem Getränk in der Stadt ermangelt. So soll hinfüro solches durchaus nicht gestattet werden, sondern wann einer zu rechter Zeit nicht fertig, das Brauen vor ihm vorbeigehen, und derselbe hernach nicht wieder dazu auf das Mal gelassen werden.

6) Demnach auch ein böser Mißbrauch eingerissen, daß die Leute, so Bier geholet, nicht mit in den Keller gegangen, und gesehen, was und wie viel daß eingegeben worden, so soll gleichfalls solches hinfüro nicht mehr gelitten, sondern einem Jeden, der da will, freistehen, mit in den Keller zu gehen und was und wie viel daß eingezapft wird, selbst anzusehen.

Urkundlich unsers hierunter gedruckten Stadt-Secrets, so gegeben den 18. Martii Anno 1636.

Ungeachtet dieser Verordnungen sank das Brauwesen bei den unglückseligen Verwirrungen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges immer tiefer und kam zuletzt ganz in Verfall. Im Jahre 1648 lag der dritte Theil der Einbecker Brauhäuser in Asche, und diejenigen Bewohner, welche ihre Häuser behalten hatten, waren fast gänzlich verarmt. Unter solchen Umständen wurde das Bierbrauen kaum noch beachtet. Nach Außen hin fand das Einbecker Bier gar keinen Absatz mehr, und in der Stadt selbst wurde es noch wenig getrunken, zumal man ein anderes Getränk lieber gewonnen hatte, nämlich den Branntwein, der jetzt in allen Krügen und Herbergen zu haben war. Die Braugerechtigkeiten wurden für ein Spottgeld verschleudert, so daß das Bierbrauen zuletzt nur in den Händen von wenigen Begüterten lag, deren jeder eine Menge von Brauantheilen an sich gerissen hatte. Der Stadtrath konnte nicht energisch einschreiten, denn er hatte keine Macht und kein Ansehen mehr; Unordnungen und Kämpfe zwischen Stadtrath und Gilden waren an der Tagesordnung. Als endlich in den Jahren 1690 und 1691 regierungsseitig den Verwirrungen Einhalt geschah, da war man

auch auf eine neue Brauordnung bedacht, aber diese kam nicht zu Stande. Erst unter der Regierung des Königs Georg I., welcher die durchgreifendsten Maßregeln traf, bessere Ordnung und bessere Verwaltung in den Städten unsers Landes herbei zu führen, kam das Einbecker Brauwesen wieder in einen geordneten Zustand. Es wurde zu diesem Behufe im Jahre **1721** nachstehende Brauordnung beliebt und eingeführt.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck fügen allen und jeden, insonderheit unsern Bürgern und Brauern hiemit zu wissen. Ob zwar bei damaliger in Anno 1689 abgehaltenen hochfürstlichen Commission das hiesige Brauwesen untersuchet und verbessert worden, so haben sich doch eine Zeit hero mehr und mehr Umstände hervorgethan, wodurch wir bewogen worden, unser hiesiges Brauwesen in dem einen und andern Stücke abermals zu reformiren und auf einen bessern Fuß zu setzen, zu welchem Ende wir mit Zuziehung und Approbation der sämmtlichen Gilden nachfolgende neue Brauordnung abgefaßt und publiciren lassen, wornach sich unsere Brauer, Brauverordnete und Krüger zu reguliren und derselben bei Vermeidung ernster Strafe nachzuleben haben.

1) Vor allen Dingen haben die Brauverordneten dahin zu sehen, daß gut und untadelhaft Weizen- und Gerstenmalz jedesmal zum Brauen genommen werde, allermaßen solches das Fundament ist, wodurch der dabei abzielende Hauptzweck desto eher zureichend sein wird.

2) Würde solchemnach die Nothwendigkeit erfordern, daß wenigstens ein Brauverordneter nebst dem Braumeister sich allemal beim Malzsacken auf dem Boden mit anfinden, das Malz besichtigen und von den Eigenschaften beider Art ihre Meinung eröffnen und die Säcke versiegeln müssen, wofür derselbe die gewöhnlichen 9 Mgr. zu genießen hat. Dafern sich nun begebe, daß der eine oder andere Brauer nicht mit tüchtigem und untadelhaftem Malze versehen, muß anstatt dessen der nächste nach der Ordnung folgende Brauer genommen werden. Würde nun jener das nächste Mal, wenn in selbigem Krenge wieder gebrauet, den Fehler verbessert und sich auf gutes und unverfälschtes Malz geschickt haben, würde derselbe zwar zum Brauen annoch zuzulassen sein, doch daß er zur Strafe wegen seines Eigennutzes und dahero verursachten Unordnung so oft ein solcher Casus sich begiebet, 1 Mgr. ad cassam erlegen soll. Sollte er aber in vorbesagtem Krenge noch kein besseres Malz angeschafft haben, so ist derselbe von den für dasmal laufenden Riegenbrau gänzlich auszuschließen.

3) Wenn nun das Malz auf vorerwähnte Art gesackt wird, soll die von jedem Brauer zu liefernde Malterzahl in seinem Hause

unter eins und auf einem Boden gemessen und nicht hier und da aus allen Winkeln zusammengesucht werden.

4) Muß das Malz bei Tage in die Mühle gebracht und vor Abends abgeschrotet werden, wobei die Brauconsorten fleißig Acht zu geben, damit es richtig zugehe und so wenig in der Mühle, als in den Brauhäusern veräußert werde, wobei die Nothdurft erfordern wird, daß allemal ein Brauverordneter, sobald das Malz abgeschroten, welches die Brauconsorten anzumelden, die Säcke in Augenschein nehmen, und so einiger Verdacht auf die Müller oder deren Knechte, wegen entwendeten Malzes oder Schrots fiele, die verdächtigen Örter genau durchvisitiren müsse, wogegen sich unsere resp. Müller bei 5 ₰ Strafe nicht opponiren sollen.

5) Wird für rathsam gehalten, daß hinfüro nicht mehr als drei Brauer insgesammt 3 Viertel brauen sollen, damit das Schrot desto besser genäßt und ausgebraut werden könne. Man würde auch solchergestalt der sogenannten kalten Pfanne auch mehrerer Kessel, als im Brauhause wirklich vorhanden, nicht benöthiget sein.

6) Zu berührten $^3/_4$ werden genommen 15 Malter recht gut ausgetrocknetes Gersten- und 6 Malter Weizenmalz. Davon werden inclusive des sogenannten Herren- oder Pachtfasses und Füllbieres gebrauet 21 Faß, nach welchergestalt die Büdden in den Brauhäusern von neuem gerichtet werden. Wenn nun über solche Eiche oder Regel etwa 4 oder höchstens 6 Kessel von dem Braumeister, jedoch nicht mit Vorsatz, übergebrauet sich finden sollten, worauf die Brauverordneten Acht zu geben, sollen selbige noch verlicentet und unter die Brauer vertheilt werden. Was aber über angeführte 6 Kessel an jedem Brau in den Brauhäusern bei den Fassen gefunden wird, soll zwar auf nicht verhoffenden Fall den Brauern bis auf anderweite Verordnung gelassen werden, es sollen aber die Braumeister von sothanem Ueberschusse nicht allein den gehörigen Licent für sich und ohne Zuthun der Brauordnung abtragen, sondern damit die darunter führende Hauptabsicht desto eher erlanget werden möge, für einen jeden Kessel 6 Mgr. Strafe erlegen, welche ihnen begebenden Fall von ihrem Lohne decortiret und zurückbehalten werden sollen. Was aber das ordinäre Braunbier, welches im Frühlinge gebrauet wird, anlangt, bleibt selbiges bei der bisherigen Observanz.

7) Soll der Broihan in die bei jedem Brauhause befindlichen Keller gefasset und daselbst unter der Aufsicht der Brauverordneten ausgähren und anbei wohl gewartet werden.

8) Wann nun der eine oder andere von den hiesigen Krügern ein oder mehrere Fässer aus hiesigem Keller verlanget, soll derselbe gehalten sein, das Geld dafür und zwar den dritten Theil an $^2/_3$ Stücken, das übrige aber an anderer gänge und gebiger Münze sogleich bei Aufziehung des Broihans zu bezahlen. Jetztbesagte Gelder nehmen die Brauverordneten von den Krügern in Empfang

und liefern dieselben, sobald der Broihan aufgezogen, hinwiederum an den Brauer. Für diese und im vorhergehenden Paragraph angeführte Mühe genießen dieselben den Gest und Broihan, welcher nach Abzug der erfordernden Unkosten von dem accordirten Kesselfüllebier auf jedes Faß übrig bleibet. Dafern sich nun jemand von den Krügern weigern sollte, den Broihan sogleich baar zu bezahlen, soll einem andern auf selbiger Straße wohnenden Bürger freistehen, den Broihan gegen Erlegung baaren Geldes und der Accise aufzuziehen und zu versellen.

9) Müssen sich die Krüger zum Salzderhelden dasjenige, was wegen der Bezahlung des Broihans gemeldet und verordnet worden, gleichfalls gefallen lassen, zumal dieselben sich in diesem Stücke keines Vorrechts gebrauchen können, wie denn dieserwegen an Königliche Kammer allbereits suppliciret worden. Was das mehrberegte Herrenfaß anlanget, muß mit selbigem noch immer continuiret und die daraus lösenden Gelder behuf der Salzderheldischen Braupacht angewendet werden und von denen Brauconsorten an die hiesige Kämmerei abgeliefert werden.

10) Nachdem man auch angemerket, daß mit dem bisherigen Kessel-Broihan viel Unordnung und Mißbrauch vorgegangen, inmaßen sich desselben ein jeder ohne Unterschied, und zwar diejenigen, die keine Bürger sind, zu Nutze gemacht, wobei die hiesige Cämmerei in puncto der Accise bishero viel Abgang gespürt, so wird zwar sothaner Kessel bis auf andere weitere Verordnung beibehalten und mit 8 Mgr. bezahlt, es sollen aber diejenigen, welche die Kessel zu ihrem eigenen Gebrauch füllen lassen und den Broihan selbst im Hause consumiren, die halbe Accise, nämlich von jedem Kessel 2 ₰, die Wirthe, Krüger und Garköche aber, wie alle andere, welche den Broihan verkaufen und damit Gewerbe treiben, die volle Accise und solchemnach von jedem Kessel 4 ₰ an die hiesige Stadt-Cämmerei entrichten, welche Gelder der Zuschläger bei den Fässern einzunehmen hat. Es soll durchgehends nicht weniger als 2 Kessel einer Person gefüllt und abgefolget werden.

11) Wird mit dem vordersamsten zu veranstalten sein, daß alle vorhandenen ganzen und halben Fässer, und zwar auf 110 Stübchen geeicht und vor die Böden nebst dem Stadtzeichen die Jahreszahl gebrannt werde.

12) Haben die Brauverordneten die Braumeister dahin anzuweisen, daß sie die Werth hinlänglich kochen, mit allem Fleiß maischen, zu rechter Zeit stellen, dazu keinen unächten Gest nehmen, keine verbotene und den Consumenten höchst schädliche Hültsmittel gebrauchen müssen, inmaßen denn die Braumeister, wenn durch ihre Fahrlässigkeit und Versehen der Broihan nicht gerathen sollte, sie dafür stehen und die Brauconsorten allerwegen schadlos zu halten schuldig und verbunden sein sollen. Vor allen Dingen aber müssen die Brauverordneten den zum Stellen an die Braumeister zu

liefernden Gest von jedem Brau so lange unter sich behalten, bis an die Zeit, da die Werth in den Brauhäusern gestellt werden muß, da sie dann selbst zugegen sein und mit aller Sorgfalt dahin sehen müssen, daß der Gest in der Güte, wie er geliefert, zulänglich in die Werth gethan und darunter zum Verderb und Schaden des Broihans nicht menagiret werden möge, denselben auch nachdrücklich zu befehlen, daß sie alle im Brauhause befindlichen Geschirre, sie haben Namen, wie sie wollen, sauber und reinlich halten müssen.

13) Hat es dabei sein unveränderliches Verbleiben, daß so lange alter Broihan in den Stadtkellern vorhanden, kein Faß vom frischen Broihan, es sei unter was Praetext es auch wolle, von den Krügern aufgezogen werden solle.

14) Die auswärtigen Krüger sollen nicht ledig und ohne Broihan abgewiesen werden, sondern, wenn in den Kellern kein Vorrath mehr vorhanden, sollen die Krüger nach der Reihe ein oder mehrere Fässer für baar Geld zu überlassen gehalten sein. Dafern aber überall kein Broihan mehr vorhanden, wird dem Fuhrmann das gewöhnliche Fuhrlohn ex cassa nach wie vor gereicht; es sollen aber diejenigen Brauer, welche das Kochen und Brauen über die angedeutete Zeit aufgehalten und den Mangel verursachen, den Schaden ersetzen und überdem gestrafet werden.

15) Diejenigen, die den Broihan wissentlich und vorsetzlicher Weise verfälschen, sollen gewärtig sein, daß derselbe von den Brauverordneten taxirt und nach seinem Werth heruntergesetzt werde. Dazu sollen dieselben mit willkührlicher Strafe belegt werden, wovon die hiesige Stadt-Cämmerei $1/3$, die Brauverordneten $1/3$ und die Armen $1/3$ haben sollen.

16) Wegen des Ehren-Broihans bleibt es bei der bisherigen Observanz, daß die Bürgerkinder $1/2$ Broihan zu genießen haben. Es müssen aber dieselben die gewöhnlichen Casse-Gelder davon entrichten. Auswärtige Personen haben sich keines Ehren-Broihans zu erfreuen.

17) Diejenigen, die ihren Ehren-Broihan brauen, können so viel, als sie auf ihrer Hochzeit zu consumiren vermeinen, ohnveracciset in ihre Häuser nehmen; das übrige aber muß in die publiquen Keller gefasset, daselbst ausgähren, und von den Brauverordneten gleich anderm Riege-Broihan verkauft werden.

18) Wer den Ehren-Broihan genossen, soll wenigstens 3 Jahre in der Stadt bleiben oder 8 ₰ ad cassam zurückgeben.

19) Wenn eine Brauerstochter sich an einen Bodener verheirathet, oder eines Brauers Sohn kein eigenthümlich Brauhaus an sich bringet und solchemnach kein Brauer bleibet, weniger zu denen oneribus publicis, so auf denen Brauen haften, etwas beiträget, der oder diejenigen sollen nicht mehr als $1/4$ für allemal zu genießen haben und ihnen gegeben werden.

20) Das Winkelbrauen soll gänzlich abgeschafft sein und niemandem über $1/2$ Himten zu schroten erlaubt sein, weshalb nöthig, an Königliche Cammer zu suppliciren, daß der Licent-Einnehmer nicht mehr als auf $1/2$ Himten Malzzettel ausgeben dürfe, wie denn zu dem Ende sowohl allhier in der Stadt, als im Amte Salzderhelden von Zeit zu Zeit visitationes angesetzt werden sollen. Die dawider handeln, sollen nicht allein den gefundenen Broihan bezahlen, sondern eben so viel Strafe, als der Werth des Broihans beträgt, erlegen und soll es damit wie §. 15 gehalten werden.

21) Haben die Brauverordneten sich bestens zu befleißigen und mit einander zu überlegen, daß es niemals an Broihan fehle, gestalt dieselben aus der Jahreszeit und andern Umständen leichtlich schließen können, wie viel zur allgemeinen Consumtion etwa nöthig sein möchte, und da sie den Vorrath nunmehr vor Augen haben, werden dieselben immer Sorge tragen, daß nicht zu früh und nicht zu spät zum Brauen oder Sacken Anstalt gemacht werde.

22) Müssen die Brauverordneten bei ihren abgestatteten Eiden dahin sehen, daß der Broihan in seiner Güte, wie er gebrauet, und in die Keller gefasset, gelassen und auf keinerlei Weise verfälschet werde, welche denn, so lange der Broihan in der Gährung lieget, selbst Acht darauf geben und die Wartung nicht durch ihre Domestiquen verrichten lassen müssen, es wird ihnen aber der hiesige Zuschläger, wie auch zu Visitirung der Fässer beigegeben, welcher auf diesen Punkt beeidigt werden muß.

23) Wird für nöthig erachtet, die Braumeister aufs Neue zu beeidigen, daß sie die neuen Eiche accurat halten und sowohl dem einen als dem andern mit Vorsatz nichts darüber brauen müssen.

24) Was in das Amt Salzderhelden an Broihan ausgeladen wird, ist der Billigkeit gemäß, daß die Fässer von den Brauconsorten zu gleichen Theilen bezahlt werden.

25) Müssen wenigstens 6 halbe Fässer oder Tonnen von den Brauern aufgeleget, auch überdem vorerst 6 Viertel- und 6 Achteltonnen für die Amt Salzderheldischen Unterthanen angeschafft werden. Dafern aber die halben Fässer oder Tonnen von den Einheimischen oder den Amtsunterthanen nicht sollen aufgezogen werden, sollen die hiesigen Krüger gehalten sein, selbe zu versellen.

26) Wenn jemand von den Brauern seine Gerechtigkeit vom Hause oder sein Riegegebrau (Riege-Viertel) zu verkaufen sich resolviren sollte, müßte auf den Credit der gesammten Brauer geschehen, dafern in cassa kein Vorrath vorhanden wäre, die Gelder dero Behuf erborget und damit bezahlt werden.

27) Kein Krüger soll sich unterstehen, das von den Brauern aufgezogene und ausgezapfte Faß einem andern Brauer zu leihen und zum andern Male füllen zu lassen, bei einem Mariengulden Strafe, so oft jemand darüber betroffen wird.

28) Was die Casus fortuitos anlanget, wenn etwa ein Faß zerspringen oder sonst verunglücken sollte, so ist den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß, sobald der Fuhrmann das Faß aufgeladen, der Brauer nicht weiter dafür stehen soll und muß.

29) Werden dem Braumeister nach Abgang des Viertels verordnet mit Essen und Trinken 1 Thlr. 6 Mgr., dem andern Mann inclusive Essen und Trinken 24 Mgr., jedem Fülleknecht 21 Mgr., jedem Brauknecht 18 Mgr., dem Bornjungen 5 Mgr., und dem Braumeister anstatt der bisherigen angemaßten 2 Eimer Broihan nicht mehr als den ordinären Kessel Broihan accordirt.

Damit nun diese renovirte Brauodrnung zu eines jeden notiz gelangen möge, so ist dieselbe in dem öffentlichen Gilden-Collegio und allerseits approbiret worden. Begehren demnach an alle und jede Brauer, Brauverordnete und übrige, so diese unsere Verordnung angehet, daß sie derselben bei Vermeidung der angedroheten Strafe in allen Punkten gehorsamlich nachleben, mit allem Fleiß und Nachdruck darüber halten sollen, damit das hiesige Brauwesen nach Möglichkeit befördert und in bessere Aufnahme gebracht werden möge. Urkundlich haben wir diese revidirte und von den sämmtlichen Gilden approbirte Brauordnung publiciret und mit unserm Stadtsecret wissentlich bedrucken lassen.

Geschehen Einbeck, den 12. December 1721.

Bürgermeister und Rath.

Vier Tage später erhielt diese Brauordnung die Bestätigung der 10 Gildemeister.

Demnach vorstehende Bürgermeister und Rath hieselbst die von Neuem eingeführte und revidirte Brauordnung uns sämmtlichen Gildemeistern ad perlustrandum communiciret, und wir denn sämmtliche in allen Punkten und Clausulen approbiret, Als ist dieselbe von uns nachbenannten Gildemeistern nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern mit unserm Gildensiegel bedrücket worden. Geschehen Einbeck, den 16. December 1721.
Christian Wilhelm Kove. Johann Jobst Schilling. Johann Jürgen Kromen. Claus Melchior Mühlenberg. Hans Heinr. Bense. Anton Küster. Joh Jacob Ehrhard. Jobst Heinr. Hund. Christian Wilh. Reimers. Rudolf Dücker.

Nachdem diese Brauordnung eingeführt war, stellten sich noch einige Mängel heraus. Es wurden daher im Juli 1723 noch folgende 17 Nebenpunkte berathen und von Magistrat und Gilden angenommen.

1) Es wird den Brauern nach vorgepflogener Deliberation im Senat zugestanden, den Broihan in den angelegten publiquen Kellern mit Zuziehung des Zuschlägers selbst zu füllen und bis derselbe von den Krügern aufgezogen wird, auszuwerten.

2) Es haben zwar die Brauer den Vorschlag gethan, daß nach dem vormaligen alten Fuß 3 Brauverordnete hinwiederum bestellt werden möchten. Man hat aber den jetzigen Zustand der Beschaffenheit nach, da bei den 2 Brauhäusern 2 publique Keller angeordnet, für convenabler, daß wie eine Zeit hero, als auch fernerhin 2 Brauverordnete das Brauamt versehen, das Brauwesen in richtiger Ordnung und nach der Riege dirigiren, eine accurate Rechnung führen, dieselbe alle Jahre zu gehöriger Zeit abgelegt, die Gelder von den Krügern bei Ausladung des Broihans eincassiren und dieselben zu rechter Zeit und zwar binnen 14 Tagen ohne einige Einwendung zulänglicher caution an die Brauer hinwieder ausliefern müssen, welche denn bei Empfang der Gelder dahin zu sehen haben, daß der Krüger von jedem Faß nebst anderer gangbaren Münze wenigstens 1/3 licentbarer Gulden bezahlen müsse.

3) Für solche Mühewaltung wird denselben ohne die gewöhnlichen 2 Mgr. 4 Pfg. von jedem Brau 6 Mgr. und also von 3 Brauconsorten 18 Mgr. accordiret.

4) Weil die Brauer nicht gern sehen, daß die Brauverordneten zur Aufsicht und Abwartung des Broihans in den Kellern vorgezogen werden, so wird solches dem Zuschläger auf seinen allbereits abgestatteten Eid hiemit nochmal nebst den Brauern aufgetragen, welcher sich dann nach folgenden Punkten zu richten hat.

5) Es soll derselbe bei dem Fassen in dem Keller von Anfang bis zu Ende gegenwärtig sein, und wenn die Fässer gefüllet, den Keller mit 2 Hangschlössern verschließen, davon der Zuschläger den einen Schlüssel zu sich nehmen, den andern aber behält einer von den Brauconsorten, welchen sie unter sich auszumachen, in Verwahrung.

6) Wenn es nun an dem ist, daß der Broihan gewartet und gefüllet werden muß, hat sich der Zuschläger bei den Brauconsorten zu melden, sich mit denselben in den Keller zu verfügen und unter seiner beständigen Aufsicht den Broihan füllen und denselben bis zur völligen Ausgährung unter Hand haben.

7) Wenn der Broihan zeitig ist und in die Krüge verfahren wird, müssen die Brauconsorten in abermaliger Gegenwart des Zuschlägers die neuen Fässer füllen und dero behuf das benöthigte Füllebier in einer Tonne bereit halten.

8) Wenn nun der Broihan sämmtlich ausgeladen ist, haben die Brauconsorten den Gest nebst dem etwa übrig gebliebenen Broihan richtig unter sich zu vertheilen und sodann den Keller und alles darin befindliche Geschirr hinwiederum zu reinigen und in die Ordnung zu bringen.

9) Muß der Zuschläger ein accurat Regiſter über die Ausfuhr und Ausladung des Broihans halten, und den Brauern, und zwar einem jeden, ein Verzeichniß geben, von welchem Krüger dieselben ihre ledigen Fässer demnächst abzufordern haben.

10) Muß der Zuschläger von der Ausladung des Broihans und dessen Vorrath öfters Raport an die Brauverordneten thun, damit sie sich darnach reguliren und zum Sacken bei Zeiten Anstalt machen können.

11) Weil mit Füllung der einzelnen Kessel bisher viel Unordnung und Mißbrauch vorgegangen ist, worüber die Cämmerei **in puncto** der Accise einen merklichen Abgang verspüret, so können an deren Statt hinfüro 4tel und 8tel Tonnen eingeführt und solches mit ehesten der Bürgerschaft kund gemacht werden; es müssen aber die Geschirre accurat geeichet und mit dem Stadtzeichen bemerket werden. Sollte aber dennoch wegen des rechten Gehalts der einen oder andern Tonne Streit oder Irrung entstehen, so soll derselbe mit dem vorhandenen kupfernen Kessel geschlichtet und decidiret werden.

12) Die Brauverordneten müssen auf die Verfälschung des Broihans in den Krügen fleißig Acht geben, und die Contravenienten dem Befinden nach zur Abstrafung und zur Heruntersetzung nach seinem Werth zur rechten Zeit und gehörigen Orts anmelden.

13) Dafern sich jemand von den Brauconsorten unterstände, den Broihan oder Gest in den Kellern zu verfälschen und er dessen überführt würde, derselbe soll für unehrlich erklärt und noch dazu mit schwerer Strafe belegt werden.

14) Was das Winkel- oder Hausbier anlangt, welches wohl die vornehmste Ursache ist, daß die Riege so langsam herumgeht, so ist allerdings nöthig, daß solches eingestellt und wohl überlegt werden muß, wie demselben am füglichsten zu remediren.

15) Kann man geschehen lassen, daß bei Winterszeiten vier Personen, in den 6 Sommermonaten aber drei Personen ihr Gebrau verrichten und die Gelder für das Pachtfaß nach Proportion bezahlen.

16) Wird den Brauern durchgehends auf ihr Anhalten permittiret, von ihrem Riegebrau ein Faß accisefrei in ihren Häusern zu versellen und auszuzapfen.

17) Damit nun alles vorgeschriebene ordentlich und richtig zugehen möge, so muß unter den 2 Brauverordneten eine beständige Harmonie und Einigkeit sein, inmaßen dieselben, so oft es nöthig, Communication und Rücksprache mit einander zu halten, und dahin zu sehen haben, daß es niemals an Broihan fehle. Uebrigens haben sich dieselben nach der vorgeschriebenen Brauordnung zu reguliren und mit aller Sorgfalt zu verhüten, daß außer der ordentlichen Reihe niemand vor der Zeit oder außer derselben zum Brauen gelassen werde, wie denn dieselben auf den Zuschläger mit Acht zu geben, daß derselbe sein ihm aufgetragenes Amt seinem Eid und seinen Pflichten nach jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt verrichten müsse. **Publicatum *in* curia,** den **15. Martii Anno 1723.**

Diese revidirte Brauordnung mit ihren Nebenpunkten wurde unter dem **23.** Juli **1723** von dem Könige Georg I. bestätigt.

Nunmehr kam das Einbecker Brauwesen wieder in die gehörige Ordnung. Der Stadtrath konnte dasselbe zwar zu dem alten Glanze nicht wieder erheben, doch gab er sich Mühe, den Absatz des Bieres in die Umgegend zu erzielen und suchte daher die Brauereien der benachbarten Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen an sich bringen. Hinsichtlich der ersteren war ihm dies geglückt, wie die vorstehende Brauordnung beurkundet. Die Stadt mußte dafür ein jährliches Pachtgeld von **600** ₰ Cassen-Münze an die Regierung bezahlen. Seit dem Jahre **1790** hat das Einbecker Brauwesen vielfache Veränderungen erfahren, wovon jedoch im dritten Theile dieses Buches die Rede sein wird.

Kommen wir nun noch einmal auf das alte Einbecker Bier zurück, so verdient noch besonders bemerkt zu werden, daß der berühmte Satyriker Dr. Thomas Murner, welcher zu Luthers Zeiten lebte und der Verfasser des Tyl Eulenspiegel ist, desselben so oft gedenkt, auch bei seinen Schwänken, die er erzählt, die Stadt Einbeck häufig erwähnt. In dem gedachten Buche läßt er den Eulenspiegel als Bierbrauergesell in Einbeck auftreten und statt des Hopfens einen Hund Namens H o p f in das Bier werfen. Er erzählt weiter, wie das Einbecker Bier von den Patriciern in Hildesheim getrunken wird, auch läßt er den Eulenspiegel selbst in seiner **88.** Historie noch einmal in Einbeck seine närrische Rolle spielen. Obwohl der gedachte Satyriker in Straßburg wohnte, so war ihm doch die Stadt Einbeck und ihr berühmtes Bier sehr wohl bekannt. Ueberhaupt war jene Zeit, nämlich von **1500** bis **1540**, die Zeit der höchsten Blüthe für Einbeck, welche nie wiederkehren wird.

Fünfundfunfzigstes Kapitel.

Weitere Nachrichten über die in der Nähe von Einbeck liegenden Leprosenhäuser. Verwandlung derselben in Armenanstalten. Zerstörung und Wiederaufbau des großen Armenhauses im dreißigjährigen Kriege. Verwüstung des kleinen Armenhauses im siebenjährigen Kriege. Wiederherstellung desselben von Seiten der hiesigen Kaufgilde.

Von der Gründung und ursprünglichen Bestimmung der beiden Leprosenhäuser vor dem Altendorfer-Thore ist bereits im I. Bande, Kap. 64, die Rede gewesen. Der Aussatz dauerte in hiesiger Gegend noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch, sogar bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges fort. Was das große Leprosenhaus oder St. Bartholomäi-Hospital anlangt, so wurden die Satzungen desselben im sechszehnten Jahrhundert erneuert, wie folgende Urkunde beweiset.

Wir der Rath der Stadt Einbeck bekennen offenbar, in diesem Briefe unter unser Stadt großem Insiegel, daß wir für uns und unsere Nachkommen zu der Ehre Gottes uns mit dem alten Rathe, unsern Gildemeistern und allen denjenigen, die zu unserm Rathe zu gehen pflegen, als die obersten Vormunde der armen elenden Siechenleute des Leprosenhauses St. Bartholomäi vor unserer Stadt berathschlaget und besprochen haben, und mit wohlbedachtem guten Rathe und treffentlicher Betrachtung einträchtlichen, Gott zu Lobe, den armen Leuten zum Besten, übereingekommen sind, damit sie göttlich und ordentlich in dem genannten Leprosenhause leben, auch der Rente und Almosen, so ihnen in gemeldetes Haus gegeben sind und noch gegeben werden, in folgenden Zeiten nicht mögen gemißbraucht, sondern dem allmächtigen Gott zu Lobe und Ehre geschehen und die Almosen den Leuten, so sie lauterlich durch Gott geben, den Armen an ihrer Seel zu Steuer, zu Trost und Seligkeit kommen möge.

Und diese ordentlichen Satzungen wollen wir in zukommenden Zeiten in vorbenanntem Hause gehalten haben. Und sollen die Vormunde allezeit auf das fleißigste damit auf sehen, daß die gehalten und nicht gebrochen werden, bei Peen und Buße, so dabei verzeichnet steht, ohne alle Gnade.

Und ob irgend eine Person, Mann, Knecht, Frau oder Magd

die Herberge oder Almose des genannten Hauses gebrauchen wollte und folgende Satzungen und Ordnungen in einigen Artikel nicht halten würde, die sollen in diesem Hause nicht gelitten werden, sondern solcher Herberge und Wohlthat ohne Gnade verfallen sein.

1) Sollen die armen Leute in ihrem Hause und wo ihr Garten und Kirchhof wendet alle Tage zu bleiben verbunden sein, also, daß sie außer der Landwehr oder nach der Stadt nicht gehen oder wandern sollen, ohne Erlaubniß und erhebliche Ursache. Wer aber diesen Punkt übertreten würde, dem soll man seine Präbenden aufheben und nehmen.

2) Sollen sie auch sonst nicht auswandern, auch nicht zu heiligen Stätten gehen um daselbst zu betteln oder dergleichen, sondern bei dem Hause, ihrer Kirche und Almosen bleiben.

3) Wer in diesem Hause irgend Hader, Zank oder Unwillen anrichten würde, dem soll der Hof- oder Gastmeister den Korb aufhängen, bis so lange er fromm zu sein angeloben wird.

4) Wann fremde elende Personen in das Haus kommen und Herberge begehren, die soll man zur Herberge auf- und annehmen, ihnen auch mittheilen Trank und Feuer. Und sollen die Mannspersonen unten in die Kammer, aber die Weibespersonen auf dem Boden zu schlafen angewiesen werden, und soll sie der Hofmeister alle Abend, bei seinen Eiden und Pflichten, beschließen.

5) Wenn sich's auch begebe, daß ein Mann oder Weib sich unzüchtig verhalten würde in oder außer diesem Hause und das genugsam kund erwiesen würde, so sollen dieselbigen ohne alle Gnade und Bedingung des vielbemeldeten Hauses verlustig sein.

6) Sollen auch die armen Leute dieses Hauses keine Ehe zu machen Macht haben, sintemal die Seuche des Aussatzes die Ehe scheidet, von Rechts wegen (versteht sich von Tisch und Bett).

7) Wo auch einer aus viel bemeldetem Hause Brod in die Stadt oder auf die Dörfer verkaufen würde, soll dieses Hauses verwiesen sein.

8) Wenn einer dringender Noth über Feld gehen müßte, soll er das ohne Erlaubniß der Vormünder zu thun nicht Macht haben; er soll auch über drei Tage nicht ausbleiben.

9) Wer auch aus Gärten oder Aeckern etwas nähme und es seinen Freunden oder jemand anders in der Stadt oder sonsten zubrächte, soll dieser Almosen verfallen sein.

10) Wenn ein Seelenbad gehalten wird, sollen die Siechen alle in Vigilie und Seelenmesse gegenwärtig sein und die Almosen fleißig helfen erbitten. Wer das nicht thut, dem soll auch nicht gegeben werden, er wäre denn so krank und unpäßlich, daß er nicht kommen könnte.

11) Was insgemein in dieses Haus gegeben wird, soll gleich unter sie getheilt werden. Was aber zu Holz gegeben wird, soll

in eine Sparbüchse gethan werden, damit sollen die Vormunden die stehenden jährlichen Renten verbessern.

12) Wenn auch einer in diesem Hause krank würde und ein Testament in die Kirche geben würde, redlicher Weise, das soll man der Kirche folgen lassen. Wer aber sonst in diesem Hause stirbt und etwas hinter sich verlässet, solches soll der Hofmeister in einer Kammer verschließen und bis an die Vormunden bewahren, und sollen die Vormunden das verkaufen und das Geld auf Zinsen belegen.

13) Sollen die armen Leute nicht Trinken (Gelage) zu halben und heilen (ganzen), auch keine Leyren, Geigen und andere Spiele haben, weder am Tage, noch bei der Nacht Wer darüber thun würde, dem soll der Hofmeister seinen Korb aufziehen.

14) Wenn sich einer oder zwei zu unser lieben Frauen zur Kirchmesse oder zu anderer Kirchweihung, daselbst ein Almosen zu holen, verfügen würden, so sollen die Vormunden einen Stunz setzen, darin sollen sie gießen, was übrig bleibet. Und soll die Hausmagd das Kraut aus dem Garten hacken und dazu thun, damit ein, zwei oder drei Schweine können erzogen werden.

15) Wann auch die fremden Siechen Korn bringen, das sollen die Vormunden kaufen zum Behülf der Schweine und den armen Leuten zum Besten.

16) Wenn die Vormünden einen Hofmeister ordnen und setzen werden, so sollen sie einen solchen erwählen, der dazu tüchtig sei an Verstand, auch getreu, und von wegen der Armen sprechen könne, was ihnen noth und behuf ist. Er soll auch fleißig und sorgfältig sein, nach allen seinem Vermögen, daß kein Mangel daran sei und alle Artikel wol gehalten werden.

Und wer diese Ordnung überträte, das soll der Hofmeister an die Vormunden bringen, wie auch den Mangel an Gebänden. So aber der Hofmeister an einigem Artikel säumig und hinterstellig befunden und mit den armen Leuten aus Vorsatz dieser Ordnung zuwider handelt, oder etwas thun würde, so sollen die Vormünden einen solchen Hofmeister zu entsetzen und einen andern zu ordnen und anzusetzen gevollmächtiget sein. Zu steter fester Haltung aller Artikel dieses Briefes soll zu ewigen Zeiten dieses Briefes Abschrift des Jahres zweimal den armen Leuten, sich darnach zu richten, vorgelesen werden.

(Die Jahreszahl und das Datum fehlen.)

Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurde das Leprosenhaus als solches überflüssig, indem der Aussatz hier verschwunden war. a)

a) In manchen Gegenden des nördlichen Deutschlands hörte der Aussatz viel später auf. So waren z. B. noch im Jahre 1690 in dem Siechenhause bei dem Dorfe Rittmarshausen zwei aussätzige Weiber und ein aussätziger Knabe von 15. Jahren. Wolf, Geschichte der Stadt Heiligenstadt, S. 161.

Anno 1632 den 20. September ist das Armenhaus St. Bartholomäi durch Kriegesgewalt in den Brand gesteckt und Anno 1634 auf St. Jacobi-Tag durch Gottes Macht wieder in die Höhe gebracht. Die Verwaltung der Vorsteher: Jacobi von Brock und Reinoldt Jünemann.

Auch das kleine Armenhaus an der Ilme blieb im dreißigjährigen Kriege von dem Feinde nicht verschont und ward im siebenjährigen Kriege, und zwar im Jahre 1761, abermals durch feindliche Truppen niedergerissen, wie denn in dem gedachten Jahre überhaupt an den Wartthürmen, Gartenhäusern, Brücken und Thoren der Stadt bedeutender Schaden geschah, welchen man auf viele Tausend Thaler schätzte. Fünf Jahre später, nämlich im Jahre 1766, stellte die hiesige Kaufgilde das Gebäude wieder her, weshalb dieselbe von jener Zeit an die Aufsicht und Rechnung über dasselbe führt.

Ueber der Thüre des gedachten Hauses findet sich folgende Inschrift:

»1761 durch die Feinde zernichtet, 1766 von der Kaufgilde errichtet.«

Sechsundfunfzigstes Kapitel.

Beschädigung der Jacobi-Kirche und namentlich des Thurmes durch ein Gewitter im Jahre 1601. Erbauung des Frontispices im Jahre 1741. Reparatur des Thurmdaches und des Thurmknopfes Anno 1751.

Es war Dienstag, den 28. April 1601, Abends um 7 Uhr, als sich plötzlich ein furchtbares Gewitter über Einbeck erhob, und besorgte man wegen der Farbe und Gestalt der Wolken ein zerstörendes Hagelwetter. Alsbald that sich der Himmel auf und geschahen so heftige Donnerschläge, daß die ganze Stadt erschüttert ward. Einer von den Blitzstrahlen fuhr in den Jacobi-Thurm und richtete daselbst große Verwüstungen an.

1) Die Stange mit der Wetterfahne hatte sich ganz krumm gebogen und neigte sich zur Erde.

2) Der Knopf zerriß, ähnlich, als wenn zwei Kessel gesprengt sind.

3) Das kupferne Dach ward zerschmettert und glich dem Lumpenrocke eines Bettlers, wie Letzner sagt.

4) Zwei große eichene Schwellen, etliche Stufen aus den Treppen, Bretter, Fenster u. s. w. wurden vom Thurme herunter geworfen.

5) Der Blitz fuhr dann an zwei Stellen durch das Gewölbe in die Kirche, nämlich über der Orgel und über der Taufe, riß das Positiv zur Erde nieder, zerbrach die eiserne Stange, daran der Deckel der Taufe hing, und zernichtete die Verzierungen und das Schloß an der Taufe.

6) Endlich wurden die Kirchenfenster, mehrere Pflastersteine in der Kirche und viele Bänke zerschlagen.

Auf dem Thurme hatte damals der Hausmann oder Stadtmusikus seine Wohnung. Die Frau desselben lag krank im Bette, und ward ihr die Bettstelle unter dem Leibe zerschlagen, auch das Bettstroh angezündet. Der Sohn derselben sprang sofort herbei und löschte mit wenigem Wasser die Flamme. Die Frau war merkwürdiger Weise ganz unbeschädigt davon gekommen. Der bekannte Einbecker Chronist Johannes Letzner hat das vorstehende Ereigniß in einem besonderen Büchlein beschrieben. a)

Noch in demselben Jahre ward der Thurm ausgebessert.

Regierender Bürgermeister war damals: Andreas Olemann, alter Bürgermeister: Bruno Delinghausen. Landesherr war Heinrich Julius.

Der Goldgulden hat damals **40** Mgr., der Thlr. **36** Mgr., der spanische dicke Thaler **40** Mgr., ein Gulden Münze **20** Mgr., eine Einbecksche Mark **13** Mgr. und einen Körtling, ein Pfund Geldes **6** Mgr. und **2** Körtlinge gegolten. Und kostete ein Malter Roggen **5** Gulden, ein Malter Weizen **6** Gulden, ein Malter Gerste **4** Gulden, ein Malter Hafer **1½** Thlr., ein Malter Hopfen **7** Pfund, ein Stübchen Bier **3** Mattier.

---

a) Die Schrift führt den Titel: Beschreibung der ernstlichen und erschrecklichen Bußpredigt, die Gott durch einen gewaltigen Donnerschlag an dem Thum St. Jacobi zu Einbeck Anno **1601** den **28.** Aprilis Abends um **7** Uhr gethan hat, mäniglichen außerhalb der Stadt sowol, als in der Stadt, zu einer wohlmeinenden Vermahnung, Warnung und Erinnerung. Hildesheim, durch Andream Hantzsch gedruckt. **1602.**

Der Knopf und die Fahne wurden durch Meister Heinrich Suchedichumb wieder aufgesetzt. a)

Beinahe einhundert Jahre später, nämlich im Jahre **1697**, den **8.** Juni, mußte Meister Jobst Bartram aus Goslar eine neue Fahne und einen neuen Knopf auf den Thurm bringen, wie das eine im Thurmknopfe befindliche bleierne Tafel bezeugt.

Dem Fundamente des Jacobi-Thurms sieht man es auf den ersten Blick an, daß dasselbe nicht für die spätere Höhe des Baues berechnet ist. Sowohl die Bauart, als auch das Material sind bei der untern Etage zu mangelhaft, als daß bei einer so majestätischen Höhe, wie sie der Thurm im fünfzehnte Jahrhunderte erlangte, ein späteres Weichen des untern Mauerwerks hätte ausbleiben können.

Dazu kamen nun auch noch die Erschütterungen und Verwüstungen durch den großen Brand im Jahre **1540** und durch den Blitzstrahl im Jahre **1601**. Man mußte daher ein Umstürzen des Thurmes besorgen und sah sich im Jahre **1741** genöthigt, an der Westseite das Frontispice aufzuführen. Dasselbe ist ein sehr solides Bauwerk und kostet nahe an **20,000** ℛ; nur ist zu bedauern, daß es im neuromanischen Baustyle aufgebaut ist und daher zu der gothisch gebauten Kirche nicht paßt. Um die zum Behufe des Baues angeliehenen Kapitalien zu tilgen, verkaufte der Stadtrath im Jahre **1743** die Einbeckschen Stadt-Kanonen, **17** Stück an der Zahl. Dieselben wurden zu Anfang des Monats Januar **1744** von hier nach Celle abgeführt, wogen **301** Centner, und ist der Centner mit **25** ℛ bezahlt worden.

Ueber die ehemaligen städtischen Kanonen findet sich im hiesigen Stadtarchive folgende Nachricht.

Relatio
von denen großen Geschützen auf den Einbeckschen Stadt-Wällen, nach deren Wapen und Inscriptionen.

I. Ueber dem Tiederer-Thore auf der sogenannten Katze.

1) Eine Schlange, worauf ausgegossen a) das Bildniß eines Mannes mit einem Schwerdt und Wapen, nebst der Beischrift:

---

a) Diese Nachricht befand sich in dem Thurmknopfe und ist geschrieben von dem damaligen Pastor Johann Velius.

Godt is der Mester dat is war. Cordt Mente gos uns 15 an dem dage; b) das Einbecksche Stadt-Wapen, ferner c) das Bildniß des kleinen Jacobs, und Inscription: Der kleine Jowst bin ich genant, de heren von Einbeck leten mi unde mine broidere geten nah dem Brande Anno 1541.

II. Auf dem Walle zwischen dem Tiederer- und Oster-Thore.

2) Eine Schlange mit dem Stadt-Wapen.

3) Eine große Schlange mit der Devise: a) De Svan hete ich, Gordt Mente gos mich; b) das Bildniß Eliae, mit der Unterschrift: Ich bin Helias. Das Bildniß Christi mit der Subscription: „Ich bin J. H. S. Nasaren", und ein Kreuz in der Hand haltend, worauf die Worte: Ein ider neme sein creutze und folge mir. Das Bildniß Mosis mit der Unterschrift: „Ich bin Moyses", nebst einer Tafel in der Hand, worauf exprimiret: Es worden Moyse geben von Gott die hilgen X Gebote; c) folget das Stadt-Wapen; d) hierauf das Bildniß eines Mannes mit einem Schwerdt, Wapen und Namen: Godhardt van Leon; e) ein Schwan mit der Beischrift: „Der Schwan ich heiss." Eine Devise: Wer ist der Man, der es alle man to dancke don kan.

4) Eine Schlange mit folgenden Worten: a) Markus det me mich nenne, den ich drefe, krich balde sinen ende. Anno 1541; b) das Einbecksche Stadt-Wapen.

5) Eine Schlange mit einem Wapen, worauf ein Hammer, Zange und Hufeisen, mit der Ueberschrift: De Smede Gilde let mi geten 1543.

6) Eine große Schlange mit dem Stadt-Wapen. Inscriptio: Johannes Ewangeliste doit me mich nennen, men doidt sich Goddes wort roimen, bi ören warken kan mes nich erkennen, Ebreker fint me an mer enden. Cordt Mente fecit me Anno Domini 1542.

7) Eine große Schlange mit dem Stadt-Wapen. Beischrift: Goes mich M. Hinrich Quenstaedt in Hildesheimb, 1637.

Eine große Schlange mit der Umschrift: Ich werde geheissen ein Slange, wen ich drefe, de werdt bange. Ein Crucifix mit den Buchstaben: J. N. R. J. und an beiden Seiten die 2 Marien. Das Stadt-Wapen, worüber die Jahrzahl 1543. Inscriptio: Der Scharwerdt bin ich genant, wer sin Fortruent seth in Gott, der blift ein unvordorfen Man, der egennut is ser in dem Svang. Weiter hin: Cordt Mente me fecit, nebst einem Wapen. Devise: Frisch gewagt, ist halb gewonnen.

III. Auf dem Walle zwischen dem Oster- und Altendorfer-Thore.

9) Eine große Schlange, worauf gegossen: 19 Ct. 81½ Pfd. Ferner das Einbecksche Wapen mit der Unterschrift: Gos mich

M. Hinrich Quenstaedt in Hildesheim, Anno 1640. Dann ferner: Ruediger von Waldo, Oberster inventor.

10) Eine Schlange mit dem Stadt=Wapen.

11) Eine Schlange mit einem Wapen, worauf ein paar Handschuhe rc., dabei die Jahreszahl 1543 und die Ueberschrift: Der Korsener Gilde sta ick bi.

IV. Auf dem Walle zwischen dem Altendorfer= und Benser=Thore.

12) Eine Schlange mit der Jahrszahl 1543 und einem Wapen nebst Ueberschrift: Der Linwefer Gilde bin ick bekant. C. M. Got mi to hant. Devise: Wor an Christum gelovet, wert nich tho schanden. Ferner: Here in diener Hant ist kraft und macht, und dar is nemant, de di wedderstan kann.

13) Eine große Schlange, worauf gegossen: 19 Ct. 55½ Pfd. Inscriptio: Goes mich M. Hinrick Quenstaedt in Hildesheimb. Mit Gottes Hulf zu Defend der Stat Einb. thor, wal und maurn daselbst, die kaufgild lobesahn, vonne wen mich hat giesn lahn, im tausend sechs hunderten Jahr, die weniger zahl als vierzig wahr. Dann ferner das Kaufgilden=Wapen und: Ruediger von Waldo, oberster inventor.

14) Eine Schlange mit dem Stadt=Wapen und Jahrszahl Anno 1543.

15) Eine Schlange mit dem Stadt=Wapen und der Umschrift: Judas hete ick, bist du vor mick, so hot du dick. 1543.

16) Eine Schlange mit einem Wapen, worin ein Schuster=Messer, nebst der Jahrszahl 1543. Devise: Krispin un Krispin. Dann ferner: Gott allen die ere, keinem andern mer. Cord Menten fecit. In Godts Namen herf ick an tho scheten unde drepen wat mi Godt vorgan, unde bin frolick in allen dingen, unde lat mi wol tho felde bringen, der Hartzbock bin ick genant, der Schomacker Gilden bin ick wol bekant, den Avent unde Morgen unde laten die Schomacker vor Krut und lot sorgen.

17) Eine Schlange mit dem Stadt=Wapen.

V. Auf dem Walle zwischen dem Benser= und Hullerser=Thore.

18) Eine Schlange mit der Jahrszahl 1543. Ueberschrift: Die Becker Gilde leidt mi geten. C. Menten. Ein Vogel, einen Krengel im Schnabel haltend.

19) Eine große Schlange mit der Inscription: Mente, sich for dich true is mislich in dusser welt. Devise: Broder, hebbe dines scherwel acht, du werst sus dorch dine afsunner forachtet. Das Einbecksche Wapen. Dann ferner: Mattheus hete ich fri, den Heren nnd Borgeren von Eimibeck sta ich bi mit scheten, dat ith oren finden warth fordreten. 1541. Zwischen dieser Devise ist ein Engel.

20) Ein Schlange mit dem Stadt-Wapen.

21) Noch eine Schlange mit dem Stadt-Wapen. Inscriptio: Judas is min name genannt, Godt si uns gnedich tho handt, wen unse finde fordarfen dat lant. Cordt Mente makede uns mit siner hant. 1542.

22) Eine Schlange mit der Jahrszahl 1543. Ein Engel mit einer Wage und der Ueberschrift: Recht wichte und mathe fordert dat gebot. Ferner die Worte: Der kramer gilden sta ick bi mit scheten.

23) Eine Schlange mit einem Wapen, worin eine Scheere, und die Ueberschrift: Godt ghefe uns syne Gnade, de Snider gilden let mi geten, dat is war. 1543.

24) Eine Schlange mit dem Stadt-Wapen und der Devise: Liebe undt Leidt drage ich alle beide, Donner, Hertzen, Schmertzen, Schlage in alle falsche Jungen und Hertzen.

VI. Auf dem Walle zwischen dem Hullerser- und Tiederer-Thore.

25) Eine Schlange mit der Jahrszahl 1543 und Ueberschrift: Der Meinheit Gilde sta ick bi mit scheten.

26) Eine Schlange mit dem Stadt-Wapen. Inscriptio: Paulus hete ich to dusser Frist, de welt yst full argerlist, wu kan uns gnadt geschein, wen me soch egennut allein.

27) Eine Schlange mit einem Wapen, worin eine Barte und 2 Messer, nebst Unterschrift: De Knokenhauer gilden lethen mi geten. 1543.

Verzeichniß
derer auf den hiesigen Einbeckschen Stadt-Wällen befindlichen kleinen Kanonen.

I. Zwischen dem Tiederer- und Osterthore.

1) Auf der hohen Batterie. Der Schmiede-Gilden-Schlange, worauf ein Wapen mit einem Hammer, Zange und Hufeisen. Das 4. Stück.

II. Zwischen dem Oster- und Altendorfer-Thore.

2) Ueber dem Oster-Thore. Der Kürschner-Gilden-Schlange, mit Wapen, worauf ein Paar Handschuh ꝛc., das 3. Stück.

III. Zwischen dem Altendorfer und Benserthore.

3) Ueber dem Altendorfer-Thore. Der Leinenweber-Gilden-Schlange, worauf ein Wapen mit einer Sperr-Ruthe ꝛc. das 1. Stück.

4) Eine Schlange mit dem Stadt-Wapen und Jahrszahl Anno 1543, das 3. Stück.

IV. Zwischen dem Benser- und Hullerser-Thore.

5) Auf der steinernen Batterie. Der Bäcker-Gilden-Schlange, worauf ein Vogel, einen Krengel im Schnabel haltend, das 1. Stück.

6) Eine Schlange mit dem Stadt-Wapen, das 3. Stück.

7) Ueber dem Kreyen-Graben. Der Kramer-Gilden-Schlange, worauf ein Engel mit einer Wage ꝛc. das 1. Stück. Diese

Schlange ist schadhaft. NB. Die dritte Schlange daselbst ist mit einem Stadt-Wapen und Devise: Liebe und Leidt &c. aber etwas größer, auch in gutem Stande.

8) Der Schneider-Gilden-Schlange, worauf ein Wapen mit einer Scheere &c., das 2. Stück.

V. Zwischen dem Hullerser- und Tiederer-Thore.

9) Der Gemeinheits-Gilden-Schlange, das 1. Stück.

10) Der Knochenhauer-Gilden-Schlange, mit einer Barte und 2 Messern &c. das 3. Stück.

Repetitio.

I. Ueber dem Tiederer-Thore auf der sogenannten Katze 1 Schlange. II. Zwischen dem Tiederer- und Oster-Thore 7 Schlangen. III. Zwischen dem Oster- und Altendorfer-Thore 3 Schlangen. IV. Zwischen dem Altendorfer- und Benser-Thore 6 Schlangen. V. Zwischen dem Benser- und Hullerser-Thore 7 Schlangen. VI. Zwischen dem Hullerser- und Tiederer-Thore 3 Schlangen. Summa 27 Schlangen.

Im Jahre 1731 fand eine nochmalige Reparatur des Kirchthurmdaches und des Knopfes Statt. Der Schieferdecker Heinrich Christoph Zaps aus Gandersheim nahm am 5. November des gedachten Jahres den Knopf ab, vergoldete denselben und setzte ihn am 24. November wieder auf.

Aus den bei dieser Gelegenheit in den Knopf gelegten Nachrichten geht hervor, daß Einbeck im Jahre 1551 im Ganzen 854 Wohnhäuser (404 Brauhäuser und 450 Buden) hatte.

Ein Stübchen Broyhan kostete damals 2 Mgr. 4 Pfg.

Es heißt ferner in dieser Nachricht: Das Brennholz ist seit 30 bis 40 Jahren dermaßen im Preise gestiegen, daß ein Fuder zu der Zeit für 1 Thlr., jetzo 2 Thlr. und noch mehr gilt. Das Fleisch ist gleichfalls seit der Viehseuche 1740 im hohen Preise gestiegen und kostet 1 Pfd. gut Rindfleisch, was vordem 14 Pfg. oder 2 Mgr. gegolten, jetzo 22 Pfg.; ein Pfd. Schweinefleisch 20 bis 22 Pfg.

Im Jahre 1776 fuhr der Blitz abermals in den Jacobi-Thurm.

Eine alte Nachricht sagt darüber folgendes: »Anno 1776 am 12 Julius, Nachts um 11¾ Uhr, schlug ein heftiges Gewitter, jedoch ohne zu zünden, in den Jacobi-Thurm. Der Strahl schmelzte den Draht, welcher an die Schlagglocke führt, fuhr an demselben hinunter bis auf die hölzernen Arme oberhalb der Uhrkammer, wendete sich nach dem südlichem Theile der Orgel, verderbte solche größtentheils, zerschmetterte ein Stück vor dem dabei befindlichen Pfeiler und zerschlug nach der Westseite das untere Thurmfenster.«

Siebenundfunfzigstes Kapitel.

Weitere Nachrichten über die in Einbeck geprägten Münzen, von der Reformation bis zum Aufhören der Einbecker Münze im Jahre 1675.

Von den vor dem Jahre **1520** in Einbeck geprägten Münzen ist bereits im I. Bande, Kap. **75**, die Rede gewesen. Wie es scheint, prägte Einbeck bis zum Jahre **1540** nur Bracteaten, Pfennige, Groschen und Körtlinge. Als die Stadt im Jahre **1540** durch eine furchtbare Feuersbrunst total zu Grunde gerichtet ward, hörte die Münze eine Zeitlang ganz auf. Erst seit dem Jahre **1551** fing man wieder an zu prägen und beschränkte sich nun nicht bloß auf Groschen und Pfennige, sondern es kamen nach und nach größere Münzen, sogar Goldgulden hinzu. Namentlich in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ging aus der Einbecker Münze viel Geld hervor, was von dem Ansehen der Stadt zeugt und um so mehr zu bewundern ist, da viele Fürsten und Städte in jener Zeit keine eigene Münzstätte besaßen. a)

Die verhängnißvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges ließen die Stadt so in Ohnmacht versinken, daß sie an Geldprägen nicht dachte, namentlich seit der Uebergabe an Pappenheim im Jahre **1632**.

Funfzehn Jahre später, nämlich im Jahre **1659**, wollte der Einbecker Stadtrath sich dadurch wieder in Ansehen setzen, daß er die Münze aufs Neue herstellte. Die Ehre, eine eigene Münze zu besitzen, sollte die Stadt indeß nur noch wenige Jahre genießen. Die letzten Münzen, welche das Einbecksche Gepräge zeigen, stammen aus dem Jahre **1675**. Ich will hier nun die Einbecker Münzen seit dem Jahre **1520**, so weit mir dieselben bekannt geworden sind, chronologisch beschreiben.

(**A** bedeutet **Avers**, die Vorder- oder Bildseite, **R** bedeutet die Rück- oder Kehrseite, auf welche das Wappen, Sinnbild oder die Schrift geprägt ist.)

---

a) Der älteste bekannte Thaler der Herzöge von Grubenhagen stammt aus dem Jahre **1555** und stehen darauf die Namen der drei Brüder: Ernst, Wolfgang und Philipp II.

I. Goldene Münzen.

1) Goldgulden vom Jahre 1619. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. Das Stadtwappen. Moneta Nova Aurea Eimb. 1619.

2) Dito vom Jahre 1629. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. das Stadtwappen. Moneta Nova Aur. Eimbecensis 1629. (Nr. 7.)

II. Silberne Münzen.

1) Mariengroschen vom Jahre 1551. A. der Buchstabe E auf einem Kreuze. Moneta Nova Eimbec. R. Maria mit dem Christuskinde. Maria Mater Christi. (Nr. 12.)

2) Dito vom Jahre 1554. A. und R. wie die vorigen, nur mit der Umschrift: Maria Mater Jesu.

3) Doppelgroschen vom Jahre 1566. A. der Reichsadler mit der Zahl 12, sammt kaiserlichem Titel. R. der Buchstabe E auf einem Kreuze. Moneta Nova Eimbec.

4) Gutegroschen vom Jahre 1573. A. der Reichsapfel mit der Zahl 24, sammt kaiserlichem Titel. R. wie die Doppelgroschen.

5) Thaler von demselben Jahre. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Eimbeccensis. 73.

6) Anderthalb Thaler von demselben Jahre.

7) Gutegroschen vom Jahre 1602. A. der Reichsapfel mit der Zahl 24. R. der gekrönte Buchstabe E. Mon. No. Eimbec.

8) Viereckige Gutegroschen vom Jahre 1604. A. Rudolph II. Rom. imp. semp. Au., mit der Zahl 24 und der Jahrszahl 1604. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta nova Eimbeck.

9) Gutegroschen vom Jahre 1606. A. der Reichsapfel mit der Zahl 24 und der Jahrszahl 1606, sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Eimbeck.

10) Gutegroschen vom Jahre 1614.

11) Dreier vom Jahre 1622.

12) Mariengroschen vom Jahre 1623. A. und R. wie die Mariengroschen vom Jahre 1554; nur mit der Umschrift: Maria Mater Domini.

13) Gulden vom Jahre 1624. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Embeccensis. 1624.

14) Doppelte Gulden von demselben Jahre. A. Der der kaiserliche Adler. Umschrift: Ferdinandus II. D. G. Rom. imp. sem. Au. R. der gekrönte Buchstabe E. Umschrift: Moneta Nova Eimbeccensis. 1624. (Nr. 14.)

15) Thaler von demselben Jahre. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. das Stadtwappen. Moneta Nova Eimbeccensis.

16) Mattiere von demselben Jahre. Den Namen haben diese Münzen von den ersten dieser Art, welche zu Goslar mit dem Bildnisse des heiligen Matthias geprägt sind. (Nr. 17.)

17) Thaler vom Jahre 1625. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Einbeccensis. 1625.

18) Dito vom Jahre 1628. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Einbeccensis 1628. (Nr. 1.)

19) Gulden von demselben Jahre. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Eimbeccensis. 1627. (Nr. 6.)

20) Halbe Gulden von demselben Jahre.

21) Thaler vom Jahre 1628.

22) Zweifache Thaler von demselben Jahre.

23) Achtelthaler von demselben Jahre. A. der Reichsapfel. Ein halb Reichs Ort., mit der Umschrift: Ferd. II. D. G. Ro. Im. Anno 1628. R. der gekrönte Buchstabe E. Moneta Nova Eimbeccensis. (Nr. 11.)

24) Zweifache Gulden vom Jahre 1631.

25) Thaler vom Jahre 1659. A. der Reichsadler sammt kaiserlichem Titel und der Jahrszahl 1659. R. das Stadtwappen, oben der gekrönte Buchstabe E. Umschrift: Moneta Nova Einbeccensis. Diese Thaler haben ein äußerst schönes Gepräge. (Nr. 3.)

26) Mattiere vom Jahre 1668. A. IIII gute Pfen. R. Mo. No. Einbeck. 1668.

27) Dreier von demselben Jahre.

28) Mariengroschen vom Jahre 1669. A. Maria mit dem Christuskinde. Maria Ma. Domini. R. Mon. Nov. Einbeck. 1669.

29) Sechs-Mariengroschen-Stücke von demselben Jahre. A. VI Mariengros. Moneta Nova 1669. R. der gekrönte Buchstabe E. Umschrift: Einbeckcensis.

30) Gutegroschen von demselben Jahre.

31) Dreier von demselben Jahre.

32) Gutegroschen vom Jahre 1670. A. der Reichsapfel mit der Zahl 24 und dem kaiserlichen Titel. R. der gekrönte Buchstabe E. Mon. Nova Einbec. 1670. Diese Gutegroschen haben sich in Einbeck im Handel und Wandel bis in das neunzehnte Jahrhundert erhalten. (Nr. 13.)

33) Gulden vom Jahre 1671. A. XXIIII Mariengros. Umschrift: Moneta Nova 1671. R. der gekrönte Buchstabe E auf einem Lilienkreuze. Umschrift: Einbecensis.

34) Sechs-Mariengroschen-Stücke von demselben Jahre. A. VI Mariengros. Moneta Nova. 1671. R. der gekrönte Buchstabe E. Einbekcensis. (Nr. 10.)

35) Vier-Mariengroschen-Stücke von demselben Jahre. A. IIII Mariengros. Von feinem Silber. R. der gekrönte Buchstabe E. M. No. Einbeccensis. 1671.

36) Dreier vom Jahre 1672.

37) Sechs-Mariengroschen-Stücke vom Jahre 1673. (Nr. 9)

38) Mariengroschen von demselben Jahre. A. Maria mit dem Christuskinde. Maria Ma. Domini. R. der gekrönte Buchstabe E. Mon. Nov. Einbec. 1673.

39) Mattiere von demselben Jahre. Nr. (17.)

40) Sechs-Mariengroschen-Stücke vom Jahre 1674. A. VI Mariengros. Moneta Nova 1674. R. der gekrönte Buchstabe E. Einbeccensis.

41) Mariengroschen von demselben Jahre.

42) Gulden vom Jahre 1673. A. XXIIII Mariengros. 1673. Umschrift: Von feinem Silber. R. der gekrönte Buchstabe E. auf einem Lilienkreuze. Mon. No. Eimbecensis.

43) Halbe Gulden von demselben Jahre. (Nr. 8.)

44) Vier-Mariengroschen-Stücke von demselben Jahre.

III. Kupferne Münzen.

1) Pfennige von verschiedener Größe und aus verschiedenen Jahren. A. 1 Stat Pen. R. der Buchstabe E mit der Umschrift: Einbec. Von diesen Pfennigen sind noch viele in Einbeck vorhanden. (Nr. 19.)

2) Flitter aus der bekannten Kipper- und Wipper-Zeit, und zwar a) einfache Flitter vom Jahre 1620. A. I Flitter. R. der gekrönte Buchstabe E. (Nr. 16.) b) dreifache Flitter. A. III Flitter. R. der gekrönte Buchstabe E. (Nr. 15.)

Wie schon gesagt, hörte die Einbecker Münze wahrscheinlich im Jahre 1675 ganz auf; später hier geprägte Münzen habe ich wenigstens nicht gesehen. Die Stadt Hannover ließ bis zum Jahre 1679 münzen; Hildesheim dagegen ließ erst im Jahre 1772 das letzte Geld, und zwar Pfennige, schlagen.

Was nun die Einbecksche Zahlmark und das Einbecksche Zahlpfund anlangt, so blieb die Rechnung darnach bis in das siebenzehnte Jahrhundert am hiesigen Orte gebräuchlich und hörte erst zur Zeit des dreißigjährigen Krieges auf.

Im Jahre 1601 galt die Mark 13 Mgr. 1 Körtling, das Pfund 6 Mgr. und 2 Körtlinge. Bei den späteren Umrechnungen der Marken und Pfunde in Thaler und Groschen, z. B. bei Kapitalien und alten Vermächtnissen, rechnete man bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Mark zu 13 Mgr. 4 Pfg. und das Pfund zu 6 Mgr. 6 Pfg.

Wo sich die Münzstätte in Einbeck befand, darüber habe ich bis jetzt keine zuverlässige Nachrichten bekommen können. Der Tradition nach lag sie auf dem sogenannten Schmiedeplan neben dem Augustiner-Kloster, wo jetzt das Wittram'sche Haus und die Meyenberg'schen (jetzt Rosenstein'schen) Gebäude befindlich sind. Unwahrscheinlich ist die Sache nicht, der Name Schmiedeplan spricht sogar sehr dafür.

Eine Menge von Einbecker Münzstempeln sind noch jetzt in einem besonderen Kasten auf dem hiesigen Rathhausarchive zu sehen.

Achtundfunfzigstes Kapitel.

Weitere Nachrichten über die sogenannte Veste. Dieselbe verliert in Folge der gesunkenen Macht der Stadt immer mehr an Ansehen und verschwindet zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gänzlich.

Des sonderbaren Rechtsinstituts der Veste ist bereits im I. Bande, Kap. **53**, Erwähnung geschehen. Noch das ganze sechszehnte Jahrhundert hindurch verbreitete die Veste in und um Einbeck große Furcht. So wurde unter andern im Jahre **1582** ein Bürger Namens Johann Becker, welcher, ungeachtet er vervestet war, sich in der Stadt blicken ließ, ergriffen und sofort erhenkt. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wollte man indeß die Veste nicht mehr respectiren; der Stadtrath sah sich daher genöthigt, dieselbe aufs Neue zu bestätigen, wie nachstehende Urkunde darthut.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Einbeck fügen allen und jeden unsern Bürgern und Bürgerinnen, deren Kindern und Gesinde, auch allen denen, so unserer Jurisdiction und Bothmäßigkeit unterworfen sein, hiemit zu wissen. Nachdem uns glaubwürdig vorgebracht worden, daß nun eine Zeit hero diejenigen, so von unserm Gerichte in die Veste gewirkt worden, mit Hintenansetzung ihrer Pflicht und Eide, womit sie uns verwandt, angeregten Zwang der Veste fast schimpflich verachten und ehe sie derselben durch ordentliche Mittel und Wege herwieder erlassen, nicht allein in unsern Thorboden (Thorbuden oder Thorhäusern) sondern auch auf dem Markt, Gassen oder Rathhause, ja vor unserer Rathsstube

sich öffentlich finden lassen, oder doch aufs wenigste in der Stadt heimlich sich verhalten sollen, und dann uns als dieses Orts Obrigkeit mit nichten gebühren will, solchen Ungehorsam und Verachtung angeregtes unsers Rechten so ferner nachzusetzen, wir auch so wenig als unsere Vorfahren solche Ungehorsame und Meineidige unter der Zahl unserer andern gehorsamen Bürger zu leiden gemeint sein, darum haben wir mit vorgehabtem Rath des ganzen Regiments und aller derer, so uns hiezu von nöthen, dahin verglichen und wollen, daß diejenigen, so an unserm Gerichte in die Veste erkannt und erklärt worden, unsere Botmäßigkeit so bald und bei Sonnenschein räumen und sich darin nicht eher wieder finden lassen, es sei denn, daß sie derselben, wie von Alters hergebracht, von uns hinwieder erlassen, auch dasjenige, was uns und denen, so die Veste erhalten, gebühret, prästiret worden. So ferner aber jemand diesem unserm alten und jetzo von uns erneuertem Gesetz zuwider handeln, unsere wohlmeinende Erinnerung außer Acht lassen und in währender Veste in unserer Botmäßigkeit sich sehen lassen würde, der soll ohne einiges Mitleid und Ansehen der Person der Strafe an Leib und Leben gewärtig sein. Damit der Unwissenheit halber sich niemand beklagen möge, haben wir zu jedermanns Nachrichtung diesen Anschlag darüber verfertigen und denselben mit unserm Stadt-Secret befestigen lassen. Geschehen Einbeck den 5. November 1612.

Diese Verordnung muß indeß den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben, weshalb unter dem 5. Mai 1618 eine abermalige Erneuerung des Statuts der Veste geschah. Aber auch diesmal verspürte man den gehofften Effect nicht, wodurch der Stadtrath in nicht geringe Verlegenheit gerieth. Denn wollte er sein Ansehen erhalten, so mußte er vervestete Personen, wenn sie in der Stadt ergriffen wurden, an Leib und Leben bestrafen, und doch scheint ihm dies bedenklich gewesen zu sein. Es ward daher beschlossen, die gedachte Leibesstrafe in eine Geldbuße umzuwandeln und dieserhalb das Urtheil der Juristen-Facultät zu Rinteln eingeholt.

Die Antwort lautet:

Unsere ꝛc. des Ihr uns beigefügt Copeien des in annis 1612 und 1618 von Euch erneuertem und confirmirten Statuti die Verbrecher der Veste betreffend zugeschickt und hierüber unsere rechtliche Meinung Euch mitzutheilen gebeten, Ob Ihr nicht desfalls die verordnete Leibesstrafe auf vorhergehende genugsame Cognition den Verbrechern zu erlassen und dieselbe in eine Geldbuße aus erheblichen Ursachen zu verändern befugt und gleichwohl auf den Fall, da die Verbrecher der Veste angedeuteter maßen nicht zu er-

lassen, es bei oberwähntem Statuto und dessen Leibesstrafe billig verbleiben und darüber gehalten werden müsse.

Demnach berichten und erkennen wir nach gebührender Erwägung der Sachen für Recht, Obwohl vermöge angezogenen Statuti diejenigen so bei währender Veste und ehe dieselben durch ordentliche Mittel und Wege hinwieder erlassen, in Eurer Stadt sich sehen und finden lassen, an Leib und Leben zu bestrafen, So ist jedoch Euch darum nicht unbenommen, solche im Statuto begriffene Leibes- und Lebensstrafe aus sonderbarem und genugsamen Ursachen in eine extraordinari und willkührliche Strafe zu verändern, und bleibet darum nicht weniger solch Statutum quoad poenam capitalem wider die deliquenten, so der Veste nicht erlassen und bei denen solche Ursachen nitigationis poenae sich nicht ereignen, unverrückt und in seinen Kräften, von rechtswegen. Urkundlich ist dieses mit Unserer facultät Insiegel bedrückt, so geschehen am 3. Juli 1630.

Dechant, Senior und andere Doctoren in der holsteinischen Schaumburgischen Universität zu Rinteln.

Der Einbecker Stadtrath wollte selbst im Jahre 1658 die Veste noch nicht aufgeben, weshalb er sie in die Statuten der Stadt aufnahm. Es lautet nämlich der 4. Artikel des 8. Kapitels wörtlich:

Wer in die Veste gewirket ist und darauf bei Sonnenschein die Stadt nicht räumet, auch ohne Special-Erlaubniß oder erhaltenes sicher Geleit sich in der Stadt wieder finden läßet, der soll sobald in die Haft genommen, ein peinlicher Proceß auf Maße, wie solches dieses Orts von undenklichen langen Jahren hergebracht ist, wider denselben angestellet und nach Befindung an Leib und Leben gestrafet werden.

Dies war indeß der letzte Versuch von Seiten des Stadtraths, die Veste zu schützen und aufrecht zu erhalten. Die alte Macht war durch den dreißigjährigen Krieg gebrochen, der Glanz verwischt; Ohnmacht und Erschlaffung blickten aus Thüren und Thoren heraus. Die Veste erhielt endlich durch die Verfassung von 1693 den Todesstoß. Sie ruht neben vielen andern begrabenen Privilegien und wird nie wieder erwachen! —

Neunundfunfzigstes Kapitel.

Einige Nachrichten über das Einbecker Zeughaus.

Seit Einrichtung einer städtischen Miliz besaß Einbeck auch einen Marstall und ein Zeughaus zur Aufbewahrung der Waffen. Der Marstall befand sich vor dem Jahre **1540** an der Mauer hinter der Maschenstraße, und mag daselbst auch das ursprüngliche Zeughaus gestanden haben. Nach dem großen Brande im Jahre **1540** ward ein Theil der ehemaligen Augustiner-Mönchskirche zur Aufbewahrung der Kriegsgeräthschaften verwendet, nämlich die beiden neben der Kirche befindlichen Räume, welche den Klosterbrüdern zur Wohnung gedient hatten. Eine im Jahre **1656** Seitens des Stadthauptmanns Witte vorgenommene Besichtigung, bei welcher der Capitain, Stadtcommandant von Lohausen und der Stadtrath zugegen war, ergab folgendes Inventar:

I. In dem ersten Gewölbe.

1 Feuermörser; 1 Salpeter-Kessel; 1 messingenes Hebzeug, daran der Haspel und die Rollen mangelten; 2 Wasserkünste; 5 Orgelkarren, jede von 4 Stücken, davon waren 2 von Metall und 3 von Eisen gegossen, die Räder daran waren zum Theil unbrauchbar; 4 große Feuerleitern; eine große Handmühle; 2 dreipfündige Regimentsstücke, welche dem Herzoge gehörten.

II. In dem andern Gewölbe.

In der obersten Reihe in der Höhe 107 Stück Musqueten, an den Wänden 105 Stück und auf beiden Seiten 195 Stück; doppelte Haken 34 Stück, Rohre ohne Schloß 1 Stück, mit Schloß 4 Stück, Schlachtschwerte 3 Stück, Zangen 2 Stück, Kugelformen zu Haken und Musqueten 5 Stück, 1 alte Armbrust; Piquen im Ganzen neue und alte 268 Stück; Piquenspitzen 90 Stück, unbeschlagene Stangen 22 Stück; Kugeln von 24 Pfund 254 Stück, von 12 Pfd. 589 Stück, von 8 Pfd 471 Stück, von 4 Pfd. 608 Stück, von 2½ Pfd. 967 Stück, von 1½ Pfd. 660 Stück; im Ganzen 3549 Stück. Halbe Kanonen-Kugeln zu leichten Stücken 728 Stück, desgleichen noch 246 Stück; Haken- und Musqueten-Kugelkasten 5 Stück. Ungefüllte Granaten von 80 Pfd. 35 Stück, desgleichen große Stücke 21 Stück; von 10 Pfd. 25 Stück, von 6 Pfd. 25 Stück. Gefüllte Granaten in einem Kasten 74 Stück, desgl. in einem andern Kasten 58 Stück. Schroten oder Chartequen (Kartätschen) von 4 Pfd. 109 Stück, desgl. 26 Stück; von 2½ Pfd. 136 Stück, von 1½ Pfd. 244 Stück, im Ganzen 515 Stück. Eine Anzahl ungewogenes Eisen-Schrot in einer Tonne. Fußangeln 3 Tonnen, so indeß nicht ganz gefüllt. Pallisaden-Spitzen, große und kleine, 4 Tonnen voll. Trommeln 2 Stück. Eine Anzahl Pechkränze.

III. In dem dritten Gewölbe.

Morgensterne 95 Stück; Pechpfannen 2 Stück; eine Wage mit einem eisernen Balken; 2 Stück Gewichte, jedes zu 1 Centner; desgl. 1 Stück Gewicht von ½ Centner; Handmühlenstücke 44 Stück; eichene Bohlen 15 Stück; 2 Tonnen Salpeter, welche ungefähr 5 Centner betrugen.

In dem oberen Gemache desselben Gewölbes waren vorhanden 139 Centner Lunten, auf etlichen schmalen Tischen liegend; 12 eichene Dielen auf den Tischen unter den Lunten; 44 Schauffeln und 36 Pilhacken, meistens unbrauchbar.

Außerdem befanden sich noch Waffen und Munition in den Thoren und Thürmen.

I. Im Tiedexer-Thore.

27 Kasten mit Musqueten- und Haken-Kugeln; in Holz gemachte Chartequen von 12 Pfd. 74 Stück, von 8 Pfd. 74 Stück; Eisenschrot-Säcke zu halben Cartaunen 18 Stück; gefüllte große Granaten von 80 Pfd. 6 Stück; 3 Tonnen Schwefel, welche aber nicht gleich voll waren; 37 Mollen Blei; 1 Stanne mit Pech, halb voll.

II. In dem Pulverthurm in der Mauer hinter der Münsterkirche.

Oben 39 Tonnen, darunter 2 Tonnen, etwas größer; beide können auf dritthalb Tonnen Pulver gerechnet werden. Unten 5 Tonnen, so groß sind und auf zwölftehalb Tonnen gerechnet werden. Summa 51 Tonnen.

Eine Tonne, welche gewogen 177½ Pfd. enthält; Tara 16½ Pfd. für das Holz.

III. In dem Altendorfer-Thor-Thurm.

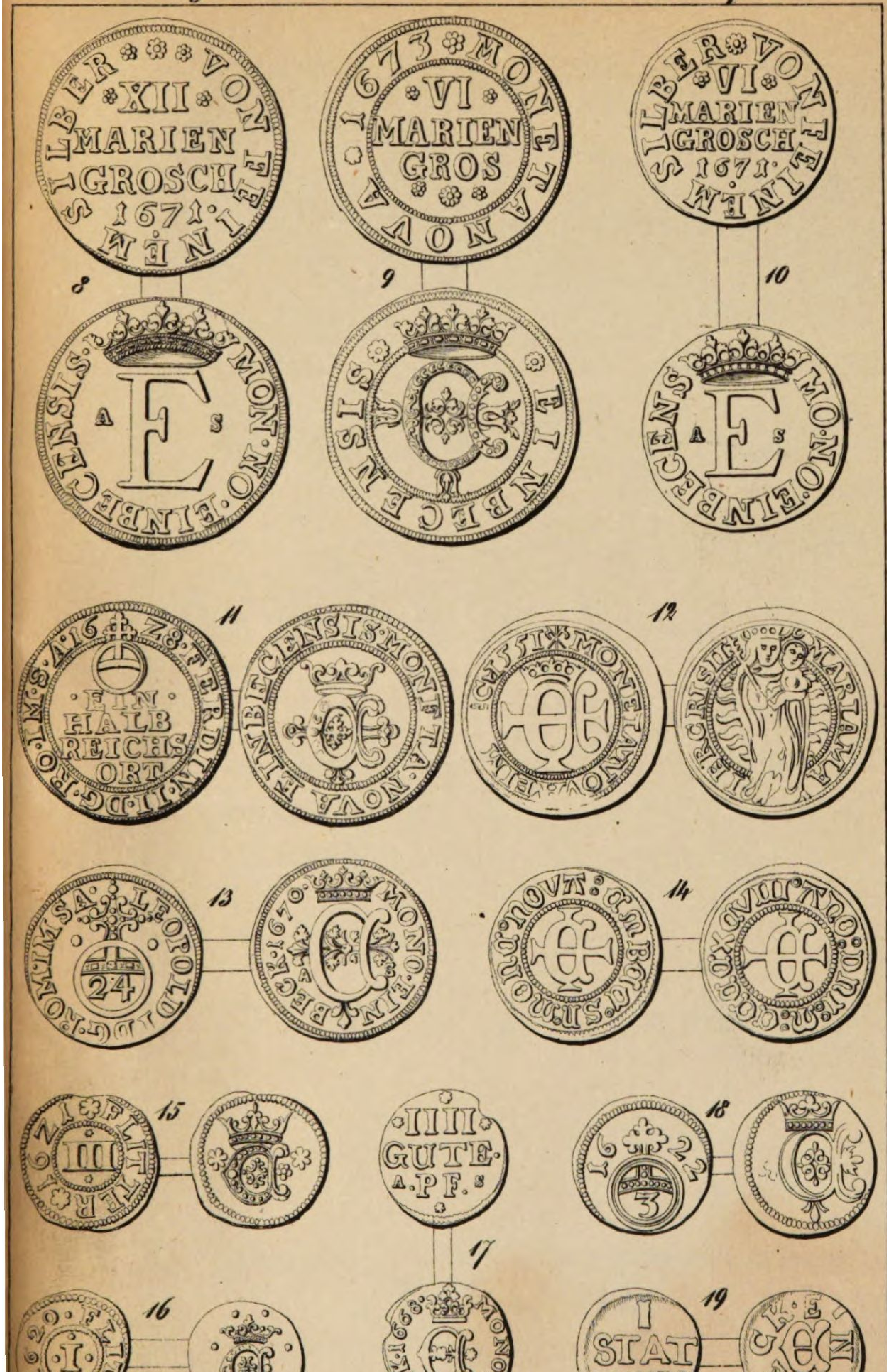
a) in dem untersten Gewölbe 6 Mollen Blei; 1 Faß von 4 Ctr. 28 Pfd. Pulver; Tara 41½ Pfd. 1 Faß von 3 Ctr. 5 Pfd., Tara 28 Pfd.; 1 Faß von 3 Ctr., Tara 29 Pfd.; 1 Faß von 2 Ctr. 17 Pfd., Tara 22 Pfd.; 1 kleine Tonne gut Pulver, ungefähr 1 Ctr., welches zu den Granaten gebraucht wird. b) in dem mittelsten Gewölbe 26 Tonnen Pulver, die Tonnen denen in dem Thurme hinter der Münsterkirche gleich; jede Tonne 161 Pfd. reines Pulver. c) in dem dritten Gewölbe 3 Tonnen, denen im Thurme hinter der Münsterkirche gleich; 10 Fässer, jedes von 2½ Ctr. 20 Pfd., Tara von jedem Fasse 30 Pfd.; 2 Fässer à 3 Ctr., jedes 43 Pfd. Tara.

Im Jahre 1702 bei Abgang des Commandanten, Obristen von Schlägel, fand eine abermalige Revision des Einbecker Zeughauses Statt und stellte sich nachstehendes Inventar, dessen Vorhandensein von dem damaligen Rathsmitgliede Johann Bernhard Kove bestätigt worden ist, heraus.



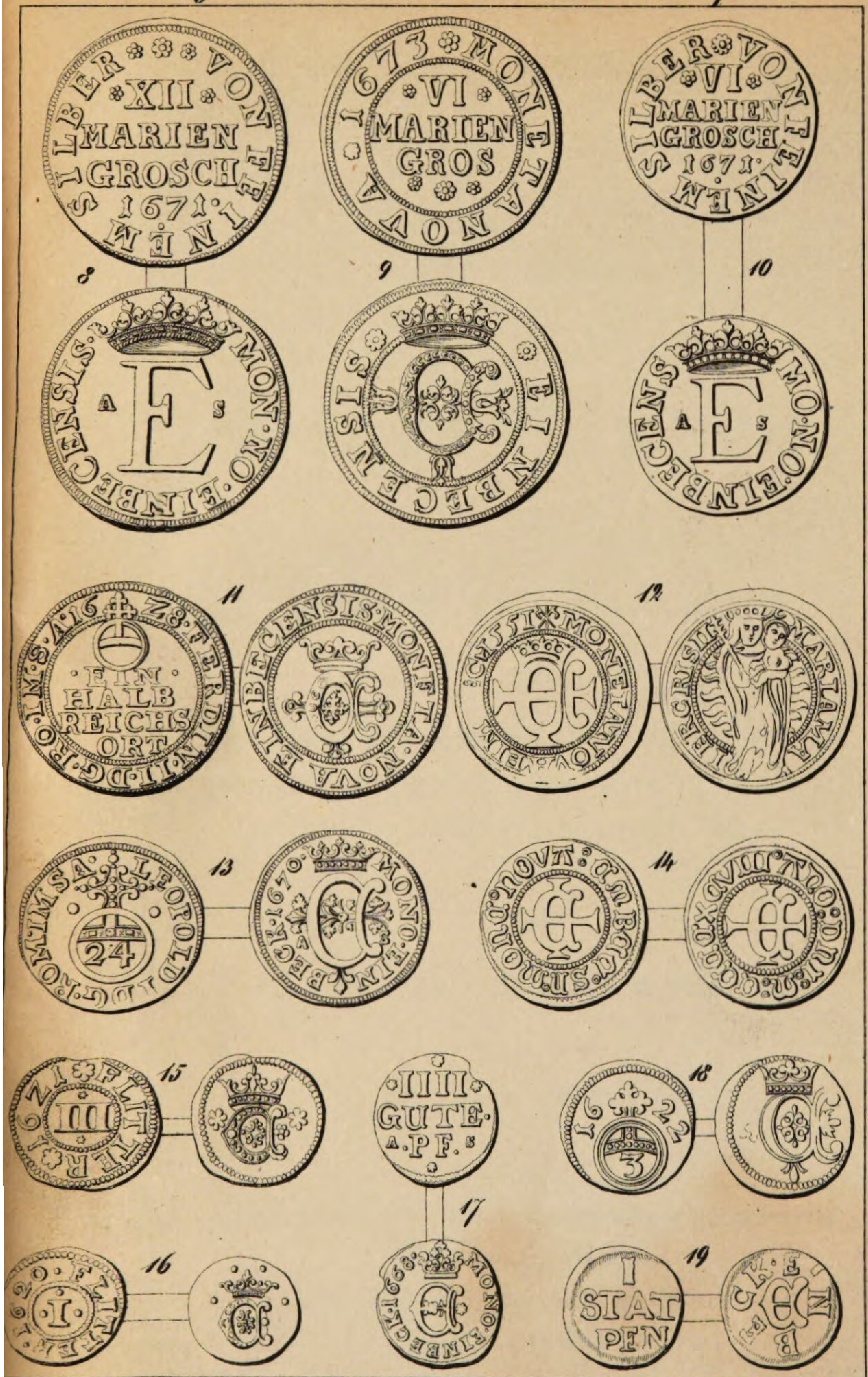
Einbecker Münzen

Lithog. v. J. G. Schwab, Hann.



Einbecker Münzen

Lithog. v. J.G. Schwab, Hann.



Einbecker Münzen

Lithog. v. J. G. Schwab, Hann.

Geschichte

der

Stadt Einbeck,

nebst

geschichtlichen Nachrichten

über

die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel, die um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen und adeligen Sitze.

Von

H. L. Harland.

(Zweiter Band. — Viertes Heft.)

Einbeck, 1857.

Commissions-Verlag von H. Ehlers.

(Eigenthum des Verfassers.)

Inhalt

der ersten Hälfte des II. Bandes.

(Heft 1 bis 4.)

Kap. 1. Einbeck auf seiner höchsten Höhe. Blühender Handel. Große Bevölkerung. Großartige Bauunternehmungen. Kap. 2. Anfang der Reformation in Einbeck. Johannes Ebbrecht, Pfarrer in Hullersen. Die Augustiner-Mönche Johannes Dornwelle und Ernst Bauermeister. Der Prior Gottschalk Kropp. Maßregeln der hiesigen Collegiat-Stifter und des Stadtraths; die den neuen Glauben predigenden Mönche werden vertrieben. Kampf zwischen dem alten und dem neuen Glauben. Die reinere evangelische Lehre bricht sich immer mehr Bahn, so daß bei den Kirchen zu St. Jacobi und zur Neustadt Prediger in Luthers Geist angeordnet werden. Furchtbare Aufregung zwischen den alten und neuen Confessions-Verwandten. Herzog Philipp der Aeltere von Grubenhagen legt sich endlich ins Mittel und stiftet den Vergleich vom Jahre 1529. Kap. 3. Johann Winningstedt und Franz Derwidden. Rückkehr der vertriebenen Mönche Ernst Bauermeister und Johannes Dornwelle. Erneuter furchtbarer Kampf wider das Papstthum. Aufnahme Einbecks in den schmalkaldischen Bund. Stürmung der Klöster und Wegnahme ihrer Dokumente und Kostbarkeiten. Zernichtung der Heiligenbilder und kostbaren Gemälde. Zerwürfnisse der Stadt mit dem Herzoge Philipp dem Aeltern. Der schmalkaldische Bund wirft sich ins Mittel und errichtet den Vertrag von 1537. Kap. 4. Fortdauernder Widerstand des Alexandri-Stifts gegen die neue Lehre. Dasselbe wird indeß endlich gedrungen, den alten Cultus zu beseitigen. Reformations-Ordnung des Herzogs Philipp des Aeltern vom Jahre 1545. Kap. 5. Völlige Umänderung bei den Collegiat-Stiftern in Folge der Reformations-Ordnung vom Jahre 1545 und einiger andern Abänderungen und Zusätze von Seiten der spätern Herzöge von Grubenhagen. Verminderung der Canonicate und Aufhören der Prälaturen. Die Herzöge von Grubenhagen als Dompröbste zu St. Alexandri. Zersplitterung der Probstei-Güter. Die letzten Dechanten des Alexandri-Stifts. Kap. 6. Die letzten Dechanten und Scholaster des Marien-Stifts. Abbruch der Kirche und Curien dieses Stifts. Verschwinden der Reliquien bei beiden Stiftern. Kap. 7. Wirkungen der Reformation auf die ehemalige Stiftsschule. Die letzten Scholaster. Bekannte Rectoren und Cantoren von der Reformation bis zum westphälischen Frieden. Aufhören des Officialat-Gerichts. Kap. 8. Letzte Schicksale des Eremiten-Augustiner-Klosters und der dazu gehörigen Kirche. Der letzte Prior. Kap. 9. Letzte Schicksale des Marien-Magdalenen-Klosters und der darin vorhandenen Augustiner-Nonnen. Letzte bekannte Vorsteherinnen des Klosters. Kap. 10. Letzte Schicksale des Clarissinnen-Klosters in der Maschen-Straße. Die letzte Clarissin, Dorothee von Einem, stirbt 113 Jahre alt im Jahre 1582. Kap. 11. Schicksale des Amelunxborner Hofes in Einbeck. Die Mönche zu Amelunxborn wollen im Falle der Noth nach Einbeck ziehen und schließen dieserhalb mit dem Stadtrathe einen Vertrag. Inhalt dieses Vertrages und spätere Abänderung desselben. Kap. 12. Entstehung der Rathsschule (Schola senatoria) auf der Neustadt und Geschichte derselben. Verzeichniß der Rectoren, Conrectoren, Subconrectoren und Cantoren bis zum westphälischen Frieden. Kap. 13. Grundstücke, Kostbarkeiten und Einkünfte, welche in Folge der Reformation an den Stadtrath gelangten, wie auch das Hoheitsrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Dieserhalb entstandene Streitigkeiten mit dem Herzoge Wolfgang von Grubenhagen und Processe bei dem Reichskammergerichte. Die Stadt setzt sich noch mehr in Vertheidigungszustand und schafft mehre Kanonen und Mörser an. Kap. 14. Die hildesheimische Stiftsfehde. Belagerung des Hunnesrück. Die Grafschaft Dassel fällt an Erich den Aeltern, Herzog zu Calenberg-Göttingen. Erbauung der Erichsburg. Kap. 15. Die Herzogin Elisabeth. Geburt Erichs des Jüngern. Tod Erichs des Aeltern. Einführung der Reformation durch die Herzogin Elisabeth. Widerruf einiger Prediger in Folge des Interims. Schicksale der dem neuen Glauben treu bleibenden Prediger. Erichs des Jüngern feindliche Stellung zur lutherischen

Lehre. Endliche Duldung der Reformation in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen. Kap. 16. Einführung der Reformation in den Kirchen der ehemaligen Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen. Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang vom Jahre 1583. Kap. 17. Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig. Unterdrückung des Bauernkrieges. Schlacht bei Northeim und Gefangenschaft des Herzogs. Seine Befreiung nach der Schlacht bei Mühlberg. Schlacht bei Sievershausen. Kap. 18. Fürchterliche Feuersbrunst in Einbeck im Jahre 1540. Schilderung und Entstehung derselben. Große Anzahl der Menschen, welche in den Flammen umkamen. Zernichtung der in Einbeck befindlichen Archive und Bibliotheken. Hülfe von allen Städten und Ortschaften in der Runde und auch von entfernten Städten. Kap. 19. Beschuldigungen wegen der Feuersbrunst gegen Heinrich den Jüngern von Braunschweig, ferner gegen Christoph von Wrisberg, Christoph von Oberg, Claus von Mandelsloh und Heinrich Diek. Schreckliches und wahrscheinlich unverdientes Schicksal des Letzteren. Kap. 20. Baldige Erholung der Stadt nach der erlittenen Feuersbrunst. Bündniß mit mehren Städten. Verwüstungen der Einbecker in den Landen Heinrichs des Jüngern. Zernichtung des schmalkaldischen Bundes und Demüthigung der Einbecker Bürger. Heinrich der Jüngere und Christoph von Wrisberg verlangen von Einbeck für die erlittenen Schmähungen Genugthuung. Kap. 21. Abermalige große Feuersbrunst in Einbeck im Jahre 1549. Entstehung und Beschreibung derselben. Hülfeleistungen der benachbarten Ortschaften und der Hansestädte. Kap. 22. Capitulation der Stadt Einbeck mit Heinrich dem Jüngern. Demüthigung der Einbecker Bürger und schimpflicher Vergleich vom Jahre 1550. Kap. 23. Große Schuldenlast Einbecks nach den erlittenen Feuersbrünsten. Sinken der Hansa. Bündnisse Einbecks mit mehren Städten. Steigende Macht der Fürsten und Sinken des Ansehens der Städte. Letzter Hanse-Tag in Lübeck. Kap. 24. Polizeiordnung der Stadt Einbeck vom Jahre 1573. Kap. 25. Maßregel des Einbecker Stadtraths, das gesunkene Ansehen der Stadt wieder zu heben und die zurückgekommenen Gewerbe neu zu beleben. Erholung und Aufschwung der Stadt zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Kap. 26. Ehemalige Hochzeitsgebräuche in Einbeck. Hochzeitsordnung vom Jahre 1594. Kap. 27. Wiederherstellung der hohen Börse im Jahre 1557 und Erneuerung der Satzungen derselben. Der Amelunxborner Hof wird gebeten, das jährliche Deputat, nämlich einen Schweinsbraten, vor wie nach an die hohe Börse zu liefern. Kap. 28. Verschiedene Streitigkeiten zwischen den hiesigen Collegiat-Stiftern und dem Stadtrathe; endliche Beilegung derselben im Jahre 1599. Kap. 29. Unordnungen und Mißbräuche von Seiten der Stiftspersonen und daher entstehende Verarmung der Stifter. Herzog Christian zu Celle sieht sich genöthigt, einzuschreiten. Reformations-Ordnung vom Jahre 1630. Anstellung eines Stifts-Secretairs und Verwalters. Namen von Stifts-Secretairen. Kap. 30. Die Herzöge von Grubenhagen, von Philipp dem Aeltern, bis zum Aussterben derselben im Jahre 1596. Kap. 31. Besitznahme des Fürstenthums Grubenhagen durch Heinrich Julius von Wolfenbüttel. Kap. 32. Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel. Derselbe muß das Fürstenthum Grubenhagen an Herzog Christian aus dem mittlern Hause Lüneburg abtreten.

Urkunden.

Vertrag des Stadtraths zu Einbeck mit den Mönchen zu Amelunxborn, worin Ersterer verspricht, Letztere in die Stadt aufzunehmen, falls sie von den unruhigen Bauern vertrieben würden (1525). S. 56. Religionsvertrag zwischen dem Stadtrathe und den Collegiat-Stiftern, gestiftet durch Herzog Philipp den Aeltern (1529). S. 10. Vergleich zwischen dem Herzoge Philipp dem Aeltern und der Stadt Einbeck (1537). S. 22. Schreiben des Herzogs Philipp an das Kapitel zu St. Alexandri, den Prediger Andreas Brinkmann betreffend (1540). S. 27. Bericht des Chronisten Joh. Oldecop zu Hildesheim über den zu Einbeck Statt gehabten großen Brand (1540). S. 109. Schreiben des Stadtraths zu Einbeck an den Rath zu Braunschweig, über die Entstehung des großen Brandes (1540). S. 111. Der Rath zu Braunschweig richtet an die Stadt Einbeck ein tröstliches Schreiben und übersendet Lebensmittel und

Waffen (1540). S. 113. Schreiben des Claus von Mandelsloh zu Hohenbüchen an den Einbecker Stadtrath, wegen eines gefangen genommenen Hirten (1540). S. 118. Reformations-Ordnung des Herzogs Philipp für die hiesigen Collegiat-Stifter (1545). S. 28. Drohbrief des Christoph von Wrisberg an den Rath zu Einbeck (1547). S. 125. Der Stadtrath zu Einbeck erholt sich des vorstehenden Briefes halben Raths bei der Stadt Braunschweig (1547). S. 127. Der Rath zu Braunschweig benachrichtigt die Hansestädte von dem kläglichen Brande zu Einbeck und bittet um Beisteuer (1549). S. 131. Capitulation der Stadt Einbeck mit Herzog Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig (1549). S. 132. Schimpflicher Vergleich der Stadt Einbeck mit Heinrich dem Jüngern (1550). S. 137. Schreiben des Herzogs Erich des Jüngern an seine Unterthanen, wegen Duldung der evangelischen Lehre (1553). S. 91. Landdrost und Räthe der Lande zwischen Deister und Leine erlassen ein Schreiben an den Drost Caspar Götz zu Erichsburg, die entsetzten evangelischen Prediger wieder in ihr Amt einzuführen (1553). S. 92. Herzog Ernst von Grubenhagen bestätigt und erweitert die Privilegien der Stadt Einbeck (1554). S. 207. Leibrenten-Contract des Stadtraths zu Einbeck mit den Franziscaner-Schwestern in der Maschen-Straße (1555). S. 53. Satzungen der Einbecker hohen Börse (1556). S. 180. Schreiben der Einbecker hohen Börse an das Kloster Amelunxborn um das jährliche Deputat, nämlich einen Schweinsbraten und zwei Schafkäse (1557). S. 188. Herzog Wolfgang ermahnt das Stift Beatä Mariä Virginis in Einbeck durch seinen Canzler Andreas Spiegelberg, dem Stiftsprediger jährlich 24 Malter Korn zu liefern (1568). S. 219. Die Herzöge Wolfgang und Philipp der Jüngere belehnen den Stadtrath zu Einbeck mit den Gütern des Marien-Magdalenen-Klosters (1570). S. 50. Polizeiordnung der Stadt Einbeck (1573). S. 154. Herzog Erich der Jüngere gewährleistet seinen Unterthanen die freie Ausübung der evangelischen Lehre (1576). S. 94. Vertrag zwischen dem Stadtrathe zu Einbeck und dem Stifte S. S. Simonis et Judae zu Goslar (1578). S. 79. Vergleich zwischen dem Herzoge Wolfgang zu Grubenhagen und der Stadt Einbeck, über verschiedene streitige Punkte (1579). S. 221. Bündniß der Städte Einbeck, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Northeim und Hameln (1576). S. 142. Kirchenordnung der Herzöge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen (1581). S. 97. Schreiben der Herzöge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen an den Stadtrath zu Einbeck, die Einführung der Kirchenordnung betreffend (1581). S. 101. Vergleich zwischen dem Herzoge Philipp und der Stadt Einbeck, wegen Hut und Weide der Domänen Rotenkirchen und Salzderhelden (1582). S. 225. Das Stift St. Alexandri bittet den Stadtrath zu Braunschweig um Beisteuer zu einer neuen Orgel für die Stiftskirche (1591). S. 197. Vertrag des Herzogs Heinrich Julius zu Wolfenbüttel mit dem Einbecker Stadtrathe, die Huldigung nach Aussterben der Herzöge von Grubenhagen betreffend (1591). S. 242. Hochzeitsordnung für die Stadt Einbeck (1594). S. 173. Vergleich zwischen dem Stifte St. Alexandri und dem Stadtrathe zu Einbeck (1599). S. 191. Das Consistorium zu Wolfenbüttel verbietet dem Kapitel St. Alexandri zu Einbeck die Besetzung der Schulstellen (1601). S. 247. Antwort des Stifts St. Alexandri auf vorstehendes Schreiben (1601). S. 248. Gutachten der Juristen-Facultät zu Rostock, wie sich die grubenhagenschen Stände zu verhalten hätten, falls die kaiserliche Sentenz wider Herzog Friedrich Ulrich wegen des Fürstenthums Grubenhagen publicirt und vollzogen würde (1616). S. 253. Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig belehnt die Stadt mit dem Wendfelde (1620). S. 74. Vergleich zwischen dem Herzoge Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel und dem Stadtrathe zu Einbeck, wegen eines Weges über das Wendfeld (1621). S. 251. Herzog Christian zu Celle bestätigt den Ankauf des Wendfeldes (1622). S. 256. Markgraf Christian zu Brandenburg bittet den Einbecker Stadtrath um mehre Fuder guten Biers (1625). S. 151. Reformations-Ordnung des Herzogs Christian zu Celle für die Einbeckschen Collegiat-Stifter (1630). S. 199. Vertrag des Stadtraths zu Einbeck mit den Mönchen zu Amelunxborn, wegen Ermäßigung der stipulirten Korn-Zinsen (1638). S. 60.

Schnellpressendruck von H. Ehlers in Einbeck.

Inhalt.

Kap. 33. Die Zustände in Einbeck kurz vor dem 30jährigen Kriege. — Kap. 34. Schroffes Gegenüberstehen der Katholiken und Protestanten. Die Union und die Liga. Kurfürst Friedrich von der Pfalz wird König von Böhmen. Kaiser Ferdinand II. protestirt dagegen. Anfang des 30jährigen Krieges. Schlacht auf dem weißen Berge vor Prag. — Kap. 35. Herzog Christian von Braunschweig, erwählter Bischof von Halberstadt, tritt für den vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz auf den Kampfplatz. Grausamkeit und Härte, mit welcher er in den Ländern der Liga verfährt. Tilly berührt, den Bischof verfolgend, zum ersten Male unser Land. Niederlage Christians zu Stadtloo. Der niedersächsische Kreis wählt Herzog Georg zum General. — Kap. 36. König Christian von Dänemark stellt sich an die Spitze der protestantischen Partei in Deutschland. Derselbe wird General des niedersächsischen Kreises. Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande werden Schauplatz des Krieges. Tilly und Wallenstein plündern und verheeren die hiesige Gegend, namentlich die Aemter Erichsburg und Rotenkirchen. Die Schlacht bei Lutter am Barenberge. — Kap. 37. Folgen der Schlacht bei Lutter am Barenberge für die hiesige Gegend. Räumung der Erichsburg von den Dänen. Lieferungen Einbecks an das kaiserliche Heer; Steuern an die lüneburgischen Herzöge. Große Feuersbrunst in Einbeck im Jahre 1628. Landung Gustav Adolfs in Deutschland. Die Schlacht bei Breitenfeld. Die Herzöge von Lüneburg verlassen die kaiserliche Partei und schließen sich dem Schwedenkönige an. — Kap. 38. Die Vorkehrungen Einbecks für den Fall eines feindlichen Angriffs. Verhandlungen der Stadt mit der fürstlichen Regierung wegen Einnahme einer Compagnie. Belagerung Einbecks durch den General Grafen von Pappenheim. Uebergabe der Stadt. — Kap. 39. Sonderbare Deputation der Einbecker an Pappenheim. Große Summe Geldes, welche die Stadt sofort erlegen soll. Pappenheim verläßt die Stadt und läßt eine Besatzung zurück. Abzug der kaiserlichen Besatzung. Die Einbecker unterhandeln mit Pappenheim zu Northeim wegen der rückständigen Schuld, der wöchentlichen Contribution und der Salva-Garde. — Kap. 40. Die Schlacht bei Lützen. Tod Gustav Adolf's und Pappenheims. Die kaiserliche Partei muß die hiesige Gegend räumen; Einbeck kommt wieder unter die Herrschaft seines rechtmäßigen Landesfürsten. Herzog Christian läßt den Bürgermeister Johann Mavors gefangen nehmen und leitet wegen liederlicher Uebergabe der Stadt an Pappenheim eine Untersuchung ein. Einbeck verliert zur Stafe alle seine Privilegien und erhält einen Stadtschulzen. — Kap. 41. Einbeck wendet verschiedene vergebliche Mittel an, seine hergebrachten Privilegien wieder zu erlangen; endlich thut ein Stück Geldes die gewünschte Wirkung. Völlige Aussöhnung der Stadt mit dem Herzoge August, welcher nach Christians Tode zur Regierung gekommen war. Relation des Syndicus zur Westen über die desfallsige Reise nach Celle.

Schnellpressendruck von H. Ehlers in Einbeck.

Inhalt.

Kap. 33. Die Zustände in Einbeck kurz vor dem 30jährigen Kriege. — Kap. 34. Schroffe Gegensätze der Katholiken und Protestanten. Die Union und die Liga. Kurfürst Friedrich von der Pfalz wird König von Böhmen. Kaiser Ferdinand II. proscribirt denselben. Anfang des 30jährigen Krieges. Schlacht auf dem weißen Berge vor Prag. — Kap. 35. Herzog Christian von Braunschweig, erwählter Bischof von Halberstadt, tritt für den vertriebenen Kurfürsten von der Pfalz auf den Kampfplatz. Grausamkeit und Härte, mit welcher er in den Stiftern der [illegible] verfährt. Tilly [illegible], der Bischof ver[illegible], zum ersten Male in die Lande. Niederlage Christians zu Stadtlohn. Der niedersächsische Kreis wählt Herzog Georg zum General. — Kap. 36. König Christian von Dänemark stellt sich an die Spitze der protestantischen Partei in Deutschland. Derselbe wird General des niedersächsischen Kreises. Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande werden Schauplatz des Krieges. Tilly und Wallenstein plündern und verheeren die hiesige Gegend, namentlich die Aemter Erichsburg und Katlenburg. Die Schlacht bei Lutter am Barenberge. — Kap. 37. Folgen der Schlacht bei Lutter am Barenberge für die hiesige Gegend. Räumung der Grubenhagenschen Lande von den Dänen. [illegible] Einbecks an das kaiserliche Heer; Schreiben an die [illegible] Herzöge. Große Feuersbrunst in Einbeck im Jahre 1626. Landung König Gustav Adolfs in Deutschland. Die Schlacht bei Breitenfeld. Die Herzöge von Lüneburg verlassen die kaiserliche Partei und schließen sich dem Schwedenkönige an. — Kap. 38. Die Vorbereitungen Einbecks für den Fall eines feindlichen Angriffs. Verhandlungen der Stadt mit der fürstlichen Regierung wegen Einnahme einer Compagnie. Belagerung Einbecks durch den General Grafen von Pappenheim. Uebergabe der Stadt. — Kap. 39. [illegible] Deputation der Einbecker an Pappenheim. Große Summe Geldes, welche die Stadt [illegible] erlegen soll. Pappenheim verläßt die Stadt und läßt eine Besatzung zurück. Abzug der kaiserlichen Besatzung. Die Einbecker unterhandeln mit Pappenheim zu Northeim wegen der rückständigen Schuld, der wöchentlichen Contribution und der Salva-Garde. — Kap. 40. Die Schlacht bei Lützen. Tod Gustav Adolfs und Pappenheims. Die kaiserliche Partei muß die hiesige Gegend räumen; Einbeck kommt wieder unter die Herrschaft seines rechtmäßigen Landesfürsten. Herzog Christian läßt den Bürgermeister Johann Raven gefangen nehmen und leitet wegen [illegible] Uebergabe der Stadt an Pappenheim eine Untersuchung ein. Einbeck verliert zur Strafe alle seine Privilegien und erhält einen Stadtschulzen. — Kap. 41. Einbeck wendet verschiedene vergebliche Mittel an, seine hergebrachten Privilegien wieder zu erlangen; endlich thut ein Stück Geldes die gewünschte Wirkung. Völlige Aussöhnung der Stadt mit dem Herzoge August, welcher nach Christians Tode zur Regierung gekommen war. Restitution des Syndicus zur [illegible] über die [illegible] Stelle nach [illegible].

Schnellpressendruck von H. Ehlers in Einbeck.

Inhalt.

Kap. 42. Sieg des Herzogs Georg über die kaiserlichen Truppen bei Hessen-Oldendorf. Huldigung des Herzogs August in Einbeck und die dabei stattgehabten Feierlichkeiten. Der Kreistag zu Halberstadt. Die Herzöge August und Georg trennen sich von dem schwedischen Bündnisse und treten dem Prager Frieden bei. — Kap. 43. Fortwährende Bedrückung der Stadt Einbeck durch Freund und Feind. Bezahlung einer großen Summe Geldes an den schwedischen Feldmarschall Banner. Leistung an Korn für das Heer des Herzogs Georg. Verpflegung der Truppen des kaiserlichen Obersten Münster. Erweiterung der Festungswerke. — Kap. 44. Treulosigkeit des kaiserlichen Hofes zu Wien. — Die Herzöge Georg und Friedrich treten wieder auf die Seite der Schweden. Das verhängnißvolle Mahl zu Hildesheim. Tod des Herzogs Georg und des Feldmarschalls Banner. Belagerung der Stadt Einbeck durch den kaiserlichen General Grafen Piccolomini. Uebergabe der Stadt durch den Commandanten Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen. — Kap. 45. Folgen der voreiligen Uebergabe Einbecks. Der Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen wird in Hildesheim vor ein Kriegsgericht gestellt und enthauptet; die unter seinem Commando stehenden Rittmeister und Capitäne werden ihrer Chargen enthoben. — Kap. 46. Das Schicksal Einbecks nach der Uebergabe an Piccolomini. Die kaiserliche Besatzung unter dem General Ammon. Völlige Verarmung der Bürgerschaft. Der westphälische Friede. — Kap. 47. Trauriges Gemälde Einbecks zur Zeit des westphälischen Friedens. Völlige Ohnmacht der Stadt. Armuth und selbst moralische Zernichtung der meisten Bewohner. — Kap. 48. Die Zustände in den um Einbeck liegenden kleineren Städten, Flecken und Dörfern zur Zeit des westphälischen Friedens. — Kap. 49. Unordnungen und Mißbräuche, welche in den verhängnißvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges in Einbeck eingeschlichen waren. Zwiespalt und Mangel an Vertrauen zwischen dem Rathe und der gemeinen Bürgerschaft. Letztere reicht bei der fürstlichen Regierung eine Supplik ein, in Folge dessen zwischen den streitenden Parteien am 5. April 1649 zu Osterode ein Receß abgeschlossen wird. — Kap. 50. Rathsverfassung für die Stadt Einbeck aus den Jahren 1650 und 1690, nebst den Nachträgen und Ergänzungen von 1691 und 1699. Verzeichniß der Bürgermeister von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges.

Inhalt.

Kap. 51. Vergleichung zwischen dem Herzoge August und dem Einbecker Stadtrathe, die Hoheitsrechte in kirchlichen Angelegenheiten betreffend. Verzeichniß der Prediger bei den Einbecker Stadtkirchen, von der Reformation bis zu Ende des siebenjährigen Krieges. — Kap. 52. Das Einbecker Schulwesen von dem westphälischen Frieden bis zu Ende des siebenjährigen Krieges. Vereinigung der hohen Schule zu St. Alexandri mit der Rathsschule im Jahre 1748. Bekannte Rectoren, Conrectoren, Subconrectoren und Cantoren. — Kap. 53. Gründung des hiesigen Waisenhauses und dessen ursprüngliche Einrichtung. — Kap. 54. Weitere Nachrichten über das Einbecker Bier. Brauordnungen aus den Jahren 1636 und 1721. — Kap. 55. Weitere Nachrichten über die in der Nähe von Einbeck liegenden Leprosenhäuser. Zerstörung und Wiederaufbau des großen Armenhauses im dreißigjährigen Kriege. Verwüstung des kleinen Armenhauses im siebenjährigen Kriege. Wiederherstellung desselben von Seiten der hiesigen Kaufgilde. — Kap. 56. Beschädigungen der Jacobi-Kirche und namentlich des Thurmes durch ein Gewitter im Jahre 1601. Erbauung des Frontispices im Jahre 1741. Reparatur des Thurmdaches und des Thurmknopfes Anno 1751. — Kap. 57. Weitere Nachrichten über die in Einbeck geprägten Münzen, von der Reformation bis zum Aufhören der Einbecker Münze im Jahre 1675. — Kap. 58. Weitere Nachrichten über die sogenannte Veste. Dieselbe verliert in Folge der gesunkenen Macht der Stadt immer mehr an Ansehen und verschwindet zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts gänzlich. — Kap. 59. Einige Nachrichten über das Einbecker Zeughaus.

Harland, H. L.

Geschichte der Stadt Einbeck nebst geschichtl. Nachrichten über d. Stadt u. ehemalige Grafschaft Dassel, d. um Einbeck liegenden Dörfer, Kirchen, Kapellen, Klöster, Burgen u. adeligen Sitze
Bd.: 2

Einbeck 1857